Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1966)

Rubrik: Februarsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 14. Januar 1966

Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat beginnt die Februarsession

Montag, den 31. Januar 1966

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen – Erziehungsdirektion
2. Gesetz über die Vorführung von Filmen – Polizeidirektion
3. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung – Direktion der Volkswirtschaft

Volksbegehren

Einführung von Volksabstimmungen für Veräusserungen von Beteiligungsrechten an Eisenbahnen und andern Transportunternehmungen – Eisenbahnen

Dekretsentwürfe

1. Baubewilligungsverfahren – Baudirektion
2. Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898; Revision – Präsidialabteilung
3. Umschreibung und Errichtung der röm.-kath. Kirchgemeinden im Kanton Bern – Kirchendirektion
4. Trennung der Funktionen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten in den Amtsbezirken Laufen und Niedersimmental – Justizdirektion
5. Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen des deutschsprachigen Kantonsteils – Erziehungsdirektion
6. Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirks Bern vom 19. November 1956; Abänderung – Justizdirektion
7. Ausserordentliche Fürsorgeleistungen für Erwerbstätige, die infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen in Not geraten sind – Fürsorgedirektion
8. Anpassung der kantonalen Familienzulagen in der Landwirtschaft an die bundesrechtliche Regelung – Volkswirtschaftsdirektion

Ausbau der Haupt-, Verbindungs- und Nebenstrassen

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Regierungspräsidium

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Geschäftsordnung für den Grossen Rat; Teilrevision (Art. 34, 39bis und 59)

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

* * *

Wahlen

Wahl der fünf Schatzungskommissionen gemäss Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung

Tagesordnung der ersten Sitzung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Erziehung (Gesetz Lehrerausbildung)
3. Polizei (Filmgesetz)
4. Volkswirtschaft (Gesetz Ergänzungsleistungen AHI)
5. Volksbegehren betreffend Veräusserungen und Beteiligungsrechten an Eisenbahnen und andern Transportunternehmungen

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Ernst Bircher

Erste Sitzung

Montag, den 31. Januar 1966,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 198 anwesende Mitglieder; abwesend sind 2 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung Herr von Wattenwyl, ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nahrath.

Präsident. Geschätzte Ratskollegen, Herren Regierungsräte! Ich heisse Sie zur voraussichtlich letzten Session dieser Legislaturperiode herzlich willkommen. Die Februarsession, die wir ausnahmsweise am 31. Januar beginnen, bedeutet das grosse Aufräumen. Am 16. und 17. April wird das Bernervolk zu den Früchten unserer gesetzgeberischen Arbeit Stellung nehmen, eventuell auch zum Volksbegehren, das im Zusammenhang mit dem BLS-Verkauf steht, wenn es nicht vorher zurückgezogen wird. – Am 7. und 8. Mai sind die Grossratswahlen.

Seit der Novembersession hat die Maul- und Klauenseuche in vielen Gebieten unseres Kantons schwer gehaust, auch in Nachbarkantonen, und hat Schaden und Trauer über manchen Bauernhof gebracht. Allen Betroffenen möchte ich, sicher auch im Namen des ganzen Rates, unser ehrliches Mitgefühl kundtun und bei gleicher Gelegenheit allen danken, die sich in irgend einer Eigenschaft mit allen Kräften im Kampf gegen die Verbreitung der bösen Seuche einsetzten. Neben den Vorkehren, um die materiellen Schäden gutzumachen, ist es wichtig, dass die Geschädigten in ihrem Unglück die menschliche Verbundenheit durch alle Gruppen des Volkes hindurch spüren.

Herrn Regierungsrat Erwin Schneider kondoliere ich herzlich, sicher auch in Ihrem Namen, zum Verlust seines Vaters.

Wir haben seit der letzten Session zwei Rücktritte aus dem Grossen Rat erhalten. In einem Brief vom 18. Januar schreibt Henri Ribaut, Courtelary:

«Monsieur le Président et Messieurs les Députés. Pour des motifs de famille et professionnels, ainsi qu'en raison de mes occupations accessoires, je me vois dans l'obligation de renoncer à mon mandat de député. Je garde de mon passage au Grand Conseil, ainsi que de mes collègues, un bon souvenir. En vous souhaitant pour l'avenir de fructueux débats, je vous prie de croire, M. le Président, MM. les Conseillers d'Etat et MM. les Députés, à mes sentiments les meilleurs, ainsi qu'à mon attachement indéfictible à l'unité de notre beau canton.»

Unser Ratskollege Ribaut hat dem Rat seit 1958 angehört. Weil wir bekanntlich darauf schauen, dass in allen Kommissionen der Jura vertreten ist,

haben unsere jurassischen Kollegen Gelegenheit, in viel mehr Kommissionen mitzumachen als die übrigen Grossräte. So hat Herr Ribaut in nicht ganz acht Jahren 26 grossrätlichen Kommissionen angehört, darunter einer Reihe von Kommissionen für Gesetzesberatungen: Gesetz über die Kinderzulagen, Gesetz über das Fürsorgewesen, Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, Gesetz über die Primarschule, Gesetz über das Gesundheitswesen, Abänderung des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen. Herr Henri Ribaut, von Beruf Lehrer, war ein sehr angenehmer, ruhiger Ratskollege, der ein gutes Urteil hatte, sich aber nicht vordrängte. Wir danken ihm für seine Arbeit im Rat und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Sodann verlässt Kollege Heinz Künzi den Grossen Rat, weil er zum Schulinspektor gewählt wurde. Er ist 1962 in den Rat eingetreten und hat in den Kommissionen für folgende Geschäfte mitgewirkt: Revision des Primarschulgesetzes, Erziehungsberatung, Herausgabe der obligatorischen Lehrmittel, Patentprüfungen der Primarlehrer, Teilrevision des Gesetzes über die Nutzung des Wassers, staatliche Leistungen an Wassernutzungs-, Abwasser- und Abfallverwertungsanlagen. Die Kommission für das letztere Geschäft hat er präsidiert. Nicht jedes Mitglied erhält schon in der ersten Amtsperiode das Präsidium in der Kommission für eine Gesetzesrevision. Aber Kollege Heinz Künzi hat sich im Rat Respekt erworben (man hat den Viertelsgemeindepräsidenten gespürt), und an der Präsidentenfeier haben wir ihn als Dichter und Kabarettisten gesehen. Wir danken Kollege Künzi für seinen Einsatz und geben ihm unsere besten Wünsche für die Zukunft mit.

Die Präsidentenkonferenz hatte diesmal eine Reihe von Sitzungen. Sie hat Vorschläge für die sechs Schatzungskommissionen, die im neuen Enteignungsgesetz vorgesehen sind, zuhanden der Fraktionen, unter Mithilfe der Regierungsstatthalter, vorbereiten lassen.

Die Präsidentenkonferenz hat sich an einer Extrasitzung mit dem Postulat Tschudin, betreffend zusätzliche Entschädigungen an Ratsmitglieder mit Verdiensteinbussen und kleinem Einkommen, beschäftigt. Trotzdem zwei Lösungen aus andern Kantonen vergleichsweise herangezogen wurden, ist die Präsidentenkonferenz mit starker Mehrheit dazu gekommen, zu empfehlen, man soll auf das Postulat nicht eintreten. Sie hatte Bedenken gegen eine Lösung mit Einkommensgrenzen, aber auch gegen die Lösung, die es dem Ratsbüro überlassen hätte, zu entscheiden, wann Härtefälle vorliegen. Damit ist die Frage für diese Legislaturperiode abgeschrieben. Es tut mir leid, dass ich dem Postulanten keinen bessern Bescheid geben kann.

Die Präsidentenkonferenz hat zu zwei Ergänzungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates Stellung bezogen. Es betrifft den Einbau der neugeschaffenen Strassenkommission, neuer Buchstabe f, in Artikel 34 der Geschäftsordnung, und neu den Artikel 39 sowie die Redaktionskommission (Artikel 59 der Geschäftsordnung), wo eine kleine Ergänzung vorgeschlagen wird. Die beiden Änderungen werden von Vizepräsident Hadorn später erläutert.

Im weiteren hat sich die Präsidentenkonferenz mit Beizug einer Delegation des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission mit dem Postulat Haltiner (für die freisinnige Fraktion) betreffend Schaffung einer Finanzkommission befasst. Sie hat einstimmig folgendes beschlossen:

«Der bestehenden Staatswirtschaftskommission wird der Auftrag erteilt, folgende Fragen zu prüfen:

1. Soll die Staatswirtschaftskommission erweitert und sollen Subkommissionen gebildet werden,
2. soll die Staatswirtschaftskommission nur von Fall zu Fall, je nach der Bedeutung der vorliegenden Geschäfte, erweitert werden?

Ferner wird die Staatswirtschaftskommission ersucht, eine Neufassung von Artikel 38 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vorzubereiten. Die Vorschläge der Staatswirtschaftskommission sind an die zukünftige Präsidentenkonferenz zu richten.»

Damit können wir das Postulat für diese Session ab Traktanden setzen, dies im Einverständnis mit dem Postulanten. Es ist jetzt bei der Staatswirtschaftskommission zur weiteren Prüfung.

Schliesslich hat sich die Präsidentenkonferenz mit den übrigen Geschäften dieser Session beschäftigt. Weil wir auf den 17. April die Volksabstimmung festgesetzt haben, müssen wir die drei für die zweite Lesung vorliegenden, verhandlungsreifen Gesetze (Lehrerbildungsgesetz, Filmgesetz, Gesetz über Ergänzungsleistungen AHV/IV), ebenso die Initiative betreffend Verkauf von Eisenbahnbeteiligungen, in der ersten Woche behandeln. Es muss noch Zeit für die Vorbereitung der Publikation und Ausarbeitung und Verschickung der Botschaften bleiben. Nachher kommen alle andern Geschäfte; es sind alle verhandlungsbereit, auch die zahlreichen parlamentarischen Vorstösse (48 Motionen, Postulate und Interpellationen, ohne die zwei Motionen, die noch im Zusammenhang mit Geschäften von Kommissionen eingebracht werden sollen und ein Dutzend schriftlicher Anfragen). Das Postulat Abbühl ist nur noch zu beantworten. Es ist in der letzten Session begründet worden.

Für die Motion Schilling, betreffend Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche, wird Dringlichkeit verlangt. Die Regierung ist einverstanden.

Direktionsgeschäfte liegen 142 vor. Das hängt mit dem Sessionsloch zwischen Februar und September zusammen. Unter den Direktionsgeschäften sind ein sehr grosses und ein paar grosse.

Die Wahlen (Schätzungskommissionen, Kommission für das Enteignungsgesetz, Ersatzmann für die Bodenverbesserungskommission) finden am Mittwoch, den 9. Februar, statt.

Das Stadttheater lädt den Grossen Rat auf den 14. Februar zu einer deutschsprachigen Aufführung «Der eingebildete Kranke», von Molière, ein. Ich danke in Ihrem Namen dem Kollegen Dr. Anliker zuhanden des Stadttheaters Bern. Melden Sie sich für die Billets bei den Fraktionschefs an.

Die Session wird voraussichtlich drei Wochen dauern. Wenn sich jeder kurz fasst und Wiederholungen vermieden werden, ist schon viel gewonnen. Ich danke Ihnen zum voraus dafür. Gehen wir

mit gut demokratischem Geist an die Arbeit! Die Session ist eröffnet.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsprotokolle treten neu in den Rat ein:

für den zurückgetretenen Herrn Heinz Künzi, Ostermundigen:

Herr Fritz Eichenberger, Bolligen,

für den zurückgetretenen Herrn Henri Ribaut, Courtelary:

Herr César Voisin, Corgémont.

(Die beiden neuen Mitglieder werden in Pflicht genommen.)

Präsident. Herr Tschudin hat das Wort für eine persönliche Erklärung betreffend sein Postulat.

Tschudin. Wir haben vom Beschluss der Präsidentenkonferenz betreffend Behandlung meines Postulates über die zusätzliche Entschädigung von Ratsmitgliedern, die Lohnausfall haben, Kenntnis genommen. Ich behalte mir vor, nach eventueller Wiederwahl im Mai, mit Hilfe der Fraktion, eine Motion über diese Angelegenheit zu starten. Ich hoffe dann auf besseres Verständnis.

Präsident. Wenn Sie es mir nicht übelnehmen, will ich jetzt etwas nachholen. Wir haben zwar bereits eine grosse Feier deswegen gehabt und es sind bereits einige Wochen seither, aber es ist doch so, dass, als der Rat im November wegging, die Wahl von Herrn Gnägi in den Bundesrat noch nicht vollzogen war. Das ist inzwischen geschehen. Wir haben deswegen so viel gefeiert und geredet, dass ich glaubte, das sei eigentlich vorbei. Aber es wurde mit Recht gesagt, seit der letzten Session sei doch wieder ein Mitglied unserer Regierung in die höchste Behörde der Eidgenossenschaft gewählt worden. Auch wenn es recht bernisch hintendrein ist, so möchte ich doch, obschon ich es persönlich schon lange getan habe, auch von diesem Forum aus Herrn Gnägi nachträglich nochmals herzlich gratulieren.

Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen

Zweite Lesung

(Erste Beratung siehe Jahrgang 1965, S. 499 und 514.)

(Siehe Nr. 2 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten Anträge der Kommission.)

Eintretensfrage

Huwyler. Präsident der Kommission. Die Diskussion im September war erfreulich, weil einmal mehr ein grosses Interesse für das Schulwesen und für die Ausbildung derer, die unsere Jugend zu unterrichten haben, bewiesen worden ist. Die grossrätliche Kommission hat zu allen Anregungen Stellung genommen. Sie hat auch den Wunsch beherzigt, das Gesetz sei auf die zweite Lesung hin systematischer zu gestalten. Auch der Erziehungsdirektor war damit einverstanden.

Ich danke Herrn Grossrat Achermann und Direktionssekretär Keller, dass sie sich auf Wunsch der Kommission der Überarbeitung der Vorlage angenommen haben. Der Titel des Gesetzes lautet nun: «Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen».

In der ersten Lesung haben drei Artikel besonders zu reden gegeben: der Artikel 5 (vorher Artikel 14) betreffend die Seminarkommissionen, der Artikel 10, neu Artikel 15, betreffend die Lehrverpflichtung, und Artikel 12, neu Artikel 13, betreffend die Beitragsleistung an die nichtstaatlichen Seminare. Ich werde in der Detailberatung darüber referieren.

Was die Präzisierungen in den Artikeln 11 und 16 durch die Regierung anbetrifft, möchte ich sagen, dass die an der Kommissionssitzung nicht vorgelegen haben. Ich persönlich kann sie akzeptieren.

Die Kommission hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Am letzten Samstag sind mir zwei Eingaben zum Gesetz zugestellt worden, eine von den vier Direktoren der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenseminare, und per express eine Eingabe des Bernischen Lehrervereins. Die Seminardirektoren, die ich persönlich in der ersten Sitzung, nach der ersten Lesung, gerne bei den Beratungen dabei gehabt hätte, wünschen vor allem, dass bei der Ausarbeitung der Dekrete und Reglemente zum Gesetz die Interessen der bernischen Staatsseminare gewahrt werden; deswegen sollten sie sich dazu äussern dürfen. Ich gebe diesen Wunsch mit Empfehlung an die Erziehungsdirektion weiter. – Der Bernische Lehrerverein bedauert, dass man ihn auf die zweite Lesung hin nicht angehört hat. Er ist der Auffassung, dass man die zweite Lesung deshalb zurückstellen und die Vorlage nicht abschliessend behandeln sollte. Nach meiner Auffassung kann eine Zurückstellung nicht in Frage kommen, weil unsere Legislaturperiode in diesem Frühjahr zu Ende geht. Der neugewählte Grosse Rat müsste die Vorlage neu behandeln. In der Kommission war die Lehrerschaft gut vertreten (mit 8 bis 9 Mitgliedern).

Der letzten Kommissionssitzung hat auch der Präsident der Primarschulinspektoren, Herr Dr. Bürki, und der Präsident der Patentprüfungskommission, Schulinspektor Klötzli, beigewohnt. Der Lehrerverein darf Vertrauen haben in die acht Lehrer, die in der Kommission mitwirkten. Dort, wo es der Ausbildung förderlich sein kann, soll bei der Ausarbeitung der Dekrete und Reglemente auch der Bernische Lehrerverein angehört werden. Damit ist seinen Befürchtungen, glaube ich, Rechnung getragen.

Ich bitte Sie, auf die zweite Lesung dieses Rahmengesetzes einzutreten.

Boss. Es mag ein wenig ungewöhnlich sein, dass beim Eintreten auf die zweite Lesung aus der Mitte des Rates das Wort ergriffen wird, umso mehr als die Kommission eigentlich drei Lesungen hatte. Aber ich habe in den Kommissionsberatungen vom 13. Januar zu Artikel 15 und 16 ausdrücklich Vorbehalte angebracht und gesagt, ich könnte sie nicht in der Form annehmen und würde mir vorbehalten, über diese Sache den Rechtsdienst des Lehrervereins zu befragen. Ich habe nachher festgestellt, dass der Lehrerverein offenbar nicht orientiert war. Ich habe angenommen, das sei längst gemacht. Jetzt stehe ich vor der Tatsache, dass zu Artikel 15 und 16 eine solche Menge von Fragen aufgeworfen worden ist, dass ich einer zweiten Lesung nicht mehr zustimmen kann.

Ein kurzer Überblick über den Zeitfahrplan: Kollege Oskar Anklin hat sich grosse Mühe gegeben, dem Wunsch des Grossen Rates in der Septembersession Rechnung zu tragen. Es wurde gewünscht, dass eine gewisse Lehrverpflichtung in milderer Form ins Gesetz hineinkomme. Er hat die Artikel 15 und 16 ausgearbeitet und sie am 30. Oktober unterbreitet. Die Kommission hat das am 3. Januar erhalten. Am 7. Januar erhielt sie die letzten Abänderungen zum Gesetz, und am 13. Januar war Kommissionssitzung, an welcher die neue Variante auftauchte. Die zwei Gesellenjahre mit provisorischer Wahl werfen so viele rechtliche Fragen auf, dass man das noch gar nicht diskutieren kann. Beispielsweise steht in der Fassung nichts mehr von einer Lehrprobe. Die praktische Prüfung wäre also nicht mehr vorhanden. Die Frage, was an ihre Stelle trete, ist nur vage umrissen beantwortet; um was für eine Kommission handelt es sich, wer ist Mitglied? Das ist alles vollständig offen. Aus diesen Gründen beantrage ich dem Rat, das nicht durchzupeitschen, obschon das Gesetz viel Gutes enthält. Aber es enthält auch Komplikationsmöglichkeiten in grosser Menge. Ich beantrage daher Nichteintreten.

Bischoff. Ich wollte auch Nichteintreten beantragen; aber das wird nicht viel nützen. Ich möchte auf etwas aufmerksam machen. Die Artikel 15 und 16 werden viel zu reden geben. Man hat nun erfahren, was auf Grund des Lehrerbesoldungsgesetzes passierte. Die Frage der Wohnungsentschädigung ist nicht gelöst, wie es sein sollte. Unter der Lehrerschaft wie unter den Gemeinden herrscht ein grosses Malaise. Hier geraten nun auch wir mit den Lehrern in ein grosses Malaise. Ist es recht, dass ein Lehrer, wenn er fertig studiert hat, zwei Jahre warten soll, oder, wenn er das nicht tut, die Studienkosten zurückzahlen soll? Wer zahlt das im Gymnasium, wer an den höheren Schulen? Niemand zahlt es. Nach der Prüfung können diese Leute antreten, wo sie wollen. Der Lehrer aber soll die Ausbildungskosten zurückzahlen. Wen trifft das? Es trifft den Arbeiterssohn, der es nicht bezahlen kann. Er muss dann Lehrer sein, selbst wenn er sieht, dass er den falschen Beruf gewählt hat. Das befriedigt nicht. Ich habe die Auffassung, es werde das gleiche Malaise entstehen wie beim Lehrerbesoldungsgesetz.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le contenu de la lettre expresse que j'ai reçue samedi de la part de la Société des instituteurs bernois m'a fort étonné. Jusqu'à présent, j'ai entretenu les contacts les meilleurs avec cette association. En principe, entre la première et la deuxième lecture d'un texte de loi, les wagons, si je puis m'exprimer ainsi, sont sur les rails. Il appartient au Grand Conseil, après la première lecture, de traiter lui-même du projet. Tous les textes de loi paraissent dans les «Feuilles officielles» et n'importe quel citoyen ou groupement a le droit d'adresser ses remarques à l'autorité compétente. La Direction de l'instruction publique ne vit pas dans une tour d'ivoire. Je reçois qui que ce soit, où que ce soit et quand que ce soit. Dans ma naïveté, je pensais que le Grand Conseil comptant 30 députés pédagogues, ceux-ci pouvaient s'adresser directement à la société des instituteurs sans que notre direction se charge d'une démarche.

J'insiste d'autre part sur le fait qu'il s'agit d'une loi-cadre. On ne dira jamais assez combien l'évolution des structures et des méthodes dans l'enseignement est rapide. La loi sur l'Université a duré 120 ans, de 1834 à 1954. La loi sur les écoles secondaires a duré un siècle. Il est curieux de voir que la loi sur l'école primaire que nous avons faite en 1951 ait déjà dû être revisée. Ceci vient du fait qu'on a voulu inscrire tous les détails dans la loi, au lieu d'éditer une loi-cadre et de laisser une large part aux décrets. Lorsqu'il s'agit de décrets, nous sommes dispensés de nous adresser au peuple; ils peuvent donc être revisés aisément. C'est la raison pour laquelle, dans la présente loi, nous avons fixé des principes. Messieurs, si vous renvoyez le projet, comme le demandent de façon énergique MM. Boss et Bischoff, c'est le renvoyer à une autre législature qui devra désigner une autre commission. M. Bischoff a une vieille «rogne» au sujet de la loi sur les traitements. On ne peut pas comparer une loi-cadre qui ne prévoit que des dispositions d'ordre général, à une loi comme celle sur les traitements, qui a bouleversé l'ordre établi. Nous vous demandons malgré la mauvaise humeur de M. Boss et l'ironie parfois mordante de M. Bischoff, de liquider ce projet encore dans la présente législature.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Detailberatung

Art. 1 bis 4

Angenommen.

Art. 5

Huwyler, Präsident der Kommission. Dieser Artikel war in der ersten Vorlage Artikel 14. Wenn die grossrätliche Kommission noch in ihrer vorletzten Sitzung vorgeschlagen hat, dass für jedes Seminar eine Kommission zu bilden sei, so ist sie in der letzten Sitzung auf das Ansuchen der heute noch bestehenden Seminarkommission und auch der Erziehungsdirektion hin auf die Frage zurück-

gekommen. Weil sich die grundsätzliche Frage für alle Seminare gleich stellt und weil die Ausbildung in den bernischen Seminaren weitgehend die gleiche sein soll, mit dem gleichen Lehrplan, werden wie bisher für den deutschsprachigen und für den französischsprachigen Kantonsteil je eine Seminarkommission vorgeschlagen. Die Kommissionen sollen aus 9 bis 15 Mitgliedern bestehen, wobei in jeder Kommission mindestens 2 Frauen sein sollen. Die Wahl der Seminarkommission und ihres Präsidenten hat durch den Regierungsrat zu erfolgen. Die Amtsdauer beträgt nach der neuen Vorlage vier Jahre; ein Mitglied kann nach den ersten vier Jahren zweimal wieder gewählt werden. Für die einzelnen Seminare soll dann aus der grossen Seminarkommission ein Ausschuss gebildet werden.

Dübi. Im Artikel 5 ist die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder mit vier Jahren festgelegt. Nun haben wir im Mittelschulgesetz die Amtsdauer für sämtliche Mittelschulkommissionen (Sekundarschulen und höhere Mittelschulen) im Jahre 1957 auf sechs Jahre festgelegt. «Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre und fällt mit der einheitlichen Amtsdauer der Lehrerschaft zusammen», lautet der Artikel 76. Mir scheint, man sollte bei der Seminarkommission keine Ausnahme machen. Ich sehe nicht ein, warum hier die Mittelschulkommission als einzige im Kanton eine kürzere Amtsdauer haben soll als alle andern Kommissionen.

Für die Ausdehnung der Amtsdauer auf sechs Jahre gibt es nicht nur ästhetische, sondern auch sachliche Gründe: Erfahrungsgemäss braucht es in einer so wichtigen Kommission wie der Seminarkommission, die sehr heterogen zusammengesetzt ist, eine gewisse Anlaufzeit, bis man eingearbeitet ist. Nun sind hier maximal zwölf Jahre Mitgliedschaft in der Kommission vorgesehen, während die Mitgliedschaftszeit für alle andern Kommissionen achtzehn Jahre beträgt. Es ist wichtig, nicht häufig Ersatzwahlen zu haben. Bei sechsjähriger Amtsdauer kann man die Erneuerungswahlen zusammen mit den übrigen Kommissionswahlen treffen.

Ich beantrage also, im Artikel 5 die Amtsdauer auf sechs Jahre festzulegen.

Hirt (Biel). Ich habe schon in der Kommission einen kleinen Abänderungsantrag zu Artikel 5 Absatz 2 gestellt. Er wurde nicht angenommen, sondern ist mit 7 gegen 6 Stimmen unterlegen. Ich gestatte mir, vor dem Rat darauf zurückzukommen, hoffe, er habe vielleicht mehr Verständnis für mein Anliegen.

In Absatz 2 steht jetzt: «Die Kommission besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern. Jeder Kommission gehören mindestens 2 Frauen an.»

Ich möchte den Artikel wie folgt fassen:

«Die Kommissionen bestehen aus 9 bis 15 Mitgliedern. Kommissionen von 9 bis 12 Mitgliedern gehören mindestens 2 Frauen, Kommissionen von 13 bis 15 Mitgliedern mindestens 3 Frauen an.»

Sie wissen, dass die Frauen je länger je mehr in den Behörden mitwirken. Man hat sie beim Gericht anerkannt, auch beim Pfarramt. In den Kommissionen ist es so, dass sie gewählt werden können. Aber die Praxis zeigt, dass sie eben nicht gewählt werden. Ich könnte viele Kommissionen von Gymnasien, Handelsschulen, Sekundar- und Primarschulen aufzählen, wo die Möglichkeit bestünde, Frauen hinein zu wählen, aber keine gewählt werden. Der Egoismus von uns Männern ist so stark, dass, wenn ein solcher Posten frei wird, man sich aufdrängt und den Frauen keinen Platz lässt. Daher bitte ich, das Gesetz gemäss meinem Antrag zu beschliessen.

Huwyler, Präsident der Kommission. Man hat die vierjährige Amtsdauer gewählt, weil gemäss Artikel 6 auch der Seminardirektor und die Lehrer auf vier Jahre gewählt werden. Ich habe nichts dagegen, auf sechs Jahre zu gehen, in Anpassung an die andern Kommissionen, aber im Artikel 6 sollte man dann auch auf sechs Jahre gehen.

Was die Vertretung der Frauen in der Kommission betrifft, so hat man zuerst auch nach oben limitieren und sagen wollen: 2 bis 4 Frauen. Wir waren dagegen, weil es möglich sein könnte, dass in der Kommission einmal mehr als vier Frauen Platz nähmen. Ich überlasse den Entscheid dem Rat.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne vois aucun inconvénient à ce qu'on porte de 4 à 6 ans la durée des mandats des membres du corps enseignant des écoles normales. Je félicite M. Hirt de sa galanterie; je suis à ses côtés, comme partisan convaincu du droit de vote des femmes. Mais je considère que c'est affaiblir la position du féminisme en indiquant dans la loi le minimum de représentants féminins. Sur 9 membres de la commission des écoles normales de l'ancien canton, il y a 2 femmes à la commission du Jura, sur 9 membres il y a 2 femmes à la commission de l'école normale ménagère, la présidente est une femme et les femmes doivent y avoir la majorité. Je m'engage, au nom du Conseil-exécutif, à maintenir la pratique appliquée jusqu'à présent, selon laquelle la présence des femmes est garantie dans les commissions des écoles normales. Si le nombre des membres venait à augmenter, on y augmentera aussi le nombre des femmes.

Präsident. Der Antrag Dübi wird entgegengenommen. Hält Herr Hirt am Antrag fest?

Hirt (Biel). Ich danke dem Regierungsrat für das Kompliment; aber seine Ausführungen haben mich nicht überzeugt. Ich könnte den Rat mit vielen Beispielen belehren, dass, wenn es nicht vorgeschrieben ist, Frauen in eine Kommission zu wählen, sie eben nicht gewählt werden. Wenn jetzt zufälligerweise in der Seminarkommission des Juras 2 Frauen sind, freut mich das. Ich halte am Antrag fest, dass bei Kommissionen mit 13 bis 15 Mitgliedern mindestens 3 Frauen zu wählen sind.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatendenden Behörden ..... 47 Stimmen

Für den Antrag Hirt (Biel) ..... 61 Stimmen

Beschluss:

Abs. 3

Die Kommissionen bestehen aus 9 bis 15 Mitgliedern. Kommissionen von 9 bis 12 Mitgliedern gehören mindestens 2 Frauen, Kommissionen von 13 bis 15 Mitgliedern mindestens 3 Frauen an.

Art. 6

Huwyler, Präsident der Kommission. Nachdem man die Amtsdauer der Mitglieder der Seminarkommissionen auf sechs Jahre festgelegt hat, sollte man auch die Amtsdauer für die Lehrerschaft der Seminare auf sechs Jahre ansetzen.

Zu Absatz 4: Ich habe festgestellt, dass die Besoldung der Seminarlehrer gegenüber der Besoldung der Lehrer an höheren Mittelschulen noch nachhinkt. Die Besoldungen sollte man überprüfen.

Dübi. Den ersten Antrag, den ich zu diesem Artikel einbringen wollte, hat der Kommissionspräsident schon erwähnt. Er wusste aus der heutigen Fraktionssitzung, dass ich diesen Antrag stellen werde. Ich begründe ihn, damit wir Kongruenz haben mit Artikel 5. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass in Artikel 50 des Mittelschulgesetzes vom Jahr 1957 die Amtsdauer für alle Mittelschullehrer des Kantons Bern auf sechs Jahre festgesetzt worden ist, beginnend 1. April und 1. Oktober. Nun ist nicht einzusehen, warum Lehrer im Seminar auf nur vier Jahre gewählt werden sollen.

Es könnte die Gefahr bestehen, dass wegen dieser nebensächlichen tieferen Begrenzung der Amtsdauer das Seminar weniger konkurrenzfähig wird, weil die Lehrer vielfach die sechsjährige Amtsdauer vorziehen. Ferner haben wir nicht gerne alle vier Jahre die Umtriebe der Wiederwahl, wenn doch die Möglichkeit besteht, die Lehrer auf sechs Jahre zu wählen. Ich empfehle also, den Antrag des Kommissionspräsidenten anzunehmen.

Nun will ich einen Abänderungsantrag zum Absatz 4 stellen. Ich habe davon schon in der ersten Lesung gesprochen und angeführt, dass ich nicht recht einsehe, wieso die Besoldungen der Seminarlehrerschaft als einzige im Kanton sich nach denen der Beamten richten sollen, und dass Reibereien zwischen den verschiedenen Lehrerkategorien entstehen, indem die eine Kategorie gegen die andere ausgespielt wird, wenn die Einreihung in eine Besoldungskategorie des Staatspersonals erfolgt, die für die Lehrer unter Umständen etwas höher oder etwas tiefer ist als die Kategorie von Staatsbeamten, die dort eingereiht sind. Das ist ein unwürdiges Spiel. Es ist eine Zwängerei, wenn man meint, man könne Funktionen der Lehrer genau gleich bewerten wie die der Beamten.

Nun kommt ein sehr wichtiger Punkt dazu. Die Besoldungen aller Gymnasiallehrer sind höher als die der Seminarlehrkräfte. Das trifft für die Gymnasien in Bern, Thun und Burgdorf zu. Nun haben wir immer wieder die gleiche Geschichte, dass die Seminarlehrer sich auf die Besoldungen ihrer Kollegen an den Gymnasien Bern, Burgdorf und Thun berufen, namentlich wenn sie den gleichen Bildungsgang haben. Das führt zu Schwierigkeiten. Wenn man hier den Rahmen der Besoldungen des Staatspersonals tel quel anwenden will, zwängt man die Lehrer am Seminar in ein Kleid, das einfach nicht passt. Warum kann man nicht auch für diese Lehrerkategorie die gleiche Ordnung haben wie für sämtliche Lehrer im Kanton Bern? Die haben eine besondere Besoldungsordnung. Ich weiss, dass die Seminardirektoren den Satz: «Die Besoldung richtet sich nach den jeweils gültigen Erlassen über die Besoldung der Beamten des Staates», ersetzen möchten durch: «Die Besoldungen richten sich nach den jeweils gültigen Besoldungen der Gymnasiallehrer.» Die, welche täglich damit zu tun haben, haben das Bedürfnis, das zu ändern. Darum ist es gegeben, dass ich meinen Antrag wieder aufnehme und folgenden Absatz 4 beantrage:

«Die Besoldung ordnet der Grosse Rat durch Dekret.»

Im September haben wir ein Ausführungsdekret zum Lehrerbesoldungsgesetz angenommen. Im Dekret kann man das anpassen. Wir machen damit nichts Neues, verschaffen uns nur die Möglichkeit, die Besoldungen im Sinn und Geist des Lehrerbesoldungsgesetzes zu ordnen, wie es dort für die Gehälter der Lehrer an Primar- und Mittelschulen geschehen ist.

Ich bitte Sie, die beiden Anträge anzunehmen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La proposition de M. Dübi part d'un bon esprit. Nous avons proposé le texte qui figure dans la loi parce que les maîtres des écoles normales sont des fonctionnaires cantonaux au même titre que les inspecteurs scolaires qui sont réélus tous les 4 ans. En revanche, les maîtres des gymnases jouissent d'un statut mi-communal, mi-cantonal. Il peut paraître logique de mettre sur le même pied maîtres de gymnases et maîtres d'écoles normales. Cependant, cela créera une sérieuse complication administrative, avec l'obligation de présenter un décret spécial.

Abstimmung

Für die Anträge Dübi ..... Mehrheit

Beschluss:

Abs. 1

Der Regierungsrat wählt die Seminardirektoren, die Lehrer und Lehrerinnen. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Abs. 4

Die Besoldung ordnet der Grosse Rat durch Dekret.

Art. 7

Angenommen.

Art. 8

Huwyler, Präsident der Kommission. Ich habe festgestellt, dass zum Beispiel in Bern eine Seminar-Übungsschule besteht. In Thun hat man nur eine Seminar-Übungsklasse. Daher beantrage

ich, im letzten Satz zu sagen, dass jedes Seminar über die nötigen Übungsschulen oder Übungsklassen verfügen müsse.

Präsident. Herr Dübi wollte einen gleichlautenden Antrag stellen. Der Erziehungsdirektor erklärt sich einverstanden.

Abstimmung

Für den abgeänderten Antrag der vorberatenden Behörden ..... Mehrheit

Beschluss:

Die Erziehungsdirektion sorgt im Einvernehmen mit den Sitzgemeinden und den Seminarkommissionen dafür, dass jedes Seminar über die notwendigen Übungsschulen oder Übungsklassen verfügt.

Art. 9

Angenommen.

Art. 10

Anklin. Es heisst im Artikel 10, dass die Ausbildungszeit vier Jahre beträgt. Wir haben vom Regierungsrat oder der Erziehungsdirektion eine Aufstellung erhalten, die uns zeigt, dass der Kanton Bern einer der wenigen Kantone ist, der noch vier Jahre Ausbildungszeit für seine Lehrer hat. Die meisten Kantone haben jetzt fünf Jahre. Es wäre nicht opportun, die Ausbildungszeit jetzt auf fünf Jahre zu verlängern. Wir werden über die Artikel 15 und 16 diskutieren. Man hat versucht, die Ausbildung und das Können der jungen Lehrer zu fördern und auszuweiten. Wir haben uns daher gesagt, es wäre falsch, wenn man weiterhin die bloss vier Jahre, die zur Ausbildung zur Verfügung stehen, durch irgendwelche Beschlüsse der Erziehungsdirektion oder der Inspektorenkonferenz oder irgendwelcher Gremien verkürzen würde, wie es seit Jahren der Fall ist, indem die Leute im letzten Halbjahr an Stellen eingesetzt werden, für die kein Lehrer zu finden war. Es gehen böse Sprichwörter herum über die jetzige Ausbildung der jungen Lehrer, indem sie während dem letzten Seminarjahr als Lehrer amten müssen, während die Bildung noch nicht abgeschlossen ist. Wir fragten uns, ob man vorschreiben soll, dass die Ausbildungszeit nicht verkürzt werden dürfe. Es wäre gut, wenn der Regierungsrat in diesem Sinne zu Protokoll eine Erklärung abgäbe, dass die Ausbildungszeit wirklich vier Jahre betrage und erst nachher die Lehrer und Lehrerinnen gestützt auf das neue Gesetz zum Schuldienst herangezogen werden können.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis prêt à faire la déclaration que me demande M. Anklin. Il est évident que 4 ans constituent un minimum de formation théorique. Il est impensable qu'on puisse former un enseignant en moins de 4 ans. Si, jusqu'à présent, nous avons placé des élèves de l'école normale à la campagne, c'est dû à des circonstances particulières, par suite du manque de personnel enseignant. Il n'est pas prévu, sous quelque prétexte que ce soit, de réduire le minimum de 4 ans pour la formation dans les écoles normales. Dès que le manque d'enseignants aura disparu, il est évident que les élèves devront accomplir 4 ans dans les écoles normales. Je puis tranquilliser M. Anklin. Je le répète: 4 ans constituent un minimum. Les cantons ayant 5 ans d'études sont en général des cantons agricoles, où les élèves entrent au séminaire en venant de l'école primaire.

Präsident. Herr Anklin ist von den Zusicherungen befriedigt.

Angenommen.

Art. 11

Huwyler, Präsident der Kommission. Der zusätzlichen Bestimmung der Regierung muss man zustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Der Unterricht an staatlichen Seminarien ist grundsätzlich unentgeltlich. Für ausserkantonale Schüler bleibt die Entrichtung eines Schulgeldes vorbehalten; es wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 12

Angenommen.

Art. 13

Anklin. Im Artikel 13 ist umschrieben, welche Aufgaben Gemeindeseminare haben. Dort wird unter anderem festgelegt, dass nun das Seminar der Stadt Bern, Marzili, genau gleich behandelt werden soll wie ein kantonales Gymnasium und auch die gleiche Subvention erhält. Anlässlich einer Kommissionssitzung habe ich den Regierungsrat gefragt, ob im Seminar Marzili auch das Kindergärtnerinnenseminar inbegriffen sei. Er sagte, nein, das sei ausgeklammert. Damit besteht eine Rechtsungleichheit. Die Antwort des Regierungsrates hat mich nicht befriedigt. Ich erlaube mir daher, darauf aufmerksam zu machen, dass die Kindergärtnerinnen, die im Jura, im Seminar Delémont, ausgebildet werden, gemäss dem Grundsatz von Artikel 11 «Der Unterricht an den staatlichen Seminaren ist unentgeltlich» ebenfalls unentgeltlich ausgebildet werden. Wir haben kein deutsches staatliches Seminar, das Kindergärtnerinnen ausbildet. Es gibt eine Möglichkeit im Lehrerseminar Marzili und am evangelischen Seminar. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wenn der Jura die Kindergärtnerinnen gratis ausbilden kann, ist es nur recht, dass man auch das Marzili-Seminar als Ganzes, inklusive Kindergärtnerinnenseminar, nach Artikel 13 subventioniert, das heisst wie ein Gymnasium. Ich weiss nicht, ob man das im Artikel 13 ändern soll, oder ob das im Artikel 23 zu berücksichtigen sei, wo es um die Ausbildung der Kindergärtnerinnen geht. Wir

müssen uns vielleicht über den Grundsatz aussprechen und diskutieren, ob man den Artikel 13 oder den Artikel 23 entsprechend ändern müsse. Mir scheint es ein Akt der Gerechtigkeit zu sein, an beiden Orten die Kindergärtnerinnen gratis auszubilden. – Der Regierungsrat sagt, die welschen Kindergärtnerinnen müssten gewissermassen eine Vorschulung vornehmen, müssten die Kinder zählen und lesen lehren. Die deutschsprachigen Kindergartenseminare seien aber reine Spielschulen. Das überzeugt mich nicht. Daher bitte ich, den Artikel 13 so zu interpretieren, dass das Marzili inklusive Kindergärtnerinnenseminar unterstützt wird.

Präsident. Der Antrag bezieht sich auf Artikel 23. Herr Anklin wünscht grundsätzlich bei Artikel 13 die Diskussion.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La proposition que vient de faire M. Anklin me met dans l'embarras. Je suis tenu, d'un côté, de défendre les finances de l'Etat. Mais je considère, d'autre part, que les écoles normales pour maîtresses d'écoles enfantines doivent néanmoins être aidées par l'Etat. Faut-il les traiter comme les écoles normales d'institutrices ou de maîtresses ménagères? L'enseignement normal et l'enseignement primaire sont obligatoires, tandis que l'enseignement dans les écoles enfantines, facultatif, est à la charge des communes, des «Leiste» et voire des paroisses. Cette question me jette dans l'embarras. Si je n'écoutais que mon sentiment, j'accepterais la proposition de M. Anklin, mais nous ouvrons ainsi la porte à d'autres propositions qui risquent de nous charger de nouvelles dépenses.

Anklin. Es geht um die Interpretation von Artikel 13 Absatz 1 lautend: «Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall Gemeinden die Bewilligung erteilen, selbständige oder an höhere Mittelschulen angegliederte Seminarabteilungen zu führen.» Ist im Ausdruck «selbständige oder an höhere Mittelschulen angegliederte Seminarabteilungen» das Seminar Marzili inbegriffen oder nicht? Wenn ja, brauchen wir nichts abzuändern und der Fall ist erledigt.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Dübi, intéressé au premier chef, peut dire quelle est l'aide financière de l'Etat envers l'école du Marzili. La nouvelle loi provoquera de nouvelles dépenses, du simple fait que nous verserons à cette école des subventions plus grandes que jusqu'à présent. En plaçant l'école du Marzili sur le même pied qu'un gymnase, nous verserons une subvention de 65 à 70 %.

Dübi. Ich danke der Kommission und der Regierung, dass sie sich ermannt und hier eine Bestimmung aufgenommen haben, die den Interessen des stadtbernischen Seminars, es heisst heute «Höhere Mädchenschule Marzili», gerecht wird. Danach wird unser städtisches Seminar auf den gleichen Boden wie ein Gymnasium gestellt. Seit langem führen wir an der gleichen Schule auch eine Kindergärtnerinnenabteilung. Nun scheint es mir logisch zu sein, dass, wie Kollege Anklin es wünscht, die beiden Seminare, das Lehrerinnenseminar und das Kindergärtnerinnenseminar, in bezug auf den Staatsbeitrag gleich behandelt werden. Sie waren es schon jetzt. Man hat keinen Unterschied gemacht, wie Erziehungsdirektor Moine vermutet; man hat für Lehrkräfte des Lehrerinnenseminars und des Kindergärtnerinnenseminars die gleichen kantonalen Beiträge ausgerichtet. Nun scheint es mir gegeben, dass man diese Ordnung beibehält, nicht dass es dann so gehen muss, wie es jetzt geschieht: Wir bilden jetzt eine zusätzliche Kindergärtnerinnenklasse aus auf Wunsch des Kantons, und dort zahlt der Staat nicht eine Subvention von 70 Prozent, wie für Gymnasien, sondern 100 Prozent. Die Ausbildung geht also ganz zu Lasten des Kantons. Es ist vernünftig, wenn man die Interpretation so vornimmt. Am Wortlaut müssen wir nichts ändern; denn das Gesetz spricht von «angegliederten Seminarabteilungen». Das Kindergärtnerinnenseminar steht auf gleichem Boden wie das Lehrerinnenseminar. Damit ist die Sache erledigt, und wir sind zufrieden.

Präsident. Kann sich der Erziehungsdirektor nach der Interpretation der von Herrn Anklin gemeinten Interpretation einverstanden erklären?

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce n'est pas parce que c'est ma dernière session comme conseiller d'Etat que je suis tenu à faire des cadeaux. Je pense que si on interprète «expressis verbis» l'article ainsi qu'il est conçu, le «Kindergärtnerinnenseminar» est compris dans l'expression «Seminarabteilung».

Achermann. Die Diskussion, die da stattfindet, läuft rechtlich gesehen nicht auf gutem Boden. Wir haben im Gesetz den Abschnitt «Ausbildung der Primarlehrer und -lehrerinnen». Im Abschnitt II heisst es «Andere Ausbildungsanstalten». Darunter sind die Gemeindeseminare eingereiht. Wir können da nicht plötzlich die Kindergärtnerinnenseminare einschmuggeln, so sehr ich es vom Standpunkt der Finanzen der Stadt Bern aus begreifen würde. Eine solche Auslegung würde niemand verstehen. Man könnte dem Wunsch so Rechnung tragen, dass man im Artikel 23 sagt, der Artikel 13 über die Lehrerausbildungsseminare gelte sinngemäss auch für die Kindergärtnerinnenseminare. Der Auslegung, wie sie eben vorgenommen worden ist, könnte man nicht zustimmen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est juste.

Präsident. Herr Anklin hat nur eine Interpretation gewünscht. Herr Achermann sagt, diese hier zu geben, wäre rechtlich nicht am richtigen Ort. Wir sollten abklären, ob wir überhaupt abstimmen müssen.

Anklin. Ich bin mit Herrn Dr. Achermann einverstanden. Es geht um den Grundsatz. Wenn es hier nicht mit der Interpreation geht, kommen wir bei Artikel 23 darauf zurück.

Präsident. Damit wäre der Artikel 13 ohne Spezialinterpretation angenommen. Wir kommen darauf bei Artikel 23 zurück.

Angenommen.

Art. 14

Huwyler, Präsident der Kommission. Zum Absatz 2, letzter Satz, möchte ich eine Präzisierung anbringen. Es heisst dort: «Er sorgt in geeigneter Form für die Kontrolle über die staatlichen Mittel . . .» Ich schlage vor zu sagen:

«Er sorgt in geeigneter Form für die Kontrolle und wacht über die Verwendung der staatlichen Mittel.»

Haltiner. Es ist klar, dass, wenn der Staat als Geldgeber auftritt, er sich ein Mitspracherecht sichern muss. Das ist ein Bestandteil der Subventions- und Interventionspolitik des Staates. – Nun behandelt der Artikel 13 die andern Ausbildungsanstalten, und Artikel 14 behandelt die privaten Seminare. Ich möchte, in Anlehnung an das, was der Kommissionspräsident sagte, eine konkrete Formulierung von Artikel 14 Absatz 2 vorschlagen, der etwas in Eile redigiert und konzipiert worden ist. Er ersetzt den Artikel 12 Absatz 3 der ersten Vorlage (erste Lesung). Ich beantrage folgenden zweiten Satz zu Absatz 2:

«Er sorgt in geeigneter Form für die Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen, die Verwendung der staatlichen Mittel und die Beaufsichtigung des Schulbetriebes.»

Damit wird vom Gesetzgeber auch klar zum Ausdruck gebracht, in welcher Form man die Einwirkung des Staates will, wenn er private Seminarien unterstützt. Ich bitte, dieser redaktionellen Änderung zuzustimmen.

Kunz (Thun). Sie wissen, dass mit dem Artikel 14 nichtstaatliche bernische Seminare Mittel der öffentlichen Hand erhalten sollen. Das ist ein Grundsatz, den man neu einführt. Man hat den gleichen Grundsatz für das Freie Gymnasium auch schon eingeführt. – Man hat sich in unserer Fraktion der neuen Auffassung anschliessen können, dass man nicht nur Stipendien für die freien Seminare einführen soll, sondern dass man auch andere Mittel sollte zur Verfügung stellen können, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Staat eine ausgeprägtere Kontrolle über die freien Seminare durchführen könne als es bisher möglich war. Aus dieser Idee heraus habe ich schon bei der ersten Beratung des Gesetzes die Kommission ersucht, zu prüfen, ob man die Kontrolle in den Artikel 14 aufnehmen könne. Der Kommissionspräsident hat die Prüfung zugesichert. Der Erziehungsdirektor war zuerst etwas ablehnend, hatte das Gefühl, man solle das nicht ins Rahmengesetz aufnehmen. Ich bin aber froh, dass man nun das Alinea 2 hat. Ich bin mit diesem unter der Voraussetzung einverstanden, dass der Sprecher der Regierung zuhanden des Protokolls mitteilt, wie sich das Vorgehen «in geeigneter Form» abspielt. Wir haben die Meinung, das soll so geschehen, dass der Staat in die Schulkommissionen Vertreter delegiert. Wenn die Regierung der Meinung ist, das sei die geeignetere Form, würde unsere Fraktion dem Artikel 14 nicht opponieren.

Gullotti. Die bestehenden freien, nichtstaatlichen Seminare sind für die Aufnahme von Artikel 14 dankbar. Soweit ich es abklären konnte, würde durchaus keine Opposition entstehen, wenn der Staat Vertreter in die Direktion abordnen würde. Wir haben auch in andern Institutionen Staatsvertreter, zum Beispiel in Heiligenschwendi, und wir machen da gute Erfahrungen, so dass wir von unserer Seite dem Antrag Haltiner zustimmen können.

Auf den Artikel 13 will man bei Beratung von Artikel 23 zurückkommen. Es betrifft die Kindergärten und Kindergärtnerinnen. Man sollte auch an das Kindergartenseminar der Neuen Mädchenschule denken. Sie ist die Begründerin der Kindergartenseminare im Kanton Bern, war die erste, die das auf privater Basis machte, zu einer Zeit, als es noch keine staatlichen Kindergärten gab. Man hat von gleichem Recht gesprochen. Im Artikel 23 sollte man das Kindergartenseminar der Neuen Mädchenschule einschliessen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'accepte aussi la proposition de M. Haltiner. Je répondrai à M. Kunz que le contrôle pédagogique des écoles normales privées est fait par la commission cantonale des examens du brevet primaire, qui ne fait aucune discrimination entre les élèves des écoles normales d'Etat et ceux des écoles normales privées, les uns et les autres s'inscrivant pour subir le même examen et recevoir le même diplôme. Le secteur comptable est différent. Chaque fois que l'Etat verse une subvention, il a droit de regard dans la comptabilité. Il a le droit de vérifier de quelle façon les subventions sont utilisées. Je remercie M. Gullotti d'avoir accepté le principe d'une représentation de l'Etat dans les commissions des écoles normales privées. L'école française de Berne, par exemple, compte deux représentants de l'Etat. Je pense que nous arriverons à la même solution avec Muristalden et la Neue Mädchenschule.

Präsident. Nachdem Regierung und Kommission bereit sind, die Formulierung, die Herr Haltiner vorschlägt, zu übernehmen, und nachdem die Erklärungen abgegeben worden sind, die verlangt wurden, sollten wir vielleicht doch über den abgeänderten Artikel abstimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Haltiner ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 2

Der Regierungsrat legt die Bedingungen fest, unter denen solche Beiträge gewährt werden können. Er sorgt in geeigneter Form für die Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen, die Verwendung der staatlichen Mittel und die Beaufsichtigung des Schulbetriebes.

Ziff. III

Huwyler, Präsident der Kommission. Im Titel Ziffer III beantrage ich zu sagen «besondere Vorbildung der Lehrer und Lehrerinnen.»

Angenommen.

Beschluss:

III. Provisorische Wahlfähigkeit, Patentierung, besondere Vorbildung der Lehrer und Lehrerinnen und Weiterbildung.

Art. 15 und 16

Huwyler, Präsident der Kommission. Der Artikel 10 der ersten Vorlage gab besonders viel zu reden. Die Meinungen gingen auseinander. Die Frage der Lehrverpflichtung oder des Vikariates ist gründlich überprüft worden. Man hat sich auch über die Lösungen in andern Kantonen erkundigt. Die meisten Kantone haben eine Ausbildungszeit von fünf Jahren festgelegt. Zürich sieht neben fünf Jahren Seminar eine Vikariatszeit von zwei Jahren vor. – Ohne zu kopieren, haben wir nach einer vernünftigen, besseren Lösung gesucht, die besonders den Landgemeinden zugutekommt und der Weiterbildung der Primarlehrer und -lehrerinnen dient. Nach Artikel 10 der Vorlage soll die Ausbildungszeit im Seminar weiterhin vier Jahre dauern. Nach Artikel 15 haben die Seminaristen im Verlaufe des letzten Ausbildungsjahres in den wissenschaftlichen und musischen Fächern eine Prüfung abzulegen. Nach den vier Seminarjahren wird den jungen Lehrern und Lehrerinnen ein Wahlfähigkeitsausweis abgegeben. Mit diesem Ausweis können sie sich für den Schuldienst wählen lassen. Sie werden provisorisch gewählt, aber zu den Besoldungen, wie sie bisher ausgerichtet wurden. Sie werden auch in die Versicherungskasse aufgenommen. – Der junge Lehrer muss sich nun während zwei Jahren im Schuldienst bewähren. Er soll wissen, dass er das, was er im Seminar gelernt hat, ergänzen soll. Nach den ersten zwei Jahren wird auf Empfehlung der Schulkommission oder eines älteren Kollegen das Patent verabfolgt. Das Nähere ordnet das Dekret über die Ausbildung der Lehrer, das schon im Entwurf vorliegt. Die Bestimmung, dass in den zwei Jahren während mindestens 36 Wochen unterrichtet werden muss, hat man aufgenommen, weil viele junge Lehrer nach dem Seminar die Rekrutenschule und andere Kurse zu absolvieren haben. Die richtige Formulierung des ersten Absatzes von Artikel 16 möchte ich persönlich der Redaktionskommisison überlassen.

Rohrbach. Zum Artikel 15 beantrage ich Ihnen zwei kleine Abänderungen. Dieser Artikel stellt den Grundsatz auf, dass in den Seminaren die praktische und wissenschaftliche Ausbildung getrennt werden. Der Seminarist soll Gelegenheit haben, das wissenschaftliche Examen abzulegen, um sich nachher umso mehr der eigentlichen Berufsbildung widmen zu können. – Die Trennung der Ausbildung theoretischer und praktischer Art ist im Lehrerinnenseminar schon bisher so durchgeführt worden, dass die Seminaristinnen nach drei Jahren das Examen in den Fächern Mathematik, Physik usw. ablegen konnten, damit sie im letzten Jahr umso mehr Zeit für die eigentlichen Berufsfächer, wie Pädagogik, Psychologie, Methodik, Lehrproben, praktische Ausbildung usw. hatten. – Nach Artikel 15 ist es nicht möglich, beim bisherigen Status zu bleiben. Ich beantrage daher, in Artikel 15 zu sagen:

«Am Schlusse des zweitletzten oder im Verlaufe des letzten Ausbildungsjahres ist eine Prüfung in den wissenschaftlichen und musischen Fächern abzulegen . . .»

Das gibt die Möglichkeit, in den Lehrerinnenseminaren wie bisher zu verfahren, also nach drei Jahren abzuschliessen und das letzte Jahr für die Berufsbildung zu reservieren. So kann das Praktikum besser gepflegt werden, als wenn sich alles auf den Winter des letzten Jahres zusammendrängt.

Dann beantrage ich, den dritten Satz wie folgt zu fassen:

«Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Seminarschüler und die Absolventen besonderer Kurse, sofern sie die Prüfung in den wissenschaftlichen, musischen und beruflichen Fächern bestanden haben und vom Seminar empfohlen sind, einen auf zwei Jahre befristeten Wahlfähigkeitsausweis.»

Damit ist erwähnt, dass eine Prüfung in den beruflichen Fächern abzulegen ist. Das ist jetzt selbstverständlich, aber nicht erwähnt.

Am Schluss von Artikel 15 steht der schwerwiegende Satz: «Die Inhaber dieses Ausweises sind provisorisch wählbar.» Das macht hauptsächlich die, welche frisch ins Seminar eintreten, stutzig, denn bisher war man nach vier Jahren definitiv wählbar. Es könnten grosse Diskussionen und Schwierigkeiten beseitigt werden, wenn der Erziehungsdirektor erklären würde, wie es der Kommissionspräsident getan hat, dass für den jungen Lehrer und die junge Lehrerin aus der Neuordnung keine Nachteile gegenüber der jetzigen Praxis erwachsen sollen, weder in bezug auf Besoldung noch Versicherung noch Anrechnung von Dienstjahren.

Gemäss Artikel 16 sind Ausnahmen vom Artikel 15 möglich. Es ist denkbar, dass Lehrer oder Lehrerinnen einmal nicht sofort eine Stelle finden und sie daher innert zwei Jahren nicht 36 Wochen Unterricht erteilen können. Die Gefahr hiefür ist gegenwärtig nicht gross. Ich bitte den Erziehungsdirektor, zuzusichern, dass in solchen Fällen nach zwei Jahren das Patent trotzdem erteilt wird.

Schaffroth. Die Artikel 15 und 16 gehören zusammen. Das Hauptgewicht liegt beim Artikel 16, bei der Lehrverpflichtung. Aber im Artikel 15 ist sie auch schon enthalten. – Ich beantrage, das Alinea 1 von Artikel 16 zu streichen. Man müsste dann in Artikel 15 den letzten Satz neu fassen. Er müsste heissen:

«Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Seminarschüler und die Absolventen besonderer Kurse das bernische Lehrerpatent.»

Ich halte fest, dass ich weder durch Expressbriefe noch durch Telephone, die ich in den letzten Tagen erhalten habe, veranlasst worden bin, gegen die Lehrverpflichtung Stellung zu nehmen. Ich bin auch nicht Mitglied des Lehrervereins und war nie

Lehrer. Es geht mir nicht um eine berufsständische Frage, sondern um eine grundsätzliche Frage. Ich kann nicht zustimmen, dass man die jungen Leute an ihren Beruf anbindet. In allen Berufen übernimmt der Staat irgendwie die Ausbildungskosten. Von der Berufslehre bis zum Staatsexamen des Akademikers trägt der Staat materiell an die Kosten der Berufsausbildung bei. Nirgends schreibt er vor, dass die Betreffenden nachher diesen Beruf ausüben müssen. Bei den Lehrern läuft es aber darauf hinaus; was vorliegt, ist einfach eine andere Umschreibung. Im Prinzip jedoch ist es das gleiche wie in der ersten Lesung, nämlich eine Verpflichtung, im Beruf mindestens zwei Jahre auszuharren. – Eine solche Bestimmung ist nicht zeitgemäss. Wenn man damit anfängt, kann das für die Einschränkung der persönlichen Freiheit der jungen Generation Konsequenzen haben. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, die Frage nochmals zu beurteilen und nicht aus der momentanen Situation des Lehrermangels heraus, der vielleicht noch zehn Jahre dauert, solche Einschränkungen zu beschliessen. Es können andere Zeiten kommen, wo wir Lehrerüberfluss haben. Was machen wir dann? Dann sind wir froh, wenn junge Lehrer sich vielleicht vorübergehend in einen anderen Beruf einspannen lassen. Man darf nicht aus der jetzigen Situation heraus langfristig eine gesetzliche Regelung treffen, die für andere Zeiten vielleicht gar nicht passt.

Ein 19- oder 20jähriger Lehrer hätte zum Beispiel auch das Bedürfnis, ins Ausland zu gehen, bevor er im Kanton Bern eine Lehrstelle bekleidet. Zum Beispiel könnte er an einer Schweizerschule im Ausland unterrichten. Vielleicht will er auch ganz einfach in erster Linie fremde Luft atmen, fremdes Brot essen. Wenn er nach drei, vier oder fünf Jahren zurückkommt und in seinen eigentlichen Beruf geht, erweist sich der Auslandaufenthalt für den Lehrerberuf als sehr wertvoll.

Es geht mir um den Grundsatz, dass man nicht mit solchen Beschränkungen der persönlichen Freiheit einen Anfang macht. Man würde gegenüber dieser einen Berufskategorie eine Ungerechtigkeit begehen, weil in allen andern Berufen diese Beschränkung nicht besteht.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Absatz 1 von Artikel 16 zu streichen und den Artikel 15 im Sinne meines Antrages abzuändern.

Jakob. Ich bin mit Kollege Schaffroth einverstanden, bis auf einen Punkt. Ich bin Befürworter des zweijährigen Obligatoriums, aber nicht Befürworter eines Provisoriums. Die jungen Burschen und Töchter würden mich dauern, wenn sie dem Wohlwollen der Schulkommission oder irgend einer andern Instanz ausgeliefert wären. Die jungen Leute haben ab und zu eigene Meinungen, die vielleicht nicht allen Instanzen in den Kram passen. Ich bin überzeugt, dass die menschliche Seite vieler Kommissionsmitglieder dem Erhalt des Patentes nicht förderlich wäre. Etwa 600 bis 800 Burschen und Mädchen wären im Provisorium. Bestimmt werden wir hier einen grossen Anfall von Arbeit zu erledigen haben. Etwas davon müsste man den Inspektoren zumuten, wieviel, weiss ich nicht. Hier sähe ich eine ungeheure Arbeit. Es ist wichtig, dass man den Leuten die Möglichkeit gibt, ins Ausland zu gehen. Das dient sowohl unsern Lehrern und Lehrerinnen wie unsern Auslandschweizerschulen, wenn sie dort unterrichten.

Ich empfehle, das Provisorium herauszunehmen. Ich wäre mit der Verpflichtung einverstanden, dass während zwei Jahren unterrichtet werden muss.

Geissbühler (Köniz). Ich habe meine Meinung seit der Septembersession nicht geändert. Ich will hier in die gleiche Kerbe hauen wie Kollege Dr. Schaffroth. Die Auflage, die man den jungen Lehrern machen will, ist ungerecht. In andern Kategorien kennt man nichts Analoges. Wahrscheinlich liessen sich zum Beispiel die Universität und die Studentenschaft solche Vorschriften nicht gefallen. Die Juristen, die an unserer Universität ausgebildet werden, haben keine Verpflichtung, zwei Jahre lang in der Staatsverwaltung oder in einem mit ihr zusammenhängenden Betrieb zu arbeiten. Auch den Ärzten, Chemikern, Technikern usw. wird keine Vorschrift gemacht. Der Techniker kann nach der Diplomprüfung irgendwo eine Stelle annehmen. Nur dem Primarlehrer will man vorschreiben, er habe in den ersten zwei Jahren während mindestes 36 Wochen im bernischen Schuldienst zu stehen, erst nachher erhalte er das Patent. Das ist ungerecht und undemokratisch. Ich schliesse mich dem Antrag Schaffroth an und bitte Sie, das Alinea 1 von Artikel 16 zu streichen.

Dieser Tage habe ich vernommen, dass der Lehrermangel so ziemlich vorbei sei, dass die Situation wieder ins Gegenteil umschlägt. In der Presse konnten Sie lesen, man habe wieder einmal eine Auswahl unter den angemeldeten Kandidaten treffen können. Die Artikel 15 und 16 sind unter dem Einfluss des Lehrermangels entstanden. Jetzt haben wir aber bald wieder genug Lehrer. Dann zeigt sich die Kehrseite der Medaille: Wenn man den Lehrer verpflichtet, zwei Jahre im bernischen Schuldienst zu sein, muss man ihm die Möglichkeit verschaffen, eine Stelle zu bekleiden. In den dreissiger Jahren hatten wir Lehrerüberfluss, mancher Lehrer musste jahrelang auf eine Stelle warten. Auf eine Ausschreibung kamen 30 bis 40 Bewerbungen. Für den Fall, dass solche Zustände wieder einmal eintreten sollten, müsste man den Lehrern das gesetzliche Recht geben, zwei Jahre im Schuldienst zu sein.

Ich werde dem Antrag Schaffroth zustimmen.

Kohler (Bienne). Par cette loi, nous voulons tous certainement deux choses: premièrement, veiller à la qualité de notre corps enseignant primaire; deuxièmement, faire en sorte que nous puissions recruter assez de maîtres. On a introduit dans la loi un vicariat de 2 ans du fait de la pénurie de membres du corps enseignant et surtout aussi du fait que les petites communes n'obtenaient pas toujours les instituteurs qu'elles désiraient. Je pense que le seul remède pour pallier à cela est de veiller au recrutement du corps enseignant. Or, ce vicariat de deux ans qu'on veut introduire maintenant dans la loi ne ferait qu'aggraver les choses. Nous constatons actuellement, principalement dans la partie française du canton, que la pénurie de corps enseignant diminue. Les postu-

lations aux postes mis au concours se sont faites plus nombreuses. Je suis persuadé que dans un avenir plus ou moins rapproché nous arriverons à pourvoir toutes les classes et même peut-être à avoir un surplus de personnel enseignant. Il serait regrettable que cette tendance à l'amélioration soit brusquement stoppée par de nouvelles prescriptions. Il est clair que les conditions supplémentaires posées dans cet article 16 feront réfléchir les jeunes gens ou jeunes filles ayant l'intention de rentrer à l'école normale. Bien des jeunes de 16 ans hésitent entre l'école normale et le gymnase. Les personnes à qui elles demanderont conseil ne pourront plus, avec la même conscience, les encourager à entrer à l'école normale si nous rendons plus difficile le chemin menant à la profession d'instituteur. Il s'agit donc de rejeter cet obstacle supplémentaire. Je vous demande de soutenir la proposition de M. Schaffroth, à savoir maintenir la formation de 4 ans, sans vicariat.

Imboden. Ich kann nicht das gleiche sagen wie Ratskollege Geissbühler, dass sich die Meinung seit dem September nicht geändert hätte. Ich habe sie ändern müssen. Damals habe ich für die Lehrverpflichtung gestimmt. Unter dem Eindruck der guten Argumente habe ich die Meinung geändert und unterstütze heute den Antrag Schaffroth.

Für den Fall, dass der Antrag Schaffroth abgelehnt wird, frage ich den Erziehungsdirektor, ob unter öffentlichen Schulen auch die Schulen in Anstalten und die anerkannten Privatschulen zu verstehen sind, so dass der Unterricht in diesen Schulen angerechnet würde. Diese haben es nämlich schwer, Lehrkräfte zu erhalten.

Wisard. Je suis très étonné d'entendre les différentes orateurs venir taper sur cette table pour la suppression de ces deux ans obligatoires. Personnellement, j'avais déposé, il y a une année, un postulat qui avait été accepté, demandant l'obligation d'enseigner durant deux ans ou moins, et j'allais plus loin, dans la même localité. Aujourd'hui, on veut tout supprimer. Nous avons une responsabilité vis-à-vis des enfants de nos villages qui ont très souvent affaire à des remplaçants. Il arrive que dans des classes, en 6 mois, deux stagiaires effectuent chacun un remplacement de 3 mois. Je pense que le texte mis au point par la commission pourrait donner satisfaction et permettre enfin de trouver une stabilité pour notre corps enseignant. Je vous prie d'approuver ce texte.

Dübi. Ich hätte nicht erwartet, dass mein Antrag vom September, betreffend Einführung des Vikariates, plötzlich Gnade fände, nachdem er damals mit grossem Mehr abgelehnt worden war. Was wir jetzt haben, ist nicht mehr das, was wir im September diskutierten, ist nicht mehr die Lehrverpflichtung gemäss erster Vorlage, mit Rückerstattungspflicht, wenn man ihr nicht nachkommt. Mit dem Vikariat wird etwas anderes angestrebt. Man war damals unter dem Eindruck, das sei das gleiche. Dem ist nicht so. Was hier vorgeschlagen ist und von der Kommission einstimmig gutgeheissen wurde, ist gut überlegt, trägt der heutigen Ausbildung der Lehrer und der jetzigen Situation Rechnung.

Wir wissen schon lange, dass die Qualität der jungen Leute, die in ein Seminar eintreten wollen, eine andere ist als vor zwanzig oder dreissig Jahren oder vor dem Zweiten Weltkrieg. Wir haben die Konkurrenz der technischen Berufe, die die jungen Leute fesselt. Vor allem wirkt das Gymnasium anziehend. Man kann das Rad nicht mehr zurückdrehen.

Wir erleben es immer wieder, dass die heutige Ausbildungszeit im Seminar zu kurz ist, um die Leute für den Lehrerberuf richtig vorzubereiten. Wir haben die theoretische Ausbildung, die vier Jahre dauert, in den letzten Jahren immer mehr zugunsten des praktischen Einsatzes zurückbinden müssen, damit in den Gemeinden, die ohne Lehrer waren, jemand in der Schulstube stand. Die praktische Ausbildung von zwei Jahren einzuführen, ist nötig und vertretbar. In diesen zwei Jahren muss nur während 36 Wochen Unterricht erteilt werden. In der übrigen Zeit kann der junge Lehrer ins Ausland gehen oder Militärdienst leisten oder sich weiter ausbilden, namentlich für das zusätzliche Französisch, das man in den obersten Jahrgängen der Primarschule erteilen möchte.

Was vorgeschlagen wird, ist recht gut überlegt. Die Rückerstattungspflicht im Falle, wo man der Lehrerverpflichtung nicht nachkommt, ist beseitigt. Ich empfehle dem Grossen Rat, den Artikeln 15 und 16 zuzustimmen.

Es wird eingewendet, man habe sich zu wenig überlegt, wie sich die Regelung einspielen soll und wie es sich verhalte, wenn einmal Lehrerüberfluss bestehen sollte. Das Nähere soll man teils mit Dekret regeln, teils soll der Regierungsrat das Nötige vorkehren. Wenn der Grosse Rat mitreden und Gewissheit haben will, dann kann man alles im Dekret ordnen, das im zweiten Absatz von Artikel 16 vorgesehen ist.

Der Rat darf mit gutem Gewissen der vorgesehenen Regelung zustimmen. Was vorliegt, ist etwas ganz anderes, als was wir im September diskutiert haben.

Schürch. Ich will versuchen, gewisse grosse Worte auf den realen Gehalt zurückzuführen. Wir haben eindrücklich gehört, dass geeignete Leute zögern würden, den Lehrerberuf zu ergreifen, wenn man die zwei Gesellenjahre einführte. Wieso ist es bisher so gut gegangen, dass man bald keinen Lehrermangel mehr hat? Schon heute war es ja so, dass die Seminaristen sich während vier Jahren haben ausbilden müssen. Nachher konnten sie verdienen; etwas anderes schlagen wir nicht vor. Auf der andern Seite beklagt man sich darüber, zu viele Leute wählten den Weg ins Gymnasium. Dort müssen sie aber länger studieren; also ist die Zeitdauer des Studiums nicht entscheidend. Das Gymnasium dauert dreieinhalb Jahre. Dann folgt ein Studium von etwa sechs Jahren. Diese lange Ausbildungszeit hält die Leute nicht vom Studium ab. Wenn sich das Niveau der Seminaristen – besonders in bezug auf die Buben, weniger bei den Mädchen – gesenkt hat, hängt das nicht mit der Dauer der Ausbildung zusammen, sondern mit der Anziehungskraft der Gymnasialausbildung, die zu ermöglichen viel getan wurde. Es ist falsch zu glauben, die Eintritte ins Lehrerseminar würden zurückgehen, wenn sich nach der

Seminarausbildung eine Periode praktischer Bewährung anschliessen muss.

Erfreulicherweise haben wir bald wieder genug Lehrer. Umso mehr ist der Moment gekommen, um der Ausbildung etwas mehr Schliff zu geben. Das ist der Zweck der zwei Gesellenjahre. «Vikariat» ist nicht unser Ausdruck.

Es wird eingewendet, dem jungen Mann werde die persönliche Freiheit genommen. – Der junge Mann kann jedoch auf das definitive Patent verzichten, kann mit dem Abgangszeugnis andere Studienrichtungen einschlagen und in einen andern Beruf übergehen. Seine Freiheit ist nicht beeinträchtigt.

Die Mediziner haben nach dreizehn Studiensemestern auch viele Jahre Gesellenzeit als Assistenten, bevor sie sich etablieren können. Auch im Handwerk ist es üblich, sich eine Zeitlang zu bewähren, bevor man Meister wird.

Herr Geissbühler behauptet, das sei undemokratisch. Wäre es denn nicht auch undemokratisch, dass der Gymnasiallehrer zwölf oder dreizehn Semester lang studieren muss, der Primarlehrer nur acht Semester? – Nun handelt es sich nicht um die Verlängerung des Studiums um vier Semester. Es besteht vollständig freie Wählbarkeit. Im «Vikariat» soll der junge Lehrer normal besoldet werden. Das bedingt die Anpassung des Lehrerbesoldungsgesetzes. Auch in bezug auf Versicherung und Dienstalter tritt gegenüber bisher keine Schlechterstellung ein. Dem sollte man zustimmen können. Die scharfe Lösung der Rückerstattungspflicht und der vierjährigen Lehrverpflichtung haben wir fallen gelassen. Es ist demokratischer zu sagen, was an Aufwendungen ausgegeben ist, ist vorbei, das Geld wird nicht zurückverlangt. Aber eine zweijährige Bewährungsfrist ist von gutem. Der junge Mann ist mit zwanzig Jahren ohnehin meist noch nicht voll charakterreif. Er soll sich im Beruf bewähren, und nachher wird ihm das definitive Patent gegeben. Dieser Vorschlag ist wohl abgewogen und könnte angenommen werden.

Kiener. Wir haben die Primarschule aufwerten wollen, haben jetzt zusätzliche Fächer eingeführt. Das ist nur sinnvoll, wenn man den Primarlehrer auch entsprechend besser ausbildet. Ich habe mich im September gegen das zweijährige Lehrobligatorium ausgesprochen, aber gleichzeitig gesagt, man sollte die Ausbildungszeit der Lehrer verlängern. In den Jahren 1961/62 waren zwei grosse Kommissionen am Werk, eine der Erziehungsdirektion und eine des Lehrervereins, die die Schulfragen im gesamten prüften. Beide Kommissionen sind unabhängig voneinander dazu gekommen, dass der junge Lehrer betreut werden sollte. Der Salatsetzling muss ja auch betreut werden. Nach dem Vorschlag der vorberatenden Behörden ist das möglich. Das ist die mildeste Form eines gewissen Weiterbildungszwanges. Es ist nötig und ist für den jungen Lehrer ein Glück, wenn ein älterer Kollege ihm dies und jenes sagt, was man im Seminar nicht hört, zum Beispiel über die Pflichten des Lehrers gegenüber der Öffentlichkeit. Solche Probleme sieht man im Seminar zu wenig; sie zeigen sich erst voll in der Praxis.

Ich empfehle Ihnen, die Artikel 15 und 16 anzunehmen. Damit heben wir die Lehrerausbildung und die Primarschule. Was Herr Rohrbach vorschlägt, ist eine kleine Präzisierung.

Horst. Das Votum von Kollege Kohler hat mich veranlasst, hieher zu kommen. Er sagte, wenn man dem 16jährigen sage, er müsse anschliessend an das Studium 36 Wochen Schule halten, dann schrecke mancher davor zurück, den Beruf zu ergreifen. – Das macht gerade bei diesen Leuten nichts, denn es ist gut, wenn der Beruf nicht deshalb ergriffen wird, weil das Studium relativ kurz ist. Mit der hier vorgesehenen Neuerung können wir die Spreue vom Korn trennen. Nur die sollen ins Seminar eintreten, die wirklich die Absicht haben, nach dem Studium den Beruf des Lehrers zu ergreifen. Ich bitte Sie, dem Vorschlag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Gullotti. Wenn wir Bestimmungen schaffen, die in ein paar Jahren revidiert werden müssen, ist das kein Unglück. Es könnte ganz gut der Fall eintreten, dass bei einem wesentlichen Überfluss an Lehrerinnen und Lehrern der Artikel 15 revidiert werden muss. Der Grosse Rat wird dann die Anpassung vornehmen.

In Artikel 16 steht der Begriff «während mindestens 36 Wochen an einer öffentlichen Schule des Kantons Bern unterrichtet». Es gibt aber auch Privatschulen, die Primarabteilungen haben. Was versteht der Gesetzgeber unter «öffentliche Schule»? Früher war das das Gegenteil der privaten Schule. Die Begriffe haben sich ein wenig verschoben. Ich bitte zuhanden des Protokolls zu erklären, dass man mit dem Begriff «öffentliche Schule» die Privatschulen nicht ausschliessen will.

Boss. Ich bin froh, dass Kollege Schaffroth seinen Antrag brachte. Die Kommission war nicht einstimmig, ich habe Vorbehalte angebracht. Herrn Wisard sage ich: Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass mit der Annahme der Artikel 15 und 16 die Landgemeinden besser dastünden als zuvor.

Mit dem, was Kollege Kiener über die Betreuung sagte, bin ich sehr einverstanden, aber ich möchte wissen, wer die Betreuung durchzuführen hat.

Für den Fall, dass der Antrag Schaffroth nicht angenommen wird, beantrage ich, den letzten Satz von Artikel 16, Absatz 2, wie folgt zu fassen:

«Das Nähere über den Schuldienst nach Artikel 16 Absatz 1 wird ebenfalls durch Dekret geordnet.»

Huwyler, Präsident der Kommission. Die Kommission war insofern einstimmig, als niemand gegen diese Artikel gestimmt hat. Durch das Resultat der Abstimmung über den Artikel 10, in der ersten Lesung, war die Kommission verpflichtet, eine Lösung zu suchen, wie sie nun in den Artikeln 15 und 16 vorliegt.

Im Entwurf über die Patentprüfungen und Patentierung von Primarlehrerinnen und -lehrern ist vorgesehen (§ 10), dass der Regierungsrat eine Kommission wählt, welche die Beratung der provisorisch gewählten Kandidaten organisiert und überwacht.

Ich danke Herrn Rohrbach für seinen Antrag. Ich kann dieser Ergänzung zustimmen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me permets de vous rappeler que la loi du 18 juillet 1875, qui nous régit actuellement, stipule en son article 8: «Jeder patentierte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung oder die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten. Diejenigen definitiv aufgenommenen Zöglinge, welche ohne zwingende Gründe vor der Schlussprüfung austreten, sind zu denselben Erstattungen verpflichtet».

M. Schaffroth invoque la liberté. Nos prédécesseurs de 1875, auteurs de cette loi, n'ont nullement trouvé blessant d'admettre qu'un séminariste soit tenu d'enseigner pendant 4 ans. En septembre dernier, on vous a demandé de ramener de 4 à 2 ans l'obligation d'enseignement. Actuellement, on refuse même une période de deux ans. Nous avions accepté une proposition Wisard, il y a deux ans, proposition qui est appliquée dans des cantons respectueux aussi de la notion de liberté, comme Soleure, par exemple. Nous avons cherché une formule permettant de tenir compte de divers facteurs: La concurrence est extrêmement grande entre les gymnases et les écoles normales. Depuis 14 ans, on a ouvert 4 nouveaux gymnases dans le canton. En 1952, j'ai personnellement signé 150 certificats de maturité. L'année dernière, j'en ai signé 603. Je pense qu'on compte aujourd'hui un grand nombre de gymnasiens qui, il y a 30 ou 40 ans, se seraient dirigés vers l'école normale. La concurrence entre le gymnase et l'école normale est très forte. Ce n'est pas en raccourcissant la durée des études ou l'obligation d'enseigner qu'on attirera des gymnasiens vers les écoles normales. Nous avons fait une enquête auprès de tous les cantons suisses. C'est pourquoi nous vous proposons une solution qui satisfasse à la fois les communes ayant grand'peine à conserver des jeunes membres du corps enseignant, et l'obligation impérative d'améliorer la formation intellectuelle et professionnelle de l'instituteur. Si nous proposons aux citoyens de porter de 4 à 5 ans la durée de formation du corps enseignant, nous rencontrerons une très grande opposition. La solution envisagée est élégante. D'une part, nous maintenons la durée des études théoriques et pratiques à 4 ans. D'autre part, après 4 ans d'études à l'Ecole normale, le candidat est tenu d'accomplir un stage de 36 semaines dans un délai de deux ans. Il est payé intégralement. Cette solution permet d'augmenter la formation professionnelle des enseignants. Les petites communes seront plus favorisées que jusqu'à présent, puisque les jeunes maîtres auront intérêt à rester pendant au moins deux ans au même poste ce qui crée une continuité dans l'enseignement.

Je peux donner toutes assurances à M. Rohrbach.

M. Schaffroth demande la suppression de l'article 16. MM. Schürch et Dübi lui ont répondu de façon pertinente.

L'importance accrue de l'enseignement dans la vie sociale et l'extension de la culture générale dans tous les milieux exigent une meilleure formation professionnelle des enseignants.

J'insiste sur le fait que les jeunes stagiaires sont payés durant leur stage obligatoire, et que ce temps leur sera compté dans le nombre des années de service. Cette solution nous paraît raisonnable et logique.

Je suis étonné de l'alliance de M. Schaffroth et de M. Jakob, qui se regroupent au nom de principes opposés.

Je répondrai à M. Geissbühler qu'un instituteur est au service de la communauté et qu'il est de notre devoir de le préparer le mieux possible à sa future tâche.

Dans le projet de décret, nous avons prévu, conformément à l'article 16, 1er alinéa, «als Schuldienst wird angerechnet:

a) Schuldienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern; b) Schuldienst an staatlichen oder vom Staat subventionierten Erziehungsheimen; c) Schuldienst an Primarschulen anderer Kantone oder an Diasporaschulen; d) Schuldienst an staatlich anerkannten Primarschulen, zum Beispiel Muristalden, Freies Gymnasium, Neue Mädchenschule; e) Stellvertretungen an bernischen Schulklassen.»

Je pense, Messieurs, que si vous ne voulez pas adopter la formule que nous proposons, mieux vaut revenir purement et simplement à la loi de 1875.

Präsident. Wir sollten die grundsätzliche Abklärung des Artikels vornehmen; auf die Details werden wir morgen eintreten. Ich lasse grundsätzlich über die Frage der zwei Gesellenjahre oder Vikariatsjahre, den Wahlfähigkeitsausweis und die provisorische Wahl, nach Antrag von Regierung und Kommission, abstimmen, wobei die textlichen Abänderungsvorschläge der Herren Rohrbach und Boss nachher zu bereinigen wären.

Abstimmung

Grundsatzfrage:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 99 Stimmen
Für den Antrag Schaffroth ..... 34 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Die Maul- und Klauenseuche hat wieder einmal mehr ihre verheerende Wirkung gezeigt. Die Leidtragenden sind die betroffenen Landwirte. Wohl besteht eine Tierseuchenkasse, die 90 Prozent der Schatzung vergütet; was jedoch ungedeckt bleibt ist der Betriebsverlust, den der betroffene Landwirt erleidet wegen Ausfall des Milchertrages.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die Tierseuchenkasse auszubauen, indem ihr eine Be-

triebsverlustversicherung angeschlossen wird. Es ist dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Für diese Motion wird Dringlichkeit verlangt.

9. Dezember 1965

Schilling
und 3 Mitunterzeichner

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Maul- und Klauenseuche hat in der bernischen Landwirtschaft in den letzten Monaten ein verheerendes Ausmass angenommen.

Ist der Regierungsrat in der Lage, dem Grossen Rat über die Erfahrungen und Konsequenzen aus dem Seuchenzug Auskunft zu erteilen? Kann er rechtliche und organisatorische Neuerungen vorschlagen, die die Verhütungsmassnahmen und die Entschädigung verbessern?

Für diese Interpellation wird Dringlichkeit verlangt (und gewährt).

Im Namen der bäuerlichen Gruppe
der BGB-Fraktion
Blaser (Uebeschi)
und 37 Mitunterzeichner

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, den 1. Februar 1966

9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder; abwesend sind 14 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren Barben, Bracher, Brahier, Eggler, Glatthard, Haegeli (Tramelan), Schmutz, Schorer, Stouder, Wandfluh, von Watenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Gigandet, Nahrath, Petignat.

Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen

(Fortsetzung; siehe Seite 4 hievor)

Art. 15 und 16

Präsident. Nachdem wir gestern den Grundsatzentscheid zu den Artikeln 15 und 16 getroffen haben, kommen wir zur Bereinigung dieser beiden Artikel.

Zu Artikel 15 liegt folgender Antrag von Herrn Rohrbach vor:

«Am Schlusse des zweitletzten oder im Verlaufe des letzten Ausbildungsjahres ist eine Prüfung in den wissenschaftlichen und musischen Fächern abzulegen.» Der zweite Satz des Artikels bleibt, wie er in der gedruckten Vorlage steht. Der dritte Satz lautet nach dem Antrag von Herrn Rohrbach:

«Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Seminarschüler und Absolventen besonderer Kurse, sofern sie die Prüfung in den wissenschaftlichen, musischen und beruflichen Fächern bestanden haben und vom Seminar empfohlen sind, einen auf zwei Jahre befristeten Wahlfähigkeitsausweis.»

Der letzte Satz lautet gleich wie in der Vorlage.

Huwyler, Präsident der Kommission. Da heute schon im dritten Seminarjahr Prüfungen abgelegt werden, muss man dem Antrag von Herrn Rohrbach zustimmen.

Präsident. Die Kommission und auch die Regierung sind mit diesem Antrag einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Rohrbach .... Grosse Mehrheit

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15

Am Schlusse des zweitletzten oder im Verlaufe des letzten Ausbildungsjahres ist eine Prüfung in den wissenschaftlichen und musischen Fächern abzulegen. Sie hat zur Hauptsache vor Beginn der beruflichen Ausbildung im engeren Sinn zu erfolgen. Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Seminarschüler und die Absolventen besonderer Kurse, sofern sie die Prüfung in den wissenschaftlichen, musischen und beruflichen Fächern bestanden haben und vom Seminar empfohlen sind, einen auf 2 Jahre befristeten Wahlfähigkeitsausweis. Die Inhaber dieses Ausweises sind provisorisch wählbar.

Präsident. Zu Artikel 16 liegen zwei Anträge vor, die praktisch beide das selbe Ziel haben. Nur formulierungsmässig weichen sie voneinander ab. Nach dem Antrag Boss soll in Absatz 2 der letzte Satz lauten:

«Das Nähere über den Schuldienst nach Artikel 16 Absatz 1 wird ebenfalls durch Dekret geordnet.»

Der Antrag Dübi, der, wie gesagt, das gleiche will, lautet:

«Verfahren und Organisation der Prüfung nach Artikel 15 sowie das Nähere über den Schuldienst nach Artikel 16 Absatz 1 ordnet der Grosse Rat durch Dekret. Dieses legt ebenfalls fest, in welchen Fällen von den Bestimmungen nach Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 1 abgegangen werden kann.»

Huwyler, Präsident der Kommission. Weil wir ein Rahmengesetz schaffen, und damit der Grosse Rat mitentscheiden kann, stimme ich dem Antrag Boss/Dübi zu. Die Redaktionskommission soll entscheiden, welche der beiden Formulierungen man wählen will.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne m'oppose pas à cette proposition. Les détails seront réglés par des ordonnances et règlements.

Präsident. Es ist natürlich eine redaktionelle Angelegenheit, ob man sagt, ... ordnet der Grosse Rat durch Dekret» oder ... wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet». Ich frage Herrn Boss an, ob er sich mit der Formulierung von Herrn Dübi einverstanden erklären kann. Das scheint der Fall zu sein. Wir übernehmen somit die Formulierung von Herrn Dübi mit der von Herrn Regierungsrat Moine vorgeschlagenen Änderung.

In Absatz 1 wird der Antrag des Regierungsrates übernommen.

Abstimmung

Für den Antrag Dübi/
Regierungsrat Moine ..... Grosse Mehrheit

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16 Abs. 2

Verfahren und Organisation der Prüfung nach Artikel 15 sowie das Nähere über den Schuldienst nach Artikel 16 Absatz 1 wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Dieses legt ebenfalls fest, in welchen Fällen von den Bestimmungen nach Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 1 abgegangen werden kann.

Art. 17

Achermann. Man wird diesen Artikel 17 formell noch besser fassen müssen. Der Artikel lautet: «Die Anforderungen an Lehrer und Lehrerinnen, welche Unterricht in der zweiten Landessprache oder nach Artikel 27, 27^{bis}, 28 und 28^{bis} erteilen, werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt (Art. 27^{ter} PSG). Man wird nach «28^{bis}» einfügen müssen «des Gesetzes über die Primarschule». In der Klammer sind die Buchstaben «PSG» auszuschreiben «Gesetz über die Primarschule». Ich bitte Sie, diese Bereinigung vorzunehmen.

Rohrbach. Es besteht ein Widerspruch zwischen dem vorliegenden Artikel 17 und Artikel 28^{bis} des Primarschulgesetzes. Es heisst da in Absatz 4c: «Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die erforderliche Vorbildung der Lehrer und ihre Entschädigung». In Artikel 17 unserer Vorlage steht aber: «Die Anforderungen an Lehrer und Lehrerinnen usw. werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt». Es müsste das eine oder das andere aufgenommen werden.

Präsident. Ich bitte Herrn Rohrbach, seinen Antrag genau zu formulieren, damit der Herr Erziehungsdirektor weiss, was gemeint ist, und damit der Herr Staatsschreiber die endgültige Fassung kennt.

Rohrbach. Wenn die Anforderungen an Lehrer und Lehrerinnen gemäss Artikel 17 unserer Vorlage durch Verordnung des Regierungsrates geregelt werden sollen, muss die Erwähnung von Artikel 28^{bis} des Primarschulgesetzes gestrichen werden, weil in diesem Artikel gesagt wird, dass der Grosse Rat die erforderliche Vorbildung der Lehrer durch Dekret ordnet. Die Ziffer 28^{bis} wäre also zu streichen, oder dann müsste anstelle einer Verordnung des Regierungsrates ein Dekret des Grossen Rates treten.

Präsident. Regierung und Kommission sind einverstanden, dass man Artikel «28^{bis}» streicht. Der Vorschlag von Herrn Dr. Achermann ist unbestritten, womit Artikel 17 bereinigt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Die Anforderungen an Lehrer und Lehrerinnen, welche Unterricht in der zweiten Landessprache oder nach Artikel 27, 27^{bis} und 28 des Gesetzes über die Primarschule erteilen, wer-

den durch Verordnung des Regierungsrates geregelt (Art. 27ter Gesetz über die Primarschule).

Art. 18

Huwyler, Präsident der Kommission. Artikel 18 entspricht dem Artikel 49 des Primarschulgesetzes.

Angenommen.

Art. 19

Anklin. In der ersten Lesung hiess es bei den Gymnasiallehrern in Artikel 16 Absatz 2: «Die Patentprüfung für das höhere Lehramt ordnet der Regierungsrat durch Reglement.» Hier steht nichts mehr davon. Es handelt sich wohl um eine Unterlassungssünde. Diese Bestimmung muss aber als Absatz 2 in Artikel 19 aufgenommen werden.

Präsident. Regierung und Kommission wie auch der Rat sind damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Die Gymnasiallehrer und -lehrerinnen höheres Lehramt) sowie die Handelslehrer und -lehrerinnen werden an der Universität ausgebildet.

Abs. 2

Die Patentprüfung für das höhere Lehramt ordnet der Regierungsrat durch Reglement.

Art. 20

Huwyler, Präsident der Kommission. Das Dekret von dem in Absatz 2 die Rede ist, ist bereits in Ihrem Besitz. Es wird darüber beschlossen werden müssen.

Angenommen.

Art. 21 und 22

Angenommen.

Art. 23

Anklin. Wir haben gestern bei Artikel 13 diskutiert, wie es mit den Kindergärtnerinnenseminaren steht. Ich danke dem Regierungsrat für seine Erklärung, er sei grundsätzlich einverstanden, dass man das Kindergärtnerinnenseminar Marzili ebenfalls einbeziehe, damit es nach Mittelschulgesetz gleich behandelt werde wie die Gymnasien. Das bedingt nach Aussage von Herrn Dr. Achermann – damit die Sache auch juristisch in Ordnung ist –, dass man ein neues Alinea 2 einfügt, das lautet:

«Für die Kindergärtnerinnenseminare von Gemeinden gilt Artikel 13 sinngemäss.»

Alinea 1 würde bleiben. Das jetzige Alinea 2 würde Alinea 3. Ich bitte Sie, meinem neuen Absatz 2 zuzustimmen. Dann sind einfach die Vorschriften, die in Artikel 13 für die Lehramtskandidatinnen am Lehrerinnenseminar Marzili auch für die Kindergärtnerinnen, die am Marzili ausgebildet werden, gültig. In Absatz 3 sollte es nicht nur heissen: «An die Besoldung richtet der Staat einen Beitrag . . .» aus, sondern: «An die Besoldung der Kindergärtnerinnen richtet der Staat einen Beitrag . . .», sonst weiss man nicht, ob die Besoldung an die Lehrer des Kindergärtnerinnenseminars gemeint ist. An sich gehört dieser Absatz nicht hierher, da es sich um eine Besoldungsfrage handelt; aber irgendwo musste es in einem Gesetz untergebracht werden.

Gullotti. Ich habe schon gestern bei Artikel 14 darauf aufmerksam gemacht, dass man natürlich in Artikel 23 die gleiche Behandlung vornehmen sollte. Es genügt mir, wenn der Herr Erziehungsdirektor die Erklärung abgibt, dass Artikel 14 auch den Begriff der Kindergärtnerinnenseminare enthält, sonst müsste man den Antrag von Herrn Anklin durch Verweisung auf die Artikel 13 und 14 ergänzen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Prenez vos responsabilités. Je prends les miennes. Au nom du Conseil-exécutif, je vous rappelle la situation financière du canton. Si on subventionne aussi les écoles normales de maîtresses d'écoles enfantines de caractère privé, on ne connaîtra plus de bornes. Nous pouvons, lorsque nous exigeons l'ouverture de classes, comme nous l'avons fait jusqu'à présent, octroyer des subventions aux écoles normales de caractère privé. Inscrire ce principe dans la loi, c'est s'engager sur une voie dangereuse.

Je déclare à M. Anklin que je suis obligé, au nom du Conseil-exécutif, de faire des réserves. Le Grand Conseil tranchera.

Präsident. Der Herr Erziehungsdirektor überlässt den Entscheid dem Grossen Rat. Der Antrag von Herrn Anklin ist ohne weiteres klar.

Dübi. Die Bemerkung von Herrn Regierungsrat Moine, dass er den Entscheid über den Antrag von Herrn Anklin dem Rat überlasse, veranlasst mich, noch ein Wort zu verlieren. Wir sagen in Absatz 1 von Artikel 23 ausdrücklich, der Regierungsrat solle die Ausbildung der Kindergärtnerinnen und die an sie gestellten Berufsanforderungen durch Reglement des Regierungsrates ordnen. Sie haben gestern von Herrn Anklin gehört, dass diese Angelegenheit nur im Jura als staatliche Aufgabe anerkannt wird, wobei der Kanton Bern die Kosten hundertprozentig zahlt. Im deutschsprachigen Kantonsteil haben wir zwei solche nichtstaatliche Institutionen, nämlich eine Kindergärtnerinnenabteilung (Kindergärtnerinnenseminar) am städtischen Seminar Marzili und am Seminar der Neuen Mädchenschule. Diese beiden Schulen hatten bis jetzt den Bedarf für den ganzen Kanton Bern zu decken, denn der Kanton Bern hat zum Teil die Kindergärtnerinnen mit auswärtiger Ausbildung nicht anerkannt. Mussten solche angestellt werden, war eine Bewilligung einzuholen, sonst bekam man die Subvention nicht. Es ist gerecht und daher am Platze, wenn wir an diese Institutionen, die die Kindergärtnerinnenausbildung auf sich nehmen – es ist wohl niemand der Auffassung, die Kindergärtnerinnen seien nicht eine nützliche und wertvolle Institution – angemessene Staatsbeiträge ausrichten. Wenn gesagt wird, man wolle diese Institutionen auf die gleiche Ebene wie die Gymnasien stellen, so ist das richtig. Wenn Herr Gullotti wünscht, dass Artikel 14 auch auf das Kinder-

gärtnerinnenseminar der Neuen Mädchenschule angewendet wird, so muss man den Antrag folgendermassen erweitern:

«Für die Kindergärtnerinnenseminare der Gemeinden – bei einer etwas weitherzigen Auslegung kann auch die Neue Mädchenschule darunter verstanden werden – gelten Artikel 13 und 14 sinngemäss».

Präsident. Herr Dübi stellt einen Unterabänderungsantrag, den wir zuerst bereinigen müssen.

Huwyler, Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden mit dem Antrag Dübi.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Sans être comme la femme de Sganarelle, qui aimait être battue, je suis obligé de mettre le Grand Conseil en face de ses responsabilités.

Präsident. Wir stimmen zuerst über den Antrag Dübi gegenüber dem ursprünglichen Text ab.

Abstimmung

Für den Antrag Dübi ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Nun bereinigen wir den gesamten neuen Text. Absatz 1 bleibt Absatz 1. Der angenommene Antrag Dübi wird Absatz 2. Der gegenwärtige Absatz 2 wird Absatz 3, wo es nach Antrag Anklin heissen soll: «An die Besoldung der Kindergärtnerinnen richtet der Staat einen Beitrag . . .».

Abstimmung

Für Annahme
des bereinigten Textes ..... Grosse Mehrheit

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen und die an sie gestellten Berufsanforderungen ordnet der Regierungsrat durch Reglement.

Abs. 2

Für die Kindergärtnerinnenseminare der Gemeinden gelten Artikel 13 und 14 sinngemäss.

Abs. 3

An die Besoldung der Kindergärtnerinnen richtet der Staat einen Beitrag gemäss Artikel 2 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer an Primar- und Mittelschulen aus.

Art. 24

Haltiner. Der Beschluss von gestern hat bereits gewisse Aufregungen verursacht. Ich habe schon Telefone von Eltern bekommen, die fragten: Wie steht es mit den Klassen, die dieses Frühjahr fertig werden? Werden sie vom Regierungsrat auch der neuen Ordnung unterstellt; Ja oder Nein? Zur Beruhigung dieser aufgeregten Gemüter möchte ich vom Herrn Erziehungsdirektor hören, wann der Regierungsrat beabsichtigt, das Gesetz in Kraft zu setzen.

Gullotti. Es ist gut, wenn man vom Vertreter der Regierung die richtige Interpretation dieses Artikels 24 hört. In unserer Fraktion hiess es, dass für alle gegenwärtig noch laufenden Seminarklassen das neue Gesetz nicht gelte. Diese Antwort ist klar; aber etwas anderes ist nicht ganz klar. Nächste Woche finden bekanntlich die Aufnahmeprüfungen in sämtliche Seminare statt. Die Anmeldungen in diese Seminare sind noch unter der alten Regelung erfolgt. Man muss einfach wissen, wie der Regierungsrat interpretiert; das spielt nämlich eine wesentliche Rolle.

Achermann. Ich habe zwei Bemerkungen anzubringen. Im alten Vortrag war die Inkraftsetzung des Gesetzes auf das neue Schuljahr vorgesehen. Nun werden wir aber noch ein Dekret über die Sekundarlehrerausbildung zu behandeln haben. Das Dekret sollte bald in Kraft gesetzt werden, da es notwendig ist, die Sache neu zu regeln. Deshalb habe ich vorgeschlagen, zu sagen: «Der Regierungsrat setzt in Kraft: . . . », damit er nicht das ganze Gesetz auf einmal in Kraft zu setzen braucht, sondern unter Umständen nur bestimmte Artikel. Ich visiere den Artikel 20 über die Sekundarausbildung, diesen Artikel könnte man früher als die andern Bestimmungen in Kraft treten lassen. Nun ist mit Recht ein neues Problem aufgetaucht, die Frage der Anwendung auf die jetzt in Ausbildung Begriffenen. Wenn der Regierungsrat eine Erklärung abgibt, hat man die Möglichkeit, das auf einen spätern Zeitpunkt in Kraft zu setzen; man ist elastisch. Das ist eine gute Formulierung, wenn die erforderliche Erklärung abgegeben wird.

Ein zweiter Punkt: Ich habe hier schon wiederholt protestiert gegen die Fassung, wie Sie in Absatz 2 von Artikel 24 enthalten ist. Es wird ein Gesetz und ebenso alle mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben. Diese Formulierung schafft einfach eine Rechtsverwilderung im Kanton Bern. Am Schlusse weiss niemand mehr, was gilt und was nicht gilt. Wenigstens in Gesetzen ist zu fixieren, was aufgehoben wird und was nicht aufgehoben wird Ich habe in diesem Punkt keinen Erfolg gehabt. Man kann es jetzt nachträglich nicht noch korrigieren. Ich habe auch keine Zeit gehabt, die ganze Gesetzessammlung zu studieren, um zu sehen, was effektiv aufgehoben werden muss. Für die Zukunft möchte ich aber einmal mehr verlangen, dass man hier eine saubere Ordnung schafft. Ich bitte auch, dass der Vertreter der Rechtsfakultät an der Universität, der Mitglied der Redaktionskommission ist, dieser Sache die nötige Beachtung schenkt.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis pleinement d'accord avec les considérations que vient d'émettre M. Achermann. Nous demandons à pouvoir introduire et appliquer le plus rapidement possible le décret concernant la formation des maîtres secondaires. C'est la raison pour laquelle nous voudrions pouvoir procéder par étapes. Nous ne pouvons pas appliquer la nouvelle loi aux élèves

qui sont actuellement à l'école. Ils sont entrés au bénéfice d'un statut bien précis. La loi ne pourra être appliquée qu'à ceux qui se présenteront aux examens d'admission. Nous donnerons des ordres aux écoles normales afin qu'elle renseignent les nouveaux élèves sur le statut qui leur sera appliqué. La phrase «ainsi que tous les actes législatifs contraires aux présentes prescriptions» figure à peu près dans tous les textes de lois. Elle peut être biffée, c'est une simple commodité de chancellerie.

Präsident. Wir müssen uns darüber klar sein, was für diejenigen gilt, die neu ins Seminar aufgenommen werden. Wenn ich den Regierungsrat richtig verstanden habe, gilt für sie das neue Gesetz.

Herr Achermann hat keinen Antrag auf Streichung gestellt, sondern nur für die Zukunft einen Wunsch geäussert.

Schaffroth. Es reizt mich zu fragen, ob für die Schüler, die jetzt im Seminar sind und auf das Frühjahr entlassen werden, das alte Gesetz zur Anwendung kommt. Der Erziehungsdirektor hat uns gestern belehrt, dass nach dem alten Gesetz eine vierjährige Lehrverpflichtung festgelegt sei, die allerdings bis jetzt von der Erziehungsdirektion nicht zur Anwendung gebracht wurde. Ich frage also: Wird für die bisherigen Schüler das alte Gesetz angewendet?

Gullotti. Ich bin dem Herrn Grossratspräsidenten dankbar, dass er meine Frage noch einmal zerlegt hat. Ich bin nämlich mit der Antwort des Herrn Erziehungsdirektors nicht einverstanden. Ich erkläre ausdrücklich, dass jetzt die Aufnahmeexamen in die Seminare stattfinden. Das Gesetz tritt frühestens nach der Annahme durch das Volk in Kraft. die Volksabstimmung ist für den 17. April vorgesehen. Dann fängt das neue Schuljahr an. Nach meiner Meinung fallen diejenigen, welche zu diesem Zeitpunkt neu in das Seminar eintreten, noch unter das alte Regime, sonst ist es juristisch nicht haltbar. Die neuen Seminaristen und Seminaristinnen haben sich unter der alten geltenden Regelung angemeldet. Es handelt sich nur darum, Klarheit zu schaffen, nicht dass man nachher vor andern Instanzen auslegen muss, was richtig und was nicht richtig ist. Dies könnte einmal Konsequenzen haben, die man sich vielleicht zu wenig überlegt.

Präsident. Darum habe ich die Sache noch einmal aufgegriffen. Es bestehen offenbar Missverständnisse.

Schürch. Wir stehen vor einem Gesetz, das öffentliches Recht, nicht Privatrecht schafft. Es handelt sich nicht um den Abschluss eines Lehrvertrages, von dem man zurücktreten kann, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden. Der Grosse Rat muss sich entscheiden, ob er die Ausbildung so regeln will, wie es festgelegt ist; dann gilt sie ab sofort für alle. Man kann natürlich gesetzlicherweise Ausnahmen machen; aber dann muss dies im Gesetz gesagt sein. Wir haben eine liberalere Lösung als bisher. Bisher galten grundsätzlich 4 Jahre Lehrverpflichtung. Wir schaffen die Lehrverpflichtung ab und ersetzen sie durch eine in 2 Jahren zu absolvierende Bewährungszeit bis zur Ausstellung des definitiven Patentes. Das wäre an sich jedermann zumutbar. Eventuell könnte jedermann heute aufstehen und verlangen, dass die vierjährige Lehrverpflichtung durchgeführt wird. Ich würde also sagen: Wir beschliessen das Gesetz, das Volk nimmt es an, und dann gilt es für alle.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette d'avoir une thèse opposée à celle de M. Schaffroth. Je me suis aussi renseigné auprès de juristes. On m'a déclaré qu'on ne pouvait astreindre des élèves en cours d'études aux dispositions d'une nouvelle loi. C'est la raison pour laquelle nous avons prévu que seuls les élèves entrant à l'école normale dès 1966 pourraient être astreints aux obligations de la nouvelle loi.

Präsident. Die Regierung gibt dem Gesetz bezüglich des Inkrafttretens folgende Auslegung: Für die 1966 eingetretenen Schüler gilt das neue Gesetz. Das ist eine authentische Auslegung, die der Grosse Rat gewissermassen gutheissen muss. Für die andern Seminaristen werden die alten Bestimmungen mit der bisherigen Lockerung in Geltung belassen. Der Rat hat sich nun darüber zu äussern, ob er die gleiche Auslegung teilt, damit nicht später Diskussionen entstehen. Wir müssen darüber abstimmen, ob der Grosse Rat mit der Auslegung, wie sie der Herr Erziehungsdirektor gegeben hat, einverstanden ist.

Achermann. Es ist sehr wichtig, dass man die ganze Angelegenheit sehr gründlich betrachtet, um nachher keine Schwierigkeiten zu haben. Die Ausführungen der Herren Gullotti und Dr. Schürch zeigen, dass hier eine gewisse Problematik besteht. Wenn für die, die bis jetzt im Seminar sind, die neuen Bestimmungen nicht oder nur teilweise gelten, kann man sich richtigerweise fragen: Gilt das alte oder das neue Gesetz? Konkret ausgedrückt heisst das: Es stellen sich einfach Übergangsbestimmungsfragen. Darum empfehle ich Ihnen, dem Regierungsrat die Ermächtigung zu geben, nicht nur das Gesetz in Kraft zu setzen, sondern auch die erforderlichen Übergangsbestimmungen aufzustellen, also Artikel 24 folgendermassen zu ergänzen:

«Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt, der auch die erforderlichen Übergangsbestimmungen erlässt.»

Mit dieser Formulierung hat man die Möglichkeit, die Regelung in dem Sinne zu treffen, wie der Ratspräsident ausgeführt hat, und auch die notwendigen Ausführungsbestimmungen dazu zu erlassen, um so zu regeln, was unter Umständen für eine bestimmte Kategorie nicht gilt, und was effektiv in dieser Übergangszeit gilt.

Christen (Bern). Ich verzichte auf das Wort und schliesse mich diesen Ausführungen an.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La formule de M. Achermann me paraît souple et raisonnable. Nous ne pouvons pas faire appliquer la totalité de la loi dès son acceptation par le peuple. Je pense qu'il faudra un délai de 3 ou 4 ans pour que la loi puisse être appliquée dans son intégralité par toutes les écoles normales.

Präsident. Nachdem nun das Ei des Kolumbus offenbar auf den Kopf getroffen ist, können wir den Antrag von Herrn Dr. Achermann, der entgegengenommen wird, ins Gesetz aufnehmen. Wir haben damit die Sicherheit, dass keine Schwierigkeiten, wie sie befürchtet wurden, auftreten. Da dieser Antrag von Herrn Dr. Achermann nicht bekämpft wird, haben Sie ihm zugestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

[1] Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt, der auch die erforderlichen Übergangsbestimmungen erlässt.

Präsident. Herr Hächler stellt den Antrag, auf Artikel 16, Absatz 1, zurückzukommen. Der Rat scheint damit einverstanden zu sein.

Art 16, Absatz 1

Hächler. Wir haben in Absatz 1 formuliert: «Inhaber des Wahlfähigkeitsausweises erhalten zwei Jahre nach Ausstellung dieses Ausweises das bernische Lehrpatent, wenn sie während zwei Jahren, mindestens jedoch 36 Wochen ...».

Ich glaube, dass diese Verdoppelung «zwei Jahre» unnötig ist. Man könnte das vermeiden, indem man einfach sagt, «erhalten zwei Jahre nach Ausstellung dieses Ausweises das bernische Lehrpatent, wenn sie während mindestens 36 Wochen an einer öffentlichen Schule usw. unterrichtet haben». Ich bitte Sie, diesen Antrag für die Redaktionskommission entgegenzunehmen.

Präsident. Wir müssen hier endgültig bereinigen. Es wird immer auf die Redaktionskommission verwiesen. Ich glaube nicht, dass sie bei der gegenwärtigen Zeitnot noch einmal darüber befinden kann. Wir sollten daher möglichst weitgehend jetzt selber entscheiden.

Huwyler, Präsident der Kommission. Man muss diesen Antrag zuhanden der Redaktionskommission entgegennehmen, denn man kann nicht aus dem Handgelenk eine solche Formulierung abändern.

Schädelin. Der Antrag von Herrn Hächler greift ins Materielle. Es ist nicht nur eine redaktionelle Angelegenheit. Es kann nämlich jemand schon lange unterrichtet haben, bevor er an ein Seminar kommt. Er kann in Notzeiten Unterbrüche gehabt haben. Das Kriterium besteht darin, dass er während zweier Jahre nach Erhalt des Wahlfähigkeitsausweises 36 Wochen an einer öffentlichen Schule des Kantons absolviert und nicht irgend einmal in einer Notzeit 36 Wochen sammelt. Wir müssen daher die Erwähnung dieser beiden Jahre um der Klarheit willen bestehen lassen.

Huwyler, Präsident der Kommission. Ich beantrage ebenfalls, bei der bisherigen bereits beschlossenen Lösung zu bleiben, auch wenn sie etwas kompliziert erscheint.

Haltiner. Ich nehme nicht Stellung zum Antrag Hächler. Es hat mich erstaunt zu vernehmen, dass die Redaktionskommission nicht mehr in der Lage sein soll, ihres Amtes zu walten. Nachdem es von der Redaktionskommission heisst, sie mache formell alles besser, möchte ich doch erklären, dass das Gesetz sprachlich noch ziemlich grosse Lücken aufweist. Gewisse Formulierungen sind Sprachrüppel, die für ein Ausbildungsgesetz für Lehrer keinen guten Eindruck hinterlassen. Ich empfehle speziell, dass man in der Redaktionskommission trotz der abgegebenen Erklärung, sie könne ihres Amtes nicht mehr walten, die Artikel 9 Absatz 1, Artikel 12, 20 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1, noch genauer ansieht. Überall ist man in Konflikt mit der Anwendung des Prädikats. Es heisst: «Die Ausbildung ordnet der Grosse Rat» oder «die Zulassung ordnet die Erziehungsdirektion». Nach meiner Auffassung sind wir unserer Muttersprache etwas schuldig. Aus diesem Grunde ist die Redaktionskommission eingesetzt worden. Ich weise auch darauf hin, dass das eine Mal die Zahlen in Worten, dann wieder in Ziffern, ausgedrückt sind. Man muss aber in einem Gesetz einheitlich vorgehen. Es muss aufhören, dass man nach 100 Jahren auf das Jahr 1966 hinweisen wird mit der Bemerkung: Wir haben das übernommen, was wir angetreten haben. –

Präsident. Wir nehmen alles zuhanden der Redaktionskommission entgegen und leiten es an sie weiter.

Der Abänderungsantrag von Herrn Hächler wird durch Herrn Schädelin bestritten. Der Herr Kommissionspräsident ist ebenfalls der Meinung, es sei besser, beim bisherigen Text zu bleiben. Da Herr Hächler an seinem Antrag festhält, stimmen wir ab.

Abstimmung

Für den Antrag Hächler ..... Minderheit
Für den Antrag der
vorberatenden Behörden .....Grosse Mehrheit

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des
Gesetzesentwurfes ..... 117 Stimmen
Dagegen ..... 5 Stimmen

Gesetz über die Vorführung von Filmen

Zweite Lesung

(Erste Lesung, Jahrgang 1965, Seiten 752 und 764)

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten, als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Schaffroth, Präsident der Kommission. Ich möchte der Aufforderung unseres Ratspräsidenten, alles Unnötige zu vermeiden, nachkommen. Ich verzichte daher auf ein Eintretensvotum. Die zu behandelnden Fragen kommen in der Detailbehandlung zur Sprache.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 7

Angenommen.

Art. 8

Schaffroth, Präsident der Kommission. Bei Artikel 8 hat man gegenüber der ersten Lesung eine gewisse Vereinfachung im bürokratischen Ablauf festgelegt, indem nach Beschluss der Kommission nur noch die Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern, nicht mehr in den Amtsanzeigern notwendig ist. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Jörg. Sie haben den Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten gehört. In der Kommission fand eine Minderheit, man sollte die Neueröffnung eines Kinos auch im Amtsanzeiger publizieren. Da man weiss, wie wenig das Amtsblatt gelesen wird, finde ich es für absolut notwendig, dass eine Neueröffnung auch einmal im Amtsanzeiger publiziert wird. Ich schlage also vor, eine solche Neueröffnung einmal im Amtsblatt und einmal im Amtsanzeiger vorzunehmen.

Bratschi. Ich lehne diesen Antrag ab. Man sollte den Gemeinden nicht eine Verpflichtung zur Publikation aufoktroyieren. Wenn Sie wollen, können Sie eine Veröffentlichung vornehmen. In Bern wird wahrscheinlich auch eine Publikation im «Anzeiger» stattfinden. Die Gemeinden aber, die es mit einer Publikation schwieriger haben, sollte man mit einer derartigen Verpflichtung verschonen. Es gibt auch Gemeinden, die keinen Amtsanzeiger haben. Daher sollte man den Gemeinden keine solche Verpflichtung aufhalsen. Nach meiner Meinung muss man es bei der Veröffentlichung im Amtsblatt bewenden lassen. Die Gemeinden, die mehreres vorkehren wollen, können das tun. Es soll ihnen aber keine weitere Verpflichtung auferlegt werden. Ich lehne daher den Antrag von Herrn Jörg ab.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Herr Jörg will den Text der ersten Lesung übernehmen. Als Kommissionspräsident bekämpfe ich den Antrag Jörg. Wenn wir ein amtliches Verfahren vereinfachen können, ist es unsere Pflicht, das zu tun. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Fassung der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich lehne den Antrag Jörg ab.

Abstimmung

Für den Antrag Jörg ..... Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Angenommen.

Art. 9 bis 16

Angenommen.

Art. 17

Schaffroth, Präsident der Kommission. Artikel 17 ist in der ersten Lesung eigentlich tel quel im Sinne einer Zurückstellung übernommen worden, weil man in der Zwischenzeit den Erlass neuer bundesrechtlicher Vorschriften erwartete. Sie sind bis jetzt nur zum Teil bekannt. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die eidgenössische Filmrekurskommission aufgehoben wird. Aus diesen Gründen ist die Formulierung von Artikel 17 etwas allgemeiner gefasst worden. Sie finden ihn rechts auf Seite 5. Das Marginale ist ebenfalls geändert worden.

Angenommen.

Art. 18 bis 19

Angenommen.

Art. 20

Schaffroth, Präsident der Kommission. Über Artikel 20 ist in der ersten Lesung ziemlich lange diskutiert worden, insbesondere über Absatz 2. Sie erinnern sich, dass Herr Schädelin damals bei der Frage, welche Filme an hohen Festtagen vorgeführt werden dürfen, vorgeschlagen hat, er ziehe eine Erklärung, weil wirksamer, des Kantonalen Bernischen Lichtspieltheaterverbandes vor, dass an hohen Festtagen in den bernischen Kinos keine Filme aufgeführt werden sollen, die irgendwie öffentliches Ärgernis hervorrufen könnten. Diese Erklärung ist in der Zwischenzeit mit Datum vom 23. Dezember 1965 eingegangen. Ich gebe sie Ihnen bekannt, es heisst ja in der Adresse «zuhanden des Grossen Rates». Der Verband schreibt:

«Der Kantonale Bernische Lichtspieltheaterverband, welchem sämtliche 105 zur Zeit im Kanton Bern bestehenden Kinotheater angeschlossen sind, verpflichtet sich hiermit, seine Mitglieder anzuhalten, an Hohen Festtagen nur Filme öffentlich vorzuführen, welche der Würde dieser Tage angepasst sind.

Demgemäss werden die Kinos angewiesen, an diesen Tagen schlechthin keine Nachtklubattrak-

tionsfilme, Gruselfilme und Filme über die Prostitution und den Mädchenhandel zu zeigen. Auch im übrigen sollen an Hohen Festtagen keine Filme vorgeführt werden, welche geeignet sind, Anstoss zu erregen.»

Die Kommission hat mehrheitlich gefunden, die Erklärung habe keinen verbindlichen Gesetzescharakter. Sie war deshalb der Auffassung, dass der Text, wie Sie ihn auf Seite 6, links aussen, finden, in den Artikel 20 aufzunehmen sei. Man ist sich auch in der Kommission darüber klar, dass der eigentliche Wert dieses Zusatzes sehr problematisch ist. In diesem Sinne möchte ich Sie über die Diskussion in der Kommission orientiert haben.

Schwander. Ich beantrage Ihnen, diesen Zusatz zu streichen, d. h. Absatz 2 so zu belassen, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist. Dafür sprechen vor allem praktische Gründe. Wie wollen Sie polizeilich oder sonstwie feststellen, was für Filme der Würde des Tages angepasst sind? Ist zum Beispiel ein Bergmannsfilm oder ein Zirkusfilm, wie er im Fernsehen an der letzten Weihnacht vorgeführt wurde, der Würde des Tages angepasst? Da gibt es Schwierigkeiten. Es liegt hier eine Gummibestimmung vor, die nicht ins Gesetz hineingehört. Auch erhebt sich die Frage: Wer soll kontrollieren? Was für eine Instanz ist zuständig? Da kommen wir zu neuen Schwierigkeiten, die wir einfach vermeiden sollten. Die Erklärung, die der Lichtspieltheaterverband abgegeben hat, ist klar. Er ist sehr attraktiv in der Bezeichnung von Filmen, die nicht aufgeführt werden sollen. Es wäre schöner, wenn der Verband von sich aus die Sache privat regeln könnte. Das ist besser, als wenn sich die Polizei dort einschaltet, wo es nicht notwendig ist. In schlimmen Fällen sind ja immer noch genug Mittel zu einem Einschreiten vorhanden. Wo es aber nicht erforderlich ist, dass sich der Staat einschaltet, sollte man es dem Verband überlassen und Vertrauen zur abgegebenen Erklärung haben. Diese sollte uns genügen.

Hofmann, (Burgdorf). Ich möchte den Antrag von Herrn Schwander bekämpfen. Was er ausgeführt hat, ist sehr widerspruchsvoll. Auf der einen Seite sagt er, dass es sich um eine Gummibestimmung handelt, auf der andern Seite erklärt er gleichzeitig, dass der Lichtspieltheaterverband, gestützt auf eine Aufforderung hin, sehr klare Bestimmungen herausgegeben habe, was für Filme nicht gezeigt werden dürfen. Wenn also der gute Wille vorhanden ist, findet man sicher einen Weg. Wir haben auch die Forderung der evangelisch-reformierten Landeskirche, aus der hervorgeht, wie weite Kreise der Bevölkerung wünschen, dass an hohen Festtagen nur Filme gezeigt werden, die der Würde des Tages Rechnung tragen. Sicher wird der Herr Polizeidirektor in der Lage sein, entsprechende Empfehlungen, die genügend klar sind, herauszugeben. Ich bitte Sie, am Antrag von Regierung und Kommission festzuhalten und den Antrag von Herrn Schwander abzulehnen.

Friedli. Ich spreche mich ebenfalls für den Antrag aus, wie ihn Regierung und Kommission zusätzlich vorschlagen. Sicher ist es eine Ermessensfrage, was der Würde des Tages entspreche. Aber es gibt überall Ermessensfragen, wenn man ein Gesetz anwenden muss. Ein pflichtgemässes Ermessen kann man immer herausfinden. Wenn man den Zusatz, wie ihn Regierung und Kommission beantragen, ins Gesetz aufnimmt, kommt man den religiösen Kreisen etwas entgegen und beruhigt sie. Es will ja niemand, auch Herr Schwander nicht, dass an diesen hohen Festtagen eventuell Filme vorgeführt werden, die das religiöse Empfinden stören. Ich bin also dafür, dass man dem Antrag von Regierung und Kommission zustimmt.

Christen, (Bern). Im Namen der freisinnigen Fraktion – Herr Dr. Friedli hat im Namen der Minderheit gesprochen – muss ich den Antrag auf Streichung des von der Kommission beschlossenen Zusatzes vertreten. Er lautet: «Soweit an solchen Festtagen Vorführungen gestattet sind, sollen nur Filme gespielt werden, die der Würde des Tages angepasst sind.» Ich möchte nicht in Wiederholungen machen, denn Herr Schwander hat das Wesentliche bereits ausgeführt. Materiell sind wir einverstanden, dass nur Filme, die der Würde des Tages angepasst sind, vorgeführt werden sollen. Die Meinungen werden aber immer auseinandergehen, was der Würde des Tages entspreche. Der Film «Fräulein Julie» von Strindberg ist im Kanton Luzern überhaupt verboten, in anderen Kantonen jedoch gestattet und im Fernsehen, auch für Kinder, gezeigt worden. Wir sehen also, was für Widersprüche, was für Ungleichheiten zwischen Film und Fernsehen entstehen. Die Selbstkontrolle scheint mir noch besser zu sein, als wenn nachher ein Einzelner darüber entscheiden soll, was der Würde des Tages angepasst ist. Wir sehen darin – das ist der Hauptgrund des Widerstandes der Fraktionsmehrheit – einen Anfang der staatlichen Zensur. Wir sind aber auf der ganzen Linie gegen eine derartige Zensur. Deshalb bitten wir Sie, den Zusatz zu streichen.

Schädelin. Wenn ich in der ersten Lesung den Vorschlag gemacht habe, man solle eine verbindliche Erklärung des Lichtspieltheaterverbandes verlangen, so tat ich das in der Meinung, eine solche Erklärung sei wirksamer; denn was freiwillig, aus eigenen Stücken geschieht, wird meistens besser durchgeführt als etwas Erzwungenes. Anderseits hatte ich auch die Befürchtung, dass wir, wenn wir eine derartige Bestimmung ins Gesetz aufnehmen, erstens einmal einen unklaren, sehr dehnbaren Artikel bekommen und dazu erst noch einen, der nicht leicht zu handhaben ist. Wir befinden uns damit in einem gewissen Zwiespalt, denn auf der einen Seite haben wir unsere liberalen Gedanken, auf der andern Seite die Tage, die auf dem Spiele stehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen – es handelt sich da nicht einfach um eine Sittenrichterei –, dass wir zu unseren hohen Festtagen Sorge tragen müssen. Wir dürfen sie nicht allem und jedem preisgeben. Das ist nicht kleinliche Engherzigkeit, sondern etwas, das unser Volk selbst noch braucht. Damit bekommt die Würde dieser Tage auch im Blick auf das Filmgesetz ein gewisses Gewicht. Ich habe mir nach der Beratung von Juristen sagen lassen, dass eine Erklärung von einem solchen Verband eingehalten werden kann oder nicht, und dass man,

wenn man sich nicht daran halte oder wenn bei einem Wechsel des Präsidiums ein späterer Präsident erklären sollte, es gehe sie nichts an, was andere unterschrieben haben, keine Handhabe mehr besitze. Auch wenn der Zusatz manchem nicht ganz gefällt, weil er sehr dehnbar ist und auch nicht leicht zu handhaben wäre, ist doch die Ergänzung, wie sie die Kommission vorschlägt, immerhin noch irgendwie eine Verstärkung dessen, was der Lichtspieltheaterverband aus eigenen Stücken bereits erklärt hat. Es ist ja nicht ein Kuhhandel, bei dem es heisst: Entweder nehmen wir diese Bestimmung ins Gesetz auf oder Sie geben eine Erklärung ab. – Die Erklärung ist abgegeben. Auf diese wird man sich bei der Handhabe dieses Zusatzes stützen können. Man hat durch diese Erklärung etwas in die Hand bekommen. Darum war es nicht falsch, einmal mit dem Verband zu sprechen. Man wird damit den Zusatz besser handhaben können. Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, wir sollten dem Antrag der Kommission folgen.

Achermann. Sie wissen, dass das Gesetz, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, immerhin für einen beachtlichen Teil der Bevölkerung einige Wünsche offen gelassen hat. Man hat nicht gewünscht, dass die Freiheit eingeschränkt wird, wohl aber, dass die Regelung so getroffen wird, dass eindeutige Auswüchse ausgeschaltet werden können. Man ist nicht so stur, dass man nicht auf die Interessen der anderen Seite sieht. Man ist sehr weit entgegengekommen, insbesondere bei den hohen Festtagen, weil man eingesehen hat, dass es einem Bedürfnis entspricht, auch an hohen Festtagen Filme vorzuführen, damit die Leute ihrer Zerstreuung und Belehrung nachgehen können. Aus dem Gesetz sollte aber gleichwohl der Geist jener Grundsätze sprechen, die weiten Kreisen der Bevölkerung doch am Herzen liegen, nämlich das, was Herr Schädelin angetönt hat, die Würde vor den hohen und kirchlichen Festtagen. Wir haben in der Regel im Grossen Rat des Kantons Bern glücklicherweise bei Meinungsverschiedenheiten nicht nur die eine Seite in den Vordergrund gestellt, sondern auch die Meinung anderer geachtet. Ich bin sehr dankbar dafür, dass die Kommission den vorliegenden Zusatz beschlossen hat. Er bringt nämlich das zum Ausdruck, was man will. Ich bin überzeugt, dass er sich vernünftig anwenden lässt. In den Kommissionen und in den ausführenden Instanzen sind andauernd Ermessensfragen zu entscheiden. Es ist doch nicht so, dass wir plötzlich über die Ermessensfrage, die hier festgelegt wird, stolpern würden. Auch der Lichtspieltheaterverband soll in den Besprechungen geäussert haben, dass er in keiner Weise Befürchtungen vor einer solchen Bestimmung habe, weil sie im Grunde genommen nur das festlegt, was er bereits verankert weiss. Ich habe schon in der Kommission gesagt, es wäre ein nicht gangbarer Weg oder wenigstens ein eigentümlicher Weg, wenn man Verpflichtungen, die an und für sich ins Gesetz gehören, durch Verbände abdekretiert. Das ist ein aussergewöhnliches Vorgehen, das mit Gesetzesbestimmungen nichts zu tun hat. Ich bitte Sie, den Zusatz so zu belassen, wie er vorliegt, und zwar mit einem gewissen Vertrauen darauf, dass er sicher vernünftig und nur so gehandhabt wird, dass man Auswüchsen begegnet. Wir hoffen auch, dass das Kinogewerbe von sich aus die Auswüchse nicht ins Kraut schiessen lässt, damit die Polizei auf diesem Sektor möglichst wenig zu tun hat.

Bratschi. Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Achermann kann ich mich kurz fassen. Ich habe ungefähr in der gleichen Richtung sprechen wollen. Es ist tatsächlich so, dass man dem Lichtspieltheaterverband bei den hohen Festtagen sehr weit entgegengekommen ist. Da muss man auf der andern Seite etwas Gegenrecht halten. Es ist mehr ein Wunsch, der festgelegt wird, und zwar im Gesetz. Es ist nach meiner Meinung eine lex imperfecta. Wenn ich an die Durchsetzung dieser Bestimmung denke, sofern sie missachtet wird, kann man die Betreffenden im Grunde genommen nur über die Betriebsbewilligungserteilung zur Rechenschaft ziehen. In Artikel 2 heisst es, dass der Betriebsinhaber für die Einhaltung der Vorschriften Gewähr bieten muss. Wenn sich ein Betriebsinhaber nicht daran hält, wenn er immer wieder dagegen verstösst, kann man ihn über die Konzessionsbewilligung fassen. Damit ist für mich eine Gefahr beseitigt, die ich anfänglich befürchtet hatte, als wir die Bestimmung aufstellten. Da oder dort wurde gesagt, es werde irgendwo eine kleinliche Ortspolizeibehörde geben, die an hohen Festtagen überempfindlich ist. Das macht in diesem Moment gar nichts. Wenn man nämlich die Bestimmung nur über die Betriebsbewilligung durchsetzen kann, hat man gesamthaft den Gradmesser im Kanton Bern ausgeglichen. Wir brauchen hier keine Gefahr zu scheuen. Die Bestimmung soll also ruhig aufgenommen werden.

Ronner. Ich will nicht wiederholen, was von verschiedenen Vorrednern gesagt wurde. Ich bekenne aber, dass ich es war, der bei der ersten Lesung den Antrag stellte, man möchte eine solche Bestimmung ins Gesetz aufnehmen. Ich halte an diesem Antrag fest. Ein solcher Antrag tut uns in keiner Weise Abbruch. Im Gegenteil. Wir wollen festhalten, dass ein grosser Teil der bernischen Bevölkerung kirchlich eingestellt ist, und dass alle diese Kreise es dankbar begrüssen, wenn eine solche Sicherung im Gesetz verankert ist. Auch wenn es keine unbedingte Sicherung ist, ist es doch ein Entgegenkommen. Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Wenger. Ich habe mich ähnlich äussern wollen wie Herr Ronner. Wir nehmen mit dieser Bestimmung Rücksicht auf die kirchlichen Kreise und auf jene Kreise in unserem Volk, die vielleicht das Filmgesetz noch etwas genauer ansehen, weil es ihr Inneres stark tangiert. Ich bin also froh, dass die Kommission diesen Zusatzantrag gestellt hat. Das wird sicher viele stimmfähige Bürger dazu führen, dem Gesetz zustimmen zu können. Wenn man glaubt, dass da oder dort die Polizeibehörde zu engherzig ist, so wird das sicher nicht der Fall sein. Ich glaube auch nicht, dass der Regierungsrat noch besondere Richtlinien herausgeben muss, wie die Bestimmung gehandhabt werden soll. Man findet hier sicher den richtigen Weg.

Es hat uns gefreut, dass der Verband in ähnlicher Weise Versprechungen abgegeben hat, aber der Zusatzantrag umfasst nicht nur den Verband, sondern auch die Aussenseiter, die das Prinzip des Verbandes vielleicht durchbrechen könnten. Ich empfehle Ihnen den Zusatzantrag zur Annahme.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Es ist am Rat, den Entscheid zu treffen. Ich will nicht viele Worte verlieren. Für einmal bin ich mit Herrn Schwander einig, was ja bis anhin sehr selten vorgekommen ist. Es ist sehr fragwürdig, wie man entscheiden will, ob ein Film der Würde eines hohen Festtages angepasst ist oder nicht. Wenn Sie aber diese Bestimmung im Gesetz haben wollen, so entscheiden Sie entsprechend.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man diese Bestimmung ins Gesetz aufnimmt, muss man sich darüber Rechenschaft geben, dass sie mehr nur im Sinne einer Empfehlung darin steht. Ich verweise ausdrücklich darauf, dass Artikel 77 der Staatsverfassung durch das Gesetz nicht tangiert werden kann. Jede Vorzensur ist nach wie vor verboten. Es ist also nicht möglich, einzuschreiten und zu verlangen, dass bestimmte Filme abgesetzt würden. Auf der andern Seite ist richtig gesagt worden, diese Bestimmung bedeute für viele Leute eine Beruhigung. Ich möchte Ihnen noch einen Satz aus dem Entwurf zur Botschaft zu diesem Gesetz vorlesen, wo ich den Passus folgendermassen kommentiere: «Damit wird den Besitzern von Lichtspieltheatern nahegelegt, sich bei der Programmierung die nötige Zurückhaltung aufzuerlegen, um das religiöse und sittliche Empfinden der Bevölkerung nicht zu verletzen.» Um viel mehr kann es sich nicht handeln. Wenn wir uns in den Richtlinien an das Fernsehprogramm der letzten Weihnacht halten würden, brauchten wir nicht viel und lange darüber zu reden. Dieses Fernsehprogramm enthielt den Segen des Heiligen Vaters Urbi et Orbi, dann unmittelbar darauf einen Tingeltangel-Film aus einem Pariser Kabarett. Sie sehen daraus, wie die Auffassungen nach wie vor ziemlich weit auseinandergehen. Nach meiner Meinung wäre der Passus gewissermassen als Einladung, als Hinweis gemäss der Kommentierung, die ich Ihnen aus dem Entwurf der Botschaft vorgelesen habe, in Artikel 20 Absatz 2 zu belassen.

Abstimmung

Für den Antrag
Schwander/Dr. Christen ..... Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden
Behörden ..... Grosse Mehrheit

Angenommen.

Art. 21

Schaffroth, Präsident der Kommission. Artikel 21 wurde in der ersten Lesung zurückgestellt, weil man wusste, dass in der Zwischenzeit die Ausführungsbestimmungen zum neuen Arbeitsgesetz vorgelegt werden sollen. Das ist geschehen. In diesem Sinne ist auch die Anpassung in Absatz 1 erfolgt. In Absatz 4 wurde der Vorschlag von Herrn Dr. Schorer aus der ersten Lesung aufgenommen. Im übrigen habe ich keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Angenommen.

Art. 22

Schaffroth, Präsident der Kommission. Artikel 22 hat in der Kommission einmal mehr zu einer längeren Diskussion Anlass gegeben, insbesondere die Frage der Kumulation: Vollendung des 16. Altersjahres und Erfüllung der Schulpflicht. – Die Kommission hat mit 8:7 Stimmen beschlossen, am Beschluss der ersten Lesung, nämlich an der Kumulation festzuhalten. Sie darf also dem Antrag von zwei Kommissionsmitgliedern, man sollte die Erfüllung der Schulpflicht herausstreichen und nur an der Vollendung des 16. Altersjahres festhalten, nicht stattgeben. Die Befürworter der Lösung, wie sie jetzt vorliegt, haben vor allem geltend gemacht, es gehe um die Frage eines aktiven Jugendschutzes. Anderseits ist von den Gegnern der Kumulation sicher nicht zu Unrecht darauf hingewiesen worden, dass es ausserordentlich schwierig sei, diese Kumulation in der praktischen Auswirkung überhaupt zur Anwendung zu bringen, wenn man sich vorstellt, dass vor einer Kinokasse 200 bis 300 Personen stehen und die Kassierin jeden zweiten oder dritten Jugendlichen kontrollieren müsste, ob er das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, was aus der blauen Identitätskarte, die in jeder Gemeinde erhältlich ist, zwar ohne weiteres ersichtlich ist, nicht aber die Erfüllung der Schulpflicht. Das sind die Schwierigkeiten, die sich ergeben. Ich nehme jedoch an, dass über diese Frage hier noch diskutiert wird. Ich möchte der Diskussion, die hoffentlich nicht allzu lange sein wird, nicht vorgreifen. Der Rat wird auch hier entscheiden müssen.

Schwander. Ich weiss nicht, ob Herr Dr. Schaffroth wieder mit mir einig ist. Wir sind ja nicht im Grossen Rat, um immer einig zu sein miteinander. Wenn er mit mir selten einig ist, so ist das seine Sache. Ich von mir aus möchte sagen, dass ich mit ihm sehr oft einiggehe, bis auf einen kleinen Punkt, der uns bestens bekannt ist.

Ich beantrage, bei Artikel 22 das 16. Altersjahr zu streichen. Der Absatz 1 von Artikel 22 würde dann lauten: «Der Zutritt zu öffentlichen Filmvorführungen ist unter Vorbehalt von Artikel 23 nur Personen gestattet, welche die Schulpflicht erfüllt haben.» Dafür sind hauptsächlich praktische Gründe massgebend. Wir weisen den Kinobesitzern mit diesem Artikel eigentlich Polizeifunktionen zu. Sie müssen eine Kontrolle ausüben. Ich glaube aber, dass die Kinobesitzer nicht unbedingt als Staatsangestellte zu betrachten sind. Wir können nicht allzu viel von ihnen in dieser Richtung verlangen, sonst müssen wir einen Polizisten hinstellen, wenn wir eine ganz genaue «Pass- und Zollkontrolle» durchführen wollen. Wir müssen vom Staat aus die Kontrollorgane stellen. Es ist auch praktisch nicht gut möglich, eine doppelte Kontrolle durchzuführen, wenn 100, 200 oder 300 Personen vor einer Kinokasse stehen.

Im weitern ist mit Recht darauf hingewiesen worden, es bedeute eine Ungerechtigkeit, wenn

man wiederum das 16. Altersjahr als Grenze einführe. Man kann nicht einfach eine Altersgrenze annehmen, weil es in der 9. Klasse zwei Arten von Bürgern gibt. Wenn wir die Doppelkontrolle einführen, gibt es wieder Bürger erster und zweiter Klasse, um es in bezug auf den Kinobesuch etwas übertrieben auszudrücken. Im 10. Schuljahr – viele Leute gehen 10 oder mehr Jahre in die Schule –, in den Berufsschulen und Gymnasien gibt es Schüler, die ins Kino gehen dürfen und solche, die nicht gehen dürfen. Es besteht die Gefahr, dass der, der noch zwei Monate zu jung ist, um ins Kino gehen zu dürfen, nachher eine Rasierklinge nimmt und im Ausweis das Datum leicht ändert. Wenn wir Gewissenserforschung betreiben wollten, weiss ich nicht, ob wir nicht auch in Versuchung gekommen wären, etwas zu schwindeln, um ein paar Monate früher ins Kino gehen zu können.

Man soll eine Kontrollmöglichkeit haben. Die erfüllte Schulpflicht ist genügend. Diese bedeutet einen deutlichen Einschnitt im Leben eines Menschen. Dieser Abschnitt ist wichtiger als die Vollendung des 16. Altersjahres. Wir müssen uns da keine Illusionen machen. Wir sind alle für den Jugendschutz; aber über alle Gesetze und Polizeimassnahmen hinaus gibt es einen besten Jugendschutz, nämlich eine angemessene Filmerziehung in der Schule, damit dem Schüler selbst die Augen aufgehen, was gute und was schlechte Filme sind. Daran muss man auch denken, wenn man über ein Filmgesetz spricht.

Burger. Es kommt sicher selten vor, dass ein Gesetz nur für eine bestimmte Berufsgruppe geschaffen wird. Man muss sich nicht verwundern, wenn der betreffende Berufsverband die Verhandlungen im Grossen Rat mit Interesse verfolgt hat. Der Kantonale Bernische Lichtspieltheaterverband hatte nicht an allem aus der ersten Lesung unbedingt Freude; er stimmte aber im grossen und ganzen den Beschlüssen des Grossen Rates mit Ausnahme des vorliegenden Artikels 22 zu. Der Berufsverband macht sogar der «beinahen» Zensurkommission in Artikel 23 keine Opposition. Das ist ein Zeichen, dass das Gesetz sicher vernünftig und annehmbar ist, mit Ausnahme jedoch von Artikel 22. In den letzten Monaten sind im Fernsehen in- und ausländische Sendungen gebracht worden, von denen man sagen muss, dass sie sehr gewagt sind. Man muss sich direkt fragen, ob wir ein Filmgesetz machen dürfen, wenn auf der anderen Seite derart gewagte Sendungen durchgelassen werden. Im bisherigen Gesetz war die Vollendung der Schulpflicht vorgeschrieben; vom Altersjahr stand nichts darin. In der allerersten Kommissionssitzung kam das 16. Altersjahr in den Entwurf. Dem wurde im Grossen Rat in der ersten Lesung zugestimmt. Herr Schwander hat bereits ausgeführt, warum der Kantonale Bernische Lichtspieltheaterverband sich nicht damit abfinden kann. Es geht in erster Linie um die zweckmässige Durchführung der Kontrolle. Es kann einfach dem Kinobesitzer und seinem verantwortlichen Personal nicht zugemutet werden, im Zeitalter des Arbeitskräftemangels eine doppelte Kontrolle durchzuführen. In Zweifelsfällen ist den Betriebsinhabern und ihrem Personal in Absatz 2 von Artikel 22 genau vorgeschrieben, was sie zu tun haben. Mit der Schulentlassung beginnt ein neuer Lebensabschnitt, nicht mit der zufälligen Vollendung des 16. Altersjahres. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Sie ist in der Praxis als gerecht und vernünftig taxiert worden. Auf jeden Fall geht es dem Kinobesitzer nicht darum, irgendwelche materielle Vorteile herauszuholen. Es handelt sich rein um die Zweckmässigkeit der Durchführung dieses Artikels. Ich bitte den Rat, die Worte im ersten Absatz, «welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben», zu streichen. Absatz 1 von Artikel 2 lautet dann: «Der Zutritt zu öffentlichen Filmvorführungen ist unter Vorbehalt von Artikel 23 nur Personen gestattet, welche die Schulpflicht erfüllt haben.» Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Christen, (Bern). Ich ergreife das Wort nur, weil ich an sich einen gleichen Antrag zu begründen habe, aber offenbar an einem Ort ein Irrtum wegen des 16. Altersjahres und der Schulpflicht entstanden ist. Ich komme darauf zurück. Ich weiss nicht, ob ich Herrn Burger richtig verstanden habe. Mein Antrag lautet, dass die Worte «welche das 16. Altersjahr zurückgelegt und» gestrichen werden, so dass nur noch die Erfüllung der Schulpflicht bleibt, ein Antrag, wie ihn auch Herr Schwander begründet hat. Der Herr Kommissionspräsident hat mitgeteilt, dass in der Kommission eine Abstimmung stattgefunden hat, die sehr knapp ausgefallen sei, indem mit 8:7 Stimmen die Kumulation beibehalten wurde. Ich bin schuld, dass das Verhältnis 8:7 und nicht 8:8 war, weil ich nicht anwesend sein konnte. Das ändert aber nichts, weil der Rat zu entscheiden hat.

Auch bin ich der Auffassung, dass mit der Kumulation dem Gewerbe einfach zu viel zugemutet wird. Es geht nämlich um die Praxis, nicht um die Theorie. In der Praxis muss kontrolliert werden. Diejenigen, die Kinos besuchen, wissen, dass es auch Grossandrang gibt. Während eines Grossandranges die beiden Kriterien kontrollieren zu wollen, ist einfach nicht möglich. Das ist zuviel verlangt. In der Stadt Bern gibt es übrigens in dieser Richtung kein Problem mehr. Auf dem Lande kennt man im allgemeinen die Kinobesucher, soweit sie ortsansässig sind. Man weiss, mit wem man es zu tun hat. Wegen der paar «Ausserkantonalen», bei denen die Schulpflicht mit dem 15. Altersjahr aufhört, brauchen wir nicht das gesamte Kinogewerbe mit einer solchen Kumulationsbestimmung zu belasten. Nach meiner Meinung sollte man auf die Schulpflicht abstellen. Im übrigen ist der Schüler beweispflichtig. Er hat dafür zu sorgen, dass kein Zweifel aufkommen kann. Die Entlassung aus der Schulpflicht ist eine Zäsur im Leben, nicht die Vollendung des 16. Altersjahres. Wenn wir die Kumulation beibehalten, gibt es Komplikationen. Ich bitte Sie, nur auf die Erfüllung der Schulpflicht, nicht auf die Vollendung des 16. Altersjahres abzustellen.

Stalder. Sie erinnern sich, dass ich mich bereits in der Septembersession dahin ausgesprochen habe, man solle das 16. Altersjahr streichen. Ich muss meine Vorredner voll und ganz unterstützen. Ich möchte nur ein kleines Beispiel anführen. Jeweils

im Mai jeden Jahres hat der Radfahrerverein, nur etwa 100 Meter von mir entfernt, in der Wirtschaft ein Gartenfest. Ist das Wetter schön, wird es draussen abgehalten, sonst drinnen. Ich habe die Beobachtung gemacht, dass die Söhne und Töchter, die aus der Schule sind, hier an ihr erstes Tanzfest gehen. Es wird getanzt bis morgens 3 Uhr; es ist ja Freinacht. Ich habe noch nie gesehen, dass man gefragt hätte, ob jemand 16 Jahre alt ist. Es genügt, die Schulpflicht hinter sich zu haben. Wenn die Erfüllung der Schulpflicht hier genügt, so sollte sie auch für den Besuch von Kinos genügen, sonst schaffen wir Ungleichheiten. Wenn einer 15 Jahre und 10 Monate alt ist, wenn also noch zwei Monate fehlen, bis er in das Kino darf, so dürfte das für seine Rettung nicht ausschlaggebend sein; wenn er Anlagen hat, Schlechtes zu tun, sind diese Anlagen schon vor dem 16. Altersjahr vorhanden. Wegen ein bis zwei Monaten können die Filme nicht mehr viel verderben.

Zingg (Rapperswil). Ich will mich weder zur Vollendung des 16. Altersjahres noch zur Erfüllung der Schulpflicht, sondern zum Ausweis äussern. Herr Dr. Schaffroth hat von der Identitätskarte gesprochen. Er meint schon die richtige, aber es ist nicht richtig ausgedrückt worden. Es ist mir bekannt, dass die Gemeinden Ausweise ausstellen. Damit ist eigentlich auch eine Identität festgestellt. Ich beantrage Ihnen, nur die Identitätskarte mit der Passfoto als gültig gelten zu lassen.

Ronner. Ich möchte die Anträge, die von meinen Vorrednern gestellt wurden, bekämpfen. Sie haben dafür gesprochen, dass man nur auf die Erfüllung der Schulpflicht, nicht aber auf die Vollendung des 16. Altersjahres abstellen soll. Ich halte dafür, dass wir gerade in Bern, wo wir eine gewisse Erfahrung gesammelt haben, dazu kommen, die zurückgelegte Schulpflicht nicht als genügend zu betrachten. Sie ist gar nicht in allen Fällen zu beweisen. Man hat keinen Ausweis. Einen Ausweis hat nur der Schüler in einer Mittelschule. Sein Ausweis bestätigt, dass er die obligatorische Schulpflicht zurückgelegt hat. Als andern Ausweis haben wir die Identitätskarte; aber die Identitätskarte bestätigt nicht die Vollendung der Schulpflicht, sondern nur die Vollendung des 16. Altersjahres. Darum beantrage ich gerade im Interesse der Kinobesitzer, damit sie die Kontrolle besser durchführen können, auf beides abzustellen.

Mich verwundert, dass man sagt, eine richtige Kontrolle sei dem Kinopersonal schlechterdings nicht zuzumuten. Da muss ich mich fragen, warum wir in diesem Gesetz überhaupt einen Abschnitt «Jugendschutz» haben, wenn man doch zum vorneherein kapituliert und erklärt, das lasse sich nicht kontrollieren. Ich bitte Sie, dem Antrag im gedruckten Text, der aus den Erfahrungen in der Stadt Bern hervorgegangen ist, zuzustimmen und sowohl die Vollendung des 16. Altersjahres und die Erfüllung der Schulpflicht zur Bedingung für den Kinobesuch zu machen.

Stauffer (Gampelen). Herr Dr. Christen hat mich etwas aus dem Busch geklopft als Anwohner in einem Zipfel des Kantons, wo man sich ringsum von anderen Kantonen umgeben sieht. Wir haben ein Kino auf Freiburgerboden in Kerzers und eines auf Bernerboden in Ins. Da strömt das Volk aus anderen Kantonen zusammen. Was Ins anbetrifft, so wissen Sie, dass Deutschschweizer auf Waadtländer- und Freiburgerboden keine Möglichkeit haben, dort in die Kinos zu gehen. Sie kommen nach Ins; sie haben eine kürzere Schulpflicht. Da gibt es für uns nichts anderes, als am Artikel 22, wie er vorliegt, festzuhalten. Wir müssen beides haben, das 16. Altersjahr, weil nur anhand eines Ausweises eine Kontrolle des Alters möglich ist; wir können nicht einen Ausweis ausstellen, dass die Schulpflicht erfüllt oder noch nicht erfüllt ist. Infolgedessen müssen wir am 16. Altersjahr festhalten, ebenso aber auch an der Erfüllung der Schulpflicht, weil sie im Welschland ein Jahr weniger beträgt. Es scheint mir nicht richtig, wenn diese Welschen zu uns in die Kinos kommen können, während unseren eigenen Kindern der Besuch noch verwehrt ist. Nach Kerzers strömen natürlich die Unsrigen, da sie dort früher ins Kino gehen dürfen. Ich bitte Sie, am vorgelegten Text festzuhalten.

Präsident. Ich möchte zwischenhinein unserem Kollegen Fafri zu einem Jubiläum gratulieren. Er steht heute auf den Tag genau 40 Jahre im Dienste der SBB. Seit 40 Jahren führt er also Lokomotiven in unserem Land ans Ziel. Ich wünsche, dass er dies noch manches Jahr tun kann. (Beifall.)

Bratschi. Ich glaubte eigentlich, man brauche über die Frage der Vollendung des 16. Altersjahres und der Erfüllung der Schulpflicht nicht mehr zu diskutieren, nachdem der Grosse Rat in der ersten Lesung mit grossem Mehr beschlossen hat, beides ins Gesetz aufzunehmen. Sogar ein entsprechender Rückkommensantrag wurde verworfen. Es steht natürlich jedem das Recht zu, eine gewisse Sache immer wieder vorzubringen; aber er riskiert dabei, dass ihm immer wieder bestimmte Dinge entgegengehalten werden. Das möchte ich auch tun. Den drei Vertretern, die offenbar die Wünsche des Lichtspieltheaterverbandes vorgebracht haben, muss ich sagen, dass wir jetzt 50 Jahre lang nur auf die Schulpflicht abgestellt haben. Wir haben einige Erfahrung, wie das mit dieser Schulpflicht geht. Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, dass die Schulpflicht hinten und vorne nicht genügt, um dem Jugendschutz gebührend Rechnung zu tragen. Im Stadtrat von Bern erfolgen beispielsweise immer wieder Eingänge aus Kreisen, die am Jugendschutz interessiert sind, auch von kirchlichen Kreisen, die verlangen, dass die Jugendlichen nicht mehr ins Kino gehen sollen. Wir haben es nicht fertiggebracht, weil die Kontrolle versagte. Man hat deshalb in der Stadt Bern einen Schülerausweis geschaffen, den man jenen abgibt, die die Fortbildungsschule besuchen. Das gleiche hat man in Thun gemacht mit dem Resultat, dass eine gewisse Besserung eingetreten ist. Man hat aber feststellen müssen, dass es im Kanton Bern immer noch viele gibt, nicht nur Ausserkantonale, die keinen Schülerausweis haben, weil sie nicht in die Fortbildungsschule gehen. Es wird behauptet, dass drei Viertel der Jugendlichen im Kanton Bern, zum Beispiel in den Gemeinden des Emmentals, des

Schwarzenburgerlandes und des Oberlandes über keinen Schülerausweis verfügen. Kinos hat es auch in diesen Gegenden; aber es bestehen keine Ausweise. Wenn man anderseits im Gesetz postuliert, dass sich Jugendliche, die die Schulpflicht hinter sich haben, beim Kinoinhaber über die Erfüllung der Schulpflicht ausweisen müssen, aber keinen solchen Ausweis besitzen, begeht man da nicht eine viel grössere Ungerechtigkeit, oder will man vielleicht einen Ausweis schaffen, der speziell nur beweist, dass die Schulpflicht erfüllt ist, und an alle Kinder im Kanton abgegeben wird? Wir müssten natürlich die Gemeinden zur Ausstellung dieses Ausweises verpflichten. Das geht jedoch viel zu weit. Das wäre ein administrativer Aufwand, der sich einfach nicht lohnt. Darum gelangten wir zur Auffassung, man könnte als Surrogat die Identitätskarte brauchen und dazu noch das 16. Altersjahr einführen. Man hat mit dem Lichtspieltheaterverband gesprochen. Die Vertreter des Lichtspieltheaterverbandes sind auch zu mir gekommen und haben mich davon überzeugen wollen, dass man das 16. Altersjahr fallen lassen sollte. Wir haben miteinander diskutiert und gelangten zum Schluss, dass es eine Lösung gebe, der der Verband zustimmen könnte. Er hat es sogar schriftlich bestätigt. Er erklärte, er sei mit einer kumulativen Lösung (Vollendung des 16. Altersjahres und Erfüllung der Schulpflicht) einverstanden, sofern in der Verordnung bezüglich der Divergenz, die sich für diejenigen ergibt, die erst nach der Beendigung der Schulpflicht das 16. Altersjahr erreichen, folgende Präzisierung vorgenommen würde:

«Jugendliche sind vom ersten April desjenigen Jahres an berechtigt, öffentliche Filmvorführungen zu besuchen, in dem sie das 16. Altersjahr zurücklegen.»

Diese Formulierung würde die Diskrepanz zwischen dem Aufhören der Schulpflicht und der eventuell erst späteren Erreichung des 16. Altersjahres aufheben, denn es heisst einfach: Wer in einem bestimmten Jahr das 16. Altersjahr erreicht, darf vom 1. April an, zu einer Zeit also, wo durchschnittlich die Schulpflicht aufhört, ins Kino gehen. Wenn also der Regierungsrat die Erklärung abgeben würde, eine derartige Lösung in die Verordnung aufzunehmen, könnte der Lichtspieltheaterverband zustimmen. Diese Lösung scheint mir vernünftig zu sein. Ich bitte Sie also, die kumulative Lösung beizubehalten und gleichzeitig die Stellungnahme des Regierungsrates abzuwarten. Ich wiederhole noch einmal: Wenn der Regierungsrat die verlangte Erklärung abgeben kann, sind die Herren des Lichtspieltheaterverbandes bereit, dieser Lösung zuzustimmen.

Stauffer (Büren). Ich bin ebenfalls, wie mein Namenskollege von Gampelen, durch die Äusserungen von Herrn Dr. Christen auf den Plan gerufen worden. Wir müssen hier doch festhalten, dass der Kanton Bern nicht nur aus der Stadt Bern besteht. Es gibt noch andere Städte im Kanton Bern, dazu auch noch ländliche Gegenden und sehr viele Grenzgebiete. Zum Teil kommen Jugendliche aus anderen Kantonen zu uns, wo man noch die achtjährige Schulpflicht kennt. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, die in der ersten Lesung gutgeheissene Fassung beizubehalten, also die Vollendung des 16. Altersjahres und die Erfüllung der Schulpflicht festzulegen.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Ich möchte es Ihnen und mir ersparen, im Detail auf das «Wahlgeflüster» einzutreten. Ich muss aber doch Herrn Kollege Burger sagen: Wir machen hier nicht Gesetze für Verbände, sondern Gesetze für das öffentliche Interesse. Im übrigen muss nun der Rat auch in dieser Frage gemäss der Überzeugung jedes einzelnen Ratsmitgliedes entscheiden.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben sehr lange über die aufgeworfene Frage diskutiert, die sich sehr einfach löst, wenn man auf die praktische Anwendung schaut. Es war hier sehr oft die Rede, man schaffe ungleiches Recht gegenüber den Jugendlichen, wenn man am 16. Altersjahr festhalte. Wenn Sie aber das 16. Altersjahr streichen, schaffen Sie noch einmal ungleiches Recht, indem Sie der Berner Jugend etwas vorenthalten, das den Jugendlichen anderer Kantone mit nur 8 Schuljahren zusteht. Diese Jugendlichen aus anderen Kantonen haben nämlich die Schulpflicht erfüllt, bevor sie 16 Jahre alt sind, und wenn sie in den Kanton Bern kommen, dürfen sie ins Kino gehen, während das bei unseren eigenen Buben und Mädchen nicht der Fall ist. Deshalb sollte man das 16. Altersjahr stehen lassen, damit die Ausserkantonalen gleichgestellt sind wie die Berner Jugendlichen.

Wie steht es mit der Durchführung in der Praxis? Wir wollen einmal festhalten, dass für den Jugendlichen die Ausweispflicht besteht, für den Kinoinhaber die Pflicht, den Jugendlichen, der sich nicht ausweisen kann, wegzuweisen, beides unter Strafandrohung der Artikel 30 und 31 des Gesetzes. Man hat nun gesagt, die vorgeschlagene Lösung bedeute eine Erschwerung der Kontrolle. Man will in diesem Gesetz nicht einen Extraausweis verankern. Deshalb möchte ich den Antrag von Herrn Zingg (Rapperswil) ablehnen, der den blauen Identitätsausweis ins Gesetz aufnehmen möchte. Ich sage: Hier soll Freiheit herrschen. Wo Schülerausweise bestehen, sollen diese genügen; wo keine bestehen, dort soll man den blauen Identitätsausweis brauchen. Herr Bratschi hat erklärt, nur ungefähr ein Viertel der Jugendlichen im Kanton Bern habe einen Schülerausweis. Es sind wahrscheinlich noch weniger. Alle andern müssen also, wenn sie einen Zweifelsfall darstellen, die blaue Identitätskarte haben. Nun geht aber aus der blauen Identitätskarte nur das Alter des Trägers hervor, nicht aber die Erfüllung der Schulpflicht. Wir müssen deshalb in den Ausführungsbestimmungen dem Kinobesitzer zulieb, um ihm die Kontrolle zu ermöglichen, eine Bestimmung aufnehmen, wonach Jugendliche im Stichjahr, also in dem Jahr, wo sie das 16. Altersjahr erreichen, ab 1. April ins Kino gehen dürfen, weil man annehmen kann, dass sie in diesem Zeitpunkt ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllt haben. Sie können also die Bestimmung über das zurückgelegte 16. Altersjahr ruhig im Gesetz stehen lassen. Es werden damit zwischen der Berner Jugend und der Jugend anderer Kantone keine Ungleichheiten geschaffen. Auch der Lichtspieltheaterverband hat

dann in der Handhabung dieser Bestimmung keine Schwierigkeiten. Wenn die Erfüllung der Schulpflicht und die Vollendung des 16. Altersjahres vielleicht um zwei oder drei Wochen nicht übereinstimmen, so macht das der Katze keinen Bukkel. Wir dürfen daher dem Artikel zustimmen, wie er im Gesetz steht, und wie ihn die Regierung und eine schwache Kommissionsmehrheit beantragen.

Abstimmung

Für den Antrag Schwander/Burger/
Dr. Christen ..... Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden
Behörden ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Es liegt noch ein Antrag Zingg (Rapperswil) zu Absatz 2 vor. Dieser Antrag lautet:
«Der Betriebsinhaber oder dessen beauftragte Angestellte haben in Zweifelsfällen von den Jugendlichen einen Ausweis (Identitätskarte mit Foto) über die Erreichung des Mindestalters usw. zu verlangen.» Dieser Antrag wird von Regierung und Kommission abgelehnt.

Abstimmung

Für den Antrag
Zingg (Rapperswil) ..... Minderheit
Für den Antrag der
vorberatenden Behörden..... Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Stauffer (Büren) erhält noch das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Stauffer (Büren). Ich weiss nicht, ob die Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten, die er sich vorhin angemasst hat, er wolle auf das «Wahlgeflüster» der verschiedenen Votanten nicht eingehen, richtig war. Ich glaube, die Seligkeit hängt bei keinem von uns mit der Wahl in den Grossen Rat zusammen. Das möchte ich festhalten.
Zweitens glaube ich, dass hier ernsthaft zu Gesetzen diskutiert wird; das ist kein «Wahlgeflüster».

Art. 23

Schaffroth, Präsident der Kommission. Ich bin froh, dass wir Grossräte die Frage unserer Seligkeit nicht persönlich, wie das Herr Stauffer glaubt, bestimmen können. Es ist Ihnen überlassen, zu Artikel 23 wieder eine Stunde zu reden wie zu Artikel 22. Ich möchte gleich festhalten, dass wir in Artikel 23 eine Anregung von Kollege Dr. Achermann übernommen haben. Im neuen Absatz 2 schlagen nämlich Regierung und Kommission vor, eine Kommission einzusetzen, die die Polizeidirektion und ihre Organe in allen Fragen der Beurteilung von Filmen zu beraten hat. Es ist keine politische Kommission, keine Kommission der Interessengruppen und Interessenverbände, die hier eingesetzt werden soll, sondern eine Fachkommission, die diese Beratung der Polizeidirektion respektive ihrer Organe vorzunehmen hat. Ich halte fest, dass die Polizeidirektion selbst für eine derartige Beratung dankbar ist. Es geht in keiner Art und Weise irgendwie um eine Zensurkommission, wie das vorhin in einem Votum im Blick auf Artikel 23, gesagt wurde. Es handelt sich bei dieser Lösung nicht nur um einen Kompromiss; sie bedeutet mehr als einen Kompromiss. Man trägt den Sorgen gewisser Volksgruppen Rechnung, aber wie gesagt, es geht nicht um irgend welche Zensur. Im übrigen ist auch das Marginale zu ändern. Es soll nicht nur «Ausnahmebewilligung» heissen, sondern «Ausnahmebewilligung und kantonale Jugendfilmkommission».
Im Namen der einstimmigen Kommission bitte ich Sie, diesem Artikel 23 zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Ausnahmebewilligung und kantonale Jugendfilmkommission.

Art. 24 bis 26

Angenommen.

Art. 27

Schaffroth, Präsident der Kommission. Wir haben in Absatz 2, lit. a) eine gewisse Vereinfachung des administrativen, bürokratischen Aufwandes vorgenommen. Herr Hänsenberger macht mich soeben darauf aufmerksam, dass man bei dieser Vereinfachung das Wort «notwendigen» durch «nötigen» ersetzen sollte. Ich bin Herrn Hänsenberger dankbar für dieses abgekürzte Verfahren.

Präsident. Der Rat scheint mit dieser redaktionellen Änderung einverstanden zu sein.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Die kantonale Polizeidirektion ist insbesondere ermächtigt:
a) Die ihr nötigen Auskünfte zu verlangen, in die Geschäftsakten des Betriebsinhabers und der für die Betriebsleitung verantwortlichen Person Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen, namentlich über die Herkunft und die Zusammensetzung des Betriebskapitals einschliesslich der eigenen Mittel;
b) amtliche Berichte über das Geschäftsgebaren dieser Personen einzuholen;
c) Auszüge aus amtlichen Registern zu verlangen.

Art. 28 bis 33

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des
Gesetzesentwurfes ..... 114 Stimmen

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Zweite Lesung

(Erste Lesung: Jahrgang 1965, Seiten 690 und 693)

(Siehe Nr. 4 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten, als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission).

Eintretensfrage

Feldmann, Präsident der Kommission. Anlässlich der ersten Lesung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sind verschiedene Abänderungswünsche angebracht worden. Ein Teil davon konnte zum vorneherein nicht verwirklicht werden, da der Text der Vorlage sehr eng an den Text des Bundesgesetzes gebunden ist, um Bundessubventionen erhalten zu können.

Folgende zwei Anträge sind zur Überprüfung in die zweite Lesung der Kommission aufgenommen worden:

1. Besitzstandgarantie der bisherigen AHIF-Rentenbezüger: Eine beachtliche Anzahl bisheriger Bezüger der AHIF erhalten auf Grund des neuen Gesetzes eine kleinere AHF-Rente. Der Grund hiezu liegt in den kleineren Mietzinsabzügen, wie sie neu im Bundesgesetz und demzufolge auch im kantonalen Gesetz vorgesehen sind. Bisher konnte ein Mietzinsabzug von Fr. 1440.— für Alleinstehende und von Fr. 2160.— für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kinder vorgenommen werden. Neu kann nur noch ein Fünftel von dem die massgebende Einkommensgrenze übersteigenden Betrag in Abzug gebracht werden, jedoch höchstens Franken 750.— bei Alleinstehenden und Fr. 1200.— bei Ehepaaren oder Elternteilen mit Kindern.

Nach Artikel 4 kann neu ein fester Abzug von Fr. 480.— bei Alleinstehenden oder Fr. 800.— bei Ehepaaren in Abzug gebracht werden. Rentenansprecher, die aber nur die AHIF-Rente als Einkommen haben, können von dem Abzug keinen Gebrauch machen, da diese beiden Rentenarten ausgeschlossen sind. Dieser vermehrte Abzug nützt ihnen also nichts.

Ursprünglich hat man die Besitzstandgarantie über die bestehende Notstandsfürsorge lösen wollen; diese ist jedoch ab heute nicht mehr erwünscht.

Der Regierungsrat hat nun für die zweite Lesung bei Artikel 23 zwei neue Ziffern 3 und 4 mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:

«Ist die Ergänzungsleistung kleiner als die bisherige Fürsorgeleistung, so richtet die zuständige Fürsorgebehörde dem Berechtigten den Zuschuss aus, der zur Gewährleistung der bisherigen Bezüge erforderlich ist.

Die Zuschüsse gelten als Leistungen einer besonderen Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 32 Ziffer 3, des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen. Sie fallen dahin, sobald das in Artikel 138bis des Fürsorgegesetzes vorgesehene Dekret in Kraft tritt.»

In Artikel 25 wird ein neues Dekret vorgeschlagen, das in Ziffer 5 genannt ist. Durch dieses Dekret soll den Leuten, die in Not geraten sind, ein Zuschuss ausgerichtet werden können.

2. Inkraftsetzung: Nachdem bereits 20 Kantone das neue Ergänzungsleistungsgesetz teilweise auf den 1. Januar 1966 beziehungsweise den 1. Juli 1966 in Kraft setzen, ist der Regierungsrat nunmehr bereit, das vorliegende Gesetz ebenfalls auf den 1. Juli 1966 in Kraft zu setzen, nicht erst, wie dies in der ersten Lesung vorgesehen war, auf den 1. Januar 1967.

Im Namen der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Präsident. Ich möchte Sie in Kenntnis setzen, dass mir als Präsident des Rates durch die Association des Vieillards, Invalides, Veuves et Orphelins (AVIVO) der Bezirke Biel, Delsberg und St. Immer drei Petitionen mit gesamthaft 1784 Unterschriften zugestellt wurde. Darin wird von uns verlangt, das Gesetz über Ergänzungsleistungen auf den 1. Januar 1966 in Kraft zu setzen. Dabei sollen die Ansätze so gestaltet werden, dass sich pro Monat eine Minimalexistenz von Franken 325.— für Alleinstehende und von Fr. 490.— für Ehepaare ergibt.

Ich habe dem Rat von diesen Petitionen Kenntnis geben wollen, damit er unterrichtet ist.

Graber. Die verschiedenen Gründe, die vom bisherigen Volkswirtschaftsdirektor anlässlich der ersten Lesung vorgebracht wurden, bewogen die freisinnige Fraktion, den Vorbehalt anzubringen, das Gesetz auf den 1. Januar 1967 in Kraft zu setzen. Nachdem nun inzwischen verschiedene offene Fragen, vor allem auch die Handhabung des Bundesgesetzes, abgegklärt wurden, und ferner die administrativen Schwierigkeiten als überwunden angesehen werden müssen, kann ich namens der freisinnigen Fraktion bekanntgeben, dass sie ebenfalls die Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1966 befürwortet.

Strahm. Die sozialdemokratische Fraktion schlägt Ihnen vor, auf das Gesetz einzutreten. Ich bin aber nicht hierher gekommen, um einfach diese Erklärung abzugeben, ich möchte auch noch einige Ausführungen machen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Einkommensgrenzen von Fr. 3000.— für Alleinstehende und Fr. 4800.— für Ehepaare sehr bescheiden sind. Man darf aber auf der andern Seite annehmen, dass das eidgenössische Parlament die Einkommensgrenzen bei jeder AHV-Revision verbessern muss, denn es kann nicht die Meinung sein, diejenigen, die am wenigsten erhalten, immer auf dem gleichen Stand zu belassen. Man darf annehmen, dass in einigen Jahren die Einkommensgrenzen so gehoben werden, dass auch die AVIVO zufrieden sein kann.

Es ist anzuerkennen, dass der vorliegende Entwurf gegenüber der ersten Lesung ganz wesentlich verbessert wurde. Ich erinnere daran, dass man namentlich bei Artikel 4 das Erwerbseinkommen, das nicht angerechnet wird, verdoppelt hat, wie dies das eidgenössische Gesetz zulässt. Das ist die wichtigste Änderung.

Wir haben jetzt auch die Besitzstandgarantie. Sie ist notwendig, weil sonst ein Teil der bisherigen Bezüger weniger bekäme als bisher. Das könnte man nicht verantworten. Diese Verminderung der Renten wäre eingetreten wegen der Wohnungsabzüge, wie das der Herr Kommissionspräsident dargelegt hat.

Wichtig ist auch Artikel 25. Hier ist vorgesehen, ein Dekret zu schaffen, um jenen zu helfen, für welche die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Ergänzungsleistungen nicht genügen. Diesen Leuten muss man durch Ergänzungsleistungen zu den Ergänzungsleistungen noch einmal beistehen.

Ich frage den Herrn Volkswirtschaftsdirektor in Vertretung, ob er bereit ist, uns Auskunft zu geben, wie das Dekret in groben Zügen aussehen soll. Wir möchten nicht eine Katze im Sack kaufen. Wir müssen uns die nötigen Überlegungen noch machen können. Erst wenn wir darüber orientiert sind, können wir dem Artikel 25 zustimmen. Herr Kopp wird noch einen Antrag einreichen, den die Kommission heute morgen beschlossen hat.

Das Inkrafttreten des Gesetzes: Dieser Punkt wird wahrscheinlich am meisten zu diskutieren geben. Wir sind dankbar, dass Regierung und Kommission die Inkraftsetzung nun auf den 1. Juli 1966, nicht erst auf den 1. Januar 1967 vorsieht. Eine Inkraftsetzung auf Anfang 1967 wäre im Schweizerland nicht verstanden worden. Es sind nur noch 4 Kantone, die eine spätere Inkraftsetzung als den 1. Januar 1966 vorsehen, nämlich Bern, Nidwalden, Glarus und Basel-Stadt. Man könnte sich wundern, dass Basel-Stadt erwähnt ist, aber dort spielt die Inkraftsetzung keine Rolle, weil man in Basel-Stadt bereits wesentlich höhere Leistungen hat, als sie das neue Gesetz bringt. Die Kantone Uri, Obwalden, Basel-Land, Aargau und Thurgau haben sich über das Datum der Inkraftsetzung noch nicht entschieden; aber nach einer Auskunft des Bundesamtes für Sozialversicherung wird in den meisten Fällen die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1966 beschlossen werden. Wenn wir im Kanton Bern also die Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1966 beschliessen, sind wir immer noch bei den allerletzten Kantonen, die das eidgenössische Recht in Kraft setzen. Darum sollte das Datum des 1. Juli nicht mehr viel zu reden geben.

In unserer Fraktion ist man nicht ganz zufrieden. Man ist einfach der Meinung, es sollte, wie in den meisten anderen Kantonen, auch bei uns möglich sein, das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 1966 in Kraft zu setzen. In der Bevölkerung wird es nämlich nicht verstanden, wenn man nicht den 1. Januar 1966 wählt. Viele von Ihnen haben vielleicht den «Beobachter» gelesen. Der Kanton Bern bekommt dort eine schlechte Zensur, weil er zu den letzten Kantonen gehört, die das Gesetz in Kraft setzen. Es werden von unserer Fraktion aus noch Anträge gestellt werden. Ich möchte danken und anerkennen, dass man unseren Anträgen in so weitgehendem Masse entgegengekommen ist, so dass wir glauben, dem Gesetz zustimmen zu können. Ich beantrage Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Würsten. Im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion beantrage ich ihnen, auf die zweite Lesung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen einzutreten. Wir stellen fest, dass man mit der AHV- und IV-Rente sowie mit den Ergänzungsleistungen des Kantons zusammen für unsere minderbemittelten Mitbürger so etwas wie eine allgemeine Volksversicherung schafft, wird doch dieser Kategorie von Rentenansprechern ein jährliches Gesamteinkommen von Fr. 3000.— für Einzelpersonen, von Fr. 4800.— für Ehepaare und von Fr. 1500.— für Waisen garantiert. Dieser Rentenanspruch hängt jedoch von den vorgeschriebenen Einkommensgrenzen ab. Diese Einkommensgrenzen entsprechen den erwähnten Minimalrenten.

Seit der zweiten Lesung ist Artikel 23 durch die Besitzstandgarantie ergänzt worden. Dadurch sollen die bisherigen Bezüger von Fürsorgeleistungen mindestens die gleicheJahresrente erhalten wie bisher. Diese wichtige Ergänzung ist zu begrüssen.

Ferner sieht Artikel 25 Ziffer 5 die Schaffung eines Dekretes vor, und zwar im Rahmen der Ergänzung des Fürsorgesetzes. Auch dieser Ergänzung stimmt die BGB-Fraktion zu, ebenso dem Antrag von Herrn Kopp, der heute morgen verteilt wurde. Allerdings dürfte dieser Antrag in der Detailberatung nicht weitergehen, sonst müssten wir zu Absatz 4 von Artikel 25 noch gewisse Vorbehalte anbringen. Der Artikel sieht nicht nur Leistungen an AHV- und IV-Bezügerr vor, sondern auch an in Not geratene kinderreiche Familien. Das unterstützt die Regierung. Der Antrag Kopp geht weiter, indem man noch andere Gruppen in das neu zu schaffende Dekret einbeziehen will.

Nachdem Regierung und Verwaltung der Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1966 keine Opposition mehr machen, stimmt auch die BGB-Fraktion diesem Termin zu. Allerdings haben wir gehört, dass noch gewisse Anträge bezüglich der Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1966 kommen sollen. Dazu wäre festzustellen, dass man von der Verwaltung nichts Unmögliches verlangen kann. Ich weise darauf hin, dass im Kanton Bern schon heute 11 Millionen Ergänzungsleistungen, das heisst, Fürsorgeleistungen, ausbezahlt werden. In den dringendsten Fällen würden, auch wenn wir das Gesetz auf den 1. Juli 1966 in Kraft treten lassen, diese Ergänzungs- respektive Fürsorgeleistungen weiterhin ausgerichtet. Zur Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1966 möchte ich im Namen der BGB-Fraktion jetzt schon alle Vorbehalte anbringen.

Schädelin. Es handelt sich bei unserem Entwurf um ein Gesetz, das versicherungsähnliche Leistungen erbringt. Wir haben in diesem Gesetz die Bundeslimite erreicht. Soweit ist nichts mehr darüber zu sagen. Ueber die Lücke, das heisst, über das, was in den Artikeln 23 und 25 fehlt, möchte ich auch etwas mehr Klarheit haben, damit man weiss, wie man sich verhalten soll. In der letzten Session hat Herr Kollege Dr. Schürch den Antrag gestellt, man solle im Fürsorgegesetz die sogenannte AHF und IF beibehalten. Es ist davon gesprochen worden, dass man die Notstandsfürsorge beibehalten könnte. Hier kommt etwas ganz Neues, abgesehen

von der Besitzstandgarantie, die wir vorübergehend brauchen, nämlich Artikel 138bis des Fürsorgegesetzes. Wir werden aber bei diesem Artikel und beim Dekret sehr aufpassen müssen, dass wir richtigerweise scheiden. Das Kriterium besteht darin, dass jemand, der betreuungsbedürftig ist, das heisst, fürsorgerische Betreuung nötig hat, durch die Fürsorge betreut wird, dass also die Zusätze nur Personen betreffen sollten, die selbständig sind, die die Betreuung nicht brauchen. So bekommen wir eine saubere Scheidung. Darum frage ich den Regierungsrat, ob er uns schon jetzt nähere Auskunft über das Dekret geben kann. Wer soll übrigens nachher die Zusatzleistungen zu den Zusatzleistungen handhaben? Sollen diese durch die Gemeindeausgleichskassen ausgerichtet werden, oder ist das Sache der Fürsorgebehörde? Darüber wünsche ich Auskunft, denn je nach der Antwort muss ich mir vorbehalten, zu Artikel 138 des Fürsorgegesetzes, also zu Artikel 25 Absatz 5 der Vorlage, noch Anträge einzubringen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor in Vertretung, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die von den Herren Grossräten Strahm und Schädelin aufgeworfene Frage, wie der Inhalt des Dekretes aussehen wird, kann ich kurz folgendes bekanntgeben:

1. Bezügerkreis: Das Dekret muss drei Kategorien von Berechtigten vorsehen:

a) Die früheren Bezüger von Leistungen der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, die unter die Besitzstandgarantie im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen fallen.

b) Weitere minderbemittelte Bezüger von Leistungen (nicht nur Renten!) der Alters- und Hinterlassenen- oder der Invalidenversicherung, sofern die Versicherung und gegebenenfalls die Ergänzungsleistungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht genügen;

c) Minderbemittelte Familien, sofern sie keiner regelmäsigen vormundschaftlichen oder armenfürsorgerischen Betreuung bedürfen und das Familienoberhaupt nicht gemäss lit. a oder b bezugsberechtigt ist, das heisst, also die bisherige Notstandsfürsorge nicht bezieht.

2. Bezugsvoraussetzungen sind der Wohnsitz im Kanton Bern, das Fehlen von Ausschlussgründen und für die Bezügerkategorien der Zifern 1 b) und 1 c) das Nichterreichen der Einkommensgrenzen.

Als allgemeiner Ausschlussgrund würde man die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit infolge Strafurteils und den Stimmrechtsverlust gemäss Artikel 70 des Fürsorgesetzes vorsehen.

Die Einkommensgrenzen sind nach der Auffassung der Fürsorgedirektion jeweils vom Regierungsrat festzusetzen, und zwar nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den jeweils für die Ergänzungsleistung geltenden Bestimmungen. Anderseits würde grundsätzlich der volle Abzug der tatsächlichen Wohnungszulagen vorgesehen – das ist neu –, damit Bezüger von Ergänzungsleistungen, die einen hohen Wohnungszins bezahlen müssen, in den Genuss der nötigen Zuschüsse kommen.

Bemessung und Ausrichtung der Zuschüsse: Die Berechtigten der Kategorie Ziffer 1a sollen als Zuschuss den Betrag erhalten, um den die ihnen zustehende Ergänzungsleistung kleiner ist als die ihnen bisher ausgerichtete Leistung der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge. Sollte dieser Betrag sich früher oder später als ungenügend erweisen, so wäre zu prüfen, ob ein grösserer Betrag ausgerichtet werden kann, wenn der Berechtigte in die Kategorie Ziffer 1 b eingereiht wird.

Für die Berechtigten der Kategorien 1 b und 1 c soll der Zuschuss nach dem individuellen Bedarf bemessen werden; für die Auszahlung, Verrechnung und Anpassung der Zuschüsse sollen die nämlichen Bestimmungen gelten wie bisher bei der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge. Eine Rückerstattungspflicht ist nur für den Fall unrechtmässiger Erwirkung der Zuschüsse vorgesehen. Die Bestimmung von Artikel 125 des Fürsorgegesetzes betreffend Betreuung der Bezüger wäre in das Dekret zu übernehmen.

4. Zuständigkeit, Verfahren und Rechtspflege: Hiefür können grundsätzlich die gleichen Bestimmungen gelten wie bisher für die kantonale Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge. Besonders kommen die Artikel 43 und 45 des Fürsorgegesetzes in Frage.

5. Finanzierung: Die Aufwendungen der Gemeinden für die dekretsmässigen Zuschüsse sollen der Lastenverteilung im Sinne des Fürsorgegesetzes unterliegen. Eine Mehrbelastung der öffentlichen Hand würden die Zuschüsse nicht bedeuten. Für die Beratung des Dekretes, das von der Fürsorgedirektion ausgearbeitet und dem Grossen Rat zur Behandlung unterbreitet wird, soll in der Septembersession 1966 eine Kommission eingesetzt werden, so dass es möglich ist, das Dekret in der Novembersession in Beratung zu ziehen und es auf den 1. Januar 1967 in Kraft treten zu lassen.

Das sind die Erklärungen über den Inhalt des Dekretes, wie sie mir von der Fürsorgedirektion unterbreitet wurden.

Das Eintreten wird beschlossen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 2. Februar 1966

9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder; abwesend sind 15 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren Barben, Bracher, Brahier, Favre, Gigandet, Glatthard, Jakob, Kaser, Klopfenstein, Kopp, Roth, Stouder, von Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Nahrath, Petignat.

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 30 hievor)

Detailberatung

Art. 1 und 2

Angenommen.

Art. 3

Schwander. Ich beantrage, die Einkommensgrenze für Alleinstehende von Fr. 3000.— auf Fr. 3900.—, für Ehegatten von Fr. 4800.— auf Fr. 6000.— und für Waisen von Fr. 1500.— auf Fr. 2000.— zu erhöhen. Ich habe diesen Antrag nicht formell, aber als Anregung in der ersten Lesung vorgebracht. Dort wurde er bekämpft. Ich würdige die Gründe, die dagegen sprechen. Aber zum Teil kann ich sie nicht billigen. Es wurde gesagt, es entstehe eine Nivellierung und es gebe dann Leute, die eine grössere AHV-Rente hätten als je in ihrem Leben der Verdienst ausgemacht habe. Als Beispiel wurde das Lötschental genannt. Auch im Emmental ist es möglich, dass jemand eine grössere AHV-Rente bezieht als er früher Lohn hatte. Ich glaube, wir müssen in der Richtung nach einer allgemeinen Besserstellung der Leute tendieren, die jetzt noch sehr schlecht gestellt sind. Was ich beantrage, entspricht den Ansätzen im Kanton Neuenburg. Die Berner, die im Kanton Neuenburg wohnen, geniessen höhere Renten. Umgekehrt verhält es sich mit den Neuenburgern, die im Kanton Bern wohnen. Da entsteht eine Rechtsungleichheit zwischen zwei Kantonen. Die Mehrheit der Kantone hat die gleichen Einkommensgrenzen, wie sie der Bund vorschreibt. Wir sollten uns bemühen, dem guten Beispiel zu folgen, nicht dem billigeren Beispiel. Ich stelle meinen Antrag in dem Sinne, wie das Bundesrat Tschudi in einem Kolloquium in der Neuen Helvetischen Gesellschaft ausgeführt hat, wo das Thema lautete: «Helvetische Strukturwandlung und Föderalismus». Diese Tagung fand am 9. April 1964 in Vitznau statt. Bundesrat Tschudi sagte damals: «Das wichtigste sozialpolitische Problem, welches unsere Generation zu lösen hat, ist die Sicherung der Existenz im Alter.» Die Einkommensgrenzen, die im Gesetzesentwurf angeführt sind, können noch nicht die Existenz sichern. Wir müssen daher einfach unsere Sozialgesetzgebung ausbauen.

Jaggi. Ich opponiere dem Artikel nicht, mache aber ebenfalls auf die Unterschiede gegenüber dem Kanton Neuenburg aufmerksam. – Seit 1947 ist die AHV in Kraft. In gewissen Abständen werden die AHV-Führer herausgegeben. In unseren Kreisen wird gewünscht, dass auch über die Ergänzungsleistungen ein Führer herausgegeben werde, damit man Grundlagen für die Berechnung hat. Jetzt verstehen die wenigsten die Berechnungen. Mit der Herausgabe eines Führers könnte mancher Kritik begegnet werden. Ich wäre für zustimmende Antwort dankbar.

Zingg (Bern). Der Antrag von Kollege Schwander ist berechtigt. In der Botschaft zu den Ergänzungsleistungen, vom 21. September 1964, wird darauf hingewiesen, dass die AHV um ein Drittel erhöht wurde. Das war bedeutend. Es wird gesagt: «Diese Rentenbeträge zeigen, dass die Leistungen der AHV/IV trotz ihrer ansehnlichen Verbesserungen nur im Bereich der Maximalrenten ein einigermassen existenzsicherndes Einkommen zu gewährleisten vermögen.» Daher ist es berechtigt, dass man die Einkommensgrenzen erhöht. Die Existenzsicherung wird auch dann nicht erreicht. Die Leute, die AHV- und Ergänzungsleistungen beziehen, werden mit der Lösung gemäss Entwurf die Existenzsicherung nicht haben. Mit dem Antrag Schwander wäre das eher der Fall. Ich ersuche Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Feldmann, Präsident der Kommission. Ich muss den Antrag Schwander bekämpfen. Die Ansätze von Fr. 3000.—, Fr. 4800.— und Fr. 1500.— entsprechen dem Bundesgesetz. Nur für diese Ansätze erhalten wir vom Bund Beiträge. Dagegen haben wir im Artikel 25 ein neues Dekret vorgesehen, wonach man in Härtefällen weitergehen kann.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte dem Antrag Schwander niemals zustimmen und bitte den Rat, ihn abzulehnen. Wenn der Kanton Neuenburg weitergeht, ist das seine eigene Sache. Ich bitte den Grossen Rat, aus grundsätzlichen Überlegungen an den Beschlüssen der ersten Lesung festzuhalten.

Abstimmung

Für den Antrag Schwander	49 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	78 Stimmen

Art. 4 bis 17

Angenommen.

Art. 18

Feldmann, Präsident der Kommission. In Absatz 3 haben wir Ihnen gegenüber der ersten Lesung eine Ergänzung beantragt.

Angenommen

Art. 19 bis 22

Angenommen.

Art. 23

Feldmann, Präsident der Kommission. Die Absätze 3 und 4, die die Besitzstandrechte sicherstellen, sind neu. Das Marginale wird entsprechend geändert.

Schürch. Ich habe bei der ersten Lesung vorgeschlagen, man möchte die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenfürsorge als einfachste Lösung aufrechterhalten. Kommission und Regierung sind auf den Antrag, den ich eingehend substanziert hatte, nicht eingetreten, haben aber eine Ersatzlösung geschaffen, indem sie eine Besitzstandgarantie geben wollen. Ich könnte mich dem Vorschlag anschliessen. Ich hätte es an sich begrüsst, wenn man an der bisherigen, wohl eingespielten Lösung nichts hätte ändern müssen. Das wäre einfacher gewesen. Wir müssen jetzt ein neues Dekret erlassen. Wir räumen ein, dass wir im neuen Dekret der weiteren Fassung Rechnung tragen können. Wir wollen nicht stur auf einer vielleicht besseren Lösung beharren, wenn eine andere ebenso gut ausgestaltet werden kann.

Ich erlaube mir, auf einen Punkt hinzuweisen. Die Besitzstandgarantie ist sicher richtig, aber sie darf nicht so aufgefasst werden, dass einer, der bisher mehr hatte, dank der AH-Fürsorge, und der, gestützt auf den Artikel 23 Absatz 3, gleich viel haben soll wie bisher, auch dann die Besitzstandgarantie geniesst, wenn sich seine materielle Situation inzwischen verbessert hat. Der Begriff «Besitzstandgarantie» ist kein Rechtsanspruch, mehr zu beziehen als nötig ist. Das zu sagen, ist wichtig, denn wir wollen keine Ungleichheiten und ungerechte Besserstellungen schaffen. Ich bitte die Regierung um eine Erklärung, dass die Besitzstandgarantie so zu verstehen ist.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre, dass die Besitzstandgarantie so zu verstehen ist, dass, wenn sich das Einkommen des Bezügers erhöht, die Renten angepasst werden sollen.

Dem Wunsch von Herrn Grossrat Jaggi werde ich gerne nachkommen und mit dem Versicherungsamt prüfen, wie man diesen Rentenzettel gestalten kann.

Angenommen.

Art. 24

Angenommen.

Art. 25

Feldmann, Präsident der Kommission. Die Ziffer 5 ist neu. Sie umschreibt das Dekret, wie es nachher im Artikel 138bis des Fürsorgegesetzes zur Anwendung kommen soll.

Präsident. Herr Kopp ist entschuldigt. Sein Antrag wird durch Herrn Strahm begründet.

Strahm. Kollege Kopp, unterstützt von der sozialdemokratischen Fraktion, beantragt, den Schluss der Ziffer 5 wie folgt zu fassen:

«... Ergänzungsleistungen nicht genügen, so wie für Personen, die unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind und keiner erzieherischen Betreuung bedürfen.»

Er beantragt folgendes Marginale:

«Zuschüsse für Invalide und unverschuldet in Not Geratene.»

Ich möchte den Antrag kurz begründen, weil es in der Kommission gewünscht wurde. Wenn man das neue Gesetz einführt, wird die Notstandsfürsorge aufgehoben. Bei dieser konnte man Personen berücksichtigen, die keine AHV- oder IV-Rente bezogen und aus anderen Gründen in Notlage gerieten. Das betrifft zum Beispiel Leute, die warten müssen, bis sie die Invalidenrente erhalten. Das dauert meist ein Jahr. In dieser Zeit muss man ihnen helfen. Für diese Zeit wollte man sie von der Armengenössigkeit bewahren. Es kann auch Krankenkasse-Ausgesteuerte geben oder solche, die warten müssen, bis sie wieder bezugsberechtigt sind. Diese können vielleicht die Invalidenrente nicht beziehen. Sie sollten vor der Armengenössigkeit bewahrt werden. Um denen zu helfen, muss das in Ziffer 5 erwähnt werden. Kollege Kopp hat seinen Antrag eingereicht, damit diesen Leuten vorübergehend geholfen werden kann. Die Kommission hat ihn mit 6:7 Stimmen zuerst abgelehnt. Gestern hat sie aber in einer neuen Sitzung einstimmig zugestimmt. Ich beantrage Ihnen, ebenfalls zuzustimmen.

Herr Kopp beantragt auch, das Marginale zu kürzen. Ich glaube, man sollte das einfach ergänzen, aber sonst das Marginale unverändert lassen.

Schürch. Ich komme auf einen Punkt der ersten Lesung zurück. Es betrifft die steuerrechtliche Seite des Problems. Im Artikel 39 Ziffer 4 lit. b unseres Steuergesetzes steht über den Abzug, den die natürlichen Personen machen können: «Dieser Abzug erhöht sich um Fr. 1000.— für Steuerpflichtige, deren Einkünfte zu mehr als vier Fünftel aus Leistungen der eidgenössischen AHV/IV bestehen.»

Nun möchte ich eine Erklärung darüber haben, ob die Ergänzungsleistungen auch zu den Leistungen gehören, die, wenn sie zur Hauptsache das Einkommen darstellen, zu einem Abzug berechtigen. Das ist nicht unwichtig, weil im eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetz darüber nichts steht. Früher war die ausserordentliche Rente nicht steuerpflichtig. Daher waren auch keine Abzüge möglich. Ich habe seinerzeit beantragt, den Artikel 39 Absatz 4 lit. b des Steuergesetzes gleichzeitig mit diesem Gesetz abzuändern. Es verlautete aber von seiten der Finanzdirektion, man wolle jetzt nicht schon wieder an eine Steuergesetzrevision herantreten. Ich verstehe das. Ich möchte wissen,

ob man den Einbezug der Ergänzungsleistungen unter die Kategorie, die an sich steuerpflichtig ist, aber zu einer Erhöhung des Abzuges berechtigt ist, auf dem Weg der Interpretation vornehmen wolle.

Stauffer (Gampelen). Die BGB-Fraktion schliesst sich dem Antrag Kopp an. Persönlich möchte ich noch bestätigt haben, dass Ergänzungsleistungen, die nach dem Antrag Kopp ausbezahlt werden, als vorübergehend zu betrachten sind. Entweder wird sich die Lage des Bezügers verschlechtern, so dass er nachher Anspruch auf eine Invalidenrente hat oder sonst irgendwie unterstützt wird, oder sie wird besser und dann fällt das wieder dahin. Es sollte sich da also nicht um Dauerleistungen handeln.

Schädelin. Ich glaube, es ist nur logisch, dass, wenn man im Artikel 138bis, den man neu ins Fürsorgegesetz bringt, schon über den Bezügerkreis von AHV/IV hinausgeht, nicht nur kinderreiche Familien, sondern auch das einschliesst, was im Antrag Kopp formuliert ist. Das ist zu begrüssen, und damit haben wir die Notstandsfürsorge fixiert.

Ich mache den Rat auf etwas aufmerksam, das unter Umständen schon beim Dekret und vielleicht für eine Revision des Fürsorgegesetzes eine gewisse Bedeutung hat. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir mit der Regelung eine Rechtsungleichheit fixieren, indem – wir haben es gestern nur kurz gehört – alle die, welche von der Armenfürsorge unterstützt sind, in vollem Umfang rückerstattungspflichtig sind. Wer eine Leistung gemäss Ergänzungsleistungsgesetz erhält, ist nur sehr bedingt rückerstattungspflichtig. Der Bezügerkreis der Unterstützten unterscheidet sich von diesen Bezügern nicht dadurch, dass sie alle verschuldet in Not geraten wären. Es gibt unter diesen viele sehr ehrbare Leute, für die die Leistungen des Dekretes nicht ausreichen werden. Die werden dann, weil sie unterstützungsbedürftig sind, dadurch bestraft, dass der ganze Betrag, den sie erhalten haben, grundsätzlich rückerstattungspflichtig ist. – Man wird vermutlich vom Kanton eine large Interpretation der Rückerstattungspflicht in bezug auf Armenfürsorgeleistungen fordern. Jedenfalls wird man schauen müssen, dass die Rechtsungleichheit nicht verewigt wird. Mit diesem Vorbehalt, der nicht den zur Beratung stehenden Artikel, sondern das gesamte System der Fürsorge betrifft, können wir dem Antrag Kopp zustimmen.

Feldmann, Präsident der Kommission. Kommission und Regierung sind bereit, den Antrag Kopp anzunehmen.

Die Bedenken von Herrn Grossrat Schädelin können im Dekret berücksichtigt werden.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung stimmt dem Antrag Kopp zu.

Zur Anfrage von Herrn Grossrat Stauffer: Die Ergänzungsleistungen können nur vorübergehend sein. Sobald sich die Verhältnisse beim Bezüger ändern, fallen sie dahin, und es wird das ordentliche Verfahren wirksam werden.

Herr Grossrat Schürch hat in der ersten Lesung die Abänderung von Artikel 39 Absatz 4 lit. b des Steuergesetzes beantragt. Der Zusatz hätte gelautet: «Fr. 1000.— für Steuerpflichtige, deren Einkommen zu mehr als vier Fünfteln aus Leistungen der eidgenössischen AHV/IV inklusive ausserordentliche Renten und Ergänzungsleistungen besteht.» – Seit der Revision vom 28. Juni 1964 lautet die Bestimmung wie folgt: «Fr. 1000.— für Steuerpflichtige, deren Einkommen zu mehr als vier Fünfteln aus Leistungen der eidgenössischen AHV/IV bestehen, usw.»

Die Finanzdirektion hat uns hierüber folgende Vernehmlassung zugestellt:

«Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt, die Ergänzungsleistungen stellten steuerbares Einkommen dar. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Sie ergibt sich auch aus Artikel 1 des Entwurfes, wo bestimmt wird, dass auf die Ergänzungsleistungen im Rahmen des Gesetzes ein Rechtsanspruch besteht und dass sie nicht Unterstützungen darstellen. (Anders verhält es sich mit den Fürsorgeleistungen, die, gestützt auf Artikel 103 ff. des kantonalen AHIVG, vom 3. Dezember 1961, ausgerichtet werden. Wie schon die Fürsorgeleistungen nach dem aufgehobenen kantonalen Gesetz, vom 9. Dezember 1956, über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, werden sie in der Praxis nicht als Einkommen erfasst, dies gestützt auf den weit gefassten Begriff der Unterstützung in Artikel 26 des Steuergesetzes.)

Es stellt sich nun tatsächlich die Frage, ob die Ergänzungsleistungen nach dem in Beratung stehenden Gesetz bei der Bemessung der vier Fünftel im Sinne von Artikel 39 Ziffer 4 lit. b berücksichtigt werden dürfen. Wenn nur auf den Wortlaut dieser Bestimmung abgestellt wird, ist dies nicht der Fall, denn die Ergänzungsleistungen stellen, obschon sich der Bund finanziell daran beteiligt, kantonale Leistungen dar. Trotzdem sind wir der Meinung, dass sich der von Herrn Grossrat Schürch angestrebte Zweck ohne Änderung des Steuergesetzes erreichen lässt. Hiezu genügt eine verbindliche Weisung der Finanzdirektion an die Steuerverwaltung zuhanden der Veranlagungsbehörden, bei der Berechnung der vier Fünftel auch die Ergänzungsleistungen nach kantonalem Gesetz einzubeziehen. Dieses Vorgehen, das seinen Zweck in jeder Beziehung zu erfüllen vermöchte und sich ohne weiteres mit dem Sinn von Artikel 39 Ziffer 4 lit. b vereinbaren liesse, würde eine Ergänzung des Steuergesetzes, die wegen der erst vor kurzem durchgeführten Revision als unerwünscht bezeichnet werden muss, überflüssig machen.

Wenn es gleichwohl zu einer Abänderung von Artikel 39 Ziffer 4 lit. b StG kommen sollte, wäre zu beachten, dass die ausserordentlichen Renten keiner ausdrücklichen Erwähnung bedürften. Seitdem das Verbot ihrer Besteuerung aufgehoben ist, müssen sie als Einkommen erfasst werden. Da sie unbestrittenermassen ‚Leistungen der Eidgenössischen AHIV' darstellen, kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass sie bei der Berechnung der vier Fünftel einzubeziehen sind.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass ‚Einkünfte' nicht durch ‚Einkommen' ersetzt wer-

den dürfte. Zu den Einkünften gehören auch nicht steuerbare Einkommen, wie zum Beispiel steuerfreie Militärrenten und der nicht steuerbare Teil von Alimenten (Art. 231ter Abs. 6 StG). Es ist klar, dass auch sie für die Ermittlung des gesamten Einkommens zu berücksichtigen sind, weshalb bei der Redaktion von Artikel 39 Ziffer 4 lit. b StG mit Absicht der Ausdruck ‚Einkünfte' gewählt wurde.»

Ich hoffe, damit die Frage von Herrn Grossrat Schürch beantwortet zu haben.

Achermann. Die Ausführungen des Regierungsrates über die Besteuerung veranlassen mich zu einer Bemerkung. Als wir die Lösung im Steuergesetz konzipierten, gingen wir davon aus, dass derjenige, der nur die ordentliche AHV-Rente plus Fürsorgeleistungen bezieht, nicht steuerpflichtig sein soll. Man sagte, es sei ein vollständiger Leerlauf, solche Leute in die Steuerpflicht einzubeziehen, eine Steuermeldung zu verlangen, die Leute zu veranlagen und am Schluss festzustellen, dass eine Steuerpflicht nicht besteht. Bei dieser Lösung ging man davon aus, dass die Zusatzleistungen, die der Kanton nach Fürsorgegesetz bezahlte, nicht als Einkommen zu betrachten sind.

Nun wird eine Kehrtwendung gemacht, indem man erklärt, nach der neuen Situation, mit dem neuen Gesetz, handle es sich um Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch bestehe. Deshalb sei es so, dass man diese Leistungen als Einkommen betrachten müsse.

Ich bin der Auffassung, das sei unrichtig; denn im Grunde genommen hat sich die Situation nicht geändert. Meines Erachtens bestand schon nach dem alten Fürsorgegesetz – ich lasse mich korrigieren – ein gewisser Rechtsanspruch. Man konnte die Leistung auf dem Rechtsweg geltend machen. Das war der grosse Fortschritt des Fürsorgegesetzes. Es sind nicht Armenleistungen, sondern Zusatzleistungen mit einem Rechtsanspruch. – Daran ändert die heutige Situation nichts. Es wird nur eine Verbesserung gebracht und zugleich eine Mitfinanzierung durch den Bund. Als das Bundesgesetz geschaffen wurde, hat man absichtlich die Frage der Besteuerung beiseite gelassen, weil man sich sagte, es soll in den Kantonen genau so weiterlaufen wie bisher.

Auch vom Zweckgedanken aus wäre es nun wirklich ein Rückschritt, wenn wir anfangen würden, die Zusatzleistungen, also den Minimalbedarf, unter das Einkommen zu rechnen und die Leute daher steuerpflichtig zu machen. Man würde mit der Leistung, die man ihnen gibt, die oft nicht mehr ist, als was die Leute bis heute nach kantonaler Ordnung erhielten, die Bezüger steuerpflichtig erklären und würde so indirekt zu einem Abzug vom Existenzbedarf gelangen.

Ich bitte daher, die Angelegenheit nochmals eingehend zu prüfen, unter Beizug der Steuergesetzberatungen. Auf jeden Fall werde ich, wenn die Angelegenheit durch die Steuerverwaltung nicht in diesem Sinne geregelt wird, die Gelegenheit wahrnehmen, auf die Sache durch einen Vorstoss im Grossen Rat zurückzukommen.

Dübi. Sie haben dem umfassenderen Antrag Kopp zugestimmt. Generell gesehen, ist das glaube ich richtig. Herr Kopp hat dann angeregt, das Marginale zu ändern. Herr Strahm ist aber der Meinung, diese Änderung sei nicht vorzunehmen. Das scheint mir nicht ganz richtig zu sein. Zwar ist das Marginale eine Kleinigkeit. Aber nun stimmt es mit dem Inhalt des Artikels 138bis nicht mehr überein. Mir scheint, man sollte die von Herrn Kopp beantragte Abänderung annehmen. Immerhin beantrage ich, wie es in der französischen Übersetzung bereits vorhanden ist, das Wort «Personen» beizufügen, so dass das Marginale lautet:

«Zuschüsse für Invalide und unverschuldet in Not geratene Personen».

Es gibt nämlich auch in Not geratene Schiffe.

Zingg (Bern). Ich glaube, man sollte das berücksichtigen, was in der gedruckten Vorlage steht, denn dort heisst es: «Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene . . .» Die gehören auch dazu. Man könnte dem, was in der Vorlage steht, beifügen: «Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide, kinderreiche Familien und unverschuldet in Not geratene Personen.»

Feldmann, Präsident der Kommission. Ich bin mit dieser Lösung einverstanden.

Präsident. Herr Dübi erklärt sich auch einverstanden.

Abstimmung

Für den abgeänderten
Antrag Kopp ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Ziff. 5

Marginale: Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide, kinderreiche Familien und unverschuldet in Not geratene Personen.

Art. 138bis

Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die Ausrichtung besonderer Zuschüsse für Personen, für welche die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Ergänzungsleistungen nicht genügen, sowie für Personen, die unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind und keiner erzieherischen Betreuung bedürfen.

Art. 26

Feldmann, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung wurde die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1967 vorgesehen. Im Einverständnis mit der Kommission sieht nun der Regierungsrat das Inkrafttreten auf den 1. Juli 1966 vor.

Schwander. Ich beantrage, das Gesetz rückwirkend auf 1. Januar 1966 in Kraft zu setzen. In der ersten Lesung wurde das Inkrafttreten auf 1. Januar 1967 noch ziemlich vehement verteidigt und gesagt, ein früheres Inkrafttreten sei nicht möglich; wir seien im Kanton Bern etwas langsam, dafür seien unsere Gesetze solider als in andern Kantonen. – Jetzt hat die Kommission die Sache

auf Mitte des laufenden Jahres regeln können. Das ist anerkennenswert. Aber der Kanton Bern ist immer noch einer der hintersten Kantone, wie es der «Beobachter» in der neuesten Nummer in einer negativen «Ehrenliste» erwähnt hat. Der Bund zahlt ab 1. Januar 1966. Die alten Leute, die ab 1. Juli in den Genuss der neuen Renten kommen, sind gegenüber den alten Leuten in den meisten andern Kantonen benachteiligt. Wenn wir ein halbes Jahr später kommen, manifestieren wir, dass wir gute Berner sind. Aber die alten Leute, die dadurch gegenüber andern benachteiligt werden, werden sich darüber nicht freuen.

Graf (Bienne). Je n'ai pas grand'chose à ajouter à ce que vient de dire M. Schwander. Il est certain qu'un effort devrait être fait par le canton de Berne dans le sens de ce que demande M. Schwander. Si la loi peut être mise en vigueur dès le 1er juillet 1966, il n'y a pas d'opposition technique à ce qu'elle le soit rétroactivement dès le 1er janvier 1966. Si l'on sait qui attend ces prestations, on ne peut que faire droit à la demande présentée par de nombreuses personnes. Le Grand Conseil a en effet reçu à ce sujet un grand nombre de lettres comportant de multiples signatures. Le délai ne devrait pas être retardé. La loi devrait entrer en vigueur le 1er janvier 1966 avec effet rétroactif.

Zingg (Bern). Ich habe den Antrag auch stellen wollen und möchte das namentlich damit begründen, dass ja im Volk diese Vorlagen immer eine sehr gute Aufnahme finden. Ich verweise auf das Resultat in der Stadt Bern bei der Abstimmung über die Altersheime, wo die betreffende Vorlage mit 6610 Ja gegen 377 Nein angenommen wurde. Bei einer andern, ähnlichen Vorlage, ergaben sich 6379 Ja gegen 591 Nein. Man ersieht auch aus den Abstimmungsergebnissen über die Ergänzungsleistungen in andern Kantonen, dass das Volk allgemein der Auffassung ist, hier müsse man in erster Linie helfen. Nirgends findet man so viele Ja-Stimmen, wie wenn es um die alten Leute geht. Beispielsweise wurde im Wallis am letzten Sonntag das Dekret, betreffend die Ergänzungsleistungen, mit 12 373 Ja gegen 788 Nein angenommen. – Das kann man direkt als einen Auftrag des Volkes anschauen, Regierung und Rat mögen in diesen Sachen eine offene Hand zeigen. Daher ist es berechtigt, das vorliegende Gesetz auf den 1. Januar 1966 in Kraft zu setzen.

Feldmann, Präsident der Kommission. Ich muss den Antrag Schwander bekämpfen. Wir haben von der ersten zur zweiten Lesung einen schönen Fortschritt gemacht, indem wir das Inkrafttreten um ein halbes Jahr vorverlegt haben. Die Leute erleiden keinen Schaden, erhalten wie bisher die Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Wenn einer weniger erhalten würde, wird das durch die Besitzstandgarantie ausgeglichen. Ich sehe nicht ein, warum man das vorverlegen will. Das Versicherungsamt würde mit der Arbeit nicht nachkommen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte dringend, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Ich verweise auf die finanzielle Belastung. Sie haben aus dem Vortrag gesehen, dass bei der vollen Belastung eine Mehrausgabe um 6,18 Millionen entsteht; das macht für ein halbes Jahr 3 Millionen Franken. Bei der jetzigen finanziellen Lage des Kantons können wir nicht im Jahr 1966 3 Millionen Franken durch Nachkredit einholen. Ausserdem müsste das Versicherungsamt vermehrt Leute anstellen, um die Mehrarbeit zu übernehmen. Daher bitte ich, das Inkrafttreten auf dem 1. Juli 1966 zu belassen.

Abstimmung

Für den Antrag Schwander ..... 75 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 78 Stimmen

Titel und Ingress

Graber. Sollte der Ingress nicht lauten: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965, über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, beschliesst.»

Präsident. Herr Graber stellt keinen Antrag, es ist eine Anregung zur endgültigen Bereinigung; sie wird entgegengenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes ..... 151 Stimmen (Einstimmigkeit)

Volksbegehren betreffend Einführung von Volksabstimmungen für Veräusserungen von Beteiligungsrechten an Eisenbahnen und an andern Transportunternehmungen

(Siehe Nr. 5 der Beilagen)

Eintretensfrage

Präsident. Herr Bratschi wird als Präsident der Kommission über die Initiative, Herr Blaser, Zäziwil, wird über die Motion der Kommission referieren.

Bratschi, Präsident der Kommission. Die Spezialkommission zur Behandlung der Initiative hat zweimal getagt, einmal im Dezember und einmal im Januar. In der ersten Sitzung haben wir das ganze Problem nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich, eisenbahnpolitisch und finanzpolitisch, mit allen Auswirkungen, die es haben kann, erläutert. Dieses Vorgehen ist im Rat heute nicht nötig. Ich kann mich ganz auf die Initiative selbst beschränken, weil das andere, nämlich der Rückkauf der BLS, materiell und formell für sich auf der Traktandenliste steht und später behandelt wird. Wir behandeln also heute nur die Initiative. Ich kann mich daher relativ kurz fassen.

Einleitend möchte ich in formeller Hinsicht feststellen, dass die Initiative am 25. August 1965 bei der Staatskanzlei eingereicht wurde, also vor nicht ganz einem halben Jahr, und zwar mit 17 890 gültigen Unterschriften. Nachdem sie am 25. August 1965 eingereicht wurde, ist sie, wie das üblich ist, an das städtische Amt zur Prüfung der Unterschriften gegangen. Das Amt hat seines Amtes gewaltet, könnte man sagen, und hat die Akten nach Prüfung dem Regierungsrat zurückgegeben, der am 20. Oktober 1965 den Erwahrungsbeschluss hat fassen können. – Keine zehn Tage später, am 29. Oktober 1965, hat der Regierungsrat zur Initiative Stellung genommen und seinen Antrag an den Grossen Rat formuliert. – In der Novembersession hat, wie das immer üblich ist, die Spezialkommission Stellung genommen. In der Zwischenzeit haben Kommissionssitzungen stattgefunden, und nun haben wir hier zur Initiative Stellung zu nehmen und einen Antrag an das Volk auszuarbeiten. Am 17. April 1966 ist die Volksabstimmung.

Ich habe die Chronologie deshalb vortragen müssen, weil von seiten des Initiativkomitees vor ungefähr vierzehn Tagen in der Presse eine Mitteilung erschienen ist, wonach der Regierungsrat das Volksbegehren terminlich nicht so gefördert hätte, wie es möglich gewesen wäre. Ich muss als Kommissionspräsident diese Behauptung mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Es ist gegenteilig festzuhalten, dass der Regierungsrat das Volksbegehren Pro BLS in jeder Beziehung korrekt behandelt hat und von einer terminlichen Verzögerung keine Rede sein kann.

Die materielle Überprüfung des Initiativtextes hat ergeben, dass sowohl der Text der Initiative wie der Inhalt sehr unklar und missdeutig sind. Sollten nämlich die Initianten unter der Veräusserung von Beteiligungsrechten an Eisenbahnen, wie sie es formulierten, einen Rückkauf nach den Konzessionsurkunden oder nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 gemeint haben – das sind zwei von drei möglichen Rückkaufsarten –, so könnte auf die Initiative, weil bundesrechtwidrig, gar nicht eingetreten werden. Der Regierungsrat hat bei seiner wohlwollenden Prüfung jedoch angenommen, die Initianten meinten mit ihrer missdeutigen Formulierung den freihändigen Rückkauf zwischen Bund und Bahngesellschaften. Das ist die Interpretation, die der Regierungsrat der Initiative gegeben hat, wodurch sie dann auch rechtlich in Ordnung ist.

Neben Text und Inhalt ist leider bei dieser Initiative auch die Zielsetzung unklar und missdeutig. Die erste Zielsetzung, die öffentlich bekanntgegeben wurde, stammt aus einer Berichterstattung der Oberländer Zeitung über die Gründerversammlung des Initiativkomitees, vom 2. März 1965. Ich muss mich auf das stützen, was in der Presse stand, weil ich dem Initiativkomitee nicht angehört habe und nicht weiss, wie und wann eigentlich die ursprünglichen Zielsetzungen gefasst worden sind. In der Oberländer Zeitung stand über die Gründerversammlung: «Grossrat Urs Kunz erläuterte die taktischen Gründe, die das Komitee veranlassten, die Initiative zu ergreifen. Wohl wäre es später möglich, auf eidgenössischer Ebene gegen den Verkauf das Referendum zu ergreifen. Einfacher und billiger ist es jedoch, den Kampf auf kantonaler Ebene zu führen. Mit relativ wenig Kosten kann die Verstaatlichung verhindert werden.» Ich nehme an, dass die Verhinderung der Verstaatlichung wahrscheinlich das erste Ziel war, das sich die Initianten steckten, denn so stand es unwiderrufen in der Zeitung. Im damaligen Zeitpunkt, als die Gründerversammlung stattfand, haben im Oberland tatsächlich verschiedene Gerüchte kursiert, die von einer sogenannten Verschacherung der BLS an den Bund haben wissen wollen.

Solange die Verhandlungen zwischen Bund, Kanton und Bahngesellschaften nicht haben veröffentlicht werden können, waren solche Befürchtungen und Gerüchte noch durchaus verständlich. Man hat ein gewisses Bangen im Oberland um den BLS-Verkauf, auch im Unterland, sehr gut verstanden. Seit Bekanntwerden des Angebotes des Bundesrates hingegen ist dieser Argumentation jeder Boden entzogen worden. In weitesten Kreisen hat man heute die Auffassung, dass das Angebot des Bundesrates gut sei. Gewisse Zeitungen haben sogar in Schlagzeilen geschrieben, es sei ein grosszügiges Angebot, so beispielsweise der «Bund».

Die Annahme der Initiative aus den Gründen, die zuerst geltend gemacht wurden, also aus dieser Zielsetzung heraus, ist daher nach Vorliegen der bundesrätlichen Vorschläge unnötig.

Etwas später zirkulierte eine zweite Zielsetzung der Initiative. Man sagte, man wolle mit ihr die Volksrechte erweitern. Die Kommission fand, dass die Überprüfung dieser Frage durchaus in Ordnung sei, man könne die Frage der Erweiterung der Volksrechte tatsächlich überprüfen. Die Kommission hat aber gleichzeitig festgestellt, dass die Zielsetzung in der Form des Initiativtextes einfach zu eng sei. Die Initiative beschränkt sich nämlich auf ein einziges Volksrecht, und das dazu noch in einem Spezialfall, so dass man sagen kann, dass der Fall sich in der bernischen Geschichte praktisch in der Form nicht wiederholen wird.

Die Kommission sagte sich, wenn man die Volksrechte erweitern wolle, sollte man eine echte Erweiterung der Volksrechte vornehmen, grundsätzlich die Einführung des fakultativen Gesetzes- oder Finanzreferendums oder andere Formen prüfen. Die Kommission hat sich deshalb, als sie ihre Stellung bezog, mit 18 gegen 0 Stimmen entschlossen, dem Grossen Rat eine diesbezügliche dringliche Motion vorzulegen. Kollege Blaser wird anschliessend im Namen der Kommission die Motion begründen. Nimmt der Grosse Rat diese Motion an, so entfällt auch die zweite Zielsetzung der Initiative, denn mit der Annahme der Motion ist denjenigen Unterzeichnern der Initiative, die ihre Unterschrift im Hinblick auf die Erweiterung der Volksrechte gaben, viel besser gedient, weil die Motion wesentlich weiter geht als die Initiative selber – sofern man wirklich die Erweiterung der Volksrechte im Auge hat.

Wie ein Chamäleon hat es die Initiative in sich, immer wieder neue Zielsetzungen vorzubringen. Die dritte Zielsetzung war die, der Rückkauf der BLS müsse vor das Volk. Es ist möglich, dass dieses Ziel von Anfang an vorhanden war; ich will den Initianten nichts in die Schuhe schieben. Aber erst gegen den Schluss hin kommt dieses

Ziel in den Vordergrund. Zu diesem Begehren muss man sagen, dass es rechtlich und politisch sehr schwer haltbar ist. Rechtlich müssen wir uns darauf besinnen, was überhaupt das Initiativrecht ist. Es schliesst nur das Recht in sich, eine Neuordnung des Rechtes zu verlangen und, sofern das Volk die Initiative, die ja nur ein Begehren ist, annimmt, künftige Sachgeschäfte danach zu behandeln. Das Initiativrecht gibt kein Anrecht darauf, dass bestimmte Sachgeschäfte, die gestützt auf eine bestehende Rechtsordnung, die das Volk schliesslich auch einmal angenommen hat, abgewickelt werden, zurückstellt und erst nach Abstimmung über die Initiative behandelt werden. Diese aufschiebende Kraft kommt dem Initiativrecht nicht zu.

Politisch ist das letzte Begehren der Initianten, der Rückkauf der BLS sei dem Volk zu unterbreiten, deshalb schwer haltbar, weil die Frage des Rückkaufes der BLS nicht ein Kind von heute ist. Seit bald zwanzig Jahren redet man im Grossen Rat über den Rückkauf der BLS. Durch Motionen, Postulate usw., wurde der Regierungsrat immer wieder beauftragt, den Rückkauf in die Wege zu leiten. Im Jahre 1961 sind die Vorarbeiten an die Hand genommen worden, und am 9. April 1962 haben die eigentlichen Verhandlungen mit dem Bund begonnen. Erst drei Jahre später, als die langwierigen Verhandlungen endlich zum Abschluss kamen, sind die Organisatoren der Initiative endlich aufgestanden und haben an ihrer Gründungsversammlung vom 3. März beschlossen, eine Initiative zu lancieren. Der schwerwiegende Vorwurf kann daher den Initianten nicht erspart bleiben, dass sie zu spät aufgestanden sind. Ein Politiker muss wissen, wann er seine Anliegen vorbringen will, sofern er die ganzen Umstände kennt. Ich glaube, der Präsident des Initiativkomitees war genügend Politiker, dass er das rechtzeitig hätte an die Hand nehmen können. Dann wäre die letzte Zielsetzung der Initiative, dass der BLS-Rückkauf an und für sich vor das Volk soll, gar nie zum Problem geworden, denn die Initiative wäre vorher behandelt worden.

Es besteht daher weder aus rechtlichen noch aus politischen Überlegungen ein Anlass, aus der dritten Zielsetzung der Initiative heraus einen zustimmenden Beschluss zu fassen.

Die Kommission hat daher, weil keine der Zielsetzungen der Initiative überzeugt hat, mit 15 gegen 1 Stimme beschlossen, die Initiative dem Grossen Rat zur Ablehnung zu empfehlen. Die Kommission hat es zudem grundsätzlich auch abgelehnt, irgendwelchen Gegenvorschlag aufzustellen, und zwar mit 12 gegen 0 Stimmen. Die rechtlichen Möglichkeiten eines Gegenvorschlages wären wegen dem Grundsatz der Einheit der Materie derart eng gewesen, dass sich ein anderer Weg gebieterisch aufdrängte. Dieser andere Weg ist, wie ich schon sagte, in der Vorlage einer dringlichen Motion gefunden worden. Sie zeigt den Weg auf, wie eine echte Erweiterung der Volksrechte stattfinden kann. Sie erlaubt, eine Formulierung zu finden, die dem ganzen Problem der Volksrechte gerecht werden kann und in einer allgemeineren Form – auch vom juristischen Standpunkt aus gesehen – unserer Staatsverfassung besser entsprechen kann.

Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass die Kommission der Auffassung war, dass die Initiative vom zuständigen Komitee am besten zurückgezogen worden wäre, dies im Interesse des Kantons Bern. An der ersten Kommissionssitzung wurde daher ein Dreierausschuss mit dem Auftrag bestimmt, mit Vertretern des Initiativkomitees zu verhandeln und es zu bewegen, die Initiative zurückzuziehen. Man hat nämlich durch die Justizdirektion abklären lassen, dass die bestehende Rückzugsklausel das Initiativkomitee, nach Vorliegen der Rückkaufsbedingungen für die BLS und nach Annahme der Motion, durchaus zu einem Rückzug berechtigen würde. Der Rückzug könnte rechtlich nicht mit Erfolg angefochten werden. – Weiter hat uns das Initiativkomitee nach längeren Verhandlungen mitgeteilt, dass es den Rückzug ablehne, offenbar aus politischen Gründen. Es hat damit, sollte der Rückkauf der BLS deswegen scheitern, eine historische Verantwortung auf sich genommen. Wir wollen uns klar sein: Ein solches Angebot des Bundes wird in den nächsten fünfzig Jahren kaum wieder kommen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Initiative abzulehnen und dem Volk die entsprechende Empfehlung zu geben.

Blaser (Zäziwil), Berichterstatter der Kommission. Wie Sie hörten, habe ich den Auftrag, die Motion der Kommission zu begründen. Der Text der

Motion

lautet:

«Der Regierungsrat prüft seit längerer Zeit die Revision der Staatsverfassung im Sinne der Einführung des fakultativen Gesetzes- und Finanzreferendums.

Er wird beauftragt, diese Vorbereitungen zu beschleunigen und in einer entsprechenden Vorlage das Begehren des Komitees «Pro BLS» in geeigneter Form mitzuberücksichtigen, wonach das Mitspracherecht des Volkes bei der Veräusserung von Beteiligungsrechten an Eisenbahnen oder andern Transportunternehmungen zu sichern ist, sofern ihr Einstands- oder Verkaufspreis die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates übersteigt.

Es wird Dringlichkeit verlangt.»

Die Motion weist darauf hin, dass der Regierungsrat seit längerer Zeit die Revision der Staatsverfassung prüft, und zwar im Sinne der Einführung des fakultativen Gesetzes- und Finanzreferendums. Der Finanzdirektor hat unserem Rat bei der Beantwortung der Interpellation von Herrn Ischi im November mitgeteilt, dass die Regierung die Neuordnung der Volksrechte prüfe und eine Anpassung an die neuen Verhältnisse gesucht werde.

Die Regierung hat seinerzeit eine Expertenkommission eingesetzt. Sie hat ihre Arbeiten abgeliefert, und es soll eine eingehende Studie von Professor Huber vorliegen. Wir hörten, dass die ganze Problemstellung nächstens den Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet werde.

Es ist noch nicht lange her, dass unser Rat die Frage, im Zusammenhang mit der Fischerei-

Initiative, auch behandelt hat. Der Rat und nachher das Volk haben dem Grundsatz der Erweiterung der Volksrechte in wichtigen Angelegenheiten eindeutig zugestimmt. Auf der andern Seite ist in den Diskussionen auch erklärt worden, dass man bei untergeordneten und unbestrittenen Fragen eine Entlastung der Stimmbürger, durch das fakultative Referendum, herbeiführen sollte. – Sie erinnern sich vielleicht, dass die Fischerei-Initiative ursprünglich einen lit. h zum Artikel 6bis der Staatsverfassung enthielt, wonach Abstimmungen in weiteren, von der Gesetzgebung bestimmten Fällen sollen ermöglicht werden können. Der Zusatz wurde vom Rat gestrichen, das heisst er wurde nicht in den Gegenvorschlag aufgenommen, weil man sagte, der Bürger müsse aus der Verfassung erkennen, in welchen Fällen eine Abstimmung stattfinden soll. Wenn der Zusatz nicht gestrichen worden wäre, oder wenn er in den Gegenvorschlag aufgenommen worden wäre, so wäre jetzt eine Revision des bernischen Eisenbahngesetzes nötig gewesen, um die Abstimmung über das BLS-Geschäft sichern zu können. Terminmässig wäre das ebenfalls ein langer Weg gewesen, der unsere heutige Zeitnot nicht überbrückt hätte. Wenn seinerzeit bei der Fischerei-Initiative festgehalten wurde, dass die Erteilung eines Konzessionsrechtes so wichtig sei und bei grossen Projekten das fakultative Referendum am Platze sei, darf angenommen werden, dass auch bei Veräusserung von weitgehenden Beteiligungsrechten an Eisenbahnen das Volk wenn möglich zu ähnlichen Rechten kommen sollte.

Mit der Motion soll nun das Anliegen grundsätzlich geprüft und in geeigneter Form verwirklicht werden. Der verbindliche Auftrag zu einer entsprechenden Verfassungsrevision braucht aber Zeit. Das kann nicht übers Knie abgebrochen werden. Allein schon die Frage, ob das obligatorische oder fakultative Referendum gegeben sei, wird zu längeren Studien führen. Wird zum Beispiel das fakultative Referendum in den Beratungen vorgezogen, wie das bei der Fischerei-Initiative der Fall war, müssen wir uns überlegen, mit welcher Unterschriftenzahl und bei welcher Beteiligungssumme eine Abstimmung ermöglicht werden soll.

Auf all diese Überlegungen nimmt die Initiative keine Rücksicht. Sie verlangt einfach das Obligatorium.

Die Initianten wären bereit gewesen, einem Gegenvorschlag mit einem fakultativen Referendum zuzustimmen. Mit der Lösung wäre aber terminmässig das Verkaufsgeschäft vor genau gleich grossen Schwierigkeiten gestanden wie beim Obligatorium. Das ist auch der Grund, warum dieser Weg heute nicht als der geeignete erscheint.

Die Motion will nun aber das grundsätzliche Begehren des Mitspracherechtes des Volkes entgegennehmen. Auf das BLS-Geschäft kann sie keine Wirkung haben, weil aus naheliegenden Gründen mit dem Entscheid zum Verkaufsgeschäft nicht so lange gewartet werden kann. Man will die Abtretung nicht gefährden.

Es wird gesagt, das Mitspracherecht sei dann nicht mehr nötig, wenn die BLS-Gruppe abgetreten sei. Diese These ist nach meinem Dafürhalten recht oberflächlich. Wir müssen wissen, dass nach der Abtretung der BLS-Gruppe der Kanton Bern nach wie vor der schwerstbelastete Privatbahn-Kanton ist. Niemand von uns weiss, in welcher Situation wir in zehn oder zwanzig Jahren stehen werden.

Die Kommission war also der Auffassung, dass die Motion nicht nur das grundsätzliche Anliegen der Initianten sollte lösen helfen, sondern dass die Motion auch eine Brücke für den Rückzug darstellen könnte. Wir hörten von Kollege Bratschi, dass die Initianten leider diese Offerte bis heute mehrheitlich ablehnen. Wir wissen, dass bei einzelnen Vertretern die Bereitschaft vorhanden wäre, die Initiative zurückzuziehen.

Auch mit Rücksicht auf die günstigen Verkaufsbedingungen sollte nach meinem Dafürhalten die Komiteeleitung sich den Rückzug nochmals überlegen. Eine Rückzugsklausel ist vorhanden und ermächtigt die Leute, zu besserer Einsicht zu kommen. Aber vorderhand muss der Rat den festen Willen bekunden, dass er einer Neuordnung der Volksrechte positiv gegenübersteht. Mit der Annahme der Motion kann er das grundsätzlich dokumentieren, was für eine allfällige Abstimmungskampagne von sehr grosser Bedeutung sein wird. Ich beantrage Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, der Motion zuzustimmen.

Anschliessend will ich kurz die Stellungnahme der BGB-Fraktion zur Initiative und zur Motion bekanntgeben. Sie beantragt Ihnen, die Initiative zu verwerfen. Massgebend waren im wesentlichen folgende Überlegungen:

Beim Start der Initiative waren vor allem die Kräfte am Werk, die die Abtretung verhindern wollten. Diese Absichten lehnt unsere Fraktion entschieden ab. Die Annahme der Initiative würde das Verkaufsgeschäft um mindestens ein Jahr verzögern. Mit Rücksicht auf die Konstellation auf eidgenössischer Ebene würde damit die Abtretung ernsthaft gefährdet. Das Interesse des Bernervolkes und namentlich unserer bernischen Volkswirtschaft liegt aber eindeutig bei der Abtretung, weil nur damit die BLS zu einer wichtigen Transitlinie ausgebaut werden kann.

Im übrigen ist es so, dass die Initiative zu spät eingereicht wurde. Sie hätte, wenn sie früher gekommen wäre, ganz sicher eine andere Behandlung erfahren.

Unsere Fraktion hat vor einiger Zeit die Neuordnung der Volksrechte verlangt, ist der Meinung, dass bei dieser Gelegenheit dem grundsätzlichen Begehren der Initiative Rechnung getragen werden soll, nämlich das Mitspracherecht des Volkes bei Beteiligungsrechten zu ermöglichen. In diesem Sinne beantragt Ihnen unsere Fraktion, der Motion zuzustimmen.

Im übrigen ist unsere Fraktion immer noch der Auffassung, dass gestützt auf die Motion und im Hinblick auf die günstigen Verkaufsbedingungen die Initianten ihr Begehren zurückziehen sollten. Der Abstimmungskampf kann mit Rücksicht auf die eidgenössischen Aspekte nur nachteilige Folgen zeitigen. Das sollte im Interesse unseres Kantons vermieden werden.

Präsident. Wir behandeln jetzt die Initiative und die Motion. Es wird schwer sein, die Frage des Verkaufs der BLS vollständig auszuklammern, wenn man sich zur Initiative äussert. Grundsätz-

lich aber werden wir über den Verkauf der BLS beim betreffenden Geschäft der Eisenbahndirektion diskutieren. Ich bitte also, sich jetzt nur zur Initiative und zur Motion zu äussern.

Ich beabsichtige, nach der Diskussion zuerst über die Motion abstimmen zu lassen, weil das Ergebnis dieser Abstimmung die Stellungnahme zur Initiative beeinflussen kann.

Schaffroth. Die freisinnige Fraktion schliesst sich mit grosser Mehrheit dem Antrag der Kommission an, wird auch dem Verkaufsgeschäft zustimmen.

Ich will festhalten, dass man den Initianten nicht einfach nur persönliche Interessen und negative Überlegungen in die Schuhe schieben kann, wie das zum Teil schon gemacht worden ist. Man muss festhalten, dass die BLS, vor allem die Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn, im Bernervolk verwurzelt ist. Es war eine bernische Leistung, die Bahn zu bauen. Emotionell bedeutet diese Bahn vielen Bernern noch etwas. Ich glaube, dass eine grosse Anzahl der Bürger, die die Initiative unterzeichnet haben, dies nicht aus persönlichen oder politischen Gründen taten. Das muss man bei der Beurteilung der Initiative – ob sie nun zu spät gekommen sei oder nicht – berücksichtigen; es stellt der Bern-Lötschberg-Bahn selber ein gutes Zeugnis aus.

Aber man muss auch berücksichtigen, dass man im Moment, wo die Initiative lanciert wurde, die Verkaufsbedingungen nicht kannte. Herr Bratschi war wohl orientiert, sein Vater hat in glänzender Art und Weise die Verhandlungen geleitet und gegenüber der Eidgenossenschaft den bernischen Standpunkt vertreten. Die Öffentlichkeit war auf Gerüchte und mehr oder weniger verbindliche Aussagen der Regierung angewiesen. Das waren die einzigen Informationsmöglichkeiten.

Ungefähr vor Jahresfrist, als die Initiative lanciert wurde, wurde von der Regierung erfreulicherweise im Schweizerhof in Bern eine schweizerische Pressekonferenz anberaumt, wo unter anderem Nationalrat Bratschi, der Finanzdirektor, der Eisenbahndirektor und der damalige Volkswirtschaftsdirektor sich zum Problem und zum Stand der Dinge äusserten, wobei man damals aus begreiflichen Gründen auch von seiten der Regierung aus sich recht unverbindlich zu den Verkaufsbedingungen und zum Stand der Verkaufsverhandlungen äusserte, denn man stand mitten in den entscheidenden Verhandlungen. Lediglich hat ein Sprecher der Regierung dargelegt, dass es sich beim ganzen Problem um einen verkehrspolitisch ungeheuer wichtigen Entscheid für den Kanton Bern handle. Aber mehr hat man vor Jahresfrist über die konkreten Bedingungen nicht erfahren können. Ich mache damit der Regierung keinen Vorwurf. Wenn man in Verhandlungen steht, kann man nicht über die Öffentlichkeit Druck auf die Verhandlungen ausüben; das ist ein Grundsatz der Fairness.

Ich will darauf hinweisen, dass nach meiner Überzeugung sehr viele Bürger aus dieser Unsicherheit heraus die Initiative in guten Treuen unterschrieben haben; vielen erschien das auch als ein Gebot der Anhänglichkeit zur grössten bernischen Staatsbahn.

Vielleicht hat man den Initianten doch noch etwas zu verdanken. Ich frage mich nämlich, ob die Verkaufsbedingungen so günstig ausgefallen wären, wenn nicht diese Bewegung noch einen Ruck dazu gegeben hätte.

Die Verkaufsbedingungen sind bekannt. Sie wurden zuerst vom Bundeshaus veröffentlicht und nachher durch einen Antrag des Regierungsrates bestätigt. Ich glaube, die Verkaufsbedingungen sind für den Kanton Bern ausserordentlich günstig. Selbst Leute, die ganz nahe in den Verhandlungen standen, erklärten mir, bei allem Optimismus hätten sie nicht erwartet, dass man all die heutigen Bedingungen mit dem Bund tatsächlich würde aushandeln können. Darüber werden wir im Zusammenhang mit dem Verkaufsgeschäft reden.

Zur Frage der Motion der Kommission: Wenn man ganz formalistisch sein will, ist es mehr ein Postulat als eine Motion. Der Berichterstatter für die Motion hat selber erklärt, die Motion gehöre in den Gesamtkreis der Frage der Revision betreffend die Bestimmungen über die Volksrechte (Initiative und Referendum). Ich hatte die Ehre, der Expertenkommission anzugehören. Dort lief die Diskussion anders. Man hat vor allem von der Regierung und auch von einzelnen Kommissionsmitgliedern aus eine gewisse Verlagerung des obligatorischen Referendums auf das fakultative Referendum vorsehen wollen. Ob die Förderung des fakultativen Referendums zu Ungunsten des obligatorischen Referendums eine Verstärkung der Volksrechte darstellt, darüber muss man sich noch unterhalten, es gehört nicht direkt hierhin.

Ich glaube, dass man der Motion im Sinne eines Postulates durchaus zustimmen kann. Die Frage muss im Zusammenhang mit dem ganzen Problemkreis geprüft werden. Wenn damit im Initiativkomitee eine Brücke zum Rückzug der Initiative gebaut wird, umso besser. Man kann das Komitee nicht zum Rückzug zwingen. Die Situation würde aber durch den Rückzug vereinfacht.

Auf Grund der bekannten Verkaufsbedingungen und der Überlegungen, die angestellt worden sind, lehnt die Mehrheit der Fraktion die Initiative ab und stimmt der Motion der Kommission zu.

Stoller. Dass die Initiative und die Abtretung der BLS an den Bund zu unzähligen Diskussionen und zum Teil zu heftigen Zeitungspolemiken führen werde, war vorauszusehen. Es ist, wie der Präsident sagte, schwierig, die beiden Gegenstände auseinanderzunehmen.

Im Kandertal und den der BLS naheliegenden Gebieten hat man sich sehr eingehend mit der Angelegenheit befasst. Besonders interessiert sind die Gemeinden, die von der BLS aus bedient werden. Von Anfang an standen sie in einem Dilemma, weil sie nicht wussten, was mit der Bahn geschehen werde. Ein Geschäft von dieser Bedeutung ist nicht in jeder Legislaturperiode zu behandeln.

Der Kommissionspräsident hat gesagt, warum die Initiative zustandekam. Das Geschäft war während vier Jahren in der Schwebe. Soweit man es hätte verantworten können, wäre in dieser Zeit hie und da eine Orientierung der Öffentlichkeit am Platze gewesen. – Das Dilemma besteht nun

darin, das die anliegenden Gemeinden sehr an der BLS hangen. Während über fünfzig Jahren ist man mit ihr in gutem Einvernehmen gestanden. Fast jedes Anliegen wurde von der Bahn gut aufgenommen. Durch Propaganda hat sie dem Gebiet sehr gedient, hat die Bedürfnisse der Fremdenkurorte so gut wie möglich erfüllt. Für Propaganda hat sie im Jahr über Fr. 200 000.— ausgegeben. Das ist anerkennenswert. Sie müssen daher begreifen, dass sich jene Gebiete sehr darum interessieren, wie die Verhältnisse nach dem Verkauf wären. Kommt die Bahn zum Kreis Lausanne oder zum Kreis Luzern? Mit solchen Fragen beschäftigt man sich mehr als im Oberaargau, im Seeland oder im Emmental. – Wir begreifen aber auch die finanziellen Interessen des Kantons, den Zusammenhang mit den mitbetriebenen Linien. Zwar ist die BLS heute nicht defizitär, aber man behauptet, was ich nicht recht glaube, dass sie auf weite Sicht wieder einmal defizitär werden könnte. Dass die finanziellen Erwägungen eine grosse Rolle spielen, ist uns klar. Auch die Verkehrskoordination spielt eine Rolle, beeinflusst sie doch sehr die Wirtschaftlichkeit. – Die Gemeinden haben seit zehn Jahren von der BLS jährlich etwa Fr. 6000.— bis Fr. 8000.— Steuern erhalten. Das ist für kleine Gemeinden von Bedeutung.

Daher ist eine gewisse Unruhe entstanden, und es kam zur Lancierung der Initiative. In der Altjahrwoche 1965 hat man endlich die Katze aus dem Sack gelassen. Die Bedingungen wurden bekannt, und damit war eine gewisse Nervosität verbunden, indem ein rasches Handeln provoziert wurde. Es besteht die Auffassung, man müsse rasch handeln, einmal wegen der Finanzlage im Bund und dann wegen gewissen gebietsmässigen Überlegungen. Denken Sie an die Interessen der Ostschweiz, an die Gotthard-Angelegenheit. Man befürchtet, der Bund könnte später die Bedingungen nicht mehr aufrechterhalten.

Dass man rasch handeln muss, ist zum Teil begreiflich. Spielen angesichts dieses Millionengeschäftes zwei Monate wirklich eine entscheidende Rolle? Der Kanton Bern wird über 70 Millionen Franken erhalten. Der innere Wert der BLS beträgt über eine Milliarde Franken. Dass zwei Monate ausschlaggebend sein sollen – man will dem Initiativkomitee die Schuld in die Schuhe schieben, wenn wegen dieser zwei Monate, nach vier Jahren Verhandlungen, die Sache ins Wasser fällt –, will mir nicht in den Kopf.

Auch wenn die Initiative nicht bestünde, hätte man Befürworter und Gegner der BLS-Vorlage. Eine Diskussion wäre also ohnehin entstanden. Schon wegen weit weniger wichtigen Sachen ist hier tagelang diskutiert worden.

Möglicherweise hat man durch das Zustandekommen der Initiative gewisse wirtschaftliche Vorteile erreichen können. Der Bund sah, dass eine Gegnerschaft besteht, und das hat vielleicht die Konditionen für uns günstig beeinflusst. Die Depots bleiben dem Oberland erhalten, der Bund übernimmt den Schiffsbetrieb usw.

Es hat keinen grossen Wert, dass ich, gegen den Antrag der Regierung und des Grossen Rates, die die Initiative zu verwerfen empfehlen, den Gegenantrag stelle. Ich mache es aber trotzdem und weiss, dass ich auf verlorenem Posten stehe.

Die Motion sollte angenommen werden. Der Regierungsrat wird damit beauftragt, durch Verfassungsänderung die Volksrechte zu erweitern.

Die ganze Angelegenheit ist der Diskussion würdig. Den Initianten ging es nicht in erster Linie um die BLS. Zwar ist das ein integrierender Bestandteil der Angelegenheit. Sie müssen begreifen, dass das Oberland diesem Verkauf ganz besonderes Interesse entgegenbringt. Ich bitte um Ihr Verständnis dafür.

Oester. Ich lege den Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion zur Initiative dar. Unsere Fraktion hat sich eingehend mit der Initiative und mit dem Geschäft als solchem befasst. Ich will nur zur Initiative reden.

Auch wir sind für den Ausbau der Volksrechte, soweit er nicht nur als Vorwand dient. Diesen Ausbau dürfen wir verantworten. Der Bürger sollte diesen Ausbau würdigen und nicht mit einer Stimmbeteiligung von nur 17 Prozent beipflichten. Dieses Argument dürfen wir sehr wohl in die Waagschale werfen.

Herr Stoller hat an unser Verständnis für das Oberland appelliert. Als Oberländer kenne ich die Leistungen der BLS und würdige sie. Wir sind der Auffassung, dass, nachdem man mit der Motion eine Brücke hat bauen wollen, das Initiativkomitee die Initiative zurückziehen dürfte, umso mehr, als nun die Bedingungen bekannt sind.

In Würdigung der vorliegenden Offerte des Bundes ist unsere Fraktion einhellig der Auffassung, dass man der Regierung und der Kommission folgen und die Initiative ablehnen muss.

Wenn das eidgenössische Referendum ergriffen wird, werden wir sehen, wo unsere Freunde sind, die zum Kanton Bern stehen. Diese Freunde werden nicht in der Ostschweiz und nicht im Gebiet der Gotthardlinie sein. Sind wir etwa daran interessiert, dass alles durch den Gotthard geführt wird oder dass die Ostalpenbahn gebaut wird? Wir sind daran interessiert, dass der Lötschberg erhalten bleibt und diese Linie ausgebaut wird. – Aus den Gefahren heraus, die die Initiative in sich birgt, werden wir dagegen stimmen.

Fankhauser (Toffen). Auch im Gürbetal haben aus verständlichen Gründen zahlreiche Bürger die Initiative unterzeichnet. Aber nach Kenntnis der Übernahmebedingungen und vor allem der volkswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Aspekte hat sich die Aggression im Gürbetal wesentlich gemildert.

Steffen. Ich möchte mich kurz zur Initiative äussern. Wir haben, als die Initiative lanciert wurde, die verschiedenen Argumente des Aktionskomitees gehört, das versuchte, die Unterschriften herzubringen, die es brauchte, um die Initiative zu verwirklichen. Hauptsächlich im Oberland wurde argumentiert, man hätte nach dem Verkauf der BLS die Einheimischen-Billette nicht mehr. Das stimmt. Aber warum? Weil man auf Grund der neuen allgemeinen Taxen zum gleichen Preis wird fahren können, wie man ihn bisher für die Einheimischen-Billette bezahlte. In der Folge wird die Bahn mehr benützt werden. Das ist sehr wichtig. Als im Oberland das Aktionskomitee zusammentrat, sah man am Versammlungsort die Autos der

Teilnehmer stehen, so dass man sich fragte, ob das Interesse für die BLS wirklich so gross sei.

Den paar tausend Franken Steuern, die die Gemeinden jetzt jährlich von der BLS erhalten, stehen die Millionen gegenüber, die der Kanton erhalten wird. Wollen wir die Interessen des Kantons oder die der Gemeinden wahren? Die Bedingungen des Bundes sind günstig. Einige Nachteile müssen in Kauf genommen werden. Sie betreffen vielleicht das Personal der BLS, hauptsächlich das Verwaltungspersonal. Aber auch dort wird eine Lösung gefunden werden, ohne diese Leute zu schädigen. Es hat mich gefreut, dass man im Gürbetal langsam zur Ansicht kam, die Initiative sei abzulehnen.

Das Komitee machte immer wieder geltend, man hätte nachher die und die Züge nicht mehr. Ich habe aber das Gefühl, auch die Bundesbahnen werden die Interessen der Bevölkerung, wie es im Vertrage steht, zum grössten Teil wahren müssen. Ich bestreite nicht, dass bei den SBB einige wenige Züge ausfallen werden. Die BLS führt abends gewisse Züge in die Depots zurück. Statt sie leer zu führen, werden sie in den Fahrplan aufgenommen. In diesen Zügen sitzen dann jeweilen etwa 3 bis 6 Passagiere. Das rentiert natürlich nicht, nicht einmal ein Autobetrieb könnte so fahren.

Ich ersuche das Initiativkomitee, nachdem das Wichtigste in Erfüllung gegangen ist, die Initiative zurückzuziehen. Die Billette werden für die Einheimischen nicht teurer. Auch die SBB werden weiterhin Propaganda betreiben.

Ich erwähne noch ein Beispiel für die Billettpreise. Das Retourbillett Kandersteg–Interlaken wird um Fr. Fr. 2.20 billiger werden. Davon wird das Oberland profitieren, indem sich der Ausflugsverkehr verstärken wird. Schliesslich profitiert davon auch das ganze Schweizervolk.

Brechbühl. Vorweg danke ich, dass man die Initiative zur Abstimmung bringen will. Vor anderthalb bis zwei Jahren hat der Vertrauensmann der Regierung im Kanton herum Vorträge gehalten. Man wollte damals nur die BLS verkaufen. Das mahnte mich zum Aufhorchen. Dann sprach man von Verkaufspreisen von über 200 Millionen Franken. Ich habe später in Bern einen Vortrag gehört, der gut abgewogen war. Dort sprach man von einer mageren Geiss und der Milchkuh der BLS. Die magere Geiss sind die mitbetriebenen Linien.

Nun ist man einander nähergekommen. Das ist ein grosses Verdienst der Opposition, die nicht einfach nach dem Wort «furt mit Schade» die BLS loshaben wollte. Nun sind also die mitbetriebenen Linien in die Offerte der SBB einbezogen. Das spielt bei der Würdigung des Angebotes eine grosse Rolle.

Wir haben an der Wand einen Berner Bären. Der hat die BLS gebaut. Die SBB hätten sie nie gebaut, das haben prominente Leute gesagt. Also müssen wir schauen, dass wir zum Ziele kommen. Ich bin der Meinung, wir müssen dazu schauen. Es geht nicht, dagegen oder dafür zu sein, sondern es geht darum, dass wir die besten Bedingungen herbringen. Wenn Sie sagen, Sie wollten das und das verkaufen, offeriert der Käufer weniger. Dieses psychologische Moment muss man berücksichtigen. Es geht um das grösste Geschäft, das der Grosse Rat je diskutiert hat, nämlich um über eine Milliarde Franken. Da sind sehr ernste Überlegungen anzustellen, und man muss alle Teile ohne Vorurteil anhören.

Kunz (Thun). Ich unterstütze den Antrag von Kollege Stoller, die Initiative sei dem Volk mit der Empfehlung zur Annahme vorzulegen. Zwar könnte ich zufrieden sein, dass sich das Klima geklärt hat und man offenbar beabsichtigt, die Initiative zu rechter Zeit vor das Volk zu bringen. Das ist die Hauptsache. Die Empfehlung ist nicht entscheidend. Zwar wäre mir daran gelegen, eine Empfehlung für die Initiative zu erreichen.

Nach der Diskussion im Rat und den Publikationen in der Presse erlaube ich mir, gewisse Klarstellungen zu machen. Die Initiative hat verhältnismässig viel Staub aufgewirbelt. Man könnte mit Schiller ausrufen: «Schwer ist es, aus dem Geschrei erhitzter Parteien die Stimme der Wahrheit zu unterscheiden.» (Zwischenrufe.) Ich habe nicht gesagt, welche Parteien es seien. Schiller hat nicht die politischen Parteien gemeint, sondern die stellungnehmenden Parteien. Jede Partei, jeder Einzelne, hat die Pflicht, bei sich immer wieder zu ergründen, ob er noch sachlich sei oder nicht mehr. Das gilt für alle Parteien.

Wenn in einer bestimmten Presse zu lesen war, die Initianten seien eine Clique mit unlauteren Absichten, beabsichtigten, Verwirrung zu stiften und die Gemüter einzunebeln, seien Aktionäre mit vielen Titeln, es sei sozusagen eine Aktionär-Initiative, so ist das ebenso unrichtig, wie wenn man sagen würde, es sei eine Initiative der Regierung oder sie stamme von den Ausläufern der Kantonalbank.

Der Ausgangspunkt zur Initiative war folgender: Im Grossen Rat wurde durch eine Motion im Jahre 1962 die Regierung beauftragt, Verhandlungen zur Übernahme der BLS durch den Bund aufzunehmen. Diesem Auftrag hat sich die Regierung unterzogen. Eine Opposition ist gestützt auf die damalige Situation nicht entstanden. Verhältnismässig kurz darauf, ein bis zwei Jahre später, entstanden die Pressegerüchte im ganzen Kanton, dahin lautend, nur die BLS selber werde übernommen, der Kreis Lausanne werde das übernehmen, die Übernahme des Depots sei nicht gesichert, Garantien für den Ausbau auf Doppelspur seien nicht vorhanden. Diese Gerüchte verdichteten sich zu Befürchtungen, nachdem von prominenter Seite, die der Regierung nahesteht, publiziert wurde, man sollte nur die BLS verkaufen und die mitbetriebenen Linien behalten. – Diese Befürchtungen haben sich in gewissen Regionen zu einer tiefen Beunruhigung verdichtet. Man schloss sich zusammen und fragte sich, was vorzukehren sei. So beschloss man die Initiative. Die Initianten sagten sich, wenn das stimme, was man hörte, müsse man schon im Kanton den Kampf aufnehmen, denn in der Eidgenossenschaft würde man dann wahrscheinlich desto eher unterliegen, je schlechter die Bedingungen für den Kanton Bern seien. Je besser die Bedingungen für den Kanton Bern, desto grösser wäre die Aussicht für ein eidgenössisches Referendum. – Der Kommissionspräsident hat nur einen Teil der Pressestimmen zi-

tiert, hat andere Stimmen verschwiegen, die das sagten, was ich ausführte.

Von Anfang an bestand also folgender Beweggrund zur Initiative: Erstens wurde befürchtet, man könnte die BLS zu schlechten Bedingungen verkaufen. Zweitens wünschte man, und das wurde von Anfang an gesagt, dass solche Fragen dem Volk vorgelegt werden. Drittens wurde von Anfang an publiziert, man wünsche, dass schon die Frage des Verkaufes der BLS vom Volk entschieden werde. – Von Anfang an wurde kundgetan, dass das Komitee (nicht einzelne Mitglieder) sich nicht für oder gegen den Verkauf äussere, weil das von den Bedingungen abhänge. – Das, scheint mir, war von Anfang an die richtige, vernünftige Haltung.

Zweifellos hat die Initiative Fehler. Ein Nachteil besteht darin, dass sie ein bestimmtes Objekt beschlägt, sozusagen eine Gelegenheitsgesetzgebung wäre. Die Initianten haben sich aber mit dem Problem eingehend befasst und eben diese Form gewählt. Sie wollten die Angelegenheit konkretisieren.

Auf der andern Seite hat die Initiative nach meinem persönlichen Empfinden grosse Vorteile. Wir haben den Grundsatz, dass wichtige Fragen vor das Volk gehören, weniger wichtige dem Grossen Rat zum endgültigen Entscheid obliegen, und die, welche an Bedeutung noch mehr zurückstehen, von der Exekutive entschieden werden. Kein Mensch bestreitet, dass der BLS-Verkauf, inklusive die mitbetriebenen Linien, ein ausserordentlich wichtiges Geschäft ist. Daher sollte das vor das Volk kommen.

Diesem Grundsatz können andere Überlegungen gegenüberstehen, zum Beispiel solche der Geheimhaltung, des Notstandes, der grossen Dringlichkeit. Über Geheimhaltung und Notstand müssen wir wahrscheinlich nicht diskutieren. Wichtig ist die Frage der ausserordentlichen Dringlichkeit. Verschiedene Kreise sind für die Initiative, glauben aber, wegen Zeitnot könne man deren Bestrebungen im vorliegenden Falle nicht mehr verwirklichen. Auch andere Termingründe spielen mit. Man sagte nämlich, die Bedingungen des Bundes könnten sich verschlechtern. Das sollte man nicht allzu laut sagen. Vor allem der Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion hat es leider zu laut gesagt. Damit leistet man den Interessen des Kantons keinen guten Dienst.

Ein weiterer Grund ist der, dass sich die Finanzlage des Kantons Bern verschlechtern und damit die Opposition im Lande wachsen könnte. All diese Gründe muss man würdigen. Auch das Komitee hat es getan und sich überlegt, ob man wegen der Dringlichkeit des Geschäftes die Initiative zurückziehen soll. Mat hat beschlossen, es nicht zu tun. Der Kommissionspräsident sagte, offenbar sei man aus politischen Gründen zu diesem Entscheid gekommen. Ich weiss nicht, woher er sein Wissen schöpft. Eine Initiative kann man zugunsten eines Gegenvorschlages zurückziehen. Einen Gegenvorschlag kann man wahrscheinlich auch in Form einer Motion machen. Das ist immerhin eine weite Auslegung. Aber die Motion muss dann angenommen sein. – Solche Überlegungen muss man sich machen, bevor man sagt, man ziehe die Initiative zurück.

Ist der Termin wirklich so ausserordentlich dringlich, dass man aus terminlichen Gründen die Initiative zurückziehen muss? Ich behaupte – kann es nicht beweisen –, dass bei gutem Willen der bernischen Regierung und des Bundes die Terminfrage so gelöst werden könnte, dass man das Verkaufsgeschäft um ein Jahr hinausschieben würde. Wenn dieser Wille an einem Ort nicht vorhanden ist, wird natürlich die Situation schwieriger, und dann muss der, welcher den guten Willen nicht hat, terminliche Schwierigkeiten bietet, eine gewisse Verantwortung auf sich nehmen. Ich bin der Meinung, dass die terminlichen Gründe nicht so zwingend sind, dass man deshalb die Initiative, die etwas sehr Wichtiges beschlägt – sie will dem Volk eine Entscheidungsbefugnis geben –, einfach über Bord werfen kann. Ich wäre dankbar, wenn man der Initiative zustimmen würde, obschon der Kanton Bern ganz sicher gewisse finanzielle Risiken eingeht. Das wollen wir offen aussprechen. Wir sind nicht besser als die Serben, die sagen: «Wo es um viel Geld geht, schweigen die Philosophen.»

Voyame. Comme membre de la commission et au nom de mon groupe, j'aimerais vous dire que nous voterons contre l'initiative, à l'unanimité. Nous comprenons les populations de l'Oberland, mais nous estimons que le canton a actuellement une occasion unique de vendre, à part le BLS qui est assez rentable, ces petits chemins de fer qui sont déficitaires chaque année. Je crois que le canton doit en profiter. D'autre part, comme Jurassiens, nous aurions aimer que les Chemins de fer fédéraux garantissent, dans un avenir assez court, de faire la double voie sur le Moutier-Longeau.

J'ajouterai encore que la députation jurassienne se réunira le 5 février et je pense que toutes ces questions seront discutées lors de cette séance.

Wenger. Ich will mich dem Befehl des Präsidenten fügen und nur zur Initiative reden, also nicht auf die Sachgeschäfte eingehen. – Als vor vier Jahren die Motion Michel angenommen wurde, wonach die BLS dem Bund verkauft werden soll, hat sich im Gürbetal eine gewisse Angst eingestellt. Das Volk kam in Unruhe, weil man befürchtete, das gute Verhältnis zur Bahn werde getrübt, die Züge würden weniger zahlreich fahren usw. Dann wurden verschiedene Versammlungen abgehalten. An einer solchen hat auch der BLS-Direktor, Herr Brawand, gesprochen.

Herr Brechbühl sagte nichts davon, die BLS sei allein zu verkaufen, sondern sagte im Gegenteil, wenn schon der Verkauf zustandekomme, so müssten die mitbetriebenen Linien mitgehen. Das nur nebenbei.

An den Volksversammlungen wurde die Frage aufgeworfen, wer für den Verkauf zuständig sei. Ich habe als Leiter einer solchen grossen Versammlung den Auftrag erhalten, im Grossen Rat eine Interpellation darüber einzureichen, wer zuständig sei, die Verhandlungen einzuleiten und zu beschliessen. Die Antwort der Regierung war, zuständig seien die Regierung und der Grosse Rat. Daraufhin ist es erst recht losgegangen. Es wurde ein Initiativkomitee gegründet. Nachher kam die Initiative zustande. Im Bezirk Seftigen wurden 400 Unterschriften gesammelt. Viele Unterschriften

sind darum eingegangen, weil das Volk eine gewisse Angst hatte, die Sache laufe schief, und nachher habe es nichts mehr dazu zu sagen. Das war der tiefere Grund dafür, dass die Unterschriften für die Initiative in respektabler Zahl eingingen. Die Unterzeichner wünschten, dass man eingreifen könne, falls ihre Interessen von der Regierung nicht richtig gewahrt würden. – Nun sind die Bedingungen bekannt. Ich will von diesen nicht reden. Es heisst im Vertrag, dass die regionalen Interessen gewahrt sein sollen. Im Bezirk Seftigen erhielten wir langsam die Auffassung, die Initiative sei wohl recht gewesen und dem Initiativkomitee sei vielleicht sogar zu danken, es habe der Regierung in ihren Verhandlungen mit dem Bund den Rücken gestärkt. Jetzt hat man die Auffassung, die Initiative habe ihren Dienst getan. Sie ist heute eigentlich gegenstandslos geworden. Ich verwundere mich, dass das Initiativkomitee die Initiative nicht zurückziehen kann, nachdem doch bis jetzt alles gut gegangen ist. Es würde mich freuen, wenn es noch getan würde. Dann wäre die Situation klar. Ich bin vom Ergebnis der Verhandlungen befriedigt. Der Initiative kann ich nicht mehr zustimmen, weil sie gegenstandslos geworden ist.

Gullotti. Ich spreche in persönlichem Namen, nicht als Präsident der Staatswirtschaftskommission. Dort habe ich Gelegenheit, materiell zum Geschäft Stellung zu beziehen.

Wenn ich die Herren Stoller und Kunz richtig verstanden habe, haben sie das Lancieren der Initiative mit der Tatsache begründet, dass man nicht wusste, was die Verhandlungen ergeben werden. Man hatte ein gewisses Misstrauen, wusste nicht, was mit den drei Nebenbahnen geschieht. Bei der Behandlung der Initiative geht es nicht nur um eine Bahn, sondern um vier Bahnen, und es geht um regional wichtige Interessen im Norden des Landes.

Es hat mich gefreut, feststellen zu können, dass wir alle der Auffassung sind, die Situation sei klar. Daher wäre es staatspolitisch nicht zu verantworten, wenn man nicht den Mut hätte, nun die Initiative zurückzunehmen. Die Herren Initianten können sich sicher eine Reihe von Verdiensten gutschreiben. Wir wollen nicht darüber diskutieren, wie gross diese seien. Wir sind auf die Verfassung vereidigt und haben hier unsere Pflicht zu erfüllen. Ich habe die nötige Zeit aufgebracht, um das Sachgeschäft und die Initiative genau zu studieren. So wie die Situation jetzt ist, wäre es nicht zu verantworten, auf der Initiative zu bestehen. Das ist meine feste Überzeugung.

Bratschi, Präsident der Kommission. Vorweg eine persönliche Erklärung: Von Herrn Schaffroth wurde gesagt, ich hätte gut reden, mein Vater habe mich natürlich über alles orientiert. Ich kann erklären, dass mein Vater mir über die Verhandlungen kein Wort sagte. Ich war nicht besser im Bild als Herr Schaffroth selbst; er war vielleicht besser im Bild als ich. Die Geheimhaltungspflicht hat andauern müssen, damit man mit dem Bund zu den Verhandlungsresultaten kommen konnte, zu denen man nun gelangt ist. Auch in der Privatwirtschaft wird nicht alles ausposaunt, wenn man einen Vertrag anbahnt. Wir haben ja auch Gegner des BLS-Verkaufs. Diese brauchten die Situation nicht zu kennen; sie hätten vielleicht nur Sand ins Getriebe gestreut.

Im übrigen möchte ich den Herren Stoller und Kunz für ihre Erklärungen danken. Ich konnte feststellen, dass sie die Argumentation, die ich einleitend vortrug und die zur Ablehnung der Initiative führen muss, in keinem Punkt widerlegt haben. Wohl haben sie eingehend erklärt, warum es zur Initiative kam, nämlich aus der Angst – wie ich es im Referat sagte –, man könnte die BLS verschachern. Das habe ich durchaus anerkannt, aber gleichzeitig gesagt, dass jetzt die Verhältnisse ganz andere sind als bei der Ergreifung der Initiative. Wenn man seinerzeit begreifen konnte, dass die Initiative ergriffen wurde, kann man die Aufrechterhaltung unter den heutigen Verhältnissen nicht begreifen. Aus den ganzen Verhandlungen kann man entnehmen, dass die Initiative heute überholt ist und sich ein Rückzug im Interesse des Kantons Bern sogar aufdrängt. Ich verstehe Herrn Kunz, wenn er sagt, solange die Motion nicht angenommen sei, könne man die Initiative nicht zurückziehen. Mich wundert, wie das Initiativkomitee handeln wird, wenn heute die Motion durch den Grossen Rat mit grossem Mehr angenommen wird. Dann ist auch dieses Pünktlein auf das «i» noch vorhanden. Im übrigen ist es eine Motion. Herr Schaffroth sagte, es sei mehr ein Postulat. Als Jurist kann ich die Formulierung, wie sie Herr Blaser machte, nicht als Postulat anschauen. Es ist eine eindeutige Motion. Der Regierungsrat wird sagen, ob er das als Motion oder als Postulat annehmen wolle.

Der Worte sind genug gefallen, ich bitte den Grossen Rat, die Initiative im Interesse des Kantons abzulehnen.

Präsident. Gestern wurde uns mitgeteilt, dass die Regierung die Dringlichkeit der Motion anerkenne. Wir können also heute darüber abstimmen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Ihnen, dass man das Problem der Initiative in aller Ruhe, sine ira et studio, hat diskutieren können und heute zu einem Schluss kommt. Die Regierung schliesst sich dem Antrag der Kommission an, es sei dem Volk die Ablehnung der Initiative zu beantragen. Die Motion wird von der Regierung als dringlich angenommen.

Zur Bemerkung von Herrn Grossrat Schaffroth will ich festhalten, dass die Motion lautet: «Der Regierungsrat wird beauftragt, diese Vorbereitungen zu beschleunigen und in einer entsprechenden Vorlage das Begehren des Komitees pro BLS in geeigneter Form mitzuberücksichtigen.» Das ist ein bindender Auftrag, den ich in aller Form als Motion entgegennehme.

Materiell will ich mich zum Problem nicht äussern. Das wird diskutiert, wenn das Geschäft, das von der Staatswirtschaftskommission vorberaten worden ist, zur Diskussion gestellt wird.

Ich wende mich aber in aller Form gegen den Vorwurf, der an die Regierung gerichtet und in der Presse veröffentlicht wurde, die Regierung habe die Initiative verschleppt, sei ihrer Pflicht

nicht nachgekommen. Es hätte mich gefreut, wenn die, welche das verbreitet haben, ihre Stellungnahme gegenüber den Lesern ihrer Zeitungen korrigieren würden. Ich frage jene Leute: Wie hätte die Regierung die Initiative am ordentlichen Abstimmungstermin des 2. Oktober 1965 dem Volk zur Abstimmung unterbreiten können? Sie wurde am 25. August eingereicht, musste dann zur Kontrolle ans Statistische Amt gehen und wurde, nachdem sie von dort zurückkam, am 22. Oktober vom Regierungsrat erwahrt. In der Septembersession musste eine Kommission bestimmt werden. Jetzt wird die Initiative hier behandelt. – Wenn Sie sich die Frage stellen, ob es möglich gewesen wäre, die Initiative am 2. Oktober dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten, so müssen Sie von diesem Datum an zurückrechnen. Alle Botschaften haben mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin beim Stimmbürger zu sein. Wenn sie vom Grossen Rat verabschiedet werden, braucht man vierzehn Tage Zeit (Druck usw.), bis sie beim Stimmbürger sind. Vorher kommt noch die Behandlung vor dem Grossen Rat und der Kommission. Ich bitte die Herren, die uns vorwerfen, wir hätten die Behandlung der Initiative verschleppt, mir zu zeigen, wie wir die Vorlage dem Volk am 2. Oktober hätten zur Abstimmung unterbreiten können.

Ein paar Bemerkungen zu den einzelnen Voten: Ich begreife die Befürchtungen von Herrn Grossrat Stoller, die er im Namen vieler Bürger des Berner Oberlandes hier darlegte, dass man Angst hatte, als man den Gang der Verhandlungen zwischen Regierung und Bund nicht kannte. Man war im ungewissen über die künftige Propaganda, die Tarifgestaltung, die Aufrechterhaltung der Depots in Spiez und Bönigen, die Schiffsbetriebe usw. Aber heute sind diese Punkte klar. Wir wissen, dass die BLS bisher 3 Prozent der Einnahmen, zirka Fr. 200 000.—, für Propaganda für das Oberland und ihr Einzugsgebiet, ausgegeben hat. Das werden die SBB in Zukunft auch tun. Ich verspreche, alles zu tun, falls dem Berner Oberland durch den Verkauf der BLS Propagandamittel entgehen sollten, damit die Regierung ihm diese ohne weiteres zur Verfügung stellen wird.

Über die Auswirkung der Tarife – nicht nur der Personentarife, sondern auch der Gütertarife – hat schon Herr Grossrat Steffen gesagt, es gehe nicht nur darum, dass der Einheimischentarif in den ordentlichen Tarif übergeht, sondern auch darum, dass die Leute, die ins Oberland reisen wollen und die Güter, die ins Oberland geschickt werden, zu einem niedrigeren Tarif als bisher befördert werden. Das muss man berücksichtigen.

Die Dampfschiffbetriebe auf dem Thuner- und Brienzersee werden aufrechterhalten. Sie waren immer defizitär. Die SBB haben im Falle des Bodensees bewiesen, dass sie einen Dampfschiffbetrieb richtig aufziehen können und werden das auch im Falle des Thuner- und des Brienzersees tun können. In welcher Form dies geschieht, werden wir sehen.

Herr Grossrat Stoller hat über den Termin gesprochen und gemeint, es gebe eine Verzögerung von nur zwei Monaten. – Wir kennen die Stimmung im Kanton Bern. Man redet davon, die Initiative werde abgelehnt. Selbst die Initianten reden davon, sie könne nur abgelehnt werden. Wir wollen es hoffen. Aber es könnte auch etwas anderes passieren. Wenn die Initiative angenommen würde, so ist für mich klar, dass das BLS-Geschäft um ein Jahr oder mehr hinausgeschoben ist. Die Initiative verlangt eine Abänderung unserer Kantonsverfassung. Diese Abänderungen müssen zuerst vom Bund erwahrt werden. Das dauert mindestens sechs Monate. Sie müssen sich vorstellen, wie lange es ginge, bis der Grosse Rat die Sache weiterbehandeln könnte. Ich will damit nur auf die Gefährlichkeit der Initiative hinweisen.

Aus den Worten von Herrn Grossrat Brechbühl habe ich mit Verwunderung herauslesen können, er habe bezweifelt, ob die Regierung die Initiative überhaupt zur Abstimmung bringe. Wenn er glaubt, wir hätten das nicht tun sollen, irrt er sich in der Rechtsauffassung der Regierung gewaltig.

Herr Grossrat Kunz sagt, es sei schwer, die Stimme der Wahrheit in diesem Getümmel der verschiedenen Meinungen zu erkennen. Den Eindruck habe ich in letzter Zeit auch erhalten. Man hatte manchmal Mühe, die Wahrheit zu ergründen. Ich habe darauf zum Teil schon hingewiesen.

Die Motion, die Herr Grossrat Kunz erwähnte, wurde im Jahre 1962 eingereicht. Die Regierung erhielt damit den Auftrag, mit dem Bund zu verhandeln. Die Regierung war nie im Zweifel darüber, was sie wolle. Ich habe eine Kopie des Briefes bei mir, den der Regierungsrat am 13. April 1962 dem Bunde schrieb. Dieser Brief enthält genau das, was heute dem Grossen Rat beantragt wird. Etwas anderes wurde in der Regierung nie diskutiert. Wenn man glaubt, sogenannte Vertrauensleute der Regierung zitieren zu müssen und denen etwas anderes in den Mund legt, sind das nur halbe Wahrheiten. Die Regierung war jedenfalls immer einstimmig dafür, alle Bahnen, BLS plus mitbetriebene Linien, plus Schiffahrtsbetriebe zum Verkauf anzubieten.

Herr Grossrat Kunz sagte, die Referendumsfrage müsse geordnet werden. Wir sind auch der Meinung, dass das geschehen müsse und dass über das Finanzreferendum, das Gesetzesreferendum und das Verwaltungsreferendum in absehbarer Zeit diskutiert werden müsse. Auch wir sind der Auffassung, dass wichtige Geschäfte vor das Volk gehören, und dass weniger wichtige vom Grossen Rat oder von der Regierung endgültig verabschiedet werden sollen. Der Grosse Rat wird zu den Details noch Stellung nehmen müssen. Die Motion gibt der Regierung den Auftrag, in diesem Sinne vorzugehen.

Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten einverstanden – wir haben das auf der Justizdirektion auch abgeklärt –, dass die Motion ohne weiteres als Gegenvorschlag zur Initiative angeschaut werden kann. Was die Initianten wollten, ist durch die Motion einerseits und durch die Vertragsbedingungen anderseits hundertprozentig abgegolten. Darum sehe ich keinen Grund dafür, dass die Initiative nicht zurückgezogen werden könnte. Wenn das Initiativkomitee die Leute, die die Initiative unterzeichnet haben, richtig darüber orientiert, was vorgekehrt wurde, wird ein grosser Teil der Unterzeichner sicher mit dem Rückzug der Initiative einverstanden sein. Der Gedanke ist

übrigens heute schon durch die Sprecher aus dem Gürbetal ausgesprochen worden.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. Je serai extrêmement bref. Il a été fait mention, dans les interventions de tout à l'heure, qu'on s'était saisi de l'initiative à cause des faux bruits qui circulent. Qui a mis ces faux bruits en circulation et pourquoi? Voilà une question à laquelle il ferait bon répondre un jour. Si on nous avait dit cela en temps voulu, nous aurions eu soin de discuter et d'expliquer la situation; mais pendant tous les pourparlers nous avons dû nous en tenir au secret, à une stricte confidence. Il ne nous était pas possible de donner des renseignements. Chaque fois que nous avons pu dire où en était la situation, nous l'avons fait. On a dit que l'initiative avait rendu service aux tractations. Je veux être tout à fait franc. Je réponds que je ne l'ai pas remarqué mais qu'il est possible qu'elle ait rendu service. Est-ce que l'initiative jusqu'à maintenant a desservi le canton? Je dirai oui. Elle l'a desservi sur un point très net à propos duquel il ne m'est pas permis de m'exprimer, mais à un moment donné il sera permis de le faire. Selon mon opinion personnelle, l'initiative peut mettre en danger la bonne réussite de ces transactions. Nous espérons que ce ne sera pas le cas, mais nous ne nous faisons pas d'illusions. Je voudrais dire à ceux qui en ont été les initiateurs, peut-être pas les véritables initiateurs, parce qu'on a fait lancer une initiative plutôt qu'on l'a lancée, je voudrais donc leur dire que, s'ils veulent rendre service au canton, ils retirent cette initiative.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 144 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident. Kommission und Regierung beantragen, es sei dem Volk, mit Begründung, die Verwerfung des Volksbegehrens zu empfehlen. Herr Stoller beantragt, es sei dem Volk die Annahme des Volksbegehrens zu empfehlen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden
Behörden ..... 144 Stimmen
Für den Antrag Stoller ..... 8 Stimmen

Präsident. Das Wort hat Herr Schaffroth für eine persönliche Erklärung.

Schaffroth. Ich sehe mich veranlasst, auf einen Satz des Justizdirektors zurückzukommen. Er hat der bernischen Presse – ich nehme an, dass er die Neue Berner Zeitung ausgeschlossen habe – vorgeworfen, sie habe Communiqués des Initiativkomitees kommentarlos aufgenommen. Ich glaube, es ist die Freiheit der bernischen Presse, zu entscheiden, ob sie ein Communiqué aufnehmen wolle oder nicht; sie muss nicht zuerst die Justizdirektion fragen, ob das geschehen dürfe oder nicht.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht von der Justizdirektion gesprochen, sondern ich habe die Regierung gegen falsche Anschuldigungen in Schutz genommen, die in der Berner Presse gemacht wurden, inklusive Neue Berner Zeitung. Dies ist mein gutes Recht.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 2. Februar 1966,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder; abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Achermann, Barben, Bracher, Brahier, Buchs, Eggenberger, Favre, Fuhrer, Geissbühler (Spiegel), Gigandet, Glatthard, Graber, Hirt (Utzenstorf), Jaggi, Jakob, Kaser, Kautz, Kopp, Lädrach, Mäder (Vogelbuch), Schnyder, Staender, Stauffer (Gampelen), Tschudin, von Wattenwyl, Weber, Wyss (Lützelflüh); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Nahrath, Petignat, Scheidegger, Steffen.

Dekret über die Organisation des Regierungsrates

(Siehe Nr. 6 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf).

Eintretensfrage

Ischi, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Borter hat in der Septembersession 1965 zur Begründung seines Postulates auf Revision des Dekretes vom 30. August 1898 darauf hingewiesen, dass die jetzige Organisation des Regierungsrates mit den geltenden Vorschriften nicht mehr übereinstimmt. Zudem ist die Arbeitslast der einzelnen Direktionen ganz verschieden angewachsen, und wir stehen vor der Tatsache, dass der Herr Baudirektor, der gleichzeitig auch der Eisenbahndirektion vorsteht, unbestrittenermassen überlastet ist.

Herr Regierungspräsident Buri als Sprecher der Regierung bestätigte die Notwendigkeit einer Dekretsrevision und zeigte Möglichkeiten der neuen Ordnung auf: Einmal die Trennung von Bau- und Eisenbahndirektion in zwei Hauptdepartemente und die Zusammenlegung von Justiz- und Gemeindedirektion sowie von Fürsorge- und Gesundheitsdirektion.

Der Grosse Rat hat das Postulat mit grosser Mehrheit erheblich erklärt.

Die Kommission nahm am 13. Januar zum Entwurf der Regierung Stellung. Sie bejahte die Revisionsbedürftigkeit des jetzt geltenden Dekretes und schloss sich nach orientierenden Voten von Herrn Regierungspräsident Buri und und Herrn Baudirektor Huber den Überlegungen des Regierungsrates an. Sehr wertvoll waren uns bei der Beurteilung der Vorlage auch die Erläuterungen des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, des Staatsschreibers und vom Fürsprecher Thomet, von der Fürsorgedirektion. Ich danke auch an dieser Stelle den Herren für die uns geleisteten Dienste.

Materiell bringt der Entwurf wenig Neues. Zur Entlastung der Baudirektion werden der Eisenbahndirektion die Aufgaben der Energie- und der Wasserwirtschaft zugewiesen. Sie finden die näheren Erläuterungen im Vortrag des Regierungsrates und im Bericht des Baudirektors. Entsprechend ist die Benennung der Direktion anzupassen; sie soll nun heissen: Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft.

Eine Neuerung ist der § 7. Er entspringt dem Wunsche der Militärdirektion, dass für ausserordentliche Massnahmen im Falle von Kriegshandlungen und Notständen wenigstens eine dekretsmässige Grundlage vorhanden ist. – Sie finden nirgends eine Bestimmung ausser im Artikel 39 der Verfassung, der aber insbesondere auf militärische Massnahmen hinzielt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass wir bei der Behandlung dieser Vorlage keine Direktionszuteilung vornehmen. Wir müssen uns von rein sachlichen Überlegungen leiten lassen, nämlich:

1. Wie und in welchem Umfang kann den überlasteten Verwaltungszweigen ohne Schaden Arbeit abgenommen werden?
2. Wie ist der Beschäftigungsgrad der einzelnen Direktionen in naher und weiterer Zukunft zu beurteilen?
3. Welches ist die vorteilhafteste Gruppierung der verschiedenen Verwaltungsaufgaben, damit ein rationelles und geordnetes Zuammenspiel gewährleistet ist?

Was die Zuteilung der 14 Direktionen an die 9 Mitglieder des Regierungsrates anbetrifft, ist zu beachten, dass unter den Herren Regierungsräten das Optionsrecht nach Dienstalter gilt. Es wäre falsch, an dieser Regelung zu rütteln, denn sie trägt wesentlich zur Konstanz in der Regierung und damit auch in der verwaltungsrechtlichen Praxis bei.

Im übrigen kennen wir weder die Regierungsräte für die nächste Amtsdauer noch die Grossräte, welche die Zuteilung vornehmen werden.

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

Cattin. On peut se demander s'il n'est pas prématuré de prévoir actuellement une nouvelle répartition des directions du Conseil-exécutif. J'aimerais en effet vous rappeler que l'une des 17 propositions de la députation jurassienne préconise l'augmentation des Conseillers d'Etat de 9 à 11. Il eut dès lors pu paraître logique que cette question fût d'abord résolue avant de prévoir une refonte des directions en fonction du nombre actuel des Conseillers d'Etat, car une augmentation de ces derniers entraînerait non seulement une nouvelle répartition des directions telles qu'elles sont prévues dans le projet qui nous est soumis, mais encore la création de directions nouvelles axées principalement sur des problèmes de politique général, d'une part, d'ordre culturel, économique et sociale, d'autre part. En conséquence, si la proposition en question de la députation jurassienne était acceptée, l'ensemble du problème devrait être revu. Au demeurant, l'essen-

tiel ne réside pas tant dans la création de directions, ni dans leur répartition. Il importe au premier chef que nos Conseillers d'Etat, par delà les directions qui leur sont attribuées, s'attachent à la solution des grands problèmes politiques de l'heure qui ne manquent pas à notre canton. Quant au décret qui nous est proposé, il ne s'agit pas à proprement parlé d'une refonde des directions, puisque seule est en cause la direction des travaux publics qui sera à l'avenir scindée en deux directions principales. On peut se demander si une refonte réelle des diverses directions n'aurait pas dû être étudiée en regard des nouvelles tâches toujours plus nombreuses incombant à l'Etat. Nous n'avons rien à objecter à la répartition des différents champs d'activité de l'actuel département des travaux publics, dans la mesure toutefois où cette répartition n'interviendra pas au détriment de l'unité de vues qui doit nécessairement présider à l'élaboration des projets touchant aux deux nouvelles directions et dans la mesure où il n'en résultera pas un manque de coordination des divers services de l'Etat. M. Huber, en séance de commission, nous a donné des assurances sur ce point. Aussi pouvons-nous recommander l'entrée en matière, en dépit des quelques réserves que nous avons formulées et qui sont d'avantages des vœux que des réticences.

Horst. Die heutige Verteilung der Direktionen befriedigt nicht. Vor allem die Baudirektion ist überlastet. Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission hat man in die Verhältnisse Einblick. Man muss eine andere Lösung suchen. Aber die, welche uns vorgeschlagen wird, befriedigt mich nicht, denn man halbiert einfach eine der Hauptdirektionen. Ich hätte mir eher eine Lösung vorgestellt, durch die man etwa einen Drittel abtrennt. Vielleicht ist das schwierig, weil vieles sich überschneidet. Aber das haben wir auch bei der heutigen Lösung und werden wir bei keiner Lösung ganz vermeiden können. Der Vorschlag der Kommission befriedigt mich nicht. Ich beantrage daher, auf die Vorlage nicht einzutreten. Die Kommission soll das Geschäft zurücknehmen. Ich weiss, dass Schwierigkeiten bestehen, weil die Legislaturperiode zu Ende geht. Aber Nichteintreten ist besser als einer unbefriedigenden Lösung zuzustimmen.

Man muss die Lösung so suchen, dass man der Baudirektion wieder eine Nebendirektion zuteilt, dann können die Lasten einigermassen ausgeglichen werden.

Borter. Ich danke der Regierung, dass sie uns so rasch eine Vorlage bringt. Vorher hat Herr Michel, Meiringen, gesagt, er werde sich diesem Dank anschliessen. Er hat über diese Angelegenheit nämlich einmal eine Interpellation eingereicht.

Es ist eine gute Lösung, nun eine Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft zu schaffen. Anlass dazu gab der Eindruck, dass im Verkehrswesen, vor allem im Flug- und Eisenbahnwesen, mehr getan werden könnte. Unsere Fraktion beantragt Eintreten.

Anliker. Auch die sozialdemokratische Fraktion beantragt, auf das Geschäft einzutreten. Der Artikel 7, der auf Wunsch der Militärdirektion aufgenommen wurde – die Fassung wurde Ihnen heute vormittag zugestellt –, gibt der Regierung die Möglichkeit, in Zeiten von Notständen die Verwaltungsaufgaben, auch die der Gemeinden, zu erfüllen.

Ischi, Präsident der Kommission. Der Baudirektor hat uns mitgeteilt, die Belastung der Abteilungen der jetzigen Baudirektion sei folgende: Hochbau 10 Prozent, Strassenbau 40 Prozent, Wasserwirtschaft 30 Prozent, Eisenbahnen 20 Prozent. Wenn man nun die Eisenbahn, die Wasserwirtschaft und die Energiewirtschaft zusammennimmt, erhält man ungefähr die Beanspruchung, die der Baudirektor heute bereits durch das Hoch- und Tiefbauamt hat. – Im übrigen greifen Wasserwirtschaft und Energiewirtschaft ineinander über. Man denke auch an die Atomkraftwerke, wo die Gefahr der Gewässerverschmutzung sehr gross sein kann. – Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Buri, Regierungspräsident. Ich hatte die Ehre, in der Septembersession dem Grossen Rat über die Pläne der Regierung Auskunft zu geben. Diese gehen weit zurück. Seit dem Anwachsen der Aufgaben in einzelnen Direktionen hat man sich mit der Frage der Organisation befasst.

Ich habe seinerzeit im Auftrag der Regierung das Postulat Borter entgegengenommen. Wir haben uns bemüht, rasch einen Dekretsentwurf vorzulegen, dies auch mit Rücksicht auf die Wahlen im Mai und die Neuzuteilung der Direktionen; wenn die Änderungen in diesem Zusammenhang erfolgen, wird man keine politischen Aspekte herauslesen können. Die Regierung hat versucht, die Direktionen so aufzuteilen, dass die Belastungen einigermassen gleich sind. Wir schaffen zwölf Hauptdirektionen und zwei Nebendirektionen.

Herr Grossrat Cattin hat gesagt, man hätte die Arbeit zurücklegen sollen. Ich bedaure, dass man das nicht schon im September geltend machte; man hätte den Wunsch dann abklären und die Arbeit vielleicht zurücklegen können. Ich möchte zu den allfälligen Auswirkungen hier nicht Stellung nehmen. Wir haben gesehen, dass hauptsächlich die Baudirektion und die Eisenbahndirektion sehr stark belastet sind.

Herrn Grossrat Horst möchte ich sagen, dass in bezug auf die weitere Verteilung der Arbeiten nach wie vor gewisse Möglichkeiten bestehen. Beispielsweise dachte ich früher daran, das Vermessungsamt mit dem kantonalen Meliorationsamt zusammenzulegen. Es ist Ihnen bekannt, dass die Vorsteher dieser beiden Ämter einander seinerzeit in der Öffentlichkeit immer in die Haare gerieten, sich gegenseitig grosse Schwierigkeiten bereiteten, die Arbeit direkt durchkreuzten, so dass ich eine Zeitlang der Meinung war, es gebe nichts anderes als diese beiden Abteilungen in die gleiche Direktion zu legen. Man hat an beiden Orten die Vorsteher gewechselt. Heute ist ein besseres Einvernehmen vorhanden, und es treffen keine Klagen mehr ein. – Der Gewässerschutz war anderseits vorher bei der Forstdirektion. Die Forst- und Landwirtschaftsdirektion zusammen verursachen heute sehr viel Arbeit. Im Einverneh-

men mit dem Baudirektor haben wir den Gewässerschutz vollständig der Baudirektion übergeben, in der Meinung, er habe die Leute, um die betreffenden Fragen zu beurteilen. – Es besteht also die Möglichkeit, auch später noch in sich fest abgegrenzte Abteilungen in andere Direktionen zu verschieben.

Ich glaube nicht, dass es richtig wäre, die Vorlage zurückzuweisen, denn die Möglichkeit, einen Ausgleich zu schaffen, wenn sich die Arbeitslast auf den Direktionen verschiebt, besteht nach wie vor. Die Regierung hat sich dieses Dekret gut überlegt. Ich empfehle Ihnen, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen.

Präsident. Herr Cattin hat das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Cattin. J'ai été mal compris par M. le Président du gouvernement. Je n'ai pas déclaré que je m'opposais à l'entrée en matière. Au contraire, j'ai recommandé l'entrée en matière.

Präsident. Auch Herr Horst will eine persönliche Erklärung abgeben.

Horst. Ich ziehe meinen Antrag zurück, werde in der Detailberatung einen Antrag vorlegen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Ischi, Präsident der Kommission. Hier finden Sie den alten Direktionstitel «Finanzen und Domänen.» Neu ist die Direktion «Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft». – Die Reihenfolge der Direktionen im Paragraphen 1 ist die des Verwaltungsberichtes und der Rechnung.

Ueltschi. Mit diesem Dekret will man die Geschäftslast der Direktion besser verteilen. Ich lege den Akzent auf die rationellere Verteilung. Die Eisenbahndirektion soll in eine Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft umgewandelt werden. Dagegen habe ich grundsätzlich nichts einzuwenden. Zu prüfen wäre die Frage, ob nicht auch die Abteilung Strassenverkehr in diese neue Direktion hinüberzunehmen wäre. Der Verkehr umfasst schliesslich auch den Strassenverkehr, der heute dem Strassenverkehrsamt eingegliedert ist und der Polizeidirektion untersteht. Die Erfahrung hat gelehrt, dass man die Verkehrsprobleme zentralistisch lösen sollte. Die weitere Frage wäre zu prüfen, ob nicht das ganze Verkehrswesen der Polizeidirektion angegliedert werden könnte. Sie werden mir entgegenstellen, dass dann die Polizeidirektion ganz masslos überlastet sei und es würde sich dieselbe Erscheinung ergeben wie bei der Baudirektion. Sie sind alle mit mir einverstanden, dass die hochlöbliche Justizdirektion eine sehr ruhige Direktion ist. Ich habe mich immer daran gestossen, dass der Strafvollzug und die sichernden Massnahmen, die sogenannten administrativen Massnahmen, wie Schutzaufsicht usw. nicht der Justizdirektion unterstellt sind. Wir können das abzweigen, können auch das ganze Zivilstandswesen, den Bürgerrechtsdienst usw. der Justizdirektion geben.

Angenommen, es müsse ein Bahnübergang gebaut werden. Dann müssen drei Direktionen in Bewegung gesetzt werden, nämlich die Baudirektion, die Polizeidirektion und die Verkehrsdirektion. Das könnte rationeller gestaltet werden, wenn der Strassenverkehr der Verkehrsdirektion angegliedert würde. – Ich stelle keinen Antrag, bitte aber Regierung und Kommission, sich zu überlegen, ob es nicht rationeller wäre, den gesamten Verkehr unter einen Hut zu bringen.

Horst. Man löst das Problem nicht dadurch, dass man die Baudirektion derart von Geschäften entlastet, dass sie nur noch halb so viele Aufgaben hat wie vorher. Wir beantragen nun, zwei Hauptdirektionen zu schaffen. Ich beantrage, die Wasserwirtschaft bei der Baudirektion zu belassen. Zwar gehört sie im Blick auf die Elektrizitätserzeugung aus Atomenergie, zur Direktion Verkehr und Energie. Aber im Blick auf die Kläranlagen wird die Wasserwirtschaft am besten bei der Baudirektion betreut. So würde die Baudirektion wieder voll ausgelastet und sie wäre trotzdem entlastet, und zwar um etwa 30 Prozent. Das würde mir richtig erscheinen.

Ischi, Präsident der Kommission. Zum Vorschlag von Herrn Dr. Ueltschi: Unter «Verkehr und Wasserwirtschaft» verstehen wir nicht den Strassenverkehr, sondern es geht um den Bau von Eisenbahnen, Seilbahnen, um Fragen der Flussschiffahrt, des Luftverkehrs. Das passt nicht zur Abteilung Strassenverkehr der Polizeidirektion. Übrigens könnte man bei dieser Lösung das, was der Polizeidirektion verbleibt, ganz gut der Justizdirektion anhängen. Die Regierung würde lieber die Justizdirektion und die Gemeindedirektion zusammenfassen. Ich bitte Sie, dem zu folgen, was die Regierung auf Grund ihrer Erfahrungen als richtig anschaut. Im übrigen bleibt die Frage offen, ob man einzelne Verwaltungszweige nachher diesem oder jenem Direktor zuteilen wolle.

Im gleichen Sinne möchte ich auch Herrn Horst antworten. Es ist nicht gesagt, dass die Wasserwirtschaft dauernd dem Direktor für Verkehr und Energie unterstellt bleibt. Im § 7 ist die Möglichkeit von Umdispositionen geschaffen.

Ich bitte Sie, die Zusammenstellung so anzunehmen, wie sie vorgeschlagen ist.

Buri, Regierungspräsident. Es verhält sich so, wie der Kommissionspräsident sagte. Es bestünde später zum Beispiel durchaus die Möglichkeit, den Strafvollzug der Justizdirektion zuzuteilen. Solche Anregungen können auch später noch gemacht werden. Es geht jetzt nicht darum, ganz genau zu umschreiben, was zu den Direktionen gehört. Allerdings haben die meisten Direktionen jetzt Organisationsdekrete, in denen ihr Aufgabenbereich umschrieben ist. Aber wenn sich neue Aspekte ergeben, kann man wieder einen Ausgleich schaffen. Das ist eine interne Ordnung. Der § 1 wird davon nicht berührt.

Herr Grossrat Ueltschi hat gesagt, diese Projekte liessen sich leichter bearbeiten, wenn nur eine einzige Direktion darüber zu befinden habe.

Es gibt aber viele Fragen, die ohnehin von zwei bis drei Direktionen begutachtet werden sollten. (Manchmal wird es leider nicht gemacht!) Wichtig ist, dass eine engere Zusammenarbeit unter den Direktionen ins Auge gefasst wird. Diese Bestrebungen sind im Laufe des letzten Jahres aufgenommen worden, indem eine sogenannte Chefbeamtenkonferenz ins Leben gerufen wurde, in der eben auch Probleme diskutiert werden können, die verschiedene Direktionen treffen. Ich bitte also, dem § 1 zuzustimmen.

Herrn Grossrat Horst sage ich das Gleiche. Ich kann das, was er will, zuhanden der Regierung entgegennehmen und sagen, es sei im Grossen Rat gewünscht worden, man solle prüfen, ob nicht das Wasserwirtschaftsamt zur Baudirektion geschlagen werden solle. Der Baudirektor hat sich da absolut neutral verhalten, hat erklärt, er wisse noch nicht, welche Direktion er übernehme, ob die Baudirektion oder die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft. – Wenn die Regierung das Gefühl hat, die Zuteilung des Wasserwirtschaftsamtes an die Baudirektion wäre vernünftiger, kann sie diese Umteilung immer noch prüfen. Man möchte die Belastung möglichst ausgleichen. Der Präsident der Kommission hat in Prozenten angegeben, wieviel in der jetzigen Baudirektion auf die einzelnen Abteilungen entfällt. Man sollte nicht eine stark belastete Abteilung loslösen und einer andern Direktion unterstellen, die ohnehin schon stark belastet ist, wie es bei der Baudirektion zutrifft.

Ich habe verschiedentlich gesagt, es gebe einfach Probleme, die zufolge der bestehenden Belastung bis jetzt nicht genügend verfolgt werden konnten. Ich bin überzeugt, dass die bernische Politik es spüren wird, wenn all das, was bisher so am Rande behandelt wurde, weil man angeblich dafür keine Zeit hatte, künftig intensiver behandelt werden kann. Das würde sich zu Gunsten der bernischen Volkswirtschaft auswirken.

Homberger. Der Kommissionspräsident hat gesagt, der Regierungsrat könne, gestützt auf § 7, die Organisation ändern. Das stimmt nicht. Der § 7 betrifft den Kriegsfall. Änderungen könnten höchstens gestützt auf § 3 erfolgen. Ich möchte fragen, ob ich diese Sache richtig beurteile.

Präsident. Herr Homberger hat recht, der Kommissionspräsident bestätigt es.

Herr Horst möchte die Positionen 9 und 10 von § 1 anders formulieren. Nach «Erziehung» würde aufgeführt «Bauten und Wasserwirtschaft», nachher «Verkehr und Energie».

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden und Ablehnung des Antrages Horst ..... Grosse Mehrheit

§§ 2 bis 6

Angenommen.

§ 7

Ischi, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Text, der heute ausgeteilt wurde, als Grundlage zu nehmen. In der Kommission wurde gefragt, ob man nur von Kriegshandlungen reden soll, oder ob auch der Fall von Notstand einzubeziehen sei. Die Regierung hat das zur Prüfung entgegengenommen. Die Kommission empfiehlt den neuen Vorschlag zur Annahme.

Den Absatz 2 der gedruckten Vorlage möchten wir streichen, weil er überflüssig ist.

Im Absatz 3 der gedruckten Vorlage kommt neu das Wort «insbesondere» hinein, sodass es heisst: «Der Regierungsrat kann insbesondere . . .»

Man hat sich überlegt, was passiere, wenn zum Beispiel durch einen Dammbruch eine ganze Gegend zerstört wird und die Verwaltung ausgeschaltet ist. Dann muss die Regierung Notmassnahmen treffen können. Die Kommission ersucht einstimmig um Annahme des neuen § 7.

Dübi. Der Vorschlag von Regierung und Kommission zum § 7 ruft mich als Jurist auf den Plan. Ich möchte dem Rat meine Bedenken bekanntgeben. Beim Dekret über die Organisation des Regierungsrates wird, wie es im Ingress heisst, auf den Artikel 44 der Staatsverfassung verwiesen. Dort steht, dass der Grosse Rat durch Dekret die Umschreibung und die Organisation der Direktionen des Regierungsrates und die Organisation der Staatskanzlei ordne. Im § 7 geht man jedoch weiter. Man gibt der Regierung ganz allgemein eine Generalkompetenz für Kriegs- oder Notzeiten, indem man sagt, sie könne alle Massnahmen, nicht nur die organisatorischen, treffen, die geeignet sind, die Regierungstätigkeit aufrechtzuerhalten, die Verwaltungs- und die Rechtspflege zu sichern. Dass die Notwendigkeit besteht, eine Regelung für den Kriegsfall oder für Notstände zu treffen – ähnlich wie das Parlament dem Bundesrat im letzten Krieg Kompetenzen erteilt hat –, bestreite ich nicht. Aber man gibt hier doch eine Ermächtigung, die über den reinen Organisationsrahmen hinausgeht. Das hat generelle Auswirkungen. Man muss sich überlegen, welche Rechtsgrundlagen wir besitzen. Ich habe gesagt, dass im Ingress zum Dekret nur der Artikel 44 Absatz 3 angerufen wird. Dieser lautet: «Die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, sowie die Organisation der Staatskanzlei findet durch Dekret des Grossen Rates statt». Nun verweise ich auf den Artikel 39 Absatz 2, der lautet: «Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er (der Regierungsrat) die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen, oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorkehren gewärtigen». – Das Marginale des § 7 lautet: «Im Kriegsfall». Der Text beginnt: «Wird das Land in Kriegshandlungen verwickelt, so trifft der Regierungsrat alle Massnahmen . . .» Man wollte auf den Artikel 39 der Verfassung Bezug nehmen, der an und für sich der Regierung die Kompetenz einräumt. Man fand aber, man wolle das auf Katastrophenfälle und Naturereignisse erweitern, wie es Präsident Ischi vorhin erwähnt hat. Er nannte als Beispiel einen Dammbruch. Man will sich also nicht allein auf Tatbestände beschränken, die mit den kriegerischen Ereignissen zusammenhängen. Wenn man das

nicht will, wäre es nötig, im Ingress nicht nur den Artikel 44 der Verfassung anzurufen, sondern auch den Artikel 39. Dann hätten wir auch in bezug auf dieses Dekret die einwandfreie staatsrechtliche Grundlage.

Man kann sich fragen, ob es überhaupt nötig sei, den § 7 im Dekret aufzuführen, weil die Regierung im Artikel 39 der Staatsverfassung ohnehin die nötige Kompetenz hat. Im Absatz 1 von Artikel 39 steht, dass die Regierung innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern zu wachen habe. Was man also im § 7 des Dekretes ausdrücklich zugestehen will, hätte die Regierung bei entsprechender Interpretation heute schon, gestützt auf den Artikel 39 der Staatsverfassung.

Ich beantrage Ihnen, im Ingress zu sagen:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893.»

Hänsenberger. Ich beantrage Ihnen, den § 7 zu streichen. Kollege Dübi hat ausgeführt, dass die Rechtsgrundlage fraglich ist. Im Dekret ist sie ohnehin nicht zitiert. Auch wenn man noch den Artikel 39 der Staatsverfassung anführt, so gibt das keine Kompetenz, im Dekret weiterzugehen, als nach Verfassung erlaubt ist. In der Verfassung ist vorgesehen, dass nur vorläufige und nur militärische Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden können, und dass die Regierung den Grossen Rat sofort in Kenntnis setzen müsse. So etwas fehlt in der Dekretsbestimmung. Dazu ist auch zu sagen, dass im alten Dekret über die Organisation des Regierungsrates ein solcher Artikel nicht enthalten war. Zugegeben, eine Notstandsgesetzgebung ist wichtig. Sie hat im Nachbarland sogar zu Regierungskrisen geführt. Hier will man das in einem Dekret ohne Rechtsgrundlage übers Knie brechen. Das sollte nicht geschehen. Wenn es nötig ist, für den Kriegsfall und für Notstände Ermächtigungen zu erteilen, sollte das auf verfassungsmässiger und gesetzlicher Grundlage geschehen. Wahrscheinlich müsste man die Verfassung ändern, oder man müsste ein Gesetz erlassen. Es genügt meines Erachtens nicht, im vorliegenden Dekret einfach auch noch den Artikel 39 der Staatsverfassung zu zitieren. Er kann nämlich nicht so ausgelegt werden, wie das Dekret es vorsieht. Der Artikel 39 ist enger gefasst, sieht nicht so viel Möglichkeiten vor wie das Dekret.

Freiburghaus (Laupen). Ich bin der gleichen Auffassung wie die Herren Dübi und Hänsenberger. Der § 7 passt gar nicht in dieses Dekret hinein, sprengt seinen Rahmen. Wenn wir mit dem Artikel 39 der Staatsverfassung nicht auskommen, müssen wir ein kantonales Staatsschutzgesetz schaffen. Aber das ist glaube ich nicht unbedingt nötig, denn mit dem Artikel 39 der Staatsverfassung kommen wir auf alle Fälle aus. Im vorliegenden Dekret sollten wir nur die Organisation des Regierungsrates und der Direktionen regeln. Ich unterstütze den Streichungsantrag.

Haltiner. Ich will mich nicht in den Streit der Verfassungsrechtler einmischen, aber auf eine Aufgabe des Kantons hinweisen. Ich stütze mich auf einen Kommentar zum Geschäftsbericht des Bundesrates vom Jahre 1963. Da steht unter «Eidgenössisches Justizdepartement der Abschnitt «zivile Kriegsvorbereitung». Es gibt also eine Zentralstelle für zivile Kriegsvorbereitungen. Dort steht, dass die Zentralstelle organisieren müsse: Soziale Versicherungsleistungen, Geldbeschaffung, Geldverkehr, Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, Staatsschutz, Rechtspflege, öffentliche Fürsorge, Polizei- und Registeraufgaben. Dann heisst es, für den Fall, dass der Bund nicht in der Lage sei zu regieren, trete er seine Funktionen den Kantonen ab. – Nun frage ich, ob sich die Regierung, die im Jahre 1963, gemäss Bericht, orientiert worden ist, mit dem Problem auch befasst habe und wie man das im Zusammenhang mit den Aufgaben der Regierungsräte lösen könne. Diese Frage ist nicht geregelt, und doch ist es eine Funktion, die der Kanton im Auftrag des Bundes auf dem Delegationsweg übernimmt, nämlich dann, wenn beim Bund die Möglichkeiten der Regierung aufhören.

Fankhauser (Trachselwald). Nachdem eine grosse Diskussion über den § 7 entstanden ist, den ich in der Kommission begründet habe, gestatte ich mir ein paar Worte. Ich lasse mich nicht auf die Frage ein, ob das, was wir hier vorschlagen, juristisch in Ordnung sei, denn ich weiss es nicht. Der erste Jurist sagte, wenn man die Artikel 44 und 39 zitiere, sei die Sache in Ordnung; der zweite sagte, es sei auch dann nicht einwandfrei und beantragt Streichung, der dritte hat sich den beiden ersten Juristen angeschlossen, die nicht ganz gleicher Meinung sind. Der Jurist der Regierung hat uns erklärt, dieser Paragraph sei einwandfrei. Das will ich nicht entscheiden, ich bin nicht der fünfte Jurist. Nachdem die Regierung uns erklärte, für Zeiten von Kriegshandlungen (nicht Kriegsfall) oder von Notständen sei nirgends etwas verankert, erklärten wir uns zu dieser Fassung bereit und glaubten, sie sei juristisch in Ordnung. Wir müssen kein Notstandsgesetz machen für den Kanton Bern. Aber man hat in den letzten Jahren im Ausland erlebt, welche Katastrophen auftreten können, an die niemand gedacht hätte. Denken Sie an das Explosionsunglück in Lyon. – Wenn hier der § 7 nicht passt, müssen wir auf ihn verzichten. Wenn es aber möglich ist, bitte ich dringend, dem § 7 zuzustimmen, damit die nötigen gesetzlichen Grundlagen bestehen, wenn sich eine Katastrophe ereignet.

Anliker. Es verhält sich so, wie Herr Fankhauser sagte. Man darf hinter dem § 7 nicht mehr suchen, als dahinter ist. Im Absatz 2 erteilen wir dem Regierungsrat eine Kompetenz, die sonst der Grosse Rat hätte, und zwar nur für Notfälle. Die Paragraphen in der Verfassung sind für Kriegsfälle und Militäraufgebote da und können hier nicht angewendet werden. Es geht nur darum, dass die Funktion und die Direktionszuteilung in Notfällen von der Regierung abgeändert werden kann.

Schaffroth. Ich beantrage, den § 7 an die Kommission zurückzuweisen und ihn im Rat erst

nächste Woche abschliessend zu behandeln. Materiell sind wir mit dem Antrag Fankhauser einverstanden; es geht nur um die verfassungsrechtlichen Probleme.

Gullotti. Ich habe in der Kommission diese Änderung beantragt. Sie hat dann die Regierung beauftragt, diese Ergänzung von der juristischen Seite her zu prüfen und uns einen Wortlaut zu unterbreiten, der rechtlich in Ordnung ist. Nun wird das an die Regierung zurückgewiesen. Wer soll noch einmal entscheiden? Die Regierung hat den Paragraphen zuhanden der Kommission geprüft. Darum können wir jetzt entscheiden, denn mit dem Ordnungsantrag kommen wir nicht weiter.

Schorer. Ich unterstütze den Antrag von Kollege Schaffroth. Die Fraktionen hatten den neuen Text nicht, als sie die Vorlage behandelten; sie müssen Gelegenheit haben, ihn zu prüfen. Es wäre peinlich, im kritischen Fall sich belehren lassen zu müssen, für diese wichtige Bestimmung fehle der Rechtsboden.

Tschannen. Vielleicht wäre auch noch der Artikel 26 der Verfassung zu zitieren, wonach dem Grossen Rat der Erlass von Dekreten obliegt. Wir können sehr wohl heute entscheiden.

Buri, Regierungspräsident. Im ersten Entwurf war von einem Notstand nichts enthalten. Die Militärdirektion hat dann vorgeschlagen, hierüber etwas aufzunehmen. Ich fragte mich, ob das mit dem militärischen Bereitschaftsgrad der Armee zusammenhänge. Es gibt aber keinen militärischen Bereitschaftsgrad, der als Notstand zu bezeichnen ist. Dagegen gibt es Notstände zum Beispiel bei Epidemien. Ich erinnere an die Salmonellenepidemie im Oberland, die Seuchenaktion im Unterland usw. Da haben wir verschiedenes sofort vorkehren müssen und nicht zuerst den Grossen Rat fragen können. Darum haben wir den Absatz 1 durch die Worte «oder ergibt sich aus Naturereignissen oder andern Katastrophen ein Notstand» ergänzt.

Der Absatz 2 enthält meines Erachtens keine Kompetenzüberschreitungen. Zu gewissen Zeiten wird der Regierungsrat ohne weiteres Abteilungen, sogar die Direktionen zusammenlegen können. Ich erinnere an den Austritt von Herrn Gnägi aus der Regierung, wegen seiner Wahl zum Bundesrat. Damit wurde die Volkswirtschaftsdirektion frei. Der Justizdirektor war bereit, die Direktion bis zum Ablauf der Legislaturperiode, also für gut fünf Monate, zu übernehmen. In der Folge hat die Regierung die Justizdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend zusammengelegt.

Man verpasst nicht viel, wenn man den § 7 nochmals beraten will, aber man sollte nicht beides streichen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag
Schaffroth ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Dübi. Nachdem die Regierung die Frage prüft, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission
und Ablehnung des Streichungsantrages
Hänsenberger ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 1

Wird das Land in Kriegshandlungen verwikkelt oder ergibt sich aus Naturereignissen oder andern Katastrophen ein Notstand, so trifft der Regierungsrat alle Massnahmen, die geeignet sind, nach Möglichkeit die Aufrechterhaltung der Regierungstätigkeit, der Verwaltung und der Rechtspflege zu sichern.

Abs. 2

Der Regierungsrat kann insbesondere Direktionen oder Verwaltungszweige zusammenlegen oder ihre Organisation ändern, Befugnisse Bezirks- oder Gemeindebehörden oder andern Organisationen übertragen und Sonderbeauftragte ernennen; er sorgt für die Vertretung von Behörden und Beamten, die ihre Amtstätigkeit nicht ausüben können.

§§ 8 bis 13

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Jenzer. Sollte man im § 1 nicht, wie es im alten Dekret geschehen ist, die einzelnen Direktionen näher umschreiben?

Ischi, Präsident der Kommission. Wir haben es hier nur mit der Organisation des Regierungsrates zu tun. Für die Aufgaben der Direktionen bestehen besondere Dekrete. Das Dekret vom Jahr 1893 war in der Beziehung nicht ganz konsequent.

Präsident. Herr Jenzer ist befriedigt.

Schlussabstimmung

Für Annahme des
Dekretsentwurfes ..... 104 Stimmen
Dagegen ..... 3 Stimmen

Geschäftsordnung des Grossen Rates, vom 12. November 1940 (Abänderung)

(Siehe Nr. 7 der Beilagen)

Präsident. Auf Antrag des Staatsschreibers hat sich die Präsidentenkonferenz mit diesem Geschäft befasst.

Hadorn, Berichterstatter. Sie haben in früheren Sessionen die Wichtigkeit der Redaktionskommission kennengelernt. Dieses Organ muss rasch handeln können. Manchmal gerät sie in Rückstand, weil es nicht leicht ist, ein Sitzungsdatum anzusetzen, an dem alle Mitglieder anwesend sein können. Mitglieder sind der Staatsschreiber als Vorsitzender, der Dozent für bernisches Verwaltungsrecht an der Universität Bern, ein Mitglied französischer Muttersprache vom bernischen Obergericht, ein Direktionssekretär. Die beiden letzteren Mitglieder werden vom Regierungsrat bestimmt. Mitunter musste man sich nach Ersatzmitgliedern umsehen, aber diese hatten nicht die Rechtsstellung eines ordentlichen Mitgliedes der Redaktionskommission. Nun soll der Staatsschreiber ermächtigt werden, nach Bedarf Ersatzmitglieder zu bezeichnen. Diese sind dann voll berechtigte Mitglieder der Redaktionskommission und amten von Fall zu Fall. Das bedingt, dass man den zweiten Satz von Absatz 4 des Artikels 59 abändert. Der neue Satz lautet: «Der Staatsschreiber führt den Vorsitz und bezeichnet nötigenfalls Ersatzmitglieder.» Der Rest von Absatz 4 bleibt unverändert. Ich empfehle Ihnen, den Ziffern 1 und 2 zuzustimmen.

Angenommen.

Postulat des Herrn Grossrat Haltiner (für die freisinnige Fraktion) — Bestellung einer grossrätlichen Finanzkommission

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 606 und 633)

Präsident. Das Postulat steht nicht auf der Traktandenliste, weil es durch Beschluss der Präsidentenkonferenz der Staatswirtschaftskommission zur weiteren Bearbeitung übergeben wurde. Wir können daher auf die weitere Behandlung des Postulates verzichten.

Postulat des Herrn Grossrat Schwander — Vermehrte Zuweisung von Geschäften an die Paritätische Kommission

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 667)

Schwander. Die Jurafrage ist ein wichtiges, politisches Problem im Kanton und vielleicht auch eines der wichtigeren Probleme der schweizerischen Innenpolitik. Wir bezeichnen unseren Kanton oft und gerne als Bindeglied, als Brücke zwischen zwei Sprachen und Kulturen. Ein paar Pfeiler dieser Brücke sind leider nicht mehr ganz erdbebensicher. Die Paritätische Kommission hätte eigentlich eine Verbindung zwischen dem alten und dem neuen Kantonsteil herzustellen. Weiter ist diese Kommission nur ein Symbol, ohne grossen praktischen Wert. Die Paritätische Kommission tritt nicht einmal jedes Jahr zusammen. Ich gehöre ihr nicht an, bitte, mich zu korrigieren, wenn das nicht stimmt. Wenn sie schliesslich einmal zusammentritt, dauert die Sitzung nur wenige Minuten, um die grossen, politischen Probleme des Staates Bern zu erledigen.

Das Juraproblem können wir nicht ohne weiteres aus der Welt schaffen. Da hätte die Paritätische Kommission eine grosse Aufgabe zu erfüllen. Sie müsste alle Fragen studieren, die mit dem Zusammenleben des alten und des neuen Kantonsteils zusammenhängen, müsste die bindenden und trennenden Elemente studieren. Diese Kommission müsste ausgiebig dokumentiert werden, müsste ständig auf dem laufenden sein, und zwar müsste sie von zwei Seiten her orientiert werden, damit sie über der Sache stehen kann. Die Kommission würde die amerikanische Methode der «hearings» einführen. Die Kommission könnte die Regierung beraten. Die Regierung würde die Kommission nach wichtigen Ereignissen in der Jurapolitik und vor wichtigen Entscheiden zur Beratung beiziehen.

Wir mögen so oder so anders eingestellt sein: In den letzten Monaten haben sich im Jura Dinge ereignet, die in unserem Staat sollten vermieden werden können. Zusammen mit der Kommission könnte man die besten Lösungen anstreben. Es ist besser, miteinander zu reden, statt aufeinander loszugehen. Darum müssen wir der Kommission mehr Geschäfte zuweisen. Entweder geben wir ihr etwas zu schaffen oder wir schaffen sie ab.

Buri, Regierungspräsident. Die Schaffung der Paritätischen Kommission war nicht unter die Forderungen des «Comité de Moutier», vom Jahr 1948, eingereiht. Dieses Komitee hat damals eine Abänderung des Verfahrens bei Verfassungsrevisionen und in der Gesetzgebung gewünscht, in dem Sinne, dass zwei Drittel der jurassischen Grossräte die Möglichkeit haben sollten, eine dritte Beratung von Verfassungs- und Gesetzesvorlagen zu verlangen. Diesem Wunsch hat die Regierung Folge geleistet. In der Vorlage, die dem Grossen Rat im Jahr 1949 unterbreitet wurde, war der betreffende Vorschlag noch enthalten. Interessanterweise ist er dann zwischen der ersten und zweiten Beratung wieder herausgenommen worden. Dafür hat man vorgeschlagen, dem Artikel 26 der Staatsverfassung die Ziffer 20 anzuhängen, wonach der Grosse Rat eine Kommission bilde, die sich aus gleichviel Abgeordneten des alten Kantonsteils und des Jura zusammensetze. Sie kennen die Umschreibung.

Interessant ist, was diesbezüglich in den Kommissionsverhandlungen gesagt wurde. Ich möchte nicht allzu weit ausholen, aber: Kommissionspräsident Schneiter sagte: «Man erinnert sich daran, dass schon in den Kommissionssitzungen zur Behandlung des Juraberichtes auf Wunsch der juras-

sischen Abgeordneten die Schaffung einer Jurakommission, das heisst einer paritätischen, konsultativen Schlichtungskommission vorgesehen war, die immer dann hätte funktionieren sollen, wenn ein Einspruch erfolgt wäre.»

Der damalige Grossrat Piquerez hat dann vorgeschlagen, man möge auf den Gedanken der Schaffung einer solchen Kommission zurückkommen und die Frage der dritten Lesung wieder fallen lassen. Diesbezüglich sind viele Ausführungen gemacht worden. Schlussendlich beschloss man, die Paritätische Kommission doch zu schaffen. Der Kommissionspräsident sagte dazu: «Ein weiterer Antrag lautete, es sei schon in der Verfassung zu bestimmen, dass die Kommission jährlich zweimal zusammentrete. Das musste abgelehnt werden. Die Kommission soll zusammentreten, wenn Geschäfte vorliegen, sonst nicht.» Es wäre wohl kein Unglück gewesen, wenn man den jährlich zweimaligen Zusammentritt beschlossen hätte.

Interessant ist auch, was Herr Grossrat Grädel (Bern) sagte: «Or, dans la mesure où le Grand Conseil et le peuple bernois sont décidés à donner une garantie constitutionnelle à la commission paritaire pour les affaires jurassiennes, le Jura peut renoncer à cette sonnette d'alarme.» Gemeint war damit die Möglichkeit, eine dritte Lesung zu verlangen.

Justizminister Moine sagte damals, diese dritte Lesung sei eine «sonnette d'alarme», und Grossrat Grädel (Bern) hat festgestellt: «On peut renoncer à cette sonnette d'alarme. Nous estimons en effet que la possibilité d'intervenir au moyen d'une commission paritaire consultative avant l'élaboration des lois ou des règlements touchant au Jura comporte pour nous de gros avantages. Si l'on a parlé à propos de la 3ème lecture de sonnette d'alarme, on pourrait représenter la commission paritaire consultative comme une truelle qui serait l'instrument du Jura pour coopérer à l'édification de la législation cantonale en disposant d'une influence plus grande que dans le passé. C'est la raison pour laquelle, préférant la truelle à la sonnette d'alarme, la députation jurassienne s'est ralliée à l'unanimité à la proposition de notre collègue Piquerez. C'est aussi pourquoi elle vous recommande d'accepter la forme nouvelle de la proposition N⁰ 4.»

Diese neue Institution erfolgte also im Zusammenhang mit den Forderungen des «Comité de Moutier». – Der Antrag auf Schaffung einer Paritätischen Kommission wurde mit 130 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Es trifft nun zu, dass diese Kommission seit den bald 14 Jahren ihres Bestehens nie einberufen wurde. Das will nicht heissen, dass die im Jahr 1950 geschaffene Institution absolut keinen Sinn hätte. Der Regierungsrat war seinerzeit im Gegenteil der Meinung, die Paritätische Kommission könne eine nützliche Rolle spielen. Interessanterweise sind aber nie Anregungen gekommen, auch nicht aus dem Plenum des Grossen Rates, die Paritätische Kommission zu aktivieren, ihr Arbeit zu geben. Ich glaube persönlich, dass dadurch, dass die Regierung in ihrem Bericht vom November 1963 die jurassische Deputation als Verhandlungspartner offiziell anerkannt hat – daran ändern wir nichts, die jurassische Deputation kann die Probleme des Juras ganz speziell behandeln –, eine Gewichtsverlagerung entstanden ist. Ich sagte schon bei früherer Gelegenheit, ich hätte mich gefreut, wenn die Behandlung der 17 Punkte, die aufgestellt wurden, in meinem Präsidialjahr hätten durchgeführt werden können, denn ich glaube, dass, wenn man eingehend und ernsthaft über die Auswirkung redet, die die 17 Punkte haben können, man zu einer Lösung gelangen könnte.

Wir wollen zwar nicht eine Schwächung des Gesamtkantons – auf das könnten wir nie eintreten –, sondern einen besseren Ausgleich mit der Minderheit, die sich ab und zu etwas übergangen fühlt.

Dannzumal habe ich auch gesagt, ich sei der Meinung, dass die Paritätische Kommission in dem Moment eingeschaltet werden müsste, um zu den 17 Punkten Stellung zu nehmen. Mir scheint nach wie vor, dass das der Anlass wäre, bei dem die Paritätische Kommission wertvolle Vorarbeit leisten könnte. Ich bedaure, dass es bis heute nicht geschehen konnte. Aber daran ist nicht die Regierung schuld. Das ist ja zweifellos das wichtigste Geschäft, das sich seit dem Vorstoss des «Comité de Moutier» und seit der damaligen Revision unserer Staatsverfassung wieder präsentiert.

Ich sichere dem Grossen Rat zu, dass die Regierung ohne weiteres bereit ist, künftighin mehr daran zu denken, die Paritätische Kommission auch einzuschalten. In diesem «kleinen Parlament» können die Jurafragen eingehender behandelt werden. In diesem Sinne nimmt die Regierung das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des
Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Hirt (Biel) — Revision des Abstimmungsdekretes, vom 10. Mai 1921

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 667)

Hirt (Biel). Nachdem der Regierungsrat bereit ist, mein Postulat, betreffend Erleichterung der Stimmabgabe in kantonalen Abstimmungen und Wahlen entgegenzunehmen, kann ich mich in der Begründung des Postulates sehr kurz halten. Dessen Verwirklichung verursacht dem Staat keine weiteren Kosten. Das ist bei der heutigen Finanzmisere wichtig.

Das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen im Kanton Bern, vom 10. Mai 1921, schreibt im Artikel 11 vor: «Die Stimmabgabe hat in kantonalen Angelegenheiten ordentlicherweise durch den Stimmberechtigten persönlich zu erfolgen.» In einem weiteren Artikel steht, die Stellvertretung sei in folgenden Fällen gestattet: Wenn der Stimmberechtigte das

60. Altersjahr zurückgelegt hat, wenn er krank oder gebrechlich ist, wenn sein Wohnort mehr als fünf Kilometer vom Abstimmungsort entfernt ist, oder wenn er am Abstimmungstag vom Abstimmungskreis abwesend ist. – Die Stellvertretung muss durch einen bestimmten Stimmberechtigten ausgeübt werden. Keiner darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Nachdem das Bundesgesetz über die Einführung von Erleichterungen bei der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, vom 25. Juni 1965, in Kraft ist, das im Artikel 5 lautet, bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen seien zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzweg berechtigt: Die Kranken und Gebrechlichen, die Patienten der Militärversicherung, ohne krank oder gebrechlich zu sein, die sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder einer beruflichen Umschulung unterziehen, die Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnortes aufhalten, und die Stimmberechtigten, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne ebenfalls verhindert sind. Für diese sind die Möglichkeiten geschaffen, um ihnen nach eidgenössischem Recht Gelegenheit zu geben, ihre Stimmpflicht auf dem Korrespondenzweg auszuüben. – Ich bin überzeugt, dass nun der Moment da ist, wo auch der Kanton in den Fällen, die ich aufgezählt habe, die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ermöglichen muss. Ich danke dem Regierungsrat, dass er das Postulat entgegennimmt und bitte Sie, ebenfalls zuzustimmen.

Buri, Regierungspräsident. In der Schlussabstimmung vom 25. Juni des letzten Jahres haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Einführung der Erleichterung der Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gutgeheissen. Der Herr Postulant hat Ihnen den Artikel 5 dieses Gesetzes verlesen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Das Bundesgesetz ist aber noch nicht in Kraft.

Am 22. November 1965 haben die Regierungen aller Kantone vom Bund folgende Mitteilung erhalten:

«Mit Kreisschreiben vom 2. Juli 1965 hat die Bundeskanzlei die kantonalen Staatskanzleien ersucht, ihr mitzuteilen, bis wann Ihr Kanton die Vollzugsvorschriften zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg) erlassen könnten. Aus den erhaltenen Antworten geht hervor, dass die Mehrzahl der Kantone in der Lage wäre, die Vollzugsvorschriften bis Ende Juni 1966 zu erlassen, allfällig unter Verzicht auf den gleichzeitigen Erlass der Bestimmungen über die Einführung der Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg in kantonalen Angelegenheiten. Da und dort wäre es aber mit Rücksicht auf gewisse Sonderheiten der kantonalen Rechtsordnung von grossem Vorteil, wenn das Bundesgesetz erst auf den 1. Januar 1967 in Kraft treten würde. Dieses Datum würde auch den Bundesbehörden mehr Zeit für das Verfahren zur Genehmigung der kantonalen Vorschriften einräumen.

Wir werden später einen formellen Entscheid über das Inkrafttreten des Bundesgesetzes treffen, möchten Euch aber jetzt schon davon in Kenntnis setzen, dass wir dafür das Datum des 1. Januar 1967 in Aussicht nehmen.»

Im Kanton Bern erfolgt die Stimmabgabe gemäss Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen.

Artikel 11 lautet: Die Stimmabgabe hat in kantonalen Angelegenheiten ordentlicherweise durch die Stimmberechtigten persönlich zu geschehen. Stellvertretung ist gestattet in folgenden Fällen:

a) wenn der Stimmberechtigte das 60. Altersjahr zurückgelegt hat,

b) wenn er krank oder gebrechlich ist,

c) wenn seine Wohnung mehr als 5 Kilometer vom Wahlraum entfernt liegt,

d) wenn er am Abstimmungstag vom Abstimmungskreis abwesend ist.

Die Stellvertretung muss einem bestimmten Stimmberechtigten unterschriftlich und mit Begründung übertragen werden. Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

In Gemeindeangelegenheiten ist das Stellvertretungsrecht in Abstimmungen und Wahlen unbekannt. Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen bestimmt: «Die Gemeindeversammlung wird gebildet durch die anwesenden Stimmberechtigten». Dieser Wortlaut schliesst also jede Stellvertretungsmöglichkeit aus.

Absatz 2 des gleichen Artikels schreibt vor: «Das Ergebnis einer Urnenabstimmung gilt als Ausdruck einer Gemeindeversammlung». Wenn die Analogie im Gesetz auch in diesem Sinne interpretiert wird, ist es klar, dass bei einer Urnenabstimmung in Gemeindeangelegenheiten das Stellvertretungsrecht nicht zulässig sein kann.

Wenn Artikel 11 des Dekretes vom 10. Mai 1921 nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes nicht abgeändert würde, ergäbe sich folgendes Bild:

In eidgenössischen Angelegenheiten wäre die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg möglich, in kantonalen Angelegenheiten wäre sie durch Stellvertretung möglich, und in Gemeindeangelegenheiten wäre weder das eine noch das andere zulässig.

Das neue Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 regelt natürlich die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg nur in eidgenössischen Angelegenheiten, während die Kantone das Verfahren bestimmen. (Art. 7 des Gesetzes.) Es steht somit jedem Kanton frei, für kantonale Angelegenheiten das ihm gut scheinende Abstimmungsverfahren vorzusehen.

Auf kantonalem Boden ergeben sich vier Möglichkeiten:

a) Gänzliche Beibehaltung der Stimmabgabe durch Stellvertretung, gemäss Artikel 11 des Dekretes von 1921,

b) Beibehaltung der Stimmabgabe durch Stellvertretung, jedoch Beschränkung auf die vier durch das Bundesgesetz vorgesehenen Fälle (Kranke und Gebrechliche, Militärpatienten, Wohnsitzabwesende aus beruflichen Gründen, höhere Gewalt),

c) Aufhebung der Stimmabgabe durch Stellvertretung, jedoch ohne Gewährung der durch das Bundesgesetz soeben eingeführten Erleichterungen,

d) Stimmabgabe auf dem von der Eidgenossenschaft soeben eingeführten Korrespondenzweg (an Stelle der Stimmabgabe durch Stellvertretung).

In seiner Sitzung vom 27. Mai (Regierungsratsbeschluss Nr. 5547) hat der Regierungsrat beschlossen, diese Möglichkeiten den politischen Parteien des Kantons Bern zur Vernehmlassung zuzustellen. Diese haben dazu wie folgt Stellung genommen:

Christlichsoziale Partei (alter Kantonsteil): Wir empfehlen die Lösung gemäss Buchstaben d. Die Vorteile der einheitlichen Regelung überwiegen offensichtlich. Verschiedenheiten führen unweigerlich zu Verwirrungen und Verärgerung beim Stimmbürger.

Landesring der Unabhängigen: Wir sind mit lit. d einverstanden, wobei wir es aber wünschenswert fänden, wenn der Kanton die bisherigen Privilegien beibehalten würde, namentlich die, dass die Stimmberechtigten, die das 61. Altersjahr zurückgelegt haben, 5 Kilometer vom Stimmlokal wohnen, oder am Abstimmungstag (nicht nur aus beruflichen Gründen) ortsabwesend sind, die Stimmabgabe entweder auf dem Korrespondenzweg oder durch Stellvertretung vornehmen können, Privilegien, die in der eidgenössischen Regelung nicht vorgesehen sind.

Parti libéral-radical jurassien: Nous estimons que le système de vote cantonal doit être le même que celui de la Confédération, ce qui revient à soutenir votre proposition d.

Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Bern: Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und teilen Ihnen mit, dass sich die Geschäftsleitung unserer Partei einhellig entschlossen hat, für die Stimmabgabe in kantonalen Angelegenheiten jene Lösung zu befürworten, die die Stellvertretung aufhebt und dafür die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg analog der eidgenössischen Lösung einführt.

Junges Bern: In Beantwortung Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass sich das Junge Bern mit der Angleichung der kantonalen Regelung über die Stimmabgabe an die neuen eidgenössischen Vorschriften einverstanden erklärt. Es scheint uns in dieser Sache nötig, für Bund, Kanton und Gemeinde eine einheitliche Ordnung zu schaffen, da viel darauf ankommt, dass sich der Stimmbürger über diese formellen Fragen im klaren ist. Die gegenwärtige Ordnung ist den meisten nicht genau bekannt. Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist im übrigen einfacher als die Stimmabgabe durch Stellvertretung und auch deshalb vorzuziehen.

Für die geltende kantonale Regelung spricht zwar, dass sie weitergehende Erleichterungen gewährt als die neue eidgenössische, doch überwiegen demgegenüber die Vorteile einer einheitlichen Lösung.

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern: Zur Hebung der Stimmbeteiligung sind Erleichterungen in der Stimmabgabe begrüssenswert und notwendig. Die bisherigen Erleichterungen auf kantonaler Ebene sollten deshalb ausgebaut, nicht eingeschränkt werden. Vor allem könnte der Stimmbürger nicht verstehen, wenn ein Teil der bisherigen Stellvertretungsgründe in der neuen kantonalen Regelung keine Berücksichtigung mehr fände.

Wir schlagen deshalb vor:

a) Stellvertretung wie bisher in allen jetzt geltenden Fällen.

b) Zugleich die Möglichkeit der Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg, ebenfalls in all denjenigen Fällen, bei denen Stellvertretung möglich ist.

Wenn mit dieser Lösung auch keine Übereinstimmung mit der eidgenössischen Regelung erreicht wird, so darf festgehalten werden, dass dies bis jetzt ebenfalls nicht der Fall war und dem Stimmbürger die unterschiedlichen Regelungen bereits vertraut sind. Entscheidend ist, dass dem Bürger weitere Erleichterungen in der Stimmabgabe gewährt werden, ohne dass bisherige Erleichterungen aufgehoben werden.

Bernische Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei: Unsere Partei bringt dieser Frage reges Interesse entgegen, da sie sich ihrer grossen Verantwortung bei jeder Wahl oder Abstimmung voll bewusst ist.

Grundsätzlich befürworten wir Erleichterungen der Stimmabgabe im Rahmen des Möglichen und sehen nicht zuletzt ein Mittel, den schwachen Stimmbeteiligungen bei Abstimmungen und Wahlen entgegenwirken. Von grösserer Wichtigkeit bei der Erleichterung der Stimmabgabe ist jedoch ohne Zweifel der Umstand, dass jenen verantwortungsbewussten Stimmbürgern die Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechtes ermöglicht wird, die durch besondere Gründe am persönlichen Gang zur Urne verhindert sind. Auf Grund dieser Überlegungen sollen die bisherigen Rechte des Stimmbürgers, sich bei der Stimmabgabe vertreten zu lassen, unter keinen Umständen geschmälert werden. Eine Einschränkung müsste als Rückschritt empfunden werden. Eine diesbezügliche Gegenüberstellung des neuen Bundesgesetzes und der geltenden kantonalen Regelung ergibt, dass bei Übernahme der eidgenössischen Ordnung die bisherige Erleichterung zur Stimmabgabe stark eingeschränkt würde. Einen weitern wichtigen Punkt, der uns veranlasst, die bewährte kantonale Ordnung zu unterstützen, erachten wir im Umstand, dass die kantonale Regelung wesentlich klarere Grundsätze aufstellt. Dies bietet Gewähr für eine sichere Handhabung und setzt damit alle Stimmbürger ins gleiche Recht.

Die Erleichterung der Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg scheint uns auch durch die in Artikel 6 des BG aufgestellte Forderung in Frage gestellt.

Auf Grund dieser Überlegungen möchten wir beantragen, für die kantonalen Angelegenheiten die Stellvertretung gemäss Artikel 11 des Dekretes von 1921, beizubehalten. Das Stellvertretungsrecht, bei dem der Stimmberechtigte seinen Stellvertreter mit einer schriftlichen Vollmacht auszustatten hat und wo ein Stimmbürger nur eine Stellvertretung übernehmen kann, bietet unseres Erachtens die beste Gewähr für eine korrekte Handhabung. Einer Ergänzung, wonach eine Stell-

vertretung auch möglich ist, wenn der Stimmberechtigte aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert ist, können wir zustimmen.

Die Bedenken gegen die Beibehaltung der bisherigen kantonalen Regelung, wie sie im Bericht der Staatskanzlei erhoben werden, können wir nicht teilen. Vom kantonalen Stellvertretungsrecht wird nach unseren Erfahrungen meist nur bei Wahlen Gebrauch gemacht. Bei Abstimmungen wird dieses Recht nur von einer sehr kleinen Anzahl von Stimmbürgern benützt. Da jedoch kantonale und eidgenössische Wahlen im Kanton Bern nicht gleichzeitig stattfinden, ist eine Verwirrung des Stimmbürgers nicht zu befürchten. Es wird wie bisher Sache der politischen Parteien sein, den Stimmbürger bei kantonalen respektive eidgenössischen Wahlen über die möglichen Erleichterungen bei der Stimmabgabe zu orientieren.

Parti chrétien social du Jura: Ersetzung der Stellvertretung durch die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg.

Sie sehen aus den Vernehmlassungen, dass absolut entgegengesetzte Meinungen vertreten werden. Es wird nicht einfach sein, zu einer Lösung zu gelangen, die allen Kreisen einigermassen passt.

Man hat der Regierung vorgeworfen, sie habe die Vernehmlassung der politischen Parteien zu früh eingeholt; diese seien noch zu wenig orientiert gewesen; bei vorgängiger Orientierung hätte man eine einheitlichere Meinung erhalten. Die Regierung glaubte aber, auf die Widersprüche aufmerksam machen zu müssen, die entstehen, wenn eidgenössische, kantonale und kommunale Abstimmungsformalitäten vereinfacht und zusammengelegt werden müssen.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit, von den sich bietenden Erleichterungen bei der Stimmabgabe weitgehend Gebrauch zu machen, wenn sie durch das Dekret vom 10. Mai 1921 ermöglicht werden. Dort ist folgende Bestimmung enthalten: «Sofern die eidgenössischen Vorschriften die Kantone ermächtigen, für die Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen Erleichterungen, insbesondere Urnenöffnung am Freitag, einzuführen, kann sie der Regierungsrat auch für kantonale Abstimmungen und Wahlen auf dem Verordnungsweg einführen.» – In den kommenden Monaten wird sich der Regierungsrat zweifellos sehr intensiv mit der Frage beschäftigen müssen. Er ist daher bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Graf — Französischsprachiger Nachrichtendienst der Schweizerischen Depeschenagentur

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 579)

Graf. Le sujet que j'ai abordé devant vous doit l'être avec circonspection, parce qu'il touche à des domaines extrêmement délicats. Il touche tout d'abord à la liberté de la presse, à la liberté de l'information, tant en ce qui concerne la presse parlée qu'écrite, et aussi à la liberté d'expression qui doit être reconnue aussi bien aux journalistes qu'à une agence de presse. Ensuite ce sujet touche au renom et à la réputation de l'Agence télégraphique suisse. On reconnaît généralement l'objectivité parfaite et la neutralité de cette agence et cette objectivité et cette neutralité se sont fait jour particulièrement dans les années 1939 à 1945. A cette époque, si beaucoup d'auditeurs suivaient avec une grande attention ses commentaires et si beaucoup d'entre eux, sinon tous, appréciaient son objectivité, il faut reconnaître qu'elle a été attaquée par des porte-parole de l'un ou l'autre camp qui trouvaient que ce qui avait été dit n'était pas objectif. Or cette objectivité était certaine. La question est délicate enfin, parce que dès que l'on aborde le problème jurassien on touche à un domaine qui soulève des passions, parce que l'opinion publique, non seulement jurassienne, mais aussi cantonale, voire même fédérale, est tellement sensibilisée, qu'on peut être chaque fois accusé de subjectivité. Il est donc difficile dans cette circonstance de passer aux yeux des uns et des autres pour quelqu'un qui sait garder sa sérénité. Non pas sa sérénité d'âme, mais au moins sa sérénité de jugement. Je constate cependant que dans l'affaire jurassienne la population biennoise en général ne s'est pas mise au-dessus de la mêlée, mais elle en est restée tout de même en marge et a gardé la tête peut-être plus froide, que ce ne fut le cas dans d'autres régions du canton. Cela me donne-t-il le droit de parler en observateur impartial? Ce droit me sera peut-être contesté. Je crois tout de même que les contacts que nous avons, à Bienne, entre les deux peuples et la lutte incessante que mène la minorité romande pour maintenir sa position nous confèrent une expérience en vertu de laquelle on peut objectivement aborder le problème qui nous occupe aujourd'hui. De quoi s'agit-il en fait? Il s'agit d'un communiqué qui a été fait par l'Agence télégraphique suisse en 1962. Lorsque les votations ont eu lieu dans le Jura, le 27 mai, l'Agence télégraphique suisse communiquait 6 résultats de votation. Ces résultats étaient faux, sinon pour les 6, du moins pour 5 d'entre eux et, fait curieux, les 5 résultats étaient favorables au mouvement séparatiste. Bien entendu cela ne suffit de loin pas pour accuser l'Agence télégraphique suisse de partialité ou de manque d'objectivité et dans un cas pareil je suis parfaitement conscient du fait que la faute peut venir du journaliste qui, dans la hâte, en fournissant les chiffres, a pu se tromper. L'auditeur a bien pu se rendre compte qu'il y avait eu confusion. L'esprit critique de l'auditeur a été frappé ensuite par la communication de certains faits: Lorsque le communiqué officiel était publié, un communiqué du mouvement séparatiste suivait immédiatement. Ce fut le cas pour un communiqué du Département fédéral de justice et police, en juillet 1964. On peut s'étonner de ce mode de faire. Il n'est pas coutume de la part de l'Agence télégraphique suisse, lorsqu'une autorité cantonale ou fédérale transmait un communiqué, de donner, immédiatement après, la prise de position d'un parti politique ou d'un groupement quelconque. On peut donc se demander pourquoi cela a été le cas dans l'affaire

qui nous occupe. Enfin, en 1965, lors de l'inauguration de l'école ménagère de Porrentruy, l'Agence télégraphique suisse a annoncé le renvoi de cette manifestation et elle a dit que cette décision avait été prise en raison de la manifestation subversive annoncée par les séparatistes. Or, en réalité, le motif du renvoi tel qu'il était donné par le communiqué officiel était tout autre, à savoir: que le gouvernement redoutait des incidents graves. Il y a là une nuance extrêmement sensible. Je peux me dispenser de la commenter et de l'analyser. Nous voudrions qu'il soit fait une différence entre l'information telle qu'elle est fournie par les pouvoirs publics et entre les commentaires de ces informations, commentaires fournis par une fraction, un parti politique ou un mouvement quelconque. L'Agence télégraphique suisse jouit d'un excellent renom d'objectivité, parce que les communiqués de la radio sont généralement considérés comme l'émanation d'un organe neutre. Il importe que toutes les précautions soient prises pour que l'opinion publique ne soit pas induite en erreur. Il faudrait que ce qui est transmis par l'Agence télégraphique suisse soit dit clairement et que l'on sache que ce qui est dit par l'un ou l'autre mouvement n'est pas ce que pensent les Jurassiens dans leur ensemble, mais bel et bien une partie seulement d'entre eux. Cela, j'en suis conscient, ne simplifie pas la tâche des journalistes attachés à l'Agence télégraphique suisse et le fait de peser tout ce qui est donné à cette agence pose des problèmes difficiles à résoudre. Mais cela permettrait d'éviter, peut-être, des incidents tels que celui provoqué par un communiqué qui émanait d'un soi-disant groupement des Jurassiens bernois de l'extérieur, mais qui était le fait d'un plaisantin. L'Agence télégraphique suisse a dû, le lendemain, rétracter tout ce qu'elle avait dit. Dans cette intention et pour éviter que l'on jette encore davantage d'huile sur un feu qui est extrêmement brûlant, je voudrais que l'agence télégraphique suisse, par son action, contribue à apaiser les passions qui n'ont que trop tendance à se déchaîner, et à amener la paix dans le Jura. Voilà donc le sens dans lequel nous espérons que le gouvernement pourra agir.

Buri, Regierungspräsident. Es stimmt, wie es Herr Grossrat Graf dargestellt hat, dass die Ergebnisse der Abstimmungen von 1962 über die drei Initiativen der Separatisten, alle drei vom jurassischen Volk verworfen, falsch gemeldet wurden. Für die Initiative betreffend Schaffung eines Strassenverkehrsamtes in Tavannes hat die Schweizerische Depeschenagentur bekanntgegeben: 10 400 Nein gegen 9 637 Ja; anstatt 10 917 Nein gegen 9 266 Ja; für die Initiative betreffend die Schaffung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes in den Freibergen hat sie bekanntgegeben: 8 813 Nein gegen 10 212 Ja, anstatt 11 212 Nein gegen 8 813 Ja; für die Initiative betreffend die Abschaffung der Stimmabgabe durch Vollmacht hat die Depeschenagentur bekanntgegeben: 10 933 Nein gegen 9 486 Ja, anstatt 10 627 Nein gegen 9 459 Ja.

Alle sechs bekanntgegebenen Resultate waren unrichtig. In fünf Fällen ist der Irrtum zugunsten der Separatisten ausgefallen. Was den Musterbetrieb anbelangt, ist eine Umkehrung der Mehrheit zuungunsten der Separatisten erfolgt.

Wie der Interpellant hervorgehoben hat, wurden die Resultate später berichtigt. Das anerkennen wir. Aber es war doch bedauerlich, dass derartige Ungenauigkeiten, ja zum Teil vollständig verkehrte Resultate bekanntgegeben wurden.

In bezug auf das Communiqué, das Herr Grossrat Graf dem Bundesrat zuschreibt, handelt es sich wahrscheinlich um ein Communiqué des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, das am 8. Juli 1964 um 12.45 Uhr von Radio Sottens gesendet wurde und die Eröffnung einer Voruntersuchung gegen die Verbrecher des FLJ ankündigte.

Herr Grossrat Graf erklärte, dass diesem Communiqué ein langer Kommentar von separatistischer Seite zu Propagandazwecken folgte. Andere Personen, die darüber befragt wurden, bestätigten die Behauptungen von Herrn Grossrat Graf. Trotz den Untersuchungen konnte keine Spur des Separatistenkommentars in den Archiven der Depeschenagentur gefunden werden. Das hat man uns bestätigt, als wir die Angelegenheit mit der Direktion besprachen.

Am 17. September 1965 veröffentlichte der Regierungsrat ein Communiqué betreffend die Einweihung des kantonalen Haushaltungslehrerinnenseminars von Pruntrut. Nach den Angaben von Herrn Grossrat Graf wurde dieses Communiqué ungebührlich gekürzt.

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Interpellanten. Im Communiqué hiess es, dass die Einweihungsfeier wegen der von den Separatisten angekündigten Manifestation, der von den Antiseparatisten angekündigten Gegenmanifestation und wegen der Gefahr schwerer Zusammenstösse zwischen Demonstranten und Gegendemonstranten habe abgesagt werden müssen. – Der Bericht der Depeschenagentur, der durch Radio Sottens verbreitet wurde, erwähnte nur die Manifestation der Separatisten und verschwieg die vorgesehene Gegendemonstration, die die Gefahr von Zusammenstössen gebracht hätte. Die Hörer von Sottens haben damit ein verzerrtes Bild der wirklichen Lage und der Gründe erhalten, die für den Regierungsratsbeschluss massgebend waren.

Es ist zu erwähnen, dass das Communiqué des Regierungsrates am 17. September 1965 um 21.30 Uhr aufgegeben und erst am nächsten Tag um 12.45 Uhr gesendet wurde. Ihm folgte sofort ein Communiqué der Separatisten von ungefähr gleicher Länge. – Ich habe das selber verfolgt, weil ich daran interessiert war. Ich war am 17. selber in Pruntrut, um dort die Verhandlungen zu führen. Am Abend hat der Bau- und Eisenbahndirektor um 21.30 Uhr das Commnuiqué durchgegeben. Am Morgen um 6.15 Uhr und 7.00 Uhr hörte ich Radio Beromünster, vernahm aber nichts von diesem Communiqué. Ich habe dann der Depeschenagentur angeläutet und gefragt, ob sie das Communiqué nicht erhalten habe und wollte wissen, warum es nicht durchgegeben wurde. Viele Leute trafen an jenem Morgen Vorbereitungen, um nach Pruntrut zu reisen. Viele Separatisten und Antiseparatisten konnten noch nicht wissen, was die Regierung beschlossen hatte. Die Depeschenagen-

tur konnte mir nicht sagen, warum das Communiqué nicht durchgegeben wurde. Ich hatte die gleiche Meinung wie Herr Grossrat Graf. Erst am 18. September 1965 um 12.30 Uhr wurde das Communiqué durchgegeben.

Die Depeschenagentur sagte uns, es bestehe ein Nachtdienst, der die Mitteilungen entgegennehme und sie mit dem Telescripteur sofort weitergebe. Nun konnte man sich damals nicht erklären, wieso gleichzeitig mit unserem Communiqué ein Gegencommuniqué der Separatisten möglich war. Interessanterweise behauptet aber die Depeschenagentur, sie habe schon am gleichen Abend – ich habe den Brief leider nicht da, aber ich glaube ich irre mich nicht – es war glaube ich um 11.45 Uhr, das Communiqué der Separatisten zur Verfügung gehabt. Mir ist unerklärlich, wie dort um 11.45 Uhr ein Gegencommuniqué der Separatisten einlangen konnte, wurde doch das Communiqué der Regierung erst anderntags am Mittag durchgegeben. Man sagte uns auch, man habe unser Communiqué frühmorgens nicht durchgegeben, weil man dachte, es würden am Mittag mehr Leute zuhören, und dann würden beide Communiqués miteinander durchgegeben. Das ist eine schwache Begründung. Beromünster hat dann das Communiqué des Regierungsrates um 12.30 Uhr absolut korrekt durchgegeben und hat sich damit begnügt, mit ein paar Worten die Reaktion bei den Separatisten zu erwähnen.

In Anbetracht dieser oben erwähnten Tatsachen stellt der Regierungsrat mit dem Interpellanten fest, dass der Depeschenagentur bedauerliche Fehler unterlaufen sind. Er versteht auch die Zweifel des Interpellanten, wenn sich dieser fragt, ob die Depeschenagentur eine Unterscheidung mache zwischen der Bekanntgabe von objektiven Tatsachen und von Propagandakommentaren. Diese Frage haben wir auch eingehend behandelt. Aus diesem Grunde haben die Vertreter des Regierungsrates anlässlich einer Unterredung, vom 18. Januar 1966, Wert darauf gelegt, den Direktor der Depeschenagentur über ihre Schlussfolgerungen sowie auch über die Antwort, die auf die Interpellation Graf gegeben werden sollte, zu unterrichten. Die Besprechung mit dem Direktor der Depeschenagentur ist auf seinen Wunsch erfolgt. Wir hatten ihm vorher die Interpellation Graf zur Stellungnahme unterbreitet und mussten feststellen, dass wir dann vollständig nebeneinander vorbeiredeten und immer längere Briefe entstanden sind. Da sagten wir uns, es sei besser, die Einladung anzunehmen, und dann haben wir die Angelegenheit zusammen besprochen. Der Direktor der Depeschenagentur sagte abschliessend, bei all den unerfreulichen Vorkommnissen sei kein Fall bekannt, wo irgendwie eine Absicht vorhanden gewesen wäre, die Mitteilungen, die übermittelt worden seien, zu entstellen. Falschmeldungen und Unterlassungen seien einzig aus menschlichem Ungenügen, entstanden. Ich habe das auch zur Kenntnis nehmen müssen. Der Direktor sagte, man sei auf Leute angewiesen, die nicht voll genügen würden usw., da müsse man menschliches Ungenügen einmal in Kauf nehmen. – Sehr unangenehm ist, dass sich menschliches Ungenügen – angenommen es sei keine Absicht dabei – nachher am Radio derart peinlich auswirkt.

Die Regierung dankt dem Interpellanten, dass er diese Angelegenheit aufgeworfen hat. Die Regierung war vorher nie bei der Depeschenagentur vorstellig geworden, um eine spezielle Publikation zu erwirken. Diese Interpellation hat uns nun Gelegenheit gegeben, mit der Direktion der Depeschenagentur, die Sache à fond zu besprechen. Ich hoffe mit dem Direktor der Depeschenagentur, und mit der ganzen Regierung, die über die Verhandlungen orientiert wurde, dass sich künftig keine solchen Vorkommnisse mehr ereignen werden.

Graf. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Präsident. Die Herren Schwander und Gassmann beantragen Diskussion.

Schaffner. Ich beantrage, keine Diskussion durchzuführen.

Abstimmung

Für den Antrag
Schwander/Gassmann ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Präsident. Herr Gassmann will eine persönliche Erklärung abgeben.

Gassmann. Je serai extrêmement bref. Alors qu'on vient d'avoir un débat très important concernant la liberté de presse et la liberté d'information et qu'on met en doute l'équité de notre Agence télégraphique suisse, vous me permettrez tout de même d'être étonné qu'on ne daigne pas ouvrir une discussion. Je le regrette d'autant plus que c'est M. Schaffroth, journaliste, qui devrait, me semble-t-il, défendre à tous les points de vue et en chaque occasion, comme il l'a d'ailleurs fait souvent, la liberté d'information, qui s'oppose à la discussion.

Präsident. Auch Herr Schwander wünscht eine persönliche Erklärung abzugeben.

Schwander. Ich fühle mich als Journalist persönlich angegriffen. Auch Herr Schaffroth sollte sich angegriffen fühlen. Ich bin erstaunt, dass man in einer Angelegenheit, welche die Pressefreiheit betrifft, keine Diskussion walten lässt. Noch mehr bin ich erstaunt, dass gerade ein Journalist diese Diskussion abgewürgt hat.

Landwirtschaftliche Siedlung in Niederbipp

(Siehe Beilage 1, Seite 11)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wasserversorgung und Weganlage in Tramelan, Mont-Tramelan und Saicourt

(Siehe Beilage 1, Seite 12)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wasserversorgung in Les Breuleux

(Siehe Beilage 1, Seite 82;
französische Beilage Seite 85)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Hofsanierung in Signau

(Siehe Beilage 1, Seite 83;
französische Beilage Seite 86)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheisen wird.

Melioration Kallnach-Niederried-Bargen

(Siehe Beilage 11, Seite 83;
französische Beilage Seite 86)

Namens der Staatswirtschaftskommission beantragt Herr Horst, dieses Geschäft zurückzustellen. Grossrat Häberli beantragt, diese Geschäfte zu genehmigen. Ihm antwortet Landwirtschaftsdirektor Buri, worauf die Beratungen über dieses Geschäft abgebrochen werden.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 3. Februar 1965,

9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder; abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Achermann, Barben, Bracher, Brahier, Buchs, Favre, Hirt (Utzenstorf), Jakob, Kopp, Scherz, Schnyder, Schwander, Stouder, Wandfluh, von Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Nahrath, Petignat.

Melioration Kallnach-Niederried-Bargen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 61 hievor)

(Beilage 1, Seite 83;
französische Beilage Seite 86)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Häberli, Arni (Bangerten), Mäder Ferenbalm) sowie Landwirtschaftsdirektor Buri, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Hofsanierung in Röthenbach i. E.

(Beilage 1, Seite 84;
französische Beilage Seite 87)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Berufsbäuerliche Siedlung Lindenmatt in Niederbipp

Beilage 1, Seite 84;
französische Beilage Seite 87)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Siedlung in der Gemeinde Utzenstorf

(Beilage 1, Seite 85;
französische Beilage Seite 88)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Weg im Reust in Sigriswil

(Beilage 1, Seite 86;
französische Beilage Seite 89)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Hofsanierung in Renan

(Beilage 1, Seite 86;
französische Beilage Seite 89)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Will und Landwirtschaftsdirektor Buri sowie der Präsident der Staatswirtschaftskommission, Gullotti, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Gebäuderationalisierung in Lugnez

(Beilage 1, Seite 86;
französische Beilage Seite 89)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Berufsbäuerliche Siedlung Lerchenboden in Niederbipp

(Beilage 1, Seite 87;
französische Beilage Seite 90)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wasserversorgung in Moutier und Roches

(Beilage 1, Seite 88;
französische Beilage Seite 90)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gesamtmelioration Bühl-Walperswil

(Beilage 1, Seite 88;
französische Beilage Seite 91)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Dorfsennerei Rüegsegg in Röthenbach i. E.

(Beilage 1, Seite 89;
französische Beilage Seite 91)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Elektrizitätsversorgung der landwirtschaftlichen Siedlungen in Niederbipp

(Beilage 1, Seite 89;
französische Beilage Seite 92)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Weganlage in Grindelwald

(Beilage 1, Seite 90;
französische Beilage Seite 92)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gesamtmelioration Gurbrü-Wileroltigen

(Beilage 1, Seite 90;
französische Beilage Seite 93)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Berufsbäuerliche Siedlung Lauberhof in Niederbipp

(Beilage 1, Seite 91;
französische Beilage Seite 93)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gesamtmelioration Ferenbalm-Wallenbuch

(Beilage 1, Seite 92;
französische Beilage Seite 94)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Weganlage in Guggisberg

(Beilage 1, Seite 92;
französische Beilage Seite 95)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Alpweg in Blumenstein und Rüeggisberg

(Beilage 1, Seite 93;
französische Beilage Seite 95)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Klopfenstein — Milchleistungskontrolle

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 791)

Klopfenstein. Meine Motion verlangt kein Geld vom Staat; er ist ja sonst stark engagiert. Die Motion befasst sich mit dem Vieh, mit der Landwirtschaft. Ich bin in dieser Frage, die ich hier zur Sprache bringe, in der letzten Zeit verschiedentlich von Züchterkreisen angegangen worden. Die Frage sollte eigentlich in den Verbandsversammlungen für das Oberland, z. B. in Spiez, behandelt werden. Wer sie aber dort zur Sprache bringt, wird meistens kurz abgefertigt. Die Diskussion scheint dort nicht recht möglich zu sein. Darum bin ich mit der ganzen Frage hierher gekommen und möchte sie ruhig und sachlich vorbringen.

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat bei den zuständigen Stellen und Verbänden eine Überprüfung und Neuregelung des Systems der bisherigen Milchkontrolle bei Zuchtkühen begehrt und anheischig macht. Sie besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil befasst sich mit der Anzahl der Kontrollen für die Milchleistungen der Zuchtkühe (man hat hier das Gefühl, es würden etwas viel Kontrollen verlangt), und der zweite Teil mit der Forderung für einen Milchleistungszuschlag für Zuchtkühe, die auf den Alpen gesömmert werden.

Zum ersten Teil, Anzahl der Kontrollen: Jede Zuchtkuh wird jährlich auf ihre Milchjahresleistung kontrolliert. Junge Kühe geben weniger Milch als jene, die schon viermal und mehr gekalbt haben. Man unterscheidet eine erste, zweite, dritte Laktation, bis zu 12 und mehr Laktationen. Zuchtkühe müssen lebenslänglich kontrolliert werden, also bis zur 11., 12. und x-ten Laktation. Dazu braucht es Kontrolleure. Es bedingt Läufe und Gänge, Laboruntersuchungen der Milch auf Fettgehalt. Dazu sind Angestellte erforderlich, kurzum, «es läuft auf Eisen». Auch die Züchter haben Kosten, obschon die, welche der integralen Milchkontrolle angeschlossen sind, die Kontrollen verhältnismässig billig durchführen lassen können.

Grundsätzlich geht es bei der Milchkontrolle darum, herauszubringen, ob das Tier, das man kontrolliert, eine gute Milchkuh ist oder nicht, und das weiss man nach 4 Laktationen, bei denen eine Kontrolle stattgefunden hat. Man begreift in den Züchterkreisen ganz gut, dass eine fünfte und eine sechste Kontrolle das Bild einer Milchkuh noch vervollständigen und zeigen, dass es sich um ein gesundes, robustes Tier handelt, das für die Nachzucht wertvoll ist. Was aber über 6 Kontrollen hinausgeht, empfindet man in vielen Fällen – das Wort ist etwas scharf gewählt – als Zwang oder als Spielerei der Statistiker und Kursreferenten, die gerne mit märchenhaften Paradekühen auftrumpfen. Es ist recht, wenn ein Bauer eine Kuh mit wirklich unerhörten Milchleistungen aus einem sportlichen und züchterischen Geist heraus noch weiter kontrollieren lässt. Dagegen möchten wir auch in Zukunft nicht sein.

Die Schweiz ist der europäischen Konvention über die Milchleistungsprüfungen angeschlossen. Es mag sein, dass man dort etwas viel Kontrollen verlangt. Vielleicht könnten die Delegierten des

Simmentaler Fleckviehzuchtverbandes dort einmal intervenieren.

Man ist in Züchterkreisen der Meinung, man sollte nach 6 Kontrollen die Leistungsmessungen nur noch auf freiwilliger Basis weiterführen. Ein Mitgrund – vielleicht der Hauptgrund – ist folgender: Eine Zuchtkuh kann sieben gute Laktationen aufweisen. Wenn die achte Laktation ganz missrät, kann auf tierärztliches Zeugnis hin die achte Laktation gestrichen werden. Wenn aber die achte Laktation nur so missrät, dass man sie nicht streichen lassen kann, z. B. wegen eines extrem kalten Bergsommers – das Tier hat sich erkältet, als es in der Nacht draussen war – so wird prompt der Abstammungsschein aller Nachkommen, und zwar auch rückwirkend – das ist das schmerzhafte – in Mitleidenschaft gezogen. Hier liegt, wie gesagt, der Hauptgrund, warum die Züchter in erster Linie gerne eine Änderung hätten.

Zum zweiten Teil, Zuschlag für Alpung: Früher meinte man, die Kühe gäben nirgends auf der ganzen Welt so viel Milch wie auf der Alp. Die Blüemlisalpsage zitiert das Sprüchlein:

«Romeye, Mutterne, Adelgras,
ds beschte Chrut, wo ds Chueli frass.»

Es wird erzählt, dass man die Kühe dreimal im Tag habe melken müssen. Leider ist das eine Sage. Es ist erwiesen, dass die Kühe auf der Alp, besonders im Nachsommer, weniger Milch geben als bei der kräftigen Fütterung im Flachland. Wegen der körperlichen Anstrengung bei der Futtersuche an steilen Hängen, wegen des rauhen Klimas, wegen der Fröste und wegen des knapp vorhandenen Grases im August bleiben sie im Rückstand gegenüber den Kühen im Flachland, die gut mit abwechslungsreicher Kost, wenn man so sagen kann, gefüttert werden können, die an der Wärme sind und vor allem Ruhe haben.

In der Berechnung und Bewertung der Milchleistung hat man drei Gebirgszonen geschaffen, wobei die Zone 3 die höchstgelegene ist. Hier gibt man einen Bergzuschlag in Litern bei der Abstammungsbewertung in Punkten, je nach Zonen. Im Flachland, also in der Zone 0, gibt es für gealpte Kühe 2 Punkte Bewertungszuschlag. Die Milchleistung einer Zuchtkuh, sei es in der Bergzone oder im Unterland, hat aber einen grossen Einfluss auf die Abstammungsscheine, besonders bei den männlichen Nachkommen, bei den Stierkälbern. Je nachdem teilt man diese ein in Leistungszuchtklassen A, B, C. – A bedeutet einen sehr guten Stier, während C praktisch ein Mastmuni wird und dem Metzger zugeführt werden muss.

Weil die Milchleistung bei der Bewertung der Nachkommen so stark ins Gewicht fällt, schindet nun jeder Züchter, ob Berg- oder Flachlandbauer, bei schönen Zuchtkühen gezwungenermassen auf Milch, Milch, Milch und noch einmal Milchleistung. Das hat für den Züchter im Berggebiet unangenehme Folgen.

Ich möchte kurz erwähnen, wie es früher war. Bei Sommerbeginn nahm mein Grossvater jeweils von den Unterländerbauern Kühe an, um sie auf der Alp zu sömmern. Die Folge war, dass man in der ersten Sommerhalbzeit genügend Milch für die Alpkäserei sowie für die Stiere für Zuchtstiermärkte hatte. Die Alp konnte in ordentlicher Weise besetzt werden. Dem einzelnen war es mehr wert, zu Berg zu gehen. Für den Unterländer ergab sich über den Sommer eine gewisse Entlastung. Er konnte mehr heuen und aufbrechen. Arbeitskräfte wurden frei, und im Herbst kamen gesunde, robuste Tiere von der Alp heim.

Heute ist es, gerade wegen des starken Einflusses der Milchleistungsbewertung von Zuchtkühen auf die Abstammungsscheine bei den männlichen Nachkommen, fast nicht mehr möglich, von einem Unterländerbauer gute Kühe für die Sömmerung auf der Alp zu bekommen. Warum? Der Unterländerbauer erklärt: Die Milchleistung ist zu klein. Ich will züchten. Die zwei Punkte Zuschlag der Zone 0 sind mir zu wenig. Wenn die Kuh daheim bleibt, gibt es mehr Leistungspunkte. Sogar in der Bergzone 1 und 2 – das ist eigentlich das Merkwürdige – behalten die Bauern die besten Zuchtkühe aus dem gleichen Grund im Tal und treiben sie mit zusätzlichem Futter an die Milch, damit die Nachkommen der Kuh die besseren Abstammungsscheine bekommen und deshalb beim Verkauf auch mehr gelten.

Nachdem diese Zustände auch in der Zone 1 und 2 einzureissen drohen – eben schier gezwungenermassen –, sollte ein spezieller Zuschlag für die Alpung auch hier geschaffen, d. h. die Methode verfeinert werden. Der Alpungszuschlag für Zuchtkühe aus dem Flachland, also aus der Zone 0, sollte gehoben werden, dass der Flachlandbauer ein Interesse hat, seine Kühe, vorab die jungen, erneut auf einer Alp sömmern zu lassen. Die zwei Punkte Zuschlag (gleich 200 Liter), die er für die Alpung bekommt, sind nach den heutigen Verhältnissen und Möglichkeiten der Fütterung ungenügend. Die alte Forderung der Züchter in der Bergzone ist, dass der Bergzuschlag direkt in die Milchleistung verrechnet werden und nicht nur hinten in der Klammer stehen soll, worauf niemand achtet. Diese Forderung kann vielleicht nicht verwirklicht werden; ich wollte aber diese Frage aufwerfen.

Ich möchte mit diesen sachlichen Darlegungen nicht irgendwie dem Herdebuchstellenführer für Simmentaler Fleckvieh einen Vorwurf machen. Im Gegenteil: Die Herdebuchstelle für Simmentaler-Fleckvieh hat viel geleistet und geprüft. Sie hat gewisse Änderungen durchgeführt, die anfänglich kritisiert wurden, die aber mit den Jahren auch von den Züchtern anerkannt wurden. Es gilt aber, die Methode auszubauen und zu verfeinern. Darum soll der Regierungsrat eine Neuregelung verlangen. Der Kanton Bern hat am meisten Simmentaler Fleckvieh. Deshalb dürfte er einiges Gewicht haben und sicher einen Wunsch anbringen. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Klopfenstein hat auf verschiedene Probleme der Milchleistungsprüfungen aufmerksam gemacht. Ich konzentriere mich auf das, was er in der Motion verlangt. Zur Milchleistungsprüfung ist vorab folgendes zu sagen:

Die Durchführung der offiziellen Milchleistungsprüfungen beim Rindvieh ist durch die Verordnung des Bundesrates vom 29. August 1958 mit der Revision vom 8. Juni 1964 über die Rindvieh-

und Kleinviehzucht gesetzlich geregelt (Art. 41, 42, 58 bis 60).

Die Milchleistungsprüfungen sind heute der Eckpfeiler der modernen Rindviehzucht. Man kann sagen, was man will; es besteht eine scharfe Konkurrenz mit dem Ausland. Wenn man die Sache verfolgt, wird man zugeben, dass leider nichts anders zu machen ist. Ich bedaure gewisse Erscheinungen bei der Milchleistungskontrolle; aber wir werden einfach einbezogen in die Entwicklung, die sich in Europa abzeichnet. Die Milchleistungsprüfungen bilden die unentbehrliche Selektionsgrundlage für jede bedeutende Milchviehrasse. Sie bezwecken die dauernde Erfassung der Leistungsfähigkeit sämtlicher Herdebuchbestände. Nur die Resultate der sogenannten «integralen Milchkontrolle» bringen der Züchterschaft alle zuverlässigen Vergleichszahlen bei der Selektion der eigenen Herde.

Von 1920 bis 1955 begnügte man sich mit der sogenannten «Einzelkontrolle». Dies bedeutete, dass man aus jeder Herde die besten Tiere kontrollieren liess. Mit diesen Resultaten machte man Propaganda. Die heutige integrale Kontrolle will nicht nur einzelne Rekordresultate ermitteln, sondern die tatsächliche Leistungsfähigkeit der ganzen Herde, die dauernd unter Kontrolle steht. Die erzielten Resultate werden zuhanden der Züchterschaft nach Laktationen (Alter der Tiere) und nach Katasterzonen (Standort der Tiere) zusammengestellt und publiziert. Diese Veröffentlichung erlaubt jedem Züchter, sich über den Stand seiner Herde im Vergleich zum Genossenschaftsdurchschnitt oder zum Taldurchschnitt zu informieren.

Die Schwäche dieses Systems – das gebe ich zu – besteht in der Tatsache, dass wohl die Produktion kontrolliert wird, der Futterverzehr aber nicht berücksichtigt werden kann. Dem Bergbauer ist es nicht möglich, soviel Kraftfutter zu geben, wie das im Unterland der Fall ist. Dadurch ergeben sich gewisse Verschiebungen, was allgemein bekannt ist. Im Verlaufe der Jahre hat sich aber nicht nur in der Schweiz, sondern in allen Ländern, ergeben, dass eine Kuh mit einer schlechten Milchveranlagung trotz intensiver Fütterung auf die Dauer kein befriedigendes Resultat erzielen wird. Die entsprechenden Inspektionen werden nun jährlich gemacht, und zwar durch besondere Kommissionen in den verschiedenen Ländern. Wir sind da, wie Herr Grossrat Klopfenstein erwähnt hat, nicht allein. Da wir mit andern Ländern in Beziehung stehen, ist es klar, dass wir uns ihnen anschliessen müssen. Die Schweiz als traditionelles Viehexportland musste trotz vieler Bedenken (Topographie, Klima, Betriebsverhältnisse) dieser europäischen Konvention beitreten. Wenn wir diese integrale Kontrolle nicht mehr durchführen, wirft man uns wieder hinaus, und wir verlieren den Titel des europäischen Siegels.

Für die Simmentaler Fleckviehzucht konnte im Herbst 1965 erstmals festgestellt werden, dass die Anstrengungen zugunsten der Leistungszucht gute Auswirkungen haben. Wir hatten Besuche von Delegationen aus verschiedenen Ländern bei unseren züchterischen Veranstaltungen, namentlich auch an den Ausstellungen. Wir konnten feststellen, dass die Absatzmöglichkeiten infolge dieses Mitmachens bei der Milchleistungskontrolle gestiegen sind. Der Besitzer im Berggebiet wird doch nicht so stark belastet, wie man es etwa nach aussen behauptet. In der Periode 1964/65 mussten die Bergbauern Fr. 6.— je Kuh und Laktation für die Kontrolle leisten. Das ist im Verhältnis zur Aufgabe und im Vergleich zum Unterland, wo ein ganz wesentlicher Solidarbeitrag gegenüber dem Oberland erbracht wird, nicht viel. Eigentlich müsste im Oberland, bei den Kosten, die gegen Fr. 40.— je Kuh betragen, wesentlich mehr bezahlt werden.

Bundes- und Kantonsbeiträge werden ausdrücklich nur gewährt für Tiere, die der integralen Milchkontrolle unterstellt sind. Die Durchführung der Einzelkontrollen wird nicht mehr subventioniert. In der laufenden Zuchtperiode standen im Kanton Bern rund 80 000 Kühe unter Kontrolle. Die Ergebnisse der Milchleistungskontrolle werden mittels Lochkarten zentral berechnet und verwertet. Für jede Standardlaktation von 305 Tagen wird seit dem 1. Juli 1964 ein Leistungsindex berechnet. Bei dieser Berechnung wird das Alter und der Standort der Tiere ebenfalls festgestellt und berücksichtigt.

Nun sagt Herr Grossrat Klopfenstein, von einer gewissen Zeit an sinken die Leistungen wieder, und dann erfolge ein Abzug. Es ist klar, dass sich die Leistung mit eintretendem Alter nicht ständig steigern kann. Wir glauben aber, dass eine Kuh, wenn sie eine grosse Zahl von guten Laktationen ausweisen kann, einen wesentlichen Vorsprung hat. Soweit zur Milchleistungskontrolle als solcher.

Nun verlangt aber Herr Grossrat Klopfenstein eine Intervention des Regierungsrates. Er hat es zwar nur sehr diskret angetönt. Er hat am Schluss erklärt, er nehme an, dass der grosse Fleckviehzuchtkanton Bern irgendetwas in dieser Angelegenheit sagen dürfte. Darauf ist zu erwidern, dass sich der Regierungsrat – das gilt auch vom Bund – bis heute strikte von den züchterischen Massnahmen ferngehalten hat. Ich glaube nicht, Herr Grossrat Klopfenstein, dass die Regierung die Verantwortung übernehmen kann, züchterische Bestrebungen, die durch staatliche Intervention etwas zurückgehalten würden, irgendwie zu durchkreuzen. Das wäre eine schwere Belastung, der wir uns nicht aussetzen dürfen. Wenn Herr Grossrat Klopfenstein feststellt, dass an den Versammlungen in Spiez – ich kenne sie und habe seinerzeit auch daran teilgenommen, sie haben mich aber nicht immer befriedigt – Beschlüsse gefasst werden, die eine gewisse Minderheit zurücklassen, so muss gesagt werden: Das ist in Gottesnamen so! Die Verbände müssen irgendwie nach einer Mehrheit, die sich bildet, die Schlüsse ziehen. In Spiez wird die Empfehlung der Verbandsleitung bekanntgegeben. Interessanterweise wollen aber nicht alle Züchter in diesem Tempo vorwärts machen. Ich kann es verstehen, Herr Grossrat Klopfenstein. Ich habe das schon unzählige Male gehört. An der letzten Versammlung in Frutigen hat man erklärt, man könne nicht verstehen, dass von Bern nur diktiert werde; man solle einmal den Bergbauern fragen, was man machen soll. Von den Fleckvieh züchtenden Kantonen machen 14 mit. Diese entscheiden von sich aus, was züchterisch weiter vorgenommen werden soll. Der Staat unterstützt diese Bestrebungen nur. Das ist auch bei den Schauen der Fall. Er legt hier sehr

viel Geld aus. Ich möchte bestätigen – im Gegensatz zum Meliorationswesen –, dass man uns hier weitgehend entgegengekommen ist, um die züchterischen Bestrebungen zu unterstützen. Ich muss daher nach reichlicher Überlegung die Motion Klopfenstein ablehnen. Ich habe ihm gesagt, dass es mir leid tue. Ich hätte ihm gerne geholfen; aber wir dürfen hier nicht vom Kanton aus vorprellen und bei den Verbänden vorstellig werden und verlangen, dass dies oder jenes nicht mehr getan werde. Über die Verbandsleitung, nicht über die Regierung, müssen Verbandsbeschlüsse geändert werden.

Präsident. Die Regierung lehnt die Motion ab; damit ist die Diskussion offen.

Ast. Vorab stelle ich fest, dass Herr Klopfenstein mindestens so gut oder noch besser über diese züchterischen Fragen im Bilde ist als ich als Tierzüchter. Ich rechne ihm das hoch an. Ich will mir Mühe geben, wie das auch bei Herrn Klopfenstein der Fall war, bei der ganzen Angelegenheit sachlich zu bleiben.

Herr Klopfenstein beleuchtet in seiner Motion tierzüchterische Massnahmen, die vor allem der kleine Züchter als Härten empfindet. Im Zeitalter der forcierten Leistungszucht sind solche Massnahmen aber unerlässlich. Es wäre unverantwortlich, wenn der Tierzüchter in seinen Bestrebungen, noch wirtschaftlichere Tiere zu züchten, nachlassen würde. Dass die vom Motionär anvisierten Massnahmen vor allem das Oberland interessieren, ist mir auch bekannt, und ich kann Herrn Kollege Klopfenstein sagen, dass über die genau gleichen Sachen an den Verbandsversammlungen in Spiez schon verschiedentlich diskutiert wurde; auch Anträge sind gestellt worden. Sie blieben aber in der Minderheit. Eine Minderheit hat sich jedoch in einer Demokratie bekanntlich zu unterziehen.

Der Grund aber, warum ich hierher komme, ist darin zu suchen, dass ich, wie auch die Regierung, die Auffassung habe, dass die Probleme der Motion nicht vor den Grossen Rat, sondern ausschliesslich vor die Tierzuchtverbände gehören.

Um zu zeigen, wie schwierig es ist – von einer Minderheit aus gesehen –, durchzukommen, möchte ich mit aller Deutlichkeit feststellen, wie die Sache im Fleckviehgebiet organisiert ist. Das Verbreitungsgebiet der Fleckviehrasse erstreckt sich vom Kanton Genf über die Kantone Waadt, Teile von Freiburg, Neuenburg, Aargau bis in die Kantone Zürich, Thurgau und Schaffhausen. Auch der Jura gehört dazu. Das ganze Verbreitungsgebiet ist in einem schweizerischen Verband zusammengefasst. Ihm sind die kantonalen Verbände unterstellt. Alle bindenden Beschlüsse über Viehzucht werden im schweizerischen Verband gefasst. Es ist für uns Oberländer ungleich schwerer, mit unseren Anliegen durchzukommen, weil zirka 25 Prozent des Verbandsgebietes im Berggebiet und 75 Prozent im Flachland oder Voralpengebiet liegen.

Diese paar Feststellungen zeigen, dass wir darüber nicht diskutieren können.

Zur materiellen Seite des Vorstosses von Herrn Klopfenstein möchte ich kurz folgendes sagen: Er verlangt, dass die integrale, d. h. die lebenslängliche Milchkontrolle einer Kuh auf 4 bis 6 Jahre beschränkt werden sollte. Seit Jahren wird in den meisten Betrieben integral kontrolliert, d. h. der Züchter verpflichtet sich, alle Kühe seines Bestandes lebenslänglich zu kontrollieren. Wenn er das macht, bekommt er auf seinen Leistungsausweisen das internationale Siegel, einen Ausweis der europäischen Verbände. Bei der integralen Kontrolle bezahlt er pro Jahresabschluss Fr. 5.—. Kontrolliert er nicht integral, kostet der Abschluss Fr. 36.—.

Was den zweiten Punkt im Milchleistungszuschlag anbetrifft, ist diese Sache ebenfalls geregelt. Das Berggebiet ist in drei Zonen eingeteilt. Die Zuschläge für gealpte Tiere werden je nach Meereshöhe der Alpung in einer separaten Kolonne in Litern auf den Leistungsausweisen aufgeführt. Diese Regelung ist seit Jahren eingelebt.

Ich wiederhole, was auch Herr Regierungsrat Buri gesagt hat: Weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat kann einem Verband, der sich über die Hälfte der Schweizerkantone verteilt, irgendwelche Vorschriften machen. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, die Motion abzulehnen.

Ueltschi. Herr Klopfenstein hat mit seiner Motion ein sehr aktuelles Problem angeschnitten. Ich persönlich bedaure, dass er es nicht in Form einer Interpellation getan hat, weil die Legitimationsfrage, wie verschiedentlich festgestellt wurde, falsch ist, so dass man effektiv aus formellen Gründen auf das Geschäft nicht eintreten kann. Ich gehe mit Herrn Klopfenstein einig, dass man Kühe, die 6 Laktationen hinter sich haben, nicht mehr kontrollieren sollte. Ich hatte Gelegenheit, dies einmal selber durchzuexerzieren. Ich habe auch gelegentlich mit Tierärzten und zuletzt mit Herrn Regierungsrat Tschumi in seiner Eigenschaft als Tierarzt darüber diskutiert; aber Tatsache ist, dass ein Tier von einem gewissen Alter an einfach krankheitsanfälliger wird. Dieses Stadium kann vielleicht nicht tierärztlich, attestmässig, als Krankheit gewertet werden; es ist so ein schleichender Zustand. Die Kuh gibt weniger Milch. Daraus folgt eine schlechtere Leistung, die den ganzen Zuchtschein entwertet. Hier sollten wir zum Rechten sehen. Ich gebe Herrn Klopfenstein in seinen Überlegungen vollständig recht. Hier drückt unsere Züchterschaft der Schuh. Man kann sich in diesem Zusammenhang ganz allgemein fragen, ob wir heute im Berggebiet mit den Anforderungen an unsere Milchkühe nicht zu weit gehen. Man beginnt, Futtermittel in die Kühe «hineinzuschaufeln». Man hat uns in dieser Beziehung aus dem Unterland einen schlechten Dienst erwiesen. Ich bitte, den Bogen nicht zu überspannen, etwas Vernunft anzunehmen und nicht Unmögliches von uns und unseren Kühen zu verlangen.

Herr Landwirtschaftsdirektor Buri hat das europäische Siegel erwähnt. Über dieses europäische Siegel haben wir in unseren Verbänden des langen und des breiten diskutiert. Ich habe schon immer ein Fragezeichen gemacht und bin deswegen manchmal als revolutionär hingestellt worden. Ich habe mich aber auch heute noch nicht von diesem europäischen Siegel überzeugen lassen können. Es ist ein Steckenpferd von Herrn Dr. Wenger an der Laupenstrasse 18. Wegen dieses europäischen

Siegels müssen wir die lebenslängliche Milchkontrolle unter dem Titel «Integrale Milchkontrolle» durchführen. Persönlich habe ich noch nie gespürt, dass mir das europäische Siegel irgendwie von Nutzen gewesen wäre. Ob die Ausländer bei uns kaufen wegen des europäischen Siegels oder wegen der guten Qualität, bleibe dahingestellt. Herrn Klopfenstein möchte ich mit auf den Weg geben, in Zukunft an unseren Verbandsversammlungen in Spiez teilzunehmen. Wir warten auf ihn. Er wird dann sehen, was da für eine Atmosphäre herrscht, wie ausserordentlich schwierig es ist mit Minderheitspostulaten durchzudringen. Hier aber ist das Forum, wo man erschöpfend über diese sehr interessanten züchterischen Fragen diskutieren kann. Es gibt seit zwei Jahren sogar noch ein Gratismittagessen, was mitgeholfen hat, dass unsere Verbandsversammlung direkt zu einem historischen Ereignis geworden ist.

Ich komme zum Schluss und stelle den Antrag, die Motion sei aus formellen Gründen abzulehnen, weil, wie gesagt, die Legitimationsfrage am falschen Ort gestellt ist.

Arni (Schleumen). Als Unterländer, als Flachländer, möchte ich betonen und vielleicht auch Herrn Klopfenstein den Rat geben, man sollte nicht jede Neuerung, die der Förderung unserer Viehrasse dient, kritisieren. Man sollte im Gegenteil helfen, aufklärend zu wirken, auch im Zuchtgebiet des Oberlandes. Schliesslich geht es um die Rasse unseres Fleckviehs. Der Kampf um die Rasse in der Schweiz ist noch nicht zu Ende. Es gibt heute in vielen Kreisen junge Leute, die sagen: Warum nicht andere Rassen importieren? Wir haben gerade beim Fleckvieh noch Schwierigkeiten. Ich denke auch an das Problem der Melkmaschinen. Darum muss man alle Massnahmen, die der Fleckviehverband ergreift, unterstützen. Ich möchte das jedem Oberländer Züchter und auch Herrn Klopfenstein ans Herz legen.

Klopfenstein. Vorweg danke ich für den ruhigen, sachlichen Ton. Man hat gemerkt, dass es nicht um Polemik ging; man musste dem Problem auf den Grund kommen. Ich stelle fest, dass die verschiedenen Redner die Verhältnisse und Tatsachen an sich nicht bestritten haben, ja, die Forderungen als Züchter begreifen, weil sie den Züchtern dienlich sind.

Herrn Arni (Schleumen) muss ich sagen, dass die oberländischen Ratskollegen der BGB-Fraktion seit Jahren in dieser Sache aufklärend gewirkt haben. Ich darf das auch für mich in Anspruch nehmen. Wir haben oft versucht, den Leuten die Neuerungen mundgerecht zu machen und sind mit einem blauen Auge davongekommen. Aber wir mussten nun einmal hier darüber reden. Die Form der Motion habe ich gewählt, damit es etwas vorwärts geht. Mit Resolutionen und Anträgen an den Verbandsversammlungen ist es nicht getan. Auch mit der Antwort auf eine Interpellation ist noch nichts erreicht. Die Hauptfrage ist scheinbar: Darf der Kanton etwas wünschen, oder muss er bei den Verbänden «Büs-Büs» machen. Er unterstützt ja die Verbände durch seine Beiträge in dieser Sache. Er sucht ihre Bestrebungen zu unterstützen und dürfte deshalb auch auf gewisse Stellen hinweisen.

Die schweizerische Herdebuchstelle für Simmentaler Fleckvieh, Bern, hat kürzlich eine Broschüre herausgegeben: «Die Bewertung der Milchleistungsabstammung der Zuchtstiere». Dort steht auf Seite 12 unter dem Titel «Ausbau der Methode» – das ist Wasser auf meine Mühle:

«Sollte die beobachtete Tendenz anhalten, dass vermehrt Kühe auch den Sommer über auf dem Heimbetrieb verbleiben und aus verschiedenen Gründen nicht mehr gealpt werden, so müsste auch in diesen Zonen zwischen gealpten und nichtgealpten Kühen unterschieden werden. Der Begriff Alpung müsste neu umschrieben werden. Es ist klar und wurde auch zahlenmässig bewiesen, dass Kühe, die ihr Futter tatsächlich auf der Alpweide suchen müssen, weniger Milch geben, als die ausschliesslich im Stall gefütterten. Auch im Interesse einer rationellen Ausnutzung der Alpungsmöglichkeiten muss hier eine Lösung gesucht werden, damit die Tiere noch gealpt und dadurch nicht benachteiligt werden.»

Das will ich ja just mit dem zweiten Teil meiner Motion. Wenn der Kanton Bern den Wunsch äussert, man solle die Methode ausbauen, wie es ja selber vorgesehen wird, so darf er das sicher. Er darf auch die Verantwortug dafür übernehmen. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Diskussion möchte ich mich nicht äussern; es ist jedoch der Name von Herrn Dr. Wenger erwähnt worden. Man hat gesagt, das europäische Siegel sei sein Steckenpferd. Ich fühle mich verpflichtet zu erklären, dass es die Lebensaufgabe von Herrn Dr. Wenger ist, die tierzüchterischen Bestrebungen zu fördern. Auch die Züchter sollten das mehr anerkennen. Man darf Herrn Dr. Wenger nicht in einen Zusammenhang bringen, der nicht gerechtfertigt ist.

Wenn Herr Grossrat Arni (Schleumen) von der Konkurrenz gesprochen hat, die eintreten wird, so möchte ich betonen, dass es äusserst gefährlich wäre, wenn die Regierungen die Bestrebungen und die initiative Tätigkeit der Zuchtverbände lähmen und gewissermassen empfehlen würde, auf weitere Verbesserungsmassnahmen zu verzichten. Gerade das zeigt uns, dass wir unmöglich den Weg gehen dürfen, den Herr Grossrat Klopfenstein vorschlägt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Klopfenstein — Bewertung von Rindvieh

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 791)

Klopfenstein. Meine zweite Motion beschlägt ein Problem, das in Züchterkreisen des Amtes Frutigen, im Simmental, dem Brienzersee entlang und in Grindelwald ziemlich zu diskutieren gibt. Die

Motion handelt vom Punktieren, von der Bewertung der Tiere. Wir haben im Kanton Bern, überhaupt in der Schweiz, die sogenannte 100er Bewertung. Das Tier wird geprüft auf verschiedene Körperformen und andere Merkmale und mit maximal 100 Punkten bewertet. Von einer 100er Kuh habe ich noch nie gehört; 96 Punkte habe ich gesehen, 94 Punkte haben wir selber gehabt. Nun hat das 100er System gewisse Mängel. Es bewertet das Exterieur, die Form, den Typ im Verhältnis zur Melkbarkeit und Milchleistungsveranlagung zu stark. Das heutige System hat aber auch seine Vorteile. Es hat sich an sich bewährt und ist eingelebt. Jeder Bauer in der Schweiz weiss ungefähr, wie ein 85er Kuhli oder eine 92er Kuh aussieht.

Die leitenden Stellen suchen nun die Mängel des 100er-Systems, bei dem die Melkbarkeit und Milchleistungsveranlagung zu wenig stark ins Gewicht fällt, zu beheben. Sie gehen dabei vom bisherigen 100er-System ab und suchen ein neues Punktiersystem. Sie haben schon intern 3 Entwürfe ausprobiert. Jetzt soll ein vierter Entwurf kommen mit einer Maximalnote für Körperform von 30 Punkten und einer Maximalnote für äusserliche Milchzeichen und Melkbarkeit von 30 Punkten. Im Lande herum nennt man das fälschlicherweise das 60er-System; es ist aber ein 30er-System. Dieser vierte Entwurf sollte dem Ziel am nächsten kommen.

Mit diesem Punktierungssystem von je 30 Punkten maximal wurden nun im Herbst 1965 an einigen Beständeschauen versuchsweise Punktierungen vorgenommen. Die Züchter verfolgten die Sache mit kritischen Augen. An einem Ort haben sie sich aufgeregt, was nicht nötig war, weil es sich nur um Versuche handelt. Die Züchter waren aber von den Ergebnissen enttäuscht und äusserten verschiedene Befürchtungen. Es passierten merkwürdige Fälle. Ich möchte nur einen etwas extremen Fall zitieren. An der Beständeschau in Reichenbach erhielt eine nach der 100er-Bewertung erstrangierte Kuh mit 94 Punkten nach dem neuen Taxierungssystem für Typ, Haut, Haar, Farbe, äussere Milchzeichen 26 Punkte, für Euterform, Melkbarkeit usw. 25 Punkte, obschon sie an Milchleistungen nur 3100 Liter, 3400 Liter, 4100 Liter (also wenig) aufwies. In der gleichen Klasse erhielt eine Kuh im 17. Rang mit 87 Punkten nach der 100er-Bewertung auf Grund der neuen Methode für Typ, Haut, Haar, Farbe usw. 16 Punkte, für Euterform, Melkbarkeit, Zügigkeit nur 17 Punkte, obwohl diese Kuh mehr Milch gab als die mit den 25 Punkten, nämlich 3800 Liter, 4200 Liter, 5200 Liter. Da fragt sich der Züchter: Warum nur 17 Punkte in der Milchveranlagung gegenüber den hohen 25 Punkten der Kuh mit wesentlich weniger Milchleistung? Das ist ein extremer Fall; aber abgeschwächtere, ähnliche Fälle sind häufig. Es handelt sich also nicht um Einzelfälle. Diese zeigen, dass im neuen System die Milchleistung als solche irgendwie zu kurz kommt.

Beim neuen System fürchtet der Züchter folgendes: Wenn er eine Kuh mit 89 Punkten gut verkaufen kann, so weiss er, dass er die gleiche Kuh mit 16 oder 17 Punkten vermutlich schlechter abbringt. Generell befürchtet er eine Abwertung seiner gezüchteten Tiere durch das neue Punktierungssystem. Die andern Kantone, die von uns Vieh kaufen, stehen der Sache ablehnend oder doch abwartend gegenüber. Luzern hat solche Versuche abgelehnt. Das Waadtland machte einige Versuche, bleibt aber beim alten System. Auch die Ostschweiz hat Versuche gemacht, bleibt aber ebenfalls beim 100er-Punktsystem. Nebenbei: Im ganzen Braunviehzuchtgebiet bleibt das 100er-System, ebenso – abgesehen von Holland – im Ausland. Die Verona-Konferenz hat beschlossen, beim 100er-System zu bleiben. Die Montbéliard-Rasse in Südfrankreich wird nach dem 100er-System taxiert. Unsere Züchter befürchten, wenn der Kanton Bern vorangehen würde, was ich nicht glaube, so würden die bisherigen Absatzgebiete, Waadtland und Ostschweiz, Bedenken und Zurückhaltung üben. Der Absatz würde sich schwieriger gestalten.

Die Schöpfer des neuen Systems sagen, die 100er-Bewertung sei heute sinnlos, weil die Melkbarkeit und die Milchleistungsveranlagung daraus zu wenig ersichtlich sei. Die Tiere seien nach der 100er-Bewertung durchwegs zu hoch punktiert.

Die Züchter stellen fest: Das neue System bringt im Zuchtergebnis sowie in der Vererbungsanlage keine bessere Leistung, und in der Milchleistung keine Steigerung, weil die neue Karte, das neue System, eigentlich nur von bürotechnischem Belang ist. Ein Landwirt hat einen treffenden Vergleich mit dem alten und neuen Kirchengesangbuch gemacht. Als er noch ein junger Bursche gewesen sei, habe er die Predigt wegen des Singens besucht, denn da habe man noch so recht singen können. Jetzt habe man ein neues Gesangbuch, worüber er sich nicht mehr äussern wolle.

Man kann nicht nur kritisieren; man sollte auch etwas anderes vorschlagen. Das tun die Züchter. Sie schlagen vor, innerhalb des 100er-Systems einige Änderungen vorzunehmen, so dass die Milchveranlagung und -leistung mehr Gewicht bekommen, vielleicht 30 Punkte statt der üblichen 15 Punkte auf maximal 100 Punkte. Hier wäre ein gangbarer Weg.

Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen, die verlangt, dass der Kanton Bern vorläufig bei der 100er-Bewertung bleibt.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es gereicht gewiss nicht zur Freude, wenn man in einer Sitzung dem gleichen Vertreter im Grossen Rat zwei Vorstösse ablehnen muss. Aber auch hier ist Herr Grossrat Klopfenstein mit seinem Vorschlag leider vor die falsche Tür geraten. Ich möchte nicht auf die ganze Entwicklung des Beurteilungswesens zurückkommen, aber doch darauf verweisen, dass laut Artikel 5 Alinea 3 der Verordnung des Bundesrates vom 29. August 1958 über die Rindvieh- und Kleinviehzucht das Zuchtziel und die Beurteilungsunterlagen der zu fördernden Rassen anlässlich von Fachmännerkonferenzen aufzustellen sind. Diese Konferenzen finden regelmässig statt. Wir haben 14 Kantone, die die Fleckviehzucht formell anerkennen und fördern. Die Beurteilungskarte ist vor ungefähr 30 Jahren ausgearbeitet worden. Sie gliedert sich in 11 verschiedene Positionen, die je nach Bedeutung höchstens 15, 10

oder 5 Punkte als Bewertung haben. Als 12. Position gilt die Totalpunktzahl von maximal 100 Punkten. 90 Prozent der Zuchtbuchtiere sind heute mit 85 bis 92 Punkten bewertet! Diese Differenzierung scheint in der heutigen Zeit einfach ungenügend. Wenn wir die Leistungszucht betonen wollen, müssen wir auf ein paar Positionen wie Typ (= Gesamterscheinung) und Euter als Schlüsselstellungen abstellen können. Herr Klopfenstein meint, man könne die heutige Karte ausbauen. In der heutigen Karte können aber Typ und Euter höchstens mit je 15 Punkten oder gesamthaft 30 Prozent der Gesamtpunktzahl eingesetzt werden. In der Praxis interessiert sich heute niemand um die übrigen Angaben. Das ist das Interessante. Fragen Sie einmal einen Züchter der kaufen will. Er interessiert sich nur noch für die Hauptpositionen. Das ist der Grund, warum man dazu kam, zu sagen, es sei sinnlos, soviel Positionen auszubauen, wenn Käufer und Züchter sich nur noch für 3 Positionen interessieren. Es geht immer nur um diese drei Positionen. Es stimmt, dass sich die leitenden Organe des schweizerischen Fleckvieh-Zuchtverbandes seit 1952 mit der Ausarbeitung einer neuen Punktierkarte beschäftigen. Man hat Verschiedenes ausprobiert. Eine Kommission hatte diese Aufgabe übernommen. Sie setzt sich aus Züchtern und erfahrenen Schauexperten zusammen. Der ausgearbeitete Entwurf wurde uns unterbreitet. Wir waren damit einverstanden, dass er anlässlich der Schauen des Herbstes 1965 praktisch ausprobiert werde. Ich habe das Resultat noch nicht. Der Versuch wurde aber im Kanton Bern in 37 Viehzuchtgenossenschaften der verschiedenen Landesteile durchgeführt. Man sagt, die Erfahrungen, die damit gemacht wurden, seien im grossen und ganzen vom Standpunkt aus, den man heute bei der Beurteilung eines Tieres einnimmt, gut.

Ich möchte hier nicht auf alle Details der neuen Punktierkarte eintreten. Es ist ja auch nicht ganz sicher, ob sie definitiv bleiben wird. Entsprechend der heutigen Praxis werden nur noch der Typ und das Euter berücksichtigt. Jede Hauptposition ist in drei Subpositionen zu 10 Punkten unterteilt. Praktisch werden also noch 6 Merkmale berücksichtigt. Ein Zusammenzug der Positionen Typ und Euter ermöglicht, eine Position durch die andere aufzuwerten. Bei einem Zusammenzählen dieser zwei Positionen sollte logischerweise der dritte Hauptfaktor bei der Tierbeurteilung, der Milchleistungsindex, mitgerechnet werden. Die neue Beurteilungsmethode möchte die 3 Begriffe Typ, Euter und Leistungsindex säuberlich auseinanderhalten.

In der Viehzucht steckt sehr viel Tradition, und Neuerungen sind naturgemäss schwer einzuführen. Ich kann Herrn Grossrat Klopfenstein versichern, dass wir im Kanton Bern auf jeden Fall nicht vorausrennen werden. Herr Grossrat Klopfenstein sagt in seinem Motionstext: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dahin zu wirken, dass auf dem bernischen Kantonsgebiet das bisherige Punktierungsverfahren bei der Bewertung von Kühen und Rindern vorläufig beibehalten wird.» Das tun wir zwar, aber wenn schweizerische Beschlüsse gefasst werden, müssen wir mitmachen. Wir können uns nicht gegen die andern 13 Kantone wenden und ihnen erklären: Ihr habt zu machen, was wir wollen. – Auch da kann ich also nicht intervenieren im Sinne, wie es Herr Grossrat Klopfenstein wünscht. Ich bedaure, dass ich die Motion ablehnen muss.

Präsident. Da die Regierung die Motion ablehnt, ist die Diskussion offen.

Kunz (Oey-Diemtigen). Wenn ich als Viehzüchter komme, um zur Motion Stellung zu nehmen, so muss ich gleich wie Herr Ast, Herrn Klopfenstein das Kompliment machen, dass er auch in dieser Sparte der Viehbeurteilung sehr gut im Bilde ist. Eigentlich ist das Für und Wider schon dargelegt worden, so dass ich mich kurz fassen kann, wenn ich auch viele Details aufführen könnte. Ich glaube aber, dass wir uns nicht in Spezialangelegenheiten einmischen sollen, die Sache der schweizerischen Verbände sind. Ich bin im Grunde genommen – aus Züchterkreisen heraus gesehen – froh, dass Herr Klopfenstein das Problem in unseren Rat hineingetragen hat. Man kann uns Züchtern dann nicht den Vorwurf machen, wir hätten lange Zeit versäumt für etwas, das eigentlich in die Kompetenz der regionalen, kantonalen und schweizerischen Viehzuchtverbände gehört. Man wirft uns Viehzüchtern vor, wir seien zu konservativ, wir lehnten alle Neuerungen zum vorneherein ab. Das mag ein Stück weit stimmen. Aber hier handelt es sich ja um einen Versuch, und bei jedem Versuch muss man die Ergebnisse abwarten. Wenn sie etwas Besseres bringen, führen wir sie ein, sonst lehnen wir sie ab.

Wir Viehzüchter wollen den Regierungsrat nicht beauftragen, er solle sich in die Spezialfrage der Zuchtwertbeurteilung einmischen. Das wollen wir selber unter uns Züchtern ausmachen. Wir sind froh, wenn Herr Klopfenstein der Frage weiterhin soviel Beachtung schenkt wie bis anhin. Wir sind für die Unterstützung jeder Seite dankbar. Wir wollen der Regierung lieber den Wunsch unterbreiten, sie solle auch in Zukunft der wirtschaftlichen Situation jener Bauern, die finanziell am schwächsten sind, die volle Aufmerksamkeit schenken. Aus diesen Gründen müssen wir die Motion ablehnen.

Will. Ich kann Herrn Klopfenstein kein Kompliment machen; im Gegenteil, ich bedaure seinen Vorstoss. Ich verstehe nicht, dass sich der Grosse Rat mit Problemen beschäftigen muss, die nicht hierher gehören. Wir haben in unserer Grossratsfraktion ein Reglement, das vorschreibt, dass jede Eingabe, handle es sich um eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation, dem Präsidenten zu unterbreiten sei. Wenn er einverstanden ist, kann man den Vorstoss starten. Auf diese Weise kann jeder wissen, was in den bernischen Grossen Rat und was in die Verbände gehört. Statt dieser grossen Diskussion hätten wir Probleme zu diskutieren, die für unsere Staatswirtschaft viel wertvoller wären als die aus gewissen Gründen gestarteten Motionen, über die aber nicht der Grosse Rat, sondern die Verbände unter sich zu entscheiden haben. Auch nach meiner Meinung muss die Motion abgelehnt werden.

Moser. Als Viehschauexperte möchte ich noch die allgemeine Auffassung der kleinen und grossen Viehzüchter bekanntgeben. Die neue Punktierungskarte war sicher nicht an allen Orten genehm; aber im grossen und ganzen herrscht die Meinung, man solle die neue Punktierungskarte in die alte einbauen plus Position Leistung. Wenn wir Leistungszucht treiben mit schlechten Kühen, können wir nicht zinsen.

Klopfenstein. Die Ausführungen von Herrn Will tun mir leid. Was er mir unterschieben will, stimmt nicht. Das kann ich ehrlich von Mann zu Mann sagen. Ich bin in dieser Sache angegangen worden und habe sie nun aus den Gründen, die ich bei der Behandlung meiner ersten Motion angeführt habe, einmal zur Sprache gebracht. Ich war mit Herrn Will in der Kommission zur Vorberatung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz. Da habe ich gesehen, dass die Beständeschauen den Kanton Bern eine schöne Stange Geld kosten. Da man in den Verbänden die Forderungen nicht durchbringt, glaube ich, wäre es fehl am Platz, wenn der Kanton nichts dazu sagen dürfte. Die Zeit für die Behandlung dieser Motion ist nicht ganz verloren.

Wenn ich auf dem Markt bin, so richtet sich die erste Frage des Unterhändlers nach der Währschaft, die zweite nach der Punktzahl, die dritte nach der Abstammungskarte. Ich weiss von gut orientierten Personen aus dem Unterland – Herr Landwirtschaftsdirektor Buri hat es ebenfalls angetönt –, dass der Entwurf 4 so gut wie abgeschrieben ist und vermutlich ein Entwurf 5 kommt. Ich möchte bitten, dass man versucht, diesen Entwurf 5 auf der 100er-Basis zu regeln, damit die alten, eingelebten Punktierwerte einigermassen bleiben. Ich persönlich habe gar nichts davon; ich bin aber in dieser Angelegenheit ein paarmal angegangen worden.

Zum Schluss noch eine persönliche Erklärung zu beiden Motionen: Es ist anzunehmen, dass auch dieser Vorstoss abgelehnt wird, aber die Probleme, die unbestritten sind, bestehen weiter. Ich hoffe, nur, dass sich die Verbandsversammlungen, nachdem die Probleme nun hier zur Sprache gekommen sind, auch ernsthaft damit befassen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Würsten — Staffelung der Amortisationsquoten für landwirtschaftliche Investitionsdarlehen

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 793)

Würsten. Nachdem wir einen parlamentarischen Alpaufzug, inszeniert durch Herrn Klopfenstein, gehabt haben, der aber durch Herrn Landwirtschaftsdirektor Buri und den Rat in einen Alpabzug umgewandelt wurde, gelange ich mit meinem landwirtschaftlichen Postulat nur unter Vorbehalt an die Regierung.

In meinem Postulat, das ich in der Novembersession eingereicht habe, ersuche ich die Regierung und die treuhänderische Stiftung «Bernische Bauernhilfe», beim Bund eine Lockerung der jährlichen Amortisationsquoten für Investitionsdarlehen zu erreichen, speziell bei Anfängerbetrieben, handle es sich nun um natürliche Personen oder um juristische Körperschaften.

Abgesehen von der grossen Hilfe an die Landwirtschaft, die der Bund durch das Gesetz über Investitionskredite und Betriebsbeihilfe vom 23. März 1962 in der Höhe von 250 Millionen Franken ermöglicht hat, müssen wir doch feststellen, dass diese finanziellen Bundeshilfen an die Landwirtschaft in der Regel wohl zinslos gewährt werden, anderseits aber bei Heller und Pfennig zurückbezahlt werden müssen. Diese 100prozentige Rückzahlungsverpflichtung der landwirtschaftlichen Darlehensnehmer möchte ich hier mit besonderem Nachdruck erwähnen, weil in breiten Kreisen unseres Volkes die Meinung herrscht, die Investitionskredite des Bundes würden à fonds perdu verteilt. Immer wieder hört man die irrtümliche Meinung, für den Bund seien die Investitionskredite praktisch verlorenes Geld. bzw. ein Geschenk an die Landwirtschaft. Die Vorschriften des Bundesgesetzes und der Verordnung betreffend die Investitionskredite und Betriebsbeihilfe in der Landwirtschaft lauten leider ganz anders als die gerade erwähnte weitverbreitete Volksmeinung.

In Artikel 11 der Verordnung werden die Amortisationsfristen wie folgt bestimmt: In spätestens 25 Jahren, entsprechend einer Amortisationsquote von jährlich mindestens 4 Prozent, bei Landzukauf, Waldweideausscheidung, Bodenverbesserung, Abwasserbeseitigung, Gemeinschaftsanlagen; in 5 bis 12 Jahren, entsprechend einer jährlichen Amortisationsquote von 8 bis 20 Prozent, bei totem Inventar; in 3 bis 6 Jahren bei lebendem Inventar (bei ganzen Beständen eventuell 10 Jahren), entsprechend einer jährlichen Amortisationsquote von 16 bis 33 Prozent oder bei zehnjähriger Frist von 10 Prozent. Allerdings ist in Ausnahmefällen eine tilgungsfreie Anlaufzeit möglich, bei lebendem und totem Inventar jedoch höchstens für das erste Jahr. Anderseits sieht das Gesetz vor, dass bei Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers das Darlehen gekündigt oder mit Zinsauflagen verbunden werden kann.

Gerade diese zusätzliche Abschöpfung von betriebseigenen Mitteln muss, wenn sie in der Praxis angewendet wird, zu einer weiteren Verknappung des Betriebskapitals führen, das in jedem Betrieb zur Abwicklung von guten Gelegenheitsgeschäften oder zur Rationalisierung wie auch zur Produktionssteigerung verwendet werden könnte.

Das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft erlaubt dem Bund nicht, den Gesuchstellern selbst Kredite zu gewähren. Er gibt sie vielmehr an die Kantone ab, die sie an die Gesuchsteller bewilligen und verteilen. Für Verluste haften die Kantone, soweit es sich nicht um finanzschwache handelt. Dieses Verlustrisiko, das die Kantone zu tragen haben, mag auch der Grund sein, dass die kantonalen Treuhänder – bei uns ist es bekanntlich die Stiftung

«Bernische Bauernhilfe» – dazu getrieben werden, möglichst kurze Amortisationsfristen festzusetzen.

Neben der wertvollen Hilfe, die die Investitionskredite, die Betriebsbeihilfen und die Darlehensverbürgungen darstellen, stellt man aber in der Praxis fest, dass für einen Anfängerbetrieb, dessen Inhaber meistens ohne wesentliche eigene Mittel anfängt, aber entschlossen ist, den harten, arbeits- und verantwortungsreichen Bauernberuf zu ergreifen, die jährlichen Amortisationsquoten besonders für lebendes und totes Inventar eine zu grosse Budgetbelastung darstellen. Solche Betriebe sind in der Regel bereits mit Bankdarlehen bis zur Belastungsgrenze belastet und spüren bei der steigenden Zinsentwicklung die Zinslast vermehrt. Dazu ist es eigentlich nicht normal, wenn diese Betriebe vorab die unverzinslichen oder zumindest zu bescheidenen Zinssätzen gewährten Investitionsgelder zurückzahlen müssen, und infolgedessen während Jahren keine Mittel zur Abzahlung der hochverzinslichen Nachgangshypotheken verfügbar sind. Wenn bei Anfängerbetrieben dann noch unerwartete Ereignisse wie Krankheit, Unfall, Schäden im Stall und dergleichen eintreten, so kommen sie oft in eine ausweglose Situation. Ich möchte diese Probleme mit meinen Ausführungen nicht dramatisieren. Es scheint mir aber notwendig, auf diese praktischen Erfahrungen und Tatsachen einmal hinzuweisen.

Wenn die Regierung sich bereit erklärt, diese Fragen, die primär die finanziell nicht konsolidierten Anfängerbetriebe betreffen, im Zusammenhang mit dem letzten Bericht des Bundesrates an das eidgenössische Parlament über die gemachten Erfahrungen mit den Investitionskrediten bei Gelegenheit zur Diskussion zu stellen, so wäre ich sehr dankbar. Vielleicht bietet mein Postulat auch Anlass zu einer Überprüfung der bisherigen Amortisationspraxis bei der Stiftung «Bernische Bauernhilfe», die eventuell im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten selber gewisse Fristen erstrecken kann. Es wäre sicher wertvoll, wenn die Regierung die Stiftung «Bernische Bauernhilfe» in diesem Sinne unterstützen würde. Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorweg möchte ich – auch für andere Kreise – einmal mehr dankbar anerkennen, was mit den Investitionskrediten Gutes getan wird. Man muss sich zum vorneherein vor Augen halten, dass diese Investitionskredite nicht einfach eine zusätzliche Erhöhung der Schulden, die bereits auf dem Bauernhof lasten, darstellen. Man will vielmehr mit den Investitionskrediten dem Empfänger die Möglichkeit geben, die Produktionsgrundlagen im Betrieb zu verbessern und auf diese Weise die Darlehen, die er bekommen hat, so rasch als möglich zu amortisieren. Man kann sich natürlich nicht auf den Standpunkt stellen, dass diese am längsten bleiben sollten, und die höher verzinsliche zweite Hypothek und weitere Hypotheken vorweg amortisiert werden müssten. Der Sinn ist der, dass der Empfänger die Belastung, die er bis jetzt gehabt hat, ausschliessend verringern kann.

Die gesamte Amortisation ist in den Artikeln 6 und 12 des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebsbeihilfe in der Landwirtschaft umschrieben. Ich verzichte, hier weitere Einzelheiten aus den beiden Artikeln zu erwähnen. Aber in Artikel 11 der dazu gehörigen Verordnung des Bundesrates vom 26. Oktober 1962 wird die Tilgung der Investitionskredite im Detail geordnet. Es heisst dort, dass in spätestens 25 Jahren die bewilligten Kredite für Landkäufe, bauliche Massnahmen, Bodenverbesserungen, Abwasserreinigungen und Gemeinschaftsanlagen zu tilgen sind. Für Inventaranschaffungen sind folgende Tilgungsfristen vorgeschrieben: Für totes Inventar 5 bis 12 Jahre, für lebendes Inventar 3 bis 6 Jahre. Bei ganzen Beständen ist die Frist nötigenfalls auf 10 Jahre auszudehnen. Kredite für landwirtschaftliche Hilfsstoffe mit langfristiger Wirkung (z. B. Grunddünger bei Alpverbesserungen) sind in 1 bis 3 Jahren zu tilgen.

Soweit die gesetzlichen Vorschriften das vorschreiben, müssen sie auch im Kanton Bern angewendet werden. Kredite für Landkäufe, bauliche Massnahmen und dergleichen sind normalerweise mit 5 Prozent, solche für lebendes und totes Inventar mit 10 Prozent zu amortisieren, wobei in der Regel eine tilgungsfreie Anlaufzeit von mindestens einem Jahr gewährt wird. Nach den Erfahrungen, die die «Bernische Bauernhilfe» bis heute gemacht hat, sind diese Amortisationsquoten absolut angemessen und richtig. Es besteht keine Veranlassung, davon abzugehen.

Nur en passant möchte ich noch erwähnen – das stellt ganz besonders dem Schuldner ein gutes Zeugnis aus –, dass die fälligen Quoten, Abzahlungen im Jahre 1965, fast vorweg bezahlt wurden, mit einiger Verspätung wegen Schwierigkeiten beim Verkauf von Vieh oder bei der Abgabe von Getreide, das zum Teil getrocknet werden musste, usw. Die Moral der Leute, die das Geld empfangen, muss im allgemeinen als hoch eingeschätzt werden. Sie verdienen daher die Hilfe.

Eine Staffelung der Amortisationsansätze ist praktisch nicht durchführbar wegen des Personalmangels in der Stiftung der «Bernischen Bauernhilfe». Eine solche Staffelung würde eine grosse vermehrte Arbeit und Kontrolle geben. Jedes Jahr müssten die Amortisationen neu berechnet werden. Wenn Herr Grossrat Würsten glaubt, dass z. B. bei den Anfängerbetrieben die Bedingungen etwas hart seien, so sind wir bereit, das noch zu überprüfen. Es kann sich nicht um eine generelle Neuordnung handeln, sondern nur darum, derartige Ausnahmen – eben für die Anfängerbetriebe – noch einmal zu untersuchen. In diesem Sinne ist die Regierung bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Messerli — Pflanzenschutzdienst

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 793)

Messerli. Der Verbrauch an Pflanzenschutzmitteln beträgt heute in der Schweiz gegen 5000 Tonnen jährlich. Demnach hat diese junge Hilfsstoffgruppe innert kurzer Zeit ungeahnte Bedeutung erlangt, und ich halte den Zeitpunkt zur Errichtung der vom Bundesrat in der Pflanzenschutzverordnung vorgeschlagenen Pflanzenschutzdienste für gekommen. Folgende weitere Gründe veranlassen mich zu dieser Feststellung:

1. Die Kompliziertheit der Materie: Die Chemie und ganz besonders jene der überaus komplizierten organischen Synthesestoffe welche die Grundlage der modernen Pflanzenschutzmittel bilden, ist nicht gerade das Lieblingsfach des praktischen Landwirtes. Während er sich beispielsweise im einfachen Chemismus der Düngemittel noch einigermassen zurechtfinden kann, und auch durchaus die Möglichkeit besteht, die Düngerlehre an der Landwirtschaftsschule als abgerundetes Unterrichtsfach umfassend zu behandeln, erlauben Art und Umfang des Stoffes im Fach Pflanzenschutz ein ähnliches Vorgehen bereits nicht mehr.

Von dem zu bewältigenden Stoff- und Wissensumfang gibt das Pflanzenschutzmittelverzeichnis 1965 ein Bild, in welchem nicht weniger als 92 verschiedene Wirkstoffe aufgeführt sind, die heute dem Landwirt zum Schutze der Pflanzen vor tierischen Schädlingen, Pilzkrankheiten und Verunkrautung zur Verfügung stehen. Das Angebot an Handelspräparaten ist naturgemäss bedeutend grösser und zählt nach dem gleichen Verzeichnis 640 Namen. Die Liste der verfügbaren Mittel hat also bereits zahlenmässig einen verwirrenden Umfang angenommen. Zieht man weiter die für den Praktiker unüberblickbare Zahl der Schadenerreger und die Vielfalt der Anwendungsvorschriften, Kulturpflanzen und Sorten in Betracht, so ergibt sich ein Sachgebiet, das heute nurmehr vom erfahrenen Spezialisten überblickt und gemeistert werden kann. Darum erachte ich die Errichtung eines kantonalen Pflanzenschutzdienstes, wie er in der Verordnung des Bundesrates stipuliert wird, als eine dringende Notwendigkeit. Die immer komplizierter werdende Materie verlangt nach einer Fachstelle, die unseren Landwirten bei der Gestaltung des Pflanzenschutzes an die Hand geht und dafür Sorge trägt, dass dieser sinnvoll zur Durchführung gelangt (Beratung, Schulung, Prognose- und Auskunftsdienst, Überwachung der Kulturen, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen).

2. Der Schutz von Produzent und Konsument: An einem sachgemässen Pflanzenschutz sind Produzent und Konsument gleicherweise interessiert. Der Produzent wegen der erwarteten Wirkung, der Kosten, und auch, weil es sich bei den Schädlingsbekämpfungsmitteln zum Teil um toxische Substanzen handelt, um nachteilige Wirkungen auf seine Gesundheit und diejenige des Konsumenten unter allen Umständen zu vermeiden. Am Produzenten liegt es, durch eine peinlich genaue und vorschriftsmässige Anwendung der Präparate dafür zu sorgen, dass keine hygienisch bedenklichen Rückstände auf den Nahrungsmitteln zurückbleiben. Er trägt somit eine hohe Verantwortung, und eine vermehrte fachtechnische Unterstützung ist deshalb durchaus wünschenswert. Heute ist es undenkbar, dass ein Pflanzenschutzmittel eine amtliche Anwendungs- und Verkaufsbewilligung erhält, wenn nicht auch seine pharmakologischen und toxikologischen Eigenschaften im Detail erforscht sind. Es ist dies eine Arbeit, die von der industriellen Pflanzenschutzforschung einen gewaltigen Aufwand an Zeit und Mitteln verlangt und deren Resultate schliesslich in den Anwendungsvorschriften ihren praktischen Niederschlag finden.

Die Schaffung eines funktionstüchtigen Pflanzenschutzdienstes erachte ich als den aussichtsreichsten Weg, um zu erreichen, dass die zum Schutze der Gesundheit erlassenen Anwendungsvorschriften über Verwendungsbereich und Wartefristen bewilligter Präparate beobachtet und gewissenhaft eingehalten werden.

3. Die Beratung mit vereinten Kräften: Eine seriöse Beratung entspricht heute durchaus dem Bedürfnis des überlasteten Landwirts, ganz besonders in einer Materie, die ihm wesensfremd und im Grunde genommen zuwider ist. Die wertvolle praktische Beratungsarbeit, welche die OGG mit ihren Kommissionen sowie der VLG Bern und die landwirtschaftlichen Schulen auf diesem Gebiet bereits leisten, lassen sich mit dem vorgeschlagenen Pflanzenschutzdienst in vorteilhafter Weise koordinieren.

Die Zusammenarbeit mit den Versuchsanstalten als übergeordnete Sachstellen ist in der Verordnung geregelt und verspricht einen maximalen Nutzeffekt.

Die ins Auge gefasste kantonale Beratung würde auch die seriöse Firmenberatung, wie sie heute von den gut fundierten und angesehenen Unternehmen der Schädlingsbekämpfungsmittelbranche gehandhabt wird, nicht ausschliessen. Sie könnte aber auch darauf hinwirken, dass Firmen ohne den nötigen fachlichen Hintergrund nicht zum Zuge kommen. Wie sehr gerade die Industrie auf eine verantwortungsbewusste Beratung Wert legt, geht aus einem Antrag aus dem Fachausschuss für das landwirtschaftliche Kontrollwesen vom 30. November 1964 betreffend Berufsstatut und Fähigkeitsausweis der Pflanzenschutzberater hervor.

Zum Schlusse möchte ich erwähnen, dass die Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg, Freiburg und Thurgau bereits einen offiziellen Pflanzenschutzdienst geschaffen haben. Es ist nur zu wünschen, dass der Kanton Bern mit seiner ebenfalls bedeutenden Urproduktion diesen Beispielen bald folgt, dies um so mehr, als die bernische Landwirtschaft jährlich die respektable Summe von über 5 Millionen Franken für Pflanzenschutzmittel ausgibt.

Pflanzenschutz ist heute unlösbar verbunden mit Menschenschutz, und das in zweifachem Sinne: Schutz vor Hunger durch Sicherstellung des täglichen Brotes und Schutz desselben vor schädlichen Stoffen. Tragen wir Sorge, dass unser tägliches Brot gesichert, aber auch bekömmlich bleibt. In diesem Sinne dürfte sich die Tätigkeit eines kantonalen Pflanzenschutzdienstes segensreich auswirken.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie bereits im Postulat erwähnt wird, haben die Kantone laut Artikel 10 der eidgenössischen Verordnung vom 5. März 1962 über den Pflanzenschutz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturen einen kantonalen Pflanzenschutzdienst zu organisieren, dem spezielle Aufgaben überbunden werden. Wir sind uns alle einig, dass gerade mit Rücksicht auf die Entwicklung in der Chemie eine schärfere Beaufsichtigung unbedingt am Platze ist.

Dieser kantonale Pflanzenschutzdienst sollte hauptsächlich folgende Aufgaben übernehmen: a) Vollzug der Bundesratsbeschlüsse und ergänzender kantonaler Vorschriften über Massnahmen gegen bestimmte Pflanzenschädlinge und -krankheiten im Inland; b) Organisation eines Meldedienstes, bzw. Feststellung des Auftretens und der Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten durch laufende Überwachung der Kulturen; c) Organisation eines Pflanzenschutzberatungsdienstes, d. h. laufende Aufklärung der Produzenten und weiterer interessierter Kreise über das Auftreten und die praktische Durchführung der Bekämpfung der Schädlinge und Pflanzenkrankheiten. Durch Auskünfte, Demonstrationen und Kurse ist dafür zu sorgen, dass die in Frage kommenden Schutz- und Bekämpfungsmassnahmen fach- und zeitgerecht durchgeführt werden; d) Zusammenarbeit mit den zuständigen eidgenössischen Versuchsanstalten auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes, soweit dies nicht bereits in der Verordnung über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen geregelt ist; e) Zusammenarbeit mit dem kantonalen forstlichen Pflanzenschutzdienst.

Bis anhin lag die Verantwortung für die Verwirklichung dieser Aufgaben bei der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau. Die Verordnung über den kantonalen Pflanzenschutzdienst ist in Ausarbeitung und sollte noch im Verlaufe dieses Jahres in Kraft gesetzt werden können.

Nach unserer Auffassung darf dieser Pflanzenschutzdienst nicht allzu kompliziert aufgebaut sein; vor allem sind wir der Ansicht, dass nicht ein eigenes neues Amt geschaffen werden muss. Dagegen soll die bisherige Organisation ausgebaut werden. Damit wäre wahrscheinlich das erreicht, was eigentlich auf diesem Gebiet anzustreben ist.

Beim verlangten Meldedienst nehmen wir eine gewisse Dezentralisation in Aussicht, für den Obstbau: die Zentralstelle für Obstbau in Oeschberg, Baumwärter und Kursleiter, für den Rebbau: Gemeinderebkommissäre, für den Feldbau: Ackerbauleiter, Genossenschaftsverwalter, Landwirtschaftslehrer und Zentralstelle für Gemüsebau.

Die Aufklärung der Produzenten ist hauptsächlich durch die landwirtschaftlichen Schulen und Fortbildungsschulen und die bestehende Betriebsberatung durchzuführen. Ferner sollen die vom Ausschuss für Pflanzenschutz der Pflanzenbaukommission der OGG bereits bis anhin organisierten Kurse und Demonstrationen weitergeführt werden.

Die Zentralstelle für Pflanzenschutz (gemäss Organisationsdekret der Landwirtschaftsdirektion vom 11. November 1965 der Zentralstelle für Akkerbau angegliedert) ist beauftragt, diese Aufgaben zu betreuen. Sie werden darnach trachten müssen, alles das, was in ihre Kompetenz fällt, zu bewältigen.

In der Verordnung wird im übrigen auf die Möglichkeit der biologischen und indirekten Schädlingsbekämpfung hingewiesen. Es gibt dort noch ganz wesentliche Gebiete, die man weiter ausbauen könnte, denn diese Dinge werden heute vielfach sehr einseitig betrachtet. Es ist notwendig, auch an das zu erinnern.

Die Verordnung über den Pflanzenschutzdienst, die gegenwärtig ausgearbeitet wird, trägt dem Postulat von Herrn Messerli weitgehend Rechnung. Ein grosser Teil dieser Angelegenheit ist im Wurf. Wir können daher der Anregung von Herrn Grossrat Messerli Folge leisten und das Postulat entgegennehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Ueltschi — Subventionierung landwirtschaftlicher Traktionsmittel im Berggebiet

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 796)

Ueltschi. Die Berglandwirtschaft, nicht nur im Oberland, sondern auch im Emmental, im Jura wie im ganzen Voralpengebiet, hat in den letzten Jahren in der gesamten Betriebsweise eine evolutionierende und revoluzionierende Strukturänderung erfahren. Seinerzeit wurden unsere Bergbetriebe hauptsächlich mit Pferden bewirtschaftet. Manchmal wurde noch eine Kuh, ein Muni oder ein Ochs eingespannt. Seit dem letzten Krieg ist auch unsere Berglandwirtschaft voll motorisiert und mechanisiert. Die Einachsmotoren haben in den kleineren Bergbetrieben tatsächlich das Pferd abgelöst. Man hat grosse Investitionen gemacht. Man ist daran gegangen, sich speziell unter dem Gesichtspunkt des Arbeitskräftemangels vollständig zu rationalisieren. In vielen kleinen Betrieben haben wir die Kleinachsmotormäher. Sie haben sich besonders für den Zug, für die Traktion, sehr schlecht geeignet, weil sie erstens schwach und zweitens langsam sind. Man ist vor allem in den letzten zwei bis drei Jahren dazu gekommen, als Traktionsvehikel – ich möchte keine Propaganda machen – die sogenannten Motortransporter wie Aebi, Eiger, Schilter usw., die wirklich überaus geländegängige Fahrzeuge sind, anzuschaffen.

Interessant ist nun die Feststellung, dass nach dem Bundesbeschluss aus dem Jahre 1964 die Einachsmotoren und die dazu gehörigen Geräte von Bundes wegen subventioniert werden, die neuzeitlichen Traktionsmittel hingegen nicht. Der Kanton Bern hat in seinem Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz vom 25. September 1960 in Artikel 9 legiferiert, dass die Kantonsbeiträge höchstens den Leistungen des Bundes entsprechen sollen. Nun zahlt der Bund nichts; infolgedessen zahlt auch der Kanton nichts. Meine Interpellation zielt deshalb darauf hin, dass Herr Landwirtschaftsdirektor Buri prüft, ob nicht in Zukunft auch diese Traktionsmittel subventioniert

werden können. Gerade in seiner Eigenschaft als Ständerat hat er die Möglichkeit, zu helfen, dass dieser Beschluss in der Weise abgeändert wird, dass er unseren neuzeitlichen Verhältnissen entspricht.

Ich möchte noch auf einen Einwand hinweisen, den mir der Herr Landwirtschaftsdirektor entgegenhalten wird, dass nämlich diese Traktionsmittel nicht unterstützt werden, weil die Gefahr bestehe, dass dieser oder jener Bauer einen sogenannten gewerbsmässigen Betrieb damit durchführen würde. Dem kann man den Riegel schieben, ohne eine Polizeiapparatur aufzuziehen, indem man den betreffenden Betriebsinhaber und Eigentümer eines solchen Traktionsmittels unterschriftlich verpflichtet, das Fahrzeug nur zum eigenen Bedarf zu verwenden. Es könnte in den kleinbäuerlichen Betrieben nicht verstanden werden, dass man ausgerechnet dieses pferdeersetzende Traktionsmittel nicht subventioniert. Wenn wir auch auf diesem Gebiet unseren kleinen Bergbauernbetrieben im Kanton Bern helfen wollen, sollten wir hier, wie auf anderer Ebene, daran gehen, einen solchen Beschluss zu revidieren. Es würde mich sehr interessieren, was Herr Landwirtschaftsdirektor Buri darüber denkt.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beitragsberechtigt sind die Maschinen, die im Bundesratsbeschluss vom 13. März 1964 aufgeführt sind. Darin sind die sogenannten Motortransporter, wie sie Herr Grossrat Ueltschi erwähnt hat, z. B. Eiger, Schilter, Aebi, Meili, nicht enthalten. Würden diese vom Bundesrat berücksichtigt, so wäre das eine ganz neue Etappe der Subventionierung. Bis jetzt konnte man Kantonsbeiträge nur an die Maschinen leisten, die vom Bund angenommen und von ihm subventioniert werden. Immerhin ist zu bemerken, dass im Laufe der letzten Jahre die Liste ganz wesentlich erweitert wurde. Ich habe verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht; und wenn ich Ihnen, abgesehen von den Einzelheiten der Erweiterung, die finanziellen Auswirkungen bekanntgebe, so geschieht das auch im Blick auf die Ausführungen, die der Präsident der Staatswirtschaftskommission vorhin wegen der Siedlungen gemacht hat. Im Anfang haben wir an Maschinensubventionen Fr. 50 000. —bis Fr. 70 000.— pro Jahr ausgegeben. Dann stieg die Summe; in den letzten Jahren betrug die Subvention eine halbe Million, im Jahre 1965 Fr. 800 000.—. Das bedeutet für die Beiträge an Maschinen ungefähr zehnmal mehr als vor ein paar Jahren. Wir müssen vorsichtig sein, damit wir mit diesen Beiträgen die Bauern nicht gleichsam verführen, solche Maschinen einfach nur deshalb anzuschaffen, weil es ihnen passt und es staatliche Beiträge gibt. Der Motortransporter Eiger E 4, 8 PS ist der billigste – ich möchte hier nicht Propaganda machen –; er kostet Fr. 5190.—. Die gleiche Marke aber 12 PS kostet Fr. 5640.—. Der Schilter ist etwas teurer. Er kostet Fr. 6800.— bis Fr. 8600.—. Der Aebi-Transporter TP 1000 kostet Fr. 8745.—, TP 2001 Franken 12 390.—. Für den Meili Agromobil 4 bezahlt man Fr. 13 250.—, für eine andere Ausführung der gleichen Marke Franken 15 050.—. Der Merk-Pullax 18 PS kostet Fr. 14 990.—, 20 PS Fr. 16 990.—. Diese Beträge sind für einen Bergbauern ganz respektabel.

Demgegenüber ist der Anschaffungspreis von Motoreinachsern inklusive Mähvorrichtung und Zapfwellenanhänger mit Brücke wesentlich billiger. Der Aebi AM 70 kostet Fr. 4050.—, mit Zapfwellenanhänger Fr. 2310.— mehr, total Fr. 6360.—, der Aebi AM 53 kostet Fr. 4530.—, mit Zapfwellenanhänger Fr. 2795.— mehr, total Fr. 7325.—, der Rapid 606 Fr. 4505.—, mit Zapfwellenanhänger total Fr. 7345.—, der Rapid-S-Spezial Franken 5600.—, mit Zapfwellenanhänger total Franken 8880.—, der Bucher K 4 Fr. 2755.—, mit Zapfwellenanhänger total Fr. 4855.—, der Bucher K 5 Fr. 3960.—, mit Zapfwellenanhänger total Franken 6840.—.

Da die Transporter zum Mähen nicht verwendet werden können, ist zusätzlich noch ein Motormäher erforderlich, der ohne Zapfwelle, je nach Marke und Typ – von ausgesprochenen Kleinmähern abgesehen – heute zwischen Fr. 3000.— und Fr. 3600.— kostet. Diese Lösung kommt also wesentlich teurer zu stehen als die Kombination Motormäher-Einachser. Ich weiss, dass es natürlich von den jungen Leuten nicht geschätzt wird, wenn sie mit dem sterzengelenkten Motormäher herumfahren müssen und auf der andern Seite die stolzen Transportermaschinen sehen. Ich kann mir das recht gut vorstellen. Wir müssen aber vorsichtig sein, dass wir nicht in eine Überkapitalisierung der Kleinbetriebe geraten.

Herr Grossrat Ueltschi hat gesagt, der Besitzer eines Motortransporters müsse die Verpflichtung eingehen, die Maschine nicht gewerbsmässig zu verwenden. Das können wir kaum kontrollieren. Die Bedingungen, die die Leute eingehen, werden später manchmal nicht so genau beachtet. Ich muss hin und wieder jemandem schreiben, er habe dies und jenes unterschrieben, man müsse aber feststellen, dass er sich nicht daran halte. Nach meiner Auffassung dürfen wir nicht Bedingungen aufstellen, die man nicht kontrollieren kann. Wenn z. B. ein Nachbar grössere Transporte auszuführen hat, wäre es kaum möglich, den Motortransporter zu verweigern. Abgesehen davon, dass man die Pferdezucht mit grösseren Beträgen fördert, hätten wir eine eigenartige Situation. Mit Rücksicht auf die heutige finanzielle Verknappung kann vorderhand für uns eine Erweiterung kaum in Frage kommen. Es tut mir leid, dass ich das Herrn Grossrat Ueltschi sagen muss. Wenn ich auch in diesem Sektor eine Erhöhung meines Kredites vorschlagen müsste, würde man mir erklären, das sei untragbar. Ich kann also Herrn Grossrat Ueltschi wenig positive Zusicherungen geben, denn wir müssen uns mit den Maschinen begnügen, die vom Bundesrat anerkannt sind. Ich bin sehr dankbar, wenn es uns gelingt, den kantonalen Beitrag aufzubringen.

Ueltschi. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, den 7. Februar 1966,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder; alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Bracher, Hächler, Jakob, Müller (Belp), Peter, Petignat, Rätz, Reber, Rohrbach, Roth, von Wattenwyl.

Präsident. Ratskollege von Wattenwyl ist im Spital, wegen Herzerkrankung. Wir senden ihm im Namen des Rates einen Blumengruss und wünschen ihm gute Besserung.

Das gleiche gilt für Ratskollege Bracher, der am ersten Sessionstag noch mit grosser Mühe hieher kam. Er musste feststellen, dass es nicht geht. Jetzt wird er in Heiligenschwendi behandelt. Auch ihm schicken wir einen Gruss mit Wünschen auf baldige Wiederherstellung.

Motion des Herrn Grossrat Schilling — Ausbau der Tierseuchenkasse

(Siehe Seite 15 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Blaser (Uebeschi) — Maul- und Klauenseuche

(Siehe Seite 16 hievor)

Schilling. Vorweg danke ich dem Regierungsrat, dass er die Dringlichkeit der Motion bejaht hat. Sie ist aus den Umständen der Zeit entstanden und bezweckt, Lücken zu füllen und die Schicksale der seuchengeschädigten Landwirte mildern zu helfen. Man muss sich an den Platz der Landwirte gestellt denken: Jeden Morgen geht der Bauer mit Bangen in den Stall. Bei Seuchenverdacht muss er dem Tierarzt telefonieren. Dann kommt je nach Umständen die Sperre oder das Abschlachten. Der Bauer sieht, wie seine Tiere verladen und weggeführt werden. Nachher ist der Stall leer. Zurückgeblieben ist der Seuchenvirus. Der Stall, die Gerätschaften, der Vorplatz, das Wohnhaus usw. müssen sehr gewissenhaft desinfiziert werden, wenn man nicht später einen neuen Seuchenausbruch riskieren will. Während Wochen steht kein Vieh im Stall. – Auch wenn durchgeseucht werden muss, wird die Sperre verhängt; die Desinfektion wird komplizierter, und es kann keine Milch abgeliefert werden. So oder so wird der Bauer seelisch, arbeitsmässig und wirtschaftlich betroffen.

Nun besteht eine gesetzlich verankerte Tierseuchenkasse. Sie vergütet dem Landwirt 90 Prozent der Schatzung. Da beginnt bereits der Verlust des Landwirtes. Der Zuchtwert, der Liebhaberwert und vor allem der Wiederbeschaffungswert wird nicht berücksichtigt. Gerade bei der Wiederbeschaffung des Viehs kommt das zur Geltung, weil man aus dem Beitrag der Tierseuchenkasse nicht mehr die gleiche Zahl von Tieren kaufen kann, das heisst, nach dem Verlust von 20 Kühen kann man nicht 18, sondern nur 17 oder 16 oder noch weniger kaufen, je nach der Nachfrage, die wiederum von der Stärke der Epidemie beeinflusst wird.

Dazu kommt der Verlust auf der betrieblichen Seite. Um diesen geht es in meiner Motion. Der seuchengeschädigte Landwirt erleidet dadurch einen Verlust, dass er keine Milch mehr abliefern kann; denn im Durchschnitt resultiert ein Drittel des landwirtschaftlichen Einkommens aus dem Milchertrag. Mir hat ein seuchengeschädigter Bauer gesagt, seine 15 Kühe hätten ihm mindestens Fr. 3000.— Milchgeld eingebracht.

Ich könnte mir vorstellen, dass man der Tierseuchenkasse eine Betriebsverlustversicherung angliedern würde. Das wäre das Einfachste, denn diese Kasse muss sowieso in jedem Seuchenfall abrechnen. Vereinzelte Fälle können jederzeit auftreten, und in gewissen Abständen verzeichnen wir sogar Epidemien. Selbst das periodische Impfen der Tiere würde ein neues Auftreten der Seuche nicht ausschliessen. Es kann Seuchen in neuer Form geben, gegen die die Impfmittel nicht wirksam sind. Gut wäre es auch, wenn man die TB und den Bang in die Versicherung einschliessen könnte.

Die Kosten dieser Versicherung wären kein grosses Problem. Versicherungen tragen ja sozialen Charakter. Die Lasten verteilen sich. Es ist mit kleinen Beiträgen zu rechnen. Jeder Landwirt hat Interesse an der Versicherung, denn keiner weiss, ob und wann er das Opfer eines Seuchenfalles wird. Es wäre recht und billig, wenn dann auch der Staat einen Beitrag an die Prämien übernehmen würde, denn in der Praxis war es bisher so: Wenn ein Seuchenfall auftrat, hat im betreffenden Hof das Vieh geschlachtet werden müssen, und daraufhin wurden die Tiere in den umliegenden Höfen geimpft. Durch das Abschlachten wurden die Tiere der andern Höfe geschützt, aber der von der Seuche getroffene Bauer hat ein grosses Opfer bringen müssen.

Die Betriebsverlustversicherung kennt man, in anderer Art, im Gewerbe, und zwar für Brandfälle; denn bei Betriebsstillstand laufen Löhne und Zinsen weiter. – Auch in der Landwirtschaft würde sich diese Versicherung segensreich auswirken, denn die Unkosten laufen ja ebenfalls weiter (Löhne für Dienstboten, Zinsen usw.)

Dass eine solche Versicherung geschaffen werden muss, scheint mir auch dadurch erhärtet, dass der Öffentlichkeit diese Lücke bekannt ist, sonst wären nicht in allen Gegenden Sammelaktionen gestartet worden. Künftig sollten aber die Geschädigten nicht auf Sammelgelder angewiesen sein, sondern einen Anspruch auf Grund einer Betriebsverlustvergütung haben.

Ich weiss, dass meine Motion eine Änderung des bestehenden Tierseuchengesetzes voraussetzt. Diese ist ohnehin nötig, indem die Fondsgrenze

von 4 Millionen Franken nicht mehr genügt. Darüber wird Sie Kollege Blaser unterrichten. Bei dieser Revision kann also auch die Betriebsverlustversicherung eingebaut werden. Das ist zum Schutz der tierseuchengeschädigten Landwirte nötig. Ich ersuche Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Blaser (Uebeschi). Ich danke dem Regierungsrat, dass die Dringlichkeit dieser Interpellation bejaht wird. In der Novembersession konnte man das Ausmass der Seuche nicht voraussehen.

Der jetzige Seuchenzug ist nicht der erste. Ich will in der Geschichte nur 50 Jahre zurückgehen. Im Winter 1919/20 hatten wir im Kanton einen sehr grossen Seuchenzug, bei dem durchgeseucht wurde. Auch im Winter 1938 nahm die Seuche einen grossen Umfang an; man begann auch dort, wo sie sehr stark auftrat, durchzuseuchen. – Im Winter 1965/66 haben Sie miterlebt, wie die Seuche verlaufen ist.

Zwischen den grossen Seuchenzügen sind immer wieder vereinzelte Fälle aufgetreten, die man aber lokalisieren konnte. Dadurch wurde man ein wenig sorglos, hat die Gefahr auf die leichte Schulter genommen.

In der zweiten Hälfte Oktober ereigneten sich die ersten Fälle im Kanton Waadt, eine Woche später trat die Seuche in Baselland und Solothurn auf, und nach einer weiteren Woche in den Kantonen Bern und Luzern. Von dem Moment an dehnte sich die Seuche explosionsartig aus. Ende Januar waren Landwirte in 16 Kantonen betroffen. Es waren rund 900 Bestände mit 47 000 Tieren. Davon waren rund 17 000 Rindvieh, 29 500 Schweine und etwa 500 Schafe und Ziegen.

Im Kanton Bern hatten wir 214 Fälle, mit 9148 Stück. Am schwersten betroffen war Luzern, mit 248 Fällen und 24 235 Stück.

Die Rettung war die Schutzimpfung, die auf breiter Basis durchgeführt wurde. Der gesamtschweizerische Bestand wurde gegen Maul- und Klauenseuche geimpft. Am Anfang geschah es im sogenannten Schutzgürtel, mit dem man die Seuche abzuriegeln hoffte. Ab Neujahr setzte die Impfung der gesamten Bestände ein. Geimpft wurden das Rindvieh, das über drei Monate alt war, sowie die Ziegen und Schafe, nicht aber die Schweine, weil bei diesen die Impfung unliebsame Nebenerscheinungen erwarten lässt, denen man ausweichen wollte.

Wir müssen uns klar sein, dass die Impfung kein dauernder Schutz ist; die Immunität dauert nur ungefähr sechs Wochen lang.

Der Erfolg der Schutzimpfung wird dadurch in Frage gestellt, dass man es nicht mit nur einem einzigen Krankheitserreger zu tun hat. Gegenwärtig sind sieben Haupttypen und 33 Untertypen bekannt, sodass eine Impfung gegen zwei bis fünf Typen nutzlos wird, wenn die Krankheit durch einen anderen Typ auftritt.

Im Juli 1951 trat auf einem Hof in Schleswig-Holstein die Maul- und Klauenseuche auf, verursacht durch den Typ A 5. Die Schutzimpfung, die dort vorgenommen worden war, erwies sich als nutzlos, weil man diesen Typus bei der Vakzine nicht berücksichtigt hatte. Bis man soweit war, eine wirksame Schutzimpfung gegen den Typ A 5 zu haben, hatte sich die Seuche lawinenartig in einem grossen Teil Europas ausgebreitet und nach Schätzung von Sachverständigen einen Schaden von ungefähr 400 Millionen Dollar verursacht.

Woher rührt die Ansteckung? Beim jetzigen Seuchenzug wurde von verschiedener Seite ausgiebig Kritik geübt. Die ersten Fälle sind meistens in Schweinebeständen ausgebrochen, verursacht durch Futterabfälle aus Hotels und anderen Küchen. Das Vieh kann durch Personen und durch Waren angesteckt werden. – Den Import zu stoppen, ist unmöglich, denn wir vermögen nur 50 bis 60 Prozent des Fleischbedarfes zu decken. Ähnlich verhält es sich bei Getreide, Gemüse, Früchten usw. Natürlich muss beim Importieren Vorsicht walten; man muss kontrollieren, ob im Lieferland die Maul- und Klauenseuche grassiere.

Ich bin mir bewusst, dass es ausserordentlich schwer ist, diese Kontrolle durchzuführen; aber ich glaube in dieser Richtung sollte etwas geschehen.

Warum wurde nicht früher mit der Schutzimpfung in grösserem Umfang eingesetzt, nachdem das doch die einzige Rettung war? Der Landwirtschaftsdirektor wird uns Auskunft geben. Soviel ich weiss, fehlte es anfänglich an der nötigen Menge von Impfstoff.

Warum hat man nicht schon früher die Frage der periodischen, zum Beispiel sechsmonatlichen Schutzimpfung geprüft? Auch das ist problematisch. Ich habe auf die grosse Zahl von Erregertypen hingewiesen. Bei Schutzimpfungen ist man nie sicher, ob die Tiere gegen alle Virustypen immun sind. Die periodische Impfung verursacht ausserdem sehr grosse Kosten.

Warum seucht man nicht durch? Auch das war nicht das Gegebene, denn der Erreger trat ausserordentlich scharf auf. Die Krankheitserscheinungen nahmen Formen an, dass zu befürchten war, ein Teil der Tiere werde ohnehin zugrundegehen und der Rest werde verkrüppelt bleiben und nur noch ein bis zwei Jahre leben. Die Leistung dieser Tiere hätte jedenfalls nicht mehr befriedigt. – Sie haben gelesen, wie sehr die Seuche in der Sowjetunion wütet. Dem wollten wir ausweichen. Sicher war es richtig, nicht durchzuseuchen, sondern durch Schutzimpfung zu versuchen, der Seuche Meister zu werden, was weitgehend gelungen ist.

Die Schutzimpfung ist noch nicht hundertprozentig, weil die Kälber, bis sie drei Monate alt sind, nicht geimpft werden, auch nicht die Schweinebestände. Da also besteht immer noch Ansteckungsgefahr.

Die Tragik liegt darin, dass die Bauern ausgerechnet in einem sehr schlechten Jahr, wie es 1965 war, von der Seuche getroffen wurden. Das Resultat wird eine weitere Verschuldung sein.

Über die Schäden, sei es durch Ertragsausfall, sei es in der Schatzung, hat Kollege Schilling sehr eingehend orientiert.

Die moralische Seite: Persönlich kann ich mir vorstellen, wie es einem Bauern zumute ist, wenn von einer Stunde auf die andere sein Stall geleert wird. Das ist besonders tragisch, wenn es sich um gute Zucht- und Leistungsbestände handelt, die das Lebenswerk des Züchters sind.

Mit Rücksicht auf die grossen wirtschaftlichen Schäden, die durch den Seuchenzug verursacht

wurden und wegen der Kritik, die da und dort an den Vorkehren der Behörden geübt wurde, ist es gegeben, den Landwirtschaftsdirektor zu bitten, unter anderem zu nachstehenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welche Massnahmen sind von der Behörde zur Eindämmung und Bekämpfung der Seuche getroffen worden?
2. Welche Erfahrungen hat man beim Seuchenzug gemacht? Welche Konsequenzen zieht man?

Der Landwirtschaftsdirektor ist sicher auch der Ansicht, dass rechtliche und organisatorische Neuerungen dringend nötig sind, um die Verhütungsmassnahmen und die Entschädigungen grundlegend zu verbessern.

In der Eidgenossenschaft steht das Tierseuchengesetz zur Revision. Der Seuchenzug wird veranlassen, auch dort Bestimmungen einzubauen, dass derartige Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche, wie der jetzige, unmöglich werden.

Es haben sich Organisationen und Komitees gebildet, die Sammlungen für die seuchengeschädigten Landwirte veranstalteten. Das geschieht unter dem Patronat von alt Bundesrat Professor Wahlen. Auch die landwirtschaftlichen Organisationen haben sich eingeschaltet und haben Sammlungen organisiert, um den betroffenen Landwirten zu helfen. – Solche Sammlungen sind nicht selbstverständlich, nachdem da und dort in der Presse geschrieben wurde, die Bauern hätten die Möglichkeit, sich zu bereichern usw. Artikel, die mehr als unfreundlich sind. Wir wissen, dass in der Schweiz viel gesammelt wird, meistens für das Ausland. Das kritisiere ich nicht; ich sage nur, es sei nicht selbstverständlich, dass für Kantonsbürger gesammelt wird, die durch Unglück in Schwierigkeiten geraten sind. Es ist ein Akt der Solidarität unter den Bauern und zwischen Stadt und Land, der dem heutigen Verständnis besser dient als gewisse Kritiken, die eher Hetzereien bedeuten. Im Namen der seuchengeschädigten Bauern danke ich den Organisatoren und den Spendern bestens.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, zu den Bemerkungen, die man ganz allgemein in der Öffentlichkeit hörte, vorweg ein paar allgemeine Ausführungen zu machen.

Die gefährliche Maul- und Klauenseuche scheint seit Jahrhunderten die Menschheit beschäftigt zu haben. In der alten Schweizer Chronik von Diepold Schilling finden Sie entsprechende Hinweise für das Jahr 1394. Eine andere Quelle ist die «Vorschrift betreffend Viehseuchen und seuchenpolizeiliche Massnahmen», die in der Innerschweiz getroffen wurden. Im Waldstattbuch von Einsiedeln, von 1450, findet man Vorschriften, wie sie sich in der damaligen Zeit etwa ergaben. Man hat die Krankheit als eine Strafe Gottes angeschaut. – Ein Mandat des Grossen Rates des Kantons Zürich hat im Jahr 1619 zu vermehrter Frömmigkeit und zum Beten und zu sittlichem Lebenswandel gemahnt. (Es ist möglich, dass das auch heute noch nötig wäre, ich kann es nicht beurteilen!) Aber bereits hat man im Kanton Bern im Jahr 1693 empfohlen, man soll die Kleider der Knechte besser kontrollieren. Man hatte das Gefühl, eine Übertragungsmöglichkeit sei vorhanden. Verantwortlich hat man überdies auch Hexen, Drachen und angeblich auch schon Juden für diese Landplage gemacht. Man hat besondere Tränklein gegeben, hat Wundermittel angepriesen und in Büchlein beschrieben. Bekannt ist, dass sich im Jahre 1820 bis 1822 verschiedene Kantonsregierungen mit der Sache haben befassen müssen. 1873 ist die erste eidgenössische Tierseuchenpolizei errichtet worden.

Ein paar Hinweise auf die Bekämpfungsmethoden: Die totale Abschlachtung, die noch heute viel zu reden gibt – das verstehen wir –, wurde von jeher praktiziert. Sie hätte immer dazu dienen sollen, die Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Es ist bekannt, dass die USA einen richtigen Kordon, einen Streifen gegen Mexiko errichteten: innerhalb von 300 Kilometern wurde alles Vieh abgeschlachtet, um die Infiltration gegenüber Nordamerika zu unterbinden. – In vielen Ländern, namentlich auch in Südamerika, ist von jeher durchgeseucht worden. Dort konnte man nicht abschlachten. Das Durchseuchen hat aber eine stetige Gefahr bedeutet.

In der Schweiz hat man früher die Seuchen auch schon erleben müssen, in einer Zeit, wo man recht gut zu beurteilen vermochte, wie die Bekämpfung bewerkstelligt werden muss. Soweit mir bekannt ist, war ein grosser Seuchenzug im Jahr 1889/90, wo 150 000 Stück Vieh erkrankten. Ein weiterer Seuchenzug erfolgte 1911 bis 1913, wo ebenfalls ungefähr 150 000 Stück befallen wurden; im Jahr 1920/21 wurden 630 000 Stück befallen, und 1938/39 wieder 430 000 Stück. In der Zwischenzeit hat es fast alle Jahre kleine Verseuchungen gegeben, die da und dort ausbrachen. Es scheint, dass in diesem Jahrhundert nur im Jahr 1936 kein Seuchenausbruch festgestellt werden musste. In allen andern Jahren traten die Fälle mehr oder weniger zahlreich auf.

Nach dem Seuchenzug von 1938/39 entstand eine grosse Bewegung. Ich habe dannzumal meinen Viehbestand durchgeseucht und habe als Mitglied des Grossen Rates hier diesbezüglich interpelliert. Es ist interessant festzustellen, was der Sprechende damals an der Durchführung der Aktion kritisierte, und was wir heute an Kritik vorbringen. Wichtig war, dass in der Folge der damaligen Diskussion das Vakzine-Institut in Basel entstanden ist. Dieses gab noch viel zu reden, weil man andernorts das Gefühl hatte, in der Gegend, wo man das Vakzine-Institut errichte, würden wahrscheinlich ständig Infektionen auftreten. Das Vakzine-Institut in Basel hat bewiesen, dass diese Befürchtungen grundlos sind. Als der deutsche Forscher Otto Waldmann herausfand, dass man aus den Bläschen, die sich auf der Zunge des Viehs bilden, die Vakzine herstellen kann, wurde bei uns dieses Institut errichtet.

Man kann heute sagen, es sei zu klein, vermöge nicht genug zu fabrizieren. – Wenn man 25 Jahre lang damit auskam, konnte kein Mensch denken, dass es plötzlich ungenügend sei. Ich sehe den Weg für die Zukunft eher in anderer Richtung – werde ihn kurz angeben. Auf jeden Fall hat während Jahren das Vakzine-Institut genügt. Bei jedem Seuchenausbruch im Kanton setzte ich mich jeweilen sofort mit dem Kantonstierarzt in Ver-

bindung. Wir erhielten die nötigen Vakzine. Der Kantonstierarzt sagte verschiedentlich, es sei Grund anzunehmen, dass eine ganz schlimme Seuchenexplosion entstehe. Interessanterweise geschah während Jahren nichts derartiges. Die Seuche hat in der Regel eingedämmt werden können. Man war darüber glücklich. Die Seuchenkasse hat je nach der Zahl der Seuchenfälle jedes Jahr grössere oder kleinere Beiträge an die Seuchenbekämpfung geleistet.

Der Erreger der Krankheit ist ein Virus von der Grösse von 1/8 bis 1/12 Millionstel Millimeter. Es fragt sich, ob die Verhütungsmethoden überhaupt abschliessend erforscht seien. Dass das Vieh von infiziertem Futter erkrankt, und dass man die Seuche durch Kontakt weiterträgt, wissen wir. Wir wissen aber nicht, ob es nicht noch weitere Arten der Verschleppungen gibt. Der Virus ist sehr virulent und konserviert sich auch bei grösstem Frost. Ich habe auch bei der Interpellation vom Jahr 1939 gesagt, die Forschungen seien noch nicht beendet. Damals kannte man drei grosse Stämme. Heute sagen die Wissenschafter, es seien sieben bekannt, von denen jeder verschiedene Typen aufzuweisen habe, so dass vielleicht mit etwa zwanzig verschiedenen Typen zu rechnen wäre. – Die Identifizierung der Typen im Vakzine-Institut ist verhältnismässig einfach. Man muss Teile des Tieres, das die Krankheit hat, nach Basel schicken. Dort kann nach einigen Stunden festgestellt werden, welcher Typ vorhanden ist. Selbstverständlich muss die vom Institut gelieferte Vakzine dem vorhandenen Virustyp entsprechen. Eine Vakzine kann auf zwei oder drei Typen wirken. Es kommt aber vor, dass Tiere, die auf bestimmte Typen geimpft sind, dann gerade für einen neuen Typ besonders anfällig sind. Das ist die grosse Schwierigkeit der Dauerimmunisierung. Man weiss nicht genau, welcher Typ plötzlich in Erscheinung tritt. Beim letzten Fall, den wir im Berner Jura hatten, in Cornol, ist in Basel der Typ A festgestellt worden. Dieser war vorher nicht aufgetreten. Immerhin waren die Bestände dort mit französischer Vakzine geimpft, worin auch der Typ A verarbeitet war. Es fragt sich, ob nicht durch die Impfung dort ein Seuchenfall des Typs A ausgelöst wurde. Niemand kann das beweisen. Möglicherweise ist es doch so; Sie werden das aus den weiteren Ausführungen noch entnehmen können.

Ein paar Angaben über den Seuchenzug: Der Kantonstierarzt sagt, es sei kein Seuchenzug, sondern es hätten sich einfach in den verschiedenen Kantonen, auch in unserem Kanton, Schwerpunkte gebildet.

Ich möchte ein paar Ausführungen bekanntgeben, die Bundespräsident Dr. Schaffner bei der Beantwortung meiner Interpellation im Dezember 1965 im Ständerat machte. Er sagte, dass die ersten Seuchenfälle in Brent-sur-Clarens und in der Gemeinde Schönenbuch in Baselland festgestellt wurden. In beiden Fällen handelte es sich um den Typ O des Maul- und Klauenseucheerregers. – Im Oktober des gleichen Jahres hat man aus Ungarn, Jugoslawien, Bulgarien, Tschechoslowakei und aus Österreich Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche gemeldet, ebenfalls vom Typ O. Man kann aber nicht feststellen, ob ein Zusammenhang zwischen den Ausbrüchen in der Schweiz und denen in den genannten Ländern besteht. Ob es stimmt, was die Presse meldete, dass in der Sowjetunion etwa 30 Millionen Erkrankungen aufgetreten sind, weiss man nicht. – Am 15. Dezember ist zufolge dieses Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Europa in Paris eine dringende Konferenz abgehalten worden. Dort hat man nur feststellen können, dass in der Sowjetunion der Typ A aufgetreten ist.

In den beiden erstverseuchten Beständen von Brent und Schönenbuch ist die Seuche – das kann man bestätigen – durch Verfütterung von Hotelküchenabfällen ausgebrochen. Wir haben im Kanton Bern seit vielen Jahren die Vorschrift, dass alle Hotelküchenabfälle vor der Verfütterung gekocht werden müssen. Wer kontrolliert das? Unter Umständen wird diese Vorschrift nicht befolgt. Ein paar Salatblätter aus einem verseuchten Gebiet genügen, einen Fall auszulösen.

Der Krankheitserreger ist auf jeden Fall sehr schwer feststellbar, in Abfällen überhaupt nicht. Jährlich werden in der Schweiz etwa 20 Millionen Kilogramm Abfälle verfüttert. Man kann sich vorstellen, welch grosse Infektionsgefahr daraus entsteht.

Es liegt in der Natur der Maul- und Klauenseuche, dass sie meistens bei den Schweinen zuerst ausbricht, wegen der Verfütterung von Abfällen, und dort nicht sofort bemerkt wird. Das war auch in den beiden ersten Fällen in der Schweiz so. Weil man den Schweinen weniger Beachtung schenkt als dem Rindvieh – bei diesem würde sofort das Zurückgehen des Milchertrages und die mangelnde Fresslust auffallen –, vergehen meist Tage, bis man die Seuche bemerkt. Plötzlich ist sie da und man kann sie nur schwer wieder eindämmen. So hat sich die Seuche, wie Bundespräsident Schaffner sagte, sehr rasch durch die Gemeinden nördlich des Genfersees ausgebreitet, dann in den Kantonen Freiburg, Bern, Solothurn, Luzern, Aargau und in der Ostschweiz. Das Vorrücken der Seuche über das schweizerische Mittelland, in nordöstlicher Richtung, längs der Hauptverkehrsadern, wo sie über Langenthal vorgestossen war, ist charakteristisch. Das zeigt, dass wahrscheinlich das Auto, überhaupt der Verkehr, ganz wesentlich an der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche beteiligt ist, und zwar durch Personen, die ein- und aussteigen, und durch die Autos selber.

Ein Wort zur Abschlachtung: Den Vertretern der Gemeinde Bern bin ich sehr für die Arbeit dankbar, die sie geleistet haben, besonders auch durch ihren Schlachthof in Bern. Man weiss, dass in der Schweiz nur fünf Schlachthöfe vorhanden sind, wo Seuchentiere geschlachtet werden können. Der bernische Schlachthof wurde sehr stark beansprucht. Man hat sogar ein Metzgerdetachement der Armee einberufen müssen.

Es entstanden auch Verwertungsschwierigkeiten. Ich danke den Gemeinden herzlich, die sich einrichteten, dass die Schlachtungsmöglichkeiten den Anforderungen genügten. Auch dem Metzgerdetachement, das der Regierungsrat beim Bundesrat anbegehrte, danke ich herzlich. Ich habe das gegenüber den Leuten persönlich zum Ausdruck gebracht. Auch dem Schlachthof-Direktor, dem

Personal, der GSF, besonders Herrn Grossrat Fankhauser, danke ich. Herr Fankhauser hat sich sehr dafür eingesetzt, dass das angefallene Fleisch einigermassen gut verwertet werden konnte, wodurch die Tierseuchenkasse geschont wurde. Sogar der «Nebelspalter» hat letzte Woche dem Kanton Bern für seinen Einsatz unter besonderem Motto ein Kränzlein gewunden. Diese Anerkennung war verdient.

In bezug auf die verfügte Sperre wird natürlich viel kritisiert. Für die Leute, die es trifft, ist das nicht leicht. Heute die Sperre zu verhängen ist schwieriger als 1920 oder 1938. Es ist begreiflich, dass die Regierungsstatthalter, die diese Sperrmassnahmen da oder dort durchführen mussten, vielleicht ein wenig unterschiedliche Ansichten hatten und nun selber den Eindruck erhielten, dass künftig diesbezüglich eine bessere Zusammenarbeit eingeleitet werden sollte. Wir hatten die Meinung, man müsse die Gebiete und Höfe mit Seuche sperren, doch müsse das normale Leben wieder einsetzen, sobald es einigermassen angängig sei, damit die Leute dem Verdienst nachgehen können. Es wurde nach dem Grundsatz verfahren, nicht alles total zu sperren, nicht alles zu unterbinden, was vielleicht im Interesse der Seuchenbekämpfung nötig gewesen wäre.

Kritisiert wurden besonders die zu kleinen Vakzinemengen, über die wir verfügten. Bei mir und beim Kantonstierarzt – er ist ja zusammengebrochen – sind telefonisch Falschmeldungen eingetroffen, weil gewisse Vermutungen zirkulierten. An einem Sonntag haben etwa zehn Herren telefoniert, in Kirchberg hätte man Vakzine, aber der Tierarzt dürfe sie nicht brauchen. Die Abklärung hat ergeben, dass die Vakzine zur Verwendung bei allfälligen weitern Seuchenausbrüchen, die über Sonntag eintreten können, reserviert war. Tatsächlich ist am Sonntagnachmittag dann ein neuer Fall aufgetreten. Die Vakzine in Kirchberg wurde nach Walterswil transportiert, weil neue Fälle Richtung Wynigen auftraten. Hätte man die Vakzine am Freitag oder Samstag gebraucht, hätte man bis Montag überhaupt nichts gehabt.

Trotz den vorhandenen Mengen, die im Vakzine-Institut vorhanden waren, und trotz den Importen aus Dänemark, Italien, Frankreich und Deutschland reichten die Mengen nicht, um die Idee der Pufferzone rasch zu verwirklichen und eine totale Impfung vorzunehmen. Die Umschreibung der Pufferzone erfolgte durch das Eidgenössische Veterinäramt. Die Impfvorschriften wurden im Kanton Bern strikte befolgt. Ich bin gerne bereit, all denen, die uns vorwerfen wollen, man sei nicht richtig vorgegangen, zusammen mit dem Kantonstierarzt noch die nötige Auskunft zu geben.

Die Gefahr der Einschleppung besteht dauernd. Wir haben es seinerzeit in den Freibergen erfahren, dass französische Touristen oder Fremdarbeiter die Seuche bringen können.

Sollte man nicht eine Dauerimmunisierung vorsehen? Ich habe die Idee bei der Begründung der Interpellation im Ständerat auch vertreten. Seither habe ich von veterinärmedizinischer Seite gehört, das sei nicht so einfach. Es geht hier nicht um die Kosten, obwohl diese recht hoch wären. Die heutigen Fälle zeigen aber, dass die Dauerimmunisierung kaum möglich sein wird. Wir werden immer wieder Ausbrüche haben. Wir hatten in den letzten zwei Wochen wieder neue Fälle. Ich sagte dann, wir wollten sie publizieren, damit man weiss, wo sie eingetreten sind. Heute meldet der Kantonstierarzt zum Beispiel in Aefligen einen neuen Fall in einem Schweinebestand, der seinerzeit geimpft wurde. Dort sind aber seither die Jungschweine grösser geworden. Diese wurden seinerzeit nicht geimpft und haben nun plötzlich die Seuche erhalten. – Auch in Koppigen ist heute ein neuer Fall gemeldet worden. In diesem Dorf sind vor kurzem, nach dem neuen Fall, der dort aufgetreten war, auch die Schweine geimpft worden. Trotzdem ist nun wieder ein Seuchenfall festzustellen. Sie sehen, den ganzen Bestand zu impfen, bietet keine absolute Gewähr. Neugeborene Kälber sind dann zum Beispiel wiederum der Seuchengefahr ausgesetzt.

Vor einigen Wochen, noch im Dezember 1965, mussten wir gewisse Verschärfungen der Massnahmen beschliessen. Delegationen des Bauernverbandes, des Händlerverbandes, des Jägerverbandes usw. wurden nach Bern eingeladen. Es zeigte sich, dass solche Aussprachen, gemeinsam mit den interessierten Verwaltungsabteilungen, nützlich sind. Die Bereitschaft war gross. Die Jägerschaft sah ein, dass damals die Jagd verboten werden musste – die Händler verzichteten auf den Handel.

Ende Januar glaubten wir dann, dass wir gewisse Erleichterungen, im Blick auf die Remontierung der Viehbestände, in Aussicht nehmen müssten. Wir sind stets nach der Verhältnismässigkeit unserer Massnahmen zum Schaden, der volkswirtschaftlich eintreten könnte, vorgegangen. – Ich bestätige, dass da und dort ungeschicktes Verhalten festgestellt werden musste. Das war nicht nur im Kanton Bern so, sondern wurde auch andernorts festgestellt. Wenn Bundespräsident Dr. Schaffner im Dezember feststellen musste, die Explosion von Lotzwil sei sehr bedauerlich, es sei ein leichtfertiges Vorgehen, dass man die Magermilch nicht erhitzte, so stimmt das, und darum wollte ich in diesem Punkt nicht replizieren. Diesen Vorwurf müssen wir einsacken. Aber wir müssen zugeben, es hätte unzählige andere Käsereien in gleicher Weise treffen können, die das gleiche praktizierten. Wahrscheinlich wird noch heute da und dort Magermilch nicht auf die nötige Temperatur erhitzt. Und es wird das Futter nicht gekocht, das aus Hotelküchen kommt usw.

Es ist viel Kritik vorgebracht worden. Ich habe mich bemüht, der Sache, soweit es interessant genug war, nachzugehen. Manchmal wurde so übertrieben, dass das nicht nötig war. Ich habe früher einmal den Ausspruch gehört, «es werde nie soviel gelogen wie während eines Krieges und nach der Jagd.» Das habe ich auch erfahren. Bei diesem Seuchenzug sind sehr zahlreiche Unwahrheiten berichtet und verbreitet worden.

Die Erfahrungen haben mir erlaubt, am 13. Januar zu einer Presseorientierung einzuberufen. Wir glaubten, der Presse einmal überblickend und rückblickend zeigen zu sollen, was alles vorgekehrt wurde.

Ich erwähne zwei bis drei Punkte: Zum Vorwurf, man treibe überholten Föderalismus, ist zu sagen, dass der Bund kaum die Seuchenbekämpfung übernehmen könnte. Sie wird weiterhin den Kantonen obliegen. Aber sicher werden die Kantone etwas besser zusammenarbeiten müssen als bisher, auch in den Koordinationsmassnahmen, sogar unter den Amtsbezirken. In einzelnen Amtsbezirken war der Regierungsstatthalter strenger als in andern. Am einen Ort wurden die Schulen geschlossen, am andern die Predigt verboten, aber die Schule offen gehalten. So sind Ungleichheiten entstanden, die viel Diskussion und Kritik ausgelöst haben. Das schlimmste war wahrscheinlich, dass die Wirtschaften geschlossen wurden. Viele Wirte haben sich aber mustergültig der Massnahme unterzogen. Nicht auf der ganzen Linie, aber da und dort nahm man es aber mit der Befolgung der angeordneten Massnahmen nicht genau genug.

Dann wurde gesagt, die Schatzungen der Tiere seien ungenügend. Das ist mir auch in den letzten Tagen immer wieder gesagt worden. Der Regierungsrat hat am 5. Februar 1963 beschlossen, für gute Tiere könne ein Zuschlag von Fr. 500.— gemacht werden, mit dem Resultat, dass im Frühjahr 1965 die Zuchtverbände zur Überzeugung kamen, man sollte von bisher Fr. 3000.— Schatzung auf Fr. 3500.— gehen. Das ist ein Beschluss der Zuchtverbände, nicht des Kantons Bern. Wenn man hier kritisiert, so wollen wir abklären, wie stark die Schatzungen künftighin erhöht werden müssen. Wenn der Kanton Aargau seinen eigenen Weg gegangen ist, ist zu sagen, dass die Höherschätzungen vom Bund wahrscheinlich nicht zurückvergütet werden. Es wäre etwas ganz Neues, wenn er jeden Preis vergüten würde. Das ist nicht abgeklärt. Es kann sich höchstens um zwei Kantone handeln, die weitergingen als auf die beschlossenen Fr. 3500.—. Man muss auch vorsichtig sein in der Ausrichtung der gesammelten Gelder. Nachträglich aber generell die Schatzungen heraufzusetzen, ist nicht möglich. Man könnte eher, wenn die Seuche einigermassen abgeflaut ist, sagen, für einen künftigen Seuchenzug nehme man erhöhte Schatzungen in Aussicht – würde das mit den Zuchtverbänden besprechen. Bisher hatten wir keinen Grund, über diese Summen hinauszugehen, weil das Beschlüsse der kompetenten Zuchtverbände waren.

Es wurde zudem gewünscht, dass man für die Remontierung der Bestände 100 Prozent zahle, nicht nur 90 Prozent. Da und dort werden gewisse Korrekturen an den Schatzungen anzubringen sein. Das muss kontrolliert werden. Was bisher ausbezahlt wurde (90 Prozent), macht im Kanton Bern Fr. 5 485 000.— aus. Die Seuchengeschädigten haben den Rest noch zugut. Eingegangen sind bis heute 1,5 Millionen Franken. Man wird weitere Einnahmen, aber auch Ausgaben haben. Die Impfstoffrechnung wird sehr gross sein, auch die Rechnung der Tierärzte. Wir wissen noch nicht, wie stark das die Tierseuchenkasse belasten wird.

Ob man die Tierseuchenkasse weiterhin auf 4 Millionen begrenzen oder die Grenze auf 8 Millionen erhöhen soll, mit Rücksicht auf die Geldentwertung und die Seuchenbefälle, ist eine Frage, die der Grosse Rat entscheiden kann, wenn die Revision des bernischen Tierseuchengesetzes vorgelegt wird. Heute sagt man, es sei selbstverständlich, dass man 8 Millionen in der Kasse haben müsse. Wenn es aber ans Bezahlen der Beiträge geht, werden die Bauern etwas anderes sagen.

Dann wurde kritisiert, die Schätzungsprotokolle seien den Bauern nicht abgegeben worden. Das stimmt. Es ist nicht richtig, dem Bauern keine Protokollkopie zu geben. Wohl haben die Bauern beim Verlad des Viehs die Zahlen usw. abgeschrieben. Das kann aber Verwechslungen geben. Bezüglich der Schweine wird die Abschrift ohnehin nicht möglich sein, so dass ich der Meinung bin, man müsse neue Schätzungsprotokolle drukken lassen, die es ermöglichen, dem Vieheigentümer eine Kopie auszuhändigen.

Dann wurde gefragt, ob die Gemeinden für die Massnahmen, die sie durchführten, entschädigt würden. Ich habe von meinen Leuten hierüber ein Gutachten erstellen lassen. Unser Jurist in der Landwirtschaftsdirektion ist der Meinung, dass die Tierseuchenkasse gestützt auf den Artikel 3 Absatz 1 des Tierseuchenkassegesetzes Beiträge an die Aufwendungen der Gemeinden für polizeilich angeordnete Massnahmen zur Seuchenbekämpfung subventioniere. Es wird sich zeigen, ob der Bund das auch subventionieren wird. Das wird abgeklärt. Wir sind gerne bereit, den Gemeinden wenn irgend möglich entgegenzukommen. Es wird sich nie darum handeln können, den ganzen ausgelegten Betrag zurückzuvergüten, sondern nur um eine Beteiligung des Staates.

Jetzt wird das eidgenössische Tierseuchengesetz beim Bund behandelt. Ich berufe mich auf die Botschaft vom 3. September 1965 an die eidgenössischen Räte. Kein Mensch dachte zu jener Zeit, dass eine solche Katastrophe eintreten könnte. Herr Dr. Fritschi, bisheriger Direktor des Eidgenössischen Veterinäramtes, hielt am schweizerischen Tierärztekongress, vom 10. bis 13. Oktober 1963, in Zürich einen Vortrag. Auch der frühere Direktor, Professor Flückiger, publizierte im Jahr 1964 einen Artikel «25 Jahre aktive Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche». All diese kompetenten Leute haben nirgends die Vermutung ausgesprochen, dass ein derartiger Seuchenzug überhaupt noch möglich wäre.

Wenn das Institut in Basel nicht genügt, muss man es vergrössern, oder man muss einen besseren Austausch von Vakzinen mit anderen Staaten oder Instituten organisieren. Von einem der Herren wurde auch gewünscht, es sei ein Forschungsinstitut anzugliedern.

Dann werden wir das bernische Tierseuchengesetz revidieren müssen. In diesem Zuge wird eine Reihe von Postulaten zu behandeln sein.

Ich hoffe, damit einigermassen die Fragen von Herrn Grossrat Blaser beantwortet zu haben.

Ich möchte die Motion des Herrn Grossrat Schilling nur noch soweit behandeln, dass ich sage: Die heutige Tierseuchenkasse wird aus Beiträgen der Tiereigentümer gespiesen, wahrscheinlich auch aus Bundesbeiträgen, dann aus dem Erlös für Gesundheitsscheine, Staatsbeiträgen, Aufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose, Beiträgen der Gemeinde an die Aufwendungen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose, durch den Zinsertrag auf Depotguthaben bei

der Hypothekarkasse. Dieses Gesetz war bis heute massgebend. Wir können nicht darüber hinaus, müssen es anwenden, bis wir ein neues Gesetz haben.

Herrn Grossrat Schilling, der in seinen Intentionen eigentlich seinem grossen Namensvetter Diepold Schilling ein wenig folgt, möchte ich nur sagen, dass nach der Typhusepidemie in Zermatt die Helvetia-Unfall eine Versicherung geschaffen hat gegen Verluste aus der Schliessung von Betrieben der Hotellerie, der Metzgereien, der Lebensmittelgeschäfte usw. Auch bei der Salmonellenepidemie wird man das in Aussicht nehmen. Es ist möglich, dass es gelingen wird, eine Ausfallentschädigung herzubringen. Die Frage ist nur, ob man die Prämien zu zahlen bereit ist.

Ich bin mit Herrn Grossrat Schilling einverstanden, dass man nicht weitere Hilfsaktionen durchführen kann. Man muss auf normale Grundlagen abstellen.

Ich hoffe, dass nach dem Feldzug, den wir im Spätherbst und Winter durchführten, diese Aktion langsam klassiert werden könne, dass die Seuche abklinge und dass wir den Überblick erhalten, um an die Revision des bernischen Tierseuchengesetzes heranzutreten. Schon jetzt mache ich darauf aufmerksam, dass man sich nicht allzu früh vertrösten darf. Gerade die letzten Fälle zeigen, wie gefährlich es gegenwärtig ist. Es wird auch im Frühjahr, wenn seit der Impfung der Tiere ein halbes Jahr verflossen ist und die Wirkung dahinfällt, eine Gefahr bestehen. Ich habe allen Organisationen empfohlen, vorsichtig zu sein. Beispielsweise wird sich für das Bestossen der Alpen in diesem Jahr eine Reihe von Fragen stellen. Ich habe den Tierarzt beauftragt, zu prüfen, ob gewisse organisatorische Massnahmen, gestützt auf die neuesten Erfahrungen, sich aufdrängen und gegebenenfalls die Kontakte mit den ausführenden Organen, Kreistierärzten, Regierungsstatthaltern, enger zu gestalten usw. Ich hoffe, das genüge, um eine weitere Explosion, die eventuell eintreten könnte, sofort aufzufangen und weiteren grösseren Schaden zu verhindern.

Ich habe längere Ausführungen gemacht, weil das wahrscheinlich alle interessiert. Trotzdem ist meine Berichterstattung noch lückenhaft. Wir sind alle aufgefordert, mitzuhelfen, die Seuche nach Möglichkeit zum Erlöschen zu bringen.

Blaser (Uebeschi). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Schilling als Postulat an.

Horst. Ich habe die Motion mitunterzeichnet. Sie zeigt den Weg, den wir beschreiten müssen, um in Zukunft Hilfsaktionen zu vermeiden. Ein neuer Seuchenzug hätte grosse finanzielle Auswirkungen. Man muss, wie es in andern Ländern gehandhabt wird, periodische Schutzimpfungen vornehmen. Vielleicht können damit nicht alle Seuchenfälle vermieden werden, aber sie werden auf ein tragbares Mass eingeschränkt, tragbar in dem Sinne, dass die Tierbesitzer nicht übermässig mit Versicherungsbeiträgen belastet werden müssen, und auch in dem Sinne tragbar, dass man die Impfinstitute zwingt, bereit zu sein. Wenn nämlich ein Impfinstitut während zwanzig Jahren sehr wenig Fälle zu behandeln hat, ist man, wenn plötzlich ein Seucheneinbruch erfolgt, nicht in dem Mass bereit, wie es der Fall ist, wenn man periodische allgemeine Impfungen durchführen muss. Immerhin, die Bereitstellung der Impfmittel muss auf europäischer Ebene erfolgen; man wird zum Beispiel auch mit Spanien, Griechenland und Russland zusammenarbeiten müssen. Wenn ein Seuchenfall mit einem Virus auftritt, gegen den wir nicht gewappnet sind, muss das Ausland dem schweizerischen Institut das nötige Material zur Verfügung stellen. Wenn wir alle 8 Monate impfen, können die Versicherungskosten auf ein erträgliches Mass eingeengt werden, wie es Kollege Max Schilling verwirklichen will.

In unserer Nähe wurden in zwei bis drei Fällen Schweine befallen. In diesen Betrieben spielt die Schweinehaltung eine grosse Rolle, der eine Inhaber lebt von der Schweinehaltung und hatte eine gute Zucht. Er sagte mir, die Entschädigung für die Schweine sei unbefriedigend, mit dem Erlös könne er den Bestand nicht ersetzen, er habe grosse finanzielle Einbussen, sein Betrieb sei sogar gefährdet. Stimmt das? Werden Mutterschweine wirklich so schlecht entschädigt, wie es der Betroffene befürchtet? Vielleicht ist er falsch informiert, weil ihm kein Protokoll ausgehändigt wurde. Dieses zu geben ist absolut nötig. Ich hoffe, man könne die Leute genügend entschädigen, damit sie eine neue Zucht aufbauen können. Auch heisst es, die Jungschweine würden ungenügend entschädigt. Ich bitte die Regierung, dem ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Vielleicht sind die Leute bloss zu wenig orientiert.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wir sollten uns jetzt nicht über die Frage der Dauerimmunisierung streiten, denn das vermögen wir nicht zu beurteilen. Wenn ich erwähnen wollte, was kompetente Veterinäre erklären, erhielten Sie Zweifel darüber, ob das richtig sei, was Sie fordern. Ich kann mich nicht abschliessend äussern. Mit der Prüfung bin ich aber einverstanden.

Den Fall des Schweinehalters, den Herr Grossrat Horst erwähnte, kenne ich nicht. Wir hatten sehr wenig Klagen über Entschädigungen. Es ist ein wenig vermessen, zu sagen, die Klagen seien erst im Verlaufe der Aktion für die Seuchengeschädigten eingereicht worden. Vorher hatten wir aber jedenfalls wenig Klagen. Es ist gut geschätzt worden. Wenn jemand sich dafür interessiert, werde ich ihm das näher erklären. Da und dort ist vielleicht sogar ein wenig über die Weisungen hinausgegangen worden, in der Meinung, das müsse dem Tiereigentümer zugute kommen, weil er einen anerkannt guten Bestand hatte, seien es Rindvieh oder Schweine. Ich bin bereit, einzelne Fälle zu prüfen.

Präsident. Ist der Motionär mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden?

Schilling. Ich danke dem Sprecher der Regierung bestens für die ausführlichen Darlegungen. In Anbetracht dessen, dass die Notwendigkeit der Betriebsverlustentschädigung anerkannt wird, bin

ich mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Iseli — Hausbau in Waldesnähe

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 795)

Iseli. Im Gesetz vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften, Artikel 19 letztes Alinea, heisst es:

«Der Bauabstand von Waldungen bestimmt sich nach Artikel 10 Absatz 2 des kantonalen Forstgesetzes.»

Der betreffende Abschnitt in Artikel 10 des Forstgesetzes bestimmt:

«Die Errichtung eines Wohngebäudes oder eines andern Baues mit Feuerstatt auf kürzere Entfernung als 50 Meter von der Grenze eines Waldes ist untersagt. In besonderen Fällen kann jedoch der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.»

Es war mir aber bekannt, dass irgendwo noch eine andere Bestimmung zu finden sei. Unter Mithilfe des Herrn Staatsschreiber fand ich eine solche im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. In Artikel 18 dieses Gesetzes wird der Artikel 10 Absatz 2 des Forstgesetzes abgeändert und lautet:

«Die Errichtung eines Wohngebäudes oder eines andern Baues mit Feuerstatt auf kürzere Entfernung als 30 Meter von der Grenze eines Waldes ist untersagt. In besondern Fällen kann jedoch der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.»

Diese Ausnahmefälle sind nun fast zur Regel geworden. Unter anderem sind in unserer Gemeinde seit 1959 insgesamt 14 Gebäude näher als 30 Meter erstellt worden. Die Praxis geht ungefähr auf die Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes. Von den 14 bewilligten Bauten haben 10 einen Abstand von 15 Metern oder weniger (weniger deren sogar 4).

Der Regierungsrat hat schon versucht, in diese Situation Klarheit zu bringen. Am 28. April 1958 hat er der Direktion der Forsten folgende Instruktionen erteilt:

«Als Wald im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen hat zu gelten die aus Baum- und Straucharten bestehende Vegetation, die Holz erzeugt, Schutzfunktionen verschiedenster Art zu erfüllen hat und in einem Ausmass vorhanden ist, das über kleine Baumgruppen, Gebüsche und schmale Holzsäume inmitten oder längs urbaren Landes hinausgeht; inbegriffen ist auch der Boden.

Abzustellen ist auf den tatsächlichen Zustand, ohne Rücksicht auf die Liegenschaftsbeschreibung im Grundbuch und Vermessungswerk.

Diese Definition gilt in allen Fällen, wo der Begriff «Wald» von rechtlicher Bedeutung ist, also zum Beispiel bei der Anlegung und Nachführung des Vermessungswerkes, für die Bewilligung von Bauten in Waldesnähe und bei Reutungsgesuchen.»

Diese Instruktionen weisen auf die Schwierigkeit hin, was als Wald zu gelten hat. Deshalb stelle ich an die Forstdirektion folgende zwei Fragen:

1. Wären nicht die gesetzlichen Bestimmungen der Praxis anzupassen? Diese hat sich sicher aus der Wandlung der Bauweise ergeben: elektrisches Kochen, Waschen, Ölheizungen usw. Nebenbei: Die in Mode gekommenen Cheminées entwickeln keinen solchen Zug, dass Glutteile zum Kamin hinausfliegen.

2. Wäre es nicht angezeigt, die Gemeinden zu veranlassen, in gleicher Art wie Alignementspläne für Strassen solche für den Wald aufzustellen? Ich habe gehört, dass einzelne Gemeinden dies schon von sich aus an die Hand nahmen. Bei dieser Gelegenheit könnte ein- für allemal festgelegt werden, was als Wald gilt und was nicht.

Die moderne Waldwirtschaft tendiert nach einem natürlichen Waldrand (niedriges Laubgehölz, Hasel- und anderes Gesträuch, das die starke Sonneneinwirkung auf den Waldboden verhindern soll). Hochstämme stehen also erst in einigem Abstand vom Waldrand. Da und dort soll die Praxis herrschen, den Waldabstand zum Gebäude vom nächsten Hochstamm, nicht von der Marche zu messen. Gerade hier könnten Baulinien Ordnung schaffen: Der Bauabstand wäre festgelegt; aber auch der Waldbesitzer wäre gehalten, Hochstämme nicht am Waldrand aufwachsen zu lassen.

Wir sind Befürworter der Erhaltung unseres Waldbestandes. Der Wald ist unser kräftigster Luftreiniger, ist unser Erholungsgebiet (neben seinen andern Aufgaben als Regler des Wasserhaushaltes und als Lawinenschutz).

So ist es nicht unverständlich, dass der Städter auszieht und seine Wohnstätte in der Nähe des Waldes aufstellen möchte. Dies wird in Zukunft noch stärker in Erscheinung treten. Er möchte nicht nur an freien Tagen hinausziehen, sondern gleich gesund wohnen. Damit in Verbindung steht nun auch wieder unser Bestreben, mit dem Baugebiet haushälterisch umzugehen.

In den nordischen Ländern, wo freilich der Waldbestand grösser ist als bei uns, wird geradezu in den Wald gebaut (zum Beispiel Vorstadt Vällinby bei Stockholm). Dieser Lösung kann man bei uns nicht ohne weiteres das Wort reden. Für uns kommt ein Kompromiss in Frage, der zwischen Baulust, Waldwirtschaft und Heimatschutz einen befriedigenden Weg suchen muss.

So scheint mir, müsste auch die Orts- und Regionalplanung dieses Problem einbeziehen. Deshalb meine zweite Frage an die Forstdirektion. Die Planer rechnen mit einer viel stärkern Bevölkerungsvermehrung in den kommenden Jahrzehnten als früher. Der Boden wird knapper. Wir müssen uns so einzurichten versuchen, dass Wohnen, Arbeiten, land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Gesundheit des Volkes in Einklang zu bringen sind.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht das erste Mal, dass wir uns über den Abstand von Bauten vom Waldrand

unterhalten. Ich habe grundsätzlich immer die Haltung vertreten, die bernische Praxis sei gut. Das hat Herr Iseli bei der Oberforstinspektion ohne weiteres bestätigt finden können. Die Praxis der nordischen Staaten mag in jenen Verhältnissen gut sein. Eine ähnliche Praxis wurde im Tessin eingeführt, und dort bemüht sich nun die Oberforstinspektion, die Verhältnisse wieder zu normalisieren, das heisst Baugebiet und Wald auseinanderzuhalten. Die dortige heutige Praxis wieder abzuschaffen, wird aber schwer sein.

Die gesetzlichen Grundlagen wurden richtig zitiert. Er fragt sich, ob es richtig war, im Landwirtschaftsgesetz einen Passus aufzunehmen, der die Forstwirtschaft beschlägt, indem man die Distanz vom Waldrand auf 30 Meter verkürzte. Man sagte sich aber damals, das beschlage auch ein wenig die Landwirtschaft. – Wir hatten den Eindruck, 30 Meter seien als Norm richtig, man könne zudem Ausnahmen machen, wie es im Gesetz vorgesehen ist. Solche wurden tatsächlich bewilligt. Wir sind sogar bis auf sieben Meter Abstand zurückgegangen. Einzelne Forstorgane lehnten das ab. In der Folge schaute ich die Fälle persönlich an. Ich erwähne zum Beispiel den Fall Frutiger in Oberhofen. Man erklärte mir, der dortige Unternehmer werde aus der Ortschaft wegziehen, wenn man den Bau ablehne, den er vorsah. Die nötigen Sicherungen hat er geschaffen, beispielsweise ein grosses Bassin am Waldrand oben. – In allen Fällen, in denen ich kleinere Abstände bewilligte als die Forstorgane vorgesehen hatten, besteht eine schriftliche Aktennotiz mit Begründung der Ausnahme. All die Fälle haben wir sehr gut geprüft. Das führt dazu, dass die Praxis sehr elastisch ist. Wenn ein Minimum festgelegt wäre, hätte man all die Fälle nicht bewilligen können. Die Situationen sind eben sehr unterschiedlich. Der Idealfall ist der, welchen Herr Iseli zitierte. Wenn in einem Wohngebiet ein Alignementsplan gemacht wird, sind wir bereit, dem Regierungsrat verbindliche Abstände vom Waldrand vorzuschlagen, wenn das verantwortet werden kann. In Muri hatten wir den Fall, dass das Land gerade für Bauten reichte, wenn man in bezug auf Waldabstand weiter entgegenkam; bei 15 Metern Abstand hätte man das Land nicht mehr überbauen können. Anderseits sind in der Gemeinde die nötigen Sicherungen wie Hydranten usw., vorhanden, die die Ausnahme ermöglichen. Wir haben uns elastisch den Verhältnissen anpassen können und überall, wo Gemeindebehörden in einem Alignementsplan vorschlagen, generell unter die 30 Meter zu gehen, sind wir sehr entgegenkommend. Ich bin auch dankbar, wenn die Grossräte hierauf aufmerksam machen. Wir empfehlen es ja selber. Man sollte nicht immer mit einzelnen Projekten kommen, sondern generell längs des Waldes Baulinien ziehen, die dann für alle Bauinteressenten gelten. – Die Regelung ist also nicht so schlecht, wie es im einzelnen Fall aussehen mag!

Herr Grossrat Iseli sagte, die Ausnahmen seien zur Regel geworden. Je stärker der Druck der Bauinteressenten ist, umso zahlreicher langen die Gesuche ein. Der Waldrand ist in der Regel billiges Bauland. Je knapper das Baugebiet ist, desto mehr Interesse haben wir, dass das, was noch überbaut werden kann, rationell ausgenützt wird.

Es stimmt, dass die Gefahr des Funkenwurfes nicht mehr gross ist. Die Einrichtungen, die wir vorschrieben, haben die Kaminfeuer herausgerissen. Es kommt ihnen in den Weg. Infolgedessen funktionieren solche Auflagen nicht. Unsere Ausnahmebewilligungen sind aber an Voraussetzungen geknüpft: Es müssen Hydranten und Zufahrtsstrassen vorhanden sein. Andernfalls bestehen wir darauf, dass die vorgeschriebenen Distanzen eingehalten werden. Die Brandgefahr ist nämlich nicht ganz verschwunden. Sie ist erhöht in trockenen Jahreszeiten. Denken Sie an den Brand am Brienzersee, der sich vor zwei bis drei Jahren ereignete. Wir haben ein Interesse daran, dass das Wohngebiet und die Fabriken vom Waldrand ferngehalten werden. Wenn wir wenig Brandfälle haben, vielleicht gerade darum, weil wir uns Ausnahmebewilligungen immer gut überlegt haben. Im Jahr 1965 erteilten wir deren 103. In den meisten dieser Fälle hat man die Distanz auf 15 Meter reduziert. Ich könnte die einzelnen Fälle bekanntgeben. Unsere bernische Praxis hat dazu geführt, dass wir eine verhältnismässig saubere Trennung zwischen Wald, Wohngebiet, Fabrikareal usw. haben.

Was Wald ist und wo die Grenze des Waldes sich befindet, ist manchmal schwer zu sagen. Wir haben uns daher erlaubt, festzustellen, was Wald sei, bestimme der Förster. Es gibt Leute, die glauben, sie könnten das besser beurteilen als der Förster. Dieser muss jedoch entscheiden, was Wald ist und die Abgrenzung gegenüber allfälligem Feldgehölz und Gesträuch vornehmen. Die Grenze wird auf jeden Fall von der March weg gemessen, nicht vom ersten grossen Baum an, sonst kämen wir dazu, dass der eine oder andere Interessent das Schutzgebüsch wegschlagen würde. Das tat beispielsweise ein Bauinteressent im Oberland, weil der glaubte, so näher an den Wald heran bauen zu können. – Diese Abklärungen sind für die Förster sehr zeitraubend. Wir sind aber unserer bisherigen Ordnung ein genaues Vorgehen schuldig. Früher wurde das in gewissen Gebieten nicht so streng gehandhabt. Es kam auch vor, dass auf Weiden oder um Häuser Tännchen wuchsen, die dann zu grossen Tannen wurden. Dann kam es auch vor, dass ohne Bewilligung gebaut wurde. Einzelne Leute wurden deshalb bestraft. Andere Fälle hat man nicht weiter verfolgt, weil sie eben nicht bekannt waren. Erst seit 15 Jahren haben wir straffere Weisungen. Die Förster beachten diese gut.

Ich bitte Herrn Grossrat Iseli zu verstehen, dass wir in der Erhaltung des Waldes streng sein müssen. Darum müssen wir auch hie und da ein Gesuch ablehnen. Aber wo die Verhältnisse es gestatten, sind wir elastisch genug, um zu sagen, es sei sinnlos, ein Gebiet von der Überbauung auszuschliessen, wenn es bei Reduktion des Abstandes vom Wald noch als Bauland verwendet werden kann. Voraussetzung ist aber immer, dass gewisse Garantien vorhanden sind, sei es in bezug auf Feuergefahr, sei es in bezug auf andere Naturereignisse.

Iseli. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Waldwegprojekt in Wimmis

(Beilage 1, Seite 8;
franz. Beilagen Seite 9)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Ast. Ihm antwortet Forstdirektor Buri, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Aufforstungs- und Lawinenverbauprojekt Schwandegg-Hegern

(Beilage 1, Seite 9)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Aufforstungs- und Entwässerungsprojekt Schwarzwasser

(Beilage 1, Seite 10)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Waldwegprojekt in Kandergrund

(Beilage 1, Seite 10)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Waldwegprojekt in Eriz und Schangnau

(Beilage 1, Seite 41;
franz. Beilagen Seite 42)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Waldwegbau in St. Brais

Beilage 1, Seite 41;
französische Beilagen Seite 43)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Waldkulturen; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 80;
franz. Beilagen Seite 83)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Waldwegprojekt in Rüschegg

Beilage 1, Seite 81;
franz. Beilagen Seite 84)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Aufforstungsprojekt in Schelten

Beilage 1, Seite 81;
franz. Beilagen Seite 84)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Heil- und Pflegeanstalt Münsingen; Kredit

(Beilage 1, Seite 14)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Betriebskosten 1964 des Inselspitals Bern; Beitrag

(Beilage 1, Seite 14)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Anschaffung von Verbandsmaterial für den Kriegsfall

(Beilage 1, Seite 14;
franz. Beilagen Seite 15)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Heil- und Pflegeanstalt Münsingen; Staatsanteil für Kostgelder

(Beilage 1, Seite 15)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 15;
franz. Beilagen Seite 16)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Anstalt «Bethesda» in Tschugg; Betriebsbeitrag

(Beilage 1, Seite 15;
franz. Beilagen Seite 16)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bezirksspital Schwarzenburg; Bau- und Einrichtungsbeitrag

(Beilage 1, Seite 42;
franz. Beilagen Seite 43)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Medizinisch-psychologischer Dienst des Jura; Schaffung einer Arztstelle

(Beilage 1, Seite 94;
franz. Beilagen Seite 96)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Nachsubventionen an Krankenanstalten

(Beilage 1, Seite 94;
franz. Beilagen Seite 96)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Stalder. Ihm antwortet Gesundheitsdirektor Blaser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Dekret über die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen des deutschsprachigen Kantonsteils

(Siehe Nr. 8 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, wenn sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten Anträge der Kommission.)

Eintretensfrage

Graf, président de la commission. Le décret dont nous avons à nous occuper n'est pas très long. Il est nécessité par le fait que la formation des maîtres secondaires dans la partie allemande du canton, et qui était réglée jusqu'à présent par la loi de 1957, n'est plus réglée de manière légale. Il importe de compléter par un décret la loi qui vient d'être discutée par le Grand Conseil au sujet de la formation du corps enseignant.

Ce décret appelle quelques remarques. Tout d'abord son titre: Décret sur la formation du

corps enseignant secondaire de la partie allemande du canton. C'est une des premières questions qui s'est trouvée posée à la commission. Comment se fait-il qu'on puisse promulguer un décret qui ne concerne qu'une partie du canton, à savoir l'ancien canton et pas le Jura. Ce fait s'explique parce que la loi de 1957 octroie des droits différents aux étudiants selon qu'ils vivent dans la partie française ou alémanique du canton. Alors que la loi confère aux étudiants jurassiens de langue française le droit de faire leur formation dans les universités de Suisse française et les oblige à ne fréquenter l'Université de Berne que pour une partie de leurs études, les étudiants de la partie allemande, eux, sont contraints de faire toutes leurs études à l'Université de Berne. On peut évidemment se demander si l'unité de doctrine et de travail, si la collaboration sont garanties entre les deux parties du canton. Tel est bien le cas. La formation des instituteurs de langue française se donnant à Porrentruy se fait très nettement dans un cadre bernois. Les exigences quand aux examens sont les mêmes que dans l'ancien canton.

On peut se demander si ce décret doit être discuté maintenant déjà, alors que la loi n'a pas encore été acceptée par le peuple. Nous ne faisons ici que réaliser ce qui a été fait en d'autres occasions: des décrets ont été présentés, discutés et acceptés par le Grand Conseil avant que la loi ait été acceptée par le peuple. On peut penser que le travail que nous faisons reste utile et rationnel. Ce décret est un peu délicat en ce sens qu'il empiète sur deux domaines: L'un, le domaine législatif, domaine du Grand Conseil, l'autre, le domaine des prérogatives de l'Universités. Il n'est pas possible au Grand Conseil de légiférer sur des questions qui vont à l'encontre des prérogatives qui sont celles de l'Université. La question des programmes, par exemple, ne peut pas être fixée par décret. Il appartient au corps professoral de l'Université de fixer le nombre de semestres pour la formation de maîtres secondaires. Tout au plus pouvons-nous exiger que ce nombre de semestres soit fixé à un certain minimum. Il faut dire que lorsque ce décret a été mis en discussion, on lui a reproché de n'avoir pas serré de très près le cadre dans lequel il se meut. Dans ce sens, le décret fournit les bases qui permettront l'élaboration de certains règlements qui donneront alors toute latitude à l'Université et à ce qu'on a appelé la «Lehramtsschule» de former les maîtres secondaires dans la mesure la plus normale et la plus rationnelle possible. Le nom de «Lehramtsschule» a été évité dans le décret actuel et on peut estimer que c'est un bien. On peut dire encore que, dans ce décret, s'il est accepté tel qu'il vous est présenté, le cadre de la formation des maîtres secondaires sera assuré. On aura alors le cadre nécessaire pour surveiller le travail des jeunes gens et jeunes filles qui se destinent à la carrière de maîtres secondaires.

A titre de renseignement pour mes collègues de langue française, j'ajouterai que quelques faiblesses de traduction sont à relever dans le texte. Elles sont néanmoins d'odre mineur. Le nécessaire sera fait pour que tout soit mis au net avant la publication officielle.

La commission vous recommande, à sa majorité, l'entrée en matière.

Kiener. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion bringt der Sekundarlehrerausbildung grosses Interesse entgegen. Wir erachten das Dekret als brauchbaren Rahmen für zeitgemässe Ausbildung. Wir hoffen, auch im Jura werde eine gleichwertige Ausbildung stattfinden und das Dekret für die französischsprechenden Sekundarlehrer werde bald herausgegeben. In diesem Sinne beantragen wir Eintreten.

Stoffer. Auch die sozialdemokratische Fraktion beantragt Eintreten. Das Dekret schafft die Grundlage für die Reorganisation dessen, was man früher Lehramtsschule nannte. Eine persönliche Bemerkung: Die Sekundarlehrerschaft begrüsst es, dass die Stellung der Direktoren der Schulen für berufliche Ausbildung gegenüber der ersten Fassung des Dekretes, gehoben wurde, so wie es in der Kommission vorgelegt wurde. Jetzt heisst es «Direktoren», früher stand der Ausdruck «Vorsteher. Er ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission, dies gemäss § 4, der vorher nicht vorgesehen war. Das ist zu begrüssen.

Die Frage ist offen, wovon der Direktor überhaupt Direktor ist. Wir hörten, dass das Wort «Lehramtsschule» manchmal auf Schleichwegen hat verhindert werden müssen. Der Name ist nicht mehr vorhanden. Kann man dem nicht einen Namen geben? Der Name «Lehramtsschule» ist abgewertet. Die Gymnasiallehrer haben schon die Ausdrücke «Höheres Lehramt», und «Mittleres Lehramt» vorgesehen. Das wird bei der Schaffung der Verordnung zur Sprache kommen. Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Eintreten.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je répondrai de façon presque télégraphique à MM. Kiener et Stoffer. Je puis déclarer à M. Kiener qu'une commission est au travail dans le Jura pour élaborer un programme de formation des maîtres secondaires. C'est plus difficile que dans l'ancien canton, car la plupart des universités romandes ne reconnaissent comme certificat d'immatriculation que la maturité. Le diplôme d'instituteur n'est pas valable, sauf si les porteurs dudit diplôme bernois se préparent à l'examen secondaire. Les problèmes soulevés sont complexes. Quand une solution aura été trouvée pour la suite, on pourra voir alors s'il est possible d'élaborer un seul décret valable pour la partie allemande et la partie française du canton.

Je dirai à M. Stoffer que nous avons volontairement fait disparaître l'expression de «Lehramtsschule» qui créait un complexe d'infériorité à un certain nombre d'étudiants des facultés de philosophie 1 et 2. Cependant, pour l'institution nouvelle, il faut un directeur, plutôt responsable de l'organisation des études, du contrôle des cours. C'est simplement une organisation des études, des programmes, examens etc., comparable au «Kollegium» ou au «Studium generale».

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Graf, président de la commission. Cet article détermine l'endroit où sont formés les maîtres secondaires. Il fixe également le nombre de semestres nécessaires à la formation de ces maîtres. Avec les années, il est possible que ce temps devra être prolongé de 1 ou 2 semestres, par exemple pour les étudiants de la section mathématique-scientifique qui pourraient obtenir une formation un peu plus poussée en langues. Ce point pourra être fixé par un règlement qui sera édicté d'entente avec le corps professoral de l'Université.

Kiener. Ich bantrage, im zweiten Satz zu sagen: «Für die zusätzlichen Bedürfnisse der Ausbildung werden ...» Das Wort «ihrer» würde sich nämlich auf die Ausbildung der Fachdozenten beziehen.

Präsident. Der Erziehungsdirektor erklärt sich einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1

Die wissenschaftliche Ausbildung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen erfolgt an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Bern durch die von der Erziehungsdirektion beauftragten und für den Unterricht in ihrem Lehrgebiet verantwortlichen Fachdozenten. Für die zusätzlichen Bedürfnisse der Ausbildung werden weitere Vorlesungen und Übungen durchgeführt. Die Ausbildungszeit beträgt mindestens vier Semester.

§§ 2 bis 4

Angenommen.

§ 5

Graf, président de la commission. La teneur de cet article est dictée par le fait que la loi sur la formation du corps enseignant n'a pas encore été acceptée par le peuple.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des
Dekretsentwurfes ..... Einstimmigkeit

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, den 8. Februar 1966,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder; abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Barben, Bracher, Brahier, Eggenberger, Graber, Haegeli (Tramelan), Koller, Petignat, Rohrbach, Roth, Schlapbach, Stouder, von Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nahrath.

Eingelangt ist folgende

Schriftliche Anfrage:

In einem Presse-Communiqué nimmt die Schweiz. Depeschenagentur Stellung zu den in der Interpellation Graf gegen sie erhobenen Vorwürfen, die sie entkräftet und richtigstellt.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Hat die Schweiz. Depeschenagentur je die Aufnahme und Verbreitung von offiziellen Communiqués der Staatskanzlei abgelehnt und damit die Regierung an der Bekanntgabe ihrer Meinung wesentlich gehindert?

2. Hat die Schweiz. Depeschenagentur von staatlichen Instanzen (Bund, Kantone) Direktiven über ihre Informationspolitik entgegenzunehmen?

3. Erachtet es die Regierung als wünschbar, dass die Depeschenagentur und andere Presseagenturen die ihnen angeschlossenen Zeitungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten vollständig und unabhängig von staatlicher Kontrolle informieren können?

Dringlichkeit wird verlangt (und gewährt).

8. Februar 1966

Schwander

Motion der Staatswirtschaftskommission — Staatsbeiträge an Schulhausbauten

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Text der Motion lautet:

«Die Staatswirtschaftskommission stellt bei der Prüfung von Geschäften über Staatsbeiträge an Schulhausbauten (einschliesslich Kindergärten) immer wieder grosse Unterschiede in den Kosten pro Schulraum fest. Es ist dies u. a. auf die sehr

verschiedenartige Planung der durch die Gemeinden beauftragten Architekten zurückzuführen. Um die Gemeinden zu einer einfacheren und sparsameren Bauweise zu veranlassen und eine weniger kostspielige Subventionspraxis zu ermöglichen, sollten die subventionsberechtigten Baukosten z. B. pro Schulklasse inklusive Nebenräume oder für eine andere Einheit berechnet, limitiert werden. Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären, wie diesem Vorschlag durch eine Abänderung der bestehenden Vorschriften oder durch andere Massnahmen Rechnung getragen werden kann. Entsprechende Vorlagen sind dem Grossen Rat in der Septembersession vorzulegen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.»

Es ist eine wichtige Motion, die die Staatswirtschaftskommission Ihnen unterbreitet. Wichtiger sind allerdings noch, sofern die Motion angenommen wird, die Vorschläge, die der Regierungsrat dem künftigen Grossen Rat unterbreiten wird. Wir mussten bei der Behandlung der Staatsrechnung wie besonders auch bei der Behandlung des Budgets immer wieder feststellen, dass zwar alle vom Sparen sprechen, der Wille jedoch zur Ausführung bedeutend kleiner ist, d. h.: Man ist immer für das Sparen, wenn es nicht einen Bezirk betrifft, aus dem man selber kommt; stehen jedoch Sparmassnahmen in Frage, die den eigenen Bezirk betreffen, so sieht die Sache etwas anders aus.

Der Umfang der Geschäfte, die wir in der Staatswirtschaftskommission für die Februarsession beraten mussten, hat verschiedene Diskussionen ausgelöst. Man fragte sich im Schosse der Staatswirtschaftskommission, wohin es führe, wenn wir im bisherigen Tempo weiterfahren. In der Novembersession wurden verschiedene Geschäfte zurückgestellt. Diese sind mit anderen neuen Geschäften in die jetzige Februarsession gekommen, so dass man wohl vorübergehend einen Stopp verzeichnen konnte, der aber keine Verminderung der Staatsausgaben brachte. Ganz im Gegenteil. Heute kann man fast sagen: Jetzt ist nachzuholen, was im November nicht behandelt wurde.

Die Staatswirtschaftskommission hat auch diesmal bei der Behandlung von Vorlagen über die Subventionierung von Schulhausbauten, insbesondere von Kindergärten, das Gefühl gehabt, dass zum Teil sehr teure und kostspielige Projekte unbreitet werden. Es ist für die Staatswirtschaftskommission, wie ich hier schon öfters ausgeführt habe, nicht so einfach, zu diesen Geschäften Stellung zu beziehen und sie eventuell zurückzuweisen. Wir müssen uns in der Staatswirtschaftskommission an die gesetzlichen Bestimmungen und an das geltende Dekret halten. Es ist deshalb gut, wenn ich im Grossen Rat daran erinnere, dass Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule sagt:

«Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten Beiträge in der Höhe von 5 bis 50 Prozent aus. Der Ansatz richtet sich nach der Steuerkraft und der Steueranlage der Gemeinden.

Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, der Beitrag bis auf 75 Prozent erhöht werden.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.»

§ 3 des Dekretes vom 21. Mai 1957 über die Schulhausbausubventionen führt u. a. auf:

«Über das Gesuchsverfahren und über die Unterscheidung von subventionsberechtigten und nicht subventionsberechtigten Baukosten erlässt die Erziehungsdirektion besondere Richtlinien.

Die Ausrichtung der Beiträge des Staates erfolgt auf Grund der vorgelegten Kostenvoranschläge der Gemeinden. Erachtet der Staat diese Kostenvoranschläge als übersetzt und kann eine Einigung mit der Gemeinde nicht getroffen werden, so erfolgt die Beitragsberechtigung auf Grund derjenigen Kosten, die für Bauten gleicher Art am betreffenden Ort aufgewendet werden müssen, wobei Sonderwünsche, die für den normalen Zweck des betreffenden Baues nicht erforderlich sind, für die Beitragsberechtigung nicht berücksichtigt werden.»

Ich will nicht weiter ausholen, aber betonen: Man muss sich vorstellen, wie schwierig es ist, wenn eine ganze Serie von Vorlagen unterbreitet wird, bei denen alle Vorbereitungsarbeiten getroffen sind, bei Vorlagen, die die Erziehungs- und Baudirektion passiert haben, zu entscheiden, wie viele Prozente an die Kosten eines Schulhausbaues ausgerichtet werden sollen.

Es ist uns bei den gegenwärtigen Direktionsgeschäften aufgefallen, wie verschiedenartig die Vorlagen über Kindergärten sind. Ich weiss, dass der Hinweis auf den Kubikmeterpreis umbauten Raumes nicht immer sehr richtig ist; er stellt aber doch einen Anhaltspunkt dar. Wenn pro Kindergartenzimmer Differenzen von Fr. 80.— und mehr auftreten , so muss man sich schon fragen, was eigentlich dahinter steckt. Man sagt uns jeweils, die Verhältnisse seien nicht immer gleich. Wir haben sogar festgestellt, dass es dort, wo mit vorfabrizierten Bauelementen operiert wird, teurer kommt als dort, wo dies nicht der Fall ist. Das sind einfach Fragen, die gelöst werden müssen.

Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb eine dringliche Motion eingereicht und bittet Sie, dieser Motion zuzustimmen. Ich wiederhole noch einmal, dass es besonders wichtig sein wird, zu vernehmen, wie die Regierung vorgehen will. Wir wollen keine Vorschriften erlassen, die Ungerechtigkeiten schaffen; aber wir müssen in aller Öffentlichkeit erklären: Wenn eine Gemeinde nach unserer Meinung kostspielig und luxuriös, wenn man diesen Ausdruck brauchen darf, bauen will, hat sie einfach keinen Anspruch auf jenen Anteil der Baukosten, die die vorberatenden Behörden als übertrieben, als luxuriös, betrachten. Es schwebt uns vor, dass irgendwie Richtlinien zu erlassen sind, auf Grund derer man in normalen Verhältnissen weiss: Bei einem Primarschulhausbau hat man ein Anrecht auf eine so und so grosse Subvention. Ich betone ausdrücklich: in normalen Verhältnissen. Dass in Gebirgsgegenden für Materialtransport Zuschläge bezahlt werden müssen, ist selbstverständlich. Wir haben auch bei den vorliegenden Direktionsgeschäften eine Vorlage, die ganz deutlich zeigt, dass Zuschläge auszurichten sind, wenn ein Schulhaus in einer abgelegenen Bergegend erstellt werden muss.

Wir erwarten von der Staatswirtschaftskommission aus, dass der Regierungsrat, insbesondere die zuständige Direktion, Richtlinien ausarbeitet – vielleicht ist sogar eine Abänderung des bestehenden Dekretes notwendig, was kein Nachteil wäre, weil es nach meiner persönlichen Auffassung die Wichtigkeit der Sache unterstreichen würde –, damit gespart werden kann. Nach unserer Meinung hätte man schon bei den Vorlagen, die uns für die Februarsession präsentiert werden, neue, verschärfte Sparmassnahmen ergreifen sollen. Aber das ist leider in der jetzigen Situation nicht möglich.

Es wird Aufgabe des neuen Grossen Rates sein, in der Septembersession zu den Vorschlägen des Regierungsrates Stellung zu beziehen. Ich empfehle Ihnen, die Motion anzunehmen. Ich habe schon einmal betont, und betone es neuerdings: Von grosser Wichtigkeit wird die Aussprache im Zusammenhang mit den Schlüssen sein, zu denen die Regierung im Zusammenhang mit dieser Motion gelangt. Ich ersuche Sie, die Motion anzunehmen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Au nom du Conseil-exécutif, j'accepte la motion déposée par la Commission d'économie publique et développée par son président, M. Gullotti. Il est évident que la situation financière du canton donne lieu à des inquiétudes et à de sérieuses réserves. Je me permets de vous rappeler cependant qu'un effort énorme a déjà été fait par le canton depuis l'introduction de la loi sur les écoles primaires de 1951 et de la loi sur les écoles moyennes de 1957. Dans le rapport sur l'administration de l'Etat de 1964, on constate que de 1952 à 1964 des projets pour une somme globale de 527 millions de francs ont été déposés à notre Direction et que le canton s'est engagé par subventions, dans cette période de 12 ans, pour 157 millions de francs, ce qui représente en moyenne 12 à 15 millions de francs de subventions par année. Je comprends les soucis de la Commission d'économie publique. Notre Direction et celle des travaux publics se sont déjà mises au travail. Une sous-commission, avec des architectes, est en train d'étudier la refonte des directives; un décret est en préparation pour l'automne prochain. Cependant, il ne faudrait pas passer d'un extrême à l'autre. Il ne faudrait pas donner à l'opinion publique l'impression qu'on a pratiqué pendant des années une générosité aveugle, pour passer ensuite à un système ultra-rigide consistant à imposer aux communes un type uniforme d'école. Dans une civilisation comme celle d'occident, qui se réclame d'un idéal de spiritualité, la façon la meilleure d'affirmer cet idéal dans le cadre social, c'est de donner à l'église et à l'école un éclat spécial. Ce serait malheureux, sous prétexte d'économie, d'introduire des directives exigeant des écoles préfabriquées dans des sites rustiques, par exemple à Beatenberg ou à Epiquerez, écoles qui détruiraient l'harmonie du paysage, alors qu'elles ne nuisent en rien dans les grandes villes et les faubourgs. Nous préparerons des directives et modifierons le décret en vigueur, mais nous ne nous opposons pas à un nivellement. Je sais d'ailleurs que ce n'est nullement l'idée de la Commission d'économie publique qui travaille dans le même esprit que nous.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion entgegen. Von den Herren Haltiner und Arni (Bangerten) ist Diskussion verlangt worden. (Zustimmung.)

Haltiner. Die Motion ist wahrscheinlich unter dem allgemeinen Druck, den die Finanzlage des Kantons auf uns ausübt, gestellt worden. Man darf aber nicht vergessen, dass man mit der Motion, wenn man auch der Grundtendenz zustimmen will – ich tue das persönlich – ganz konkrete Forderungen stellt, die schon jahrzehntelang erhoben wurden. Ich möchte nur auf einen Punkt hinweisen. Man greift jetzt plötzlich auf die Kosten je Schulraum, wofür man als einzigen, bis jetzt mehr oder weniger verbindlichen Massstab den Kubikmeterpreis angenommen hat. Nun ist aber der sogenannte Kubikmeterpreis für den umbauten Raum ein sehr grober Massstab, weil man nicht zum voraus weiss, was er beinhaltet. Es kann sich um ein Gebäude handeln, das ziemlich grosse Kellerausbauten hat, z. B. Zivilschutzräume. Es kann ein Gebäude sein, das zahlreiche Installationen aufweist oder grosse Estrichräume hat. In den Fällen zahlreicher oder hoher Räume sinkt der Kubikmeterpreis. Es kann sich um ein Gebäude handeln mit mehr oder weniger hohen oder niedrigen Räumen. Das verändert den Kubikmeterpreis, auch wenn die Zahl der Räume gleich bleibt.

Die Diskussion über diese Angelegenheit hat in diesem Saal vor ungefähr 15 Jahren begonnen, als Herr Gullotti noch im Stadtrat Bern war und damals dem Baudirektor die Strafaufgabe gestellt wurde, es sei zu untersuchen, ob die Pavillonbauten wirklich so wirtschaftlich seien, man solle Schulhäuser mit mehreren Stockwerken bauen. Es ist dann von den Fachleuten überzeugend dargelegt worden, das Pavillonsystem sei billig, wirtschaftlich und entspreche dem Zug der Zeit. Darum möchte ich die Gelegenheit, die uns die Motion bietet, nicht vorbeigehen lassen, um auf die bekannten Schwierigkeiten hinzuweisen. Was für Lösungen wollen wir als entscheidende Behörde? Ich empfehle der Staatswirtschaftskommission, darüber zu wachen, dass die vorberatenden Instanzen, also Bau- und Erziehungsdirektion, über die nötigen Fachleute verfügen, dass der Wille vorhanden ist, ein Projekt zu prüfen, und zwar nicht nur nach der formalen Seite der geschriebenen Normen, die manchmal einen grossen Katalog von Wünschen und Forderungen enthalten – das hat Herr Dr. Christen seinerzeit erwähnt –, sondern auch nach der Vernunft und nach dem Massstab, der mit den Bedürfnissen einer bestimmten Gegend gegeben ist. Isenfluh wird z. B. nicht gleich zu behandeln sein wie Bümpliz. Ich bin selber im Gebirge unter denkbar einfachsten Schulverhältnissen aufgewachsen. Es ist nicht notwendig, dass ein Schulhaus wie eine Klinik eingerichtet ist, dass ein Kind lieber in der Schule ist als daheim. Da stellen sich ernste soziologische Probleme. Ein entscheidender Punkt liegt bei den Vorprüforganen und beim Programm, das man aufstellt. Wenn man im Wettbewerbsverfahren oder auch als Ein-

zelauftrag eine Schulhausanlage projektieren lässt, ist mit dem Entscheid des Preisgerichts oder der zuständigen Baubehörde weitgehend ein Präjudiz geschaffen. Das Projekt, das dann zur Ausführung empfohlen wird, enthält meist mehr als das absolute Minimum. Wir wissen alle, dass sowohl die Schul- wie die politischen Behörden sich mit einem Schulhausbau ein Denkmal setzen wollen. Herr Regierungsrat Moine hat gesagt, man müsse einen Schulhausbau hinsichtlich Dauerhaftigkeit fast einem Sakralbau, der für ein Jahrhundert gebaut wird, gleichstellen. Mit Recht wird gesagt, dass die Staatswirtschaftskommission den Finger auf die beunruhigende Kostenentwicklung legen muss. Wir müssen uns aber bei diesen Geschäften vor Illusionen hüten, weil sie, wie Herr Dr. Christen gesagt hat, ohne Nährwert sind. In diesem Sinne gebe ich zu bedenken, dass es auch bei bestausgeklügelten Normen, die die Regierung bis zum nächsten Herbst ausarbeiten will, immer auf die Verwaltung selbst ankommt, die den Entscheid für die Bewilligung oder Nichtbewilligung einer Subvention trifft. Ich empfehle Ihnen, der Motion zuzustimmen.

Arni (Bangerten). Die Bereitschaft des Herrn Erziehungsdirektors, die Motion anzunehmen, hätte mich vollkommen beruhigt, und ich hätte keine Diskussion verlangt, wenn dies nicht schon von anderer Seite geschehen wäre.

Im Auftrag der BGB-Partei habe ich 1964 eine Motion über die Neugestaltung des Reglements für Schulhausnormalien begründet. Nun ist es so, dass ich fast gar die Geister, die ich rief nicht mehr los werde. Als wir das Reglement behandelten, musste ich warnen, nicht zuviel in falscher Richtung zu machen, d. h. in den Vorschriften zu weit zu gehen. Die Motion der Staatswirtschaftskommission ist grundsätzlich sicher unterstützenswert. Sie befürwortet genau die Bestrebungen des Reglementes. Immerhin muss darauf hingewiesen werden, dass z. B. bestimmte Limitierungen eine Gefahr in sich schliessen. Will man eine untere oder eine obere Grenze oder eine gewisse Toleranz? Das Normieren ist nicht leicht. Es kommt darauf an, wie man konzipiert, wie man dies und jenes gestaltet. Die grössten Sünden werden beim Innenausbau begangen. Manchmal wird draussen, manchmal drinnen gespart, manchmal an beiden Orten.

Die Ziele der Normalienkommission sind u. a:

1. Kürzung des bisherigen Reglementes durch einfachere Sprache.
2. Berücksichtigung der technischen Entwicklung.
3. Schulhausbauten im Baurecht.
4. Leichtbauweise (vorfabrizierte Elemente).
5. Festlegung von Gebäudeabständen bei zunehmender Bevölkerung.
6. Höherbau wegen Terrainmangel. Was darf einem Lehrer zugemutet werden? Wenn er jung ist, kann er ohne weiteres drei bis vier Etagen steigen; wenn er aber 50 wird, ist das vielleicht nicht mehr so gut möglich. Man kann nicht alles über einen Leist schlagen.
7. Fragen der Nebenräume. Das Notwendige soll bewilligt werden; Missbrauch aber ist zu vermeiden.
8. Singsäle. Die Ausmasse sollten nicht generell erfolgen. Den Gemeinden sind vielmehr vernünftige Weisungen zu erteilen. Man muss ihnen die Möglichkeit geben, etwas mehr zu tun. Sie bauen ja nicht nur für den Augenblick, sondern für eine Anzahl von Jahren; sie bauen zu ihrer Freude. Es heisst also fortschreiten in der Richtung, wie es der Herr Erziehungsdirektor dargestellt hat.
9. Einreichen der Detailpläne zur Gesamtplanung. Hier fallen die Gemeinden am meisten herein. Bei den Fensterkonstruktionen kann man Fenster wählen, die den gleichen Dienst erweisen, die aber um die Hälfte weniger kosten als andere. Hier können wesentliche Mehrkosten aber ebenso gut wesentliche Einsparungen eintreten.
10. Sanitäre Anlagen. Hier sind neue Wege zu beschreiten. Bis jetzt wurden wegen der Frischluftzufuhr nur Aborte toleriert, die nach aussen gingen. Heute kommen die Architekten dazu, die Aborte mitten im Gebäude einzurichten, was zufolge der Ventilation möglich ist. Die Kosten stellen sich nicht höher, weshalb man bereit sein muss, hier mitzugehen.
11. Einbau von Kanzleien, Archiven, Militärkantonnementen. Es dürfen nicht sture Vorschriften bestehen, sondern man muss in vernünftigem Ausmass entgegenkommen.
12. Vorschriften für Lehrerwohnungen. Ich erwähne die berühmte Vorschrift, eine Lehrerwohnung müsse mindestens 100 m² haben. Wenn in einer Gemeinde eine Wohnung mit 80 m² zu erschwinglichem Preis erhältlich ist, sollte das wichtiger sein als bestimmte Vorschriften. Auch bei den Quadratmeterflächen für Schulzimmer muss man eine gewisse Flexibilität zeigen, gerade wenn eine Gemeinde in Ausdehnung begriffen ist. Man muss da warnen vor zu kleinem Bauen.

Das Wichtigste bei der Planung eines Schulhauses ist übrigens die sofortige Zusammenarbeit mit der Baudirektion, der Erziehungsdirektion, mit dem Schulinspektor und dem Turninspektor, mit der Gemeinde, mit den Architekten und Bauleuten. Das Schulhaus darf nicht einfach zum Prügelknaben werden.

Es ist merkwürdig, dass ich heute anders reden muss, aber es fängt mir an zu grauen. Es wäre jedoch falsch, wenn man die Gemeinden durch allzu enge Vorschriften zum falschen Sparen verleiten würde.

Christen (Bern). Als Begründer des Postulates betreffend Einsparungsmöglichkeiten bei Schulanlagen hatte ich grosse Freude, als ich die Motion der Staatswirtschaftskommission las, weil ich darin feststellte, dass man in der Staatswirtschaftskommission nicht nur das fördert, was ich im Postulat verlange, sondern was schon viele andere vor mir verlangt haben. Ich melde mich wegen der Diskussion zum Wort. Bei aller Anerkennung dessen, was Herr Arni z. B. über die Ziele der Normalienkommission ausgeführt hat, habe ich doch einen zwiespältigen Eindruck aus der Diskussion erhalten. Man könnte fast meinen, man bekomme Angst vor dem eigenen Mut, nämlich dem Mut, bei den Schulhausbauten sparen zu wollen, wobei aber der Schulhausbau nicht als Prügelknabe dienen soll. Wenn man jedoch bei den

Schulhausbauten den vorgesehenen Budgetposten weit überschritten hat, dann wissen wir alle, dass man u. a. dort ansetzen muss. Es bedrückte uns in der freisinnigen Fraktion sehr – ich nehme an, dass dies auch in anderen Fraktionen der Fall war –, dass wir in der dritten Abteilung der Direktionsgeschäfte Vorlagen erhalten haben, die nur für die Erziehungsdirektion über 7 Millionen Franken Subventionen ausmachen sollen. Da musste man sich, wie schon Herr Gullotti ausgeführt hat, fragen, ob man nicht alles zurückweisen müsste, um keine Ungerechtigkeit unter den einzelnen Vorlagen entstehen zu lassen. Wenn man das nicht getan hat, so nur deswegen, weil sich diese Vorlagen auf den heutigen Grundlagen rechtfertigen lassen. In meinem Postulat ging es nicht bloss um die Prüfung der Normalien, sondern der Grundlagen. Der Rat hat damals meinem Postulat zugestimmt in der Meinung, dass auch die Subventionspraxis und die Subventionsgesetze überprüft werden. Das geht nun erheblich weiter als nur die Diskussion, ob der Kubikmeterpreis ein Kriterium darstelle, was nur eine Anwendung in der Praxis bedeutet. Man sollte weitergehen. Es darf einem nicht Angst machen vor dem eigenen Mut. Wenn man etwas Gründliches machen und beim Schulhausbau bremsen will, dann müssen wir die Grundlagen überprüfen, ohne den Schulhausbau, wie bereits gesagt, zum Prügelknaben zu machen.

Noch eines: Herr Arni (Bangerten) hat sicher mit Recht erklärt, individuell müsse man beim Schulhausbau gewisse Freiheiten einräumen. Ich habe das in meinem Postulat auch betont; aber Gemeinden, die individuellen Luxus wollen, sollen ihn selber bezahlen. Man kann nur bei den Subventionen bremsen, damit die eigene Denkmalidee etwas tiefer gehängt wird. Ich bitte Sie daher, die Motion jetzt nicht zu verwässeren. Diese Motion war notwendig. Ich danke der Staatswirtschaftskommission, soweit ich überhaupt zu danken habe, dass sie die Motion eingereicht hat. Die freisinnige Fraktion unterstützt sie jedenfalls, weil sie eine Notwendigkeit darstellt.

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bin froh, dass die Motion eine gewisse Diskussion hervorgerufen hat. Wir haben ja von der Staatswirtschaftskommission aus lange gepredigt. Eine ganze Reihe von Ratskollegen hat uns geholfen. Man hat immer gesagt, man «sollte» und «müsste». Wir sind jetzt von diesem «sollte» und «müsste» weg und haben einfach in Form einer Motion verlangt, dass hier eine Prüfung vorgenommen wird. Sie müssen sich in die Situation der Staatswirtschaftskommission versetzen, die Session um Session Vorlagen behandeln muss, um sich nachher bei der Behandlung des Budgets darüber auszusprechen: Wie steht es mit den Steuereingängen? Muss man die Steuern erhöhen oder nicht? Das sind Probleme, die irgendwie zusammenhängen. Wir haben gestern beim Gesundheitswesen, gestützt auf ein Gesetz, das wir rückwirkend in Kraft gesetzt haben, 16 Millionen Franken Nachkredite beschlossen. Ich habe auch dafür gestimmt; aber das muss bezahlt werden; darüber dürfte man sich klar sein.

Ich verstehe jeden Architekten, der seine Seele in ein Schulhausprojekt hineinlegt. Das «Denkmalsetzen» ist etwas sehr Menschliches. Die jetzige Staatswirtschaftskommission wird sich auch ein Denkmal setzen, indem sie einen Anlauf genommen hat, um sich klar zu werden, wie gespart werden kann. Wir sind zufrieden, wenn wir die Auswirkungen in der Rechnung finden. Ich gebe mich auch keinen Illusionen hin. Ich behaupte aber – da bin ich mit Herrn Dr. Christen vollständig einverstanden: Wenn man mit der erforderlichen Energie an die Sache herantritt, wird man wesentliche Einsparungen erzielen können. Wir wollen nicht die Schulhausbauten zum Prügelknaben machen – das ist ganz klar –; eine Gemeinde soll aber kein Projekt unterbreiten, ohne dass sie sich über die finanziellen Konsequenzen Rechenschaft gegeben hat und weiss, dass sie die Last zu tragen vermag. Wir haben manchmal den Eindruck, darüber werde zu wenig diskutiert. Man kann aber mit einer solchen Diskussion den Gemeinden einen grossen Dienst erweisen. Im übrigen bin ich froh, dass die Motion nicht bestritten wurde. Ich danke dem Herrn Erziehungsdirektor für seine Ausführungen. Ich weiss, dass die Erziehungsdirektion hier mit uns einiggeht. Ich hoffe, dass der künftige Grosse Rat in der Septembersession auf Grund der Unterstützung, die er bekommen wird, in der Lage ist, vernünftige Beschlüsse zu fassen.

Burri. Ich unterstütze die Motion der Staatswirtschaftskommission voll und ganz. Es muss hier etwas geschehen. Ich habe bei uns festgestellt, dass man bei Wettbewerben gerade jene Projekte prämiiert, die am teuersten sind, obschon auch die andern Projekte brauchbar wären. Dadurch verführt man gewissermassen die Architekten, möglichst teure Projekte zu unterbreiten. Wenn wir einen Blick in unsere Direktionsgeschäfte werfen, so scheint mir, dass wir einfach zu weit gehen. Wir haben Schulhäuser mit 2 bis 3 Handfertigkeitsräumen. Das ist übertrieben. Wenn man miteinander reden und einteilen wollte, kämen die verschiedenen Klassen aneinander vorbei. Auch andere Räume müssten nicht unbedingt da sein. Man hat sie in den letzten Jahren geschaffen, weil genug Geld vorhanden war. Heute ist es am Platz, vorsichtiger zu sein. Ich bin auch für rechte und wohnliche Schulhäuser, die nach etwas aussehen; aber es braucht nicht übertrieben zu werden. Nicht jede Klasse braucht ihre zwei Nebenräume zu haben.

Fankhauser (Toffen). Auch ich unterstütze die Motion der Staatswirtschaftskommission sehr. Gegenüber Herrn Dr. Christen möchte ich bemerken, dass es bei den Ausführungen von Herrn Arni (Bangerten) nicht um eine Verwässerung der Motion geht. Wir wollen folgendes nicht vergessen: Die einen haben sofort Schulhäuser gebaut und ihre Subventionen bezogen; die andern haben stark gespart und noch nichts unternommen. Es wäre nun nicht richtig, wenn man plötzlich jenen Gemeinden, die noch nichts unternommen haben, die dem Staat sparen halfen, zusätzliche Abstriche machen wollte.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous me permettrez certainement de répondre aux quelques interventions qui viennent d'être développées. Je pense qu'il ne faut pas dramatiser la situation. M. Haltiner a raison d'insister sur le fait que c'est dans les communes même qu'il faut que l'esprit d'économie se manifeste. Au moment où elle aborde un projet avec les spécialistes, l'autorité communale ne doit pas se laisser manoeuvrer par quelque groupe de citoyens que ce soit. D'autre part, il faut reconnaître que, dans toutes nos communes, c'est un signe de santé civique, quand on affirme, au moment de bâtir, qu'on veut oeuvrer pour un demi-siècle au moins. Quand une petite commune prend la décision de construire un nouveau collège et d'y consacrer un demi-million ou plus, les autorités savent qu'elles ne reviendront pas devant l'électeur 10 ou 15 ans plus tard. Je suis étonné qu'on ait parlé çà et là de «luxe»». J'ai visité bien des pays, à l'ouest et à l'est. Ce qui m'a le plus frappé dans certaines régions, même les plus pauvres, c'est la place prépondérante de l'école. Je connais d'autres régions de vieille civilisation qui sont en train de se dégrader; on y admire encore de magnifiques châteaux, mais l'école est un lieu misérable, et ne peut prétendre être le centre de la culture ou de la communauté. En toutes choses, observons la mesure. Il est normal, lorsqu'on construit une école en 1965, qu'on veuille l'adapter aux conditions d'enseignement des années 1970 ou 1980. Il est normal aussi que l'on prévoie l'utilisation du cinéma scolaire, de la télévision et de la radio.

J'admets la remarque de M. Burri. C'est superflu d'avoir 2, 3 ou 4 locaux pour les travaux manuels.

Je me permettrai d'ajouter, avec un brin d'ironie, que j'ai inauguré beaucoup de bâtiments scolaires. Chaque fois les députés du district étaient au premier rang, fiers comme des Artaban, comme si cette école eût été leur bien propre. Ils étaient heureux d'assister à inauguration d'un nouveau bâtiment scolaire dans leur district.

Je rejoins les considérations de M. Christen sur la nécessité d'économiser. Mais l'économie doit s'appliquer de bas en haut, du jardin d'enfants jusqu'à l'Université. Si des normes doivent être établies, elles doivent s'appliquer à tous les degrés de l'enseignement, et non seulement aux écoles primaires de montagne.

En conclusion, je constate que jusqu'à présent l'Etat a beaucoup donné pour les écoles, mais que depuis 15 ou 20 ans il a très peu construit pour ses besoins propres. Regardez où nous en sommes dans le domaine des écoles normales, des écoles d'agriculture, des écoles techniques. L'effort financier principal a été fait par l'Etat en faveur des communes. Je pense qu'au cours des prochaines années mon successeur devra redresser la situation et s'attaquer à la construction de nouveaux bâtiments par l'Etat lui-même.

Je tenais à vous faire cette déclaration et à vous prier de continuer à travailler dans un esprit de sagesse et de mesure en évitant le luxe, en évitant aussi un esprit trop étroit, parcimonieux. N'oubliez pas que lorsqu'on construit en 1965, c'est pour 1980, et non en s'inspirant d'un passé révolu.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Ausrichtung von Ortszulagen; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 47;
französische Beilage Seite 48)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Zusätzlicher Unterricht für Primarschulen; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 47;
französische Beilage Seite 49)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulhausbau und Lehrerwohnung in La Ferrière

(Beilage 1, Seite 47;
französische Beilage Seite 49)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Turnhalle und Turnplatz in Renan

(Beilage 1, Seite 48;
französische Beilage Seite 49)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Homberger, Häberli und Tschudin, denen Grossrat Péquignot und Erziehungdirektor Moine antworten. Hierauf wird der vorgelegte Antrag gutgeheissen.

Schulhausbauten und Turnhallen in Miécourt und Les Enfers

(Beilage 1, Seiten 48 und 49;
französische Beilage Seiten 50 und 51)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kindergärten in Ostermundigen

(Beilage 1, Seite 50;
französische Beilage Seite 52)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kindergarten in Meiringen

(Beilage 1, Seite 51;
französische Beilage Seite 53)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulhausbau und Lehrerwohnhaus in Helgisried-Rohrbach

(Beilage 1, Seite 51;
französische Beilage Seite 53)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Stalder und Wenger sowie Erziehungsdirektor Moine, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Schulhausbau in Gurzelen

(Beilage 1, Seite 52;
französische Beilage Seite 54)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kindergarten in Port

(Beilage 1, Seite 53;
französische Beilage Seite 56)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Abbühl, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulhausbauten, Turnhallen und Kindergärten in Heimberg, Spiez (Einigen) und Niedermuhlern

(Beilage 1, Seiten 54, 55 und 57;
französische Beilage Seiten 56, 57 und 59)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schulhausbau in Frutigen (Ried)

(Beilage 1, Seite 58;
französische Beilage Seite 60)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Boss und Erziehungsdirektor Moine, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Schulhausbau in Rüti b. Riggisberg und Ruppoldsried

(Beilage 1, Seiten 59 und 60;
französische Beilage Seiten 61 und 62)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schulhausbau und Turnhalle in Courgenay

(Beilage 1, Seite 63;
französische Beilage Seite 65)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulhausbau in Sigriswil-Felden

(Beilage 1, Seite 64;
französische Beilage Seite 66)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulhausbauten und Turnhalle in Hilterfingen (Eichbühl)

(Beilage 1, Seite 65;
französische Beilage Seite 68)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Kiener und Christen (Bern), denen Grossrat Mischler und Erziehungsdirektor Moine antworten. Hierauf wird der vorgelegte Antrag gutgeheissen.

Lehrerschaft; Anpassung der versicherten Besoldung

(Beilage 1, Seite 46;
französische Beilage Seite 48)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Geissbühler (Spiegel-Bern) und Erziehungsdirektor Moine, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Anatomisches Institut; Kredit

(Beilage 1, Seite 68;
französische Beilage Seite 70)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Erziehungsdirektor Moine, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Schulhausbau in Wynigen

(Beilage 1, Seite 99;
französische Beilage Seite 101)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Krauchthaler, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Interpellation des Herrn Grossrat Gassmann — Neue Waffenplätze im Jura

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 794)

Gassmann. Pressé d'être rassuré, je serai bref. Lors de sa session de novembre 1965, le Grand Conseil neuchâtelois a eu à discuter d'une intervention de M. le Député Boillat qui s'inquiétait des nombreux voyages de M. Chaudet, Chef du Département militaire fédéral, dans le canton de Neuchâtel et dans le Jura bernois voisin. Depuis l'affaire des Pradières, dans le canton de Neuchâtel, et de la place d'armes des Franches-Montagnes, dans le Jura, de nombreux citoyens sont devenus extrêmement méfiants à l'égard des déplacements de M. Chaudet et de son Etat-Major. Les méthodes employées par le Département militaire fédéral pour mettre la main sur les terrains qu'il convoite sont également peu rassurantes. L'achat du domaine de Calabri, en Ajoie, situé à quelque distance, mieux, à une portée de canon de la place d'armes de Bure, inquiète la population ajoulote. M. le député neuchâtelois Boillat disait ceci dans son interpellation: «Je sais officieusement que M. Chaudet ou son département préconisait des tirs à longue portée dans le domaine de la Dame, sur les Pradières, et que ces tiers étaient interdits par l'assurance militaire parce qu'ils passaient pardessus de nombreux villages du Val-de-Ruz. Le Département militaire aurait alors changé ses vues et pencherait maintenant pour les Combes de Nods.» M. le Conseiller d'Etat neuchâtelois Barrelet a donné à l'interpellant certaines assurances en ce qui concerne la région neuchâteloise intéressée.

Je serais extrêmement heureux, en écoutant la réponse de M. le Conseiller d'Etat, de constater que les craintes exprimées ici sont absolument sans fondement et que les Jurassiens n'auront pas à reprendre la lutte contre le Département militaire fédéral, alors qu'il s'emploie, semble-t-il, à trouver une solution satisfaisante aux Franches-Montagnes, ce dont nous nous félicitons. Peut-être M. le Conseiller d'Etat saisira-t-il cette occasion pour nous donner en cette affaire quelques rensei-

gnements officiels. Je remercie d'avance M. le Conseiller d'Etat des assurances qu'il pourra me fournir. Je serais heureux de reconnaître que mes craintes étaient exagérées et que les tournées de M. Chaudet et de son Etat-Major n'étaient que des déplacements à but touristique et gastronomique et que le domaine de Calabri n'a été acheté par la Confédération que pour être placé sous sa protection comme zone de verdure.

Je ne vois pas d'inconvénients à ce que M. Schaffroth demande l'ouverture d'une discussion.

Moine, Directeur des affaires militaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis étonné d'entendre parler M. Gassmann des nombreux déplacements de M. le Conseiller fédéral Chaudet, alors que tel n'est pas le cas dans son interpellation. Je constaterai tout d'abord que la liberté de déplacement existe pour chacun. Il me paraît pour le moins bizarre que l'on pose ainsi des questions, ressemblant à des fléchettes bien aiguisées, pour savoir les raisons des déplacements du Conseiller fédéral Y ou Z. Le Conseil-exécutif et l'administration cantonale ont dû à nouveau s'occuper d'une affaire qui est du domaine exclusivement fédéral. Elle aurait pu être réglée très rapidement si l'interpellateur s'était adressé à un de ses amis politiques aux Chambres fédérales ou si lui-même avait écrit à M. le Conseiller fédéral Chaudet. M. Gassmann a choisi une autre voie; c'est son droit. Nous avons donc écrit au chef du département militaire fédéral en lui donnant connaissance de la teneur de l'interpellation Gassmann et nous l'avons invité à nous faire connaître son point de vue. M. le Conseiller fédéral Chaudet nous a répondu par écrit le 10 décembre 1965. Je vous lis le texte de sa lettre: «Les informations selon lesquelles une importante séance aurait eu lieu à Chasseral ne sont pas fondées et doivent être qualifiées de pure invention. Il en est de même des présomptions que cette visite serait en rapport avec la préparation de nouvelles places militaires dans la région de la Montagne de Diesse et du Chasseral. Le soussigné a donné suite à une invitation privée, sans plus, et sans rapport aucun avec des problèmes militaires.» Je pense, Messieurs, que n'importe quel citoyen suisse, fût-il Conseiller fédéral, a le droit de se retrouver avec des camarades, sans qu'on ne le soupçonne immédiatement de se déplacer avec son Etat-Major. M. Chaudet et des amis ont été reçus dans un domaine privé, à Chaumont.

M. le Conseiller fédéral Chaudet continue ainsi: «En ce qui concerne les achats de terrains pour la place d'armes des blindés en Ajoie, ces achats ont été effectués dans le cadre du message du 26 août 1957 du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale concernant l'aquisition de terrains pour la création d'une place d'armes pour blindés en Ajoie et dans celui de l'arrêté y relatif du 12 décembre 1957 des Chambres fédérales. Il en est de même de l'achat du domaine de Calabri, près de Fontenais, qui servira de terrain d'instruction pour la troupe, mais nullement pour des exercices ou à des tirs avec des chars. Outre l'acquisition de terrains pour la place d'armes, le Département militaire fédéral participe dans une large mesure aux frais résultant du remaniement parcellaire dans les communes qui abritent la place d'armes. A l'occasion des remaniements parcellaires et lors de la construction des voies d'accès ferroviaires Bure-Courtemaîche et des routes et chemins conduisant aux places d'exercice, le Département militaire fédéral a, pour des raisons pratiques, acheté ou échangé des parcelles de terrains. Il n'est pas exclu que de telles transactions soient encore nécessaires ici ou là. Il ne s'agira que d'acquisitions sans importance ayant pour but de rectifier certaines limites.»

M. le Conseiller fédéral Chaudet conclut de la façon suivante: «Le Département militaire fédéral n'a pas l'intention d'acheter des terrains au-delà du périmètre de la place d'armes dans le dessein de l'agrandir. Toutes les assertions contraires ne sont pas fondées et doivent être écartées.»

Voilà, Messieurs, la réponse de M. le Conseiller fédéral Chaudet à l'interpellation de M. Gassmann.

M. Gassmann a d'autre part soulevé la question des Franches-Montagnes. Je n'ai absolument rien à déclarer à ce sujet. La question de l'utilisation des places d'armes est de la compétence du Département militaire fédéral uniquement. Lorsqu'en 1963 on a vendu des terrains, ce n'est pas la direction militaire cantonale qui s'est occupée de cette affaire, mais la Direction des Domaines, en tractations avec le Département militaire fédéral. La Direction militaire cantonale est responsable du recrutement, des inspections, du contrôle des tirs, en un mot de tâches purement administratives qui n'ont rien à voir avec l'instruction et les places d'armes.

Gassmann. Je me déclare satisfait (Heiterkeit).

Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 12. November 1940 (Abänderung)

(Siehe Nr. 9 der Beilagen)

Eintretensfrage

Hadorn, Berichterstatter. In der Februarsession 1965 hat der Grosse Rat ein Postulat von Herrn Grossrat Kunz (Thun) angenommen, worin er anstrebt, dass erstens im Strassenbau grössere Baulose vergeben und zweitens eine grossrätliche Kommission zur Mitwirkung bei der Aufstellung eines Dringlichkeitsprogrammes für Strassenbauten geschaffen werden sollte. In der letzten Session haben wir, in Erfüllung dieses Postulates, eine nichtständige Strassenkommission gewählt; gleichzeitig erhielt die Präsidentenkonferenz, weil man der Auffassung war, man sollte eine ständige Kommission schaffen, den Auftrag, für die Abänderung des Geschäftsreglementes einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Die Präsidentenkonferenz hat mit dem Regierungsrat und mit der Baudirektion die Sache beraten und Ihnen einen Beschlussesentwurf vom 24. Januar 1966 unterbreitet.

In Artikel 34 unserer Geschäftsordnung ist lediglich zu ergänzen, dass neben den übrigen ständigen Kommissionen unter lit f noch eine Stras-

senkommission eingesetzt wird. Weiter soll die Geschäftsordnung einen Artikel 39bis erhalten. In den Artikeln 35 bis 39 werden die Funktionen der ständigen Kommissionen geordnet. In Artikel 39bis würde die Aufgabe der Strassenkommission festgelegt, und zwar in der Formulierung, wie sie Ihnen gedruckt vorliegt. Die Vorlage soll auf den 1. Juni 1966, also mit der neuen Legislaturperiode, in Kraft treten. Ich empfehle Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten und es so zu beschliessen, wie es Ihnen unterbreitet ist.

Ischi. Ich habe mir die schwerwiegende Frage vorgelegt, ob es, nachdem von einem mehrjährigen Strassenbauprogramm die Rede ist, noch ein «minderjähriges» Strassenbauprogramm gibt. Da ich kein solches «minderjähriges» Strassenbauprogramm feststelle, möchte ich rein redaktionell den zweiten Satz von Artikel 39bis wie folgt fassen:

«Sie prüft die ihr überwiesenen Vorschläge betreffend ein Strassenbauprogramm für mehrere Jahre und die daraus entwickelten kurzfristigen Programme . . .».

Das Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

I.

Angenommen.

II.

Präsident. Hier ist über den bereits begründeten Antrag von Herrn Ischi zu befinden. Herr Hadorn ist damit einverstanden. Da der Rat keine Opposition macht, ist der Antrag angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39bis

Die Strassenkommission besteht aus 13 Mitgliedern. Sie prüft die ihr überwiesenen Vorschläge betreffend ein Strassenbauprogramm für mehrere Jahre und die daraus entwickelten kurzfristigen Programme mit Dringlichkeitsstufen für die einzelnen Objekte und stellt dem Grossen Rat Anträge. Der Baudirektor und der Kantonsoberingenieur nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Direktionen der Polizei und der Finanzen sind zu den Sitzungen einzuladen.

III.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Abstimmung

Für Annahme
des Beschlussentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Frutigen; Ausbau der alten Adelbodenstrasse

(Beilage 1, Seite 3)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Unter- und Oberlangenegg; Verbauung des Hirsigrabens

(Beilage 1, Seite 4)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gehweg in Wiedlisbach

(Beilage 1, Seite 4)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wasserversorgung in Heimberg

(Beilage 1, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wasserversorgung in Grindelwald (Klecki)

(Beilage 1, Seite 6)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bauabrechnungsgenehmigungen; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 6)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Unterlangenegg; Kanalisation Ried und Eggstutz

(Beilage 1, Seite 7)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Korrektur

Auf Seite 101 der französischen Beilagen muss der Untertitel lauten: «Direction de l'instruction publique».

Achte Sitzung

Dienstag, den 8. Februar 1966,
14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Arni (Schleumen), Arni (Bangerten), Blaser (Zäziwil), Blaser (Uebeschi), Bracher, Brahier, Christen (Bern), Eggenberger, Graber, Haegeli (Tramelan), Jaggi, Kautz, König, Müller, (Oschwand), Petignat, Rohrbach, Rollier, Roth, Scheidegger, Scherz, Schmutz, Schwander, Stouder, von Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Nahrath und Rauber.

Interpellation des Herrn Grossrat Huwyler — Fünftagewoche in den öffentlichen Schulen

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 668)

Huwyler. Nachdem sich die Fünftagewoche für viele Betriebe als zweckmässig erwiesen hat, und nachdem sie weitgehend auch in der öffentlichen Verwaltung eingeführt wurde und noch mehr Anwendung finden soll, wird die Frage, ob sich die Fünftagewoche nicht auch für die öffentliche Schule aufdränge, je länger je mehr diskutiert. Die Frage stand auch schon auf der Traktandenliste der Zentralschulkommission Thun. Aus der letztjährigen Mainummer des Berner Schulblattes habe ich entnommen, dass man auch in Biel die Frage der Fünftagewoche für die Schule eingehend geprüft hat. Das wird voraussichtlich noch in anderen Gemeinden geschehen.

Der Unterricht an der Sekundarschule Grosshöchstetten findet schon einige Jahre wöchentlich an fünf Tagen statt, dies zwar nicht, um in der Woche einen schulfreien Tag mehr zu haben, sondern wegen der Grösse des Sekundarschulkreises, wegen weiter und langer Schulwege. Man soll daher die Lösung von Grosshöchstetten nicht in diese Frage einbeziehen.

Was man in den paar Gemeinden des Jura, wo man die Fünftagewoche auch für die Schule eingeführt hat, für Erfahrungen gemacht hat, ist mir nicht bekannt. Wenn das Für und Wider der Einführung der Fünftagewoche in der öffentlichen Schule abgewogen wird, so überwiegen die Nachteile. Der Wegfall des Samstagunterrichtes würde einen Ausfall von mehr als einem Schuljahr bringen. Die gesetzliche Jahresstundenzahl darf man aber sicher nicht reduzieren; darum müsste der ausfallende Samstagunterricht auf die Vortage verteilt werden. Es ist zu befürchten, dass die Zusammenlegung des Unterrichtes von 6 auf 5 Tage für die Schüler eine grössere Belastung bringen würde.

Die Fünftagewoche bringt der Schule aber auch organisatorische Schwierigkeiten, so für die Benützung der Spezialräume. An vielen Orten würde auch der nötige Turnraum fehlen. Hie und da ergäben sich Schwierigkeiten für die Handarbeit, für den Zusatzunterricht und für die Unterweisung. Es könnten noch andere Schwierigkeiten aufgezeigt werden.

Weil in unserem Kanton Bern das Schulwesen weitgehend gleich geregelt sein sollte, habe ich meine Interpellation eingereicht, damit man hört, wie sich die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat zur Frage der Fünftagewoche für die öffentliche Schule stellen. Ich bin dem Erziehungsdirektor für die Stellungnahme und die Beantwortung der Fragen, wie sie in meiner Interpellation enthalten sind, dankbar.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie tout d'abord M. le député Huwyler d'avoir interpellé au sujet de la semaine de 5 jours. Je constate qu'il y a une évolution économique et sociale profonde qui s'est opérée depuis une vingtaine d'années. La réduction de la durée du travail dans l'industrie, dans le commerce, dans l'artisanat, en partie aussi dans l'administration, pose des problèmes impérieux à l'école. Aussi je ne suis nullement étonné que dans l'opinion publique un peu partout – non seulement dans notre canton – on discute de l'introduction de la semaine de 5 jours. L'école ne peut pas être isolée de la vie courante. Elle est en rapport étroit avec la société ou avec la famille. Je ne pense pas que l'école puisse échapper complètement à ce grand changement de structure sur le plan économique et social. Le problème de la semaine de 5 jours à l'école préoccupe les enseignants, les pédagogues et les sociologues. Mais nous sommes bien obligés de constater que l'économie et l'éducation poursuivent des buts totalement différents. L'économie recherche la production, le plus rapidement possible et en masse si possible, des biens de consommation et de richesse. Elle peut recourir au maximum à la rationalisation, à la mécanisation, à l'automatisation. L'éducation, en revanche, et je pense qu'on ne l'affirmera jamais assez, doit suivre et respecter les lois naturelles de la croissance de l'enfant et de l'adolescent. L'éducation doit respecter la possibilité d'assimilation des élèves, de leurs connaissances, de leur technique. Elle doit tenir compte du facteur de la fatigue, de toute autre façon qu'à l'usine, à l'atelier ou au bureau. On ne peut donc brutalement appliquer les lois et l'organisation de la vie économique à la vie scolaire. M. Huwyler m'a demandé ce que nous pensions de la semaine de 5 jours par rapport à l'organisation actuelle. Légalement rien ne s'oppose à la semaine de 5 jours à l'école. Certaines communes l'ont déjà introduite. Mais les prescriptions figurant de façon impérative dans les lois scolaires et dans les plans d'études doivent être respectées, c'est-à-dire que lorsqu'une commune veut introduire la semaine de 5 jours, elle doit tenir compte du nombre de semaines d'école prescrit par la loi sur les écoles primaires et secondaires; elle doit tenir compte également du nombre d'heures qui doivent être données par année, par semaine, par jour. Dès que l'on concentre les heures hebdomadaires sur 5 jours tout en conservant les mêmes exigences des plans d'études et des programmes d'enseignement, il en résulte inévitablement certains inconvénients. Le problème soulevé par M. Huwyler a été soumis à la conférence des inspecteurs et celle-ci déclare: «Zu dieser Angelegenheit wurde schon im Jahre 1958 im Amtlichen Schulblatt (13/1958) eine Stellungnahme der Erziehungsdirektion veröffentlicht. Die Einführung der Fünftagewoche in den Schulen ist Sache der Gemeinde. An einigen Orten, namentlich im Jura, ist sie eingeführt. Die Inspektorenkonferenz nimmt einen ablehnenden Standpunkt ein, weil befürchtet wird, dass nach der Einführung des obligatorischen Französischunterrichtes, der zusätzlichen Fächer und des Wahlfachunterrichtes ein Zusammendrängen der wöchentlichen Schulstunden auf fünf Tage unvermeidlich zu einer Überlastung der Schüler führt. Zudem bleibt die Gefahr bestehen, dass Schulkinder am freien Samstag einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich selber überlassen bleiben.

C'est une thèse. C'est le point de vue de pédagogues, d'hommes d'école. Malgré la réduction de l'effectif dans les classes (jadis nous comptions des classes avec 40-50 élèves, maintenant nous n'en comptons que 25-30 en moyenne), malgré l'ouverture des classes spéciales qui allègent l'enseignement régulier en enlevant aux classes normales des élèves peu doués, malgré des méthodes d'enseignement plus rentables, la semaine de 5 jours représente cependant un handicap dans l'effort général de l'école et, de l'avis de tous les spécialistes, la suite logique de l'introduction de la semaine de 5 jours devrait être la prolongation de la scolarité à 10 ans au lieu de 9, ce que prévoit la loi scolaire modifiée, la seule en Suisse depuis 1964. J'ajouterai que la liberté du samedi et du dimanche ne signifie pas forcément le repos de l'élève. On ne peut pas poser le principe: repos du samedi, augmente le repos de la part de l'élève. Très souvent les enfants sont livrés à eux-mêmes ou soumis à de long trajets en voiture. Je connais maints instituteurs qui ont fait des réserves sur l'état de santé physique et moral de leurs élèves le lundi matin. C'est une constatation; ce n'est pas une dénonciation. D'où l'obligation, dans les grandes communes, de créer des centres de jeunesse, des ateliers de bricolage, des foyers de lecture pour le samedi.

Pour conclure, je me résume:

1. Rien ne s'oppose légalement à l'introduction de la semaine de 5 jours à l'école (quelques communes jurassiennes l'ont admise).

2. Jusqu'à preuve du contraire, du point de vue purement pédagogique, les inconvénients l'emportent sur les avantages, si l'on maintient la durée actuelle de la scolarité et les plans d'études et les programmes tels qu'ils sont établis.

3. Au point de vue psychologique, hygiénique, éducatif, si l'on veut la semaine de 5 jours, le corollaire normal est une dixième année scolaire. C'est l'affaire des communes, puisque celles-ci ont la possiblité d'introduire, si elles le veulent, une dixième année.

4. Enfin, avant d'introduire une semaine de 5 jours, les commissions d'école, le corps ensei-

gnant, les autorités scolaires doivent orienter loyalement les parents et l'opinion publique sur l'importance de la question soulevée, avec les avantages et les inconvénients, pour que les communes puissent prendre position dans ce domaine en toute connaissance de cause.

Je crois avoir répondu de la façon la plus précise qu'il soit à M. Huwyler.

Huwyler. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Präsident. Herr Regierungsrat Moine hat jetzt zum letzten Male eine Vorlage vor dem Grossen Rat vertreten. Als Herr Gnägi das letzte Mal bei uns im Rat war, konnten wir uns nicht von ihm verabschieden, weil wir nicht auf eine kommende Wahl vorgreifen konnten. Heute haben wir nun Gelegenheit, an Herrn Regierungsrat Moine ein paar Worte des Abschieds und des Dankes zu richten. Herr Moine wurde 1948 Regierungsrat. Ich war damals bereits im Rate und erinnere mich noch der Vereidigung. Zuerst war Herr Moine Justizdirektor und hat als Dr. phil. unsere Justizreform durchgeführt. Als Regierungsrat Feldmann Bundesrat wurde, übernahm Herr Moine die Erziehungsdirektion. Dort war er in seinem Element. Ich werde in einer Zusammenstellung zeigen, was er in seiner Regierungszeit auf diesem Gebiet geleistet hat. Es sind – ich gehe nicht auf die Schulhausbauten ein –, bildlich gesehen, gewaltige Um- und Erweiterungsbauten in unserem bernischen Schulwesen in diesen Jahren vorgenommen worden. Herr Moine war auch Militärdirektor. Auch hier ist er mit Leib und Seele dabei gewesen, wie er auch mit Leib und Seele Soldat ist. Oberst Moine kommandierte eine zeitlang eine Brigade und war Kommandant der Sektion Heer und Haus.

Welche Geschäfte hat Herr Moine in den 18 Jahren seiner Tätigkeit als Justizdirektor, Erziehungsdirektor und Militärdirektor behandelt? Im gesamten hat er vom September 1948 bis Mai 1966 13 Gesetze, 80 Dekrete, 46 Verordnungen und 64 Reglemente behandelt sowie bei 204 Motionen, Postulaten und Interpellationen Rede und Antwort gestanden. In der Justizdirektion hat er zwei Gesetze verabschiedet, worunter die Justizreform, 6 Dekrete, 10 Verordnungen, 4 Reglemente und 11 parlamentarische Interventionen.

In der Erziehungsdirektion hat er 10 Gesetze verabschiedet: das Universitätsgesetz von 1954, das Mittelschulgesetz (Sekundarschulgesetz), das den unentgeltlichen Unterricht brachte, von 1957, das Gesetz über die Gymnasien, das ebenfalls den unentgeltlichen Unterricht brachte, von 1963, das Gesetz über die Reform unseres Primarschulwesens, von 1965, das Lehrerausbildungsgesetz, von 1966, das wir noch in frischer Erinnerung haben und die beiden Lehrerbesoldungsgesetze von 1956 und 1965.

An Dekreten waren im Zusammenhang mit den 10 Gesetzen 73 zu erlassen, weiter 35 Verordnungen und 60 Reglemente. Zu erwähnen sind ferner 7 Grossratsbeschlüsse, 3 Regierungsratsbeschlüsse und 5 Volksbeschlüsse. Ausserdem waren 45 Motionen, 71 Postulate und 61 Interpellationen neben 65 Einfachen Anfragen und 9 schriftlichen Anfragen zu beantworten.

Als Militärdirektor hat er das Gesetz über den Zivilschutz vorgelegt, ferner ein Dekret und eine Verordnung. Zu beantworten waren 5 Motionen, 1 Postulat, 10 Interpellationen, 6 Einfache Anfragen und 7 Schriftliche Anfragen.

Nachdem auf der Tribüne das welsche Element stark vertreten ist, gestatte ich mir auch ein paar Worte auf französisch zu sagen.

L'homme qui a accompli toute cette œuvre symbolise au plus haut point le Jurassien. Vous connaissez tous son tempérament typiquement romand.

Son éloquence, l'élégance de ses propos, son ardeur, la combattivité inhérente à son tempérament, ce sont là des traits de sa nature sur lesquels je n'ai pas besoin d'insister, parce que vous les connaissez aussi bien que moi.

Nous avons constamment connu en M. Virgile Moine un homme de forte culture, chez lequel on sentait un attachement inconditionnel et très marqué pour l'Etat.

Nous exprimons aujourd'hui notre gratitude à cet homme de sang latin, à l'ami et au conseiller d'Etat qui achève une carrière gouvernementale riche de réalisations.

Comme le canton de Berne dans son ensemble, le Jura lui doit beaucoup.

Liebe Ratskollegen, in Ihrem Namen danke ich dem scheidenden Magistraten für seine grosse Arbeit, die er für unseren bernischen Staat geleistet hat. Vom Justizwesen bis zum Militär, von der Universität, den Universitätsspitälern, den Seminarien und Mittelschulen bis zur Primarschule und zahlreichen «Accessoires», überall weiss man Dank. Ich wünsche Herrn Virgile Moine im Namen des Rates ein langes und glückliches Otium cum dignitate, übrigens auch seiner Gattin, wobei es wahrscheinlich mit dem «Otium» nicht gerade sehr weit her sein wird. Man wird nicht viel davon spüren. Dafür ist Virgile Moine etwas zu aktiv. Für die «dignitas» fürchten wir nicht.

Virgile Moine lebte nach dem Wort von Lagarde, das ich leider nur auf Deutsch habe – eigentlich müsste es auf Französisch zitiert werden –: «Alle Mängel im menschlichen Leben sind keine Veranlassung zu weinerlicher Klage, sondern eine Aufgabe.»

Virgile Moine hat nicht geklagt über Mängel, sondern die Aufgaben angepackt. Virgile Moine, wir wünschen Dir alles Gute! (Beifall)

Moine. Monsieur le Président, Messieurs les Députés. Vous comprendrez que je sois étreint par une certaine émotion. Je remercie M. Bircher, Président du Grand Conseil, pour les paroles vraiment élogieuses qu'il a eues à mon égard. Je n'ai fait que mon devoir. Pendant les 18 ans durant lesquels j'ai été en contact avec le Grand Conseil bernois, j'ai pu apprécier le sérieux, l'objectivité, la pondération de la plupart des membres de notre parlement cantonal. Comme Directeur de l'instruction publique, je tiens à remercier, non seulement le Grand Conseil, mais aussi tous les électeurs du canton de la confiance qu'ils m'ont accordée. Jamais, durant ces 18 ans, un projet concernant la Direction de l'instruction publique, qu'il s'agisse

de l'enseignement primaire, de l'enseignement secondaire ou de l'Université, n'a été rejeté. J'évoque ici le témoignage d'un diplomate italien qui décrivait au début de ce siècle une séance d'un parlement cantonal bernois à laquelle il avait assisté. Il y a 60 ans, nombre de vos prédécesseurs portaient encore le vêtement de mi-laine, et ce diplomate romain, aux tribunes, assistait justement à un débat sur l'Université. Il avait été impressionné par le sérieux avec lequel des problèmes qui dépassaient la sphère quotidienne des députés, étaient traités. Ces députés, avec confiance, conviction et fermeté croyaient dans la valeur de l'éducation pour améliorer le peuple, et dans les vertus bénéfiques de la science et de l'Université pour améliorer, non seulement la condition humaine, mais les valeurs que tout homme porte en soi.

Messieurs les Députés, au terme de mon activité, je vous réitère mes remerciements. Comme l'a dit votre président, chacun n'a pas le même tempérament. Combattif de nature, j'ai aimé croiser le fer avec des gens qui ne partageaient pas mes avis. Cela ne signifie pas que je n'aie pas respecté toutes les convictions quelles qu'elles fussent. Je forme le vœu que la génération qui reprendra le flambeau après nous et qui aura devant elle des problèmes difficiles à résoudre, concernant l'amélioration des conditions de vie dans de nombreuses régions de notre canton qui ne bénéficient pas encore de la haute conjoncture, pourra grouper toutes les bonnes volontés, sans distinction d'opinion politique, de langue, de culture et de considérations historiques pour améliorer la cité de demain, qu'a représentée si bien le peintre Walser dans cette fresque qui montre les générations unies pour bâtir l'ordre politique et social. Que Dieu protège notre beau canton de Berne.

(Die Sitzung wird unterbrochen, um einige Lieder anzuhören, die eine Schulklasse aus Renan dem scheidenden Magistraten singt.)

Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Münsingen; Kredit

(Beilage 1, Seite 8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Dekret über das Baubewilligungsverfahren

(Eintretensfrage siehe Jahrgang 1965,

Seiten 776 und 779)

(Siehe Nr. 10 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Detailberatung

Präsident. Wir haben die Eintretensdebatte zu diesem Dekret in der letzten Session durchgeführt. Wir müssen jetzt noch, gleichsam in einer allgemeinen Beratung, auf einige Fragen zurückkommen, die damals aufgeworfen wurden, und die man nicht übers Knie brechen wollte.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Wir haben die Eintretensdebatte im November des letzten Jahres durchgeführt. Trotzdem müssen Sie mir gestatten, noch einige allgemeine Ausführungen zu machen. Auch wenn die Materie eigentlich etwas trocken und langweilig ist, so wollen wir uns doch stets bewusst sein, dass sie umso lebhafter und interessanter wird im Moment, wo wir in der Praxis damit konfrontiert werden.

Wir haben im November anlässlich der Eintretensdebatte einen recht erheblichen Strauss an Wünschen, Anträgen und Anregungen entgegengenommen. Wir haben in der Zwischenzeit alles ernsthaft geprüft, und zwar nicht nur in der Kommission. Man hat sich speziell von seiten der Verwaltung, von seiten der Leitung der Rechtsabteilung der Baudirektion die Mühe genommen, mit den interessierten Kreisen zusammenzusitzen und diese Fragen zu diskutieren. In zwei Konferenzen hat man mit Fachleuten aus dem Baugewerbe besonders die Fragen, wie sie Herr Abbühl mehr von der technischen Seite aufgeworfen hat, behandelt. Auch Herr Kollege Abbühl hatte Gelegenheit, diesen Konferenzen beizuwohnen und dort seine Auffassung zu vertreten. Man hat eine weitgehende Übereinstimmung gefunden. Auch die Baudirektion hat zuhanden der zweiten Kommissionssitzung ihre neuen Vorschläge unterbreitet. Wir haben uns sogar die Mühe genommen, die Weihnachtswoche für eine Kommissionssitzung zu reservieren, und dies trotz der Maul- und Klauenseuche.

Ich verweise vor allem auf die beiden neuen Artikel 5 und 26, die weitgehend einen Teil dessen enthalten, was Herr Abbühl in der Novembersession verlangte. Im weitern haben wir den Entwurf auch noch dem Verband bernischer Gemeindeschreiber zur Stellungnahme zugestellt. Ich gebe zu, dass dies etwas spät geschehen ist. Aber immerhin war noch Zeit, um den Entwurf im Zirkulationsverfahren zu überprüfen und mir Vorschläge zu überreichen. Ich stelle fest, dass in diesen Vorschlägen nichts grundsätzlich Neues enthalten ist, nichts, auf das man nicht eintreten könnte.

Die Kommission war glücklich zusammengesetzt. Wir hatten Baufachleute unter uns, die uns in technischen Belangen beraten konnten. Auch Leute aus den Gemeindeverwaltungen standen uns

zur Verfügung. Besonders wichtig war, dass wir ein paar aktive Gemeindepräsidenten hatten, die ebenfalls mit dieser Materie bestens vertraut waren. Deshalb habe ich die Auffassung und mit mir die einstimmige Kommission, dass wir einen wohlausgewogenen Entwurf vorlegen können, der sowohl den Verhältnissen der Stadt Bern und ihren Agglomerationen wie auch den abgelegenen Gemeinden im oberen Emmental, im Jura und im Oberland gerecht zu werden vermag. Ich halte noch fest, dass sich das Dekret weitgehend deckt mit dem Musterbaureglement, das von einem Viertel der bernischen Gemeinden angewendet wird.

Mit diesen paar Worten glaube ich, das Notwendige zu dem gesagt zu haben, was sich seit der Eintretensdebatte im November geändert hat.

Abbühl. Ich möchte nicht unterlassen, der Baudirektion, der Verwaltung wie der Kommission zu danken, dass man den grössten Teil der Anregungen, die ich im vergangenen November unterbreitet habe, positiv verwertet hat. In der Grundhaltung des Dekretes hat sich heute einiges geändert, indem die Dreiteilung: Voranfrage, Baubewilligung und Baubeginn, die ich gefordert habe, aufgenommen wurde. Ich kann dem Dekret, wie es jetzt vorliegt, zustimmen. Ich werde zwar zu einzelnen Artikeln noch Abänderungsanträge stellen. Es ist unterlassen worden, den Vortrag, entsprechend der Änderung im Dekret, richtig nachzuführen. Ich verweise auf § 7, wo im Vortrag immer noch steht: «In Übereinstimmung mit der Praxis wird im vermessenen Kantonsgebiet eine vom zuständigen Grundbuchgeometer unterzeichnete Katasterkopie verlangt, auf welcher das zuständige Gemeindeorgan die erforderlichen baupolizeilichen Eintragungen vornimmt und deren Richtigkeit bescheinigt.» Ich glaube nicht, dass alle unsere Gemeinden in der Lage sind, selber die baupolizeilichen Eintragungen vorzunehmen, sonst müssten sie technische Kräfte anstellen. Das wäre also zu streichen. In § 14 heisst es im Vortrag immer noch: «Baugesuch und Ausnahmegesuch werden zusammen veröffentlicht.» Es ist ein Unsinn, das Ausnahmegesuch mitzuveröffentlichen. Im Dekret ist nun die richtige Formulierung gefunden, indem man sagt: «Wird ein Ausnahmegesuch gestellt, so ist in der Publikation darauf hinzuweisen.»

Das sind meine Ausführungen, die ich in der allgemeinen Beratung noch anzuführen habe.

Zuber. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt dem Dekret zu. Es sind seit der Eintretensdebatte im November Änderungen angebracht worden, die das an sich schon wertvolle Dekret noch wesentlich verbessert haben.

Ich möchte in diesem Zusammenhang einen Wunsch des Gemeindeschreiberverbandes anbringen. Es ist üblich, dass bei wichtigeren Gesetzes- und Dekretsänderungen von den einzelnen Direktionen jeweils Fachverbände beigezogen werden. Das ist der Baudirektion hier offensichtlich entgangen; wir haben deshalb von unserem Verband noch ein paar Wünsche auf den Weg mitbekommen. Herr Wyss (Lützelflüh) und der Sprechende werden sich gestatten, ab und zu kleine Abänderungsanträge zu stellen. Im Gesamten gesehen, darf der Verband der bernischen Gemeindeschreiber dem Dekret zustimmen, das ohne Zweifel gegenüber der heutigen Ordnung wesentliche Fortschritte bringt.

Wenger. Ich habe die kleine Baubewilligung letztes Mal kritisiert, indem ich sagte, sie sei etwas scharf. Nun habe ich aus der Vorlage ersehen, dass die Kommission zu einem grossen Teil Milderungen vorgenommen hat. Man ist also den Wünschen entgegengekommen. Besonders wichtig scheint mir, dass die Gemeinden bei den kleinen Baubewilligungen eine gewisse Freiheit haben. Es ist ihnen überlassen, wie scharf oder wie lax sie die Anwendung dieser kleinen Baubewilligungen anwenden wollen. Man kann daher dem Dekret zustimmen. Es gibt keine Zwängerei mehr, wie man anfänglich den Eindruck hatte.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Ich muss gegenüber Herrn Abbühl sagen, dass nicht der Vortrag, sondern der Text des Dekretes in die Gesetzessammlung kommt. Der Vortrag hat nur die Bedeutung einer Orientierung. Zu den andern Ausführungen habe ich nichts zu bemerken.

§ 1

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Absatz 1 deckt sich weitgehend mit dem bisherigen Dekret. Es wird hier umschrieben, wofür eine Baubewilligung im bisherigen Sinne notwendig ist.

Absatz 2 stützt sich auf den neuen Artikel 37 des Bauvorschriftengesetzes, wie er im Enteignungsgesetz neu gefasst ist.

Kocher. In Absatz 2 sind Stehtankanlagen genannt. Dafür sollte ein allgemeiner Begriff eingesetzt werden, nämlich «Oberirdische Tankanlagen», weil es auch liegende Tankanlagen gibt. Die Tankanlagen können unschön wirken und gefährlich sein. Ich bitte Sie, das Wort «Stehtankanlagen» zu streichen und den allgemeinen Begriff «Oberirdische Tankanlagen», einzusetzen.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Wir können diesem Vorschlag beipflichten. Es ist eine nähere Präzisierung. Ich bin nicht Bautechniker und stütze mich auf Kollege Kästli.

Kästli (Bolligen). Ich kann dem Antrag von Herrn Kocher zustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Oberirdische Tankanlagen, Speicheranlagen der öffentlichen Gasversorgung, Zapfsäulen für Treib- und Schmierstoffe und andere gebäudeähnliche Anlagen gelten als Gebäude im Sinne dieses Dekretes.

§ 2

Krauchthaler, Präsident der Kommission. In Absatz 1 ist ein ganzer Katalog von Fällen aufgeführt, bei denen die Gemeinde entscheiden kann.

In Absatz 3 ist ein Hinweis enthalten, dass man auf die Belange des Heimat- oder Naturschutzes Rücksicht nehmen will.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass Gesuche, die in der Ausführung wesentliche öffentliche Interessen tangieren, publiziert werden müssen, damit die breite Öffentlichkeit orientiert ist.

Wyss (Lützelflüh). Ich beantrage Ihnen, in Absatz 1 Ziffer 12 das Wort «private» zu streichen und nur zu sagen «Antennenmasten». Wir sollten jeden Verdacht von uns zurückweisen, dass wir zweierlei Recht stipulieren wollten.

Im gleichen Paragraphen habe ich noch zu Absatz 3 einen Antrag einzubringen. Seit der Eintretensdebatte im November ist in diesen Absatz 3 ein Satz hineingekommen, der lautet: «Werden Belange des Heimat- oder Naturschutzes berührt, so ist das Gesuch vor dem Entscheid der zuständigen Direktion des Regierungsrates vorzulegen.» Wir sind im Verband grundsätzlich damit einverstanden; hingegen sollte es heissen: «Werden wesentliche Belange des Heimat- oder Naturschutzes berührt ...» Wenn man nicht von wesentlichen Belangen spricht, ist eine allzu grosse Ausweitung zu befürchten. Es entstünden Komplikationen, indem man unter Umständen bei jedem Gesuch noch bei der entsprechenden Direktion vorsprechen müsste.

Burri. Ich komme nicht hieher, um das Dekret noch zu verschärfen; es ist sonst schon scharf genug. Das werden die Leute spüren, wenn sie Baugesuche einreichen müssen für Sachen, die dafür bis jetzt nicht in Frage kamen. Ich stosse mich in Absatz 1 Ziffer 9 daran, dass für Einfriedungen an See-, Fluss- und Bachufern ein Baugesuch erforderlich ist. Man spricht von «schützenswerten See-, Fluss- und Bachufern». Bei uns hat jemand Land an einem grösseren Bach entlang gekauft. Er hat eingefriedet bis zu diesem Bach. Vorher war ein Spazierweg dort; jetzt kann niemand mehr durch. Es wurden Verhandlungen durchgeführt, an denen auch Regierungsrat Buri teilnahm; man hat aber den Zaun nicht weggebracht. Solchen Sachen sollte man besser entgegentreten können als bis jetzt.

Zu Absatz 3 habe ich einen kleinen Abänderungsantrag zu stellen. Es heisst hier: «Finden feuerpolizeiliche Vorschriften Anwendung, so ist vor Erteilung der Bewilligung in Zweifelsfällen der Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt einzuholen.» Man sollte nicht nur die kantonale Brandversicherungsanstalt, sondern auch den zuständigen Feuerwehrkommandanten des Bezirkes begrüssen. Die Brandversicherungsanstalt erteilt bei gewissen Bauten Weisungen, dass die und die Löscheinrichtungen erstellt werden müssen. Wenn sie einmal eingerichtet sind, trägt der Feuerwehrkommandant des Bezirkes die Verantwortung dafür. Bis die Einrichtung erfolgt ist, hat er nichts dazu zu sagen. Nach meiner Auffassung sollte aber der Feuerwehrkommandant Gelegenheit haben, sich dazu zu äussern. Er sollte auch bestimmen können, wo er die Wasserbezugsorte haben will und wo andere Löscheinrichtungen am besten hingehören. Diese Dinge beschäftigen den Feuerwehrkommandanten. Es sollte daher in Absatz 3 heissen:

«Finden feuerpolizeiliche Vorschriften Anwendung, so ist vor Erteilung der Bewilligung im Zweifelsfall der Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt, die sich mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten in Verbindung setzt, einzuholen.»

Ueltschi. Ich hätte zu § 2 gerne drei Erläuterungsfragen beantwortet.

Erstens möchte ich wissen, was Kommission und Regierung unter «schutzwürdigen Interessen» verstehen. Das ist eine Gummibestimmung, bei der man hüben und drüben diskutieren, streiten und sogar prozessieren kann. Herr Dr. Friedli und ich haben über den Begriff «schutzwürdige Interessen» sicher nicht die gleiche Vorstellung, denn er ist auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes eine Kapazität, ich hingegen ein blutiger Laie. Man sollte über den Begriff «schutzwürdige Interessen» eine authentische Interpretation haben.

Eine zweite Auskunft wünsche ich zu Ziffer 2 von Absatz 1, wo es heisst, dass eine kleine Baubewilligung beim Abbruch von Gebäuden erteilt werden müsse. Es ist mir klar, dass in einer Stadt wie Bern, für den Abbruch eines Gebäudes an der Spitalgasse oder Marktgasse eine solche Baubewilligung einzuholen ist. Wenn aber ein Mann im oberen Simmental oder im Saanenland einen Heustadel abreissen will, sehe ich wirklich nicht ein, dass er dafür eine kleine Baubewilligung haben muss. Auch hier möchte ich wissen, was der Gesetzgeber effektiv meint. Man kann mir vielleicht in diesem Zusammenhang entgegenhalten, es bestehe unter dem Titel des Natur- und Heimatschutzes ein «schutzwürdiges Interesse», solche Heustadel von 1600 oder 1700 zu erhalten. Aber dann muss man auch wissen, was schutzwürdig ist.

Noch eine dritte Auskunft liegt mir am Herzen. In Ziffer 6 von Absatz 1 heisst es, dass Bauten, die ohne die Absicht bleibenden Bestandes aufgestellt werden (Fahrnisbauten) einer kleinen Baubewilligung bedürfen. Es ist mir klar, dass man eine solche Bewilligung haben muss, wenn man wegen Raummangel eine Schulhausbaracke oder eine Wohnbaracke aufstellt, die eine gewisse Zeit bleiben. Ich sehe aber nicht ein, dass für einen Bauunternehmer eine kleine Baubewilligung erforderlich ist, wenn er sich für zwei bis drei Monate deplaziert und eine Baracke für die Unterbringung der Leute und des Materials aufstellt. Hier möchte ich ebenfalls wissen, wie man die Sache genau zu verstehen hat. Auch unter dem Titel einer gewissen Rechtssicherheit müssen derartige Fragen geklärt werden, sonst entstehen Diskussionen und zuletzt Streitereien.

Iseli. Ich äussere mich zu Ziffer 1 von Absatz 1. Es ist hier die Rede von Kleinbauten ohne Feuereinrichtung. Ich frage mich, ob es notwendig ist, hier die Feuerstelle zu erwähnen. Ein Beispiel: Wenn jemand einen grösseren Umschwung hat und darauf ein Gartenhäuschen mit einem Cheminée erstellen will, so braucht er dafür eine kleine Baubewilligung. Wenn er aber im gleichen Garten ein offenes Feuer anzündet, weil er Holzabfälle usw. verbrennt, braucht er niemanden zu fragen, ob er das Feuer machen darf. Ein offenes Feuer ist aber viel gefährlicher als das Feuer im Cheminée, wo ein paar Scheiter verbrannt wer-

den. Ich beantrage Ihnen daher, die zwei Worte «ohne Feuereinrichtung» zu streichen. Wir haben ja die Sicherung in den Absätzen 3 und 4. Die ganze Angelegenheit würde erleichtert, wenn man in Ziffer 1 von Absatz 1 die erwähnten Worte streichen würde.

Schorer. Es handelt sich bei § 2 um die sogenannte kleine Baubewilligung, die die Gemeinde selber erledigen kann, also nicht an den Regierungsstatthalter weiterzuleiten ist. Bestehende Baureglemente in Aussengemeinden von Bern sehen bereits eine Regelung in diesem Sinne vor. Wir sind ausgegangen vom noch geltenden Baudekret, wonach die Gemeinden die Bewilligungspflicht zum Beispiel teilweise ausdehnen können, indem sie sagen: Bei gewissen baulichen Änderungen braucht es eine Bewilligung, aber nicht über das gründliche Verfahren, das beim Regierungsstatthalter endet. Die Wahl ist hier gut getroffen worden. Man hat den Gemeinderat oder die Baupolizeibehörde in den grösseren Ortschaften ermächtigt, diese Sache selbständig zu erledigen.

Es sind eine ganze Reihe von Ausnahmen vorgesehen. Ich verweise auf Absatz 4, ferner auf Absatz 3, wo feuerpolizeiliche Vorschriften oder Belange des Heimat- und Naturschutzes in Frage stehen, und wo der Gemeinderat nicht endgültig entscheiden soll, bevor entweder eine Veröffentlichung stattgefunden hat oder eine amtliche Stelle, der Staat, zum Worte gekommen ist. Wer hat nun ausser dem Gesuchsteller am meisten Interesse an dem, was hier geschieht? In erster Linie die Anstösser, die Nachbarn. Aus gewissen Erfahrungen heraus, die ich bei der Anwendung der neuzeitlichen Baureglemente gemacht habe, möchte ich Ihnen vorschlagen, die Veröffentlichungspflicht zwar nicht zu erweitern, aber in den einzelnen Fällen die Nachbarn, die am meisten interessiert sind, zu benachrichtigen. Mein Antrag, der als Anhang zu Absatz 2 gedacht ist, lautet wie folgt:

«Wird das Gesuch nicht veröffentlicht, so sind die Nachbarn, deren rechtlich geschützte Interessen berührt werden, einzeln vom Projekt mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.»

Mit diesem Schreiben hätte man jene Kreise unterrichtet, die sich interessieren. Man hätte damit namentlich vermieden, dass die Nachbarn hintendrein auftreten, sei es in Form einer Gemeindebeschwerde, sei es in Form eines Gerichtsfalles, und sich auf allgemeine Nachbarrechte oder in vielen Fällen auf eine Dienstbarkeit oder auf eigene Vorhaben, die durchkreuzt werden, berufen. Ich verweise auf den Katalog der Ziffern 1 bis 12. Was hier in den Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 steht, wird die Nachbarn am meisten interessieren.

Man hat mir entgegengehalten, man mache es meistens so, dass man den Gesuchsteller veranlasse, die Zustimmung des Nachbarn einzuholen. Wenn wir das erreichen, brauchen wir natürlich dem Nachbar nicht noch einen Einschreibebrief zu schicken. Die grosse Gefahr besteht also darin, dass man nachträglich grosse Umstände hat. Der Einschreibebrief führt insofern zur besten Lösung, als man die Leute zusammenführt, so dass sie miteinander reden und sich unter Beisein der Baupolizeibehörde – in der Regel wird es der Bauinspektor sein – einigen können; nachher hat die ganze Sache Ruhe. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Ich möchte mich noch zum Antrag Wyss (Lützelflüh) bezüglich der Belange des Heimat- oder Naturschutzes äussern. Herr Wyss verlangt, dass man nur dann an die kantonale Baudirektion gelangen soll, wenn wesentliche Belange in Frage stehen. Man bezeichnet einen solchen Ausdruck gerne als Gummibestimmung. Ich bitte Sie daher, das Wort «wesentliche» nicht einzufügen. Es ist Sache der Baudirektion zu sagen: Das berührt uns nicht, das ist unwesentlich. – Am besten ist es, wenn man die Frage, sobald sie sich stellt, sofort weiterleitet. Das bedingt kein langes Versäumen und auch keine Veröffentlichung. Damit ist ein klares Verfahren gegeben, sonst laufen wir das Risiko, dass man im einen Fall eine Frage als wesentlich betrachtet, im andern Falle nicht. Das aber ergäbe eine ganz ungleiche Handhabung der Bestimmungen.

Trachsel. Herr Kollege Iseli hat den Antrag gestellt, man solle die Worte in Ziffer 1 von Absatz 1 «ohne Feuereinrichtung» streichen. Ich bekämpfe diesen Antrag. Ich habe bei der Eintretensfrage und auch in der Kommission zweimal den Antrag gestellt, man solle die Fr. 5000.— streichen, weil dies eigentlich nicht der Gradmesser sei, ob man gemeinderätlich mit einer kleinen Baubewilligung einen Bau bewilligen könne oder nicht; es gebe andere, wesentlichere Gradmesser. Ich bin jedoch unterlegen und werde keinen solchen Antrag mehr stellen. Der Antrag von Herrn Iseli geht aber zweifelsohne zu weit, denn wenn wir Bauten ohne Feuereinrichtung bewilligen oder nicht bewilligen, so besteht auch feuerpolizeilich ein wesentlicher Unterschied. Der Antrag ist an und für sich gegenstandslos. Wenn wir nämlich einen kleinen Bau mit einer Feuerstelle errichten wollen, so kostet dies sowieso über Fr. 5000.—. Wenn man aber die beiden Worte «ohne Feuereinrichtung» streicht, besteht die Gefahr, dass in einen Bau, der ohne Feuerstelle bewilligt wurde, nachträglich eine solche Feuerstelle eingebaut wird, und dann hätten wir keine Kontrolle und keine Übersicht mehr. Ich bitte Sie, den Antrag Iseli abzulehnen.

Präsident. Um § 2 zu bereinigen, gehen wir in Absatz 1 ziffernmässig vor. In Ziffer 1 stellt Herr Iseli den Antrag, die Worte «ohne Feuereinrichtung» zu streichen. Herr Trachsel hat diesen Antrag bekämpft.

Kästli (Bolligen). Ich schliesse mich der Auffassung von Herrn Trachsel an. Man kann diese beiden Worte nicht streichen, sonst verunmöglicht man eine gewisse Anzahl von kleinen Baubewilligungen. In § 8 heisst es unter lit. g, dass «die Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes der Wohngebäude und anderen Bauten mit Feuerstatt vom Wald», einer besonderen Bewilligung bedarf. Wenn wir nun in Ziffer 1 von Absatz 1 die Worte «ohne Feuereinrichtung» streichen, so wäre effektiv für verschiedene Bauten innerhalb der Zone von 30 Metern Waldabstand eine kleine Baubewilligung nicht mehr möglich, weil in diesem

Moment die Sonderbewilligung in Aktion treten würde. Darum sollte man nach meiner Auffassung den Antrag Iseli ablehnen.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Ich bin ebenfalls für Ablehnung des Antrages Iseli.

Abstimmung

Für den Antrag Iseli ..... Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Wir kommen zu Ziffer 2, wo Herr Dr. Ueltschi eine Frage gestellt hat.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Ich habe eingangs in meinen allgemeinen Ausführungen gesagt, das Dekret müsse für Bern und seine Agglomerationen und andere grosse Ortschaften gelten. Wenn es sich darum handelt, ein Heuschoberli abzureissen, so schätze ich die Leute so ein, dass sie den Weg ohne grosse Komplikationen finden werden. Das ist auch der Sinn des vorliegenden Wortlautes. Dass man aber in der Stadt Bern nicht einfach ohne Bewilligung ein Haus abbrechen lassen kann, ist klar.

Präsident. Zu den Ziffern 3, 4, 5, sind keine Fragen oder Anträge gestellt. Zu Ziffer 6 will Herr Dr. Ueltschi bezüglich der Fahrnisbauten eine Auskunft.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. An sich könnte man Ziffer 6 streichen und unter Ziffer 1 nehmen; aber es gibt auch Fahrnisbauten, die temporär erstellt werden und mehr als Franken 5000.— kosten.

Beim Aufstellen von Baubaracken, Werkzeugbaracken, Mannschaftsunterkünften usw. wollen wir wieder praktisch denken. Es wird niemandem einfallen, dafür eine kleine Baubewilligung zu verlangen. Wenn wir wirklich alle Scherereien vermeiden wollen, telefonieren wir dem verantwortlichen Gemeindeorgan und teilen die Aufstellung einer solchen Baracke mit. Wenn übrigens ein grösserer Bau erstellt wird, ist eine Baubewilligung nötig, und das Gemeindeorgan ist im Bilde, wie die temporären Werkbauten, Mannschaftsbaracken usw. zu beurteilen sind. Das Wesentliche dieser Ziffer 6 besteht darin, dass die Gemeinden, wie gesagt, im Bilde sind darüber, was an Barakken aufgestellt wird, vor allem auch dann, wenn eine Fahrnisbaute errichtet wird, die über Franken 5000.— kostet.

Präsident. Zu den Ziffern 7, 8, 9, 10 und 11 sind keine Anträge gestellt. Bei Ziffer 12 stellt Herr Wyss (Lützelflüh) den Antrag, das Wort «private» zu streichen.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Von mir aus gesehen kann man diesem Antrag beipflichten. Es scheint mir richtig zu sein, einfach zu sagen: «Antennenmasten». Aber vielleicht ist hier der Wunsch der Vater des Gedankens.

Kästli (Bolligen). Wir müssen unterscheiden zwischen öffentlichen und privaten Antennenmasten. Öffentliche Antennenmasten, wie sie die PTT aufstellt, unterstehen dem eidgenössischen Recht. Dazu haben wir vom Kanton aus nichts zu sagen. Aus diesem Grunde haben wir die Unterscheidung gemacht. Ich bitte Sie, das Wort «private» stehen zu lassen.

Ich möchte die Gelegenheit benützen, um noch ein Wort zur Anfrage von Herrn Dr. Ueltschi wegen des Aufstellens von Baubaracken zu sagen. Wenn das Aufstellen von Baubaracken mit einem bewilligten Bau im Zusammenhang steht, ist selbstverständlich keine kleine Baubewilligung notwendig. Wenn aber sonst eine Werkzeugbaracke oder eine Mannschaftsunterkunft vielleicht für zwei bis drei Jahre auf dem Felde aufgestellt wird, ist eine kleine Baubewilligung erforderlich.

Präsident. Ich frage Herrn Wyss (Lützelflüh) an, ob er seinen Antrag aufrechterhält?

Wyss (Lützelflüh). Ja.

Abstimmung

Für den Antrag Wyss (Lützelflüh) ..... Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden .... Grosse Mehrheit

Präsident. Bei Absatz 2 schlägt Herr Dr. Schorer eine Ergänzung vor, die lautet:

«Wird das Gesuch nicht veröffentlicht, so sind die Nachbarn, deren rechtlich geschützte Interessen berührt werden, einzeln vom Projekt mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.»

Zuber. Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Herrn Dr. Schorer abzulehnen. Nach § 2 sind kleine Bauvorhaben zu bewilligen, ohne dass man publizieren, Einspracheverhandlungen ansetzen und durchführen muss. Wenn Herr Dr. Schorer will, dass man in jedem einzelnen Fall dem Nachbarn einen Chargébrief schickt, wenn seine rechtlich geschützten Interessen berührt werden, muss auch gesagt werden, was man darunter versteht. Ich kann mir ohne weiteres vorstellen, dass nicht in allen Gemeinden Juristen sind, die wissen, was genau darunter zu verstehen ist. Dann läuft es darauf hinaus, dass jedes kleine Baubewilligungsgesuch von der Verwaltung, damit ja nichts verfehlt wird, den Nachbarn eröffnet werden muss. Man stösst sie direkt darauf, Einsprache zu erheben, speziell dort, wo das nachbarliche Einvernehmen nicht so ist, wie man es gerne sähe. Es müsste also viel mehr publiziert werden als bisher. Es ist gewiss nicht der Sinn von § 2, in vermehrtem Masse Publikationen zu erlassen und das ganze Prozedere durchzuspielen. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag abzulehnen und die Praxis, wie bis anhin, bestehen und sich weiterentwickeln zu lassen. Wenn die Baubehörde den Eindruck hat, man sollte dem Nachbar Gelegenheit geben, sich zu äussern, dann soll sie dem Bauherr sagen: Hole noch die Bewilligung von deinem Nachbar ein, damit nicht die Verwaltung Chargébriefe verschikken muss. – Bei der Annahme des Antrags von Herrn Dr. Schorer ergäbe sich ein Vorgehen, das viel weitergeht, als wenn man das ordentliche Baugesuchsverfahren durchspielen würde.

Horst. Der Antrag von Herrn Dr. Schorer hat mir zuerst auch imponiert; wenn man ihn aber genau überlegt, muss man doch gewisse Bedenken haben. Es ist tatsächlich so, wie Herr Zuber ausgeführt hat: Man lädt die Nachbarn direkt zu Einsprachen ein. In den meisten Fällen ist es der Gemeinderat, der darüber befindet, ob eine kleine Baubewilligung oder eine grosse erforderlich ist. Die Mitglieder des Gemeinderates sind ja Leute, die vom Volk gewählt werden und alle Parteien vertreten. Sie können also schon beurteilen, ob wirklich Nachbarrechte berührt werden oder nicht. Wenn man den Antrag von Herrn Dr. Schorer annehmen wollte, müsste man noch besser umschreiben, wann die Nachbarn einzuladen sind und wann nicht. Natürlich hat die ganze Angelegenheit zwei Seiten, wie alles. Aber in der Annahme dieses Antrages sehe ich bestimmte Gefahren. Die Gemeindeschreibereien würden jedenfalls stark belastet, wenn man in allen Fällen, auch den kleinsten, die Nachbarn mit einem Chargébrief einladen müsste, sich zu äussern. Ich sehe da, wie gesagt, grosse Arbeit für die Gemeindeschreiberei, aber auch schwierige Verhandlungen für den Gemeinderat. Ich kann deshalb dem Antrag Dr. Schorer nicht zustimmen.

Stoller. Auch ich lehne den Antrag von Herrn Dr. Schorer ab. Ich habe ziemliche Erfahrung in dieser Sache. Wir haben seit einigen Jahren mit solchen kleinen Baubewilligungen zu tun gehabt und dabei sehr gute Erfahrungen gemacht, wenn wir dem betreffenden Bauherrn sagten: Hole vom Nachbar die unterschriftliche Einwilligung, mache eine kleine Skizze und lass es unterschreiben. Es ist ja nicht so, dass alle Nachbarn lieb sind. Aber auch ein unliebsamer Nachbar kann unterschreiben. Es ist auch auf § 3 zu verweisen, wonach die Gemeinden auf Grund dieses Dekrets, aber auch auf Grund ihrer Konstellation Reglemente nach ihren Bedürfnissen und Massstäben aufstellen können. Ich stelle mir vor, dass eine Gemeinde wie Interlaken oder eine Stadt wie Thun oder Burgdorf nicht ganz die gleichen Verhältnisse haben. Darum komme ich dazu, den Antrag von Herrn Dr. Schorer abzulehnen.

Schorer. Ich konstatiere, dass mein Antrag nicht viel Gegenliebe findet, wenigstens nicht bei den Herren, die sich geäussert haben. Ich gestatte mir, noch kurz Stellung zu nehmen zu zwei Argumenten, die vorgebracht wurden. Das erste Argument geht dahin, man solle beim Nachbar dessen Zustimmung einholen. Ich habe bereits eingangs erwähnt, in diesem Falle brauche man dem Nachbarn nicht noch einen eingeschriebenen Brief zu schicken. Wenn man es wünscht, könnte man bestimmen, der Nachbar sei zu verständigen, sofern er nicht bereits sein Einverständnis gegeben habe.

Das zweite Argument: Herr Horst meint, man sollte genau umschreiben, in welchen Fällen der Nachbar benachrichtigt werden müsse, beispielsweise, wenn der Bau in einer bestimmten Distanz, die Mauer in einer bestimmten Höhe, die Aufstellung eines Wohnwagens für eine bestimmte Dauer geplant sei. Da kämen wir zu einer umfangreichen Katalogisierung. Wenn der Nachbar vom Bauvorhaben Kenntnis hat, ist es ihm überlassen, ob er sich äussern will oder nicht. Hat er Kenntnis und rührt sich nicht, kann man annehmen, er sei einverstanden. Wenn zum Beispiel eine Mauer von 1,80 Meter Höhe erstellt werden soll, setzt der Nachbar unter Umständen alles in Bewegung, um das zu verhüten. Er behauptet, dass das öffentliche Interesse nicht gewahrt, dass die nachbarlichen Rechte, die zum Teil über das Zivilgesetzbuch, zum Teil über das Baureglement gehen, nicht richtig beachtet werden. Dann wird der Gemeindeschreiber den Gesuchsteller und den Nachbar zu einer Besprechung einladen, und man wird sich vielleicht auf 1,60 Meter einigen. Der Fall ist erledigt. Oder: jemand will ein kleines Gebäude oder einen Wagen aufstellen. Der Nachbar sagt: Wen du hinter das Haus gehst, bin ich zufrieden. Der Fall ist wiederum erledigt. Wenn aber der Nachbar nichts weiss, kann er sich erst hinterher zur Wehr setzen und dann entstehen Komplikationen. Ursprünglich wollte ich nur beantragen, die Anstösser seien zu benachrichtigen, und es sei ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die heutige Formulierung ist präziser. Man vermeidet damit böses Blut und Streitigkeiten. Denken Sie an den Fall einer aussergewöhnlichen Fassadenfarbe oder Fassadengestaltung. Wenn der Nachbar Gelegenheit hat, sich zu äussern, kann alles bereinigt werden. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Wenn jemand eine Ergänzung vorschlägt, habe ich auch nichts dagegen.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Wenn man Herrn Dr. Schorer hört, könnte einem eigentlich sein Antrag einleuchten. Das Dekret würde dadurch nicht verschlechtert. Es würde eine gewisse Sicherheit gegenüber nachträglichen Interventionen geschaffen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass es in Absatz 4 heisst: «Werden erhebliche öffentliche Interessen oder wesentliche Interessen eines Nachbars berührt ...» Mit dieser Bestimmung müssen wir auszukommen suchen. Herr Dr. Schorer möchte nicht vermehrt publizieren und doch die Nachbarn verständigen. Man könnte das Prozedere auch so durchführen, dass man dem Gesuchsteller sagt: Geh zum Nachbar, er soll unterschriftlich sein Einverständnis geben. – Dann haben wir auch eine Garantie gegen nachträgliche Einwände und Einsprachen. Ich lehne meinerseits den Antrag von Herrn Dr. Schorer ab. Die Gemeinden können dort, wo es notwendig ist, in ihren Gemeindereglementen weitergehen im Sinne des Antrages von Herrn Dr. Schorer.

Abstimmung

Für den Antrag Schorer ..... Minderheit
Für den Antrag der
vorberatenden Behörden .... Grosse Mehrheit

Präsident. Bei Absatz 3 haben wir zwei Anträge, den Antrag von Herrn Wyss (Lützelflüh) und den Antrag von Herrn Burri. Ich bringe sie getrennt zur Beratung, damit es kein Durcheinander gibt.

Nach dem Antrag von Herrn Wyss (Lützelflüh) soll es im zweiten Satz heissen: «Werden wesentliche Belange des Heimat- oder Naturschutzes berührt ...»

Friedli. So sehr ich auch Herrn Wyss von seinem Standpunkt aus verstehe, möchte ich doch bitten, dass man die Formulierung belässt, wie sie Regierung und Kommission vorschlagen, sonst laufen wir Gefahr, dass oft in oberflächlicher Weise erklärt wird, es sei etwas überhaupt unwesentlich. Herr Dr. Ueltschi hat gerade heute kautschukartige Fassungen kritisiert. Wir wollen aber nicht mit Gummibestimmungen kommen, wo man mit klaren Begriffen operieren kann. Die kommunalen Behörden haben pflichtgemäss festzustellen, ob landschaftliche oder naturschützlerische Interessen berührt werden oder nicht. Die Gemeinden sind imstande, ein solches Ermessen vorzunehmen. Ich bitte Sie also, den Antrag von Herrn Wyss abzulehnen.

Zuber. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Kollege Wyss. Nach meiner Auffassung sollte man das Wort «wesentliche» aufnehmen. Es ist immer noch besser, etwas Gummi ins Gesetz aufzunehmen, als eine ganz starre Form zu haben. Ich weise darauf hin, dass es sich hier nur um kleine Baubewilligungen handelt. Im übrigen ist zu bemerken, dass diese Bestimmung über den Heimat- oder Naturschutz erst im November ins Dekret hineingekommen ist; die Verwaltung hatte diese Bestimmung nicht aufgenommen. In der Kommission wurde darüber nicht allzu ausgiebig diskutiert. Wenn man diese Vorschrift über die Belange des Heimat- oder Naturschutzes näher betrachtet, führt es dazu, dass man überhaupt alles an die Baudirektion weitergeben muss. Ich bin in einer Gemeinde, wo der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee das Szepter führt. Ich habe grosse Achtung vor dem Verband und auch vor dem Natur- und Heimatschutz; aber manchmal wird es doch des Guten zu viel, wenn die Interessentengruppen einfach hineinreden. Es gibt praktisch keine Bauvorhaben, die nicht mit dem Natur- oder Heimatschutz oder bei uns mit dem Seeuferschutz zusammenhängen. Man wird also, wenn der Antrag Wyss angenommen wird, alle kleinen Gesuche nach Bern schicken müssen. Das geht zu weit. Nur wenn wesentliche Belange in Frage stehen, sollen die Akten weitergeleitet werden.

Kästli (Bolligen). Ich bin nicht der gleichen Meinung wie Herr Zuber. Ich verweise auf Ziffer 10 von Absatz 2, wo für die Anlage und den Betrieb von Campingplätzen, Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben, Ablagerungsplätzen ausserhalb von Industriezonen usw. eine kleine Baubewilligung erforderlich ist. Es kann sich da um grössere Belange des Heimat- und Naturschutzes handeln. In solchen Fällen hat die Öffentlichkeit ein Anrecht, dass nicht nur der Gemeinderat entscheidet. Es geht ja nicht allein um regionale, sondern um allgemein-öffentliche Interessen. In dieser Sicht müssen wir zu unserer Natur Sorge tragen. Darum bin ich dafür, dass man das Wort «wesentliche» weglässt.

Trachsel. Ich schliesse mich den Ausführungen von Herrn Kästli an. Ich bin überrascht, dass Herr Zuber das Wort «wesentliche» nicht hineinnehmen will, nachdem er bis jetzt den Gemeinderäten nicht grössere Kompetenzen einräumen wollte. Der Gemeinderat wird, sobald Natur- und Heimatschutzinteressen auf dem Spiele stehen, publizieren. Aus dem Dekret geht hervor, dass man bei Baugesuchen vermehrt publizieren will. Wenn eine kleine Baubewilligung erteilt wird und es sich nachträglich herausstellt, dass durch einen Bau etwas verunstaltet wird, zieht sich der Gemeinderat dauernde Vorwürfe zu. Ich bitte Sie daher, den Text zu belassen, wie er vorliegt.

Kunz (Wiedlisbach). Wir haben in Wiedlisbach zwar kein Seeufer, aber ein altes Städtchen zu schützen. Wenn man jedoch für jedes alte Dach, das umgedeckt werden muss, für jeden Taubenschlag, der aufgestellt werden soll, die Genehmigung der Baudirektion haben muss, kommt man nicht mehr durch. Ich bekämpfe daher den Antrag von Herrn Wyss.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Ich habe zwei Seelen in meiner Brust. Einerseits würde mir die Aufnahme des Wortes «wesentliche» nicht schlecht passen; anderseits haben wir in der Kommission des langen und breiten über diesen § 2 diskutiert und kamen zum Schluss, ihn so vorzulegen, wie er gedruckt ist. Der Rat soll entscheiden, ob man nur «Belange des Heimat- oder Naturschutzes» oder «wesentliche Belange des Heimat- oder Naturschutzes» sagen soll. Ich glaube nicht, dass es von grosser Tragweite ist, ob man so oder anders entscheidet. Herr Dr. Friedli meint, die Gemeindebehörden könnten in verschiedenen Fällen erklären, es sei etwas nicht wesentlich, das wesentlich ist. Auf der andern Seite erklären aber einzelne Gemeindebehörden, wenn man das Wort «wesentliche» nicht ins Dekret aufnehme, so sei man einfach den Leuten ausgeliefert. Es geht um Vertrauen gegen Vertrauen. Entscheiden Sie, wie Sie wollen. Es wird nichts Schlimmes passieren.

Abstimmung

Für den Antrag
Wyss (Lützelflüh) ..... Minderheit
Für den Antrag der
vorberatenden Behörden .... Grosse Mehrheit

Präsident. Wir kommen zum Antrag von Herrn Burri zu Absatz 3. Dieser Antrag lautet: «Finden feuerpolizeiliche Vorschriften Anwendung, so ist vor Erteilung der Bewilligung im Zweifelsfalle der Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt, die sich mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten in Verbindung setzt, einzuholen.»

Kocher. Ich bekämpfe den Antrag von Herrn Burri. Ich sehe nicht ein, warum der Feuerwehrkommandant herbeigezogen werden soll, bevor eine Bewilligung der Brandversicherung vorliegt. Die Aufgabe der Feuerwehrkommandanten besteht darin, die Kontrolle, wenn nötig, über das durchzuführen, was die Brandversicherung vorschreibt. Da der Feuerwehrkommandant vielfach nicht Fachmann ist, wäre es eine zu grosse Belastung, wenn er nach dem Antrag von Herrn Burri beigezogen würde. Dieser Antrag ist daher abzulehnen.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Ich bin bis vor einem Monat selber Feuerwehrkommandant gewesen. Es passieren da manchmal Dinge, über die man mit Vorteil orientiert würde, aber nicht orientiert wird. Ich glaube nicht, dass man den Antrag von Herrn Burri ins Dekret einbauen kann. Ich nehme aber diesen Antrag insofern an, als ich Herrn Regierungsrat Huber nahelege, der Brandversicherung ein Schreiben zukommen zu lassen mit dem Wunsch, dass die Feuerwehrkommandanten, wenn es zweckdienlich ist, bei solchen Fällen eingeladen werden, damit sie anlässlich der Besichtigung an Ort und Stelle mitraten und mitentscheiden können. Damit wäre der Anregung von Herrn Burri Rechnung getragen. Wenn der Regierunsrat meinem Vorschlag zustimmen sollte, könnte Herr Burri seinen Antrag zurückziehen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis tout à fait d'accord que nous nous mettions en relation avec la «Brandversicherungsanstalt». Si je ne prends pas la parole, c'est parce que nous tâchons de nous entendre, M. le Président de la commission et moi-même, pour raccourcir les débats. C'est lui qui parle, mais il le fait également au nom de la Direction des travaux publics.

Präsident. Zieht Herr Burri seinen Antrag zurück?

Burri. Ich glaube, Herr Kocher hat mich irgendwie falsch verstanden. Er hat gesagt, mein Antrag führe zu weit. Es ist aber zu betonen, dass nicht jedes Gesuch zur Brandversicherung geht. Das geschieht nur in schweren Fällen. Solche Fälle liegen vor bei gewerblichen und industriellen Bauten oder auch bei grösseren Garagebauten, wo bestimmte Löscheinrichtungen vorgeschrieben werden. Da kann man nicht sagen, das gehe den Feuerwehrkommandanten nichts an. Er sollte sich äussern können, bevor etwas falsch gemacht wird. In diesem Sinne habe ich den Antrag gestellt. Nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten und des Baudirektors, mit der Brandversicherung Fühlung zu nehmen, kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Präsident. Zu Absatz 4 liegen keine Anträge vor. Wir stimmen nun ab über den bereinigten § 2.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

§§ 3 und 4

Angenommen.

§ 5

Krauchthaler, Präsident der Kommission. § 5 wurde neu ins Dekret aufgenommen. Es ist darin der Anregung von Herrn Abbühl, die bauliche Voranfrage, das sogenannte generelle Baugesuch einzuführen, Rechnung getragen. Um aber sicher zu sein, dass nicht leichtfertig, das heisst ohne vorherige gründliche Abklärung, solche generelle Baugesuche eingereicht werden, hat man die Vorbehalte in Absatz 1 angebracht. Die generellen Baugesuche sind auf 6 Monate befristet.

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 9. Februar 1966,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder; abwesend sind 16 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren Barben, Bracher, Brahier, Friedli, Glatthard, Graber, Jaggi, Nobel, Petignat, Rohrbach, Roth, Scherz, Stauffer (Gampelen), Stouder, von Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nahrath.

Präsident. Unser Regierungspräsident hat Geburtstag, er ist soeben in den Saal gekommen. Er ist heute, man würde es nicht glauben, 65 Jahre alt. Sie alle sind mit mir einig, dass er das in beneidenswerter Form erreicht hat. Ich möchte etwas, das ich vorgestern abend im kleinen Kreis Herrn Regierungsrat Moine sagte, auch hier zitieren. Es ist ein Spruch von Mummenthaler, der auch vertont worden ist:

«Lieber Freund, sei guter Dinge
Und verliere nie den Mut
Steck Dir trotz der Jahresringe
Eine Blume auf den Hut,
Schenke Weissen oder Roten in den
Kelch der Freude ein,
Niemand hat es Dir verboten,
Auch im Alter jung zu sein.»

Wir gratulieren. (Beifall)

Wahl der 5 Schatzungskommissionen gemäss Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung

Präsident. Da Herr Krauchthaler, Referent für das Dekret betreffend Baubewilligungsverfahren ist, beantrage ich Ihnen, ihn im Wahlbüro zu ersetzen durch Herrn Würsten. (Zustimmung)

Kunz (Thun). Wir haben Wahlvorschläge der Präsidentenkonferenz erhalten. Das Zusammenstellen der fünf Schätzungskommissionen (richterliche Instanzen) war sehr kompliziert. Man hat auf Verschiedenes Rücksicht nehmen müssen. In erster Linie musste man gute Fachleute, die sich als Richter eignen, aussuchen. Diese Fachleute müssen aus verschiedenen Berufsgruppen (Bauunternehmer, Architekten, Landwirte usw.) stammen. Auch auf die regionale Verteilung musste man Rücksicht nehmen. Es war ein Kunststück, auch auf die richtige parteipolitische Zusammensetzung der fünf Schätzungskommissionen Rücksicht zu nehmen. Dieses schwierige Unterfangen ist im Grossen und Ganzen gut gelungen. Die Wahlvorschläge sind sicher annehmbar.

Trotzdem erlaube ich mir, zwei Vorbehalte anzubringen. Der erste betrifft die parteipolitische Zusammensetzung der Präsidenten und Vizepräsidenten. Beide müssen nach Gesetz Juristen sein, haben eine verhältnismässig wichtige Funktion auszuüben. In den fünf Kreisen haben wir zusammen 10 Präsidenten oder Vizepräsidenten, also zehn Juristen. Von diesen gehört kein Einziger der freisinnig-demokratischen Fraktion an. Das ist keine gerechte Zusammensetzung und muss bei späterer Gelegenheit korrigiert werden. Ich nehme an, der Rat werde dazu bei Gelegenheit Hand bieten.

Der zweite Vorbehalt ist schwerer Art. Er betrifft die Wahl von Regierungsstatthaltern in die Schatzungskommissionen. Das sind nach Gesetz richterliche Behörden. Man hat gegenwärtig Schwierigkeiten, die Schätzungskommissionen als richterliche Instanzen anerkennen zu lassen. Es besteht eine gewisse Opposition dagegen. Aber nach Artikel 89 der Staatsverfassung müssen die Schätzungskommissionen Aufgaben erfüllen, die unbedingt nur den Gerichten obliegen können. Der Wille des Gesetzgebers war, ihnen richterliche Funktionen zu übertragen. – Nun steht im Artikel 10 der Staatsverfassung, dass die administrative und richterliche Gewalt auf allen Stufen getrennt sein soll. Es gibt eine Ausnahme, die in Artikel 45 genannt wird: In gewissen Fällen können die Ämter des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters in einer Person vereinigt sein. Andere Ausnahmen sind in der Verfassung nicht vorgesehen. Es ist daher nicht angängig, in die Gerichte Regierungsstatthalter zu wählen. Unsere Fraktion wird den drei Personen, die Statthalter sind (Kreise 1, 2 und 5) die Stimme nicht geben können. Ich beantrage persönlich, die fünf Kommissionen zu wählen, mit Ausnahme der drei genannten Personen. Diese würden zur neuerlichen Überprüfung des Fragenkomplexes zurückgestellt, und es würden also später noch drei Kommissionsmitglieder gewählt. Die Schätzungskommissionen könnten inzwischen ihre Funktion aufnehmen.

Bratschi. Mit der Gewaltentrennung muss man es genau nehmen. Ich habe erst gestern vernommen, dass die freisinnige Fraktion Vorbehalte anbringen wird. Der Staatsschreiber sagte, es sei Aufgabe der Justizdirektion, diesen Vorbehalt zu überprüfen. Ich habe mich dann mit Fürsprech Stucki, dem Sekretär der Justizdirektion, in Verbindung gesetzt. Er hat mir und andern Ratskollegen darauf hin seine Auffassung bekanntgegeben. Er sagte, nach seiner Meinung liege keine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung vor, weil die Schätzungskommissionen durch den Grossen Rat gewählt werden, direkt unter der Aufsicht des Grossen Rates stehen; ein Zusammenhang mit einer administrativen Funktion bestehe nicht, wie es zum Beispiel bei der Zusammenlegung der Ämter Statthalter/Gerichtspräsident der Fall sei, welche Zusammenlegung nach Verfassung gestattet ist. – Er sagte, wenn ein Statthalter als Mitglied der Schätzungskommission amte, könnte es einmal vorkommen, dass er in einem Geschäft zu befinden hat, mit dem er sich vorher als Statthalter

befasst hatte. Gemäss Verwaltungsgerichtsbarkeit, und im Zusammenhang mit dem Zivilprozess sei es aber klar, dass dann ein Ausschliessungsgrund vorliege. – Die Gewaltentrennung sei nicht gefährdet. Das ist die Stellungnahme der Justizdirektion.

Wir sollten die Wahlen heute vornehmen, aber die Präsidialabteilung beauftragen, die aufgeworfene Frage genau zu prüfen. Sollte man dann zum Schluss gelangen, die beiden Ämter seien unvereinbar, könnten wir in der Septembersession die drei Mitglieder ersetzen. Die Zurückstellung oder den Verzicht auf die Wahl dieser drei Mitglieder hat keinen Sinn, nachdem die Justizdirektion sagt, die Wahl sei möglich.

Fankhauser (Trachselwald). Unsere Fraktion ist der Auffassung, die fünf Kommissionen sollten gewählt werden können. Wir wussten bei der Vorberatung dieses Geschäftes nicht, dass über die Wahl der Regierungsstatthalter eine Diskussion entstehen werde. Von der Justizdirektion erhielten wir den gleichen Bericht wie Kollege Bratschi. Wir wollen nichts beschliessen, das nicht einwandfrei ist. Aber wir müssen heute die Wahl treffen, und das können wir mit dem Vorbehalt tun, den Herr Bratschi nannte.

Herr Kunz beanstandet, dass seine Partei weder einen Präsidenten noch einen Vizepräsidenten stellen könne. Die fünf Kreise bestellen separat ihre Kommissionen. Es ist ein Zufall, dass kein Freisinniger Präsident oder Vizepräsident ist. Für eine spätere Amtsdauer kann man das ändern.

Schürch. Der Sekretär der Justizdirektion ist nicht die Justizdirektion. Herr Fürsprech Stucki hat seine persönliche Auffassung mitgeteilt. Ich erlaube mir, auch als Jurist, eine andere Auffassung zu vertreten. Die Frage der Ämtervereinbarkeit ist im Kreis 2 schon zur Zeit zur Sprache gebracht worden, als die Nominationen erfolgten. Das ist einige Wochen her. Es handelt sich um Herrn Zimmermann. Es geht aber nicht um die Person – die wäre uns recht –, sondern um den Grundsatz. Wir Grossräte sind auf die Verfassung vereidigt, können nicht gestützt auf das Gutfinden des Sekretärs der Justizdirektion sagen, diese Wahl sei in Ordnung. Das formale Kriterium, dass wir die Kommissionen wählen, ist kein Anlass dafür, uns über die Verfassungsgrundsätze der Gewaltentrennung hinwegzusetzen. Das ist so ernst zu nehmen, dass man nicht sagen kann, man könne hier das Prinzip auf der Seite lassen, es werde nicht verletzt, weil der Grosse Rat die Wahlen vornehme. Ich bin mit Herrn Bratschi einverstanden, dass man den Vorbehalt anbringt.

Kunz (Thun). Unsere Fraktion kann den drei Kandidaten die Stimme nicht geben. Hingegen ziehe ich meinen Antrag, die Wahl dieser drei Kandidaten hinauszuschieben, zurück. Ich schliesse mich dem Antrag Bratschi an, dass, wenn der Rat, entgegen unserer Auffassung, die drei Kandidaten wählt, diese dann als provisorisch gewählt gelten, unter dem Vorbehalt der Überprüfung. Wenn diese ergibt, die Ämter seien unvereinbar, muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Präsident. Ich habe erst fünf Minuten vor der Wahl von diesem Vorschlag Kenntnis erhalten. Wir nehmen die Wahlen für alle fünf Kreise gleichzeitig vor. Es ist möglich zu schreiben «die Vorgeschlagenen».

(Hier wird dieses Traktandum unterbrochen)

Dekret über das Baubewilligungsverfahren

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 100 hievor)

§ 6

Präsident. Herr Flückiger wird bei § 8 einen Antrag stellen, der, wenn er angenommen wird, dann eine Änderung in der Aufzählung in § 6 bewirkt.

Zuber. Ich beantrage, in den §§ 6 und 8 die Aufzählung nicht mit Buchstaben, sondern mit Ziffern zu versehen. In § 10 scheint mir die Verwendung von Buchstaben richtig zu sein, weil dort das eine oder das andere verlangt wird. In den §§ 6 und 8 jedoch handelt es sich um eine Aufzählung. Das ist ein Wunsch des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber.

Abbühl. In der lit. b steht, bei Baueingaben müsse man in den Schnitten die zahlenmässige Angabe der Deckenstärken angeben. Kollege Kästli sagte, Unterschiede in der Ausführung gegenüber den Angaben im Schnitt würden keine grosse Rolle spielen; es gehe nicht darum, ein Bussendekret zu schaffen. – Verlangt man nun für diese Angaben den Beizug eines Ingenieurs? Nur dieser kann die Deckenstärke genau angeben. Im Zeitpunkt des Bewilligungsverfahrens sollten wir noch keinen Ingenieur brauchen. Die Deckenstärke kann variieren, je nachdem, ob man mehr Beton oder mehr Eisen verwendet. Man muss die günstigste Lösung treffen und darum Spielraum haben. Ich bitte um Bestätigung, dass man uns nicht bei Änderungen um zwei Zentimeter behaftet.

Über den Fixpunkt habe ich schon das letzte Mal gesprochen. Ich bitte um Zusicherung, dass, wenn wir ein Haus 10 bis 20 cm höher oder tiefer stellen als in den Plänen gemäss Fixpunkt markiert ist, wir dann nicht bestraft werden. Oft zeigt sich nachträglich im Terrain, dass eine kleine Verschiebung wünschbar ist. Wir wollen da nicht auf den Zentimeter an den Plan gebunden sein.

In der lit. c ist die Rede von Gesuchen um Sonderbewilligungen gemäss § 8 Absatz 1 lit. a-g. Ich werde beim § 8 einen Antrag stellen und behalte mir vor, wenn der Antrag dort abgelehnt wird, das Rückkommen auf den § 6 lit. c zu beantragen.

Der Absatz 6 lautet: «In den in Absatz 1 nicht erwähnten Bewilligungsfällen sind dem Gesuch die für die Beurteilung der Arbeiten nötigen Angaben und Pläne beizugeben.» Auf Grund von Absatz 1 lit. c könnte man meinen, der Absatz 6 gelte dann auch für § 8, Buchstabe h-m. Das ist aber nicht die Meinung. Der ganze Absatz 2 von § 1 (Steh-

tankanlagen, Speicheranlagen usw.) steht nicht in § 6. Der § 2 handelt von den kleinen Baubewilligungen. Die vorliegende Fassung von § 6 könnte bedeuten, dass in all den nicht erwähnten Fällen die Pläne beigegeben werden müssen. Ich beantrage daher zu sagen:

«In den in § 1 Absatz 2 und § 2 erwähnten Bewilligungsfällen sind dem Gesuch die für die Beurteilung der Arbeiten nötigen Pläne und Angaben beizulegen.»

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Was Herr Zuber beantragt, kann die Redaktionskommission entscheiden.

Der Antrag Abbühl bedeutet nach meiner Auffassung eine Klarstellung. Ich bekämpfe ihn nicht.

Präsident. Herr Zuber ist einverstanden, die Enumeration der Redaktionskommission zu überlassen.

Der Antrag Abbühl wird von der Kommission entgegengenommen.

Abstimmung

Für den abgeänderten Antrag der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 6

In den in § 1 Absatz 2 und § 2 erwähnten Bewilligungsfällen sind dem Gesuch die für die Beurteilung der Arbeiten nötigen Pläne und Angaben beizulegen.

§ 7

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Hier ist der Situationsplan und sein Inhalt umschrieben. Das ist weitläufig. In andern Kantonen müssen diese Sachen teilweise durch Architekten eingereicht respektive erstellt werden. Im Kanton Bern besteht diese Verpflichtung nicht. Darum hat man hier eine etwas weitergehende Aufstellung der Ansprüche für den Situationsplan.

Brawand. Im § 7 steht: «Der Situationsplan muss namentlich enthalten: – in Zahlen die Abstände der geplanten Bauten von den Strassen ...» Könnte man das nicht genauer umschreiben und sagen «von allen öffentlichen Strassen und Wegen». Ich weiss, dass im kantonalen Strassenbaugesetz «Strassen» alles umfasst, was eine gewisse Fahrbahnbreite aufweist. Wir haben in den Gemeinden eine ganze Anzahl öffentlicher Fusswegrechte, die im betreffenden Grundstück als Fusswegrecht eingetragen sind. Auch da müssen wir die Abstände haben, wie bei Strassen. Ich behalte mir vor, einen Antrag zu stellen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le mot «route» a le même sens que dans la loi sur la construction des routes. Ce terme indique aussi bien des routes de deux mètres de large, des chemins de dépôt, des grandes routes ou des autoroutes. C'est un terme générique.

Präsident. Herr Brawand ist befriedigt.

Kästli (Bolligen). Herr Abbühl hat sich über die Festlegung der Deckenstärke und der Fixpunkte erkundigt. Ich habe mich mit ihm eingehend auseinandergesetzt und ihm begreiflich machen können, dass wir die Deckenstärke haben müssen, denn in den Baureglementen haben wir Vorschriften über die lichte Höhe der Räume. Um die zu kennen, muss man wissen, wie dick die Decke ist. Es steht nicht, die «genaue Dicke». Es hat also nicht die Meinung, dass das auf den Zentimeter genau ausgeführt werden müsse, sonst müsste natürlich der Ingenieur beigezogen werden.

Bei den Fixpunkten verhält es sich anders. Durch die Änderung können nachbarliche Rechte in Mitleidenschaft gezogen werden. Kleine Änderungen, 10 bis 20 cm, wird man in dem Sinne tolerieren, aber man darf nicht selbständig handeln, sondern muss die Behörde fragen und ihre Antwort abwarten. Das war bisher die Praxis, und so wird es bleiben.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux simplement confirmer ce que vient de dire M. Kästli et confirmer également que nous sommes d'accord en gros avec les commentaires faits par M. Abbühl.

§ 8

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Das ist ein Hinweisparagraph, aus dem man sieht, was für Sonderbewilligungen in verschiedenen Fällen nötig sind.

Abbühl. In lit. d wird angegeben, wofür Sonderbewilligungsgesuche einzureichen sind. Da geht es mir um eine Klarstellung in bezug auf Zivilschutzbauten. Im Herbst habe ich mich dagegen gewehrt, dass man mit dem Baubewilligungsgesuch auch das fertige Zivilschutzprojekt abgeben muss. Beim Zivilschutz handelt es sich nicht um ein Gesuch, sondern um eine Mehrkostenberechnung. Es handelt sich um eine sehr detaillierte Berechnungsart des Ingenieurs. Im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens fehlen für diese Berechnungen noch viele Unterlagen, man kennt auch die Preise noch nicht. Im Bundesgesetz steht, etwas unklar, dass keine Baubewilligung erteilt werden dürfe, bevor das Gesuch eingereicht sei. Die Praxis zum Beispiel der Gemeinden Bern und Köniz widerspricht dem; sie verlangen die Mehrkostenberechnung erst für den Zeitpunkt des Baubeginns. Bei der Schnurgerüstabnahme muss man sich ausweisen, dass man auch die Bewilligung des Zivilschutzes habe.

Nun ist es so, dass eigenartigerweise den Herren des Zivilschutzes die Mehrkostenberechnung nicht am Herzen liegt. Man erklärte mir, die Mehrkostenberechnung wolle man mit der Baueingabe gar nicht. Daher stelle ich mir folgenden Weg vor: Bei der Projektierung muss man mit der kantonalen Militärdirektion Fühlung aufnehmen. Wir wissen, welche Gemeinden zivilschutzpflichtig sind, also Schutzräume erstellen müssen. Es genügt, das einzuzeichnen, und der Zivilschutz bringt seinen Genehmigungsvermerk an. Die

Mehrkosten müssen wir dann erst auf den Baubeginn berechnen. – Damit das klar ist, beantrage ich, in lit. d in Klammern beizufügen, «ohne Mehrkostenberechnung». Wir wollen den Gemeinden nicht zumuten, im Baubewilligungsverfahren schon die detaillierten Mehrkostenberechnungen für den Zivilschutz zu verlangen. Es soll die Bestätigung der kantonalen Militärdirektion genügen, dass die eingezeichneten Angaben den Normalien entsprechen.

Präsident. Was Herr Zuber bei § 6 beantragte, gilt auch für den § 8. Die Redaktionskommission wird das prüfen.

Brawand. Der Buchstabe l lautet: «Gesuche um Sonderbewilligungen sind namentlich einzureichen für: Aussenreklamen, Warenautomaten, Schaukästen und ähnliche Anlagen, die in den Verkehrsraum hineinragen oder ein schutzwürdiges Gebäude, Landschafts-, Orts- oder Strassenbild beeinträchtigen könnten.» In der Praxis kann man es nicht so handhaben, wie es hier gedacht ist. Alle Aussenreklamen, gleich welcher Art, sind bewilligungspflichtig. Die Polizeidirektion hat eine Stelle geschaffen, die über diese Gesuche entscheidet. Es geht also nicht darum, ob die Reklame in den Verkehrsraum hineinrage oder nicht. Ich beantrage daher zu sagen:

«Aussenreklamen, Warenautomaten, Schaukästen und ähnliche Anlagen sind bewilligungspflichtig.»

Flückiger. Im § 8 geht es darum, Gesuche um Sonderbewilligungen einzureichen. Im Meliorationsgesetz Artikel 55, haben wir Bestimmungen über die Zweckentfremdung. Nach Buchstabe «e» sollte neu eine Litera eingesetzt werden, lautend: «Die Zweckentfremdung von Grundstücken, welche nach Meliorationsgesetz mit öffentlichen Mitteln verbessert worden sind». Damit können Konflikte mit dem Meliorationsgesetz vermieden werden.

Stoller. Ich beantrage, im Ingress zu Absatz 1 zu sagen:

«Gesuche um Sonderbewilligungen sind nach den hiefür geltenden Vorschriften namentlich einzureichen für: . . .»

Kocher. Ich möchte das Wort «Sonderbewilligungen» ersetzen durch «besondere Bewilligungen.» Wir kennen Sonderbauvorschriften, Sonderbaubewilligungen. Hier handelt es sich nicht um Ausnahmebewilligungen, sondern um besondere Bewilligungen.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Zum Antrag Abbühl: Die Formulierung stützt sich auf das eidgenössische Gesetz. Ich hätte angenommen, es genüge, dass man die Mehrkostenberechnung bei der Einreichung des Sonderbewilligungsgesuches habe. Der Rat möge entscheiden.

Der Antrag Flückiger kommt effektiv vom Juristen des Meliorationsamtes und sollte angenommen werden, weil es eine Aufzählung ist.

Der Antrag Kocher bringt eine Verdeutlichung.

Herr Brawand möchte bei Buchstabe «l» nach dem Wort «Anlagen» den Rest streichen.

Dem Antrag Stoller, die Worte «nach den hiefür geltenden Vorschriften» aufzunehmen, mache ich keine Opposition.

Präsident. Die Anträge Kocher und Stoller sind nicht bestritten und somit angenommen.

Zingg (Bern). Herr Brawand hat recht, aber den Schluss des Satzes sollte man stehen lassen, also sagen: «Aussenreklamen, Warenautomaten, Schaukästen und ähnliche Anlagen, die ein schutzwürdiges Gebäude, Landschafts-, Orts- oder Strassenbild beeinträchtigen könnten.» – Ich bitte, abzuklären, ob das nötig ist. Warenautomaten und Schaukästen werden so viele angebracht, dass man diese Bestimmung vielleicht brauchen wird. Wenn man das schon im bestehenden Gesetz hat, braucht es hier nicht gesagt zu werden, andernfalls ist es aufzunehmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Tous les points mentionnés sous lettres a, b, c jusqu'à 1 font l'objet de dispositions spéciales et complètes dans d'autres lois. Cet article est un memento: plus les indications que l'on donne sont brèves, mieux c'est. Ce que propose M. Brawand ne change rien au point de vue matériel de la chose.

Präsident. Herr Zingg ist einverstanden. Der Rat stimmt zu.

Abgesehen von der redaktionellen Form sind Kommission und Regierung mit dem Antrag Flükkiger einverstanden.

Schürch. Ich bin kein Gegner der richtigen Durchführung des Meliorationsgesetzes. Aber wir haben hier ein Baubewilligungsdekret, nicht ein Vollzugsdekret zum Meliorationsgesetz. Darum bin ich der Auffassung, dass die Bestimmung, die an sich berechtigt ist, nicht in das Dekret gehört. Abgesehen davon ist eine Zweckentfremdung kein Bauwerk. Jedes Bauwerk, ob es eine Zweckentfremdung im Sinne des Meliorationsgesetzes verursache oder nicht, muss bewilligt werden. Daher ist es vollständig unlogisch, eine solche Spezialbestimmung in ein Bewilligungsdekret zu nehmen. Ich beantrage, den Antrag Flückiger abzulehnen; er brächte nur Unklarheit ins Dekret hinein.

Flückiger. Ich habe mich diesbezüglich mit Herrn Fürsprech Scherler beraten. Er ist der Auffassung, es müsse in bezug auf Grundstücke, die mit Meliorationskrediten verbessert wurden, eine Sicherung in dieses Dekret hinein, damit man weiss, es braucht eine Sonderbewilligung, wenn man auf solchen Grundstücken bauen will. Ich halte an meinem Antrag fest.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Als Laie bin ich in der Enge. Vier Juristen haben sich geäussert. Daraus ergeben sich allerdings nur zwei verschiedene Meinungen. Es ist ein Hinweisartikel. Von diesem Gesichtspunkt aus könnte man dem Antrag Flückiger zustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit ici d'un cas très clair: Un propriétaire voudrait construire ou faire construire sur un terrain qu'il a assaini avec les deniers de l'Etat. Pour pouvoir faire cette construction, il doit avoir l'autorisation du Conseil-exécutif. Je pense que la proposition de M. Flückiger n'est pas déplacée.

Präsident. Man müsste sagen «im Falle der Zweckentfremdung». Das wäre eine redaktionelle Verbesserung.

Abstimmung

Für den Antrag Flückiger ..... Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Wir sind der Meinung, was Herr Abbühl in Klammern beizufügen beantragt, sei selbstverständlich. Wir machen daraus keine Prestigefrage.

Abstimmung

Für den Antrag Abbühl ..... Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Besondere Bewilligungen

Abs. 1

Gesuche um besondere Bewilligungen sind nach den hiefür geltenden Vorschriften namentlich einzureichen für:

a) Erstellung neuer und wesentliche Änderung bestehender Zufahrten;
b) den Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung;
c) Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen, wie Kanalisationsanschlüsse, oder durch welche Gewässer geschädigt werden können, und Anlagen, die unter das Wasserbaupolizeigesetz fallen;
d) die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes (ohne Mehrkostenberechnung);
e) Bauten, die dem Arbeits-, dem Gewerbe- oder dem Gastwirtschaftsgesetz unterstehen;
e^{bis}) Im Falle der Zweckentfremdung von Grundstücken, welche nach Meliorationsgesetz mit öffentlichen Mitteln verbessert worden sind;
f) bauliche Anlagen in der Bauverbotszone längs öffentlicher Strassen;
g) die Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes der Wohngebäude und anderen Bauten mit Feuerstatt vom Wald;
h) Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, durch welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährdet werden könnten;
i) Grabarbeiten auf öffentlichem Grund und Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für Bauarbeiten. Handelt es sich um eine Staatsstrasse, so ist die Bewilligung des zuständigen Kreisoberingenieurs einzuholen;
k) feste Anlagen zur Aufbewahrung und zum Transport von gefährlichen Flüssigkeiten und Gasen;
l) Aussenreklamen, Warenautomaten, Schaukästen und ähnliche Anlagen.
m) das Anbringen von Signalen für Verkehrsbeschränkungen, von Strassensperren udgl.

Abs. 2

Für die Gesuche um Sonderbewilligungen sollen grundsätzlich die amtlichen Formulare verwendet werden.

§ 9

Iseli. Ich schlage Ihnen im Auftrag der Fraktion im Absatz 1 vor, die Worte «bei Einreichung» zu ersetzen durch «vor Publikation des Baugesuches». Wesentlich ist, dass die Profile stehen, wenn die Publikation im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt erfolgt. Das ist die Praxis. Unser Vorschlag bedeutet eine Vereinfachung. Zur Zeit der Einreichung des Baugesuches kann die Öffentlichkeit sich gar nicht mit dem Bauvorhaben beschäftigen. Angenommen, ein Gesuch werde am Samstag eingereicht. Die Publikation erfolgt in der Mitte der nächsten Woche. Diese Zeit sollte dem Architekten, in Verbindung mit dem Unternehmer, für die Errichtung des Profiles zur Verfügung stehen.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Das Profilieren gibt gleich viel zu tun, ob es bei Einreichung des Gesuches oder vor der Publikation erfolge. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Kästli (Bolligen). Der Antrag Iseli wurde in der Kommission besprochen. Für die kleinen Baubewilligungen würde er nicht passen, denn für diese muss in den meisten Fällen das Gesuch nicht veröffentlicht werden, aber die Profilierung wird trotzdem verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden und Ablehnung des Antrages Iseli ..... Mehrheit

§ 10

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Vom Verband bernischer Gemeindeschreiber wurde zum Absatz 3 der Vorbehalt gemacht, man solle nachträglich die gewerbepolizeiliche Bewilligung einholen können. Ich glaube, die Formulierung dieses Absatzes schliesst das nicht aus. Man will dafür sorgen, dass sich der Gesuchsteller rechtzeitig überlegt, ob er eine gewerbliche Bewilligung brauche oder nicht; dann muss er nicht nach ein paar Tagen die Verwaltung wieder beschäftigen.

Lädrach. Ich stelle einen Abänderungsantrag zu Absatz 4. Im alten Dekret und in der neuen Vorlage haben wir Ungleichheiten in der Auflagefrist. Für Bauten, die nicht der Gewerbegesetzgebung unterstellt sind, beträgt diese Frist nach altem Dekret von der zweiten Publikation an 14 Tage, im Entwurf 20 Tage, und für Bauten, die der Gewerbegesetzgebung unterstellt sind, 30 Tage. Ich möchte einheitlich sagen:

«Die öffentliche Auflage der Baugesuchsakten und Pläne dauert 30 Tage; die Frist beginnt mit der ersten Veröffentlichung in den amtlichen Pu-

blikationsorganen. Der Ort der Publikation ist genau anzugeben.»

Dadurch würde die Auflagefrist einheitlich gestaltet. Gemäss Entwurf haben wir von der zweiten Publikation an 20 Tage. Das macht 27 Tage von der ersten Publikation an. Der Unterschied beträgt also nur noch 3 Tage gegenüber Bauten, die der Gewerbegesetzgebung unterstehen. Bei Annahme meines Antrages hätten wir eine klarere Übersicht, auch für die Gemeindeschreibereien. Ich bitte um Zustimmung.

Schorer. Ich habe mich darauf gefreut, Ihnen beantragen zu können, die Frist einheitlich auf 30 Tage zu bemessen. Jetzt hat mir Herr Lädrach den Antrag vorweggenommen. Ich schliesse mich ihm an. Ich rede im Namen der freisinnigen Fraktion. In der Verwaltungsrechtspflege, im Gemeindegesetz und im Steuergesetz haben wir die 30 Tage eingeführt. Auf eidgenössischem Boden bildet diese Frist schon lange die Regel, und wir sollten sie auch hier einführen. Eine zeitlang wurde publiziert: «Frist für bauliche Einsprachen 20 Tage, für gewerbliche 30 Tage.» In letzter Zeit aber wurde das einheitlich gestaltet. Wenn man bei der 20tägigen Frist die Fünftagewoche berechnet, kommt man ungefähr auf 30 Tage. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Wir haben das in der Kommission besprochen. Wir sind im einen Fall auf 20 Tage gekommen, weil wir das Baubewilligungsverfahren nicht unnötig verlängern wollen. Die Zeitdifferenz beträgt allerdings nur etwa 3 Tage. Was mir aber persönlich die Zustimmung erschwert, ist der Umstand, dass einer, der die Publikation beim zweiten Erscheinen liest, nicht ohne weiteres sieht, dass schon vor acht Tagen eine Publikation erfolgt ist. In der Folge kommt er mit der Einsprache eventuell zu spät. Das wäre eine gewisse Ungerechtigkeit. Bei der 30tägigen Frist ist man ans Gewerbegesetz gebunden. Wir hatten im alten Dekret sogar nur 14 Tage, sind also um 6 Tage hinauf. Wenn Sie einheitlich 30 Tage beschliessen, müssen Sie auch die Artikel 14 und 17 abändern. Bei Artikel 14 (Ausnahmegesuch) wird nicht publiziert. Dort verlängert sich einfach das Bewilligungsverfahren. Das hat die Kommission bewogen, bei 20 Tagen zu bleiben. Ich ersuche Sie, dem Entwurf zuzustimmen. Es passiert aber kein Unglück, wenn Sie anders beschliessen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Toutes ces dispositions sont tellement dans le champ d'activité des fonctionnaires communaux et des municipaux, que je suis d'avis, comme M. le Président, qu'on peut les laisser telles qu'elles, puisqu'elles ont fait leurs preuves. Si vous tenez à changer ce délai, nous n'y voyons aucun inconvénient.

Abstimmung

Für den Antrag Lädrach/Schorer ..... Mehrheit

Beschluss:

Abs. 4

Die öffentliche Auflage der Baugesuchsakten und Pläne dauert 30 Tage; die Frist beginnt mit der ersten Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen. Der Ort der Publikation ist genau anzugeben.

§ 11

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Hier bin ich Herrn Dr. Ueltschi eine Antwort schuldig. Er möchte gerne eine Interpretation darüber erhalten, was schutzwürdige Interessen sind. Ich habe ihm in der Fraktion gesagt, wenn man das konfrontieren müsse, sei es paradox, es sollte umgekehrt sein. Es bezieht sich auf Einsprachen. Was im gegebenen Moment und im gegebenen Fall schutzwürdige Interessen sind, wird einfach der entscheiden müssen, der diese Einsprache zu behandeln hat. Wenn er findet, das sei nicht schutzwürdig, darauf könne man nicht eintreten, wird er auf die Einsprache eben nicht eintreten, und damit ist die Sache gegenstandslos. Der, welcher Einsprache erhebt, kann nachher rekurrieren.

Beispielsweise gegen die Farbe des Nachbarhauses Einsprache zu erheben, ist nicht unbedingt schutzwürdig. Die Farben sollte man wählen können. Immerhin, wenn einer eine geflammte Hausfassade macht, die nicht ins Dorfbild passt, so können dadurch schutzwürdige Interessen verletzt werden. In der Kommission hat Herr Kästli das Wort «schutzwürdig» durch «wesentlich» vertauschen wollen. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz lautet in Artikel 16 Absatz 1: «Zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgericht ist befugt, wer in der Anfechtung des Verwaltungsentscheides ein schutzwürdiges Interesse dartut.» Im Artikel 32 Absatz 4 haben wir noch einmal den Ausdruck: «Die Feststellungsklage ist zulässig, wenn an der Feststellung der Rechtslage ein schutzwürdiges Interesse besteht.» Diese beiden Artikel waren der Grund, dass wir uns für den vorliegenden Wortlaut entschieden.

Schorer. Unsere Fraktion stösst sich an der Fassung von Absatz 3. Dort steht, wenn eine Einsprache von mehreren Personen unterzeichnet werde, betrachte man den Erstunterzeichner als Vertreter und somit als ermächtigt, die Einsprache sämtlicher Unterzeichner zurückzuziehen. – Eine solche Vermutung einer Vollmacht geht nach unserem Dafürhalten zu weit. Ich möchte einen Abänderungsantrag stellen. Den ersten Satz würde ich stehen lassen und dann sagen:

«Er ist von den Mitunterzeichnern ausdrücklich zum Rückzug der Einsprache zu ermächtigen.»

Man verhandelt mit dem Erstunterzeichner. Es gibt Einsprachen, die viele Unterschriften tragen. Wenn der Einzelne unterzeichnet, weiss man manchmal noch gar nicht, wer schliesslich zuoberst mit der Unterschrift figuriert. Gemäss meinem Antrag wird die Behörde wünschen, dass der und der für den Rückzug ermächtigt werde. Wer dann die Ermächtigung nicht gibt, muss selber handeln. Dann haben wir eine klare Lage. Wenn der Erstunterzeichner die Einsprache für alle zurückziehen kann, vernehmen die andern eventuell erst später, dass die Einsprache zurückgezogen wurde und haben dann das Nachsehen. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Augsburger. Ich wollte beantragen, den letzten Satz überhaupt zu streichen. Zu den Ausführungen von Kollege Schorer kann ich beifügen, dass es meines Erachtens einfach nicht recht wäre, wenn ein Erstunterzeichner eine Einsprache zurückziehen könnte, ohne mit den Mitunterzeichnern vorher zu reden. Der Abänderungsantrag würde ein solches Vorgehen nach wie vor gestatten. Ich habe mir folgendes überlegt: Wenn die Einsprecher mit der Wahrung ihrer Interessen einen Fürsprecher beauftragen, wird dieser die Einsprache sicher nicht zurückziehen, ohne das Einverständnis seiner Auftraggeber einzuholen. Man sollte eine Fassung finden, wonach auch der Erstunterzeichner als Vertreter der andern mit den Leuten reden muss. Ich frage mich also, ob die Fassung von Herrn Schorer weit genug gehe. Wenn ja, schliesse ich mich gerne seinem Antrag an, denn er ist eleganter. Ich habe beantragt, den letzten Satz überhaupt zu streichen. Ich kann aber darauf verzichten, wenn man mir eine bezügliche Erklärung abgibt.

Hänzi. Ich beantrage, im Absatz 1 das Wort «begründet» herauszunehmen. Ich habe in meiner Praxis immer wieder festgestellt, dass Einsprachen von Leuten kommen, die nicht schreibgewandt sind. Die schreiben einfach: «Gegen das und das Bauvorhaben wird hiemit Einsprache erhoben.» – Der Gemeinderat muss ohnehin die Bauherrschaft und die Einsprecher vorladen. Dann bietet sich Gelegenheit, mündlich die Begründung zu geben. Ich möchte vermeiden, dass in Zukunft jeder, der eine Einsprache machen will, gerade auch noch zum Notar muss, damit das formgerecht geschieht.

Kästli (Bolligen). Ich bitte, den Absatz 3 nicht zu verändern. Er ist so gefasst, dass die gemeinsamen Unterzeichner einen Vertreter zu bestimmen haben. Nur wenn sie das unterlassen, wird der Erstunterzeichner als Vertreter bestimmt. Man darf erwarten, dass, wenn ein paar Leute gemeinsam Einsprache erheben, sie einen Vertreter bestimmen.

Wenn wir die Formulierung annehmen, die Herr Dr. Schorer oder Herr Dr. Augsburger wünscht, so verzögern wir sehr stark das Einspracheverfahren. Wenn man sich einmal mit den Einsprechern an den Tisch setzt, sollte man die Verhandlungen abschliessen können. Ich war an vielen Einsprache-Verhandlungen, wo sich dadurch, dass der betreffende Passus angewendet werden konnte, eine Einigung erzielen liess.

Schorer. Herr Dr. Augsburger hat gefragt, ob es nicht genügen würde, den letzten Satz zu streichen. Ich bezweifle das, denn der Vertreter kann für die andern handeln, also die Einsprachen auch zurückziehen. Das gilt für jeden Bevollmächtigten, sei er Fürsprecher oder Notar oder sonst jemand. Die Kompetenz zum Rückzug wird bei einer Vollmacht vermutet. Ich hätte gerne die Fassung, in der man sagen würde, dass die Vollmacht zum Rückzug ausdrücklich gegeben sein muss. Vielleicht kann sich Kollege Augsburger dem anschliessen. Ich hätte Bedenken, den letzten Satz zu streichen.

Präsident. Herr Augsburger zieht seinen Streichungsantrag zugunsten des Antrages Schorer zurück.

Zuber. Ich bitte, den gedruckten Wortlaut stehen zu lassen. Häufig werden Einsprachen fast gewerbsmässig gesammelt. Wenn 20 oder 30 Leute unterschreiben, hat man grosse Mühe, sie nachher an den Verhandlungstisch zu bringen. Wenn nicht einer die Interessen aller vertritt, hat man grosse Schwierigkeiten, die Einspracheakten abzuschliessen und sie an den Statthalter weiterzuleiten. Die, welche unterzeichnet haben, weil der Nachbar mit dem Unterschriftenbogoen gekommen ist, erscheinen häufig nicht zur Einsprache-Verhandlung oder senden das Einsprache-Protokoll nicht zurück. Man weiss nicht, sind sie mit der Abänderung der Einsprache oder dem Rückzug einverstanden. Es muss jemand bezeichnet sein, der handeln kann. Wenn die Unterzeichner stark interessiert sind, sollen sie an die Einsprache-Verhandlung gehen, und dort können sie sagen, sie seien mit dem Rückzug allenfalls nicht einverstanden.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Ich schliesse mich dem Vorredner an. Wir haben der vorliegenden Fassung aus praktischen Überlegungen zugestimmt. Wenn mehrere Leute die gleiche Einsprache unterschreiben, sollen sie einen Vertreter bestimmen. Dann kann nichts passieren, es sei denn, man sei sich in der Gruppe nicht auf einen Vertreter einig.

Präsident. Die Regierung ist gleicher Meinung wie die Kommission.

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Auch den Antrag Hänzi lehnen wir ab. Ein bis zwei Sätze in der Begründung können genügen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden und Ablehnung des Antrages Hänzi ..... Grosse Mehrheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 48 Stimmen
Für den Antrag Schorer/Augsburger ..... 29 Stimmen

§ 12

Angenommen.

§ 13

Augsburger. Die Umschreibung im § 13 scheint mir wenig glücklich zu sein, denn ein Gemeinderat hat sicher nicht die Aufgabe zu prüfen, ob ein Baugesuch den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspreche, sondern er muss prüfen, ob das Baugesuch den Vorschriften entspricht. Das ist gehüpft wie gesprungen. Auch Kollege Haltiner hätte das sagen können. Man sollte das positiv umschreiben mit «entspricht» und nicht mit «widerspricht».

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Ich beurteile das so, wie ein Lehrer einen Aufsatz kor-

rigiert. Er sucht Fehler. Ähnlich ist es hier. Es wird geschaut, ob die Baugesuche den Vorschriften widersprechen.

Abstimmung

Für den Antrag Augsburger ..... Einstimmigkeit

Beschluss:

Abs. 1

Der Gemeinderat oder die nach Gemeindereglement zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob das Baugesuch den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 14

Angenommen.

§ 15

Augsburger. Im Alinea 3 steht: «Der Entscheid der Aufsichtsbehörde ist selbständig anfechtbar.» Bei wem? Sollte man das nicht sagen?

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Diese Frage ist schwieriger zu beantworten. Vielleicht weiss es ein Jurist.

Schorer. Nach meinem Dafürhalten ist die Lösung hier nicht zweifelhaft. Wir haben das Baugesuch. Es wird durch den Statthalter bewilligt oder abgelehnt. Nun kommt zwischenhinein die Frage: Kann man eine Ausnahmebewilligung erteilen, kann man erlauben, dass man von der allgemeinen, am Ort geltenden Gemeinderegelung abweicht? Das kann nicht der Statthalter entscheiden, sondern gemäss Bauvorschriftengesetz (Art. 15) muss das zwischenhinein vom Regierungsrat genehmigt werden. Der Regierungsrat ist ermächtigt, hiefür die kantonale Baudirektion einzusetzen. Das Gesuch, das eine Ausnahmebewilligung wünscht, wird nun mit dem Antrag der Gemeindebehörden an die kantonale Baudirektion geleitet. Diese entscheidet, ob dem Ausnahmegesuch entsprochen werden dürfe. Es liegt ein Entscheid vor, der selbständig angefochten werden kann, nämlich beim Regierungsrat und nachher beim Verwaltungsgericht. Wenn die kantonale Baudirektion anstelle des Regierungsrates, oder dieser selber, zur Frage der Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden hat, ist der Entscheid gemäss Verwaltungsrechtspflege-Gesetz anfechtbar. Ich glaube, anders kann man es nicht verstehen.

Präsident. Der zweite Vizepräsident weist auch noch auf den § 27 des Dekretes hin, der Auskunft gebe. Herr Augsburger ist befriedigt.

Angenommen.

§ 16

Schürch. Der Ingress zu Absatz 1 lautet: «Der Begriff des Hochhauses nach dem Gesetz über die Bauvorschriften umfasst die höheren Häuser und die eigentlichen Hochhäuser, nämlich:...» Man würde erwarten, dass zuerst der Begriff der höheren Häuser und dann der der Hochhäuser definiert werde. Das ist nicht der Fall. Es ist eine Verlegenheitsformulierung. Wir möchten nur sagen, dass das Hochhaus eben auch Bauten umfasst, die nach normalem Begriff nicht Hochhäuser wären; inbegriffen sind alle Häuser, die höher sind als normal. Ich schlage eine kleine Korrektur vor. Der erste Satz kann stehenbleiben bis «Hochhäuser». Statt «nämlich» ist ein neuer Satz einzufügen: «Als Hochhäuser gelten somit...» Das übrige bleibt gleich. Dann weiss man, dass Häuser, die drei Vollgeschosse und Dachausbau überschreiten, als Hochhäuser im Sinne des Bauvorschriftengesetzes gelten.

Präsident. Kommission und Regierung sind einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1, Ingress:

Der Begriff des Hochhauses nach dem Gesetz über die Bauvorschriften umfasst die höheren Häuser. Als Hochhäuser gelten somit:

§§ 17 bis 20

Angenommen.

§ 21

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Bei den §§ 21 und 26 handelt es sich um den Baubeginn. Gemäss § 21 darf man nicht anfangen, bevor die Baubewilligung da ist, auch nicht mit dem Aushub. Im § 26 wird der Baubeginn anders definiert. Es heisst, dass als Baubeginn die Abnahme des Schnurgerüstes gelte. Das bezieht sich auf den Verfasser des Baugesuches, das nach einem Jahr verfällt, wenn nicht mit dem Bau begonnen wird. Wenn nach 11 1/2 Monaten nichts gemacht wird, geht man in den restlichen 14 Tagen ein Loch ausheben, und dann hat man scheinbar mit dem Bau begonnen, obwohl man noch nicht weiss, ob man fertig baue. – Es besteht eine scheinbare Differenz, aber die beiden Paragraphen dienen ganz verschiedenen Zwecken.

Angenommen.

§§ 22 bis 32

Angenommen.

Titel und Ingress

Krauchthaler, Präsident der Kommission. Ich muss etwas nachholen. Es bezieht sich auf die Vorschläge des Verbandes der bernischen Gemeindeschreiber. In verschiedenen Paragraphen ist von einem amtlichen Formular die Rede. Der bernische Gemeindeschreiberverband hat ein Formular, auf dem man die Baugesuche einreichen könnte. Er wünscht, auch in Zukunft bei der Ausarbeitung dieses Formulars mitzuwirken. Ich ersuche die Baudirektion, dieses Formular zusammen mit den bernischen Gemeindeschreibern zu entwerfen und nach Vereinfachungen zu suchen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des
Dekretsentwurfes ..... 93 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Bachverbauungen in Bowil, Oberthal und Zäziwil

(Beilage 1, Seite 18)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bachverbauungen in Sumiswald und Schönried

Beilage 1, Seite 19)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg, Personalhäuser

(Beilage 1, Seite 20)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Abbühl, Haltiner, Schädelin, Gullotti, Tschannen. Ihnen antwortet Baudirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Medizinische Klinik des Inselspitals; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 20;
französische Beilage Seite 21)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Brechbühl. Ihm antwortet Baudirektor Huber, worauf der Antrag gutgeheissen wird.

Vergrösserung der Medizinischen Poliklinik; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 21)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Pfarrhaus Seedorf; Kredit

(Beilage 1, Seite 21;
französische Beilage Seite 22)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bachverbauung in Guggisberg und Rüschegg

(Beilage 1, Seite 22)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisationen in Uetendorf, Aarberg, Aarwangen, Kehrsatz, Thunstetten, Studen, Thörigen, Diessbach bei Büren, Aeschi bei Spiez, Unterseen

(Beilage 1, Seiten 23 bis 32)

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte die Grossräte Wüthrich und Michel, Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kanalisation in Bévilard-Malleray-Sorvilier-Pontenet

(Beilage 1, Seite 32;
französische Beilage Seite 33)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage für Lyss, Busswil, Aarberg, Grossaffoltern, Kappelen, Schüpfen und Seedorf

(Beilage 1, Seite 33;
französische Beilage Seite 34)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Mittwoch, den 9. Februar 1966,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder; abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Arn, Ast, Barben, Bracher, Brahier, Christen (Bern), Dübi, Eggenberger, Fankhauser (Toffen), Glatthard, Graber, Hirt (Utzenstorf), Kautz, Oeuvray, Petignat, Rauber, Rohrbach, Roth, Scherz, Schilling, Schnyder, Staender, Stauffer (Gampelen), von Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Messerli, Nahrath, Wyss (Lützelflüh).

Wahl der fünf Schatzungskommissionen gemäss Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung

(Fortsetzung, siehe Seite 108 hievor)

Kreis 1

Wahl des Präsidenten

Bei 167 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 42, in Betracht fallend 115, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Junker Heinz, Interlaken, mit 114 Stimmen; (vereinzelt 1 Stimme).

Wahl des Vizepräsidenten

Bei 167 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 57, in Betracht fallend 100, somit bei einem absoluten Mehr von 100 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Moor William, Saanen, mit 98 Stimmen; (vereinzelt 2 Stimmen).

Wahl von 6 Mitgliedern

Bei 167 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 12, in Betracht fallend 145, somit bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Brodbeck Max, Thun, mit 129 Stimmen;
Herr Reist Fritz, Spiez, mit 126 Stimmen;
Herr Rubin Adolf, Brienz, mit 123 Stimmen;

Herr Schlapbach Hans, Steffisburg, mit 113 Stimmen;
Herr Tschanz Hans, Grosshöchstetten, mit 125 Stimmen;
Herr Schild Fred, Frutigen, mit 108 Stimmen;
(vereinzelt 3 Stimmen).

Kreis 2

Wahl des Präsidenten

Bei 167 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 47, in Betracht fallend 111, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Schrade Pierre, Bern, mit 111 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten

Bei 167 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 41, in Betracht fallend 117, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Mösch, Dr. Bernhard, Belp, mit 117 Stimmen.

Wahl von 6 Mitgliedern

Bei 167 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 11, in Betracht fallend 147, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Münger Walter, Burgistein, mit 122 Stimmen;
Herr Zimmermann Hermann, Bern, mit 98 Stimmen;
Herr Reber Franz, Oberdettigen, mit 125 Stimmen;
Herr Beyeler Fritz, Bern, mit 124 Stimmen;
Herr Iseli Hans, Bern, mit 104 Stimmen;
Herr Rybi Hans, Ittigen, mit 106 Stimmen;
(vereinzelt 8 Stimmen).

Kreis 3

Wahl des Präsidenten

Bei 167 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 31, in Betracht fallend 127, somit bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Huber, Dr. Hans Ulrich, Utzenstorf, mit 127 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten

Bei 167 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 44, in Betracht fallend 114, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Meyer, Dr. Kurt, Roggwil, mit 113 Stimmen; (vereinzelt 1 Stimme).

Wahl von 6 Mitgliedern

Bei 167 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 9, in Betracht fallend 149, somit bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Eigenmann Eugen, Burgdorf, mit 122 Stimmen;
Herr Schürch Rudolf, Wynigen, mit 130 Stimmen;
Herr Meury Albert, Blauen, mit 108 Stimmen;
Herr Hirsbrunner Gottfried, Eggiwil, mit 128 Stimmen;
Herr Oberli Jakob, Grünen/Sumiswald, mit 123 Stimmen;
Herr Hunziker Klaus, Herzogenbuchsee, mit 108 Stimmen;
(vereinzelt 17 Stimmen).

Kreis 4

Wahl des Präsidenten

Bei 167 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültigg 31, in Betracht fallend 127, somit bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Krebs, Dr. Fritz, Aarberg, mit 127 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten

Bei 167 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 40, in Betracht fallend 118, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dreier, Otto, Biel, mit 117 Stimmen; (vereinzelt 1 Stimme).

Wahl von 6 Mitgliedern

Bei 167 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 16, in Betracht fallend 142, somit bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Hefti Pierre, Biel, mit 107 Stimmen;
Herr Hirt Arthur, Biel, mit 121 Stimmen;
Herr Horst Peter, Busswil, mit 116 Stimmen;
Herr Scheurer Rudolf, Gampelen, mit 125 Stimmen;
Herr Rüedi Walter, Gümmenen, mit 119 Stimmen;

Herr Heuer Rudolf, Aegerten, mit 113 Stimmen; (vereinzelt 3 Stimmen).

Kreis 5

Wahl des Präsidenten

Bei 169 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 72, in Betracht fallend 87, somit bei einem absoluten Mehr von 44 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Schmid Oscar, La Neuveville, mit 87 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten

Bei 167 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 59, in Betracht fallend 100, somit bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Boinay Gabriel, Porrentruy, mit 97 Stimmen.

Wahl von 6 Mitgliedern

Bei 167 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 16, in Betracht fallend 143, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Broquet Paul, Movelier, mit 113 Stimmen;
Herr Geiser Henri, Cortébert, mit 121 Stimmen;
Herr Piazza Edouard, Moutier, mit 118 Stimmen;
Herr Scherrer Georges, Delémont, mit 118 Stimmen;
Herr Tièche Charles, Reconvilier, mit 107 Stimmen;
Herr Wermeille Narcisse, Saignelégier, mit 104 Stimmen.

Wahl eines Ersatzmitgliedes der Bodenverbesserungskommission

Niklès. Nous sommes appelés à nommer un membre suppléant de la Commission des améliorations foncières. Une proposition vous est faite en la personne de M. Rodolphe Meister. Il est, non pas ingénieur agronome, mais ingénieur du génie civil à St-Imier et géomètre d'arrondissement. J'ai eu l'occasion, ces dernières années, de travailler avec l'intéressé; c'est la raison pour laquelle il m'est particulièrement agréable de vous recommander sa candidature.

Ergebnis der Wahl

Bei 122 ausgeteilten und 121 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 23, in Betracht fallend 98, somit bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Meister Rodolphe, St. Immer, mit 95 Stimmen; (vereinzelt 3 Stimmen).

Kanalisation in Lyss

(Beilage 1, Seite 34;
französische Beilage Seite 35)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation und Kehrichtverbrennungsanlage in Frutigen

(Beilage 1, Seite 35;
französische Beilage Seite 36)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation in Heimberg und Lotzwil

(Beilage 1, Seiten 36 und 37;
französische Beilage Seiten 37 und 38)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kanalisation und ARA-Projekt in Schwarzenburg

(Beilage 1, Seite 38;
französische Beilage Seite 39)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verbauung der Kleinen Simme in Saanen

(Beilage 1, Seite 39;
französische Beilage Seite 40)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation in Belp

(Beilage 1, Seite 40;
französische Beilage Seite 41)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gehwege in Aarwangen

(Beilage 1, Seite 68;
französische Beilage Seite 70)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Ausbau von Gemeindestrassen in Wangenried

(Beilage 1, Seite 68;
französische Beilage Seite 71)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Ausbau von Gemeindestrassen in Worb

(Beilage 1, Seite 69;
französische Beilage Seite 72)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird. Im französischen Text ist unter Buchstabe «b» die Zahl «Fr. 2 605 000.—» durch «Fr. 265 000.—» zu ersetzen.

Gehwege in Biglen

(Beilage 1, Seite 70;
französische Beilage Seite 72)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Ausbau von Gemeindestrassen in Wiggiswil

(Beilage 1, Seite 70;
französische Beilage Seite 73)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionlos gutgeheissen wird.

Ausbau der Bremgartenstrasse in Bern

(Beilage 1, Seite 71;
französische Beilage Seite 73)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Ausbau der Gemeindestrassen Sigriswil-Tschingel, Herzogenbuchsee-Graben-Bützberg und Steffisburg-Homberg-Teuffenthal

(Beilage 1, Seiten 71 und 72;
französische Beilage Seiten 74 und 75)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Ausbau der Gemeindestrassen Melchnau-Reisswil

(Beilage 1, Seite 73;
französische Beilage Seite 75)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Ausbau von Gemeindestrassen in Delsberg

(Beilage 1, Seite 73;
französische Beilage Seite 76)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Ausbau der Gemeindestrassen Stauffenbach-Oschwand in Ochlenberg und Lueg-Rachholtern in Fahrni

(Beilage 1, Seiten 74 und 75;
französische Beilage Seite 77)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Wasserversorgung in Wohlen b. Bern

(Beilage 1, Seite 75;
französische Beilage Seite 78)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation Saanenmöser

(Beilage 1, Seite 76;
französische Beilage Seite 79)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kehrichtverwertungsanlage Worblental und Umgebung

(Beilage 1, Seite 77;
französische Beilage Seite 80)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Arni (Schleumen), Hofmann (Burgdorf) und Baumberger sowie Baudirektor Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

ARA Region Burgdorf

(Beilage 1, Seite 78;
französische Beilage Seite 81)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gebäude- und Terrainentschädigung in Grosshöchstetten

(Beilage 1, Seite 79;
französische Beilage Seite 82)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Ausbau der Gemeindestrasse Schangnau-Kemmeribodenbad

(Beilage 1, Seite 79;
französische Beilage Seite 82)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wiederaufbau der Schlossmauer in Burgdorf; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 80;
französische Beilage Seite 83)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wasserentnahme aus der Aare für das Atomkraftwerk Mühleberg; Konzession

(Beilage 1, Seite 95;
französische Beilage Seite 97)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied

der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird, in Ziffer 4 aber die Worte «nach Möglichkeit» gestrichen werden.

Motion des Herrn Grossrat Räz (Rapperswil) — vierspurige Autostrasse Lyss-Schönbühl

(Siehe Jahrgang 1965 Seite 792)

Räz (Rapperswil). Warum eine Motion? Sie wissen, dass in der Novembersession die Linienführung der Strasse Lyss—Schönbühl festgelegt wurde. Leider kam das Geschäft am letzten Sitzungstag zur Sprache. Der Rat war ziemlich schlecht besetzt. Die Herren waren müde von der langen Sessionsdauer und wollten nicht mehr über den Ausbau dieser Strasse diskutieren. Die von Herrn Arni verlangten Ausführungen des Herrn Baudirektors zur Beruhigung der Gemüter wegen des Landverschleisses und der Breite der Strasse konnten uns nicht überzeugen. Weiter liess man durchblicken, dass man nicht eine Autostrasse, sondern eine Autobahn wolle. Damit nun der Rat noch einmal vor der Projektierung Stellung nehmen kann, habe ich eine Motion eingereicht.

Mit meiner Motion möchte ich zunächst einmal die Kronenbreite der Strasse festlegen. Ich habe mit Baufachleuten gesprochen, die der Meinung sind, eine Kronenbreite von 21, höchstens 22 Metern genüge; man könne sie richtunggetrennt anlegen mit einer Leitplanke oder sogar mit einer doppelten Leitplanke, inklusive Abstellstreifen. Diese Breite könnte auf der heute bestehenden dreispurigen Strasse von Lyss nach Biel in absehbarer Zeit vierspurig weitergeführt werden. Später dürfen wir uns sicher nicht zu einem überdimensionierten Strassenbau verleiten lassen, um mehr Prozente vom Bund zu erhalten. Wir haben auch hier die Pflicht zu sparen. Die beiden alten Strassen werden nach wie vor befahren werden.

Die in der Wandelhalle aufgehängte Statistik aus Washington (sie datiert von 1953) kann mich nicht recht überzeugen, die vierspurige Autostrasse nicht bauen zu wollen. Auch im Ausland werden viele Strassen, sogar ohne Leitplanken, auch wenn Zwischenstreifen angelegt sind, vier- und mehrspurig befahren. Ich glaube, wir haben bereits zweimal richtig gewählt, das eine Mal bei der Ablehnung der Verbreiterung der alten Strasse und das zweitemal bei der Annahme der Motion Droz, eine vierspurige Autostrasse zu bauen. Ich bitte Sie, auch diesmal zu überlegen, ob es nicht am Platze ist, an einer Breite von maximal 22 Metern festzuhalten und die Strasse richtunggetrennt zu führen, eventuell mit zwei Leitplanken, inklusive Abstellstreifen. Ich ersuche den Rat, meiner Motion zuzustimmen. Wir sparen damit Zeit, wertvolles Kulturland und viel Geld.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Räz a dit que lors de la dernière session le Grand Conseil avait pris une décision alors qu'il était fatigué et que les explications, données par le Directeur des travaux publics, n'avaient pas été complètes. Je m'inscris en faux contre ce jugement. Le Grand Conseil a pris sa décision sur une base avant tout émotionnelle. Même si nous avions parlé pendant 3 heures, le Grand Conseil ne nous aurait pas suivi. Ce qu'on voulait, lors de la dernière session, c'était liquider cette route à 3 pistes. Je vous ai dit qu'en Suisse, à cause du peu de terrains disponibles, la route à 3 pistes resterait toujours valable. Je voudrais qu'on reconnaisse au moins ce qui s'est passé réellement.

Le Grand Conseil a donc approuvé le plan de tracé au 1:5000 du tronçon Lyss—Schönbühl de la nouvelle route automobile. Le plan ne mentionne pas la largeur de la route. Le Conseil-exécutif avait l'intention de faire construire une route à trois pistes de 10,5 m. de largeur. J'ai encore insisté sur le point que cette largeur devait certainement suffire pour 15, 20 ou 25 ans. J'ai essayé de vous prouver que la route à 3 pistes était la meilleure solution en l'occurrence. Le 21 septembre 1965, vous avez accepté la motion de M. Droz, obligeant le gouvernement à construire une route à 4 pistes. La route à 4 pistes non séparée par une bande médiane est un type de route extrêmement dangereux. Des statistiques effectuées à l'étranger ont démontré que sur les routes à 4 pistes non séparées, on compte 2 fois 1/2 plus d'accidents et 5 fois plus de morts que sur les autoroutes. Les tableaux qui sont exposés dans la salle des pas perdus vous auront renseignés. D'autre part, sur une route à 4 voies, les pistes de dépassement sur lesquelles on roule aux plus grandes vitesses ne sont séparées que par une étroite ligne. Les véhicules courent le danger de se frôler, ce qui conduit à des accidents très graves. On connaît par les statistiques d'accidents les rapports entre la largeur de la bande médiane et le nombre des collisions frontales. Pour les routes nationales, dont la bande médiane est de 4 mètres, on compte 5 collisions frontales pour cent accidents. Les 4 mètres de bande médiane sont considérés comme une exigence minimale. Le rapport de planification dit que la route à 4 pistes n'offre une sécurité que si les dépassements doubles sont empêchés par une ligne médiane. Les routes à 4 pistes non séparées sont concevables à l'intérieur des localités où le trafic est dense; à l'extérieur, où les vitesses sont grandes, elles doivent être rejetées sans équivoque. La ville de Zurich, par exemple, a 2 routes de dégagement à 4 pistes, dont 1 avec et l'autre sans bande médiane. Les conditions de trafic sur cette dernière sont telles que les dépassements sont aujourd'hui interdites et la vitesse limitée. Nous prévoyons pour la route en question 2 pistes de 7,50 m. avec 2 accotements stabilisés de 2 m., ainsi qu'une bande médiane de 2 m., ce qui donne une largeur globale de 21 m., ce qui n'est pas exagéré. Si l'on a parlé de la nécessité de réserver une bande de terrain de 35 m. de largeur, c'est que ce chiffre est basé sur l'expérience que nous avons de la construction des routes nationales. Il faut réserver du terrain en plus de la largeur de la route pour les chemins agricoles, les raccordements, les talus. 35 m. constituent une largeur moyenne.

Si le Grand Conseil a accepté la motion de M. Droz qui demandait une route à 4 voies pour des raisons de sécurité, il va sans dire que, sur la base de ce qu'on vient de dire, il faut repousser la motion de M. Räz. Même si cette motion était acceptée, nous ne pourrions pas construire une route à 4 pistes sans bande médiane. Nous devons construire cette route à 4 pistes de telle façon qu'elle puisse un jour être incorporée au réseau des routes nationales et que la Confédération puisse contribuer dans une notable mesure à sa construction. Je pense que votre expérience d'automobilistes vous prouve qu'il n'est pas raisonnable de construire une route à 4 pistes sans bande médiane telle que le demande M. Räz dans sa motion.

Brechbühl. Ich habe mir, da ich gute Beziehungen habe, Unterlagen aus Amerika geben lassen. Man hat ja auch mit Washington exemplifiziert. Ich bin im Besitze eines Berichtes aus Chicago. Es heisst da: «Anschliessend eine kleine Skizze einer optimalen Strasse mit amerikanischen Massen. Ich würde annehmen, dass die Bahnen in der Schweiz etwas schmäler gemacht werden könnten, da doch die Anzahl der amerikanischen Grosswagen eher klein ist.» Nach dieser Skizze besteht die Strasse aus je 10 Fuss Abstellstreifen, je 18 bis 20 Fuss zweispuriger Fahrbahn und je 10 Fuss Mittelstreifen. Das gibt zusammen 70 Fuss oder, nach unseren Massen, 21,5 Meter. Was für Chicago genügt, sollte auch für die Schweiz genügen.

Arni (Bangerten). Ich bedaure, dass die Motion Räz eingereicht werden musste. Wenn der Herr Baudirektor in der Novembersession sich etwas ausführlicher über die Breite der Strasse geäussert hätte, wäre es nicht zu dieser Motion gekommen. Ich begreife, dass es einem Bedenken verursacht, wenn man sich den Terrainbedarf zwischen Schönbrunn bis Schönbühl überlegt.

Wir rechnen mit zwei Fahrbahnen von je 7 Meter Breite, mit einem Mittelstreifen oder an dessen Stelle Leitplanken, ferner mit je 3 Meter breiten Abstellstreifen wie bei einer eigentlichen Autobahn. Ob diese Abstellstreifen auf der ganzen Linie 3 Meter breit sein sollen, ist noch zu überprüfen. Man kommt dann nicht auf 30 bis 32 Meter Breite, was wir ablehnen müssen.

Mir scheint, man könne die Motion Räz annehmen, dies umso mehr, als in ihrem Wortlaut nichts Verbindliches enthalten ist. Sie lautet ja:

«Der Grosse Rat hat der aufgelegten Linienführung Lyss—Schönbühl zugestimmt. Unklarheit besteht aber über Ausbau und Breite der Strasse. Der Regierungsrat hat im September 1965 drei Spuren als genügend erklärt. Heute wird aber von Autobahn gesprochen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, ein Projekt einer vierspurigen Autostrasse (im Sinne der Motion Droz) auszuarbeiten, und nicht ein Autobahnprojekt.»

Mit der Annahme der Motion soll der Baudirektion die Arbeit nicht erschwert werden. Sie bedeutet aber eine Mahnung für sie, mit dem Ankauf von kostspieligem Land zurückzuhalten. Der zu bezahlende Preis dürfte hoch sein, denn die Gegend kann auch einmal baureif werden.

Horst. Wir haben die Motion Droz, die eine vierspurige Autostrasse verlangt, angenommen. Man hatte aber den Eindruck, dass die zuständigen Stellen nicht recht anerkennen wollen, dass sich der Grosse Rat einmischt. Man hält uns entgegen, eine vierspurige Strasse brauche sehr viel mehr Land. Man spricht aber noch jetzt bei einem autobahnähnlichen Ausbau von Landreserven. Das ist falsch. Nach meiner Ansicht ist für eine dreispurige Strasse gleichviel Land zu reservieren wie für eine vierspurige. Jeder sieht den Augenblick kommen – das geht nicht bis ins Jahr 2000 –, wo man auch von der Verwaltung aus erkennen muss, dass nur eine vierspurige Strasse dienen kann. Ich habe den Herrn Baudirektor gefragt, ob eine vierspurige Strasse viel mehr Land erfordere. Er antwortete, nein, es brauche nicht mehr Land; man hätte aber dieses Land schon vorher reservieren müssen. Hier sind Verwaltung und Grosser Rat irgendwie nicht ganz einig. Das ist bedauerlich; denn es liegt nicht im Interesse der Sache. Ich glaube, es ist richtig, wie der Motionär die Strasse vorsieht; richtunggetrennte Fahrbahnen, Mittelstreifen nicht in einer Breite von 4, sondern von ungefähr 2 Metern, aber dafür mit Leitplanken, ausserdem Abstellstreifen, die aber nicht so breit sein müssen wie bei einer Autobahn. Dann sind Regierung und Motionär nicht mehr so weit auseinander. In diesem Sinne sollte man die Motion annehmen können.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Puisque la discussion reprend un tel tour, je me permets de donner quelques explications. Il y a plus d'une année, M. Räz est venu se renseigner auprès de l'ingénieur cantonal. Il est également venu à mon bureau. Je lui ai dit que je ne comprenais pas pourquoi il s'opposait à l'élargissement de la route actuelle, élargissement qui était nécessaire. Il m'a répondu que les agriculteurs n'étaient pas d'accord de céder les deux mètres de terrain qu'il fallait. Quand je relis les débats du «Tagblatt», je trouve extraordinaire que ce soit M. Räz qui revienne à charge pour prôner la construction d'une route à quatre pistes, alors que j'avais demandé au Grand conseil d'accepter cette motion sous forme de postulat pour que nous puissions examiner la question en détail et en toute tranquillité. Je ne me souviens pas que M. Horst ait posé la question de savoir s'il fallait plus de terrain, et d'avoir répondu par la négative. Cela me paraît invraisemblable.

Je vous demande donc de rejeter la motion de M. Räz. Nous ferons tout ce que nous pourrons pour économiser le terrain le plus possible, mais dès le moment que vous avez décidé de construire une route à 4 voies, cette route doit se construire selon des normes établies par la Confédération et admises pour la construction des routes à 4 pistes. Nous savons que ce terrain agricole est extrêmement précieux. Nous prendrons donc les normes inférieures. Je crois que la motion de M. Räz est claire. Il dit d'élaborer un projet de route à 4 pistes et non un projet d'autoroute. Je peux donner l'assurance que nous nous approcherons de la Confédération et que nous tâcherons d'avoir les normes les plus raisonnables dans le sens de ce

qui a été dit ici par les Messieurs qui ont pris la parole. Mais la motion Räz doit être rejetée, car même si le Grand Conseil nous donnait l'ordre de construire une route à 4 voies sans bande médiane, nous ne pourrions pas le faire. Nous nous rendrions ridicules dans toute la Suisse et nous ne pourrions pas bénéficier des subventions de la Confédération.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 42 Stimmen
Dagegen ..... 47 Stimmen

Postulat des Herrn Grossrat Hofmann (Burgdorf) — Information vorgängig der Beschlussfassung über kostspielige Bauten

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 371)

Hofmann (Burgdorf). Mit meinem Postulat bezwecke ich eine bessere Orientierung des Grossen Rates vor der Beschlussfassung kostspieliger Bauten und Werke, vor allem, wenn es sich um umstrittene Vorlagen handelt. Das Postulat verlangt, dass für jene, die sich interessieren, an Ort und Stelle Besichtigungen unter sachkundiger Führung ermöglicht werden, oder dass man uns auch Filme und Lichtbilder zeigt – soweit sie vorliegen –, wenn dadurch eine bessere Orientierung möglich ist als durch Texte, Modelle und Pläne. Seit ich hier im Grossen Rat bin, stand ich namentlich zweimal vor der unerfreulichen Situation, über Bauvorhaben entscheiden zu müssen, wo sich Behauptungen und Gegenbehauptungen gegenüberstanden, ohne dass ich die Möglichkeit gehabt hätte, mir selbst an Ort und Stelle ein selbständiges, unabhängiges Urteil zu bilden. Ich erinnere an das Kraftwerk Bannwil, ein Bauvorhaben, das in mehrere 10 Millionen Franken ging und sehr umstritten war. Weiter erinnere ich an das Salzmagazin. Am gleichen Tag, an dem wir den Entscheid über das Kraftwerk Bannwil fällten, sah ich am Abend in der Fernsehsendung einen aufschlussreichen Film der BKW über dieses Bauprojekt. Da habe ich mich gefragt, warum man diesen Film nicht auch dem Grossen Rat vorgeführt hat. Es wäre sicher wertvoll gewesen, diesen Film zu sehen, bevor man den Beschluss fassen musste.

Mein Postulat ist keineswegs gegen die Regierung oder gegen die Staatswirtschaftskommission gerichtet. Wir schätzen es, dass die Staatswirtschaftskommission jeweils Besichtigungen durchführt. Ich glaube aber, dass es bei umstrittenen Vorlagen auch im Interesse der Regierung und der Staatswirtschaftskommission liegt, Mitgliedern des Grossen Rates einen Einblick in umfassendere Bauvorhaben zu vermitteln, sofern Interesse dafür vorliegt. Eine umfassende Orientierung kommt nicht teurer zu stehen als ein Fehlentscheid bei einem kostspieligen Bauvorhaben. Ich habe nicht die Form der Motion, sondern die des Postulates gewählt, damit die Regierung frei ist, zu entscheiden, wie sie im einzelnen eine bessere Information durchführen will. Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, das Postulat anzunehmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Bien que nous admettions le postulat, il est nécessaire de donner certaines explications. Nous sommes d'avis que des inspections par le Grand Conseil in corpore, abstraction faite de leur portée financière, n'étaient guère réalisables techniquement et nous avons demandé à M. Hofmann s'il ne pouvait renoncer à son désir de voir organiser des inspections sur place. M. Hofmann a précisé son postulat en ce sens que faculté soit donnée aux membres du Grand Conseil d'inspecter les lieux dans la mesure où ils le désirent. Il suffirait au postulant que les députés soient informés du moment auquel les intéressés pourraient se retrouver pour une inspection. L'organisation des déplacements d'aller et de retour jusqu'à l'endroit à inspecter incomberait aux députés eux-mêmes. L'Etat aurait uniquement à organiser la conduite sur place. Maintes fois, une excursion d'une demi-journée suffirait. Seuls prendraient part à cette séance d'information les députés particulièrement intéressés au projet en cause. L'Etat aurait à leur rembourser leurs frais de déplacement, et un éventuel jeton de présence. Quant aux projets non controversés, l'inspection en serait limitée comme jusqu'ici à la Commission d'économie publique.

Le Conseil-exécutif s'est vu obligé de requérir encore le préavis du président de la Commission d'économie publique quant au problème soulevé.

M. Gullotti a proposé la solution suivante:

En rapport avec des crédits qui doivent être soumis à la votation populaire, il faudrait prévoir une inspection à la demande d'au moins deux groupes politiques. Cette inspection devrait s'effectuer le jeudi après-midi de la première semaine de session, de sorte que seules devraient être versées les indemnités de déplacement, mais non les jetons de présence. Les groupes désigneraient leur délégation, qui ne devrait pas compter en règle générale plus de 3 députés. L'inspection serait organisée par la Direction compétente.

Nous sommes d'avis qu'il convient de laisser au Grand Conseil le soin de trouver la bonne formule. En ce qui concerne les autres demandes du postulant, telles que l'exposition de plans et de maquettes, de prises de vues photographiques, éventuellement aussi la présentation de films ou de diapositifs, elles sont incontestées. Pour le Conseil-exécutif comme pour les Directions, il va de soi que les députés doivent disposer de toute la documentation nécessaire à l'examen objectif d'une affaire. Les inspections, en revanche, comme nous l'avons déjà dit, doivent être organisées et réglées par le Grand Conseil lui-même.

Le Conseil-exécutif accepte le postulat de M. Hofmann.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Abbühl — Spezielle Baukommissionen (Beantwortung)

(Begründung: Siehe Jahrgang 1965, Seite 788)

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais encore remercier M. le Député Abbühl d'avoir accepté que nous répondions seulement maintenant à la motion qu'il a développée en novembre 1965.

Nous nous sommes souvenus qu'un même postulat avait été déposé il y a 5 ou 6 ans et le Grand Conseil l'avait rejeté à une grande majorité. Nous ne nous sommes pas laissés influencés par cette prise de position et nous avons désiré réexaminer l'affaire complètement. M. Abbühl demande la création de commissions de construction. Il pense qu'elles pourraient être subdivisées en commissions pour les bâtiments et pour les ponts et chaussées. M. Abbühl pense qu'il est particulièrement important pour les finances de l'Etat que les projets de construction soient soumis à l'examen de spécialistes. Une commission de construction composée de spécialistes en la matière serait, selon M. Abbühl, mieux en mesure que la commission d'économie publique et que le Conseil-exécutif d'examiner les projets sous tous leurs aspects et de proposer des modifications. Il pense que les responsabilités de l'architecte cantonal et de l'ingénieur en chef sont aujourd'hui trop lourdes. C'est pourquoi ces commissions devraient les aider à examiner les problèmes qui leurs sont posés. Celles-ci pourraient également venir en aide à la commission d'économie publique, en lui présentant des rapports complémentaires.

M. le Député Abbühl a terminé son interpellation par ces mots: aujourd'hui, avec la nomination d'un nouveau Directeur, d'un nouvel architecte cantonal, et d'un nouvel ingénieur en chef, de nouvelles conditions sont créées pour l'acceptation du postulat.

A première vue, le postulat contient des idées séduisantes. Il tend à réaliser des économies. Il veut alléger le travail de l'architecte cantonal, et de l'ingénieur en chef, et les décharger partiellement de leurs responsabilités. Enfin, il veut protéger le Conseil-exécutif contre la critique publique.

Voilà notre réponse: Les commissions naissent partiellement du fait que les administrations ont tendance à vouloir se couvrir vis-à-vis de l'opinion publique. C'est le cas spécialement pour les communes. Les fonctionnaires communaux sont la plupart du temps très exposés. C'est pourquoi une commission est souvent la bienvenue. Des commissions fonctionnent aussi, occasionnellement, dans les petits cantons. Le canton de Berne, en raison de sa grandeur, ne peut être comparé aux organisations communales. La comparaison s'impose plutôt avec la Confédération. La Direction des constructions fédérales et la Direction cantonale des travaux publics disposent d'états-majors imposants. Les travaux se répartissent sur un territoire si vaste, que l'application d'une règlementation telle que la prévoit le postulat Abbühl, apporterait certains désavantages. Des commissions, au sens du postulat, doivent être constamment «approvisionnées». Leurs membres doivent être renseignés sur tout, des visites doivent être préparées, etc. Toutes ces tâches provoqueraient un surcroît de travail pour l'administration. La préparation des documents pour les délibérations des commisisons nécessiterait du personnel supplémentaire. Les frais de commission finiraient par faire des montants imposants qui réduiraient à néant les éventuelles économies réalisées par des modifications de projets. Les commissions provoqueraient des pertes de temps dans le déroulement des affaires du Grand Conseil. La préparation et l'exécution des travaux en seraient ralenties. Il faudrait compter avec des divergences entre les commissions et les Directions. Notre Direction des travaux publics ne connaît pas de difficultés essentelles lors de l'adjudication des travaux. On peut dire que le système donne en gros satisfaction.

La Direction des travaux publics n'est pas du tout hostile aux commissisons. Elle collabore avec une commission cantonale pour la protection de la nature, et avec une commission cantonale du trafic, subdivisée en sous-commissions pour les routes, les chemins de fer, l'aviation, la navigation et les oléoducs. En outre, une commission routière du Grand Conseil a été créée récemment. D'autre part, certains travaux importants offrent toujours l'ocasion de créer des commissions (commission de construction de l'Hôpital de l'Ile, du Frauenspital, du Technicum cantonal et de la Waldau).

Quant au service des ponts et chaussées, il adjuge environ 150 travaux par année de construction des routes. Si une commission devait également s'en occuper, elle devrait siéger, pour le moins, une fois par semaine. Ici également les inconvénients seraient les mêmes que dans le domaine des bâtiments.

En résumé, on peut dire ceci: les idées de base de ce postulat peuvent être défendues. Mais nous pensons que ces nouvelles commissions apporteraient un surcroît de travail à l'Administration. Elles seraient plus exposées aux influences extérieures que ne le sont actuellement la Direction des travaux publics et ses sections. Nous ne pensons pas que l'acceptation du postulat apporterait quelque amélioration, rationalisation ou économie. Nous reconnaissons donc que les conditions pour l'acceptation du postulat n'ont pas changé ces 6 dernières années. Nous devons refuser le postulat parce que nous ne voulons pas laisser planer l'incertitude. Il se peut que, bien que nous le refusions, nous formions de nouvelles commissions de construction, s'il s'agit de grand complexes de bâtiments ou de montants importants. En ce qui concerne la formation immédiate de commissions pour examiner toutes les modifications de projets ainsi que pour préaviser l'adjudication de tous les travaux, nous pensons que ce postulat doit être refusé.

Le Conseil-exécutif a fait siennes les conclusions de la Direction des travaux publics et vous demande également de rejeter le postulat de M. Abbühl.

Burger. Ich bin für das Postulat. Nach den einleitenden Worten des Herrn Baudirektors hätte man meinen können, auch er sei der Auffassung, ein derartiges Gremium könnte der Verwaltung

nützen. Nun bin ich doch wieder etwas enttäuscht, dass er das Postulat ablehnt. Nach all dem, was man in den letzten Tagen gehört hat, hätte man glauben können, der Rat sehe sicher ein, dass ständige Baukommissionen einfach notwendig seien. Diese würden zu einer gewissen Entlastung von Verwaltung und Staatswirtschaftskommission führen.

Ich habe im Tagblatt des Grossen Rates die Begründung des Postulanten genau gelesen. Ich habe den Eindruck, dass teilweise der Inhalt dieses Postulates nicht richtig verstanden wurde. Es geht nämlich nicht darum, dass die Gemeinden bevormundet werden sollen. Das ist sicher nicht der Fall. Man kann sich an den folgenden Satz im Tagblatt des Grossen Rates halten: «Mit der Einsetzung von Baukommissionen hätte man die Möglichkeit, umfangreiche Bauprojekte des Kantons in technischer und organisatorischer Hinsicht vor der Behandlung im Rat durch ein Fachgremium prüfen zu lassen.» Der Herr Baudirektor hat ausgeführt, dass dies zum Teil der Fall sei. Nun hat aber Herr Abbühl dargelegt, dass er mit diesem Postulat nicht etwa die Verwaltung schmälern wolle. Nach seiner Auffassung könnten die Baukommissionen eine grosse Erleichterung und Hilfe für die Verwaltung sein.

Noch aus einem andern Grunde sollte man das Postulat annehmen. Wir haben eine Verordnung betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten. Diese muss revidiert werden, stammt sie doch vom 16. Januar 1934. Sie werden sicher mit mir einiggehen, dass eine Verordnung, die so lange gelebt hat, revisionsbedürftig ist. Der Beschluss zur Revision ist denn auch bereits gefasst. Bei der Revision dieser Verordnung bietet sich eine gute Gelegenheit, den Inhalt des Postulates zu prüfen. Ich bitte Sie daher, das Postulat anzunehmen.

Abbühl. Ich will nicht noch einmal die Begründung, die ich in der Novembersession gegeben habe, wiederholen. Ich beschränke mich darauf, die Antwort des Herrn Baudirektors zu kommentieren. Es ist mir leider nicht möglich, ein Postulat in eine Motion umzuwandeln! Ich habe die einfachste, unverbindlichste Form gewählt, damit man eine Prüfung vornehmen kann. Nachdem nun die Regierung auch das Postulat ablehnt, erlaube ich mir, einige Bemerkungen anzubringen.

Der Herr Baudirektor hat gesagt, die Taggelder würden die Einsparungen illusorisch machen. Ich hätte dem Herrn Baudirektor die Bemerkung nicht zugetraut, dass freierwerbende Fachleute, die ihr Wissen und ihre Erfahrung dem Staat einen Tag lang zur Verfügung stellen, ihre Fr. 50.— nicht verdienen. Wenn gesagt wird, die Kommissionen von Freierwerbenden seien bei Arbeitsvergebungen grösseren Einflüssen ausgesetzt als die Verwaltung, so sage ich aus den Erfahrungen bei der Stadt Bern: Unter Umständen gottlob! – Da sitzen Gewerkschaftsvertreter, die bei den Arbeitsvergebungen der Stadt feststellen können, ob die Firmen die Gesamtarbeitsverträge einhalten. Da sind Mitglieder des Gewerbeverbandes, ferner freierwerbende Baumeister und Architekten, die mithelfen, die Bauprojekte zu überprüfen, so dass der Rat, der die Bauprojekte genehmigen muss, zum mindesten Gewissheit hat, dass man die rationellste und beste Lösung vorschlägt.

Ich möchte diese Baukommissionen auch für die spätere Überwachung haben. Bei der Ausübung eines Berufes – sammelt man Erfahrungen über Baumaterialien in positivem und negativem Sinne, die man in die Verwaltung tragen kann. Die Verwaltung hat nicht die Erfahrung dieser Fachleute, die alle Tage mit diesen Problemen zu tun haben. Ich lehne es auch ab, wenn gesagt wird, es entstehe zusätzliche Arbeit für die Verwaltung. Es ist einfach, immer zu erklären, wenn man dies oder jenes wolle, müsse man mehr Leute anstellen. Die Vorträge müssen in der Verwaltung genau gleich zusammengestellt werden, ob man eine Kommission damit beauftragt oder nicht. Um die Arbeit, die es bei Bauvorhaben zu erledigen gilt, kommt die Verwaltung nicht herum. Noch weniger kann ich annehmen, dass eine Verzögerung eintritt. Die Arbeiten können genau gleich an die Hand genommen werden. Nur ist eine Fachkommission dabei, die der Baudirektion hilft, die Verantwortung zu tragen. In diesem Sinne sollte man das Postulat überweisen, denn es lohnt sich, diese Frage zu prüfen.

Achermann. Ich glaube, wir müssen bei der gelegentlich etwas oberflächlichen Behandlung von Postulaten dem Baudirektor dankbar sein, dass er eine sehr klare Stellung eingenommen hat. Ich muss Ihnen sagen, dass mich die Ausführungen des Herrn Baudirektors vom Standpunkt der Verwaltung aus weitgehend überzeugt haben. Herr Abbühl verlangt eine ständige Fachkommission, wenn ich richtig verstanden habe; so steht es ja auch im Postulat. Er will nicht eine Kommission, die irgendwelche politische Fragen aufzufangen hat, wie die Kommission, die man jetzt für den Strassenbau bestellt. Im ersteren Fall kann eine ständige Kommission sehr wertvolle Dienste leisten, indem sie die Verwaltung auf gewisse politische Momente hinweist. Wenn es sich aber um eine Fachkommission handelt, wo es um derart komplexe Fragen geht, wie das bei der kantonalen Baudirektion der Fall ist – sie sind viel komplexer als bei einer Stadt – scheint mir eine ständige Kommission eine Belastung zu sein; es ist nämlich kaum möglich, in eine ständige Kommission die Fachleute aufzubieten, die man im gegebenen Moment wirklich haben muss. Es ist eine Erfahrungstatsache – ich unterstreiche dies –, dass eine Kommission für eine Verwaltung eine Belastung darstellt. Ich bitte Herrn Abbühl, das nicht zu unterschätzen. Die Belastung nimmt man in der Verwaltung gerne auf sich, wenn es zu einem Vorteil führt; bei ständigen Fachkommissionen ist das aber etwas problematisch. Es kann so herauskommen, wie der Herr Baudirektor gesagt hat, dass man am Ende nur vor einer Mehrbelastung, weniger vor einem Nutzen, der daraus hervorgeht, steht. Darin liegt das Grundsätzliche.

Nebenbei bemerkt, scheint mir aber doch ein gewisses Missverständnis in dieser Sache vorzuliegen. In dieser Beziehung bitte ich den Herrn Baudirektor noch um eine Klärung. Er sagte, die kantonale Verwaltung sei jederzeit bereit, für gewisse umfangreiche Projekte Spezialkommissionen

zu schaffen, die ihr mit den erforderlichen Spezialleuten zur Verfügung stehen. In diesem Punkt dürfte er sicher das Postulat annehmen. Es ist ja bereits verwirklicht und lässt sich vielleicht in der Verwaltung noch verbessern. In dieser Beziehung hat Herr Abbühl sicher recht. Er geht mit dem Baudirektor einig, dass bei den heutigen komplizierten Verhältnissen die Verwaltung nicht mehr ohne Fachleute auskommt. Sie braucht Fachleute im Einzelfall, aber nicht in Form von ständigen Kommissionen, sondern im Beizug ad hoc.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne me suis pas déclaré, comme l'a dit M. Burger, en faveur du postulat de M. Abbühl. J'ai simplement relevé les arguments que ce dernier avait fait valoir lors de la dernière session. En effet, M. Abbühl est défavorisé du fait qu'il a pris la parole à la dernière session déjà. Ensuite, j'ai dit que la Direction des travaux publics n'était pas en faveur de ces arguments. Je crois qu'il ne faut pas attribuer plus de vertus à une commission qu'elle n'en peut avoir. On fait de bonnes expériences avec certaines commissions et de mauvaises avec d'autres. En ce qui concerne l'ordonnance pour les soumissions, elle est en train d'être revisée.

Je voudrais dire à M. Abbühl que ce qui vaut pour la cité de Berne n'est pas forcément valable pour le canton. Les conditions sont toutes différentes. M. Abbühl dit que cela ne donne pas de travail supplémentaire pour l'administration. Je n'en suis pas certain. Je suis sûr que cela occasionne du travail supplémentaire de préparation de dossiers, de convocations, d'interventions, de réponses. Si le postulat de M. Abbühl demandait qu'on élargisse peut-être la pratique que nous avons introduite de nommer des commissions pour certains travaux, par exemple l'Hôpital de l'Ile, le Technicum cantonal, la Waldau, nous aurions été tout à fait d'accord. Nous ne pouvons pas accepter le postulat de M. Abbühl dans le sens où il l'a développé. Nous sommes opposés à la nomination de commissions permanentes. Cela créerait des difficultés et ne nous apporterait pas les avantages que M. Abbühl espère.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	20 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen

Postulat des Herrn Grossrat Probst — Erneuerung der Binnenkanäle Neumatten/Hohlmatten im Grossen Moos

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 793)

Probst. Ich kann mich bei der Begründung meines Postulates kurz fassen, da die Regierung bereit ist, das Postulat anzunehmen. Persönlich möchte ich im voraus bestens dafür danken.

Vor mehr als 20 Jahren wurde die zweite Binnenkorrektion im Grossen Moos durchgeführt, vom Kallnach-Kanal bis zum Broye-Kanal. Damals baute man zwei Arten von Kanälen, tiefe Kanäle für die Entwässerung und Bewässerung und weniger tiefe nur für die Bewässerung, die aber als neu auch für die Entwässerung dienten. Beide Arten von Kanälen sind mit Stauwehren versehen. So wird in Trockenperioden das Wasser zurückgehalten.

Nun besteht aber der Boden im Grossen Moos aus verschiedenen Bodenarten. Neben schweren Lehm- und Sandböden gibt es auch leichte Torfböden, die sich besonders gut für den Gemüsebau eignen. Das sind aber Böden, die bei einer Entwässerung am meisten zusammenfallen. So hat sich das Land seit der ersten Binnenkorrektion an gewissen Stellen bis zu 2 Meter gesenkt. Am meisten zusammengefallen ist der Torfmoorboden, also der leichte Boden, der sich am besten für die Gemüsekultur eignet. Gerade in diesen Gebieten haben sich die Kanäle am meisten gesenkt. Neu waren sie 1,50 bis 1,80 Meter tief, heute noch 70 bis 80 Zentimeter. Das trifft vor allem für den im Postulat erwähnten Neumatten-/Hohlmattengraben zu, der als Entwässerungskanal nicht mehr verwendet werden kann, da er einfach zu wenig tief ist.

Alle diese Kanäle sind Eigentum der Juragewässerkorrektion. Sie gehören weder den Gemeinden noch den Landeigentümern. Deshalb können wir auch nichts unternehmen. Bei der ersten Binnenkorrektion wurde ein Fonds von einer Million Franken geäufnet, dessen Ertrag zum Unterhalt der Juragewässer dienen sollte. Leider musste das Grundkapital dieses Fonds angegriffen werden, weil der Zins für den Unterhalt und die Reparaturen für die Ufersicherung am Nidau-Büren-Kanal nicht mehr ausreichte. An den Binnenkanälen im Moos konnte nichts mehr als die jährlichen Reinigungen vorgenommen werden. Die Landbesitzer und die Gemeinden können nichts unternehmen, weil die Kanäle nicht ihnen gehören, sondern, wie gesagt, im Eigentum der Juragewässerkorrektion sind. In den letzten Jahren konnten viele Grundstücke nur teilweise oder gar nicht bestellt werden. Eine Katastrophe bedeutete das letzte Jahr mit seinen vielen Niederschlägen. Genau in der gleichen Lage befindet sich auch die Gemeinde Siselen. Es müssen deshalb in Zusammenarbeit mit den Landbesitzern, den Gemeinden, dem Meliorationsamt und der Juragewässerkorrektion Mittel und Wege gesucht werden, um diesen Übelständen ein Ende zu bereiten. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux abréger puisque M. Probst vous a fait un tableau complet de la situation. La question a été étudiée. Un approfondissement du canal Hohlenmatten est techniquement possible, du moins dans les parties médianes et supérieures. Une réponse définitive ne peut toutefois être donnée que sur la base de projets. Les travaux peuvent être subventionnés par la Confédération et par l'Etat. La condition première à remplir est la création d'une «Flurgenossenschaft» ou d'une «Schwellenkorporation» et l'élaboration, par celles-ci d'un projet avec devis.

Le postulat est accepté.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Hächler — Normierung im Bauwesen

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 577)

Hächler. Gerade die Diskussion bei der Behandlung der Beiträge an Schulhausbauten zeigte erneut die Aktualität des angeschnittenen Themas. Es ist bei der heutigen Lage geboten, mit Rücksicht auf die grossen Bauaufgaben einerseits und die angespannte Finanzlage anderseits, alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen, um der ein ungesundes Ausmass angenommenen Teuerung, die sich ganz besonders beim Bau drastisch auswirkt, zu steuern. Eine Möglichkeit, auf die gerade in jüngster Zeit immer wieder hingewiesen wird und die besondere Beachtung verdient, ist die Normierung.

Dabei geht es nicht nur um die Frage, die von unserem Ratskollegen Dr. Christen kürzlich bezüglich der Schulhausbauten in einem Postulat aufgegriffen worden ist, und wie sie neuerdings in der Motion vom 26. Januar 1966 von unserer Staatswirtschaftskommission angezogen wurde, wo es sich um Verhältniszahlen und Durchschnittswerte beziehungsweise Minimalwerte handelt, die subventioniert werden sollen, sondern vielmehr um die vermehrte Berücksichtigung von normierten Bauteilen, die hinsichtlich Abmessungen, Gestaltung und Material zum Teil vorfabriziert oder nach einheitlichen, erprobten Plänen einzeln hergestellt werden.

Dann möchte ich aber auch auf die heutigen, recht unterschiedlichen Abmessungen einzelner Bauteile – wie Tür- und Fensteröffnungen, Treppenstufen und Korridore usw. – hinweisen, deren Vielfältigkeit sich leider bei den Baukosten in der Erstellung und im Unterhalt verteuernd auswirkt. Bei der heutigen Knappheit der menschlichen Arbeitskraft frägt es sich, ob diese Vielfalt nicht etwas konzentriert werden sollte, jedenfalls dort, wo gerechnet werden muss, wo öffentliche Mittel zum Einsatz gelangen.

Diese Fragen drängen sich bei der näheren Prüfung der dem kantonalen Parlament in grosser Zahl vorgelegten direkten Baugeschäfte wie auch der zu subventionierenden Bauten auf. Ich frage mich, wieweit die heute sich bietenden Möglichkeiten der Rationalisierung und der Wirtschaftlichkeit ausgeschöpft werden. Bringt uns nicht gerade die Diskussion um die sogenannten Verhältnisnormen auf den Kern des Problems, der uns zeigt, dass gewisse Normen paradoxerweise leider verteuernde Wirkungen zeitigen können? Es scheint mir, dass, wo nötig, die Bauvorschriften und Baunormen sowie die Baubeschriebe im Hinblick auf die neuen, sich abzeichnenden Entwicklungen hin zu überprüfen und den heutigen Möglichkeiten anzupassen sind.

Es liegt mir dabei ferne, im Bau alles über einen Leist schlagen zu wollen. Ich bin mir bewusst, dass den verschiedenen Anforderungen, die an die Bauten bezüglich Zweck und Standort gestellt werden, Rechnung zu tragen ist. Wo die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, soll dies im Bau zum Ausdruck kommen können; wo aber gespart werden muss, sind die Überlegungen der Zweckmässigkeit in den Vordergrund zu rücken. Die für den praktischen Einsatz sich eignenden Lösungen sind auf lange Sicht vorzubereiten und die Massnahmen rechtzeitig zu treffen. Ich erinnere hier unter anderem an die Worte unseres Regierungspräsidenten, der auf eine Äusserung des Ratskollegen Hirt im letzten Jahr erklärte, er könne nicht mit Bestimmtheit sagen, ob er heute sein Bauernhaus noch im gleichen Stil erbauen würde, wie er dies vor einigen Jahren getan habe.

Noch einige weitere Hinweise zum aufgegriffenen Thema: Unter dem Titel «Das Eigenheim aus der Retorte» las ich kürzlich einen Aufsatz über ein von einem dänischen Schmied entwickeltes Plastikhaus, das in 16 Stunden aufgebaut und bloss 13 bis 15 Tonnen wiegt gegenüber 80 Tonnen eines vergleichbaren Steinhauses. Diese extreme Lösung geht sehr weit und wird kaum bei uns für staatliche Bauten gewählt werden.

Aber auch bei unseren Verhältnissen bestehen Sparmöglichkeiten, die ausgeschöpft werden sollten. So hielt Direktor N. Vital, Dipl.-Ing. ETH, an der Generalversammlung 1965 der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft einen bemerkenswerten Vortrag, worin er auf die guten Erfahrungen mit normierten Höfen und und Bergställen hinwies. An der dritten Generalversammlung der Zentralstelle für Baurationalisierung, die vom Bund schweizerischer Architekten und vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein gegründet wurde, kamen ähnliche Probleme zur Sprache. Es wurde aufgeführt, dass mit der Rationalisierung des Bauens, durch Verwendung der Vorfabrikation und des industrialisierten Bauens die Baukosten, wenn nicht gesenkt, so doch stabilisiert werden können.

Schliesslich weise ich auf eine kürzliche Publikation über die Rationalisierung im Schulhausbau hin. Wir vernehmen, dass im Zusammenhang mit Projektierungen von Schulhausbauten nach Untersuchungen einer Architektengemeinschaft in Biel Einsparungen von 10 bis 20 Prozent durch Rationalisierung der Konstruktion möglich sein sollen. Dass es gilt, bei diesen Bestrebungen die Erfahrungen der zuständigen Fachorganisationen mitzuberücksichtigen, liegt auf der Hand. Ich bin dem kantonalen Baudirektor dankbar, wenn er sich dieser Probleme annimmt, und danke im voraus für die Beantwortung der von mir aufgegriffenen Fragen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais tout d'abord relever la parfaite concordance de vues qui existe entre les propos de M. le Député Hächler et la Direction des travaux publics. Nous pensons aussi que la Suisse devrait faire dans ce domaine de la normalisation un immense effort. J'ai été extrêmement surpris ces derniers temps par ce

qui a paru dans la presse concernant les travaux de peinture de la Raffinerie de Cressier. Il semblerait que les devis d'entreprises suisses étaient, pour le même travail, 2 à 3 fois plus élevés que ceux d'entreprises étrangères. Des faits pareils devraient nous inspirer un très grande inquiétude.

Pour en venir à la question soulevée par M. Hächler, je dois répondre que nous n'avons pas la possibilité de faire grand'chose dans ce qu'il souhaiterait nous voir faire et dans l'évolution qu'il a dépeinte. Mais le peu que nous pouvons faire, nous l'avons déjà fait et nous le ferons encore. Cependant, notre influence dans ce domaine n'est pas telle qu'elle peut infléchir le cours des événements. Le problème de la rationalisation de la construction doit nous intéresser et depuis assez longtemps notre Direction est membre du bureau central créé par la SIA et la BSA en vue d'étudier cette question. Nous avons toujours suivi avec intérêt et soutenu les efforts de la rationalisation de la construction par l'établissement de normes et la création de types et d'éléments préfabriqués, etc. La Direction de l'instruction publique a également une attitude positive à l'égard de ce mode de construction. L'article 15 du règlement concernant les constructions et les transformations des établissements scolaires prescrit: «le mode de construction des bâtiments scolaires doit correspondre à l'état de développement de la technique de construction pour les constructions normales et les constructions préfabriquées». Elle ajoute une remarque: «Les constructions ‚en léger' doivent être faites conformément aux normes. Elles représentent une solution avantageuse au point de vue du prix, de l'exploitation, ainsi que de la durée et de l'entretien. Elles garantissent à tous égards un exercice normal de l'enseignement». La Direction de l'agriculture a porté son attention sur la rationalisation, surtout en ce qui concerne les constructions rurales subventionnées. Elle a établi des normes-types pour un ensemble rural composé d'une maison d'habitation, d'un économat, d'un hangar et d'une porcherie. Son coût de construction est relativement bas. Ainsi donc, la rationalisation dans le domaine agricole est en marche et elle est partiellement réalisée. Nous pensons aussi que l'utilisation d'éléments préfabriqués en grande série devrait se généraliser. Seulement, entre la théorie et la pratique il y a une grande différence. En ce qui concerne l'état de développement de la normalisation dans le domaine de la construction des routes, il se présente comme suit: L'union des constructeurs de routes s'occupe depuis 30 ans de la normalisation des éléments de la route et des travaux. Les couches de fondation, les revêtements de la chaussée, les éléments des installations de dérivation des eaux sont normalisés. La collaboration entre l'administration et les associations professionnelles est garantie. Elle est également fructueuse et l'Etat jusqu'à aujourd'hui n'a pas eu à intervenir. Le nombre des normes établies pour les différents éléments de la route est déjà imposant. Je dois dire que la construction des routes nationales a donné une impulsion extraordinaire à cette normalisation des éléments de la route. Dans la construction de ponts, par contre, les possibilités de développement de la normalisation ne sont pas épuisées. On peut donc ici s'attendre à des avantages économiques dans l'avenir. L'expérience a prouvé que l'utilisation d'éléments en béton préfabriqué n'offre des avantages que lorsque plusieurs ponts sont construits de manière suivie.

Concernant les questions précises 1 et 2 posées par M. Hächler, je peux dire que les économies que permet de réaliser la normalisation dans le domaine de la construction nous commandent impérieusement d'intensifier nos efforts en vue de sa généralisation. Mais des avantages importants ne sont possibles que si la normalisation, la standardisation et la fabrication sont appliquées à une série de constructions. Selon la Direction de l'agriculture, il est très difficile d'amener les personnes intéressées à adopter les normes-types. La subvention augmentée de 5 % envisagée pour les personnes qui les choisiraient n'est pas suffisante. Les vœux personnels reviennent toujours au premier plan. La Direction de l'instruction publique se trouve également dans la même situation. Elle nous a déclaré qu'une diminution des coûts n'intervient dans la construction d'écoles préfabriquées que si 2 à 3 types sont construits en série et en grand nombre. Cette condition n'est malheureusement pas réalisée. Les communes ont des vœux très divergents en ce qui concerne les maisons d'école.

Le Conseil-exécutif s'efforcera d'exploiter les avantages économiques de la normalisation dans les constructions subventionnées.

Hächler. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Elfte Sitzung

Donnerstag, den 10. Februar 1966, 9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder; abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Barben, Borter, Bracher, Brahier, Droz, Favre, Gigandet, Glatthard, Graber, Jakob, Kästli (Bolligen), Petignat, Rohrbach, Roth, Scherz, Schmutz, Voisin, von Wattenwyl, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nahrath.

Interpellation des Herrn Grossrat Augsburger — Kostenüberschreitung beim Bau des neuen Tierspitals

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 668)

Augsburger. Als ich im November des letzten Jahres von gutorientierter Seite hörte, dass beim Neubau des Tierspitals Bern mit Kostenüberschreitungen in der Grössenordnung von 7 bis 8 Millionen Franken zu rechnen sei, habe ich eine Interpellation eingereicht, um in diesem Punkt von der Regierung Auskunft zu erhalten, vor allem aber um zu fragen, was man bei künftigen öffentlichen Bauten vorkehren wolle, um ähnliche Überraschungen nach Möglichkeit zu verhindern.

Ein altes Sprichwort sagt: «Vom ghöre säge lehrt me lüge.» Zwei Unterredungen mit dem bauleitenden Architekten haben mich davon überzeugt, dass sicher nicht von Kostenüberschreitungen im eigentlichen Sinne des Wortes in der Höhe von 7 bis 8 Millionen die Rede sein kann, was bei einer Bausumme von 22 Millionen, wie es die Vorlage vorsah, tatsächlich schwer verständlich gewesen wäre. Offensichtlich war die errechnete Bausumme von 22 Millionen schon im Zeitpunkt der Abstimmung überholt, weil die Zahlen, die man den Berechnungen zu Grunde legte, allzu weit zurückgelegen sind.

In diesem Zusammenhang frage ich, ob nicht versucht werden sollte, auf Abstimmungen hin zeitgerechte und deshalb gültige Beträge zu errechnen und dem Volk zu unterbreiten.

In der Zwischenzeit hat die Bauteuerung unerfreuliche Ausmasse angenommen, sodass jedenfalls aus diesem Titel der grösste Teil der Mehrkosten erklärt werden kann. Ich nehme an, dass der Baudirektor zu gegebener Zeit in der Lage sein werde zu sagen, was nun wirklich Kostenüberschreitung ist und was als Teuerung erklärt werden kann.

Wenn aber schon die Teuerung nicht Halt machen will, ist es eine absolute Pflicht, jede Einsparungsmöglichkeit auszuschöpfen. Gerade in Zeiten, wo die angespannte Finanzlage Steuererhöhungen erheischt, verfolgt das Volk zu Recht die Bemühungen der öffentlichen Hand, im Rahmen der gesprochenen Kredite zu bleiben. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Einsparungen, die zum Beispiel beim Neubau des Technikums Burgdorf möglich waren, ein Echo über das ganze Land gefunden haben. Am Dienstag habe ich im «Bund» unter dem Titel «Die Schulbausorgen der Stadt Biel» den vielversprechenden Kommentar gelesen, Einsparungen von 10 bis 20 Prozent seien möglich, und zwar durch wohlüberlegtes, rationelles Bauen. – Ich frage mich, ob nicht auch beim Bau des Tierspitals Bern Einsparungsmöglichkeiten zu realisieren gewesen wären. Ich glaube ja, aber nur unter der Bedingung, dass eine andere Baukonzeption vorgelegen hätte, wobei wir uns selber an der Nase nehmen müssen, denn der Grosse Rat hat ja die Baukonzeption genehmigt. Ich will nicht sagen, beim Tierspital sei ein enormer Luxus getrieben worden oder man habe das Geld verschwendet. Das neue Tierspital präsentiert sich sehr schön. Ich gönne es jedem Professor, wenn er ein kleiner König in seinem Reiche ist. Aber das Konzept der Dezentralisation bringt nicht nur hohe Baukosten, sondern auch enorme Unterhalts- und Betriebskosten mit sich. Das äussert sich zum Beispiel in der Zahl der Abwarte, der Wärter usw. In diesem Winter hat sich gezeigt, dass sogar das Problem der Schneeräumung in so weitläufigem Areal schwer zu lösen ist. Man musste eine besondere Schneeräumungsmaschine anschaffen. Das ist symptomatisch. – Ich glaube, dass man ebenso zweckmässig, aber rationeller und deshalb billiger hätte bauen können, wenn man nicht verschiedene kleine Reiche geschaffen hätte. Da darf man die Frage stellen, ob die Konzeption noch zu verantworten sei, ob man bei der Frage des Tierspitals nicht allzu sehr auf der einen Seite in Prestige und auf der andern Seite in Vollkommenheit gemacht habe. Ich habe das Bild vor Augen, das man in der Presse unter der Überschrift «Auszug aus dem Tierspital» sehen konnte. Das Bildchen mahnte mich an eine bescheidene Korberfamilie, die aus dem Wohnwagen auszieht und ein feudales Einfamilienhäuschen bezieht.

Wir stehen vor grossen öffentlichen Bauaufgaben. Denken wir an den Neubau der Universität Bern. Auch hier wäre es sicher sehr schön, wenn jede Fakultät ihr eigenes Gebäude und wenn möglich jeder Professor sein eigenes Seminar hätte. Das dürfte aber bei allem Verständnis für die Sache heute einfach nicht mehr zu verantworten sein. Ich bejahe absolut das Mitspracherecht all derer, die in den neuen Räumen ihre Tätigkeit ausüben müssen und aus ihrer Erfahrung heraus sicher in der Lage sind, viel zur zweckmässigen Ausgestaltung der Bauten beizutragen. Darüber sollte aber meines Erachtens irgendwie eine harte Hand wachen, die die verständlichen, individuellen Wünsche zu einem Ganzen zusammenfassen kann, was allein zu verantworten ist. Andernfalls könnte es einmal ein übles Erwachen geben, wenn das Volk zu dringend nötigen Lösungen Nein sagen würde, weil es das Gefühl hat, man dürfe nicht

immer nur vom Sparen reden ohne entsprechend zu handeln.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais répondre d'emblée aux deux questions précises posées par M. Augsburger. M. Augsburger pense qu'on aurait peut-être pu en 1960 demander au peuple un crédit calculé et valable pour la fin des travaux. Je ne le pense pas, parce qu'ainsi on donnerait vraiment une prime à l'inflation. Cette façon de faire n'est pas opportune et ne sera, je pense, jamais employée, car elle irait à l'encontre du but désiré. En ce qui concerne la question de savoir si on peut construire plus simplement, je dirai, de façon toute générale, oui. Nous serons bien obligés un jour de construire plus simplement parce que nous ne sommes pas un canton riche. Nous sommes, dans l'échelle financière des cantons, à la quatorzième place. Nous devrions avoir le courage de construire plus simplement. Je voudrais faire ici une déclaration personnelle. L'architecte qui a construit l'Hôpital vétérinaire n'est pas en cause. Au contraire, nous avons tout lieu de lui décerner un excellent certificat, tant en ce qui concerne la conduite des travaux de construction que la surveillance. Pratiquement, les crédits votés par le peuple il y a 6 ans n'ont pas été dépassés. Il faut donc partir de la situation d'il y a 6 ans, où l'indice des prix à la construction était de 232,1. Aujourd'hui nous en sommes à 322, 6, ce qui correspond à une augmentation des coûts de construction de 40 %. Par rapport à la somme votée de Fr. 20 158 000.—, cette augmentation est de Fr. 7 600 000.—.

Nous avons prévu au budget 1966 un montant de dépenses de Fr. 8 324 000 pour l'Hôpital vétérinaire, dont Fr. 7 634 000.— pour le renchérissement normal et Fr. 690 000.— de frais pour les installations de protection civile, de construction d'un tank de réserve et de réparations dues à l'incendie de 1964. Ce montant sera remboursé en partie par la Confédération et l'«Etablissement cantonal d'assurance immobilière».

On peut donc dire que l'architecte est resté exactement dans le cadre du budget qui avait été fait.

Le 5 février 1965, nous avons informé la Direction des finances de cette situation. Conclusion: Il n'y a pas eu de dépassement de crédits que ceux à mettre sur le compte de l'augmentation du coût de construction et de main-d'œuvre.

On peut regretter que des articles de presse parus en date des 12 et 13 novembre 1965 à ce propos aient induit les citoyens en erreur. Nous comptons sur la presse pour rétablir les faits dans leur authenticité.

Augsburger. Ich bin zum grossen Teil von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Marthaler — Grundwasserverschmutzung

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 794)

Marthaler. Ich habe die Interpellation eingereicht, weil Mitte November der Bielersee durch Öl verschmutzt wurde, das aus der Ölraffinerie Shell von Cressier kam. Wenn in einem solchen Industriegebiet Fehler vorkommen, ist es wohl möglich, dass in Wohngebieten oder Industriegebieten, wo man immer mehr Öltankanlagen in den Boden versenkt, die Vorschriften zur Sicherung des Grundwassers nicht mehr genügen. In der letzten Woche wurde der Bodensee und das Grundwasser durch einen lecken Öltank verschmutzt.

Genügen die Vorschriften oder müssen sie in bezug auf die Versenkung von Öltankanlagen verschärft werden, damit wir nicht Gefahr laufen, das Grundwasser zu verschmutzen? Wir müssen alle Massnahmen treffen, die uns gesundes Wasser sichern.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Monsieur le Député Marthaler aimerait savoir si les mesures exigées par le Conseil-exécutif en vue de protéger les eaux de fond et celles du lac de Bienne ont été prises. Il se demande d'autre part si les prescriptions concernant la protection des eaux de fond ne devraient pas être renforcées.

C'est une article de presse, selon lequel une mince couche de pétrole avait été constatée dans la baie de Cerlier, qui a incité M. Marthaler à intervenir. M. le Député Leuenberger avait déjà interpellé à ce sujet à la session de novembre dernier. Nous avions répondu qu'il s'agissait d'une légère pollution des eaux, ayant eu sa source dans un bras mort de la vieille Thièle, sur territoire neuchâtelois, d'où des résidus de mazout furent accidentellement pompés dans la Thièle.

Il ne s'agit donc pas de fuites de réservoirs de la Raffinerie de Cressier, mais d'un malentendu ou d'une négligence du personnel construisant la raffinerie.

A notre connaissance, les réservoirs construits récemment sur le territoire de la raffinerie sont encore vides. Ils ne peuvent par conséquent pas être à l'origine d'une pollution des eaux.

Il faut préciser, d'autre part, que sous l'aire de la raffinerie, il n'existe pas de nappe phréatique proprement dite. D'autre part, la relative étanchéité du sol a obligé les constructeurs à imaginer et à appliquer des mesures techniques empêchant tout suintement de pétrole dans la Thièle, et le lac de Bienne.

Une commission intercantonale d'experts, comprenant 4 experts neuchâtelois, 2 experts fédéraux et 2 bernois, a été créée par le Conseil fédéral le 25 mai de l'année dernière sur proposition du gouvernement bernois. Il existe, d'autre part, une commission fédérale, présidée par le directeur de l'Office fédéral de l'économie énergétique, dont le concours peut être requis en cas de besoin.

La première commission mentionnée a discuté de manière approfondie toutes les mesures de protection possible, et ces mesures ont été prises.

Sur l'initiative des experts bernois de la commision intercantonale, des études systématiques de mécanique du sol ont été faites. Au vu des résultats obtenus, un rideau souterrain étanche fut construit autour de la raffinerie, là où l'imperméabilité naturelle du sol se révélait insuffisante. En plus, un puits filtrant muni d'une pompe servant à l'abaissement du niveau de l'eau souterraine sera aménagé. De cette manière, on parviendra à empêcher toute fuite de pétrole. De plus, je dois annoncer qu'une installation supplémentaire évitant toute fuite de pétrole de la Thièle dans le lac de Bienne est à l'étude. En outre, la commission qui sera chargée de surveiller le fonctionnement de la Raffinerie sera bientôt mise sur pied. Enfin, pour répondre à la dernière question de M. Marthaler, je dirai qu'il existe une commission fédérale qui étudie des lignes directrices plus sévères en ce qui concerne la protection des eaux de fond, c'est-à-dire en ce qui concerne l'étanchéité des tanks. Cette commission soumettra ses conclusions à la fin de cette année. Nous avons, pour notre part, fait certaines propositions à cette commission. Un fonctionnaire de notre Direction en est membre.

Marthaler. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Übernahme der BLS-Gruppe durch den Bund

(Siehe Nr. 11 der Beilagen)

Präsident. Es liegt ein Ordnungsantrag vor, jetzt nicht auf das Geschäft einzutreten. Im Einvernehmen mit der Kommission und den Fraktionspräsidenten werden wir über diesen vorweg entscheiden. Die Diskussion bleibt also vorerst auf diesen Antrag beschränkt.

Nachher stehen sich zwei weitere Anträge gegenüber, die auch das Verfahren betreffen. Auch über diese wollen wir vorweg entscheiden.

Erst nachher wird die Diskussion über das Eintreten stattfinden. Das Wort hat Herr Schaffroth zur Begründung seines Nichteintretensantrages.

Schaffroth. Der Grosse Rat hat in der letzten Sessionswoche mit 144 zu 6 oder 8 Stimmen beschlossen, die Initiative, die eingereicht wurde, und die ja vom Geschäft des BLS-Verkaufs an den Bund nicht zu lösen ist, dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Das Datum der Volksabstimmung über die Initiative – ich persönlich hoffe immer noch, dass sie zurückgezogen werde, aber das entscheidet nicht der Grosse Rat –, ist auf den 17. April festgelegt. Ich glaube, die Mehrheit des Bernervolkes werde die Initiative ablehnen. Aber solche Voraussagen gehören in das Reich der Spekulation. Niemand kann das beweisen. Tatsache ist, dass nahezu 18 000 Stimmberechtigte die Initiative unterschrieben haben, sicher in der grossen Mehrheit im Blick auf das Geschäft, das heute zur Behandlung kommt. Es ist unbestreitbare Tatsache, dass nach heute geltendem Recht der Grosse Rat berechtigt ist, auf das Verkaufsgeschäft einzutreten und in der jetzigen Session über den Antrag der Regierung zu entscheiden. Aber ich glaube, hier ist der Rat vor die politisch-psychologische Frage gestellt, ob man den Willen der rund 18 000 Bürger respektieren wolle, indem er den Entscheid über den Verkauf in dem Sinn hinausschiebt, wie wir es vorschlagen, nämlich bis nach der Volksabstimmung, oder ob man die Willenskundgebung eines Teils der Bernerbürger, die in der Unterschriftensammlung zum Ausdruck gekommen ist, einfach überfahren wolle.

Wir sind der Ansicht, dass man heute auf das Geschäft nicht eintreten, sondern in einer Sondersession von maximal einem Tag, nach dem 17. April, noch einmal zusammentreten sollte, um, besonders, wenn die Initiative verworfen wird, das Geschäft endgültig zu verabschieden.

In diesem Sinne beantragen wir, heute auf das Geschäft nicht einzutreten, sondern es erst nach der Abstimmung über die Initiative zu behandeln.

Man hat gesagt, wir stünden unter Zeitdruck, das Angebot des Bundes sei nur bis zum 30. Juni gültig. Wir sind uns klar, dass wir uns vom 30. Juni nicht allzu stark unter Zeitdruck nehmen lassen sollen. Wir glauben, dass der Bund gegen Treu und Glauben handeln würde, wenn er wegen dem Einhalten des Termins, der ja nicht nur vom Bund festgelegt worden ist – ich will nicht mehr dazu sagen –, oder wegen einem Hinausschieben des Termins um zwei bis drei Monate sein Angebot zurückziehen würde. Das könnte sich die Eidgenossenschaft gegenüber dem Kanton Bern nicht leisten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, unserem Antrag, heute auf das Geschäft nicht einzutreten, sondern es auf eine Sondersession nach der Volksabstimmung zu verschieben, zuzustimmen.

Voyame. Notre parti démocrate chrétien-social ne veut pas méconnaître l'initiative qui a été déposée au sujet de la vente du BLS aux Chemins de fer fédéraux. Il nous paraît que le Grand Conseil éluderait la volonté populaire s'il décidait la vente du BLS avant que l'initiative soit soumise au peuple. C'est pourquoi nous proposons au Grand Conseil de différer sa décision jusqu'à ce que les citoyens aient eu l'occasion de se prononcer.

Fankhauser (Trachselwald). Im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion bekämpfe ich den Antrag der freisinnigen Fraktion und der konservativ-christlichsozialen Fraktion, und zwar nicht, weil wir mit den abgegebenen Voten nicht einverstanden wären. Auch wir haben die Auffassung, dass wir das Volk, das die Initiative unterzeichnet hat, nicht übergehen dürfen. Aber man sollte das anders regeln. Das Verkaufsgeschäft muss heute behandelt werden. Die Nichtbehandlung könnte dem Kanton und dem Rat als Unschlüssigkeit und Verzögerung ausgelegt werden. Es sind wichtige Bedingungen erfüllt worden. Unsere Fraktion dankt der Regierung und der Verhandlungsdelegation für das, was heute vorgelegt wird. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Transitlinie sind geschaffen worden. Auch der Jura wird dem Geschäft sehr grosse Bedeutung

beimessen. Für seinen wirtschaftlichen Aufschwung ist das wichtig.

Heute ist eine eindeutige Demonstration des Rates, auch zuhanden der Bundesbehörden, fällig. Auch das Volk soll, vor der Abstimmung über die Initiative, die Meinung des Grossen Rates kennen. Darum müssen wir jetzt beschliessen. Wir sind der gleichen Auffassung wie die Vorredner, dass die Form gegenüber der Initiative zu wahren ist, aber das kann man anders machen. Wir beantragen folgende neue Ziffer 3:

«Wird das Initiativbegehren über die Einführung von Volksabstimmungen für die Veräusserung von Beteiligungsrechten an Eisenbahnen zurückgezogen oder in der Volksabstimmung abgelehnt, so tritt dieser Beschluss auf den 18. April 1966 in Kraft. Wird das Initiativbegehren angenommen, so unterliegt der Beschluss des Grossen Rates noch der Volksabstimmung.»

Ich glaube mit diesem Zusatz hätten wir die Rechte der Initianten und des Volkes gewahrt, sodass, wenn die Initiative nicht zurückgezogen und in der Volksabstimmung angenommen wird, der Beschluss, den wir heute fassen, noch der Volksabstimmung zu unterbreiten wäre. Wird die Initiative zurückgezogen oder verworfen, so wird unser heutiger Beschluss rechtsgültig.

Es ist in den letzten Tagen viel vom Sparen geredet worden. Das Bernervolk könnte es nicht verstehen, wenn wir nach dem 17. April noch eine Extrasession von einem Tag einschalten würden. Das würde etwa Fr. 15 000.— kosten.

Mit unserem Antrag kommen wir den Volksrechten entgegen. Die Initianten werden nicht überfahren. Aber das Volk kennt dann die Stellung des Grossen Rates zum Geschäft. Diese zu kennen, ist besonders für diejenigen wichtig, die die Initiative unterzeichnet haben.

Ich ersuche Sie im Namen der einstimmigen Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, den Antrag auf Nichteintreten abzulehnen und dem soeben verlesenen Zusatzantrag zuzustimmen.

Oester. Auch unsere Fraktion hat zum heutigen Geschäft eingehend Stellung genommen und muss den Ordnungsantrag der freisinnig-demokratischen Fraktion ablehnen. Wir sind der Auffassung, dass das Gesetz aus dem Jahre 1920 eindeutig die Kompetenz dem Grossen Rat zuweist, das Geschäft heute zu tätigen. Nachdem die Initiative im Grossen Rat eindeutig abgelehnt worden ist, müssen wir heute das Geschäft behandeln.

Auch wir sind für die Wahrung der Volksrechte, soweit man sie berücksichtigen kann. Der Zusatzantrag der BGB-Fraktion ist nicht ideal. Er umschreibt zwei Materien. Wenn die Initiative vor das Volk kommt, kann der Bürger nicht dafür oder dagegen entscheiden. Er ist also nicht frei. Darum werden wir den Zusatzantrag der BGB-Fraktion ablehnen. Wir empfehlen dem Rat, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Nichteintretensantrag
Schaffroth ..... 32 Stimmen
Für den Eintretensantrag der
vorberatenden Behörden ..... 132 Stimmen

Präsident. Nun bereinigen wir die Ausgangssituation. Wir haben den Antrag der BGB-Fraktion, die Ziffer 3 beizufügen, und den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, dem Entwurf ohne Abänderung zuzustimmen. Das Wort ist offen zur Frage, ob Sie grundsätzlich einen Vorbehalt anbringen wollen oder nicht.

Hänsenberger. Ich unterstütze den Antrag der BGB-Fraktion im Grundsatz, aber man sollte die Formulierung des Vorbehaltes ändern. Sollte die Initiative angenommen werden, fällt er dahin, denn dann muss das Vorgehen ganz neu überdacht werden. Ich glaube nicht, dass wir den Text, den wir heute bereinigen, dem Volke vorlegen könnten. Wenn der Vorbehalt angenommen wird, muss er noch bereinigt werden. Man müsste vielleicht nur sagen: «Dieser Grossratsbeschluss tritt in Kraft nach Rückzug des Volksbegehrens oder dessen Ablehnung durch das Volk.»

Präsident. Es geht um die Grundsatzfrage, nicht um die Detailberatung. Wir diskutieren nur um den Grundsatz.

Abstimmung

(Grundsatzentscheid)

Für den Eintretensantrag der
vorberatenden Behörden ..... 56 Stimmen
Für Eintreten mit dem Vorbehalt
Fankhauser (BGB-Fraktion) .... 102 Stimmen

Präsident. Damit hätten wir die Präliminarien erledigt. Es hat kompliziert ausgesehen. Aber Sie wissen nun, auf welcher Basis grundsätzlich diskutiert wird. Das hat vielleicht sein Gutes. Nun kann ich dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission das Wort erteilen.

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission war sich der Verantwortung bewusst, als man ihr unter dem Titel «Direktionsgeschäfte» ein Geschäft von diesem Ausmass zur Vorberatung überwiesen hat. Es ist sicher seit Jahrzehnten das bedeutendste Geschäft. Die Kommission hat selbstverständlich dafür eine Extrasitzung abgehalten, um sich über alle wichtigen Punkte orientieren zu lassen. – Man konnte schon vorher verschiedenes aus Gesprächen oder aus der Presse entnehmen. Aber solange man die Unterlagen nicht hatte, war es sehr schwierig, sich ein genaues Bild zu machen. Man kann sagen, dass mit der Behandlung des Volksbegehrens, sicherlich auch im Zusammenhang mit den Abstimmungen, die wir vorgenommen haben, weitgehend auch eine Eintretensdebatte stattgefunden hat. Die Beschlüsse, die wir zu fassen haben, sind nicht nur für die Aktionäre der Privatgesellschaft wichtig, wenn man es so nennen darf, sondern es sind auch wichtige Beschlüsse für die Eidgenossenschaft und für die SBB.

Wir sollten eigentlich drei Positionen ganz kurz streifen. Wir sollten einmal mit Dank und Anerkennung feststellen, was eine frühere Generation unternommen hat, als sie diese Bahn baute. Das hat viel Mut, Initiative und Opfer erfordert. Es wäre ungerecht, wenn man diesen Pionieren, was

sie im guten Sinne des Wortes sind, nicht danken würde. Wir können uns nicht vorstellen, welche Auswirkungen es gehabt hätte, wenn seinerzeit zum Beispiel die BLS-Linie oder die BN-Linie nicht erstellt worden wäre. Darum wollen wir das hier einmal feststellen. Die Leute, die damals mitmachten, wussten genau, dass es sich nicht um ein finanziell einträgliches Geschäft handeln kann, aber die Leute, die Institutionen und die Gemeinden, die mitmachten, wussten, dass sie ihrer Gegend einen Dienst leisteten. – Das wollen wir ohne weiteres festhalten. Aber sie leisteten auch dem Kanton und der Eidgenossenschaft einen Dienst.

Der zweite Punkt, der mir wichtig scheint, ist der, dass wir feststellen: Welches ist eigentlich die heutige Lage? Ist ein Verkauf nötig? Soll man einen Verkauf in der heutigen Zeit tätigen? Diese Frage verdient es, genau seziert zu werden. Wir wissen, dass unsere sogenannten Privatbahnen Krisenzeiten durchmachten. Wir haben Privatbahnen, die immer defizitär waren. Wir wissen aber auch, dass selbst die BLS ohne namhafte Zuschüsse der Eidgenossenschaft und des Kantons ihre Aufgabe nicht hätte erfüllen können.

Es ist nicht von nichts gekommen, dass man dem Regierungsrat den eindeutigen Auftrag erteilte, er möge vorwärts machen, die Verhandlungen mit dem Bund aufnehmen, um den Verkauf der BLS-Gruppe so vorzubereiten, dass die zuständigen Instanzen darüber entscheiden können.

Ich halte dafür, es sei wichtig, dass man nun einen dritten Punkt sofort anschliesst. Das ist der: Welche Aufgaben stehen noch bevor? Wenn man sich dieser Aufgaben bewusst ist, so weiss man auch, dass es die Kräfte eines einzelnen Kantons übersteigen würde, wenn man ihn allein mit seinen Bahnen weiterarbeiten liesse, Bahnen, die nicht nur regional, sondern, wie die BLS mit ihrer Verbindung durch den Jura, international von grosser Wichtigkeit sind.

Darum kann man mit ruhigem Gewissen sagen: Der Zeitpunkt für die Übernahme ist gekommen. Der Regierungsrat, besonders die Delegation der Regierung, mit dem Eisenbahndirektor, haben die Verhandlungen mit grossem Einsatz und grossem Können geführt. Ich danke Ihnen, dass Sie uns vor eine so klare Situation stellen. Das wird den Entscheid erleichtern. Ich will auch nicht unterlassen, Herrn Anderegg, dem Chefbeamten der Eisenbahndirektion, zu danken, der uns die Unterlagen zur Verfügung stellte, die zeigen, welch grosses Ausmass an Arbeit auf der Eisenbahndirektion geleistet wurde und in welch verantwortungsbewusster Art und Weise man schaute, ein Ergebnis zustandezubringen, das allseitig befriedigt.

Ich bin aber der Meinung, dass auch die Vertreter des Bundes der besonderen Lage Rechnung trugen. Ich freue mich, besonders in der heutigen Zeit feststellen zu können, dass man sieht, wenn man all die Akten durchgeht, welch positive und klare Haltung unser Bundesrat, der Vorsteher des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und eine Reihe seiner Chefbeamten in der ganzen Vorbereitung der Verkaufsverhandlungen eingenommen haben. Auch ihnen gehört unser aufrichtiger Dank.

Die Grundlage bildet das Schreiben des Bundesrates an den Regierungsrat des Kantons Bern, vom 28. Dezember 1965. Das ist ein historisches Dokument von grosser Wichtigkeit.

Man hat, je nachdem, in welches Lager man sich begab, von einem Verschenken der BLS-Gruppe gehört, oder man hörte die Behauptung, der Verkauf sei ein gutes Geschäft. Ich glaube, diese beiden Auslegungen sind falsch. Mit der Annahme der Offerte des einzigen Käufers, der überhaupt in Frage kommt, schafft man eine Situation, die nach meinem Dafürhalten für beide Teile eine gute Lösung bringt. Wir im bernischen Grossen Rat sind nicht nur Verkäufer, sondern auch Käufer, denn wir zählen uns bekanntlich auch zur Eidgenossenschaft. Wenn man den Vertrag von der Warte aus behandelt, dass es nicht irgendein Käufer ist, sondern dass der Käufer unsere Eidgenossenschaft ist, so sieht doch das Ganze anders aus.

Wir müssen uns bewusst sein, dass es bei diesem Verkaufsgeschäft nicht nur um ein Geschäft nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes geht. Wir müssen festhalten, dass das Eisenbahngesetz eine ebenso wichtige, wenn nicht wichtigere Rolle spielt. Darum muss man sich bei der Beurteilung der Situation im klaren sein, was für Gesetze zur Anwendung gelangen.

Persönlich hat es mich gefreut, aus der Presse entnehmen zu können, dass auch unsere jurassische Deputation dem Verkauf zustimmt. Es ist so: Man redet immer von der BLS, aber es hat noch andere Bahnen, die durch den Verkauf tangiert werden. Es hat auch andere Strecken als die Strekken des Oberlandes, die vom geplanten Verkauf auch ihre Vorteile haben werden. Dazu gehört sicher auch der Teil der BLS, der durch den Jura führt.

Auch die Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn und die Simmental-Bahn und die Bern-Neuenburg-Bahn werden wichtige Vorteile haben.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich absichtlich nicht in Verfahrensfragen eingemischt. Sie sollte wenn möglich nicht politisieren, schon gar nicht Parteipolitik betreiben. Sie hat es daher den Fraktionen überlassen, das Vorgehen festzulegen. Ich will aber sagen, dass ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission dafür gewesen wäre, dass man das Geschäft nach dem 17. April behandelt hätte. Dagegen, nachdem einmal entschieden war, dass die Staatswirtschaftskommission auf das Geschäft eintreten will, war sie nachher bei der Behandlung des Geschäftes und des Antrages einstimmig. Es ist wichtig, das hier festzuhalten.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten.

Mischler. Erlauben Sie mir, dass ich als Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion eine kurze Erklärung zur Frage der Berücksichtigung der Volksrechte abgebe. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich mehrheitlich für Eintreten, ohne Vorbehalt, ausgesprochen. Das hat mit unserer Einstellung in bezug auf die Frage des Ausbaues der Volksrechte absolut nichts zu tun. Wir sind für den Ausbau der Volksrechte, sind aber der Meinung, dass das, was in der Initiative vorgesehen ist, eine sehr schmale Basis für den Ausbau der

Volksrechte wäre. Zudem möchten wir hier unterstreichen, dass wir ja der Motion Blaser aus Überzeugung zugestimmt haben, weil wir der Meinung sind, dass wir damit dem Begehren auf einen weiteren Ausbau der Volksrechte bedeutend besser entsprechen. Das ist mit ein Grund, warum wir so entschieden haben, wie es heute morgen zum Ausdruck gekommen ist.

Ich bin der Meinung, wir sollten auf der andern Seite auch aufpassen, was wir mit den Volksrechten machen. Ich staune manchmal, was unter dem Deckmantel des Ausbaus der Volksrechte alles Platz hat. Diesbezüglich sollten wir einfach manchmal ein wenig mehr Rücksicht nehmen. Gerade jetzt, in bezug auf das BLS-Geschäft, wäre einiges dazu zu sagen. Ich bin der Meinung, dass wir es ernst nehmen sollten mit dem Ausbau der Volksrechte und nicht unter diesem Deckmantel ab und zu etwas machen dürfen, wofür das Volk absolut kein Verständnis aufbringt.

In bezug auf die Stellungnahme der sozialdemokratischen Fraktion zur Vorlage: Die Fraktion hat sich eingehend mit dem Problem befasst. Sie hat dem Rückkauf durch den Bund und der Eingliederung in das SBB-Netz zugestimmt. Wir haben lange Diskussionen geführt, weil doch mit dieser Frage einige Probleme aufgetaucht sind, die vor allem in Arbeitnehmerkreisen diskutiert werden müssen. Unsere Fraktion hat sich eingehend mit den Wünschen, den Befürchtungen usw., die angestellt worden sind, auseinandergesetzt.

Ich weise darauf hin, dass man für all die Wünsche Verständnis aufbrachte, die von örtlicher Seite in bezug auf Arbeitsvergebungen, Berücksichtigung der Ortsansässigen usw. kamen. Aber wir haben diesbezüglich von prominenter Seite doch eine befriedigende Auskunft erhalten, wie das bei den SBB gehandhabt wird.

Dann haben wir uns vor allem auch mit dem Problem befasst «Arbeitnehmerschaft als Fahrgäste der BLS und der mitbetriebenen Linien». Wir haben auf der andern Seite absolut verstanden, dass man natürlich bei der Gelegenheit Wünsche in bezug auf die Fahrplangestaltung angebracht hat. Aber auch diesbezüglich hat man uns, wenigstens meines Erachtens, Zusicherungen gegeben, die absolut befriedigen können.

Auf der andern Seite haben wir uns auch mit den Fragen eingehend unterhalten müssen, die in bezug auf die Unterhaltung der Depots und der Werkstätten der BLS aufgetaucht sind. Gerade von Arbeitnehmerseite aus sind einige Bedenken angemeldet worden, die sicher berechtigt waren. Wir verstehen, dass man sich dafür einsetzt, die Depots und Werkstätten zu erhalten. Die Zusicherung liegt ebenfalls vor.

Auf der andern Seite begreifen wir, dass man vor allem Wert darauf legt, dass die Ausbildungsmöglichkeiten erhalten bleiben, und da und dort hat man auch auf die heute sehr qualifizierte Arbeit, die in den Werkstätten hat verrichtet werden können, hingewiesen, Wünsche, die meines Erachtens an die Adresse der SBB weitergeleitet werden dürfen.

Auf der andern Seite geht es um die Wahrung der Interessen des Personals ganz allgemein, und auch diesbezüglich haben wir absolut Verständnis aufgebracht. Es ist durchaus zu begreifen, wenn vor allem von seiten des Verwaltungspersonals – dort sind vielleicht die Schwierigkeiten grösser als bei den übrigen Personalabteilungen – auf gewisse Bedenken aufmerksam gemacht wurde. Wir hoffen, dass man den Personalwünschen seitens der SBB nach Möglichkeit werde Rechnung tragen können.

Wenn man auch alles Verständnis hat für diese Wünsche und diese Begehren, muss man doch auf der andern Seite zur ganzen Angelegenheit sagen: Wir haben hier unseres Erachtens eine einmalige Chance. Zuallererst möchten wir sagen: Wir haben absolutes Vertrauen in die SBB, dass auf die Wunschliste, auf die ich hingewiesen habe, nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.

Auf der andern Seite ist aber hier zu sagen, vielleicht zu unterstreichen, dass nur ein Käufer für diesen Kauf der BLS in Frage kommen kann und auf der andern Seite nur dieser einzige Käufer für den Ausbau in Frage kommen kann. Ich glaube, dass man natürlich von diesem einzigen Käufer nicht Zusicherungen erwarten darf, die er vielleicht aus irgendeinem Grunde dann nicht voll und ganz erfüllen kann. Ich denke insbesondere an den Ausbau auf Doppelspur, wo man von seiten des Bundes gerne konkrete Zusicherungen gehabt hätte.

In bezug auf die Offerte, die unterbreitet wird: Wir sind der Meinung, dass erstens einmal der dritte Weg, den man beschritten hat, der Weg der freien Verhandlung, absolut richtig war und meines Erachtens zu einem sehr günstigen Ergebnis geführt hat.

Wir möchten seitens der Sozialdemokratischen Partei ebenfalls der Verhandlungsdelegation, aber auch allen Beteiligten bestens für ihren Einsatz und für das Verhandlungsergebnis danken. Wenn man alles erwägt, darf man sagen: Was hier vorliegt, ist für den Kanton Bern ausserordentlich günstig.

Nun kommen wir in eine Situation, wo man für den Kanton Bern etwas verwirklichen kann, das wir häufig diskutiert haben, nämlich die Förderung unserer Wirtschaft. Es wäre schade, wenn eine solche Gelegenheit jetzt nicht ergriffen würde. Das steht aber nicht zur Diskussion. Allgemein wird dem Verkauf zugestimmt.

Die Bedeutung des Geschäftes geht meines Erachtens über den Kanton hinaus. Was man vorlegt, ist sowohl für den Kanton Bern wie für das ganze Schweizerland von sehr grosser Bedeutung. Man wagt einen Schritt, der dazu führen kann, dass nicht nur die bernische, sondern auch die schweizerische Wirtschaft davon profitiert.

In diesem Sinne beantragt die sozialdemokratische Fraktion Eintreten auf das Geschäft.

Präsident. Das Eintreten ist beschlossen. Es geht um die Behandlung des Geschäftes.

Fankhauser (Trachselwald). Im Namen der BGB-Fraktion beantrage ich Ihnen, dem Geschäft so zuzustimmen, wie es nun hier vorliegt. Ich habe beim Eintreten, als ich den Antrag unserer Fraktion begründete, gesagt, welche wirtschaftspolitischen Überlegungen uns veranlassten, unseren Antrag zu stellen und auf das Geschäft einzutreten. Wir haben die Auffassung, das sei ein Geschäft,

das für das ganze Bernervolk von ausserordentlich grosser Bedeutung ist.

Schaffroth. Die freisinnige Fraktion ist in grosser Mehrheit für Zustimmung zum Geschäft, mit dem Amendement, das von der BGB-Fraktion eingebracht worden ist. Man kann tatsächlich, wie der Präsident der Staatswirtschaftskommission ausführte, heute den Leuten, die den Mut hatten, das BLS-Unternehmen zu realisieren, nur danken. Es ist eine Frage, ob unsere Generation den gleichen Mut, die gleiche Weitsicht aufbrächte, wenn man vor dem gleichen Problem stünde, oder ob man nicht nur von Spiez nach Frutigen eine Schmalspurbahn bauen würde, dies im Zeichen der Eisenbahnsanierungspolitik der letzten Jahre.

Es geht nicht darum, frankenmässig abzuwägen, was für den Kanton Bern herausschaue, respektive, im Blick auf die mitbetriebenen Nebenbahnen, wieviel er sich frankenmässig entlasten könne. Wir stehen vor einem grossen verkehrspolitischen Problem und Entscheid, der weit über das hinausgeht, was frankenmässig abgeschätzt werden kann. Für die Zukunft des Kantons Bern und für seine Verkehrs- und Eisenbahnpolitik wird eine Weiche gestellt, wenn wir dem Geschäft zustimmen. Die BLS hat zunehmende Bedeutung im gesamten europäischen Raum. Man muss den Ausbau im Zusammenhang mit der Linie Basel-Delsberg-Biel-Bern sehen. Man muss sehen, was damit für den Kanton Bern, seine Volkswirtschaft, seine Industrie in Zukunft mit auf dem Spiele steht. Wenn man es von diesem Standpunkt aus beurteilt, muss man meiner Ansicht nach dem Geschäft mit dem Bund zustimmen und sich darüber freuen, denn es verhält sich so, wie der Präsident der Staatswirtschaftskommission ausgeführt hat: Es geht nicht nur über die finanziellen Möglichkeiten des Staates Bern hinaus, die BLS-Linie auszubauen, den Lötschberg auszubauen, sondern es geht auch über die verkehrspolitischen Entscheidungsmöglichkeiten des Kantons Bern hinaus, das Problem zu lösen und beförderlichst zu lösen.

Wenn wir dem Verkauf zustimmen, sind damit allerdings für uns die Akten nicht geschlossen, sondern es ist dann nur der erste Teil des Geschäftes erledigt. Die Realisierung dessen, was wir uns vorstellen, was mit dem BLS-Verkauf an die Eidgenossenschaft erreicht werden kann, ist nur eingeleitet. Aber wir stehen weit davon weg, dass die BLS-Linie in der Konzeption der SBB die Bedeutung hat, die sie haben sollte. Es wird eine dauernde Aufgabe der Regierung und des Grossen Rates sein, darüber zu wachen, dass es nicht allein beim Verkauf, auf Grund der heutigen konkreten Bedingungen, bleibt, sondern dass der Ausbau wirklich kommt und die Bedeutung der BLS als grosse Transitlinie in der Gesamtkonzeption der SBB in den kommenden Jahren auch richtig eingeschätzt wird und die SBB sich dazu entschliessen, die Ausbauten vorzunehmen, die nötig sind und die über die eigentliche Strecke Basel–Brig hinausgehen; wesentliches kommt nämlich dazu, nämlich der Ausbau von Brig und Domodossola. Das also wird für den Kanton Bern eine Daueraufgabe sein, insbesondere für den zukünftigen bernischen Verkehrsminister, den wir ab neuer Legislaturperiode haben werden. Es wird auch eine Regierungsaufgabe und eine Aufgabe des Grossen Rates sein, dafür zu sorgen, dass es nicht beim Verkauf allein bleibt, sondern dass die Konsequenzen aus dem Verkauf gezogen werden. Da begreife ich, dass gewisse Befürchtungen bestehen, dass man dem – nicht vom Kanton Bern aus, aber von der Eidgenossenschaft aus – vielleicht nicht überall das gleiche Verständnis entgegenbringt, wie es im Ratssaal der Fall ist.

Ein Nebenproblem ist das, dass man mit dem Zusammenschluss der BLS mit dem SBB-Netz dahin gelangt, dass man endlich die Zubringerdienste von Kloten nach Bern und ins Oberland auf dem Schienenweg etwas besser, rationeller organisieren kann, vor allem auch billiger organisieren und betreiben kann, als wenn man 100 bis 200 Millionen in einen kontinentalen Flugplatz im Kanton Bern investieren würde. Das ist eine persönliche Bemerkung.

Die Fraktion stimmt dem Geschäft mehrheitlich zu.

Voyame. Notre parti démocrate chrétien-social votera à l'unanimité la vente du BLS aux Chemins de fer fédéraux. Nous pensons que le canton fait une très bonne affaire et il serait illogique de ne pas saisir cette occasion. Il ne faudra quand même pas espérer un miracle et un trafic exceptionnel sur la ligne du Lötschberg après l'achat par les chemins de fer fédéraux. En effet, ceux-ci ont une poule aux oeufs d'or qui s'appelle le Gotthard. Cette ligne, de plus de 300 000 km, possède plusieurs tronçons à double voie sur tout son parcours. En outre, munie des derniers perfectionnements techniques, elle est à même de supporter un trafic très intense. Malgré tout, il est certain que le BLS connaîtra ces prochaines années un plus grand trafic qu'actuellement et ceci est réjouissant. Malheureusement, nous regrettons que l'on n'ait pu obtenir aucune garantie au sujet de la construction d'une double voie sur le tronçon Moutier–Longeau. Le Jura n'a malheureusement aucune autoroute et il risque d'être isolé toujours plus si l'on ne veille pas à ses chemins de fer. Nous comptons donc fermement que le gouvernement suivra cette affaire de très près.

Präsident. Wir haben 15 eingeschriebene Redner. Ich beantrage, die Redezeit auf 5 Minuten festzulegen (Zustimmung).

Michel. Es ist schwierig, in diesem komplexen Geschäft alle Zusammenhänge darzulegen, ohne Stunden zu brauchen. Ich will mich nur auf zwei bis drei Punkte beschränken, als Ergänzung dessen, was der Kommissionspräsident und der Präsident der BGB-Fraktion gesagt haben.

Herr Gullotti hat angetönt, es bestehe eine Auffassung, dahinlautend, man verschenke die BLS. Wahrscheinlich von Aktionären ist gesagt worden, der Wert der BLS übersteige den Nominalwert und damit die Offerte des Bundes. Einverstanden, der Substanzwert oder der Reinvermögenswert mag höher sein. Erst recht höher wäre der Reproduktionswert, das heisst der heutige Aufwand, wenn man die Linie erstellen müsste.

Es ist aber klar, dass jeder Käufer einer Sache nicht fragt, was sie gekostet hat, sondern welchen

Nutzen sie ihm bringen werde. Er fragt nicht, was das Unternehmen in der Vergangenheit geleistet habe, sondern massgebend ist ihm, was es in Zukunft leisten wird.

Die Taxen werden beträchtlich gesenkt werden. Das wird zu wenig in den Vordergrund gestellt bei der Behandlung des Geschäftes. Der Ausbau auf die Doppelspur wird kommen. Das ist eine sehr kostspielige Sanierung. All das wirkt sich auf den Übernahmepreis aus.

Es geht nicht nur um den Preis, sondern um die kommenden Vorteile für unseren Kanton (billigere Taxen, geringere öffentliche Aufwendungen); das kann nicht genug unterstrichen werden.

Die Anhänger des status quo mögen sagen, der Bund könnte uns das nötige Geld zum Ausbau der Bahn zur Verfügung stellen, und dann könnte die BLS als Privatunternehmen auf Doppelspur ausgebaut werden. Diese Idee ist bestechend. Aber entsprechend dem Geldmitteleinsatz wäre das Mitspracherecht des Bundes vorhanden, so dass man bald merken würde, dass die bernische Dekretsbahn nicht mehr bernisch, sondern eidgenössisch wäre, mit Ausnahme der Leistungen, die wir als Kanton Bern immer noch zu erbringen hätten.

Wichtig ist ja, dass die alpinen Transitlinien (Gotthard, Lötschberg) unter einen Hut kommen, unter einer Leitung sind. Solange beide für sich schauen, und das müssen sie – auch die SBB wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt –, kann keine Koordination des Transportes stattfinden. Die BLS-Linie würde einfach im Netz der SBB ein Fremdkörper bleiben. – In diesem Zusammenhang wäre es wünschbar, wenn die Lötschberg- und die Gotthardlinie unter die gleiche Kreisdirektion kämen. – Es wäre noch viel zu sagen, aber das sind die wesentlichen Punkte.

Zum Schluss folgendes: Wir waren uns letzte Woche einig, dass man den Initianten nicht nur persönliche und negative Überlegungen in die Schuhe schieben darf. Man darf auch die Förderer des Verkaufs nicht bezichtigen, sie kalkulierten aus unedlen oder regionalen Motiven, oder ermangelten des bernischen Patriotismus. Wir haben Verständnis für die Interessen im Kandertal, in Thun und Spiez. Aber handkehrum erwarten wir von dort Verständnis für eine Verkehrspolitik aus der Sicht des ganzen Kantons. Wir dürfen überzeugt sein, der ganze Kanton und damit auch das Oberland werden auf die Länge vom Verkauf profitieren. Wenn wir das Geschäft, nur ungern, von der materiellen Seite beurteilen, können wir wenigstens sagen: Es ist verkehrspolitisch gesehen sicher das einzig Richtige.

Stoller. Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission, Präsident Gullotti, hat gesagt, dass man es hier mit einem der wichtigsten Geschäfte seit Jahrzehnten zu tun habe. Ich halte deutlich fest, dass es ein wichtiges Geschäft für das Gebiet bedeutet, das betroffen wird, nämlich das Oberland.

Ich widerhole nicht, was ich bei der Diskussion über die Initiative ausgeführt habe. Allgemein ist von kompetenter Seite bestätigt worden, dass die zum Teil günstigen Bedingungen der Übergabe zum Teil auch auf die Initiative zurückzuführen seien. Sie hat uns so ihren Dienst erwiesen.

Ich will weder für noch gegen das Geschäft Stellung nehmen, möchte nur vom Regierungsrat gewisse Zusicherungen haben, und zwar in dem Sinne, wie es der Justizdirektor in seinem Votum von gestern vor acht Tagen bei der Diskussion über die Initiative angedeutet hat.

Ich möchte folgende Zusicherungen:

1. Propaganda: Die BLS hat bisher in propagandistischer Hinsicht Grosses geleistet. Das Oberland als wichtiges Fremdenverkehrszentrum könnte es sich nicht leisten, dass ein Rückgang in der Propaganda eintreten würde. Ich verlangte die Zusicherung, dass die Regierung, wenn nötig, auf dem Budgetweg den Zuschuss machen würde.

In zweiter Linie möchte ich eine gewisse Zusicherung punkto Bedienung der Ortschaften haben. In diesem Sinne ist bereits eine Zusicherung des Bundes gegenüber dem Kanton da. Ich denke in erster Linie an die Bedienung des östlichen Oberlandes, Spiez, Erlenbach, Zweisimmen und angrenzende Gebiete.

Vor allem denke ich an die Bedienung Frutigen-Adelboden, mit Autos, usw. Ich denke auch an den Schiffsbetrieb auf dem Thuner- und Brienzersee. Im Vertrag steht nur, dass nach Übernahme darüber befunden werde. Damit wäre ich nicht ganz einverstanden. Bei einem Handel möchte ich vorher genau wissen, was geschehen wird.

Wenn wider Erwarten die Werkstätten Spiez und Bönigen reduziert werden sollten, möchte ich, dass der Regierungsrat sich einsetze. Ich möchte die Zusicherung erlangen, dass ein Teil der 73 Millionen dafür verwendet werde, um die längst fällige Nord-Süd-Verbindung, die schon jahrelang diskutiert wird, in dem Sinn auszubauen, wie ich es in der Motion vom November verlangte. Ich möchte die Begehren in Sachen Strassenbau im gesamten Oberland mitberücksichtigt sehen.

Wir haben eine Angelegenheit betreffend die gewerblichen Belange. Die BLS hat während jährlich im Kanton für rund 10 bis 12 Millionen Franken Aufträge erteilt. Die Bundesbahn wird sicher auch namhafte Aufträge erteilen. Wenn aber der Auftragsumfang wider Erwarten, je nach Direktionszuteilung, wesentlich zurückgehen sollte, möchte ich die Regierung ersucht haben, zu interpellieren und zu versuchen, das auf einen günstigeren Boden zu stellen. Das ist nicht so zu verstehen, dass die Regierung wegen jeder Bagatelle angegangen werden soll. Es kann sich nur um gut fundierte und wohlbegründete Begehren handeln.

Damit ersuche ich den Regierungsrat, in diesem Sinne die Zusicherungen für das ganze Gebiet der BLS, insbesondere des Oberlandes, abzugeben.

Probst. Hier wird hauptsächlich von der BLS geredet, von den drei andern Bahnen spricht man weniger. Ich wohne an der Bern-Neuenburg-Bahn. Die fährt seit 65 Jahren und hat immer Defizite gemacht. Die Anwohner der Bern-Neuenburg-Bahn haben in dieser Zeit für die Billette 27 Prozent mehr bezahlt als die andern, die, ein paar Kilometer weiter weg, an der Bundesbahn wohnen.

Wie es kommen wird, will ich mit ein paar Beispielen zeigen. Tarifkilometer für die Strecke Ins–Bern sind 38, bei der Bundesbahn werden es 30 sein. Die Effektivkilometerzahl beträgt 30. Ein Bil-

let einfach kostet Fr. 5.20, bei der Bundesbahn würde es Fr. 4.— kosten. Ein Retourbillet kostet Fr. 7.60, bei den Bundesbahnen wird es Fr. 6.— kosten. Ein Arbeiterabonnement kostet Fr. 45.—, später bei den SBB Fr. 38.—. Eine Karte für 10 Retourfahrten kostet jetzt Fr. 47.—, später wird sie Fr. 37.— kosten.

Ich will zeigen, welche Vorteile die hatten, die an der Bundesbahn wohnten. Auch wenn die Bundesbahn Defizite machte, haben die Gemeinden nichts bezahlt. Die Gemeinden, die an der Privatbahn liegen, sind dagegen mit Defizitgarantien belastet worden, bis das neue Eisenbahngesetz kam. Die Taxen sind bei kleinen Bähnlein bis 50 Prozent höher als bei den SBB. Daher haben wir ein Interesse daran, dass auch die Bern-Neuenburg-Bahn abgetreten wird. Es gab Aktionäre, die in Komitees organisiert waren und gegen den Verkauf Stellung nahmen. Sie hatten Aktien zu ursprünglich nominal Fr. 100.—, die dann auf Franken 40.— abgewertet wurden. Heute bekommen sie davon 5 Prozent oder Fr. 2.—. Auf der andern Seite habe ich einmal vom Eisenbahndirektor vernommen, dass die BN, die GBS und SEZ, wenn der Verkehr so bleibt wie jetzt, in den nächsten 20 Jahren dem Kanton ein Defizit von 72 Millionen Franken zu decken auferlegen würden. Das ist mit ein Grund, dem vorliegenden Beschluss zuzustimmen. Wir sollten im Interesse unserer Gegend zustimmen. Mit der Übernahme der Bahn durch die SBB wird diese Bahn aufgewertet. Heute wird die Strecke nämlich von den SBB über Biel umfahren. Bis zum 50jährigen Jubiläum hat die SBB die Güter über Biel geführt. Die Bern-Neuenburg-Bahn konnte nur die Zwischenstationen bedienen. – Durch den Betrieb in Cressier wird die Bahn zusätzlichen Verkehr erhalten. Die Befürchtungen, man werde schlechtere Verbindungen haben, sind nicht berechtigt.

Ich empfehle Ihnen dringend, dem Abtretungsbeschluss zuzustimmen.

Klopfenstein. Auch ich bin für Zustimmung. Dem Kanton Bern werden daraus etwa 73 Millionen Franken zufliessen. Nun möchte ich den Baudirektor an die Tagung erinnern, die letzten Herbst im Frutigland stattfand, wo man über den Ausbau der Strasse Spiez–Kandersteg sprach. Die Bevölkerung des Frutiglandes fordert vehement den baldigen Ausbau der Strasse, besonders des oberen Teils der Strecke Frutigen–Kandersteg. Wir erwarten und erachten es als gerecht, wenn ein Teil der 73 Millionen für diesen Ausbau verwendet wird. Die Strasse Spiez–Frutigen wird bevorzugt, weil sie kurz ist und direkt in die Alpen führt und man mit dem Autoverlad durch ein bis **zwei Tunnels nach dem Süden gelangt.** Die Strasse wird je länger je mehr von nationaler Bedeutung, sollte so rasch als möglich verbreitert und ausgebaut werden. Die Gemeinden dort haben für den Bau der BLS seinerzeit viel Geld auf den Tisch gelegt, haben Aktien gezeichnet, aber die jährlichen Dividenden sind ausgeblieben. Nun wäre es gerecht, dass nach dem Verkauf der Bahn ein Teil der 73 Millionen für den Ausbau der Strasse verwendet würde. Natürlich haben die Gemeinden, die an der BLS liegen, von dieser Bahn Nutzen gezogen. Trotzdem erwartet man nun, dass die genannte Strasse ausgebaut werde. Ich bitte den Baudirektor, sich dazu positiv zu äussern.

Fankhauser (Toffen). Wie Kollege Stoller bitte auch ich den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass die SBB für unser Oberland und alle andern Gebiete die gleiche Werbung weiterführt wie sie die BLS gemacht hat. Auf die wirtschaftliche Bedeutung dieser Werbung für unseren Kanton ist schon von anderer Seite hingewiesen worden.

Weiter bitte ich die Regierung sowie die Verantwortlichen ganz besonders, sich zu verpflichten, dass alle sehr nötigen, baulichen Arbeiten überall, ganz speziell auch bei der GBS, ungeschmälert weitergeführt und nicht etwa im Blick auf den Verkauf vernachlässigt werden, denn das würde dann in den betroffenen Gebieten gar nicht verstanden, und das war eine der Ängste, die zur Unterzeichnung der Initiative führten. Was die Bedienung der Ortschaften der GBS betrifft, verlange ich die gleichen Zusicherungen wie Herr Stoller es für die Gebiete der BLS verlangte.

Kunz (Thun). Das wichtige Geschäft, womit wir uns befassen, hat, wie der Sprecher der Staatswirtschaftskommission sagte, in den vorberatenden Instanzen ausserordentlich viel Aufmerksamkeit gefunden. Auch ich persönlich habe mich vor allem in der ersten Phase mit der Initiative befasst und im Laufe des Jahres ein Aktenmaterial erhalten, das ein Hundehäuschen füllen würde. Ich kann in fünf Minuten natürlich nur einen ganz kleinen Teil dieser Akten ausbreiten.

Die Verkaufsbedingungen sind wesentlich günstiger als eine zeitlang befürchtet worden war. Trotzdem ist es meine Pflicht, in den Freudenbecher der Verkaufseuphorie, der kredenzt wird, ein paar bittere Tropfen zu giessen, damit nicht später der Katzenjammer die verschiedenen Regionen des Kantons unvorbereitet trifft. Es ist nicht so, dass der Regierungsrat den Herren, die das verlangt haben, Zusicherungen geben könnte, denn er hat dann die Einflussnahme nicht mehr, sie zu erfüllen.

Drei kritische Punkte nenne ich, die im Oberland, von der Volkswirtschaftskammer und andern Kreisen als Bedingung zum Verkauf gemacht wurden und die nicht erfüllt werden können:

Gewünscht wurde die Schaffung einer eigenen Kreisdirektion. Dieser Wunsch kann nicht erfüllt werden, aber das ist eine Nebenfrage.

Zweitens kann nicht zugesichert werden, dass der Schiffsverkehr auf dem Thuner- und Brienzersee gleich stark oder noch stärker sein werde als jetzt. Es besteht die Gefahr, dass, wie an andern Orten, wo die SBB Schiffsbetriebe übernahmen, die nicht rentierenden Schiffsbetriebe reduziert werden. Auch das ist vielleicht ein Nebenpunkt.

Zur Hauptsache: Warum soll die BLS verkauft werden? Es ist bestätigt worden, dass das nicht in erster Linie aus finanziellen Gründen der Fall sei, sondern hauptsächlich darum, weil man die BLS auf Doppelspur ausbauen will, damit sie als Nord-Südtransversale dienen kann. Damit soll ein leistungsfähiger Verkehrsstrang geschaffen werden. Der Ausbau auf Doppelspur überschreite jedoch die finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Das

ist der Hauptgrund des Verkaufs. Aber gerade in diesem Punkt hat man keine festen Zusicherungen. Es wurde nur gesagt, dass die Linie im Rahmen der Verkehrsmöglichkeiten ausgebaut werde. Was das heisst, weiss niemand. Wird der Ausbau in 10, 20 oder 50 Jahren erfolgen? Darüber kann niemand Auskunft erteilen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Ausbau auf Doppelspur sehr spät kommt, dass also der Zweck des Verkaufs gar nicht erreicht wird.

Wenn man die Verhandlungen zeitlich ausgedehnt hätte — verschiedene Punkte sind nicht geregelt, ich erinnere an die Diskussion mit den französischen Staatsbahnen –, hätte man gewisse Verbesserungen in den Bedingungen noch erreichen können. Vom finanziellen Standpunkt aus war die Notwendigkeit des Verkaufs nicht so dringend, wie man es nach den Voten hier im Rate meinen könnte.

Ich zitiere wenige Zahlen aus den Berichten der kantonalen Eisenbahndirektion, aus den Jahren 1959 bis 1963. In diesen fünf Jahren hat der Kanton für seine Bahnen 109 Millionen Franken ausgegeben. Solches auszugeben vermögen wir nicht auf alle Zeiten. Die Dekretsbahnen, die man nun verkaufen will, haben allerdings nur 12 Millionen Franken erfordert, die übrigen 97 Millionen gingen an Bahnen, die wir behalten. Dadurch ergibt sich ein anderes Bild, und dieses wird noch einmal anders, wenn wir die Gewinn- und Verlustrechnung der BLS für 1959 bis 1963 anschauen, die einen Betriebsüberschuss von fast 50 Millionen Franken ausweisen. Mit diesen Zahlen müssen wir uns beschäftigen.

Ich kann dem BLS-Verkauf nicht zustimmen. Ich stelle keinen Antrag auf Ablehnung, denn ich bin Präsident des BLS-Initiativkomitees, und diesem Komitee gehört eine grosse Zahl von Unterzeichnern an, die für den Verkauf sind und nur das Verkaufsrecht grundsätzlich für alle Bahnen anvisieren wollen. Weil wir im Komitee in der Verkaufsfrage vorläufig neutral sind, enthalte ich mich der Stimme.

Trachsel Im Zusammenhang mit der Abtretung der BLS an den Bund, die ich unbedingt befürworte, hätte ich eine Frage an den Regierungsrat in bezug auf das Schicksal der übrig bleibenden Privatbahnen. Wenn man in einem Tal wohnt, das eine Privatbahn hat, ist man nicht gesichert, dass in Zukunft in gleichem Mass dazu geschaut wird wie bisher. Bis dahin hat der Bund und das Bernervolk sehr viel getan, um die Privatbahnen zu sanieren. Die Kredite wurden regelmässig gesprochen. Es war immer so, dass das Interesse über den ganzen Kanton verbreitet war. Zukünftig wird es nicht ganz so sein; es wird nicht so selbstverständlich sein, dass das Bernervolk zustimmt. Mir ist klar, dass hier der Regierungsrat keine Zusicherung für die Haltung des Bernervolkes geben kann. Ich hoffe, diese werde positiv sein. Der Regierungsrat kann auch keine Zusicherung für die zukünftige Haltung des Bundes gegenüber den Privatbahnen geben. Wir haben das Privatbahnhilfegesetz, und das gibt einen gewissen Halt, bildet eine Zusicherung.

Ich möchte vom Regierungsrat gern die Zusicherung haben, dass unsere Berner Regierung auch in Zukunft alles daran setzen wird, um die Struktur der übrig bleibenden Privatbahnen in baulicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu fördern und den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

Schaffter. Les discussions et tractations qui, depuis des années, préparent la reprise du groupe BLS par la Confédération ont toujours été dominées par la question de l'amélioration de la capacité de la ligne du Lötschberg. La Direction cantonale des chemins de fer le relève expressément dans son rapport à l'intention du Grand Conseil quand elle dit que l'amélioration de cette ligne intéresse non seulement l'économie du canton de Berne et celle des cantons limitrophes, mais encore la position de la Suisse toute entière dans le trafic nord-sud et le rôle que notre pays est appelé à jouer dans le cadre d'une politique internationale du trafic. Dans le même rapport, il est aussi question de la pose urgente de la double voie sur la ligne du Lötschberg. Malgré l'insuffisance évidente de la ligne du Gotthard à faire face à un trafic en constant accroissement, l'administration fédérale n'a jamais mis beaucoup d'empressement à envisager la réalisation de la 2e transversale nord-sud par Bâle, le Jura, Bienne et le BLS. Et pourtant, en modernisant la ligne du Lötschberg et tout particulièrement son tronçon jurassien, on doterait la Suisse d'une 2e ligne transalpine qui lui est nécessaire, tout en assurant au Jura de meilleures communications avec le Plateau. Certes, nombreux sont ceux qui ont longtemps espéré que lors de la reprise du BLS par la Confédération on obtiendrait de cette dernière qu'elle garantisse l'exécution de certaines améliorations et notamment le doublement de la ligne Moutier-Granges-Longeau. Hélas, il faut se contenter aujourd'hui de l'article 4 du contrat de vente où il est dit: «La Confédération veillera à ce que les lignes du BLS soient exploitées en tenant compte équitablement des besoins locaux de transport et à ce que la ligne du Lötschberg et ses voies d'accès par le Jura soient aménagées conformément aux exigences d'une politique nationale du trafic.» Des garanties sous cette forme ne peuvent évidemment nous donner entière satisfaction. On nous dit que l'impossible a été fait, mais qu'il était aussi impossible d'obtenir davantage. Nous voulons bien le croire. Toutefois, si des garanties plus précises ne peuvent absolument pas nous être données, nous aimerions que le Conseil-exécutif engage malgré tout ses représentants dans le Conseil d'administration du BLS à faire de pressantes démarches pour que la Confédération ne tarde pas trop à réaliser la double voie continue de Bâle sur toute la ligne de l'actuel BLS.

Brechbühl. Es hat mich gefreut, dass man den Pionieren gerecht wurde. Die Meinungen sind nun gemacht, aber ich will trotzdem drei Aspekte aufzeigen.

Verkaufspsychologisch ist man einfach falsch vorgegangen. Man hat im Rat nur von der BLS gesprochen. Man hat in Interlaken, in Anwesenheit der Regierung nur von der BLS gesprochen, hat in Huttwil, vor dem gesamten, kantonalberni-

schen Gewerbe, nur von der BLS gesprochen, von nichts anderem.

Hinter den Kulissen hat man zu hören bekommen, es wären 275 Millionen Franken zu lösen. Ich fand, darüber könne man noch reden. Man hätte damit gewiss fast den Kanton Bern sanieren können. Erst später hat man von den Nebenbahnen gesprochen. Verkaufspsychologisch hat das Prozedere dem Kanton nur geschadet. Erschwerend hat sich auf eidgenössischem Boden ausgewirkt, dass unser politischer Aspekt, das Gewicht des Standes Bern, nicht das Gewicht hatte, das der Präsident der Staatswirtschaftskommission schon herausgestrichen hat. Ich danke ihm, dass er das Geschäft so objektiv vertreten hat.

Wir wollen verkaufen. Käufer ist nur einer. Wenn ich allein Käufer bin, weiss ich, dass ich das zahle, was mir passt. Schon dort fängt es an, dass man das kürzere Ende in der Hand hat. Wir rühmen uns der Verbindung zu den eidgenössischen Räten. War unser politisches Gewicht so gut, dass wir das Letzte herausholten und das Prestige bewahren konnten? Wenn das Prestige so wäre, wie ich es sehe, hätten wir Dutzende von Millionen erranggen können.

Ich warne davor, zu sagen, wer gegen diesen Verkauf sei, sei gegen den Staat. Es ist immer gut, wenn wir noch diskutieren können.

Zur Frage der Verzögerungen: Man hat noch nie ohne Risiko etwas mehr erreichen können. Das Risiko würde ich gerne tragen helfen. Ich habe volles Vertrauen in das Eisenbahndepartement. Es wird noch viel brauchen, bis alles klappt.

Die BLS steht untadelig da. Es ist ein Unternehmen, an dem auch die SBB Freude haben können. Leider haben wir von der BLS keinen Geschäftsbericht bekommen. Ich nehme an, die Staatswirtschaftskommission habe ihn gründlich studiert. Man hat nichts gelesen von den Millionen, die der Kanton investierte und abschrieb. Das waren Unsummen. Die BLS wirft heute schöne Erträge ab. Man spricht von etwas mehr als Fr. 500 000.—. Der Kanton Bern hat noch Aktien gekauft. Ich nehme an, er habe sie gekauft, weil sie gut sind. Es würde mich interessieren, ob man die nicht überzahlt hat. Der Finanzdirektor ist jetzt nicht da. Ich bin nicht Aktionär, kann hierüber frei reden.

Für 1965 rechnet man bei der BLS mit etwa 10 Millionen Franken Ertrag. Wenn der gleiche Ertrag 1966 und 1967 eintritt, macht das 30 Millionen Franken für drei Jahre. Hat man die in den Verhandlungen berücksichtigt? In den Werkstätten liegen unerhörte Reserven an Vorräten usw. Sind die abgegolten worden? So wie ich es beurteile, ist das nicht der Fall.

Zur Betriebskapazität: Ich habe mich von Leuten, die sich auskennen, orientieren lassen. Man könnte ohne weiteres 40 Prozent mehr durchschleusen, wenn man stärkere Lokomotiven verwenden würde, durch welche die Kapazität pro Zug um 100 Prozent erhöht würde, ohne Verdoppelung der Kosten.

Ich muss wegen der Redezeitbeschränkung gewisse Ausführungen weglassen. Die mitbetriebenen Linien sind nicht so schlecht, wie man glaubt. Die stadtbernische Bevölkerung nimmt relativ ab, in den umliegenden Agglomerationen nimmt sie zu.

Das vorliegende Geschäft ist das grösste, das der Grosse Rat je behandelt hat. Es ist das Geschäft des Jahrhunderts, aber nur für die SBB, nicht für uns. Ich möchte Sie einladen, um Harmonie in das Geschäft zu bringen, mit mir das trutzig schöne Lied anzustimmen «Der Bärner Bär». Dann würden Sie alle helfen und Nein stimmen.

Kohler (Bienne). Chacun sait que les milieux jurassiens qui se sont occupés des problèmes du rachat du BLS par la Confédération ont posé une condition, à savoir que la ligne de chemin de fer allant de Aesch à Longeau soit à double voie. Chacun sait également que cette garantie n'a pas été donnée par la Confédération. On peut dire que par ce fait le Jura a manifesté une certaine déception. Mais la population jurassienne est assez raisonnable pour se rendre compte que le développement de cette ligne n'est possible qu'à la condition qu'elle soit reprise par la Confédération. Nous n'aurons une réelle transversale nord-sud que si la Confédération reprend le BLS., raison pour laquelle chacun, dans nos régions, approuve ce rachat. Je me permets toutefois d'attirer votre attention, Messieurs, sur un point important. A l'article 4 du contrat concernant particulièrement le BLS, la Confédération donne certaines assurances aux Jurassiens, à ceux qui demandent que cette ligne soit développée à double voie. Or, à la lecture de cet article, nous nous rendons compte que l'assurance n'est pas du tout donnée de la façon dont on aimerait qu'elle soit. Il est dit: «La Confédération veillera à ce que les lignes du BLS soient exploitées en tenant compte équitablement des besoins locaux de transport et à ce que la ligne du Lötschberg et ses voies d'accès par le Jura soient aménagées conformément aux exigences d'une politique nationale du trafic.» Et maintenant ça devient important: «à cet effet, elle continuera de s'employer auprès des chemins de fer italiens de l'Etat pour que le potentiel des installations ferroviaires soit accru à Domodossola.» Ce qui signifie que, pour réaliser ce qu'elle nous promet dans la première partie de ce paragraphe, la Confédération va s'employer auprès des chemins de fer italiens pour développer les installations de Domodossola. Or, si les chemins de fer fédéraux ne font que cela, ils ne nous donnent pas du tout satisfaction. La phrase qui dit: «à cet effet» est trop exclusive. Il faudrait mettre: «A cet effet, notamment.» Le terme «notamment» veut dire que c'est une des démarches que la Confédération va faire, mais que ce n'est pas la seule. Dans le texte actuel, il semble que la Confédération se sentira à l'aise en disant: nous aurons rempli nos obligations dès le moment où les installations de Domodossola seront développées. Je pense qu'il doit être encore possible de modifier le contrat dans ce sens. Je pense aussi que l'idée de ceux qui ont négocié ce contrat n'est pas différente. C'est pourquoi je vous demanderai d'y donner suite.

Enfin, il ne faut pas vendre la peau de l'ours avant de l'avoir tué; toutefois, il intéresserait la députation jurassienne de savoir ce que le gou-

vernement entend faire des montants qu'il retirera de la vente du BLS. Nous aimerions que ces fonds soient affectés au développement des voies de communication principales du canton, notamment de celles qui relient l'ancien canton au Jura. Nous savons que nous ne pouvons rien décider aujourd'hui à ce sujet, mais une déclaration dans ce sens de la part du directeur des travaux publics nous ferait plaisir.

Wenger. Als Vertreter aus dem betroffenen Gebiet erkläre ich, dass die Gemeinden sich mit dem Problem wie kaum mit etwas anderem befasst haben. Unsere Gemeinden haben jahrzehntelang Beiträge zahlen müssen. Oft war ich an Versammlungen, wo die Beiträge bekanntgegeben wurden. Man hat die Opfer gebracht. Gestützt darauf sind nun Bindungen entstanden. Wir sind in unserem Gebiet mit der Bahn sehr verbunden und haben mit Argusaugen verfolgt, was geschieht. Wir hatten die Auffassung, wir selber würden das Opfer der grossen Verkehrsprobleme. Mit Befriedigung haben wir feststellen können, dass die regionalen Interessen gewahrt wurden. Wir haben Wünsche auszusprechen. Bisher hatten wir gute Verbindung mit den Behörden. Wir wünschen, dass die weiter so angenehm bleiben wie bisher. Wir hörten von Kollege Dr. Schaffroth, dass sich der Grosse Rat des Kantons Bern noch oft mit der Angelegenheit zu befassen haben wird, auch wenn die BLS verstaatlicht ist. Ich hoffe aber, das werde nicht allzu oft der Fall sein, sondern, dass man an einem andern Ort richtig zur Sache schauen werde. Es wäre unerfreulich, wenn wir jahrzehntelang immer mahnen müssten.

Ich möchte im Namen unseres Gebietes wie auch der Leute, die sich sehr um das Geschäft interessieren, an der Bahn hangen, und auf sie angewiesen sind, dem Verkauf zustimmen. Wir sehen die finanziellen Vorteile, wissen, dass für uns vielleicht Schwierigkeiten eintreten werden. Wir werden nicht mit grosser Begeisterung zustimmen, aber doch mit der Überzeugung, dass der Verkauf dem Kanton Bern nützt, und die Vorteile auch für das betroffene Gebiet grösser werden als die Nachteile.

Schürch. Mit der üblichen Bescheidenheit ergreife ich für eine Region das Wort, die für Bern nicht ganz unwichtig ist, umfasst sie doch 250 000 Einwohner und stellt 50 Grossräte. Es ist die Region der Stadt Bern. Sie wird von diesem Geschäft sehr stark betroffen. Das will nicht heissen, dass ich nicht Verständnis hätte für andere Regionen, die jetzt schon zum Wort gekommen sind. Der Grosse Rat muss sich überlegen, was die Abtretung der BLS-Gruppe für die Region Bern und Umgebung bedeutet. Ich weise auf einen Punkt hin, dessen Bedeutung vielleicht nicht überall voll erkannt wird – wohl bei Ihnen, aber nicht bei allen Behörden, nicht bis zum Bund hinauf. Die städtischen Regionen können ihre Verkehrsnöte ohne die Bahnen nicht mehr lösen, sind je länger je mehr auf die Bahnen und deren Ausbau angewiesen. Es ist den Stadtregionen wie Bern, Biel, Zürich usw. unmöglich, mit den städtischen Verkehrsbetrieben allein die ungeheure Aufgabe zu lösen. Wir sind darauf angewiesen, dass die Normalbahnen mitwirken, indem sie ihre Linien im Perimeter der Agglomeration auf Doppelspur ausbauen, wo es noch nicht geschehen ist, und den Pendelverkehr einrichten sowie die Niveauübergänge beseitigen, wo solche noch bestehen. Dazu gehören in der Agglomeration Bern auch die SBB-Linien nach Freiburg, Biel, Olten, Langnau, Thun, ferner die Vereinigten Bern-Worb-Bahnen, die eine wichtige Trägerrolle für den Verkehr spielen, Ein wesentlicher Teil der Agglomeration aber liegt im Einzugsgebiet der Bern-Neuenburg-Bahn (Neuenegg, Mühleberg, Frauenkappelen), der Gürbetal-Bern-Schwarzenburgbahn (Köniz, Kehrsatz, Belp und weiteres Gürbetal). Soweit die Gemeinden zum Einzugsgebiet der städtischen Agglomeration gehören, sind sie darauf angewiesen, dass die Bahnen ihren Betrieb auf den Nahschnellverkehr in der Region ausrichten.

Wenn nun die Bahnen zu den SBB kommen, hat der Kanton keinen direkten Einfluss mehr auf diese Angelegenheit. Zugegeben, bisher hatten wir zwar einen Einfluss, aber man hatte aus finanziellen Gründen Mühe, allen Wünschen Rechnung zu tragen. Dass diese letzteren Schwierigkeiten wegfallen, ist ein Hoffnungsstrahl, und daher ist die Stadt Bern dafür, dass man die BLS abtritt, in der bestimmten Erwartung, dass, nachdem wir bald einen neuen Bahnhof fertig haben, der Pendelverkehr und der Nahschnellverkehr ausgebaut werde, um den zunehmenden Vorortsverkehr bewältigen zu helfen. Hiefür ist für die SBB der Moment günstig, da sie im Begriffe steht, das System der Schnellgutbahnhöfe einzuführen, wodurch der Personenverkehr entlastet wird.

Ich möchte den Wunsch an die Regierung richten, sie möge dafür einstehen, dass das, was für den Raum Zürich bereits Wirklichkeit geworden ist – indem dort die Bundesbahnen die wichtige Aufgabe des Nahschnellverkehrs begriffen haben, besonders in bezug auf das rechte Zürichseeufer –, auch für die Stadtregion Bern gelten soll. In diesem Sinne appelliere ich an die Regierung, die Bedürfnisse der Agglomeration der Bundeshauptstadt kräftig zu vertreten. Ich glaube, dass unter diesen Umständen die Stadt Bern und ihre Nachbargemeinden absolut positiv für die Übertragung der BLS-Gruppe und der mitbetriebenen Nebenlinien an die Bundesbahnen einstehen wird.

Gassmann. Je pense que ce n'est pas faire preuve de régionalisme trop étroit que de venir ici pour faire part des revendications que les Jurassiens avaient à faire valoir dans cette affaire. Je voudrais vous rappeler que l'ADIJ avait en son temps précisé que le dédoublement du tunnel Moutier-Granges qui appartient à Berne devait être la condition sine qua non de la vente du BLS. Les maires des grandes communes jurassiennes s'étaient également réunis et avaient formulé certaines revendications précises. Ces revendications étaient justifiées par les points suivants: Le tunnel du Moutier-Longeau a toujours été une bonne affaire, aussi bien pour le BLS que pour le canton de Berne. Le financement de ce tunnel a été assuré par la France seule. Depuis 1915, une surtaxe de 100 % grève l'économie jurassienne. Jamais une somme quelconque n'a été affectée au

tunnel Moutier-Longeau dans les plans d'assainissement du canton. Je rappelle aussi qu'actuellement il est impossible de développer le trafic à travers ce tunnel, le maximum de trains y passant. Jusqu'à maintenant, les chemins de fer fédéraux ont refusé de doubler une partie de la voie Bâle—Delémont, prétextant qu'il existe entre Moutier—Longeau un goulot. Je rappelle que la ligne du Jura est une véritable voie d'accès au Lötschberg —Simplon et elle est un lien entre Bâle et la Suisse romande.

La députation jurassienne s'est intéressée à ce problème. Dans l'intérêt général du canton, elle a renoncé à formuler des revendications précises. J'aimerais cependant que M. le Directeur des travaux publics nous donne certaines assurances, notamment en ce qui concerne l'acheminement du trafic à travers cette ligne, dès qu'elle aura été reprise par les chemins de fer fédéraux. J'aimerais également qu'il nous précise s'il serait possible de mettre en réserve ou d'utiliser une partie des fonds obtenus de la vente du BLS à l'amélioration des voies ferroviaires ou routières entre le Jura et l'ancien canton.

Steffen. Herr Brechbühl sagte, man hätte mehr erreichen können. Ich glaube es ist nicht nötig, dass alle versuchen, die Preise in die Höhe zu drücken. Der Kanton darf mit gutem Beispiel vorangehen und braucht nicht alles so teuer wie irgend möglich zu verkaufen.

Herrn Stoller danke ich für sein Votum. Was er für das Oberland gefordert hat, kann sicher verwirklicht werden. Ich denke an die Propaganda und an die Werkstatt Bönigen. Die Initianten wünschten vor allem auch, dass man im Vertrag sage, um was es geht. Im Artikel 5, über die Personalfragen, haben wir eine kurze Begründung, aber das Personal möchte das noch präzisiert wissen. Ich bitte die Regierung, dahin zu wirken, dass das in kurzer Zeit klar gestellt wird.

Was die Bahn anbelangt, möchte ich mich auf Ausführungen über die Nebenlinien beschränken. Ab Spätsommer 1967 soll die Stadt Bern mit Gas aus Basel versorgt werden. Bisher hatte man Kohlentransporte nach Wabern. Die werden ausfallen. Der Verkehr wird also zurückgehen. Unsere Privatbahnen, die die Stadt Bern berühren, werden in die Klemme geraten. Der Abonnentenverkehr bringt nicht viele Einnahmen, das Geld bringt eher der Güterverkehr. So ist beispielsweise besonders der Güterverkehr durch den Gotthard für die SBB interessant.

Wir haben in den letzten acht Jahren für die BN, die GBS, und die SEZ etwa 20 Millionen Franken Defizite tragen müssen. Wir müssten in den nächsten 20 Jahren mit weiteren 60 Millionen Defizit rechnen, die der Kanton decken müsste. Darum darf man dem Geschäft zustimmen.

Brawand. In Anbetracht des Fremdenverkehrs des Oberlandes kann man nur zustimmen. Wir profitieren vom Verkauf der BLS. Ziemlich sicher werden die Tarife gesenkt werden. Das kommt den Gästen zu gut. Für die vielen Millionen, die der Kanton zur Verfügung stellen müsste, um die BLS umzubauen, kann man in den Fremdenverkehrsgegenden und anderswo für gute Zufahrtsstrassen usw. sorgen.

In Bönigen ist man beunruhigt, indem man hört, dass die Verbindungsbahn Interlaken—Bönigen wahrscheinlich nach dem Verkauf der BLS eingestellt werde und durch einen Busverkehr ersetzt werden soll. Ich bitte den Eisenbahndirektor, sich der Sache anzunehmen. Die Behörden von Bönigen würden nicht gerne zustimmen, die Bahn, die dort seit Jahrzehnten besteht, aufzugeben und sie durch einen Bus zu ersetzen.

Präsident. Herr Kohler, Biel, hat einen Abänderungsantrag eingereicht. Er betrifft den Artikel 4 des BLS-Vertrages. Wir stimmen aber nur über das Geschäft ab, das die Regierung vorlegt. Über den Vertrag können wir nicht im Einzelnen beraten. Was Herr Kohler sagte, kann nur als Anregung an die Regierung gehen.

Gullotti. Es war richtig, dass aus den verschiedenen Landesteilen die Wünsche angebracht wurden. Das Protokoll wird sicher in weiteren Verhandlungen von grosser Bedeutung sein. Ich danke dafür, dass die ganz grosse Mehrheit der Meinung ist, dass man die Verträge gutheissen muss. Wir können ja nur unsere Aktionäre bindend beauftragen, dem Verkauf zuzustimmen. Das letzte Wort haben die Generalversammlungen. Wir hoffen, es komme dort gut. Eine Zeitlang hatte man das Gefühl, dass verschiedentlich unnötige Schwierigkeiten im Hinblick auf die Generalversammlungen gemacht würden.

Herrn Kohler, Biel, sage ich: Es ist nicht möglich, eine Vertragsbestimmung zu ändern. Seine Ausführungen waren logisch, entsprachen durchaus dem Inhalt. Das trägt zur Klarheit bei, aber er kann keinen Antrag stellen.

Nachdem jedes Ratsmitglied die Verträge erhalten hat, kann ich mich darauf beschränken, Ihnen im Namen der einstimmigen Staatswirtschaftskommission zu empfehlen, den Anträgen, wie sie in Punkt 1 und 2 enthalten sind, zuzustimmen. Wer die genauen Unterlagen gesehen hat, weiss, welches die Situation ist. Wir haben bei der BLS ein Aktienkapital, mit Genussscheinen, von rund 59,8 Millionen Franken. Das Aktienkapital soll zu 100 Prozent zurückbezahlt werden. Wir haben bei der BN eine Abfindung der Prioritäten mit 5 Prozent, auf einem Kapital von Fr. 8 125 000.—. Bei der GBS haben wir eine Abfindung von 5 Prozent, auf einem Kapital von 7,5 Millionen, und bei der SEZ haben wir eine Abfindung von 5 Prozent, auf den Prioritäten von einer Million.

Ich ersuche Sie um Zustimmung.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais tout d'abord remercier le Grand Conseil de l'objectivité qu'il a mise à traiter cette affaire extrêmement importante. Je me permets cependant de faire une petite remarque: Vous avez surtout vu les arbres et n'avez pas porté grande attention à la forêt. Mais, en fait, nous sommes là pour parler également de détails. Le Conseil-exécutif, je le dis d'emblée, n'est pas favorable au point 3 qui est envisagé, c'est-à-dire à la clause qui veut mettre sous condition une éventuelle décision de reprise du Grand

Conseil. Je me bornerai à m'exprimer uniquement en ce qui concerne les points 1 et 2 à répondre aux questions qui ont été posées.

M. Voyame regrette que la Confédération n'ait pas pu donner une garantie en ce qui concerne la double voie. Nous l'avons demandée formellement. On nous a répondu que l'article 8 de la loi sur les chemins de fer fédéraux de 1944 prévoyait uniquement que la Confédération pouvait donner des instructions aux chemins de fer fédéraux, mais non des ordres.

En ce qui concerne les points soulevés par M. Stoller, tout d'abord la propagande, je dois dire ceci: Lorsque nous avions traité l'initiative ici-même, M. le Conseiller d'Etat Tschumi avait répondu que le Conseil-exécutif examinerait la situation du point de vue de la propagande découlant de la reprise du BLS et serait favorable en principe à faire en sorte que l'Oberland ne souffre pas de ce changement de direction. Autrement dit, le Conseil-exécutif a décidé de faire en sorte que l'acquis soit conservé dans tous les domaines. On craint que les chemins de fer fédéraux fassent moins de publicité en faveur du tourisme que le BLS. Nous ne pensons pas que ce sera le cas, car les chemins de fer fédéraux font eux aussi de la publicité. Ils ont un budget annuel de 4 millions deux cent mille francs. Ils font de la propagande pour les lignes du Gotthard. Ils illuminent, en certaines occasions, des installations intéressantes. Il ne fait pas de doute qu'ils accorderont la même attention à la ligne du Lötschberg; c'est dans leur intérêt.

Les artisans de l'Oberland craignent que la plus grande partie des commandes et des travaux des chemins de fer fédéraux ne soient attribuée à des fournisseurs hors de l'Oberland. Nous devons répondre que les chemins de fer fédéraux donnent également des travaux à des entreprises locales. Nous sommes certains que la situation ne changera pas et que les chefs de rayons auront à disposition les mêmes crédits que jusqu'à maintenant. Nous sommes prêts à intervenir dans ce sens en faveur de personnes ou de commerçants de l'Oberland.

On craint aussi que les chemins de fer fédéraux convertissent les gares intermédiaires en haltes, en supprimant des voies de garage. Il faut dire que cette crainte n'est pas fondée. Dans leurs 3 arrondissements, les chemins de fer fédéraux ont plus d'une centaine de petites et moyennes gares. Voyez-vous, Messieurs, que ce soit le BLS ou une autre entreprise privée ou les chemins de fer fédéraux, tous sont tenus à la même loi sur les chemins de fer, tous s'inspirent des mêmes dispositions et aucune entreprise privée ou fédérale peut ne pas obéir aux dispositions de cette loi.

En ce qui concerne les ateliers de Böningen et le dépôt de Spiez, pourquoi pense-t-on que ces deux endroits risquent de perdre de l'importance, puisque les chemins de fer fédéraux eux-mêmes s'attendent à ce que leur trafic augmente de 40% jusqu'en 1970. Il me semble qu'une façon logique de penser serait de dire: Nos ateliers seront développés, mais non pas réduits. Je ne peux pas m'imaginer qu'aujourd'hui où toutes les entreprises doivent agrandir leurs installations les chemins de fer fédéraux pourraient se payer le luxe de fermer des ateliers, de déplacer leur personnel dans des endroits où il y a pénurie de logements. Nous ne pouvons pas supposer que les chemins de fer fédéraux désafecteront des ateliers et des dépôts bien outillés. Ils nous ont donné les assurances à cet égard. Pour le cas de Spiez qui constitue un nœud ferroviaire à l'égal d'Amsteg pour le Gotthard, il faut s'attendre à ce qu'il prenne davantage d'importance et en tout cas à ce que le matériel et le personnel y restent stationnés. Là aussi nous sommes partis du point du vue, et la Confédération avec nous, que l'acquis reste réservé, qu'on ne peut pas y toucher. Evidemment la Confédération pourra peut-être confier aux ateliers de Spiez et de Böningen d'autres travaux. Mais la question est que les ateliers restent et que le personnel puisse également demeurer à son lieu de travail. La Confédération, nous dit le Conseil fédéral, s'engage à faire entrer l'ensemble du personnel dans le contingent fédéral.

Au sujet des lacs de Brienz et de Thoune, la Confédération se réserve la possibilité de donner à ces exploitations un statut spécial. Pourquoi? Parce que certaines personnes de la région n'ont pas voulu que les entreprises des lacs de Thoune et de Brienz soient intégrées dans le réseau des chemins de fer fédéraux. Si ces personnes pensent pouvoir être d'accord maintenant que les exploitations de ces lacs soient traitées exactement de la même façon que le BLS ou les 3 autres chemins de fer privés, je pense que la Confédération sera prête à biffer ce qui a été écrit dans le contrat sur demande expresse. D'une façon tout à fait globale, nous pouvons répondre affirmativement aux questions posées par M. Stoller, dans le cadre de nos compétences et de nos possibilités.

M. Fankhauser a développé le même postulat que M. Stoller. La réponse que je viens de donner est également valable pour lui.

Je veux aussi maintenant liquider cette affaire de voir si on ne pourrait pas consacrer d'ores et déjà une partie de ces 73 millions à des travaux bien précis. Je vous dirai qu'il ne faut pas vendre la peau de l'ours avant de l'avoir tué. Je trouve presque inconvenant de soulever ce problème alors que nous ne sommes pas au bout de nos peines. Nous en sommes à la première étape, la plus facile, et pourtant vous voyez les obstacles que nous rencontrons. La deuxième étape est celle d'aboutir aux $^2/_3$ des actions représentées dans les assemblées générales et la troisième étape sera celle des discussions devant les chambres fédérales. Je vous assure que ces discussions devant les chambres fédérales seront fortement influencées par les difficultés que nous faisons actuellement, par la propagande, par la contre-propagande, par les bruits qui sont mis en circulation. Il en circule beaucoup ces derniers temps, surtout en ce qui concerne une visite que le gouvernement aurait faite à Paris. Le gouvernement n'est pas allé à Paris. J'ai eu de la peine de voir que, devant un problème d'une aussi vaste envergure, qui aura une influence constructive et très heureuse pour le développement de nos relations ferroviaires, pour l'économie du canton de Berne pour les prochaines 50 années, on cherche des détails dont la résolution nous semble aller de soi, et qu'on fasse état de difficultés qui n'existent pas en réalité.

En ce qui concerne la création d'un nouvel arrondissement ferroviaire, la situation ne nous est pas favorable. Il est possible qu'une nouvelle répartition se fasse lors de l'intégration des chemins de fer rhétiques dans le réseau CFF. A ce moment-là nous nous mettrons sur les rangs. Mais je ne crois pas que le fait d'appartenir au premier arrondissement ait gêné en quoi que ce soit les améliorations des gares de Berne, de Berthoud et de Langenthal.

M. Kunz a dit qu'il n'était pas en faveur de la reprise du BLS. Il a posé la question de savoir quelles assurances nous avons que le dédoublement des tronçons BLS se fera en temps opportun. Je lui pose à mon tour une question. Quelle assurance aurions-nous que ce dédoublement se fasse s'il était dans la compétence du Conseil-exécutif, du Grand Conseil, du peuple bernois et du BLS? Vous connaissez la position financière du canton. La position du BLS est saine et bonne, mais ne permet pas l'aménagement en double voie des lignes du BLS. Avec le statut actuel nous ne sommes pas en mesure de dédoubler le BLS. La Confédération nous dit qu'elle s'emploiera à faire en sorte que le BLS soit aménagé. Je crois qu'on doit prendre cela très au sérieux. Nous pouvons entreprendre beaucoup de démarches en nous fondant sur ce texte et je l'interprète personnellement de la façon suivante: que cet aménagement du BLS viendra avant le percement d'un quelconque long tunnel pour le trafic nord-sud. Nous devons préparer l'avenir et je pense que si ce dédoublement se fait de Bâle à Brigue dans les 40 ou 50 prochaines années, nous ne pouvons rien demander de plus. M. Kunz a dit encore que le groupe BLS n'avait été mis au bénéfice que de 12 millions de crédits d'assainissement sur les 129 millions décidés par le canton. Cela est vrai, cela signifie que lorsque les CFF auront acquis ces chemins de fer, ils devront eux-mêmes entreprendre leur assainissement technique. N'oublions pas non plus que si ces 3 lignes sont reprises par la Confédération, le canton de Berne sera quitte de payer, pour les déficits d'exploitation et l'assainissement financier et technique, s'étendant sur une période de 40 ans, une somme de 100 à 150 millions.

M. Trachsel aimerait que nous donnions l'assurance que le Conseil-exécutif fera son possible pour moderniser les chemins de fer restant. Vous savez dans quelle mesure le peuple bernois tient à ces chemins de fer. Rien n'est changé. L'assainissement de nos chemins de fer privés se poursuivra dans la mesure où les finances pourront être mises à disposition.

M. Schaffter a plaidé pour les voies d'accès par le Jura. J'ai déjà répondu que nous avons demandé des garanties précises, mais qu'elles n'ont pas pu être accordées.

M. Brechbühl s'est exprimé sur différents points. Il dit qu'on n'a parlé que plus tard de la vente des autres lignes coexploitées. Le Conseil-exécutif n'a jamais envisagé qu'il pourrait remettre à la Confédération seulement une partie du groupe BLS. Ces 4 chemins de fer forment une entreprise tellement imbriquée, qu'il n'était pas pensable de pouvoir vendre à la Confédération uniquement le BLS. La Confédération a du reste compris cette situation. Je ne sais pas d'où viennent ces renseignements. En ce qui concerne le Conseil-exécutif, il a toujours envisagé et tâché de réaliser l'intégration du groupe BLS complet.

M. Brechbühl dit qu'on aurait pu recevoir des dizaines de millions de plus. Nous avons essayé. Mais à un moment donné la Confédération nous a dit: Voilà nos conditions, nous n'allons pas plus loin. Si la Confédération reprenait de son propre gré le groupe BLS, sur la base de la concession ou de la loi, les montants que le canton de Berne pourrait recevoir ne seraient pas ceux qu'il recevra sur la base de libres négociations. Nous avons parlementé avec le Conseil fédéral jusqu'à la limite du possible.

Je ne peux pas me prononcer sur la question de savoir si on peut doubler la capacité de la ligne du Lötschberg en mettant en service des locomotives plus puissantes. Lorsque l'on dit que la situation du BLS est excellente, il ne faut pas oublier qu'en son temps la Confédération et le canton ont accordé des prêts à 3% d'intérêt, pour un montant de 91 millions et que ces prêts devraient être remboursés jusqu'en 1971, date d'expiration de la concession. Pour de pareils prêts, une société privée aurait dû emprunter auprès des banques à des taux plus élevés. Si le BLS avait dû emprunter ce montant de 91 millions aux taux usuels, le bénéfice d'exploitation aurait été réduit d'autant. Il ne faut pas se faire d'illusion sur la situation du BLS. Elle est bonne, c'est une entreprise qui a été admirablement bien gérée, bien conduite, mais, et M. Brechbühl l'a déclaré lui-même, elle n'est pas à même de financer un éventuel aménagement de ses lignes, encore moins de la ligne Moutier–Longeau. Je crois qu'il n'a jamais été question, dans les garanties que nous devions demander à la Confédération, du doublement de la ligne Aesch–Longeau, qui est un tronçon CFF.

Nous voulons volontiers transmettre la demande de M. Kohler à nos représentants au conseil d'administration du BLS. En ce qui concerne l'utilisation des montants que nous retirerons de la vente du BLS, il vaut mieux ne pas en parler pour le moment. Par la suite, le Grand Conseil sera libre de faire des propositions ou d'émettre des vœux.

M. Schürch a parlé du trafic interurbain. Nous mettrons tout en œuvre pour veiller à ce que nous soyons mis sur un pied d'égalité avec Zurich.

M. Schaffter nous a demandé de prier nos représentants dans le conseil d'administration du BLS de faire des démarches pour que la Confédération ne tarde pas à réaliser la double voie continue de Bâle à Brigue. Les représentants au sein des conseils d'administration doivent se prononcer sur le contrat, qui a été préparé et non sur des considérations politiques qui sont le fait des autorités politiques. Seules de petites modifications rédactionnelles comme celle proposée par M. Kohler peuvent être envisagées en ce qui concerne la rédaction des conventions.

M. Gassmann a dit que les vœux de la députation jurassienne étaient de mettre en réserve une partie des fonds pour améliorer les liaisons ferroviaires et routières entre le Jura et l'ancien canton. Si ce sont des vœux de la députation

jurassienne, ce sont des vœux non exprimés d'une façon officielle. La députation a pris position dernièrement sur toute l'affaire, mais pas dans le sens exprimé par M. Gassmann.

En ce qui concerne la question posée par M. Brawand, je dois dire qu'actuellement une délégation du Conseil communal de Bönigen est en train de discuter avec M. le Président du gouvernement. La Direction des chemins de fer a fait plusieurs réserves au sujet du remplacement du service ferroviaire par un service de bus entre Interlaken et Bönigen. Nous estimons que cette affaire doit rester en suspens jusqu'à ce que la reprise soit devenue un fait accompli ou ait échoué.

Voilà en gros ce que je peux répondre aux questions qui m'ont été posées. Je voudrais encore en appeler au Grand Conseil pour qu'il considère l'affaire extrêmement importante qu'il doit traiter dans sa juste perspective. Il s'agit de réparer une iniquité qui s'est passée il y a plus de 60 ans. Il nous est resté sur le dos 568 km. de chemin de fer privé. La Confédération a fait preuve de générosité à notre égard. Le moment est unique dans l'histoire de notre canton. Nous devons être unanimes à vouloir cette intégration, parce qu'elle sera lourde de conséquences, parce qu'elle intéresse l'ensemble du pays bernois et jurassien.

Detailberatung

Ziff. 1

Präsident. Die Ziffer 1 beschlägt den Auftrag an die Staatsvertreter. Wir lassen darüber abstimmen.

Kohler (Bienne). On a déclaré ici que la proposition que j'ai faite n'était pas réalisable. J'aimerais faire remarquer que nous avons à donner des mandats à nos représentants. Je pense qu'il doit leur être possible de refuser ou d'accepter certaines propositions faites dans les contrats. On peut leur donner mandat de les accepter, éventuellement avec quelques modifications. Il me semble que la proposition que j'ai faite devrait ainsi être réalisable. Il suffirait d'ajouter la phrase siuvante: Toutefois l'article 4 du contrat entre la Compagnie des chemins de fer des Alpes bernoises aura la teneur suivante» et on énumérerait ensuite les différents points. Toutefois, pour ne pas compliquer les choses, je veux renoncer à faire cette proposition si je peux espérer que la Confédération, tout comme le Directeur des travaux publics et le Conseil-exécutif s'emploieront à introduire dans ce contrat ce terme qui, à mon sens, a une très grande importance.

Präsident. Herr Kohler stellt keinen Antrag.

Abstimmung

Für den Antrag der
vorberatenden Behörden ..... 143 Stimmen
Dagegen ..... 2 Stimmen

Ziff. 2

Abstimmung

Für den Antrag der
vorberatenden Behörden ..... 146 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Ziff. 3 (neu)

Präsident. Hier haben wir den Antrag der BGB-Fraktion. Herr Hänsenberger hat sich auch geäussert, hat sich aber seither überzeugen lassen, dass dieser Antrag rechtlich haltbar ist. Ein Abänderungsantrag gegenüber dem Antrag der BGB-Fraktion wird nicht gestellt. Über den Grundsatz haben wir bereits entschieden. Die Regierung möchte dazu noch ein Wort sagen, weil sie es bei der Beratung der Grundsatzfrage nicht getan hat.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis étonné de cette façon de procéder. Le Conseil-exécutif attribue une très grande importance à un règlement propre et définitif de cette affaire. Je ne sais pas s'il ne serait pas opportun de renvoyer à lundi la décision concernant l'introduction d'une clause. Le gouvernement n'est pas non plus favorable à la convocation d'une session qui aurait lieu après le 17 avril, lorsque le peuple se serait prononcé sur l'initiative.

Präsident. Die Frage einer Verschiebung stellt sich überhaupt nicht mehr, die ist entschieden. Die andere Frage ist grundsätzlich entschieden. Es hat das Resultat der Abstimmung über Punkt 1 und 2 beeinflusst, das mit dem Vorbehalt diskutiert wurde und dass bei der punktweisen Bereinigung die Möglichkeit besteht, sich zu äussern. Ich wollte der Regierung Gelegenheit geben, ihre Meinung zu Punkt 3 zu sagen. Der Rat hat diskutiert. Wenn das Wort zu Punkt 3 nochmals verlangt wird, kann ich es nicht verhindern. Wir würden dann nochmals abstimmen. Die Diskussion bezieht sich aber auf das Detail, nicht auf den Grundsatz.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous devons nous souvenir que le recours à l'initiative n'a été envisagé que lorsqu'on était absolument certain que les pourparlers relatifs à la reprise du groupe BLS allaient être couronnés de succès.

Il est faux de dire que les droits des citoyens ne seront pas respectés si le Grand Conseil se désidait de façon définitive aujourd'hui. Je crois qu'il faut voir l'affaire avec un peu de retrait et que nous pouvons pas exposer au hasard d'un scrutin arrivé trop tard par la faute de ceux qui l'ont voulu une transaction aussi importante pour l'avenir du pays que celle que nous traitons. Nous n'avons pas peur du droit du peuple. Nous craignons simplement la propagande, la contre-propagande. Pensez-vous qu'il puisse y avoir un seul canton qui, mis au bénéfice des mêmes avantages que nous, se permettrait d'offrir le spectacle de la division. Nous pensons que le Grand Conseil doit faire usage du bon droit que lui confère la loi de 1920. La nouvelle clause 3 indique que l'on doit s'en remettre à un droit inexistant pour déclarer valable ou non une décision que vous avez prise en complète harmonie avec le droit existant. Nous craignons donc les conséquences de cette procédure qui n'est pas très conforme à l'ordre démocratique. Pour cette raison, le Conseil-exécutif vous propose de faire abstraction de la clause 3 et d'en rester aux points 1 et 2.

Präsident. Der Eisenbahndirektor hat gefragt, ob wir das auf den Montag verschieben sollen. Sind Sie der Meinung, dass wir heute entscheiden? (Zustimmung)

Die Regierung ist der Meinung, der Rat hätte nur die Punkte 1 und 2 behandeln sollen. Die Erklärung abzugeben, hat er selbstverständlich das volle Recht.

Die Regierung lehnt die Ziffer 3 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Fankhauser (für die BGB-Fraktion) ..... 90 Stimmen
Dagegen ..... 42 Stimmen

Beschluss:

Ziff. 3

Wird das Initiativbegehren über die Einführung von Volksabstimmungen für die Veräusserung von Beteiligungsrechten an Eisenbahnen zurückgezogen oder in der Volksabstimmung abgelehnt, so tritt dieser Beschluss auf den 18. April 1966 in Kraft. Wird das Initiativbegehren angenommen, so unterliegt der Beschluss des Grossen Rates noch der Volksabstimmung.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes ..... 131 Stimmen (Einstimmigkeit)

Präsident. Ich danke der Verhandlungsdelegation für ihre Arbeit.

Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Montag, den 14. Februar 1966, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aegerter, Bracher, Burger, Favre, Friedli, Haegeli (Bern), Marthaler, Petignat, Roth, von Wattenwyl, Will; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nahrath.

Präsident. Ende letzter Woche ist Karl Knöpfel, alt Gemeindepräsident, in Steffisburg gestorben. Er hat während drei Amtsperioden, bis zur letzten, dem Grossen Rat angehört. Ich möchte im Namen des Rates den Angehörigen unser Beileid aussprechen. Wir haben Karl Knöpfel im Rat sehr geschätzt und werden ihm ein gutes Andenken bewahren.

Ich habe einen Protestbrief erhalten von der AVIVO, Biel, die eine Versammlung hatte und mit unserem Entscheid über das Inkrafttreten und die Höhe der Limiten bei den AHV/IV-Zusatzleistungen nicht einverstanden ist.

Morgen haben wir noch eine Wahl durchzuführen. Das Obergericht hat festgestellt, dass wir den Generalprokurator jetzt wählen müssen, weil wir im Mai keine Session haben.

Sie haben der Presse wahrscheinlich entnommen, dass die BLS-Initiative nun, kurz nachdem wir über das Geschäft entschieden hatten, zurückgezogen wurde, so dass wir nun vor einer bereinigten, erfreulicheren Situation sind.

Motion des Herrn Grossrat Stauffer (Gampelen) — Industrialisierung der Zihl-Ebene

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 791)

Stauffer (Gampelen). Im Zusammenhang mit diesem Thema ist es dem Stand Bern passiert – wahrscheinlich zum ersten Mal –, dass ein Nachbarkanton nicht mit sich reden lässt, sondern uns gegenüber grosse Zumutungen aufrechterhält.

Am 2. November 1963 habe ich erstmals in einer Interpellation auf den Bau einer Erdölraffinerie an der bernischen Kantonsgrenze, im neuenburgischen «Entre-deux-lacs» hingewiesen.

Damals war bereits die Baubewilligung für eine Zementfabrik in Cornaux erteilt worden. Es war aber nicht bekannt, dass sie als Wärmequelle Schweröl verwenden werde. Dass die Raffinerie weitere Industrien nach sich ziehen werde, war damals auch schon bekannt. Es war der Wunsch der Regierung von Neuenburg, dass sich möglichst

viele Industrien in diesem Gebiete ansiedeln werden, um eine Risikoverteilung für die Steuereingänge zu haben (Vermeidung der Konzentration auf die Uhrenindustrie).

Seit meiner Interpellation sind ein halbes Dutzend Vorstösse im Zusammenhang mit der Industrialisierung hier vorgetragen worden. Alle hatten zum Zweck, die Befürchtungen der Bevölkerung des bernischen Seelandes gegenüber den grenznahen Industrien zum Ausdruck zu bringen und die Regierung zu ersuchen, die Interessen des Standes Bern gegenüber Neuenburg zu wahren.

Die Hauptbedenken waren und sind immer wieder: Verschmutzung von Wasser und Luft, Gefährdung von Leib und Leben, Hab und Gut.

Der Standort der Industrien wurde so gewählt, dass der Kanton Neuenburg möglichst nur die Vorteile – Steuern –, der Nachbarkanton, also wir, die Nachteile zu erwarten haben. Schon im Luftgutachten von Professor Lugeon, vom 21. Januar 1963, heisst es: «Pour chercher à éloigner la Ville de Neuchâtel et ses faubourgs du flux d'émission, il serait désirable de construire la cheminée le plus loin possible dans la direction du SE, vers le lit de la Thielle.» Mit andern Worten, das geschieht, um Neuenburg zu schonen. Das wurde noch dadurch erleichtert, dass der Staat Bern der Raffinerie Land abgetreten hat, das zur Domäne St. Johannsen gehörte, sonst wäre der Kamin 100 Meter weniger nahe an die Kantonsgrenze gestellt worden.

Wir haben schon damals darauf hingewiesen, dass es unverantwortlich ist, eine Erdölraffinerie mit seinen Satelliten in eine fruchtbare, gut besiedelte und damals als Erholungsraum dienende Gegend zu stellen.

Professor Lugeon hat in seinem Bericht geschrieben, dass die Windverhältnisse im fraglichen Gebiet «weit davon entfernt sind, ideal zu sein» für eine Erdölraffinerie, und dass die Verhältnisse in Godorf b/Köln – das immer als Beispiel gewählt wird – viel besser sind (beaucoup plus favorable) als in Cornaux/Cressier. Ein Vergleich rechtfertige sich nicht.

Es ist uns allen bekannt, dass sich unsere Regierung am 25. Mai 1965 an den Bundesrat wenden musste, weil der Kanton Bern einfach überfahren wurde und unsere Regierung von Neuenburg keine genügende Sicherheit erhalten konnte. Es wurden alsdann zwei Kommissionen eingesetzt, eine Überwachungskommission und ein Arbeitsausschuss, in welchem Bern schlecht vertreten ist. Im Arbeitsausschuss hat er zwei Sitze, zwei Sitze hat der Bund und vier der Kanton Neuenburg. Die Kommission und der Arbeitsausschuss können nur technische Fragen behandeln und lösen. Die politischen Fragen müssen wir lösen, Regierung und Grosser Rat. Während der Arbeitsausschuss schon mehrmals getagt hat, etwa achtmal, hat die grosse Kommission nur eine Sitzung gehabt, nämlich am 25. Mai des letzten Jahres, als sie konstituiert wurde. Ich habe mir in den letzten Tagen sagen lassen, sie komme noch in diesem Monat zusammen. Es ist Zeit, dass die Herren wieder einmal Sitzung haben.

Über die Gefährdung des Abwassers wurde hier schon viel gesprochen. Ich möchte nur wiederholen, dass das Wasser des Industriegebietes in den Grenzfluss (Zihl) und von hier, nach 2 Kilometern, in den Bielersee, ein bernisches Gewässer, fliesst.

Die Hauptwindrichtung führt auch in den Kanton Bern und bringt uns Staub, Asche, Russ und Abgase, unter anderem viel Schwefel.

Gefürchtet sind von der Nachbarschaft Industriebrände, wie sie kürzlich in Lyon, Frankfurt und Mailand aufgetreten sind, mit unheimlicher Hitzeentwicklung und Millionenschäden.

Am 9. Februar 1966 hatte ich Gelegenheit, die Auswirkungen der Explosion und Brandkatastrophe von Feyzin/Lyon zu besichtigen. Am 4. Januar 1966 entzündete sich bei Routinearbeit ausgeströmtes Gas, das zur Explosion mehrerer Gasbehälter führte. Es werden 18 Tote beklagt. 90 Verletzte waren arbeitsunfähig, ungezählte leicht verletzt.

In einem Umkreis von 2 Kilometern sind starke bis mittlere Schäden festzustellen, schwache bis zu 5 Kilometern. Rund 1200 Schadenmeldungen gingen ein. In Feyzin allein wurden 800 von 2000 Familien geschädigt. Der Sachschaden wird auf 10 Millionen französische Franken geschätzt; noch schwerwiegender sind die schon genannten Schädigungen an Leib und Leben und die psychischen Schäden, die noch nicht festgestellt sind.

Die Angst ist noch nicht aus den Knochen der Bewohner gewichen. Es werden nicht mehr alle früheren Bewohner in die Gefahrenzone zurückkehren. Eine Schulanlage steht leer, weil sich die Eltern weigern, Kinder dorthin zu schicken.

Und das, nicht weil ein Arbeiter eine Vorschrift missachtet hat, sondern weil eine Erdölraffinerie in eine besiedelte Gegend gestellt worden ist. Ich möchte noch erwähnen, dass Feyzin die Arbeit vor 1½ Jahren aufgenommen und seither zwei Explosionen erlebt hat.

Nach dieser Einleitung zur Motion selbst, die ich in vier Punkte aufgeteilt habe:

1. Einsprache gegen den Bau eines ölthermischen Kraftwerkes hart an der Kantonsgrenze, am Zihlkanal, 1 Kilometer unterhalb der Zihlbrücke. Ende Oktober wurden unsere Behörden durch den Arbeitsausschuss der interkantonalen Kommission in Kenntnis gesetzt, dass ein «Hilfswerk» auf Schweröl basis gebaut werde. Das Land sei gekauft, die Maschinen bestellt. Wieder wurden wir vor eine fertige Tatsache gestellt, wie beim Bau der Raffinerie. Das Wort «Hilfswerk» ist irreführend, da die Generatoren soviel Strom abgeben werden wie ein normales Wasserkraftwerk, zum Beispiel Mühleberg oder Spiez. Auch sind die Kosten so hoch, dass das Werk nicht nur «gelegentlich» in Betrieb gesetzt werden wird. Der Ölverbrauch wird mit 8,1 Tonnen pro Stunde oder 40 000 bis 50 000 Tonnen im Jahr angegeben, bei einem Schwefelgehalt von 2 Prozent, oder einem Ausstoss von 1600 bis 2000 Tonnen Schwefeldioxyd pro Jahr. Der Kamin wird kaum 50 Meter hoch sein. Schlimm ist die Kühl- und Gebrauchswasserentnahme aus dem Grenzfluss Zihl, von 8000 Kubikmeter pro Stunde (2,2 Kubikmeter pro Sekunde), das entkalkt und erwärmt zurückgegeben werden wird. Im ersten Gesuch wurde von Erwärmung um 5 Grad gesprochen. Jetzt haben die Gesuchsteller die Kommission beschwichtigt und sind auf 2 Grad zurückgegangen.

Ob das eingehalten wird, wissen wir nicht. Die Zihl ist nicht ein Fluss wie die Aare, die immer fliesst, sondern zeitweise steht die Zihl still oder läuft sogar gegen den Neuenburgersee zurück. Entkalktes Wasser wird Algenbildung mit all ihren Nachteilen verursachen.

Wie bei der Raffinerie, ist die Anlage des neuen thermischen Kraftwerkes eindeutig so gewählt worden, dass die Nachteile dem Kanton Bern zugedacht sind: Windrichtung nach der Staatsdomäne St. Johannsen, Wasser in den Bielersee, sicher auch mit Ölspuren. Hinter einem Hügel gelegen, ist der Standort mehr als unglücklich gewählt.

Die Regierung lehnt es ab, diesen Punkt der Motion anzunehmen, weil keine rechtlichen Mittel vorhanden sind, dass Bern beim Kanton Neuenburg gegen den Bau Einspruch erheben kann. Ich gebe dies zu, wenigstens heute haben wir keine Handhabe, den Bau zu verbieten. Ich habe kein anderes Wort gefunden. Wir müssen den Neuenburgern sagen, dass wir mit ihrem Vorgehen und ihren Zumutungen nicht einverstanden sind. – In den Überwachungskommissionen wird man uns Sicherheiten geben. Aber der Bevölkerung genügen die nicht. Sie glaubt nicht mehr daran. Ich versichere Ihnen, l'appétit vient en mangeant. Solange wir die Zähne nicht zeigen, wird Neuenburg weiterfahren und entlang unserer Grenze Industriebauten errichten, die er im Innern seines Gebietes selber nicht gerne hätte.

2. Überprüfung der Luft- und Wasserverhältnisse in der Zihl-Ebene nach Einbezug der heute bekannten Faktoren, und Abklärung der Auswirkungen auf die Staatsdomäne St. Johannsen: Dieser Punkt wird von der Regierung angenommen. Ich danke ihr dafür und hoffe, dass unsere armen Anwohner dort wenigstens einigermassen beruhigt werden.

3. In meiner Motion wünsche ich eine Gesamtplanung (Landesplanung) für die Zihl-Ebene, eventuell für den ganzen Raum zwischen den drei Juraseen, also noch weiter ausholend. In Gals und Ins besteht ein Ortsplan. In Gampelen ist er in Arbeit. Ich möchte, dass das zusammengefasst wird und man Neuenburg einbeziehen kann. Das ist die einzige Möglichkeit, den Neuenburgern in die Karten zu sehen. Wir wissen dann, was sie planen, erfahren, was unser noch wartet. Darauf werden wir in der Diskussion zurückkommen.

Oberingenieur Ingold hat sich in einer Konferenz über die Industrie bereits so ausgedrückt: «Es muss alles daran gesetzt werden, dass eine interkantonale Vereinbarung zwischen Neuenburg und Bern getroffen werden kann.» Vielleicht liesse sich auch mit dem Kanton Freiburg Fühlung nehmen, bevor es zu spät ist. Wir möchten nicht, dass auf jener Seite das gleiche passiert wie auf Neuenburgerseite.

4. In der Motion ersuche ich die Regierung, die Interessen des Standes Bern gegenüber Neuenburg weiterhin zu wahren. Auch diesen Punkt nimmt unsere Regierung entgegen. Wir müssen einfach Mittel und Wege suchen, damit der Stand Bern nicht ganz überfahren wird. Ich habe in meinen Notizen geschrieben: Der einst so stolze Kanton Bern soll nicht vom Kanton Neuenburg weiterhin gedemütigt werden. –

Dem Regierungsrat und seinen Beamten danke ich im Namen der betroffenen Bevölkerung, dass sie sich bis heute immer eingesetzt haben für unsere Verhältnisse. Wir hoffen, dass wir im Kampf gegen das Unrecht, das uns bereits widerfahren ist, mit der Zeit Recht erhalten werden. Wir sind immer noch in der Defensive. Ich rufe jetzt zum Angriff auf. Jeder, der einmal Dienst getan hat, weiss, dass der Angriff die beste Verteidigung ist. Wir werden nicht bald siegen, aber kämpfen wollen wir. Wir wollen alle vertrauensvoll zusammenarbeiten und mit offenen Karten spielen. Regierungsrat Huber sagte an einer Konferenz: «Die Sorgen der Gemeinden sind auch die Sorgen des Regierungsrates.» Ich antworte: «Die Sorgen der Regierung sind auch unsere Sorgen.» Wir wollen zusammenarbeiten und zusammen eine Lösung suchen. Ich danke Ihnen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est tout à fait juste de dire, comme l'a fait M. Stauffer, que les soucis des populations du Seeland sont nos soucis. J'ajouterai cependant que l'industrialisation, signe de notre temps, nous place devant des problèmes que nous ne connaissions pas il y a 10 ou 15 ans. Ces problèmes, par leur nouveauté, crèent certaines appréhensions. Cette industrialisation de l'«Entre-deux-lacs» n'est pas faite à plaisir. Elle répond à un besoin, à l'explosion démographique. Il faut que nos enfants aient à manger. Je pense que les trois cent mille Bernois qui ont dû s'expatrier sont tout heureux aujourd'hui de trouver du travail dans les cantons Confédérés peut-être un peu plus industrialisés que le nôtre. Si on ne voit pas ce problème sous cet angle, on risque d'être injuste. Je pense que M. Stauffer cherche, comme nous, à faire en sorte que toutes les précautions soient prises en ce qui concerne la pollution de l'air et de l'eau.

Pour répondre au premier point, je dirai que la construction de cette nouvelle usine thermique à mazout sur territoire neuchâtelois est soumise à un examen des plans et à l'octroi d'un permis d'exploitation par le Conseil-exécutif du canton de Neuchâtel. Nous n'avons pas beaucoup d'influence sur l'industrialisation neuchâteloise, vu notre système fédéraliste. Nous avons fait jusqu'ici tout ce que nous devions faire. En ce qui concerne la protection des régions avoisinantes contre les effets nocifs et incommodants des entreprises est applicable la loi fédérale du 13 mars 1964 sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Selon cette loi, le fabricant doit prendre toutes les mesures dont l'expérience a démontré la nécessité et que les progrès de la science et les conditions particulières de l'entreprise permettent d'appliquer. La loi fédérale sur le travail dans les fabriques, du 18 juin 1914, prescrit en son article 8, 4ème alinéa: «Quand l'exploitation présente des dangers particuliers pour la santé ou la vie des ouvriers ou de la population avoisinante, l'autorisation doit être subordonnée à des mesures de précaution justifiées.» Le Conseil-exécutif du canton de Neuchâtel n'a pas encore accordé l'autorisation de construire l'usine du fait qu'il n'est pas en possession des rapports concernant la nature du sous-sol et de la pollution

de l'air. Nous sommes en contact constant avec les autorités neuchâteloises depuis le début de cette industrialisation. La Commission fédérale de surveillance, présidée par le directeur de l'Office fédéral de l'économie énergétique se réunira demain à l'Ofiamt. Elle devra entre autres veiller à ce que l'usine thermique soit construite conformément aux prescriptions fédérales et à ce que les travaux ne commencent pas avant qu'il soit prouvé qu'aucun inconvénient ne résultera de ladite construction. Nous avons déjà dit à M. Stauffer que nous ne pouvions pas accepter ce point tel quel comme motion, parce que nous ne pourrions faire une opposition valable que si les conditions concernant le maintien de la propreté des eaux et de l'air n'étaient pas remplies et si un préjudice était porté à la santé des hommes et des bêtes. Cependant, nous sommes d'accord d'accepter ce point comme postulat. C'est une précaution latente qui nous permettra d'intervenir au moment où les normes de sécurité ne seraient pas observées. M. Stauffer s'est déclaré d'accord avec notre façon de voir.

Au sujet du point 2: Le nombre d'heures d'exploitation annuel de l'usine thermique sera de 2000 à 5000. La consommation d'huile correspondante sera de 16 000 à 40 000 tonnes. Le contrôle du degré de pollution de l'air dans la plaine de la Thièle s'effectue régulièrement depuis 1 année. Notre office de l'économie hydraulique et énergétique et de la protection des eaux a promis aux communes de Gals et de Gampelen d'établir les conditions techniques adéquates pour abaisser au minimumes inconvénients résultant pour elles et la région avoisinante de l'activité de cette usine. L'élaboration de ces conditions techniques s'effectuera en collaboration avec les autorités fédérales. Nous avons en outre exigé une expertise commune de toutes les exploitations industrielles sises sur territoire neuchâtelois. Si les limites prescrites en ce qui concerne le bioxyde de soufre sont respectées, l'expertise demandée par les domaines de Saint-Jean sera superflue. Ce point 2 de la motion est accepté par le Conseil-exécutif.

J'en viens au point 3: Les vœux du motionnaire ne pourront pas être réalisés dans la mesure où il exige une planification englobant les deux cantons, du fait que les bases légales nous manquent complètement pour obliger Neuchâtel à composer avec le canton de Berne. A cela s'ajoute que la planification sur territoire neuchâtelois est achevée. Reste à voir ce que nous pouvons faire sur le territoire du canton de Berne. Notre office de planification a déjà établi un plan directeur en ce qui concerne la région de Gals et de Gampelen. Pour poursuivre ce travail commencé, il faudrait que les communes de la partie ouest du Seeland fondent une association de planification régionale. Dans le canton de Berne ce sont les communes qui sont compétentes pour la planification régionale. Dans ce domaine de l'industrialisation, le canton de Neuchâtel a les coudées beaucoup plus franches que nous les aurions si nous devions procéder à l'industrialisation d'une région du canton. Le district d'Erlach est une des zones agricoles de Suisse les plus intensives. La population est assez sceptique pour différentes raisons en ce qui concerne une politique d'industrialisation. Gals a déjà fait certaines expériences qui ne sont pas à 100% concluantes en matière de tentatives d'industrialisation. Une association des communes au sens de l'article 67 de la loi cantonale sur les communes ou au sens de l'article 60 du Code civil suisse devrait prendre en main le travail de détail de la planification industrielle et de la planification régionale avec l'aide du groupe cantonal de planification et si nécessaire avec la direction cantonale de l'économie publique. La tâche la plus urgence pour le moment pour la région de l'ouest du Seeland est l'alimentation en eau potable.

Je dirai à M. Stauffer que nous voulons prêter notre concours bénévole pour tâcher de faire ce qu'il demande, c'est-à-dire de nous mettre en contact avec Neuchâtel en ce qui concerne l'aménagement des bords immédiats de la Thièle pour que soit réservée une zone de verdure. Nous voulons voir avec les communes de l'ouest du Seeland de quelle façon nous pouvons régler le problème soulevé par M. Stauffer. Il ne faut pas se faire d'illusion. On peut procéder à des industrialisations dans beaucoup d'endroits du canton de Berne, mais cette région du Seeland est une région agricole et elle doit le rester le plus longtemps possible. Les communes, pour des raisons techniques et financières doivent également se réserver la possibilité d'attirer certaines petites industries.

Ce point peut être accepté comme postulat.

Pour le point 4, je répondrai ceci: Le Conseil-exécutif s'efforce de protéger par tous les moyens légaux dont il dispose les intérêts du canton de Berne et notamment ceux des populations de l'ouest du Seeland. Etant donné l'importance des influences sur les terres et les populations bernoises de la politique industrielle de l'Etat de Neuchâtel dans l'«Entre-deux-lacs», le Conseil-exécutif a chargé un spécialiste de droit public d'étudier à fond les rapports intercantonaux des cantons de Neuchâtel et de Berne en la matière précitée, de façon à ce que Neuchâtel n'utilise pas toute la marge admissible en ce qui concerne la pollution de l'air et de l'eau, pour que le canton de Berne, dans quelques années, puisse également construire certaines usines qui pourraient dans des normes admissibles polluer l'air et l'eau. C'est la première fois qu'une tentative de ce genre se fait en Suisse. Nous verrons ce que nous répondra le professeur que nous avons chargé d'étudier cet aspect de la question. Nous devons, dans cette affaire, rester calmes, mais décidés à utiliser toutes les bases légales que nous avons pour défendre les intérêts du canton. Nous suivons cette politique déjà depuis le début de l'industrialisation sur territoire neuchâtelois.

Präsident. Nachdem einzelne Punkte nur als Postulat angenommen werden, können wir diskutieren.

Kohler (Bienne). Je voudrais essayer de sauver le point 3 de la motion de M. Stauffer, parce qu'il me paraît essentiel. J'y ai apporté une petite modification. Je pense que si ce qui est demandé dans ce point 3 était réalisé aujourd'hui, la plus grande partie des appréhensions des populations des rives du lac de Bienne seraient calmées. On saurait à quoi s'en tenir et à quoi on est exposé.

Cette planification fait défaut depuis que le problème de Cressier a été soulevé. A cause de cela, les appréhensions règnent et de nombreuses interventions ont eu lieu un peu partout. Ce qui est demandé au point 3 de la motion Stauffer ne peut certes pas être réalisé par le canton. Il ne peut pas dresser des plans et disposer des terrains qui se trouvent en dehors de son périmètre. La planification d'ensemble dans la région de l'«Entre-deux-lacs» touche 3 cantons: Berne, Neuchâtel, Fribourg. Il est donc nécessaire que quelqu'on coordonne cette planification. Nous pensons que c'est la tâche des autorités fédérales. Voilà pourquoi nous avons modifié légèrement le point 3 de la motion Stauffer. Nous avons demandé au Conseil-exécutif d'intervenir auprès des autorités fédérales pour que cette planification d'ensemble soit mise en chantier. Lorsque le gouvernement bernois a appris que le gouvernement neuchâtelois allait procéder à une implantation industrielle importante dans une région aussi agricole que celle de l'«Entre-deux-lacs», il aurait dû dès le début, sans pour cela s'opposer au développement industriel d'un canton voisin, veiller à ce que cette région qui relève de la souveraineté de 3 cantons soit délimitée dans son ensemble en zones industrielles, zones d'habitation et zones agricoles, de telle sorte que chaque canton y trouve son intérêt, qu'un degré de saturation des industries implantées puisse être fixé, et que la surenchère puisse être évitée. Le plan qui est exposé dans la salle des pas perdus nous a démontré éloquemment comment les industries ont été installées de manière concentrée le long de la frontière bernoise. Allons-nous assister à une augmentation de cette concentration sur le sol neuchâtelois? Il existe certainement une limite qui ne saurait être dépassée et elle nous intéresse au moins autant que les Neuchâtelois. Il me semble qu'un recours aux bons offices de la Confédération, même si cela est déjà un peu tard, peut encore être utile. On m'objectera peut-être que les bases légales pour une telle intervention font défaut. Mais elles peuvent être créées. L'intervention qui est demandée au point 3 amendé de la motion Stauffer pourrait avoir pour but précisément aussi l'établissement de bases légales. La question soulevée par l'intervention de la Confédération dans des questions de planification d'ensemble de plusieurs cantons est nouvelle. Elle mérite que nous y prêtions attention. Je vous prie, Monsieur le Conseiller d'Etat, de bien vouloir accepter le point 3 modifié de la motion. Si, pour des raisons formelles vous ne pouviez pas le faire maintenant, je le regretterais. Cela ne ferait d'ailleurs que retarder la solution du problème jusqu'au mois de novembre où il y aurait lieu de développer une nouvelle motion. C'est dans le but de ne pas perdre de temps que je me suis permis de faire cette proposition d'amendement. Ce problème est trop important pour que nous puissions l'abandonner. Je vous demande donc, Monsieur le Conseiller d'Etat, de ne pas faire de restrictions d'ordre formel et d'accepter ce point 3 amendé. A vous également, chers collègues, je demande d'accepter la nouvelle teneur du point 3.

Probst. Die Motion Stauffer hat uns mitten in die Probleme geführt, die die Industrialisierung zwischen Biel und Neuenburgersee gebracht hat. Nachdem wir uns im Amt Erlach von allem Anfang an gegen den Bau eines thermischen Kraftwerkes, auf Abfallölbasis, gewehrt hatten, stellt uns nun der Kanton Neuenburg vor die fertige Tatsache, dass er ein thermisches Kraftwerk baut. Er nennt es «Hilfswerk». Sie hörten aber, wie gross es sein wird. Wir wissen, dass das nicht das einzige Projekt ist. Die BKW hat ihr Projekt noch nicht aufgegeben, und auf Freiburger Seite wurde von der Elektrowatt Zürich ein Hof gekauft, auf dem ein Werk aufgestellt werden soll. So haben wir nun also drei Projekte.

Das Gebiet, das durch eine solche Industrie schwer betroffen wird, wegen dem Russ und den Abgasen, ist das Gebiet, das während dem letzten Krieg mitgeholfen hat, einen grossen Teil der Schweiz mit Gemüsen, Kartoffeln usw. zu versorgen. Die Verschmutzung des landwirtschaftlich bewirtschafteten Gebietes geht noch weiter. Sie wissen, dass von Vinelz über Lüscherz bis nach Täuffelen ein grosses Kirschengebiet ist, dessen Weiterbestehen durch die Verschwefelung in Frage gestellt würde. Wir können uns nicht vorstellen, dass die Unmasse von Schwefel es erlauben würde, weiterhin die Produkte, die sehr verschmutzt würden, zu verwerten.

Die Bevölkerung unseres Gebietes begreift nicht, dass die Berner Regierung nicht wachsamer war und nicht mehr zu unserer Bevölkerung steht. In der Bevölkerung des Amtes Erlach besteht ein grosses Misstrauen gegenüber der Regierung, das muss einmal gesagt sein. Unsere Bevölkerung erwartet von der Regierung, dass sie die Motion Stauffer annimmt, und zwar auch Punkt 3, wie es Herr Kohler sagte. Wenn es der Regierung nicht gelingt, das Unheil, das der ganzen Gegend dort widerfährt, abzuwenden, dann ist unser ganzes Gebiet, das eines der fruchtbarsten der Schweiz ist, für die intensiven Kulturen und für den Gemüsebau verloren, denn im Moment, wo die ganze Gegend mit schwefelhaltigen Abgasen überzogen wird, kommt der Anbau von Gemüse nicht mehr in Frage. Das bedeutet den wirtschaftlichen Ruin der Gegend. Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, der Motion Stauffer, ausgenommen Punkt 1, zuzustimmen.

Schürch. Ich verstehe nicht, wieso die Regierung den Punkt 3 der Motion ablehnt und den Punkt 1 nur als Postulat entgegennehmen will. Was uns Herr Kohler vorschlägt, lässt sich hören. Ich glaube, man sollte die Hilfe, les bons offices, vom Bunde in Anspruch nehmen. Dabei kann es aber nicht bleiben, denn der Bund hat keine gesetzlichen Grundlagen, um einzugreifen. Aber niemand hindert den Kanton Bern, eine Initiative zu ergreifen und auf föderalistischer, aktiver Grundlage mit den Nachbarkantonen ein so dringendes Problem an die Hand zu nehmen. Wir kennen das Institut des Konkordats. Ich postuliere nicht ein Konkordat, aber ich bin der Auffassung, dass der Punkt der Motion tel quel als Motion angenommen werden sollte, indem man die Regierung verpflichtet, mit den zwei weiteren betroffenen Kantonen wenigstens den Versuch zu machen, zu einer Einigung über die Planung des sie gemeinsam interessierenden Gebietes zu kommen. Wir haben

schon eine grosse Literatur beieinander über das Zusammensacken unserer föderalistischen Staatsform. Wir sollten ernst machen, einen aktiven Föderalismus entwickeln, der darin besteht, dass die Kantone die Initiative selber ergreifen und auf multilateraler Grundlage unter den Kantonen sich verständigen, Gesamtlösungen suchen. Das ist ein Testfall, ein Musterbeispiel dafür, wie eine Gegend, wegen der modernen technischen Entwicklung, nicht mehr bloss durch den Kanton, dem sie angehört, geschützt werden kann. Das Problem stellt sich auf interkantonaler Ebene, auf der das der Juragewässerkorrektion auch hat lösen müssen.

Ich bitte Sie, dem Punkt 3 ebenfalls als Motion zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je prends les deux interpellateurs au mot. Je suis d'accord d'accepter la motion. Une lettre partira à la fin de cette semaine. J'en transmettrai la réponse à MM. Kohler et Schürch. Si par hasard cette réponse était positive, elle donnerait satisfaction à tout le Grand Conseil, mais en premier lieu à celui qui vous parle.

Präsident. Die Regierung würde die Punkte 2, 3 und 4 als Motion annehmen. Natürlich kann sie den Partner damit nicht binden, kann nur ihrerseits den Vorstoss machen. Den Punkt 1 nimmt sie als Postulat an. Wir stimmen getrennt ab, wie es nach Artikel 63 Absatz 2 der Geschäftsordnung möglich ist.

Der Antrag von Herrn Kohler zur Motion lautet in bezug auf den Punkt 3, der Regierungsrat habe:

«3. Bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, damit eine Gesamtplanung der ansiedlungsmöglichen Industrien in der Zihl-Ebene in die Wege geleitet werden kann, die Ansprüche des Kantons geltend gemacht werden können und eine interkantonale Ausscheidung von Industrie-, Wohn- und Landwirtschaftszone vorgenommen wird.»

Es ist schon vorgekommen, dass der Motionär seinen Text nachträglich ändern wollte. Man sagte dann, das sei nicht möglich. Nun hat Herr Kohler einen Antrag zur Abänderung der Motion Stauffer eingereicht. Ich glaube nicht, dass wir darüber abstimmen können.

Ist der Motionär bereit, den Punkt 1 in ein Postulat umzuwandeln?

Stauffer (Gampelen). Ich habe von Anfang an mit Herrn Kohler über die Angelegenheit gesprochen. Ich war vollständig mit seiner Neufassung von Ziffer 3 einverstanden. Ich habe das Gefühl, dass Sie in Kenntnis dieses neuen Textes getagt haben. Nachdem Herr Kohler das vorbrachte, war das Wort hiezu frei. Ich möchte Ihnen beliebt machen, die Ziffer 3 meiner Motion in der neuen Fassung anzunehmen. Darüber sollte man abstimmen.

Ich bin bereit, den Punkt 1 in ein Postulat umzuwandeln, wobei ich aber hoffe, dass es dann tatsächlich behandelt werde. Es geht um rechtliche Angelegenheiten. Die Regierung hat beschlossen, Professor Eichenberger mit einem Rechtsgutachten zu beauftragen. Wenn dieses positiv ausfällt, wird der Punkt 1 realisiert werden.

Ich bin in einem weiteren Punkt mit der Regierung nicht ganz einverstanden. Ich will das noch ausführen, nachdem Herr Schürch darüber auch gesprochen hat. Der Kanton Neuenburg zieht aus der Zihl Wasser. Dazu soll der Kanton Bern nichts zu sagen haben, angeblich weil der Kanton Neuenburg das Wasser auf seiner Seite herausnehme. Das hält sicher rechtlich nicht stand. Darum müssen wir hier energisch dahintergehen.

Ich ersuche Sie, die Ziffer 2 bis 4 als Motion, die Ziffer 1 als Postulat anzunehmen.

Präsident. Die textliche Bereinigung können wir nicht vornehmen. Die Regierung erklärt aber, sie sei bereit, dem Bund zu schreiben, werde das also praktisch durchführen. Damit haben wir das erreicht, was wir wollten. Wir können nicht anfangen, Motionstexte zu ändern; ich weiss nicht, was ich sonst meinem Nachfolger für die Zukunft einbrocken würde. – Mit dem in Aussicht genommenen Vorgehen der Regierung können die Interessierten zufrieden sein.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 der Motion als Postulat	Grosse Mehrheit
Für Annahme der Ziffern 2 bis 4 der Motion	Grosse Mehrheit

---

Motion des Herrn Grossrat Oeuvray — Kurve Courtedoux-Chevenez und Strassenstrecke Pruntrut-Fahy

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 792)

Oeuvray. En novembre dernier j'ai déposé une motion relevant l'impérieuse nécessité de remédier aux dangers constants que constituent les tracés des routes Courtedoux-Chevenez et Porrentruy-Fahy. Le sombre tableau dépeint par la liste bien trop longue des accidents ne doit pas nous laisser indifférents, mais au contraire nous inciter à prendre des mesures urgentes à ce sujet. Je remercie la Direction des travaux publics d'avoir exposé schématiquement la configuration des endroits dangereux qui furent le théâtre de regrettables accidents. Ce tragique bilan se solde par les chiffres suivants: Tronçon Creugenat-Chevenez: 12 accidents avec dégâts matériels, 8 blessés et 3 tués. Tronçon Courtedoux-Fahy: 9 accidents avec dégâts matériels, 10 blessés et 2 tués. Cette énumération doit être de nature à ranimer en nous le souci de tout mettre en œuvre afin que ne se répète plus cette perte de vies humaines. Je sais que des interventions antérieures analogues n'ont pas trouvé un écho favorable du fait de la situation financière du canton, mais je souhaite que ce dernier fasse ce qui est en son pouvoir pour effectuer les corrections nécessaires le plus vite possible. Je sais déjà que ma motion sera admise comme postulat et je me rallie volontiers à cette transformation

vu l'état des finances cantonales. J'estime néanmoins que mon intervention ne doit rien perdre de son caractère d'urgence.

Je fais appel à votre compréhension, Monsieur le Conseiller d'Etat et MM. les Députés et je vous inviter à appuyer ma motion dont j'accepte d'avance la transformation en postulat.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je pourrais m'estimer heureux si toutes les demandes prenaient le caractère agréable et bienveillant de celle de Monsieur Oeuvray. Il a dépeint les circonstances de ces deux tronçons de routes qui, nous le reconnaissons également, devraient être aménagés. Pour les deux, des projets ont été faits. Comme je l'ai déjà dit à plusieurs reprises, pour ne pas porter préjudice aux travaux de la Commission routière du Grand Conseil, le Conseil-exécutif vous propose d'accepter ladite motion comme postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Wyss (Lützelflüh) — Karte über die öffentlichen Gewässer

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 792)

Wyss (Lützelflüh). Der Regierungsrat hat die Annahme meiner Motion beschlossen. Ich möchte trotzdem ein paar grundsätzliche Ausführungen machen.

In den ersten Artikeln des Gesetzes über die Nutzung des Wassers, aus dem Jahre 1950, wird unter anderem gesagt, dass die Nutzung der öffentlichen Gewässer ein Hoheitsrecht des Staates sei und dass es dazu der staatlichen Konzession bedürfe. Der Staat als Konzessionsbehörde erteilt also auf Gesuch hin eine solche Konzession, weil er dazu allein imstande ist. Er sollte also wissen, was und wo er verkauft. Als Geschäftsstelle amtiert das kantonale Wasserwirtschaftsamt. Jeder Gesuchsteller muss sich aus diesem Grunde mit dieser Amtsstelle in Verbindung setzen, wenn er sich irgendwie für die Nutzung öffentlicher Wasser interessiert. Soweit wäre alles in Ordnung.

Wie steht es in Wirklichkeit? Das Wasserwirtschaftsamt verfügt wohl über Karten, wo die öffentlichen Gewässer vorgemerkt sind. Die Kartenangaben sind aber äusserst unverbindlich und allgemein gehalten und nehmen zur Frage, ob es sich um ein privates oder ein öffentliches Wasser handle, überhaupt nicht Stellung, wie ich das am Beispiel unserer Gemeinde dartun will.

Die Gegend von Lützelflüh muss zurzeit ihre Wasserversorgung erweitern, um auch den Gemeindebezirken Wasser liefern zu können, die bisher der Versorgung nicht angeschlossen waren, und um bei einer möglichen Verschmutzung des Grundwassergebietes, das heute die Versorgungsgrundlage bildet, weiterhin gutes Trinkwasser zur Verfügung zu haben. Eine latente Verschmutzungsgefahr besteht besonders in unserem Grundwassergebiet, was ich aber aus bestimmten Gründen nicht näher dartun will. – Auf der Suche nach gutem Trinkwasser sind wir in unserer Nachbargemeinde auf grosse brauchbare Wasservorkommen gestossen, die seit ein paar Jahren praktisch nicht mehr genutzt worden sind.

Zur Abklärung über das weitere Vorgehen in der Sache haben wir uns mit dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung gesetzt und eine gemeinsame Besprechung gewünscht. An der Sitzung wurde uns klar und deutlich die Auskunft erteilt, es handle sich beim fraglichen Wasservorkommen in der Nachbargemeinde um öffentliches Wasser; wir hätten daher einzig und allein ein Gesuch um die Konzession zu stellen und mit dem Landbesitzer selber überhaupt nicht zu verhandeln. (Die Frage in bezug auf den Landbesitzer wurde speziell gestellt, weil sich dieser bereits an unsere Gemeinde gewendet hatte.) Auf diese Auskunft hin haben wir das Konzessionsgesuch eingereicht und das Wasserwirtschaftsamt veranlasst, die nötigen Publikationen zu besorgen. Innerhalb der Einsprachefrist sind etwa 20 Einsprachen eingelangt. Man hätte folgerichtig zu den Einspracheverhandlungen schreiten müssen. Der Staat als Konzessionsbehörde hätte diese Verhandlungen leiten müssen. Es kam aber nicht so weit. Kurze Zeit nach Ablauf der Einsprachefrist wurde dem Wasserwirtschaftsamt von einer andern Gemeinde ein Vorvertrag mit dem gleichen Landbesitzer unterbreitet, aus dem man entnehmen konnte, dass das von uns anbegehrte Wasser dieser andern Gemeinde für einen Betrag von über Fr. 200 000.— verkauft worden ist. Das Schreiben war zudem in die Form einer Einsprache gekleidet. Trotzdem die Einsprache verspätet eingereicht worden war, wurde sie akzeptiert, was uns nicht wenig erstaunt, und zwar wurde sie mit dem Hinweis darauf angenommen, dass es entgegen den uns gemachten Angaben nicht eindeutig klar sei, dass es sich um öffentliches Grundwasser handle und dass wir vorerst den Beweis hiefür erbringen müssten. Nachher würde man das Konzessionsverfahren fortsetzen.

Die Konzessionsbehörden muten also dem Gesuchsteller zu, zuerst abzuklären, ob sie überhaupt zuständig seien, nachher würde man sich bereit erklären, die Angelegenheit weiterzuführen. Dann wäre man auch bereit, die Gebühr, die es zu zahlen gibt, entgegenzunehmen.

Ein solches Geschäftsgebaren ist ganz einfach unseriös. Es wäre nach meiner Auffassung in der Privatwirtschaft undenkbar, sich so zu verhalten. Wenn der Staat seine Hoheitsrechte geltend machen will, soll er auch sehen, um was es sich handelt; er soll den Beweis nicht den andern überlassen.

In dem Zusammenhang frage ich den Baudirektor, was mit den Einsprachen geschieht. Die 20 Einsprachen wurden gemacht, weil Wasser abgeleitet worden wäre, das vorher dem Goldbach zugeführt worden ist. Wie verhält es sich, wenn es plötzlich privates Quellwasser ist? Gehen die Einsprecher leer aus, oder was passiert? Darauf möchte ich eine genaue Auskunft haben.

Man wird mir entgegenhalten, die Untersuchung, ob es privates oder öffentliches Wasser sei, koste viel Geld und daher sei im heutigen Zeitpunkt ein

solcher Antrag sicher fehl am Platze. Das trifft teilweise zu, aber die Abklärungen müssen so oder so gemacht werden, nur will man es auf dem Rükken des Gesuchstellers machen, wie im Falle Lützelflüh deutlich dargetan worden ist.

Zudem entstehen durch die heutige unklare Lage Unstimmigkeiten, die manchmal zu teuren Auseinandersetzungen führen. Ich möchte bemerken, dass Lützelflüh in den zwei Jahren, ohne einen Schritt weiterzukommen, über Fr. 15 000.— in die Sache investiert hat und noch keine Ahnung hat, ob dort Wasser bezogen werden kann oder nicht.

Es könnte sicher mancher teure Rechtsstreit um das Problem «privates oder öffentliches Wasser» vermieden werden.

Nun ist es nicht so, dass das von mir vorgetragene Begehren etwas ganz Neues, noch nie Dagewesenes fordern würde. Ein Auftrag zur Erstellung einer genauen Wasserkarte ist schon viel früher, nämlich im Jahre 1948 erteilt worden. Damals hat der Regierungsrat, in richtiger Beurteilung der Lage, von sich aus entschlossen, unter anderem die öffentlichen Grundwasservorkommen feststellen und kartieren zu lassen. Der Auftrag wurde wohl in Angriff genommen, aber nie abgeschlossen, obschon seither fast zwanzig Jahre verstrichen sind.

Mir ist klar, dass gleichzeitig mit der endgültigen Ausarbeitung einer solchen Karte verschiedene andere Sachen ebenfalls abgeklärt werden müssen. Einmal muss eine feste und klare Abgrenzung zwischen dem privaten und dem öffentlichen Wasser gezogen werden. Man kann es heute keinem Landbesitzer verargen, solches Wasser solange als Privatwasser anzuschauen und damit Handel zu treiben, als nicht das Gegenteil klar feststeht.

Zuträglich ist dieser Zustand auf die Dauer nicht. Ich möchte die Gegebenheiten in der Nachbargemeinde dartun. Ich bin überzeugt, dass dort die Landbesitzer kein Interesse daran haben, dass diese Motion angenommen wird, und dass man also später beweisen könnte, dass es sich da und dort um öffentliches Wasser handle. Mir ist ganz klar, dass man Handel treiben möchte mit den Wasservorkommen. Schon heute werden für Wasser unvernünftig hohe Preise bezahlt. Die Zeit wird vielleicht bald kommen, wo Wasser teurer ist als andere Getränke. Ich erinnere an die Verschmutzung der Seen und Flüsse. Noch vor einigen Jahren hätte man jeden ausgelacht, der hier vermutet hätte, dass man einmal dringend der Verschmutzung Halt gebieten müsse. Beim Trinkwasser ist es nicht anders. – Wir haben an einer solchen Entwicklung kein Interesse. Wenn man Appelle über die Bekämpfung der Teuerung herausgibt, sollte man die Teuerung dort vermeiden, wo man es tun kann. Die Abgrenzung zwischen dem privaten und dem öffentlichen Wasser muss gefunden werden. Wo die Grenze gezogen werden soll, will ich jetzt nicht beurteilen. Man wird so vorgehen müssen wie in verschiedenen andern Kantonen, dass man bei etwa 300 Minutenliter die Grenze zieht. Sodann muss die Nutzung des Wassers geplant werden. Viel ist schon verpasst worden und wird nicht mehr ganz korrigiert werden können.

Das alles beweist die Notwendigkeit, eine hydrologische Karte zu erstellen. Wenn die Baudirektion sagen sollte, das werde nie möglich sein, weise ich darauf hin, dass wir in bezug auf Tankanlagen eine verbindliche Karte haben. Wieso soll das hier nicht möglich sein? Die meisten Leute verstehen nicht, dass, mit Ausnahme von kleineren Wasservorkommen, Wasser nicht überhaupt als öffentliches Gut erklärt wird. Vielleicht sind alte, überlieferte Rechte ausschlaggebend. Aber das gehört nicht in unser Zeitalter. Wenn der seinerzeitige Auftrag, den die Regierung der Baudirektion erteilte, durchgeführt worden wäre, hätte man heute schon diese Karte.

Wenn ich mit den 52 Mitunterzeichnern den Regierungsrat aufgefordert habe, meiner Motion zuzustimmen, dann bestimmt in Verbindung mit den jetzt gemachten Auflagen, die zwangsläufig zur Totalrevision des Wassernutzungsgesetzes führen müssen. Ich bin dem Regierungsrat dankbar, dass er die Annahme der Motion beschlossen hat und bitte den Rat, der Motion zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Monsieur le Député Wyss a lié sa motion, qui est de caractère général, avec l'explication et la critique d'un cas concret que la commune de Lützelflüh a vécu. Je veux séparer les deux sujets. Je puis certifier une fois encore que notre office de l'utilisation des eaux a fait, dans ce cas précis, ce que la loi lui commandait de faire. Nous n'avons pas eu le sentiment d'irrégularités. Je suis le premier à regretter que la commune de Lützelflüh ait fait une mauvaise expérience et ait dépensé de l'argent en vain. En ce qui concerne le caractère général de la motion, je peux me déclarer entièrement d'accord avec M. Wyss et regretter avec lui qu'on ait accepté une motion ou un postulat il y a déjà quelques années et que le travail ne soit pas fait. Seulement, c'est un travail de longue haleine. Il faut de la détermination pour le mener à bonne fin. Il est extrêmement difficile de savoir ce qui se passe dans le sous-sol et dans le sol. C'est donc un travail qui n'est pas facile. Cependant, cette question de l'eau de fond devient également un problème de très haute actualité et j'espère qu'avec le temps nous aurons les techniciens et les spécialistes qui nous permettront de mener à bonne fin ce travail, car, comme l'a dit M. Wyss, il n'y a plus de temps à perdre. Nous faisons la part des choses. Nous acceptons les reproches qui nous ont été faits et donnons l'assurance que nous voulons nous efforcer de ratrapper le temps perdu. Nous devrons travailler encore un certain temps pour compléter ladite carte demandée par M. Wyss. L'article 2 de la loi sur l'utilisation des eaux prescrit que toutes les eaux souterraines dont il n'est pas dûment prouvé qu'elles sont privées, sont reconnues publiques. Voilà la difficulté à laquelle s'est heurtée Lützelflüh et à laquelle nous nous heurtons. Il s'agit d'un droit existant que nous ne pouvons pas supprimer par une décision du Conseil-exécutif ou du Grand Conseil. Ces droits privés concernent avant tout les eaux souterraines qui par leur nature sont assimilées aux sources. La distinction entre eaux privées et eaux publiques n'a cependant pas encore été établie. Avant de publier quoi que

ce soit, il s'agira de déterminer les critères sur la base desquels doit se faire cette distinction entre les eaux privées et publiques souterraines. Lorsque ces deux problèmes seront réglés, les questions suivantes se poseront: De quelle manière la carte des eaux souterraines devra-t-elle être complétée? Jusqu'à quel point les recherches sur les eaux devront-elles être menées pour en permettre une présentation adéquate? Quels terrains devront être encore prospectés par les géologues pour obtenir des compléments d'information nécessaires ou pour remplacer ceux qui sont inutilisables? Le gouvernement est prêt à poursuivre ses efforts afin d'aboutir à une solution. Mais la publication d'une carte au 1:25 000 exigera encore passablement de temps.

Le Conseil-exécutif accepte la motion Wyss.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Wenger — Parkierungsmöglichkeiten

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 795)

Wenger. Ich habe in der Novembersession eine Interpellation eingereicht, worin ich die Regierung auf die Zustände auf der Gurnigelstrasse aufmerksam mache. Sie weist einen gewaltigen Verkehr auf. Das Gebiet ist ein Erholungsraum für die Stadt Bern, wird aber auch durch Leute, die dort Holz usw. haben, sehr stark besucht. Der Verkehr ist sehr gross. Häufig herrscht aber ein Verkehrschaos. Gestern vor acht Tagen waren dort oben 600 Autos. Unendlich lange Kolonnen sind auf der Strasse anzutreffen, weil keine Abstellplätze vorhanden sind. Die Polizei muss oft helfen, auch während der Woche, namentlich im Sommer. Wir sind der Polizei dafür Dank schuldig, denn es dauert manchmal stundenlang, bis sich die Autokolonnen aufgelöst haben.

Die Vorschriften über getrennte Zeiten für Berg- und Talfahrten haben sich im Winter bewährt. – Die Gurnigelstrasse als Naturstrasse ist ausbaubedürftig. Wir haben vor Jahresfrist ein Postulat des Ratskollegen Frosio angenommen, das den Ausbau forderte. Wir wissen, dass dieser eine gewisse Zeit braucht, auch wenn man rasch anfängt. Die Zustände sind so schlecht und die Klagen derart, dass man sofort beginnen sollte. In erster Linie sollten Parkplätze geschaffen werden. Das kann durch Verbreiterung der Strasse vom Berghaus bis Gantrischhütte geschehen. Dort sind viele Bundesfahrzeuge, auch Panzer. Trotzdem der Bund dort Land hat, führt er interessanterweise seine Schiessübungen auf einem privaten Platz durch. Man hat die Auffassung, das EMD sollte bei der Sanierung der Verhältnisse eingespannt werden.

Gegenwärtig läuft ein Expropriationsverfahren des EMD für die Erwerbung eines grossen Geländes nördlich der Stierenhütte. Ich frage den Baudirektor, ob das stimme. Gleichzeitig wurde auch ein Projekt für die Korrektur der Strasse ausgearbeitet. Ich stelle hierüber die gleiche Anfrage. Ich frage auch, ob das Projekt auf die Bedürfnisse des EMD Rücksicht nehme.

Ein Wort zur PTT: Der Car der PTT versperrt den Platz den privaten Autos. Die wenigen Parkplätze, die vorhanden sind, nimmt die Post weg, bezahlt aber dafür nichts, sondern man verweist auf das Postregal. Was hier beansprucht wird, ist aber nicht mehr im normalen Ausmass. Man könnte die PTT heranziehen, beim Schneeräumen zu helfen. Das zahlt jetzt alles der Kanton. Das ist eine sehr grosse Arbeit. Ich habe die vier Meter hohen Schneewände gesehen und habe mich mit den Schneeräumern unterhalten. Auch diesen gebührt Dank. Aber der Kanton muss alles bezahlen.

Zur Frage der Verbreiterung und Schaffung von Abstellplätzen will ich mich besonders äussern. Das ist eine Kostenfrage. Sobald man Land erwerben muss, ist man zurückhaltend, weil es viel kostet. Aber hier muss ich kurz auf die Geschichte der Gurnigelstrasse zurückgehen. Vor mir liegt ein Protokollauszug von der Sitzung des Regierungsrates vom 23. Mai 1932. Daraus geht hervor, dass die Baudirektion ermächtigt wird, die Strasse von der Hoflandenbrücke bis Gurnigelbad, zirka 19,4 Kilometer lang, zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen. Bei der Übernahme sind den bisherigen Eigentümern Pflichten auferlegt worden. Das betrifft vor allem auch Rüschegg und die Weggenossenschaften, die sich zusammensetzen aus den Alpgenossenschaften Nünenen und Schwefelberg und der Gurnigel AG oder deren Rechtsnachfolger. Die Korporationen haben für alle Zeiten dem Staat Land zur Verfügung zu stellen für den Unterhalt der Strasse und das Holz für die Brücken zu liefern. Das ist eine Abmachung, die die Strassenverbesserung verbilligt. – Ein wichtiger Vertragspunkt bei der Übernahme der Gurnigelstrasse ist die Ziffer 2: «Sollte in der Folge eine Verbreiterung der Strasse Schwefelbergbad–Gurnigel auf ganzer Länge oder einzelnen Stellen sich als nötig erweisen, verpflichten sich die genannten Grundeigentümer, das hierzu nötige Land dem Staate unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.» Das ist eine ganz günstige Bestimmung für den Staat. Das rückt das ganze Problem in ein anderes Licht, weil der Staat kein Land kaufen muss. Somit lässt sich der Ausbau mit verhältnismässig geringen Mitteln bewerkstelligen und kann daher in Angriff genommen werden.

Bei der Zusammenarbeit von Staat und EMD wäre das Schaffen von Ausstellplätzen in kurzer Zeit möglich. Der Staat müsste allerdings einen Kredit sprechen und ein Projekt vorlegen. Fachleute erklärten, dass für 200 000 Franken eine Verbreiterung vom Berghaus bis zur Wasserscheide gebaut werden könnte. Das ist eine sehr lange Strecke, und das gäbe eine sehr grosse Zahl von Abstellplätzen. Man zählt dabei auf die freiwillige Hilfe des Militärs. Diese Hilfe darf man nicht unterschätzen. Die Sappeurkompagnien sind froh um Sprengaufträge usw. Dort würde sich Gelegenheit bieten. Der Oberwegmeister könnte die Oberaufsicht ausüben. Ich empfehle, diese freiwillige Hilfe entgegenzunehmen.

Zum Schluss frage ich den Baudirektor, wie sich die Regierung das Vorgehen bei der Sanierung der Verkehrsverhältnisse auf der Gurnigelstrasse vorstellt und ob ein Projekt für die Korrektur der Gurnigelstrasse vom Berghaus bis Wasserscheide vorhanden oder in Vorbereitung sei, ferner ob Verhandlungen mit dem EMD in Gang seien. Ich bitte um Auskunft, was bisher in Nachachtung des Postulates Frosio vorgekehrt wurde.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Wenger aurait pu répondre lui-même à certaines questions qu'il a posées, parce qu'il connaît cette route mieux que moi. Cette route du Gurnigel accuse un trafic touristique très dense. Les conditions de circulation sont particulièrement précaires durant les beaux jours et les jour fériés. De plus, au printemps et en automne, comme l'a dit M. Wenger, la route est utilisée par des véhicules militaires qui se rendent notamment à la place de tir pour blindés du Gantrisch. Depuis que M. Frosio a déposé son postulat, nous avons fait faire des projets qui sont en partie terminés pour les tronçons les plus mauvais. Il est vrai que l'ensemble de la route du Gurnigel, y compris le tronçon sur sol fribourgeois, n'est ni aménagé, ni goudronné. Seuls quelques petits tronçons à Laas, Gurnigelbad, Schwefelbergbad et à l'intérieur de Sangernboden sont goudronnés. Des pourparlers ont eu lieu l'année passée avec les communes et le Département militaire fédéral au sujet de l'élargissement de la route et de la construction de places de parcage sur le tronçon Berghaus–Wasserscheide. Le Département militaire fédéral a donné son accord pour cet aménagement. Il a également approuvé le plan d'élargissement qui lui a été présenté. Nous étudions actuellement ce projet à la Direction des travaux publics. Les travaux seront mis en chantier dès le moment où nous disposerons des crédits nécessaires. Il est prévu que les travaux sur les tronçons Hoflandernbrücke–Sangernboden et Stalden–Dürrbach commenceront encore cette année, s'il n'y a pas de complications imprévues ou de difficultés financières extraordinaires. Le problème du revêtement n'est pas encore résolu. Il faudra encore en discuter, car les organes militaires tiennent à ce que la route ne soit pas goudronnée, car elle est constamment utilisée par des tanks et de temps à autre par des colonnes de troupes. Nous avons également l'intention de prendre contact avec les PTT. Nous accepterons toute l'aide qu'on nous promet. Nous soumettrons le problème de cette route du Gurnigel, qui cause pas mal de souci aux populations qui doivent l'utiliser et aux touristes, à notre commission du Grand Conseil. Nous voulons essayer, avec des moyens un peu simples, d'avancer le plus rapidement possible dans son aménagement.

Wenger. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Kopp — Vermeidung von architektonischen Barrieren zugunsten Gehbehinderter

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 796)

Kopp. An einer Konferenz über Invalidenfragen sagte ein schweizerischer Nationalrat, es wäre an der Zeit, dafür zu sorgen, dass die Invaliden von der Strasse wegkämen, aus dem Blickfeld der gesunden Bevölkerung weggerückt würden. – Er hat es wahrscheinlich nicht ganz so gemeint. Er wollte eine verstärkte Hilfe bringen und hat sich das so vorgestellt, dass man die Leute zuhause zufriedenstellt, ihnen genügend Unterstützung gibt, dass sie sorgenfrei leben können.

Seit dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung hat sich im Bild, das wahrscheinlich im Kopf manchen Schweizerbürgers vorhanden ist, wesentliches geändert. Man hat eingesehen, dass man die jahrelangen Bestrebungen der freiwilligen privaten Organisationen tatkräftig unterstützen muss, dass der Invalide ins Erwerbsleben oder wenigstens in einen Arbeitsbereich hineingehört, der ihn befriedigen kann, wo er moralisch und praktisch etwas vom Leben hat.

Damit strömt eine ganze Anzahl von Invaliden, die sich vorher still in Häusern aufhielten, in die Öffentlichkeit, benützen die Strassen, die Verkehrsmittel und wollen die Örtlichkeiten aufsuchen, die auch den Gesunden zugänglich sind. Das hat seine Bedeutung. Man bedenke, dass die Regionalstellen der Invalidenversicherung jedes Jahr Hunderte oder Tausende von Leuten wieder in die Arbeit hineinbringen.

In meiner Interpellation mache ich darauf aufmerksam, dass die architektonischen Barrieren Schwierigkeiten verursachen, die sich überall erheben und den Invaliden den Zugang zu den öffentlichen Gebäuden und zu den Arbeitsplätzen erschweren. Es erheben sich für diese Leute so viele Schwierigkeiten, dass man das Problem in Angriff nehmen und Erleichterungen schaffen muss. Ich denke an einen Notschrei, der mir von einer Pro-Infirmis-Stelle zugekommen ist: «Gibt es im Kanton Bern keine Wohnung, wo ein herzkranker Mann mit seiner invaliden Gattin wohnen könnte? Er muss sie täglich zwei Stockwerke hinauf in die Wohnung tragen, weil sie die Treppe nicht selber benützen kann.»

Jeder von Ihnen ist gewiss schon in der Stadt Behinderten in einem Fahrstuhl begegnet und hat gesehen, wie schwierig die Hindernisse zu überwinden sind. Das sind Fragen, die die Architekten und die Behörden an die Hand nehmen müssen. Viele Lifts in den Häusern sind zu schmal, um einen Fahrstuhl aufzunehmen. Es ist klar, dass auch den Gehbehinderten die öffentlichen Gebäude, Schulhäuser, Amtsgebäude, Bahnhöfe, Theater, Kinos, Konzertsäle, Bäder usw. zugänglich gemacht werden sollten. – Im Bahnhof Bern wurden Rampen gebaut, wo die Invaliden mit dem Rollstuhl hinauffahren können, aber sie können nicht durch die Passage in die Neuengasse, weil dort die Rampe fehlt. Der Berner Stadtrat hat jenes Projekt genehmigt. Dort wurde auf das Fehlen der Rampen aufmerksam gemacht, und auch die Presse hat sich damit befasst. Die Invaliden-Or-

ganisationen haben sich erkundigt, ob es nicht möglich sei, dort für die Invaliden eine Lösung zu finden. Offenbar war das nicht möglich; hingegen sollen später Rampen vom Bahnhof in der Richtung der Firma Loeb entstehen. Das kann aber noch Jahrzehnte dauern.

Die Invaliden-Organisationen haben das Problem schon früher aufgegriffen und verlangt, dass Erleichterungen geschaffen werden. Man sollte feststellen, wo sich die Hindernisse befinden und untersuchen, wo ohne Aufwendung grosser Staatsmittel Abhilfe geschaffen werden kann. Vor allem sollten nicht neue Barrieren entstehen. Die Zentralstelle für Baurationalisierung (BSA, SIA) in Zürich hat sich des Problems auch angenommen und in höchst verdienstvoller Art Normen für den Bau von Invalidenwohnungen aufgestellt, die als allgemeinverbindlich erklärt wurden. Ein internationaler Kongress in Stresa hat sich mit den Fragen ebenfalls befasst. Er war von einer starken Delegation von Schweizern beschickt, hat nach Referaten weltbekannter Architekten in einer Resolution festgestellt, dass vor allem die Aufklärung der Öffentlichkeit verstärkt werden muss. Man hat gesetzliche Vorschriften verlangt, die die Einhaltung der Normen in der Städteplanung, im Strassenbau, bei öffentlichen und privaten Gebäuden sowie bei den Verkehrsmitteln sicherstellen. Auch wurde angeregt, an den Universitäten das Studium des Problems in wissenschaftlicher Art zu pflegen.

Ich erwarte von der Regierung eine Antwort auf folgende Punkte:

1. Man sollte alle Funktionäre der Baudirektion des Kantons und später auch der Gemeinden durch ein geeignetes Mittel auf die Probleme aufmerksam machen.

2. Man sollte Staatsbauten, die im Bau sind oder geplant werden, so gestalten, dass sie mit Rampen und anderen Erleichterungen auch für Gehbehinderte zugänglich sind.

3. Bei allen Bauprojekten, die der Kanton subventioniert, sollte die Subventionsbehörde darauf hinweisen, dass in den Schulen und Spitälern, bei kommunalen Gebäuden und andern Amtsgebäuden so gebaut wird, dass alle Örtlichkeiten für Fahrstuhlbenützer zugänglich sind, was meistens ohne Mehrkosten möglich ist.

4. Bauherren, die im sozialen Wohnungsbau Wohnungen erstellen, sollte man anweisen, einen bestimmten Teil der Wohnungen – es braucht kein grosser Teil zu sein – für Gehbehinderte einzurichten, so dass sie sich selber in den Wohnungen behelfen können und nicht ständig eine Hilfe brauchen. Man müsste diese Wohnungen schwellenlos bauen, breite Eingänge zu den Lifts erstellen, Haltegriffe in WC und Bad anbringen, eventuell in der Küche Anpassungen machen. – Das Ideal wäre, alle Wohnungen zum voraus so einzurichten, was nicht sehr viel teurer wäre; dann wären sie ohne weiteres auch den Invaliden zugänglich.

Es wäre gut, wenn man den Organen der Invalidenhilfe in irgendeiner Form Gelegenheit gäbe, in die Pläne Einsicht zu nehmen, damit sie feststellen können, ob die Forderungen bei neuer Planung durchgeführt werden.

Ich glaube, es liegt im Interesse der Öffentlichkeit, dass die Forderungen, die die Interpellation enthält, vom Staat erfüllt werden.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. L'interpellation développée par M. Kopp mérite un examen extrêmement sérieux. Je lui dirai d'emblée qu'on ne peut pas réaliser d'un coup tout ce qu'il désire. Il faut d'abord intéresser tous ceux qui sont employés dans la construction et qui peuvent oeuvrer dans le sens voulu par M. Kopp. Il y a déjà plusieurs années que notre direction s'est donnée pour mission de venir en aide aux invalides. Nous avons pris certaines mesures financières susceptibles de faciliter l'accès aux bâtiments publics pour les infirmes moteurs, par des installations d'ascenseurs dans les constructions et transformations d'une certaine importance dans des sections de l'administration cantonale (office des assurances, office du cadastre et de l'économie hydraulique, Direction de la police, office du personnel, office des oeuvres sociales, office de la circulation routière et des améliorations foncières). D'autre part, nous avons transféré au rez-de-chaussée des halls de guichets ou d'offices particulièrement fréquentés par le public. Nous avons construit des ascenseurs pour professeurs et élèves handicapés dans leurs déplacements, dans les établissements d'enseignement supérieur, comme l'Université, les instituts universitaires à la Sahlistrasse, l'institut pour les sciences exactes, l'institut dentaire, l'hôpital vétérinaire, le bâtiment scolaire du Technicum de Berthoud. Selon les normes cantonales, les bâtiments scolaires subventionnés ne peuvent comporter que deux étages de salles de classes. L'Etat accorde également des subventions pour des ascenseurs dans les grands établissements scolaires comportant des salles spéciales au-dessus du 3ème étage. Les normes mentionnées contiennent également quelques prescriptions sur la largeur des portes, des corridors et des escaliers, de sorte que dans les nouveaux bâtiments il n'y aura plus de passages étroits. Ces normes prescrivent que les marches d'escaliers de bâtiments scolaires doivent avoir une largeur min. de 29 m. et une hauteur max. de 17 cm. Nous avons toujours voué une attention particulière aux normes de constructions pour homes pour jeunes gens et adultes handicapés, pour hospices pour malades chroniques et vieillards. Le règlement standard établi par la Direction des travaux publics recommande l'installation d'ascenseurs dans les maisons d'habitations et les bâtiments commerciaux de plus de 5 étages. D'autres bâtiments également doivent être rendus accessibles aux handicapés. Exemples: l'ascenseur des salles de concert du Casino à Berne, les rampes d'accès aux quais de la nouvelle gare de Berne. Rien, dans les «Mesures d'assainissement des habitations de montagne» et dans le «Subventionnement des logements pour familles nombreuses à revenu modeste» ne s'oppose à des mesures spéciales de construction dans le sens désiré par l'interpellateur. La limite des coûts fixée pour les constructions subventionnées ne doit toutefois pas être dépassée. Une subvention en ce sens, assortie de prescriptions spéciales de construction, a été accordée pour deux maisons d'invalides, respec-

tivement à Amsoldingen et Zäziwil. Nous rappelons en outre que 14 appartements ont été aménagés pour les invalides au Tscharnergut. Le chiffre 11 du projet d'ordonnance d'exécution fédérale a la teneur suivante: «Lors de l'établissement de plans et la construction de maisons d'habitations pour invalides, les recommandations et les directives contenues dans le «Catalogue des normes de l'office central pour la rationalisation de la construction doivent être observées». La Confédération envisage donc d'accorder son aide à la construction d'appartements pour invalides. Il est évident que tous les appartements ne peuvent pas être adaptés aux besoins des handicapés.

En conclusion, nous constatons qu'une partie seulement des vœux de M. Kopp est réalisée. Nous nous efforcerons de suivre ces questions de près et d'aboutir, avec le temps, à des solutions qui donneront satisfaction à nos frères dans le malheur et dans les difficultés.

Kopp. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Rauber — Verschmutzung des Bielersees

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 796)

Rauber. Im November 1965 bin ich von einigen Persönlichkeiten, die sich mit der Fischerei zu befassen haben, mit dem Ersuchen alarmiert worden, ich soll wegen der Verschmutzung der Alten Zihl durch Abwasser der Firma Cisag SA in Cressier intervenieren. Das schöne fischreiche Gewässer der Alten Zihl fällt jetzt der Verschmutzung anheim. Ich habe am 23. November dort folgendes festgestellt: Durch die Erstellung der Raffinerie ist etwa ein Kilometer der Alten Zihl zugedeckt worden. Das allein bedeutet eine grosse Beeinträchtigung des Zihllaufes. In Cressier befindet sich die Firma Cisag. Dort findet unter anderem die Verarbeitung von Kartoffelüberschüssen statt, unter Beihilfe der Eidgenössischen Alkoholverwaltung. Aus Weisungen, die diese Verwaltung für den genannten Betrieb herausgegeben hat, entnehme ich folgenden Satz: «Beihilfen können nur an Betriebe gewährt werden, die eine schriftliche Bestätigung der zuständigen kantonalen Stelle beibringen, wonach die Abwasserfrage geregelt ist.» – Das Abwasser der Firma wird in einer Röhre von zirka 40 Zentimeter Durchmesser und einer Länge von etwa 600 Metern abgeleitet. Schon seit längerer Zeit läuft das Abwasser ins offene Gelände. Es hat sich dort ein regelrechter Sumpf gebildet. Weil der Boden vom Abwasser gesättigt ist, läuft dieses Wasser jetzt auch in die Alte Zihl und von dort in den Zihlkanal und in den Bielersee. Das haben wir beim Abschreiten des Gewässers genau verfolgen können. Es handelt sich um eine dicke, schwarze Brühe, die nach Schwefelwasserstoff stinkt.

In letzter Zeit hat man angefangen, den Kehricht von Cressier am Ufer der Alten Zihl abzulagern. Damit entstand eine neue Gefährdung. Ich nehme an, dass die sich dort entwickelnden Giftstoffe auch in die Alte Zihl, in den Zihlkanal und in den Bielersee gelangen.

Wir haben die Situation photographiert. Den Geruch können wir nicht illustrieren. Die Zustände sind unhaltbar. Die Alte Zihl ist auf Neuenburger Boden. Es wäre in erster Linie Aufgabe der Neuenburger Behörden, zum Rechten zu schauen. Aber denen pressiert es nicht, weil der Dreck durch den Zihlkanal in den Bielersee läuft.

In meiner Interpellation wünsche ich, dass unsere Behörden sich mit dem Bund der Sache annehmen. Was ist in der Angelegenheit unternommen worden und was ist noch beabsichtigt? Ich danke für die Auskunft.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Rauber a expliqué son cas d'une façon très claire. Je veux tâcher de répondre succintement. Nous basant sur l'article 7 de la loi fédérale sur la protection des eaux contre la pollution, nous avons invité la Direction des travaux publics du canton de Neuchâtel à ordonner à la Cisag S.A. de prendre les mesures qui s'imposent. Nous serons informés prochainement des mesures qui ont été prises. Le Tribunal fédéral statue en cas de litige entre les cantons en ce qui concerne l'obligation de prendre des mesures. Nous sommes prêts à recourir à cette instance s'il y a nécessité. Nous aimerions ajouter que la maison mise en cause par l'interpellateur n'est de loin pas la seule dont les eaux usées ne sont pas encore épurées. Cela vaut aussi bien pour le canton de Berne que pour les autres cantons. D'une façon générale, c'est seulement par les installations centrales d'épuration publiques que l'épuration des eaux usées de l'industrie peut s'effectuer de manière satisfaisante. Il nous faudra encore 15 ans pour résoudre complètement ce problème des eaux usées. Pour le moment il n'y a que de rares entreprises qui sont en mesure d'effectuer elles-mêmes l'épuration de leurs eaux dans des conditions convenables. Par lettre du 27 janvier dernier, le Département des travaux publics du canton de Neuchâtel nous a fait savoir que ce problème le préoccupait également et que l'ingénieur des eaux de ce canton serait prêt à discuter avec nous et à visiter les lieux avec nos organes. Les eaux usées de la Cisag S.A. pourront être épurées quand la région des eaux usées Cressier-Cornaux du canton de Neuchâtel sera réalisée. Ainsi que M. Rauber peut le constater, nous suivons le problème de près.

Rauber. Ich bin vorläufig befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Kohler (Biel) — Vierspurige Strassenstrecke Rondchâtel—Biel

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 796)

Kohler (Bienne). En 1959, dans sa réponse à une motion de la députation jurassienne, M. le Conseiller d'Etat Brawand, Directeur des travaux publics, faisant allusion aux difficultés du terrain qui exis-

taient en ce qui concerne la construction de la route Sonceboz–Bienne, déclarait: Nous construirons éventuellement deux voies, à des niveaux différents, qui seront toutes deux ouvertes au trafic à sens unique. Cela doit encore être étudié». En février 1964, le Grand Conseil, adoptant une motion à une très forte majorité, donnait au Conseil-exécutif des instructions impératives pour l'élaboration d'un projet de route à 4 pistes à travers les gorges du Taubenloch. En novembre de la même année, lors de la discussion du programme routier 1965–1966, M. le député Cattin, au nom de la députation jurassienne, demandait où en étaient les travaux relatifs à l'aménagement du tronçon de route Rondchâtel–Bienne. Il insistait, d'autre part, sur la nécessité, une fois les travaux préparatoires terminés, de soumettre au Grand Conseil une demande de crédit extraordinaire, en dehors de ceux prévus par le programme routier biennal, de façon à activer la réfection de cette route extrêmement dangereuse, régulièrement encombrée et saturée, incapable d'absorber un trafic croissant, qui est d'une importance vitale pour le Jura. Dans sa réponse, M. Huber précisait que plusieurs variantes étaient à l'étude, mais que le matériel nécessaire et surtout les photographies aériennes n'étaient pas encore parvenues au bureau de l'ingénieur chargé de soumettre un avant-projet. Cet avant-projet était promis pour fin mars 1965. Aujourd'hui, 7 ans après que des promesses d'études ont été faites, deux ans après que le Grand Conseil ait exigé l'élaboration d'un projet de route à 4 pistes pour le tronçon Rondchâtel–Bienne, il nous semble indispensable que le résultat des études soit rendu public, que le Grand Conseil, arrivant au terme de la législature, soit informé de la suite qui a été donnée à une motion acceptée par lui et que les nombreuses communes et associations qui sont intervenues auprès du Conseil-exécutif au sujet de la route du Taubenloch soient objectivement et complètement renseignées. Le Grand Conseil a demandé une solution courageuse pour l'aménagement de ce tronçon de route, parce qu'il était conscient qu'il ne s'agissait pas seulement d'une route principale, mais bien de la seule artère qui relie l'ancien canton au Jura. Le temps passe très vite. Il faut absolument que nous sortions de la phase des études et de la projection pour entrer dans celle de la réalisation. En novembre prochain, une des premières grandes tâches du nouveau Grand Conseil sera de statuer sur le nouveau programme routier 1967-1968. La route du Taubenloch y trouvera-t-elle sa place? Si oui, pour quels tronçons et pour quels montants? Mais peut-on réellement envisager l'aménagement de cette route par petites étapes? Je rappelle qu'il a fallu plus de 5 ans pour construire le tronçon Rondchâtel–Reuchenette. N'y a-t-il pas lieu de présenter un projet séparé pour ce tronçon difficile, avec demande de crédit extraordinaire? Toutes ces questions nous préoccupent. Nous savons qu'elles préoccupent également de larges milieux de la population de tout le canton. Il importe donc de faire le point, de renseigner sur ce qui a été fait, de soumettre aux milieux intéressés les résultats obtenus et de donner pour l'avenir des indications qui engagent la Direction des travaux publics et qui tranquillisent la population qui, en cette affaire, comme sœur Anne, ne voit toujours rien venir.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le bureau de génie civil Schaffner et Mathys à Bienne étudie actuellement différents projets relatifs au tronçon Rondchâtel–Bienne. Il a été chargé d'examiner les points suivants:

1. Une route à 4 pistes de Rondchâtel à Frinvillier, sur le tracé actuel, avec 2 voies de 2 pistes au même niveau ou étagées, suivant la configuration du terrain.
2. Une nouvelle route à 2 pistes entre Frinvillier et Bözingen sur la rive-est du Taubenloch.
3. L'aménagement de la route Frinvillier–Mahlenwald–Bienne/route de Reuchenette pour une vitesse de 60 km/h. avec un nouveau pont dans le Taubenloch.

Les projets 2 et 3 se complètent et constituent ensemble une route à 4 pistes.

Comme il s'agit d'une route principale, pouvant faire l'objet d'une subvention, ces études de projets devront tout d'abord être discutées avec l'Office fédéral des routes et des digues. Malheureusement je dois dire que le bureau Schaffner & Mathys n'a pas encore terminé ses travaux. Pour être au moins sûr que la réponse que je donne à M. Kohler est exacte, j'ai fait téléphoné il y a 3 jours à nos ingénieurs de Bienne. Comme sœur Anne, nous ne voyons rien venir. Nous espérons que ces travaux nous seront livrés incessamment. Nous renseignerons le Grand Conseil lorsque ces études seront entre nos mains. Nous organiserons une sorte de table ronde où chacun pourra venir dire son opinion. Nous soumettrons ce problème à la commission parlementaire du Grand Conseil. Je suis certain que ce tronçon de route figurera au premier plan, sinon au deuxième dans l'ordre de priorité des routes du canton à aménager.

Une chose est certaine. Si le Grand Conseil nous aide à trouver des crédits, je puis donner l'assurance que nous construirons cette route sans interruption. Mais il nous faut de l'argent.

Kohler. Je suis partiellement satisfait.

Verwendung der im Voranschlag 1965 enthaltenen Kredite für Flugplatz und Fluggesellschaften

(Beilage 1, Seite 8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Interpellation des Herrn Grossrat Fleury — Defizitdeckung jurassischer Bahnen

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 795)

Fleury. Mon intervention ne vise pas l'engagement de pourparlers analogues à ceux entrepris en vue de la vente du groupe BLS, mais le réexamen d'une solution qui me semble en l'occurrence peu équitable. Nul ne conteste l'importance des chemins de fer du Jura. Ce moyen de communication est incontestablement un facteur de prospérité pour les régions desservies. Lors de la réorganisation technique du réseau des chemins de fer jurassiens, en 1951, il fut largement tenu compte des conditons de développement qui en résulteraient. C'est pourquoi il est de notre devoir de mettre tout en œuvre pour assurer le maintien de nos chemins de fer. Je m'abstiens par ailleurs de commenter la rentabilité du réseau précité qui, incontestablement, subit les effets concurrentiels du trafic routier. Quelles sont les contributions financières du canton et de la Confédération au déficit de ladite ligne? En vertu de l'article 58 de la loi sur les chemins de fer, la Confédération souscrit depuis le 1er janvier 1959 une prise en charge de 50 % des frais, c'est-à-dire du déficit. Cette convention devait engager le canton à une participation égale. Cependant, en suivant le rapport des autres compagnies de chemin de fer, nous voyons que la prise en charge de la Confédération se monte aux 2/3 du déficit. En face de cette situation paradoxale, il convient de rechercher une solution plus judicieuse. A l'occasion de la visite de certains chemins de fer, dans le cadre de la commission d'économie publique, j'ai relevé cette lacune aux représentants de la Confédération qui ne l'ont d'ailleurs pas contestée. Je pense que dans les pourparlers et les transactions futures avec la Confédération, il serait indiqué de revoir les engagements antérieurs, afin d'obtenir une participation plus équitable. C'est dans ce sens que j'invite M. le Directeur des chemins de fer à engager des pourparlers afin d'aboutir à un résultat favorable.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est en 1951 que le canton de Berne a dû s'engager envers la Confédération, dans le cadre du vaste renouvellement technique des chemins de fer jurassiens, à prendre à sa charge la totalité des déficits d'exploitation de l'entreprise. Une part annuelle de fr. 56 000.— était mise à charge des communes intéressées. Au début, le déficit annuel était d'environ 250 000 francs. Il s'est élevé à plus de fr. 500 000.—, jusqu'à l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur les chemins de fer.

En 1956, les CJ et d'autres lignes privées au sujet desquelles la Confédération avait établi des conventions avec les cantons intéressés ont fait l'objet de discussions lors des débats sur la loi sur les chemins de fer. Le porte-parole de la Confédération avait lors assuré qu'une revision de la convention concernant les CJ serait possible. Après deux ans de tractations, celle-ci a pu être modifiée, la Confédération prenant la moitié des déficits d'exploitation à sa charge.

Il n'y a pas de rapports directs entre les tractations de reprise du groupe BLS et les déficits des CJ. Le Conseil-exécutif traitera ces deux problèmes l'un après l'autre. Je voudrais ajouter ceci: l'arrêté du Conseil fédéral du 15 octobre 1956 (je ne sais pas si cette date est tout à fait exacte) concernant la participation de la Confédération aux déficits des entreprises de transport automobiles concessionaires, tient compte dans une certaine mesure des voeux de l'interpellateur. En effet, la Confédération participe dès 1966 pour les 2/3, mais seulement aux déficits des lignes de transport automobiles des CJ. Jusqu'à présent, le canton, comme pour les chemins de fer, en supportait la totalité. Ainsi un premier allègement est réalisé. En principe, nous pouvons répondre positivement à l'interpellateur. Nous entreprendrons les démarches lorsque nous aurons terminé nos pourparlers concernant le BLS avec la Confédération.

Fleury. Je suis satisfait.

Steuerverwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Salzhandlung; Nachkredite

(Beilage 1, Seiten 2 bis 3)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Mischler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Elektronische Datenverarbeitungsanlage; Kredit

(Beilage 1, Seite 3)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Schädelin. Ihm antwortet Finanzdirektor Moser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Dreizehnte Sitzung

Dienstag, den 15. Februar 1966,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder; abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Bracher, Brahier, Eggenberger, Haegeli (Bern), Haegeli (Tramelan), Koller, Petignat, Roth, Schlapbach, Schmutz, Trachsel, Voisin, Wandfluh, von Wattenwyl, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Gigandet und Nahrath.

Baurechtsvertrag mit der AG Buchdruckerei Fischer in Münsingen und mit der Baugenossenschaft Waldaupersonal in Bolligen

(Beilage 1, Seiten 44 und 45;
französische Beilage Seiten 46 und 47)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kantonsbuchhalterei; Nachkredit für 1965

(Beilage 1, Seite 45;
französische Beilage Seite 47)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kauf einer Landparzelle im Viererfeld/Enge, Bern

(Beilage 1, Seite 45;
französische Beilage Seite 47)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Schädelin und Kopp sowie Finanzdirektor Moser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Landerwerb in Bourogne bei Belfort (Frankreich)

(Beilage 1, Seite 45;
französische Beilage Seite 47)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Stauffer (Gampelen) und Finanzdirektor Moser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Landverkauf und Landkauf in Bolligen

(Beilage 1, Seiten 45 und 46;
französische Beilage Seite 47)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Konversion von Kassa-Obligationen

(Beilage 1, Seite 46;
französische Beilage Seite 48)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Baurechtsvertrag zwischen dem Staate Bern, der Einwohnergemeinde Bern und der Autoeinstellhalle Rathaus AG

(Beilage 1, Seite 46;
französische Beilage Seite 48)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wahl des Generalprokurators

Bei 158 ausgeteilten und 156 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 30, in Betracht fallend 126, somit bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Loosli mit 116 Stimmen.

Motion des Herrn Grossrat Haltiner — Staatsfinanzen

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 667)

Haltiner. Sie wissen alle, dass in der letzten Session von der freisinnigen Fraktion ein Postulat eingereicht wurde, das dahin tendiert, eine Finanzkommission zu schaffen. Das Problem ist über die Präsidentenkonferenz der Staatswirtschaftskommission überwiesen worden. Die Staatswirtschaftskommission wird sich eine Ehre daraus machen, gewissermassen als Testament für die Tätigkeit während der letzten vier Jahre, zuhanden der nächsten Präsidentenkonferenz und zuhanden des nächsten Grossrates, der am 8. Mai aus der Urne steigen wird, Vorschläge zu unterbreiten. Ich habe volles Vertrauen, dass die Staatswirtschaftskommission in diesem Testament mit der Sorgfalt, die einem Testament zukommen muss, die Fragen anpacken wird. Unabhängig davon, was die Kommission machen muss, drängen sich auch verwaltungsintern organisatorische Massnahmen auf, die in die Zuständigkeit der Regierung fallen.

In der im November eingereichten Motion wird als erste Forderung aufgestellt, dass der Regierungsrat eine Abschreibungsverordnung aufstellt, worin er der Altersentwertung der Gegenstände, Gebäude und Liegenschaften, Rechnung trägt, indem er einigermassen geregelt abschreibt, wie es in der Privatwirtschaft und in den grossen öffentlichen Betrieben üblich ist. Diese Normen bedingen, dass man nicht in einem Jahr mit gutem Rechnungsergebnis grosszügig, überdimensioniert, abschreibt, und in einem anderen Jahr zu wenig, wie es in den letzten Rechnungen zum Teil zum Ausdruck kam und vom Herrn Finanzdirektor auch dargelegt wurde. Eine Abschreibungsverordnung würde auf dem Gebiet der Abschreibungen einen gewissen regelmässigen Ablauf bringen.

Die zweite Forderung geht dahin, dass die Steuerveranlagungsbehörden personell so zu dotieren sind, dass sie der Prüfpflicht hinsichtlich der Steuererklärungen sachkundig nachzukommen vermögen. In diesem Punkt treffen wir mit den Forderungen zusammen, die hier schon von anderen Kollegen, z. B. von Herrn Tschanz, aufgestellt wurden. Bei der Beratung des jetzt geltenden Steuergesetzes ist von seiten der Regierung immer wieder gejammert worden, dass man nicht über das nötige Personal verfüge, um die sogenannte Steuergerechtigkeit einigermassen tendenziell herbeizuführen. Auch hier liegt eine Aufgabe vor, die von der Verwaltung zu lösen ist.

Die dritte Forderung lautet dahin, das Finanzinspektorat zu verstärken, auszubauen, ihm eine gewisse organisatorische Unabhängigkeit zu geben. Das heisst nicht, dass es nicht der Finanzdirektion unterstellt sein soll; aber es muss gegenüber den übrigen Direktionen und Verwaltungsabteilungen unabhängig sein, wie dies bereits beim Bund nach jahrzehntelangen Bemühungen erreicht wurde.

Nachdem die Regierung nicht bereit ist, die Motion als solche, sondern nur in Form eines Postulates entgegenzunehmen, erkläre ich, dass ich keine Prestigefrage daraus machen, sondern der Regierung die Gelegenheit zu einer vernünftigen Initiative gebe und mich daher mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden erkläre.

Man könnte nach der Diskussion, die in dieser Session über verschiedene Gegenstände stattgefunden hat, den Katalog noch erweitern. Ich erwähne, dass man auf die Frage des Bruttoprinzips statt des Nettoprinzips bei Ausgabenbeschlüssen eintritt – Herr Tschannen hat sich hier darüber bereits geäussert –, weil das Bruttoprinzip auch den Gemeinden vorgeschrieben wird.

Man könnte sich ferner fragen, ob die berühmte Klausel bei Ausgabenbeschlüssen betreffend Lohn- und Materialpreiserhöhungen nicht auf die Kompetenzgrenze des Regierungsrates limitiert werden sollte, oder ob es sich um eine unbeschränkte Grösse handle. Darüber hat man noch keinen Aufschluss gegeben. Auch die sogenannten Direktionsgeschäfte enthalten darüber keine näheren Angaben.

Ferner stellt sich die Frage, ob nicht gewisse Formen etwas einheitlicher gestaltet werden sollten. Mir ist aufgefallen – ich bitte den Herrn Finanzdirektor, nachzusehen und zu vergleichen –, dass es z. B. beim Direktionsgeschäft Nr. 33 in der zweiten Abteilung heisst:

«Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hierfür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.»

Es fragt sich, ob die Bewilligung dieses Nachkredites bei Millionengeschäften über die Kompetenzgrenze der Regierung von Fr. 60 000.— oder sogar über die Kompetenzgrenze des Grossen Rates von Fr. 1 000 000.— hinausgeht. Darüber wissen wir nicht Näheres. Es gibt zwei Formeln in dieser Beziehung. Ich verweise noch auf das Direktionsgeschäft Nr. 269 der dritten Abteilung (ARA Burgdorf), wo die interessante Formel enthalten ist:

«Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so darf ohne ausdrückliche Genehmigung der zusätzlichen Kosten nicht weiter gebaut werden. Der Regierungsrat bzw. die Baudirektion wird im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen zusätzlichen Staatsbeitrag zu bewilligen.»

Im einen Fall haben wir die Formel, die unbegrenzte Möglichkeiten in sich schliesst, im andern Fall kann erstmals nicht mehr ohne Ermächtigung des Regierungsrates, und zwar im Rahmen seiner Kompetenzen, weitergebaut werden. Das ist ein wesentlicher Unterschied.

Ich verweise noch auf eine weitere Möglichkeit, die darin besteht, dass der Staat mit den Organen, die er ausbaut, eine vielleicht schärfere Aufsicht über die staatseigenen Betriebe ausüben sollte. Ich erinnere an die Kantonalbank, die Hypothekarkasse usw. Das heute morgen abgegebene Votum von Herrn Schädelin hat mir den Gedanken nahegelegt, dass es selbstverständlich nicht angeht, dass jeder Hochschulprofessor, jeder Institutsvorsteher mit einer Vorlage direkt an den Regierungsrat gelangen kann. Eine solche Vorlage ist zu instradieren über ein Organ, das die Sache vor-

prüft, sonst müssen wir für jeden Star der Universität ein Institut errichten, das dauernde Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt bringt.

Das sind die Überlegungen meiner Motion, die ich bereit bin, in ein Postulat umzuwandeln. Ich bitte Sie, dieses Postulat erheblich zu erklären.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es freut uns, dass sich Herr Grossrat Haltiner und andere Herren des Grossen Rates für die finanztechnischen Fragen interessieren, die natürlich nicht jedermann liegen.

Ich habe den Motionär gebeten, sich damit einverstanden zu erklären, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln, und zwar aus folgenden Gründen:

In Ziffer 1 der Motion wird eine Abschreibungsverordnung verlangt. Wir geben zu, dass der heutige Abschreibungsmodus auf Liegenschaften nicht befriedigen kann, trotzdem wir seit zwei Jahren eine etwas bessere Regelung gefunden haben als früher, wo überhaupt keine Abschreibungen gemacht wurden. Es gilt aber auch, den Abschreibungsmodus für die Wertschriften zu überprüfen; die sogenannten Wertberichtigungen sind nicht für jedermann klar. Auch über die Schaffung von Rückstellungen und Reserven wäre einiges zu sagen.

Abgesehen von diesen materiellen Punkten ist die Darstellung der Vermögensrechnung nicht jedermann klar. Wir haben vorgesehen, hier etwas zu tun, auch wegen der sogenannten Sonderrechnung. Das finanzielle Gremium von Fachleuten, das beauftragt ist, mit Volkswirtschaftern die volkswirtschaftliche und finanzielle Situation des Staates zu überprüfen, wollen wir auch in den erwähnten finanztechnischen Fragen zu Rate ziehen, um allenfalls zu einer Neugestaltung der Staatsrechnung, möglicherweise nur der Vermögensrechnung zu kommen. Das wird unter Umständen zu Änderungen in der Finanzgesetzgebung führen. Aus dieser Sicht gesehen, bin ich dankbar, wenn man uns heute nicht über eine Motion zwingende Richtlinien zum Erlass einer Abschreibungsverordnung vorschreibt.

Man sollte natürlich die Darstellungen in der Staatsrechnung nicht allzu oft wechseln, weil die Vergleichsmöglichkeiten erschwert werden. Eine Überprüfung ist aber doch am Platze, weil eine Darstellung, die bei einer Bilanzsumme von 100 Millionen Franken genügen konnte, bei einer solchen, die bald die Milliardengrenze erreicht, vielleicht doch nicht mehr genügen kann.

In Ziffer 2 wird verlangt, die Steuerveranlagungsbehörden so zu dotieren, dass sie der wichtigen und unumgänglichen Prüfpflicht hinsichtlich der Steuererklärungen sachkundig nachzukommen vermögen. Grundsätzlich bin ich damit einverstanden.

Ich habe im Februar 1961 eine Motion von Herrn Grossrat Dr. Messer zu diesem Problem beantwortet und in der letzten Novembersession den Herren Grossräten Oester und Mäder gesagt, dass wir den Steuerveranlagungsapparat im Verhältnis der Zunahme der Steuerpflichtigen laufend vergrössern. Ich frage: Wann ist aber der Apparat genügend? Weil der Motionär uns das nicht sagen kann – man muss spüren, ob man zur Zufriedenheit durchkommt oder nicht – ist die Motion nicht annehmbar. Es würden sonst Verantwortlichkeiten festgelegt, die wir praktisch nicht übernehmen könnten.

Die Kommission, die nach der Motion Tschannen eingesetzt werden soll, wird das Veranlagungsverfahren überprüfen; diese Kommission wird dann gleichzeitig darüber befinden, ob der heutige Verwaltungsapparat genügt oder nicht. Damit wäre das erreicht, was auch Herr Grossrat Haltiner wünscht.

Im November 1965 hat der Grosse Rat in Ziffer 7 des Finanzbeschlusses festgelegt:

«Für den Ausbau der Finanzkontrolle sowie für die Erfassung möglicher Einsparungen und erzielbarer Mehreinnahmen sind die nötigen Massnahmen zu treffen.»

Man sollte es nun bei diesem Beschluss bewenden lassen. Wir werden die verlangten nötigen Massnahmen treffen, und Sie werden dann davon hören. Der Motionär ist in der Formulierung der Ziffer 3 etwas weit gegangen, wenn er von einem unabhängigen Kontrollorgan spricht. Man müsste noch darüber diskutieren, was «unabhängig» heisst. Unabhängig wäre eigentlich nur ein Kontrollorgan ausserhalb der Verwaltung, ein Treuhandbüro oder eine andere Revisionsstelle. Der Motionär ist mit uns einverstanden, dass ein Kontrollorgan, das dem Grossratspräsidenten, der Präsidentenkonferenz, dem Regierungspräsidenten oder dem Gesamtregierungsrat unterstellt wäre, nicht weniger unabhängig sein dürfte, als wenn es der Finanzdirektion unterstellt ist. Das Kontrollorgan muss schlussendlich mit der Finanzdirektion zusammenarbeiten. In diesem Sinne ist das Finanzinspektorat heute richtig plaziert. Ich bin überzeugt, dass eine Finanzkontrolle am besten dort bleibt. Tatsächlich ist es so, dass die Direktionen der Zentralverwaltung als Kontrollorgan gegenüber der übrigen Verwaltung zu wirken haben (insbesondere auch im Subventionsbau) und heute ein solches Kontrollorgan für die Zentralverwaltung, für den staatseigenen Bau usw. sowie als Koordinationsstelle eingesetzt werden muss. Aber wir müssen den richtigen Mann haben, der die Sache unabhängig vom heutigen Finanzinspektorat aufbaut. Wenn das einmal konzipiert ist, kommen wir mit den nötigen gesetzlichen Unterlagen vor den Grossen Rat. Das heutige Finanzinspektorat übt, praktisch gesehen, nur einen Teil der Finanzkontrolle aus, quasi eine Revision des kantonalen Kassa- und Buchhaltungswesens; aber das genügt unter den zur Zeit bestehenden Verhältnissen nicht mehr. Ich bin dem Motionär dankbar, dass er uns nicht mitten in der Prüfung zwingende Beschlüsse, wo es durchgehen soll, auferlegen will. Wir haben ja noch Gelegenheit, abschliessend dazu Stellung zu nehmen. Die Regierung ist bereit, die Motion von Herrn Grossrat Haltiner als Postulat entgegenzunehmen.

Ich erlaube mir im übrigen noch ein paar Worte zu den Hinweisen, die Herr Grossrat Haltiner aus der Praxis gegeben hat.

Zunächst zum Bruttoprinzip: Ich habe gehört, dass das Geschäft von Thorberg herausgegriffen wurde, weil es sich dort um eine Bausumme für Personalhäuser von rund 1,5 Millionen handelt. Wir bekommen aber Bundesbeiträge im Ausmass

von Fr. 726 000.—, so dass noch Nettokosten für den Staat von Fr. 794 000.— verbleiben. Da stellt sich die Frage: Fällt das Geschäft in die Kompetenz des Grossen Rates oder sogar des Volkes? Es handelt sich übrigens nicht nur um das Geschäft von Thorberg, sondern auch um das Geschäft der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, das totale Baukosten von 1,08 Millionen aufweist, und bei dem sich für den Kanton eine Nettobelastung von Fr. 910 000.— ergibt. Wir haben die Geschäfte deshalb vorgelegt, weil wir ein Präjudiz aus früheren Jahren haben. Ich verweise auf ein Geschäft aus dem Jahre 1960, bei dem es um den Neu- und Ausbau des Loryheimes in Münsingen ging. Die Kosten betrugen 1,4 Millionen; nach Abzug der Bundesbeiträge verblieben für den Staat noch Fr. 879 000.—. Bis jetzt hat man auf die Nettoausgaben des Staates abgestellt, und zwar gestützt auf Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung, wo es heisst, dass diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als 1 Million Franken zur Folge haben, der Volksabstimmung unterliegen. Wir wollen diesen Punkt, wenn wir zur Finanzgesetzgebung kommen, noch näher ansehen. Auch die Vorbehalte betreffend Teuerung bei Subventionsbauten, wo von den Direktionen verschiedene Formulierungen gewählt wurden, zum Beispiel bei der ARA-Burgdorf die Formulierung, dass ohne Genehmigung des Regierungsrates nicht weiter gebaut werden darf, wollen wir prüfen. Es handelt sich um sehr heikle Dinge. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht durch solche Vorschriften den Bauablauf stören und dadurch zusätzliche Kosten veranlassen. Wir werden im Zusammenhang mit den Vorlagen, die Sie im Herbst erhalten, dazu Stellung nehmen. Ich bitte hier um Geduld. Ich wiederhole, dass wir die Motion als Postulat annehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Tschannen — Steuerveranlagung

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 791)

Tschannen. Da die Regierung meine Motion annehmen will, kann ich mich kurz fassen.

Anlässlich der Budgetberatung 1966 im November 1965 wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass gewisse Ungleichheiten im Veranlagungsverfahren – so die unterschiedliche Erfassung von selbständig und unselbständig Erwerbenden – zu einem gewissen Malaise in der steuerlichen Belastung einzelner Erwerbsschichten geführt hat. Der Herr Finanzdirektor hat für diese Aussetzungen ein gewisses Verständnis gezeigt und versichert, dass sich die Steuerverwaltung stark bemühe, eine gerechte Veranlagung herzubringen. Ich verweise auf seine Ausführungen im «Tagblatt des Grossen Rates» vom November 1965, Seite 631 links unten.

Diese Ausführungen haben mich zur Einreichung der vorliegenden Motion veranlasst. Der Sprechende war bei drei Steuergesetzrevisionen dabei. Wenn man auch für die Gesetze selber immer genügend Zeit in den vorberatenden Kommissionen und im Rat aufwendete, so trifft das auf die nachfolgende Behandlung der Steuerdekrete bestimmt weniger zu. Ich möchte hier auch festhalten, dass unser bernisches Steuergesetz ein gutes Gesetz ist. Es ist letzthin im Kanton Aargau als nachahmenswertes Beispiel zu einem schönen Teil bei der Steuergesetzrevision übernommen worden. Aber das beste Gesetz nützt wenig oder nichts, wenn die praktische Anwendung zu wünschen übrig lässt. Jedenfalls sollte man fortschrittliche Bestimmungen nicht mit enggefassten Verordnungen und Weisungen zum Teil wieder verwässern. Ich bin nun der Meinung, dass ich mich nicht auf alle Details auslassen kann – das würde zu weit führen und wäre eben Sache der einzusetzenden Expertenkommission –; aber gewisse gravierende Punkte möchte ich doch streifen.

Der Schweizer und der Fremdarbeiter werden ungleich besteuert. Ein erwerbstätiges Ausländerehepaar wird, obwohl auch beide dem Erwerb nachgehen, weniger besteuert als ein Schweizerehepaar. Beim Ausländer werden Mann und Frau separat besteuert; beim Schweizer kommt das Einkommen der Frau zum Einkommen des Mannes und wirkt sich in einer progressiven Besteuerung aus. Bei der Revision im Jahre 1956 wollten wir die getrennte Veranlagung, bei der letzten Revision das Splitting-Verfahren. Wir sind beide Male unterlegen. Ich weiss, dass man bei den Ausländern diese Besonderheit durchführt, weil es praktischer ist. Die Ausländer unterliegen ja einer grossen Fluktuation. Man muss sie steuerlich erfassen, solange man sie hat. Merkwürdigerweise muss aber das Fraueneinkommen bei der Wehrsteuer dem Manneseinkommen zugerechnet werden, so dass diese ungleiche Behandlung nicht nur der Vereinfachung in der Veranlagung zugeschrieben werden kann.

Ich möchte an einem Beispiel zeigen, dass es sich nicht um eine Kleinigkeit handelt. Ich nehme eine Staatssteueranlage von 2,2, eine Gemeindesteueranlage von 2,3 und eine Kirchensteuer von 10 Prozent der Staatssteuer. Das sind loyale Verhältnisse. Je höher die Steueranlage ist, umso krasser werden natürlich die Fälle. Der Schweizer Ehemann hat ein steuerpflichtiges Einkommen von Fr. 10 000.—, seine Frau von Fr. 8000.—. Wir erhalten eine Staatssteuer von Fr. 1316.70, eine Gemeindesteuer von Fr. 1376.55, eine Kirchensteuer von Fr. 131.60 = total Fr. 2824.85. Beim Fremdarbeiterehepaar, das, wie gesagt, separat veranlagt wird, ergibt sich folgende Rechnung beim gleichen Einkommen des Mannes von Fr. 10 000.— und der Frau von Fr. 8000.—: Für die Ehefrau Staatssteuer Fr. 457.60, Gemeindesteuer Fr. 478.40, Kirchensteuer Fr. 45.75; für den Ehemann: Staatssteuer Fr. 607.20, Gemeindesteuer Fr. 634.80, Kirchensteuer Fr. 60.70 = total Fr. 2284.45. Es ergibt sich somit eine Differenz zugunsten des Ausländerehepaars von Fr. 540.40. Das kann nicht recht sein, nachdem den Fremdarbeitern jede andere Ermässigung des Steuergesetzes ebenfalls zu-

kommt, zum Beispiel die Pensionskassenabzüge. Es kommt ja immer mehr vor, dass der Ausländer auch an der Pensionskasse teilnimmt.

Ein weiterer Punkt, mit dem sich die Expertenkommission zu befassen hätte: Mit den Weisungen zur Steuererklärung werden Abzüge, die im Steuergesetz vorgeschrieben sind, zum Teil wieder hinfällig. Ich erinnere an die ausserordentlichen Gewinnungskosten, so Bahnspesen, Auswärtsverpflegung oder nur hälftige Anrechnung der Pauschale von Fr. 400.— für die erwerbstätige Ehefrau mit Halbtagsarbeit, obwohl ihre Fahrkosten in der Regel die gleichen sind, wie wenn sie ganztägig arbeiten würde.

Durch den Personalmangel in den Veranlagungsbehörden verspätet sich die Zustellung der Steuerrechnungen immer mehr. Der Leidtragende ist die Gemeinde mit dem Einzug und der Steuerpflichtige mit einer kürzeren Zahlungsfrist.

Eine andere Erscheinung nimmt immer mehr zu, nämlich die provisorischen Steuerrechnungen. Das liegt daran, dass viele Bücherexperten infolge des Druckes, der auf der Steuerveranlagungsbehörde liegt, der Administration helfen müssen. Dann wird eine Ermessenstaxation gemacht. Die definitive Taxation erfolgt erst später. Ich will nicht boshaft sein, aber solange gewisse Unterlagen von selbständig Erwerbenden nicht abgeliefert werden, behilft sich die Veranlagungsbehörde notgedrungen mit der Ermessenstaxation. Der Pflichtige reklamiert erst dann, wenn er den Eindruck hat, so hoch wäre er bei einer Selbstschatzung nicht gekommen; aber auf jeden Fall besteht auch hier wieder eine Ungleichheit gegenüber dem, der auf Grund des Lohnausweises steuern muss.

Ein weiterer Punkt, der der Kritik nicht überall standhalten kann, ist die Taxierung des den Erwerb aufnehmenden Pflichtigen auf Grund des voraussichtlichen Einkommens. Da entstehen gerade bei Lehrlingen, die ins Erwerbsleben treten, immer wieder Härten.

Es gäbe noch eine Reihe von Punkten, die zu bügeln eben Aufgabe der verlangten Expertenkommission wäre. Wir machen damit das Steuerzahlen nicht zum Vergnügen, aber, wenn die Veranlagung gerecht erfolgt, doch weniger hart.

Ich strebe mit der Motion eine gründliche Überprüfung unseres Veranlagungsverfahrens an. Ich stelle mir vor, dass die Kommission mit anderen kantonalen Veranlagungsvorschriften bedient wird, auch mit den Steuergesetzen, was sicher nicht schaden würde. Dazu wären neue Gedanken zu erwägen: die postnumeranda-Besteuerung oder der Ausbau der Quellensteuer. Wir haben ja diese Art der Besteuerung auch beim AHV-Abzug. Es nimmt niemand daran Anstoss. Man stelle sich vor, welch grosse Entlastung dies beim Verwaltungsapparat zeitigen würde! Das wären tiefgreifende Änderungen, die selbstverständlich Auswirkungen auf das Steuergesetz selbst hätten. Es wäre aber Aufgabe der genannten Expertenkommission, allen Problemen gründlich näher zu treten, denn bis jetzt war das bei den drei Steuergesetzrevisionen nicht möglich.

Zum Schluss danke ich der Regierung für die Annahme der Motion. Den Rat bitte ich, sie erheblich zu erklären.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, die Motion Tschannen anzunehmen, weshalb ich mich kurz fassen kann. Wir haben nämlich gar nichts zu verheimlichen. Wenn uns eine bessere Veranlagungsmethode, die dazu noch gerechter ist als die bisherige, mehr Steuern einbringt, kann uns das nur recht sein.

Wir müssen uns bewusst sein, dass, je mehr wir das Steuergesetz verfeinern, umso grösser die Schwierigkeiten in der Veranlagung werden. Das gilt nicht etwa nur für die Veranlagung der Freierwerbenden mit oder ohne Buchführungspflicht, die Herr Grossrat Tschannen im Auge haben mag, sondern ebenso sehr für die Steuerpflichtigen mit Lohnausweis, bei denen die Abzüge in der letzten Steuergesetzrevision sehr stark differenziert wurden. Naturgemäss sind die Schwierigkeiten bei der Veranlagung der Freierwerbenden grösser; aber wir haben, wie schon mehrmals erwähnt, laufend Verbesserungen vorgenommen und auch schon verschiedenes erreicht.

Schon jetzt möchte ich betonen, dass wir einer parlamentarischen Expertenkommission den Vorzug geben. Wir haben ja trotzdem die Möglichkeit, Fachleute beizuziehen, wenn es notwendig ist. Es kann nur nützlich sein, wenn sich Vertreter des Parlamentes in die mannigfaltigen Steuerprobleme vertiefen und sich Rechenschaft geben über die Schwierigkeiten, denen die Veranlagung der bald einmal 400 000 Steuerpflichtigen (ohne die ausländischen Arbeitnehmer) begegnet. Die Kommission wird sich jedoch nicht nur mit der Einschätzung namentlich der Freierwerbenden, sondern auch mit weitern Problemen der Veranlagung zu befassen haben. Herr Grossrat Tschannen hat hier einiges angetönt. Ich möchte nicht ins Einzelne gehen. Die Kommission wird insbesondere auch prüfen müssen, ob der Veranlagungsapparat genügt, weitere Experten einzusetzen sind, eventuell auch der Bestand an Taxationsbeamten für die Unselbständigerwerbenden zu erweitern ist usw. Ich möchte aber jetzt schon darauf hinweisen, dass wir gegenwärtig zwei Expertenkommissionen im Steuersektor haben. Die eine Expertenkommission studiert den ratenweisen Steuerbezug, die zweite die Verbesserung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer. Da kommen wir auf das wirklich wichtige Problem, das Herr Tschannen genannt hat, nämlich auf die starken Differenzen zwischen der Besteuerung der Kantonsbürger und der ausländischen Arbeitnehmer. Diesem Problem müssen wir sicher alle Aufmerksamkeit schenken.

Ich betone noch einmal, ohne ins Einzelne zu gehen, dass wir bereit sind, die Motion anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Ingold — Finanzielle Hilfe an die Gemeinden für Schiessplatzanlagen

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 792)

Ingold. Ich habe bereits vor zwei Jahren in gleicher Sache eine Motion begründet. Der Herr Militärdirektor bewegte mich damals, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, dem auch der Grosse Rat zustimmte. Der Miitärdirektor sagte vor zwei Jahren, er möchte hier kein Gesetz haben, sicherte jedoch dort, wo es nötig sei, kleinere Staatsbeiträge zu. Ich kann ein solches Staatsbeitragsbeispiel erwähnen. Eine Gemeinde im Oberaargau musste einen neuen Scheibenstand erstellen, weil der alte abgesprochen wurde. Er war durch Frost zerstört worden. Die Erstellungskosten beliefen sich auf Fr. 36 515.70. Die jährlichen Steuereinnahmen dieser Gemeinde ergeben rund Fr. 100 000.—. Der Steuerfuss beträgt mit der Kirchensteuer 3,04 Einheiten. Auf Gesuch hin wurde von der Militärdirektion ein freiwilliger Beitrag von Fr. 1800.— bezahlt. Für diesen Beitrag möchte ich hier dem Herrn Militärdirektor noch herzlich danken, denn die Gemeinde freute sich darüber.

Nun ist es nicht richtig, dass die Gemeinden für ihre Schiesspflichtigen die Schiessanlagen allein erstellen müssen. Nach meiner Ansicht wäre dies auch Sache des Bundes, nicht nur des Kantons und der Gemeinden. Es wäre daher sicher gut, wenn unsere Regierung einmal beim Bund interpellieren würde, um etwa 20 oder 30 Prozent Subvention an die Schiessanlagen zu bekommen. Der Bund hätte ja die Möglichkeit, zwei oder drei Flugzeuge weniger zu bestellen, und schon könnte man im ganzen Land den Gemeinden mit Subventionen für Schiessanlagen beistehen.

Ich weiss, dass der Augenblick nicht gerade günstig ist, um vom Kanton Subventionen zu verlangen. Demgegenüber möchte ich aber betonen, dass wir über kurz oder lang den Mut haben müssen, für eine bessere Finanzlage des Kantons zu sorgen. Wir können auch nicht alle andern Subventionsgesuche auf dem Tisch liegen lassen und die Gemeinden mit dem Baubeginn auf 2 oder 3 Jahre später vertrösten oder die Subventionszahlung nicht innehalten und eventuell noch für Bauzinsen aufkommen. Der Herr Militärdirektor hat seinerzeit gesagt, dass für jeden Schützen, der die obligatorische Schiesspflicht und das Feldschiessen erfüllt, ein jährlicher Beitrag bezahlt wird. Das stimmt alles; aber der Beitrag genügt nicht einmal für Scheibenmaterial, Scheibenreparaturen und Zeigerlöhne für ein Jahr. Jeder Schütze, der sich zur Verteidigung des Vaterlandes übt, hat noch einen Jahresbeitrag von Fr. 10.— bis Fr. 25.— zu bezahlen.

In der Gemeinde Herzogenbuchsee liegen Schiessanlage und Spital nahe beieinander. Heute sollte nun ein neues Spital errichtet werden. Die erste Frage ist natürlich: Wo soll man mit dem Schiessplatz hin? Die Frage wurde geprüft. Man hat Kostenvoranschläge machen lassen und gelangte zum Schluss, dass durch eine Verlegung des Schiessplatzes Kosten im Ausmass von 1,5 Millionen Franken entstehen würden. Man schlägt deshalb einen andern Weg ein und verlegt das Spital statt den Schiessplatz. Dann erhält man Subventionen.

Ich stelle mir vor, dass der Bund doch einmal dazu kommen könnte, den Gemeinden 20 oder 30 Prozent Subventionen an Schiessanlagen auszurichten. Auch wenn der Kanton gleichviel bezahlen würde, blieben den Gemeinden immer noch 40 oder 60 Prozent zu eigenen Lasten.

Ich möchte daher den Regierungsrat beauftragen, dem Grossen Rat die nötigen gesetzlichen Unterlagen zu unterbreiten, wie den Gemeinden beim Erstellen von Schiessanlagen wirksam geholfen werden kann. Den Rat bitte ich, meiner Motion zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht gut, wenn man die Rechtslage noch einmal genau auseinanderlegt.

Gemäss Bundesrecht sind die Kantone zu keinerlei Leistungen an die Schiessanlagen der Gemeinden verpflichtet. Artikel 31 Absatz 4 der Militärorganisation, schreibt unter anderem vor, dass die Gemeinden «die für die Schiessübungen notwendigen Schiessplätze unentgeltlich anzuweisen haben». In Artikel 32 der Militärorganisation wird ferner gesagt: «Der Bundesrat kann den Gemeinden zum Zwecke der Anlage von Schiess- oder Exerzierplätzen die Anwendung des Bundesgesetzes über die Enteignung bewilligen.» Aber auch in der Verordnung des Bundesrates vom 29. November 1935 über das Schiesswesen ausser Dienst heisst es in Artikel 22 wörtlich: «Die notwendigen Schiessplätze werden von den Gemeinden unentgeltlich angewiesen und sind den Schiessvereinen auch für alle freiwilligen Übungen zur Verfügung zu stellen.» In Artikel 24 dieser Verordnung wird dann noch präzisiert: «Die zweckdienliche Herrichtung der Schiessplätze, insbesondere die vom Standpunkt der Sicherheit erforderlichen Schutzbauten und Zeigerdeckungen fallen zu Lasten der Gemeinden.»

Obschon der Kanton nach diesen Vorschriften weder Schiessplätze noch Schiessvereine subventionieren müsste, hat er sich seit langem die Förderung des Schiesswesens angelegen sein lassen. So betragen die Aufwendungen gemäss Staatsrechnung 1964 Fr. 88 304.40. In den Voranschlägen 1965 und 1966 ist für den gleichen Zweck ein Betrag von je Fr. 105 000.— enthalten. Dazu kommen noch die Beiträge aus dem Sporttoto-Fonds, die die kantonale Turn- und Sportkommission dem Regierungsrat jeweils beantragt. Diese Leistungen betrugen für das Jahr 1965 etwas über Fr. 70 000.—. Wir kommen damit auf einen jährlichen Betrag von Fr. 175 000.— bis Fr. 200 000.—. In den angeführten Beträgen sind die Verbesserungen enthalten, die im September 1963 auf Grund der materiell gleichlautenden Motion von Herrn Grossrat Ingold – Sie haben sie als Postulat angenommen – verlangt wurden.

Eine seinerzeit durchgeführte Erhebung in anderen Kantonen hat ergeben, dass ausser den finanzstarken Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land und Genf kein einziger Kanton Staatsmittel für Beiträge an Schiessanlagen einsetzt. Die meisten Kantone verwenden lediglich einen Teil der Sporttotogelder, einzelne nicht einmal diese. Der Kan-

ton Bern steht demnach, interkantonal gesehen, keineswegs im Hintertreffen, sondern im Gegenteil bei jenen Kantonen, die am meisten für das Schiesswesen leisten.

Wir sind mit Herrn Grossrat Ingold einverstanden, dass die Erstellung und Erweiterung einer Schiessanlage für viele Gemeinden eine erhebliche finanzielle Belastung bedeutet. Dadurch, dass diese Belastung heute aber einfach auf den ohnehin schon finanziell überbeanspruchten Staat abgeschoben wird, ist das Problem nicht gelöst. Der Grosse Rat hat in der letzten Session erklärt, dass vermehrt gespart werden müsse. Es ist deshalb nicht ganz verständlich, dass dem Staat mit einem neuen Subventionsgesetz wiederum mehr aufgeladen werden soll. Gegen diese Absicht muss sich der Regierungsrat zur Wehr setzen. Die Motion kann daher auch nicht als Postulat entgegengenommen werden. Die Regierung kann sich einzig bereit erklären, im Rahmen ihrer Kompetenzen zu prüfen, den zur Verfügung stehenden Kredit etwas zu erhöhen, sofern der aufzustellende Finanzplan dies gestattet. Ein neuer Vorstoss beim EMD um höhere Beitragsleistungen wurde im Anschluss an die frühere Motion Ingold unternommen. Er hatte jedoch keinen Erfolg, und wir möchten deshalb dieses Vorgehen nicht wiederholen.

Hingegen können wir darauf hinweisen, dass Herr Nationalrat Kurzmeyer am 22. September 1965 im Nationalrat eine Motion folgenden Inhalts eingereicht hat:

«Nach Artikel 31 der Militärorganisation haben die Gemeinden, die für die obligatorischen Schiessübungen nach Artikel 124 MO notwendigen Schiessplätze unentgeltlich anzuweisen.

Mit Rücksicht auf die Wohnbauentwicklung und den Strassenbau werden Gemeinden gezwungen sein, teilweise mit grossem finanziellem Aufwand neue Schiessanlagen zu errichten.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, Artikel 31 MO und die auf dieser Bestimmung basierende Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst von 1935/1956 dahin abzuändern, dass die Gemeinden zu Zweckverbänden verhalten werden können und die Kantone die bezügliche Entscheidsbefugnis für die Errichtung von Gemeinschaftsschiessanlagen erhalten.»

Das ist meines Erachtens ein Teil dessen, was Herrn Grossrat Ingold vorschwebt. Wir sollten das Resultat dieser Motion Kurzmeyer abwarten und nicht ein neues, weiteres Subventionsgesetz schaffen, nachdem der Staat Mühe hat, die Verpflichtungen aus dem schon bestehenden zu erfüllen. Wir zweifeln namentlich daran, dass durch ein direktes Subventionsgesetz der Werbung von Mitgliedern für das freiwillige Schiesswesen die gleiche Aufmerksamkeit entgegengebracht würde, wie das heute der Fall ist. Mit einem Subventionsgesetz würde man jedenfalls auch nicht die Zusammenlegung der Schiessplätze fördern. Wenn subventioniert wird, will man überall einen schönen Schiessplatz haben.

Wir kommen also zum gleichen Antrag wie vor drei Jahren, das heisst zur Ablehnung der Motion. Wir werden jedoch alljährlich bei der Aufstellung des Budgets prüfen, ob wir für Härtefälle ein Mehreres tun können als bisher.

Kautz. Als die Behandlung dieser Motion der Finanzdirektion zugeteilt wurde, konnten wir uns ungefähr ein Bild machen, warum dies geschehen war. Der Herr Finanzdirektor hat denn auch unumwunden erklärt, warum man vom Kanton aus nicht vermehrte Mittel für solche Schiessanlagen ausrichten könne. Herr Finanzdirektor Moser hat sich hinter die bundesgesetzlichen Bestimmungen verschanzt, was sein gutes Recht ist. Wir haben das schon vor drei Jahren gehört. Das Problem ist aber damit nicht gelöst. Infolge der immer mehr fortschreitenden Überbauung geraten die Schiessanlagen näher in die Wohngebiete. Daher wird das Problem der Verlegung der Schiessanlagen für sehr viele Gemeinden immer akuter. Dieses Problem kann den Kanton nicht unberührt lassen. Ich will in diesem Zusammenhang noch einmal Herzogenbuchsee erwähnen, auf das bereits Herr Ingold hingewiesen hat. Es ist klar, dass das Spital von Herzogenbuchsee der Schiessanlage weichen muss. Weiter ist klar, dass dies nur aus dem Grunde geschieht, weil die Gemeinde einsehen muss, dass sie allein das Problem wegen der finanziellen Tragweite nicht lösen kann.

Ich habe es begrüsst, dass Kollege Ingold eine Motion in diesem Sinne eingereicht hat. Wie gut wäre es gerade für die Gemeinde Herzogenbuchsee, wenn es dem Kanton auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung möglich wäre, zu erklären: Wir können so und soviel an die Schiessanlage beitragen. – Dies hätte bei der ganzen Diskussion um das Spital und die Schiessanlage Herzogenbuchsee in die Waagschale geworfen werden können. Vielleicht wäre dann das Umgekehrte der Fall gewesen, dass nämlich die Schiessanlage dem Spital hätte weichen müssen. Das ist der Grund, weshalb ich, trotz der schweren Bedenken, die der Herr Finanzdirektor angemeldet hat, bitte, der Motion von Herrn Kollege Ingold zuzustimmen. Das Problem wird ganz bestimmt in den nächsten Jahren im Grossen Rat wieder in irgendeiner Form in Erscheinung treten, denn viele Gemeinden müssen ihre Schiessanlage verlegen, können aber nicht allein für die Finanzierung aufkommen. Wenn auch der Kanton stark belastet ist, kommen wir nicht darum herum, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit den Gemeinden bei der Verlegung und Neuerstellung von Schiessanlagen in einem bestimmten Rahmen geholfen werden kann. Ich bitte Sie, der Motion Ingold zuzustimmen.

Ueltschi. Ich habe bereits zweimal bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes auf diese unzulängliche Situation betreffend die Schiessanlagen hingewiesen. Es handelt sich nicht um ein regionales, sondern um ein gesamtbernisches Problem. Ich habe speziell darauf aufmerksam gemacht, dass im Berner Oberland infolge der Entwicklung des Verkehrs und der Ausbreitung des Tourismus gewisse Schiessanlagen praktisch fast über Nacht verlegt werden müssen. Viele Schiessanlagen sind auch veraltet und genügen den modernen Schiessvorschriften nicht mehr. Item, wir stehen heute vor der Tatsache, dass entweder neue Schiessanlagen gebaut oder die bestehenden renoviert werden müssen.

Herr Regierungsrat Moser hat auf die gesetzlichen eidgenössischen Grundlagen verwiesen. Ich

gehe noch weiter: Unser ganzes Schiess- und Wehrwesen ist schon in der Bundesverfassung verankert. Die Schiesspflicht ist ein Bestandteil der Wehrpflicht. Wir alle in diesem Saale sind wehrpflichtig, sei es in Form von Dienst oder Ersatzleistungen. Umso mehr dürfen wir das Problem von neuem diskutieren. Mich persönlich hat es gefreut, dass Herr Ingold die ganze Angelegenheit aufgegriffen hat. Herr Regierungsrat Moser hat von seiner Warte aus sehr geschickt operiert und das Ganze als ein Subventionsgesetz hingestellt, um den bernischen Grossen Rat vor die Gewissensfrage zu stellen: Dürfen wir in der finanziellen Klemme, in der wir uns befinden, noch weitere Subventionen bewilligen? Es geht aber nicht um ein Subventionsgesetz, sondern um eine Grundsatzfrage. Auf der einen Seite ist der Schweizer Bürger von Bundesverfassung und Gesetzes wegen gehalten, seiner Dienst- und Schiesspflicht zu genügen; auf der andern Seite wird ihm fast zugemutet, selber für die nötigen Einrichtungen zu sorgen. In den finanzschwachen Gemeinden haben wir die kleinen Steuerzahler. Dazu gehören viele von uns, allerdings nicht gerade alle (Heiterkeit). Ich stelle nun an die Adresse von Herrn Regierungsrat Moser die klare Frage: Ist es heute, obwohl wir die eidgenössischen Normierungen haben, zumutbar, die kleinen Gemeinden über Kanton und Bund einfach dafür verantwortlich zu machen, dass die Schiessanlagen gebaut und intakt gehalten werden? Sie müssen doch unisono zugeben, dass dies nicht mehr unserem neuzeitlichen Wehrgedanken und Wehrsystem entspricht. Das müssen wir ändern. Nachdem Herr Nationalrat Kurzmeyer seine Motion eingereicht hat, dürfen wir umso mehr diese Frage noch einmal in aller Offenheit im bernischen Grossen Rat diskutieren, weil es eben um eine Grundsatzfrage geht. Wenn der Kanton Basel-Land als finanzstarker Kanton 25 Prozent Subventionen auf diesem Gebiet ausrichtet, bei Gemeinschaftsbauten sogar 35 Prozent, darf sich der mittelstarke Kanton Bern auch etwas erlauben. Der finanzschwache Kanton Tessin gibt ebenfalls Subventionen an Schiessanlagen. Ich glaube, dass sich der Kanton Bern ebenbürtig neben den armen Bergkanton Tessin stellen darf. Schon seit Wilhelm Tell, der in Altdorf den bekannten Schuss getan hat, gelten die Schweizer als exquisit gute Schützen. Aus den Schweizern stechen die Berner Schützen besonders hervor, die in erster Linie durch ihre Geruhsamkeit und Behäbigkeit an den grossen Schützenfesten mehr oder weniger obenaus geschwungen haben. Wenn wir dieser Bernerart weiterhin den Erfolg zubilligen wollen, müssen wir die Unterlagen dafür schaffen. Ich bitte Sie dringend, einmal in den Apfel zu beissen und die Motion Ingold tatkräftig zu unterstützen.

Wenger. Gegenwärtig ist das Sparen an der Tagesordnung. Bei jedem Anlass wird davon gesprochen. Das ist schön und recht, denn wir müssen tatsächlich sparen. Hingegen gibt es Fälle, wo es mit dem Sparen nicht getan ist. Der Herr Finanzdirektor hat von einem neuen Subventionsgesetz gesprochen. Das ist so. Ich muss ihm beipflichten, dass er sich für die Staatsfinanzen wehrt. Ich kann nichts dagegen haben. Es ist ja seine Pflicht. Anderseits sollten wir aber auch die Lage der Gemeinden etwas näher betrachten. Es heisst, der Staat könne nichts geben, es seien keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden, man wolle kein neues Subventionsgesetz. Nun besteht aber die Vorschrift, dass Schiessanlagen vorhanden sein müssen. Die Gemeinden sind also verpflichtet, sie zu bauen und zu unterhalten. Heute ist man infolge des Bevölkerungszuwachses, der Überbauung usw. gezwungen, viele Schiessanlagen zu vergrössern oder neu anzulegen. Es gibt aber Gemeinden, die wegen des hohen Steuerfusses nicht wissen, wie sie das machen sollen. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, man sollte eine Regionalplanung durchführen. Das ist richtig und wird auch schon gemacht. Ich könnte eine ganze Anzahl von Ortschaften anführen, die sich zusammengeschlossen haben, auch Ortschaften, in denen sich mehrere Schiessgesellschaften zusammengeschlossen haben. Wenn eine Gemeinde einen Steuerfuss von 1,3 hat, ist es ihr ohne weiteres möglich, selber eine Schiessanlage zu bauen; sie braucht dafür vom Staat keinen Rappen in Empfang zu nehmen. Wenn der Steuerfuss aber 3,3 bis 3,8 oder 4 beträgt, sieht die Sache etwas anders aus. Da sollte der Kanton helfend eingreifen, auch wenn es sich um ein neues, sogenanntes Subventionsgestz handelt. Man kann ja die Sache so legen, dass nur dort geholfen werden muss, wo es tatsächlich notwendig ist.

Gefreut hat mich an der Antwort des Herrn Finanzdirektors, dass er erklärte, es werde ein Mehreres getan. Das möchte ich festhalten. Man kann später wieder darauf greifen. Als Schütze und vieljähriger Schiessoffizier empfehle ich dem Rat, die Motion Ingold anzunehmen. Diese Annahme der Motion wird den Staat nicht in Konkurs bringen, denn es braucht nicht riesige Subventionen. Es wird aber den Gemeinden, die solche Schiessanlagen erstellen müssen, jedoch die finanziellen Mittel dazu nicht haben, geholfen.

Tschudin. Ich unterstütze die Forderung, dass die der Gemeinde auferlegte Pflicht, Schiessanlagen zu erstellen, besser subventioniert wird. Wir dürfen aber nicht so unbedacht sein, vom Sparen zu sprechen und anderseits mehr Subventionen für Gemeinden zu verlangen, in denen mehrere Schiessanlagen bestehen. Wir in unserer Gemeinde zum Beispiel haben 4 Schiessanlagen. Wie soll der Schlüssel gefunden werden? Die Gemeinde ist verpflichtet, für Schiessanlagen zu sorgen, damit die Schiesspflicht erfüllt werden kann. Soll jeder private Schiessstand subventioniert werden? Hier müssen wir den Rank finden. Ich unterstütze die Motion Ingold in dem Sinne, dass für den Gemeindeschiessstand ein Mehreres getan werden sollte. Wir müssen aber dafür sorgen, dass unsere Finanzen nicht verzettelt werden und so gegen das Prinzip des Sparens verstossen wird.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht mehr viel beizufügen. Das Problem ist beleuchtet. Ich sehe das Problem auch; aber es geht heute nur darum, ob man ein weiteres Subventionsgesetz will oder nicht.

Herr Grossrat Ueltschi erklärt, es sei eine Grundsatzfrage zu entscheiden, es handle sich nicht um ein Subventionsgesetz. Was ist zum Bei-

spiel unser Wassernutzungsgesetz für ein Gesetz oder verschiedene andere Gesetze, die uns Hunderte von Millionen kosten? Ist es ein Grundsatz, den wir in den Gesetzen verankert haben, oder sind es Subventionen? Wahrscheinlich beides. Man ist jedenfalls der Meinung, die Gewässerverschmutzung könne nicht so weitergehen. Es ist ein nationales Problem, das gelöst werden muss. Das Wassernutzungsgesetz ist in ein Subventionsgesetz ausgeartet. Hier haben wir das gleiche. Herr Grossrat Wenger ist in diesem Sinne mit uns einverstanden. Der Grosse Rat muss sich schlüssig werden, ob er in der gegebenen Situation die Schiessanlagen subventionieren will. Wie sind ganz allgemein die Verhältnisse? Der Bund schreibt etwas vor und erklärt, er gebe diese und jene Beiträge, für den Rest müssten Kanton und Gemeinden aufkommen. Dann erfolgt im Grossen Rat das Ausmarchen, wieviel der Kanton und wieviel die Gemeinden zu leisten haben. Da merken wir vom Kanton aus immer wieder, dass wir zwischen Hammer und Amboss sind. Der Bund befiehlt, und wenn wir an die Gemeinden delegieren wollen, heisst es: Wir Gemeinden sind für die Durchführung da, bezahlen aber soll der Kanton. – Nun haben wir aber im vorliegenden Fall eine andere Situation. Das Militär ist Sache des Bundes. Der Kanton ist ausgenommen von Leistungen an die Schiessanlagen; diese sind von den Gemeinden zu erstellen und zu unterhalten. Jetzt kommt die Bewegung von unten, von den Gemeinden her, die erklären: Der Kanton muss eingeschaltet werden. Von mir aus gesehen, sollte eben der Bund eingeschaltet werden. Der Bund steht finanziell in besseren Hosen als der Kanton. Es ist nicht in Ordnung, wenn diese Angelegenheit mit den Schiessanlagen einfach auf den Kanton abgewälzt wird. Herr Grossrat Tschudin hat mit Recht darauf hingewiesen – ich habe es einleitend auch gesagt –, dass ein Subventionsgesetz die Zusammenlegung von Schiessanlagen nicht fördert. Wir haben in kleineren und mittleren Gemeinden drei und vier Schiessplätze. Ich bin nun nicht überzeugt, dass das freiwillige Schiesswesen in gleicher Weise gefördert wird, wenn der Kanton Subventionen ausrichtet. Der Gedanke des freiwilligen Schiesswesens leidet darunter. Ich unterstreiche das. Ich muss bei dieser Gelegenheit auch folgendes erklären: Wenn wir im Herbst bei der Budgetberatung mit dem Finanzplan kommen, ist nicht gesagt, dass alle Subventionen im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können. Wenn wir dazu kommen sollten, im Rahmen eines neuen Wiederherstellungsgesetzes, wie wir es aus den dreissiger Jahren kennen, die Subventionen zu reduzieren, so ist nicht der Moment da, ein neues Subventionsgesetz zu schaffen und den Kanton zu Leistungen heranzuziehen, wo man an vielen andern Orten Mühe hat, die Probleme zu lösen. Ich beantrage Ihnen, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 40 Stimmen
Dagegen ..... 56 Stimmen

Postulat des Herrn Grossrat Eggler — Vorverlegung des Steuerbezuges

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 667)

Eggler. Bei der Beratung des Budgets und anderer Vorlagen wurde verschiedentlich auf die Tresorerieschwierigkeiten aufmerksam gemacht. Dies geschah mit vollem Recht, befindet sich der staatliche Haushalt doch unbestritten in einem Engpass. Diesen Schwierigkeiten kann durch Anleihensaufnahme nur noch teilweise abgeholfen werden, seitdem die Nationalbank mit ihren Anleihensbewilligungen zurückhält. So konnten von den Anleihen von 100 Millionen Franken, die durch Volksbeschluss vom 28. Februar 1965 bewilligt wurden, erst 30 Millionen Franken aufgenommen werden. Steuererhöhungen sind auch nicht beliebig möglich.

Den Schwierigkeiten kann aber, zumindest vorübergehend, durch eine Vorverlegung des Steuerbezuges in das Steuerjahr, das heisst in das Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wird, begegnet werden. Die direkten Staatssteuern betragen nach Voranschlag für das Jahr 1966 über 340 Millionen Franken. Wenn diese Summe nicht erst anfangs 1967, sondern ratenweise schon ab Neujahr 1966 in die Staatskasse fliesst, so würde diese über mehr liquide Mittel verfügen und könnte vorläufig auf weitere Darlehensaufnahmen verzichten.

Auf die Dauer kann der Staatshaushalt durch eine solche Massnahme natürlich nicht saniert werden. Es wird dazu noch anderer Massnahmen bedürfen. Immerhin bleibt als Dauerwirkung eine Zinsersparnis von etwa 10 bis 20 Millionen Franken pro Jahr, was ungefähr einem Zehntel der Steueranlage entspricht. Die Vorverlegung des Steuerbezuges in den Zeitpunkt, in welchem das Einkommen fliesst, ist sicher konjunkturgerecht, da ein Teil der Kaufkraft sofort bei ihrer Entstehung abgeschöpft wird. Die Vorverlegung scheint auch dem Steuerpflichtigen zumutbar. Viele Lohnempfänger, Beamte und Angestellte, lassen sich laufend Abzüge vom Lohn machen, um auf Ende des Jahres die nötigen Mittel für die Steuern bereit zu halten. Diese Kategorie von Steuerpflichtigen – das ist wohl die überwiegende Mehrzahl – würde durch den früheren Steuerbezug überhaupt nicht betroffen, denn der Zins, den sie auf ihrer Rücklage erzielen, fällt überhaupt nicht ins Gewicht.

Es gibt nun zweifellos auch andere Steuerpflichtige, die nicht so vorsorglich sind, und die Mittel für die Steuern erst im allerletzten Moment bereitstellen. Müssen wir aber auf diese Leute Rücksicht nehmen? Wenn sie die Steuern nicht zahlen können, so steht es ihnen ja frei, Stundung zu verlangen.

Die Regierung, die nach dem Steuergesetz die Fälligkeit der Steuern festzusetzen hat, ist offenbar bestrebt, die Steuern früher einzuziehen als bisher. Am Anfang dieses Jahres erhielt der Steuerpflichtige erstmals vier Einzahlungsscheine, damit er die Staatssteuer für das Jahr 1966 in vier Raten zum voraus im Verlaufe des Jahres 1966 entrichtet. Um ihn dazu zu ermuntern, wird ein Zins versprochen. Diese Massnahme wird si-

cher einen gewissen Erfolg erzielen. Einzelne Gemeinden kennen diesen Vorausbezug bereits. Nach den Erfahrungen, die solche Gemeinden gemacht haben, darf man annehmen, dass etwa die Hälfte aller Steuerpflichtigen von der gebotenen Möglichkeit Gebrauch macht. Die übrigen werden die Fälligkeit der Steuer abwarten. Damit bleibt der freiwillige Vorbezug auf halbem Wege stecken.

Die Massnahme, die ich hier empfehle, ist unserem Recht nicht ganz fremd. Künstler, Artisten und Berufssportler ohne Wohnsitz in der Schweiz haben die Steuer sofort nach Eingang ihres Einkommens zu entrichten. Auch den Fremdarbeitern wird, gestützt auf das Dekret vom 6. November 1956, die Steuer schon vom Lohn abgezogen. Ich darf darauf hinweisen, dass in anderen Kantonen und namentlich im Ausland die Einkommenssteuer schon seit langem im Zeitpunkt bezogen wird, wo das Einkommen fliesst. Warum sollte dies nicht auch im Kanton Bern möglich sein? Ich bin mir durchaus bewusst, dass etliche administrative Schwierigkeiten auftauchen werden; aber diese können behoben werden, wenn man will.

Die Vorverlegung und ratenweise Vornahme des Steuerbezuges wird gut vorbereitet werden müssen. Aus diesem Grunde postuliere ich auch nicht, dass sie sofort vorgenommen wird. Doch sollte, wenn der Rat mein Postulat erheblich erklärt, nicht allzu lange gewartet werden. In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Vorstoss zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt das Postulat von Herrn Eggler an, weil das, was der Postulant wünscht, bereits in Prüfung ist. Die Tresorerie des Staates verlangt neue Lösungen. Bei einer Bilanzsumme von 200 bis 300 Millionen Franken mochten die Kredite bei den Staatsbanken von 100 bis 150 Millionen Franken genügen. Bei einer Bilanzsumme von rund 650 bis 700 Millionen Franken hatten wir aber im Jahre 1965 Überbrükkungskredite von rund 300 Millionen Franken in Anspruch zu nehmen. Das war unter der Herrschaft der Finanzbeschlüsse des Bundes keine leichte Sache. Die zu entrichtenden Zinsen waren ebenfalls keine Kleinigkeit.

Im neuen Steuergesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für den ratenweisen Steuerbezug gelegt. Wir begegneten aber von Anfang an gewissen Schwierigkeiten. Es wurde namentlich damit argumentiert, man solle den bisherigen Vorbezug mit einer grosszügigen Zinsvergütung ausbauen. Das haben wir eingeleitet. Wir sind aber skeptisch. Auf rund 300 Millionen Steuern sind letztes Jahr bei einer Zinsvergütung von 3¾ Prozent im Vorbezug 25 Millionen Franken eingegangen. Das sind nicht einmal 10 Prozent. Dieses Jahr vergüten wir 4 Prozent und hoffen auf eine Verbesserung, glauben aber nicht, dass wir damit durchkommen. Der ratenweise Steuerbezug – wir haben zwei Raten vorgesehen – wirft allerhand komplexe Probleme auf. Das Inkasso verlangt einen zusätzlichen Apparat, der die einzusparenden Kreditzinsen nicht konsumieren darf. Da müssen wir aufpassen. Es stellt sich die Frage, ob der Vorbezug durch die Amtsschaffnereien und der Hauptbezug durch die Gemeinden oder ob beides am gleichen Ort erfolgen soll. Das ist ein heikles Problem. In diesem Zusammenhang erhebt sich die noch viel heiklere Frage nach der Bezugsprovision. Ich will aber nicht auf alles eingehen. Im Blick auf diese Komplexität des Problems hat der Regierungsrat eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt, die mit Vertretern der Verwaltung, der Gemeindeschreiber, Gemeindekassiere usw. an der Arbeit ist. Das braucht einige Zeit. Auf den nächsten Steuerveranlagungstermin, 1. Januar 1967, ist die Lösung des Problems nicht möglich. Hingegen glauben wir auf den 1. Januar 1969 bereit zu sein, auch mit unserer Elektronik, auf die wir in der Sache angewiesen sind. Das Ganze sollte eben so rationell als möglich ausgestaltet werden, damit es eine Vereinfachung und nicht eine Komplikation und mehr Kosten bringt, als die Zinsen für die Überbrückungskredite ausmachen. Der Überweisung des Postulates steht also nichts im Wege.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Hänsenberger — Finanzplan und Behandlung von Subventionsgesuchen

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 792)

Hänsenberger. Ich ersuche, ordnungsgemäss eingereichte Gesuche für gesetzlich verankerte Beiträge ungesäumt zu behandeln, ferner die Gemeinden und andern Körperschaften über Prioritätsfestsetzungen im Finanzplan rechtzeitig zu orientieren, damit unnötige Projektierungskosten und Umtriebe vermieden werden.

Bevor ein Projekt dem Kanton zur Subventionierung vorgelegt wird, ist in der Gemeinde oder im Gemeindeverband oder in anderen Organisationen bereits allerhand geleistet worden. Das Dorf hat das Für und Wider erwogen. Man hat eine Baukommission gewählt. An der Gemeindeversammlung wurde ein Projekt durchgekämpft und ein Expertengremium ernannt. Mehrere mit Modellen und Plänen erstellte Projekte liess man durch die Experten kritisieren, von der Bevölkerung begutachten und in allen Wirtshäusern besprechen, bis ein Projekt ausgelesen wurde. Nach wilder Diskussion, nach Rückweisung persönlicher Angriffe, nach viermaliger Erweiterung der Baukommission, nach endgültigem Bruch zwischen Baukommissionspräsident und Gemeindepräsident, nach Pressepublikation und Richtigstellung im Lokalblatt, nach Kampf um den Nachkredit für die Projektierung, nach Einlenken der Opposition, weil ihr dafür ein Sitz in der Feuerwehrkommission eingeräumt wurde, nach einem grossartigen Rededuell zwischen dem Baukommissionspräsidenten und dem grundsätzlichen Gegner der Vorlage vor der Gemeindeversammlung, nachdem die Jury und die Baukommission durch Vermittlung aller früheren Gemeindepräsi-

denten sich wieder an einen Tisch setzten, und nachdem der Baukommissionspräsident sich in aller Form wegen seiner Kritik am Vorgehen des Gemeinderates entschuldigte, genehmigt die Gemeinde das Projekt. Jetzt endlich kann das Projekt dem Kanton eingereicht werden. Was passiert nun? Im schlimmsten Fall nichts. Diesen schlimmsten Fall, dass lange nichts passiert, möchte ich mit meinem Postulat verhindern helfen. Es ist verständlich, dass der Kanton, wenn er kein Geld hat, die Zahlung von Subventionen um Jahre hinausschieben muss. Das ist wohl unbefriedigend, lässt aber den Gemeinden die Wahl, ob sie das baureife Projekt ausführen wollen oder nicht, ob sie den Verlust durch die Bankzinsen höher einschätzen als den Verlust durch die Teuerung. Das Verständnis hört aber dort auf, wo ein Projekt lange nicht behandelt wird. Bei ungesäumter Erledigung kann der Projektverfasser Kritiken berücksichtigen, kann ändern, kann verbessern, das Verfahren geht weiter. Durch Zuwarten der Beurteilung hingegen kann ein Projekt an Wert verlieren.

Die beiden Punkte meines Postulates beschlagen die gleiche Sache, nämlich die geschilderten, vielleicht in einigen Fällen etwas weniger grossen Bemühungen zur Vorbereitung der Projekte nicht nutzlos werden zu lassen und die Projektkredite nicht zu wertlosen Ausgaben zu machen. Es geht um Franken, aber auch um gewisse immaterielle Werte, um Aufwendungen, die Kommissionen, Behörden usw. in einem Dorf geleistet haben.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen. Vielleicht könnte man sagen, es renne offene Türen ein. Die Episode des Turnhalle- und Lehrerwohnungsstopps liess jedoch aufhorchen, befremdete und hat das Zutrauen in die Stetigkeit staatlicher Erlasse nicht gefördert. Es geht mir darum, im vorzubereitenden Finanzplan die nötigen Sicherungen einzubauen, dass unnützer Leerlauf vermieden werden kann. Ich ersuche Sie, mein Postulat anzunehmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat Hänsenberger an. Es handelt sich faktisch um die beiden Anträge, die in der Novembersession zu den Finanzbeschlüssen gestellt wurden, aber in der verbindlichen Form nicht angenommen werden konnten.

Was das Begehren 1 betrifft, so werden wir darüber noch bei der Debatte über den Finanzplan in der Septembersession zu reden haben. Es hat unseres Erachtens keinen Sinn, alle Subventionsbegehren ungesäumt zu behandeln, auf der andern Seite aber die Auszahlung der Subventionen entsprechend der Finanzlage des Staates zu sistieren, bis es die Budgetsituation erlaubt.

Wie ist die Lage heute? Bei einem gleichbleibenden Plafond von zum Beispiel 10 Millionen Franken für Schulhausbauten, ist dieser bereits bis 1972 oder 1973 oder noch länger erschöpft. Das gleiche oder ähnliche gilt beim Plafond von 5,5 Millionen für Bezirksspitäler, von 8,0 Millionen für Meliorationen, von 6 Millionen für Gemeindestrassen und von 17 Millionen für Kläranlagen. Wenn wir in bisheriger Weise weiter bewilligen, so gehen freilich die Zinsen zu Lasten der Subventionsempfänger, sofern sie trotz unserem Zahlungsvorbehalt bauen. Wir finden diese Situation unerfreulich, und zwar für beide Parteien, den Staat und die Subventionsempfänger. Früher oder später sehen wir trotz unseren Zahlungsvorbehalten das Begehren kommen, die aufgelaufenen Zinsen in die Subventionsberechnung einzubeziehen. So wird sich der Grosse Rat im September darüber schlüssig werden müssen, ob wir die heutigen Plafonds beibehalten können oder nicht, und wenn ja, unter welchen Umständen, sei es durch Beschaffung der nötigen Einnahmen oder durch Reduktion der Subventionsansätze oder durch beides zusammen.

Was die Anregung unter Ziffer 2 anbetrifft, habe ich sie schon im November als grundsätzlich richtig anerkannt. So hat der Regierungsrat am 14. Januar 1966 den Beschluss Nr. 359 erlassen, der folgendermassen lautet:

«Infolge der starken Zunahme der Beitragsbegehren hat der Grosse Rat den Regierungsrat durch Beschluss vom 11. November 1964 ermächtigt, den Zahlungstermin für die Staatsbeiträge hinauszuschieben. Das kann die Gemeinden und andere Subventionsempfänger veranlassen, namentlich wegen des Zinsverlustes auf den Subventionen mit dem Baubeginn ebenfalls zuzuwarten. In der Folge können sich subventionierte Projekte im Zeitpunkt des Baubeginns als überholt erweisen, so dass unter Umständen Kosten für Abänderungen entstehen.

Den Gemeinden, Spitalverbänden, Flurgenossenschaften usw., das heisst allen jenen Institutionen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Staatsbeiträge an Bauten geniessen, wird deshalb empfohlen, vor der Erteilung von Projektierungsaufträgen bei den betreffenden Direktionen festzustellen, auf welchen Zeitpunkt sie mit Staatsbeiträgen rechnen können.»

Diesen Regierungsratsbeschluss haben wir in den beiden Amtsblättern publizieren lassen. Damit wäre dieser Teil des Postulates von Herrn Grossrat Hänsenberger bereits erfüllt. In Punkt 1 jedoch müssen wir uns schlüssig werden, ob wir so weiterfahren können oder nicht.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Hofmann (Büren a. A.) — Neue amtliche Bewertung und Hypothekarzinserhöhung

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 668)

Hofmann (Büren a. A.) Ich gebe ganz kurz meine Begründung zur eingereichten Interpellation bekannt und erlaube mir gleichzeitig, dem Herrn Finanzdirektor einen Vorschlag zu unterbreiten. Mit der Steuerfusserhöhung und der gleichzeitigen neuen amtlichen Bewertung werden vermehrte Abgaben verlangt. Dazu kommt eine Erhöhung des Hypothekarzinses um 1/2 bis

zu 1 Prozent. Leise wird sogar von einer weiteren Erhöhung geflüstert. Der Hypothekarschuldner wird somit nach obiger Schilderung dreimal belastet. Zusätzlich werden je nach Gemeinde dem Hausbesitzer noch weitere Kosten auferlegt, wie zum Beispiel Liegenschaftssteuer, Kanalisations- und Kläranlagebeiträge usw., die selbstverständlich nach dem neuen amtlichen Wert der Liegenschaft zu erfolgen haben.

Ist dem Herrn Finanzdirektor bekannt, wie es im Volke draussen tönt? Es herrscht eine Unzufriedenheit, die aber, wie ich gestehen muss, grösstenteils unberechtigt ist. Das Kritisieren und Reklamieren ist leicht. Viele Gemeinden stehen vor grossen Aufgaben, besonders vor zusätzlich ausserordentlichen Ausgaben, zum Beispiel für den Gewässerschutz usw. Entsprechend sollte unbedingt der Steuerfuss erhöht werden. Wie ergeht es aber gegenwärtig den Behörden? In Büren a. A. wurde das Budget für 1966 zurückgewiesen, und in allen Nachbargemeinden ist die gewünschte oder, besser gesagt, die dringend nötige Erhöhung der Steuern verweigert worden. Sogar Steuerreduktionen wurden beantragt und auch beschlossen. Diese verwerfende Stimmung war in den Gemeinden Oberwil, Dotzigen, Diessbach und Büren a. A. in den letzten 20 Tagen vorzufinden. Das gleiche Bild zeigte uns letzten Sonntag die Abstimmung der Stadt Biel. Dieser Unwille ist mir aber nicht neu. Bereits im letzten November kannte ich diese Einstellung, was mich veranlasste, die Interpellation einzureichen.

Die amtliche Bewertung wird ebenfalls schwer kritisiert, mit der Begründung, dass sie für vermehrte Abgaben eingeführt worden sei. Gerade hier möchte ich dem Herrn Finanzdirektor den Vorschlag machen, eine Möglichkeit zu schaffen, durch die der Bürger nicht belastet, sondern einmal auch begünstigt wird. Da der Zinsfuss der I. Hypothek 1/2 bis 1 Prozent günstiger ist als derjenige der II. Hypothek, sollte für den Schuldner die Möglichkeit bestehen, nach der neuen Liegenschaftsbewertung in den Genuss einer Erleichterung der Schuldbrieferhöhung zu kommen, indem die I. Hypothek ohne grosse Schwierigkeiten und Übertragungskosten erhöht werden könnte. Von dieser Möglichkeit jedoch will man nichts wissen. Wie steht es überhaupt mit der Belehnungsgrenze nach der neuen amtlichen Bewertung?

Ich bitte den Herrn Finanzdirektor, die Staatsbanken zu veranlassen, dass es ab 1. Januar 1967 möglich sein wird, die Hypothekenerhöhung auf die von mir erwähnte Art vornehmen zu können.

Noch eine Frage und einen Wunsch zugleich an den Herrn Finanzdirektor: Wie wäre es, wenn der Staat die einmalige Überschreibung ohne Staatsgebühren gestatten würde? Der gute Willle, der hier zum Ausdruck käme, würde sicher dankend entgegengenommen.

Es würde mich freuen, eine bejahende Antwort erhalten zu dürfen. Ich danke zum voraus.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hofmann führt in seiner Interpellation aus, dass nach der neuen amtlichen Bewertung erhöhte Steuern zu entrichten seien und gleichzeitig ab 1. Januar 1966 ein erhöhter Zins von den Hypothekarschuldnern verlangt werde. Er schlägt deshalb vor, dass es auf Grund der neuen amtlichen Werte ermöglicht werden sollte, die I. Hypothek zu erhöhen. Dadurch würde sich eine Zinsreduktion ergeben. Wenn in der Interpellation der 1. Januar 1966 genannt wird, so ist das wohl ein Verschrieb. Die neuen amtlichen Werte treten erst auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Vorher wird man dem Wunsche nicht Rechnung tragen können. Dies nur zur Präzisierung.

Auf die Festsetzung der Höhe oder einer allfälligen Erhöhung der Belehnungsgrenze für I. Hypotheken hat der Regierungsrat grundsätzlich keinen Einfluss. Die bernischen Banken sind teilweise durch ihre Statuten und teilweise durch gesetzliche Vorschrift (Hypothekarkasse) und zudem unter sich durch verbindliche Konventionen an bestimmte Belehnungsgrenzen für I. Hypotheken gebunden. Diese betragen in der Regel bei Wohnliegenschaften 2/3 und bei landwirtschaftlichem Grundbesitz 3/4 des amtlichen Wertes. Für weitergehende Belehnungen ist jede Bank allein zuständig, wobei sie in der Festsetzung der Belehnungsansprüche von Nachgangsposten auf den Charakter der Liegenschaft und die Bonität des Schuldners abstellen wird. Damit ist gesagt, dass sich jede Bank eine unterschiedliche Beurteilung in der Bestimmung der allgemeinen Belehnungshöhe vorbehalten hat. Im Hinblick auf die auf den 1. Januar 1967 zu erwartenden grösstenteils wohl höheren amtlichen Werte, haben die bernischen Banken die Frage einer allfälligen Revision der geltenden Belehnungsgrenze für I. Hypotheken bereits geprüft und eine Änderung vorläufig abgelehnt. Damit besteht die Möglichkeit, dass der Schuldner eine Nachgangshypothek, gestützt auf den neuen höheren amtlichen Wert, den teilweisen oder ganzen Einbau seines Nachgangspostens in die wegen der Revisionsschatzung erhöhte Belehnungsgrenze der I. Hypothek bei seinem Gläubiger verlangen und damit eine Zinsverbilligung erwirken kann. Dieser mögliche Einbau wird indessen nur in denjenigen Fällen durchführbar sein, in denen die I. und die II. Hypothek bei der gleichen Bank plaziert sind. Die Banken haben nämlich eine ungeschriebene Konvention, auf Grund derer sie sich gegenseitig nicht Hypotheken ablösen in der Zeit der Geldknappheit, die wir heute haben. Aber auch wegen der Plafonierung der Hypothekarkredite gemäss dem Kreditbeschluss des Bundes sowie der mangelnden Liquidität weigern sich die Banken, plazierte Hypotheken abzulösen.

In diesem beschränkten Umfang wird der Interpellant seinen Wunsch ab 1. Januar 1967 erfüllt sehen. Aber auch in Fällen, wo die I. Hypothek und die Nachgangsposten bei einem einzigen Gläubiger vereinigt sind, kann der teilweise oder ganze Einbau nicht automatisch erfolgen, indem der neue amtliche Wert nicht der Bank, sondern dem Grundeigentümer bekannt ist. Der einzelne Hypothekarschuldner wird deshalb sein Einbaubegehren direkt seiner Bank einreichen müssen.

Hofmann (Büren). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Dekret betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern

(Siehe Nr. 12 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bühler, Präsident der Kommission. Seit dem Dekret des Jahres 1935 über die Organisation und Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden im Kanton Bern hat sich die Wohnbevölkerung stark entwickelt, insbesondere im Gebiet der Gesamtkirchgemeinde Bern, wo sie sich ungefähr verdreifachte. Das macht eine neue Teilung in weitere Kirchgemeinden notwendig. Es werden drei neue Kirchgemeinden geschaffen. Im Zusammenhang mit diesen drei Kirchgemeinden ist auch die Umwandlung bisheriger Pfarr-Rektorenstellen in vier neue Pfarrstellen vorgesehen. Daraus erwachsen dem Staate Bern Mehrkosten von Fr. 11 200.—. Das Dekret zählt am Schluss alle Dekrete seit 1935 auf, die aufgehoben werden, was wieder eine richtige Übersicht gestattet. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§§ 1 bis 16

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Niedersimmental

(Siehe Nr. 13 der Beilagen)

Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Laufen

(Siehe Nr. 14 der Beilagen)

Eintretensfrage

Hadorn, Präsident der Kommission. Durch Dekret vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung sind unter anderem auch in den Amtsbezirken Laufen und Niedersimmental die Funktionen des Regierungsstatthalters den Gerichtspräsidenten übertragen worden. Man hat damals versucht, die Staatsverwaltung zu rationalisieren. Wegen der steigenden Geschäftslast wurde das Problem der Trennung der beiden Funktionen, Gerichtspräsident und Statthalter, schon 1938 und später im Grossen Rat immer wieder diskutiert. Die Arbeitsbelastung in den grösseren zusammengelegten Amtsbezirken wurde überprüft. Dies führte zur Aufhebung der Ämtervereinigung in Signau, Wangen und Trachselwald um das Jahr 1950 herum, in Nidau, Aarberg, Büren und Fraubrunnen in den Jahren 1957 und 1958, in Seftigen 1961.

Heute werden noch in 11 Amtsbezirken die Obliegenheiten des Statthalters und des Gerichtspräsidenten durch die gleichen Personen besorgt. Bei der Durchführung der Trennung zusammengelegter Ämter wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass diese erst erfolgen dürfe, wenn jede Beamtung den Einsatz eines ganzen Beamten verlangte. Dieser Grundsatz muss sicher auch bei der Behandlung der vorliegenden Dekrete für die Amtsbezirke Laufen und Niedersimmental Geltung haben.

Der Amtsbezirk Niedersimmental, um mit diesem zu beginnen, verzeichnete nach der letzten Volkszählung von den 11 Amtsbezirken, die noch die Personalunion Gerichtspräsident/Regierungsstatthalter haben, die grösste Einwohnerzahl. Die Geschäftslast, speziell des Gerichtspräsidenten, hat in den letzten Jahren sehr stark zugenommen. Der Generalprokurator hat in seinen jährlichen Berichten immer wieder darauf hingewiesen. Niedersimmental weist vergleichsweise im Jahre 1964 1565 erledigte Geschäfte des Richteramtes auf, mehr als verschiedene Ämter, in denen die Trennung bereits durchgeführt ist, zum Beispiel Fraubrunnen mit 1524, Büren mit 1442 und Trachselwald mit 1119 Geschäften. Ein Rückgang der Geschäftslast ist speziell mit Rücksicht auf die rasch wachsende Ortschaft Spiez nicht zu erwarten.

Auch für den Regierungsstatthalter wäre ein Vollamt durchaus gerechtfertigt. Er könnte dann seine Funktionen im Sinne des Gesetzes über die Regierungsstatthalter, vor allem auch gemäss Artikel 18, wieder ausüben. Nach Artikel 18 des genannten Gesetzes hat der Regierungsstatthalter auch die Aufgabe, der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung zu stehen. Diese Aufgabe konnte sicher in den letzten Jahren infolge Arbeitsüberhäufung ganz einfach nicht mehr erfüllt werden.

Aus der geschilderten Situation sowohl beim Richteramt wie beim Statthalteramt ergibt sich eindeutig, dass für das Niedersimmental die Voraussetzungen für die Vornahme der Ämtertrennung erfüllt sind.

Im Amtsbezirk Laufen liegen die Verhältnisse zahlenmässig etwas anders. Die Geschäfte des Gerichtspräsidenten belaufen sich in den letzten drei Jahren gegen 1100 pro Jahr. Diese Zahlen würden an sich eine Ämtertrennung noch nicht unbedingt erfordern. Laufen weist aber wegen seiner geographischen Lage ganz besondere Verhältnisse auf. Durch das Laufenthal führt die stark befahrene Strasse Basel–Biel, und in den angrenzenden Kantonen Basel-Land und Solothurn ist die Gewaltentrennung klar durchgeführt. Dies wurde speziell auch in einer Motion von Herrn Grossrat Weber vom 5. Mai 1964 geltend gemacht. Er hat darin das Begehren gestellt, die Ämterzusammenlegung

Statthalter/Gerichtspräsident für den Amtsbezirk Laufen sobald als möglich aufzuheben. Diese Motion wurde vom Grossen Rat erheblich erklärt, und gestützt darauf wurde die heutige Vorlage der Regierung an den Grossen Rat ausgearbeitet. Für den Grossen Rat gilt es heute, seinen Beschluss vom Jahre 1964 gegenüber dem Laufental zu honorieren.

Beide Dekrete über die Amtsbezirke Niedersimmental und Laufen enthalten die Bestimmung, dass sie erst auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft treten sollen. In beiden Ämtern müssen nämlich zuerst noch die notwendigen Räumlichkeiten für die Unterbringung des verselbständigten Regierungsstatthalters geschaffen werden. Wann dies ungefähr der Fall sein wird, kann uns vielleicht der Herr Justizdirektor sagen.

Zum Schluss empfehle ich Ihnen, auf die beiden Dekrete einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Niedersimmental

Detailberatung

§ 1

Angenommen.

§ 2

Hadorn, Präsident der Kommission. Hier ist eine Frist von einem Monat gesetzt, innert deren sich der Amtsinhaber zu entscheiden hat, ob er Gerichtspräsident oder Statthalter bleiben will. Diese Monatsfrist gilt selbstverständlich erst von dem Zeitpunkt an, da der Regierungsrat das Dekret in Kraft setzt.

Angenommen.

§ 3

Hadorn, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen ist festgehalten, dass die Personalunion des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers weiterhin bestehen soll, auch wenn die Funktionen Gerichtspräsident/ Statthalter getrennt werden. Das ist übrigens auch in allen anderen zusammengelegten Amtsbezirken so.

Angenommen.

§ 4

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Laufen

§§ 1 bis 4

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Vierzehnte Sitzung

Dienstag, den 15. Februar 1966,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder; abwesend sind 30 Mitglieder wovon mit Entschuldigung die Herren Arn, Barben, Bracher, Brahier, Brodbeck, Burri, Christen (Bern), Eggenberger, Eichenberger (Langnau), Haegeli (Bern), Haegeli (Tramelan), Hänni, Iseli, Klopfenstein, Lädrach, Leuenberger, Petignat, Räz (Rapperswil), Roth, Scherz, Schnyder, Stoffer, Tannaz, Wandfluh, von Wattenwyl, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Gigandet, Homberger, Nahrath, Oeuvray.

Dekret vom 19. November 1956 betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern (Abänderung)

Eintretensfrage

(Siehe Nr. 15 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Schorer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die beiden bernischen Einführungsgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs und zum Zivilgesetzbuch lassen in der Zusammensetzung der Betreibungs- und Konkursämter, je nach der Bedeutung und dem Umfang der Amtsbezirke, gewisse Freiheiten zu. Es gibt Amtsbezirke, wo der Gemeindeschreiber gleichzeitig das Betreibungsamt besorgt, daneben eine Reihe anderer, wo eine Person ein Vollamt als Konkurs- und Betreibungsbeamter versieht; dazu kommt als besonderer Fall der Amtsbezirk Bern. Wir haben diesbezüglich schon verschiedene Lösungen publiziert ähnlich wie bei der Wahlkreiseinteilung. Früher hatten wir ein Betreibungs- und Konkursamt Bern-Stadt und eines für Bern-Land. Das Gewicht fiel zu stark auf Bern-Stadt. Im Jahre 1933 wurden die beiden Ämter zusammengelegt. Wir hatten nur eine Amtsstelle, einen Betreibungs- und Konkursbeamten mit einer Reihe von Adjunkten, die ihm die Arbeit nach den verschiedenen Gebieten abnehmen konnten. Im Jahre 1956 wurde wieder eine neue Lösung getroffen. Wir schufen ein Konkursamt und zwei Betreibungsämter. Dafür teilten wir die Kreise wieder anders ein als ursprünglich, nicht nach Stadt und Land, sondern ungefähr nach der Aarebegrenzung. Jetzt ist der Konkursbeamte leider krank geworden und musste bereits im Herbst 1965 pensioniert werden, so dass bei der Aufrechterhaltung des Dekretes das Amt neu besetzt werden müsste. Es hat sich nun aber gezeigt, dass gegenwärtig die Geschäftslast so stark zurückgegangen ist, dass man die gegenwärtige Hilfslösung zu einer endgültigen oder zumindest zu einer vorübergehenden machen könnte. Das will man dadurch erreichen, dass man im vorliegenden Dekret über die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes Bern eine Abänderung trifft und vorsieht, es seien im Amtsbezirk Bern zwei bis drei Betreibungs- und Konkursbeamte zu wählen. Im übrigen erfährt das Dekret keine Änderung. Die Arbeitsaufteilung zwischen den beiden Betreibungsbeamten, von denen einer auch Konkursbeamter sein kann, wird also bei einzelnen höheren Angestellten geregelt, unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, einer Kammer des Obergerichtes. Man wird es, wenn die Dekretsänderung angenommen wird, einstweilen bei zwei Beamten bewenden lassen, d. h. einem Konkurs- und Betreibungsbeamten für das Konkursamt 1 und einem Betreibungsbeamten als Vorsteher für das Betreibungsamt 2.

Ich habe nachgeprüft, wie es mit der Entwicklung der Geschäfte steht. Es ist klar, dass die Aufgabe der Betreibungsämter nicht wie die der Richterämter einfach mit der Bevölkerung zunimmt; sie hängt vielmehr stark von der wirtschaftlichen Lage ab. Ich kann ein paar Vergleiche bringen zwischen 1956, als das Dekret erlassen wurde, und 1964. 1956 hatten wir für das eine Bezirksbetreibungsamt 57 000 Zahlungsbefehle, im Jahre 1964 für beide Betreibungsämter zusammen noch 41 000. Die Pfändungen sanken von 19 000 auf 12 000. Die Verwertungen gingen nur um 10 Prozent zurück, dagegen die Eigentumsvorbehalte fast auf die Hälfte. Man sieht also, dass die Geschäftslast in Betreibungs- und Konkurssachen im Amtsbezirk Bern gegenwärtig wesentlich geringer ist als noch im Jahre 1956, so dass sich die vorgesehene Lösung rechtfertigt.

Nun stellt sich aber die Frage: Wer entscheidet darüber, ob zwei oder drei Beamte gewählt werden sollen? Ich habe mit der Justizdirektion Rücksprache genommen und teile Ihnen im Einverständnis mit dem Justizdirektor mit, dass nach Antrag des Regierungsrates vorgeschlagen wird, die Abänderung noch etwas zu ergänzen, d. h. genau festzulegen, wer bestimmt, ob zwei oder drei Beamte gewählt werden. Nach diesem Antrag wäre § 1 Absatz 1 unter Ziffer I, folgendermassen zu fassen:

«Im Amtsbezirk Bern werden zwei bis drei Betreibungs- und Konkursbeamte gewählt. Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der zu wählenden Beamten je nach bestehender Geschäftslast.»

Ziffer II bleibt unverändert. Das Dekret tritt sofort in Kraft.

Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten und der zusätzlichen Abänderung zuzustimmen.

Das Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

I.

Schorer, Präsident der Kommission. Ich habe bereits ausgeführt, wie die endgültige Fassung von

§ 1 Absatz 1 heissen soll. Ich wiederhole: «Im Amtsbezirk Bern werden zwei bis drei Betreibungs- und Konkursbeamte gewählt. Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der zu wählenden Beamten je nach bestehender Geschäftslast.» Es ist klar, dass der Entscheid in der Regel dann getroffen wird, wenn ein Platz frei wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1 Abs. 1

Im Amtsbezirk Bern werden zwei bis drei Betreibungsbeamte gewählt. Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der zu wählenden Beamten je nach bestehender Geschäftslast.

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Justizdirektion; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 44;
französische Beilage Seite 46)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Bratschi — Amthausneubau

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 791)

Bratschi. Die bernische Staatsverwaltung steht in gutem Ruf. Das rührt nicht zuletzt davon her, dass die Staatsverwaltung zweckmässig organisiert ist. Eines der Merkmale dieser Organisation ist die Dezentralisation der Verwaltung in 30 Amtsbezirke. In jedem Amtsbezirk ist ein Statthalter und ein Gerichtspräsident, welche die staatliche Gewalt und Aufsicht repräsentieren und vollziehen. Dazu kommt noch, je nachdem, eine stattliche Zahl von Verwaltungspersonal.

Der Kanton Bern hat es sich seit jeher zur Ehre gemacht, seine dezentralisierten Staatsorgane zweckentsprechend und würdig unterzubringen. Auf dem Lande wurde im Laufe der Jahre manches schöne alte Schloss zum ehrwürdigen Amtssitz mit der entsprechenden Verwaltung ausgebaut. Das letzte glaube ich, Irrtum vorbehalten, ist der Ausbau des Schlosses Pruntrut. Leider besteht bezüglich der sonst üblichen guten Unterbringung der Amtssitze seit Jahrzehnten eine Ausnahme. Es betrifft die Bezirksverwaltung in unserem Kantonshauptort, in der Stadt Bern. Da bestehen seit Jahren leidige Verhältnisse. Beim Bezirksgefängnis ist zu vermerken, dass das Amthaus Bern selbst bei den Sträflingen den denkbar schlechtesten Ruf geniesst. Ich will das mit einem Beispiel belegen. Als vor Jahren Thorberg brannte, wurden die Sträflinge von Thorberg nach Bern verbracht. Händeringend baten sie damals, in den Zellen der Stadtpolizei bleiben zu dürfen, um ja nicht ins verrufene Amthausgefängnis gehen zu müssen.

In der Bezirksverwaltung ist es etwas besser; die Platzverhältnisse reichen aber seit Jahren nicht mehr aus. Vergessen Sie nicht, dass der Amtsbezirk Bern zwei Statthalter mit dem nötigen Verwaltungspersonal aufweist. Dazu kommt noch die gesamte Gerichtsverwaltung im Amtsbezirk Bern mit 15 Gerichtspräsidenten und entsprechendem Personal. Weiter ist nicht zu vergessen, dass der Amtsbezirk Bern rund einen Viertel der Bevölkerung des Kantons Bern zu betreuen hat. Verschiedene Richterämter sind seit Jahren wegen Platzmangel aus dem Amthaus ausgezogen. Dadurch leidet natürlich die rationelle Zusammenarbeit unter der gesamten Bezirksverwaltung. Der Ruf nach einem neuen Amthaus wird deshalb seit Jahren erhoben. Man prüfte seinerzeit eine Verlegung des Amthauses ins Holligenquartier. Diese Pläne konnten jedoch nicht realisiert werden. Heute ist die Frage eines Amthausneubaues wieder aktuell, weil aus verkehrlichen Gründen und seit der Verlegung des Tierspitals das ganze Areal rund um die Schützenmatte neu geplant wird. Wenn man ein neues Amthaus will, muss sich der Kanton heute in die Planung der Stadt einschalten. Die Reorganisation des gesamten Raumes der Schützenmatte lässt zudem eine grosszügige Planung zu. Es besteht die Möglichkeit, ein neues Gerichts- und Polizeizentrum in der Stadt Bern zu schaffen. Wenn die Areale des heutigen Amthauses, des gegenüberliegenden Baugeschäftes Hirschi und Baumann und des Kunstmuseums zu einem einzigen Ganzen zusammengefügt würden, könnte ein Zentrum der Bezirksverwaltung, der Gerichtsverwaltung und der Kantonspolizei geschaffen werden, das zudem noch den Vorteil hätte, direkt an die Gebäulichkeiten der Stadtpolizei anzugrenzen. Ich glaube, mit einer solchen Lösung könnte eines der rationellsten Verwaltungszentren in der Stadt Bern errichtet werden. Die Belassung des heutigen Standortes wäre ebenfalls richtig, da ein solches Verwaltungszentrum nicht an den Stadtrand, sondern ins Stadtzentrum gehört. Eine Verlegung des Kunstmuseums von der Hodlerstrasse nach dem Kirchenfeld ist schon ernsthaft erwogen worden, weil sich dort bereits das Historische Museum, das Schützenmuseum und das Naturhistorische Museum befinden, so dass wir dort ein Museumszentrum der Stadt Bern hätten. Mit der Schaffung eines Verwaltungszentrums im Raume der Schützenmatte könnte eine weitreichende Idee verwirklicht werden, was die Stadt Bern schon

lange dringend nötig hätte. Aber es ist so, wie seinerzeit ein französischer General gesagt hat. Als ihm auf die Frage, wie lange es gehe, bis in dem trockenen Gebiet eine Baumallee gewachsen sei, geantwortet wurde: 20 Jahre, erklärte er: Beginnt noch heute damit, denn es darf kein Tag verloren gehen, wenn die Sache so lange dauert.

In diesem Sinne bitte ich den Regierungsrat, den Bau eines neuen Amthauses in Bern an die Hand zu nehmen. Ich bitte Sie um Gutheissung der Motion.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, die Motion von Herrn Grossrat Bratschi entgegenzunehmen, aber so, wie sie im Text formuliert ist und nicht mit der Auflage, das neue Amthaus, auf dem alten Amthausareal zu erstellen. Diese Frage ist zur Genüge geklärt worden. Man hat sich sagen müssen: Wenn wir dieses Programm auf dem alten Areal, eingeschlossen Hirschi-Baumann, Kunstmuseumsareal durchführen wollten, ginge es noch 20 Jahre, bis wir ein neues Amthaus hätten. Der Regierungsrat ist etwas optimistischer. Er vertritt die Meinung, man solle das neue Amthaus auf dem bestehenden Terrain des alten Tierspitals und der Schützenmatte, die noch der Gemeinde gehört, realisieren. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat schon am 5. Februar 1963 einen Beschluss gefasst, worin er die Baudirektion beauftragte, auf dem Areal des alten Tierspitals und der Schützenmatte ein Projekt ausarbeiten zu lassen. Architekt Franz Meister hat dies ausgearbeitet; es liegt vor. Es hätte weiter bearbeitet werden können, wenn nicht Schwierigkeiten mit der Umfahrungsstrasse von Bern, d. h. mit der Expressstrasse Bern-Nord entstanden wären. Die Stadt Bern und der Bund erklärten, diese Expressstrasse müsse vorläufig über das Areal des alten Tierspitals führen. So blieb dem Kanton nichts anderes übrig, als Gewehr bei Fuss zu bleiben. Nun hat sich im Herbst 1965 gezeigt, dass die Expressstrasse Bern-Nord doch nicht über das Areal des Tierspitals und der Schützenmatte führen solle, dass vielmehr der Grund des alten Tierspitals nur zur Verfügung stehen soll, um eine Ausfallstrasse aus dem Gebiet der Schützenmatte gegen die neue Expressstrasse Bern-Nord zu bekommen. Der Einbezug einer solchen Verbindungs- statt Expressstrasse ist im Projekt von Architekt Meister vorgesehen, so dass man glaubt, eine Lösung finden zu können. So wurde am 20. Dezember 1965 dem neugewählten Kantonsbaumeister, dem Stadtbaumeister, dem Stadtplaner und Architekt Meister der Auftrag erteilt, ein definitives Projekt für das Areal des alten Tierspitals, inklusive Schützenmatte und Verbindungsstrasse, auszuarbeiten, damit wir endlich zu einem Ziel gelangen. Wir haben auch Hoffnung, mit dem Raumprogramm besser durchzukommen, weil die Autobahnpolizei nun draussen am Schermenweg untergebracht wird, weshalb sie aus dem alten Projekt herausgenommen werden kann. Ich bin daher der festen Überzeugung, dass die Regierung in absehbarer Zeit dem Grossen Rat ein Projekt für den Neubau eines Amthauses auf dem Areal des alten Tierspitals und der Schützenmatte vorlegen kann. In diesem Sinne nehmen wir die Motion entgegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion .... Grosse Mehrheit

Kantonales Versicherungsamt; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Maurerlehrhalle in Thun

(Beilage 1, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Amt für Berufsberatung; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 44;
französische Beilage Seite 46)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Eggenberg — Wohnbauten für kinderreiche Familien

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 790)

Eggenberg. Ich habe in meiner Motion das Problem aufgegriffen, das wir schon letztes Jahr diskutierten, als wir den Volksbeschluss für die Subventionierung von Wohnungen für kinderreiche Familien in sozial bescheidenen Verhältnissen verlängerten. Ich brauche die Lage auf dem Wohnungsmarkt nicht besonders zu schildern. Sie haben alle kürzlich das Bulletin 2/65, Informationen zur Förderung des Wohnungsbaues, zugestellt erhalten, worin Professor Marti die rückläufige Bewegung im Wohnungsbau eingehend würdigt und kritisch betrachtet. Im «Bund» vom 8. Februar wird im Zusammenhang mit der Leerwohnungszählung in der Region Bern auf die grosse Wohnungsknappheit wie auch auf eine Grossüberbauung in Bolligen hingewiesen. Man spricht in

diesem Artikel von einem Mietzinsnotstand. Es handelt sich um eines der aktuellsten Probleme. Gerade im Zusammenhang mit der genannten Grossüberbauung wird darauf hingewiesen, dass es falsch wäre, Leerwohnungen zu zählen, wenn sie sich auf Grund ihrer Lage und Ausstattung in einem Preisniveau bewegen, dass die Interessenten für den gleichen Zins in der Region Einfamilienhäuser mieten könnten.

Die Entwicklung des Hypothekarzinses ist ein weiterer Punkt, der diesen Mietzinsnotstand vergrössert. Schon eine kleine Steigerung wirkt sich sofort in Prozenten aus. Den Leerwohnungsbestand von Bern kann man nicht ohne weiteres mit einem Leerwohnungsbestand einer kleinen geschlossenen Region, wie zum Beispiel Thun, vergleichen, weil dort örtliche Verhältnisse entscheidend hineinspielen. In Thun ist die Lage einfacher zu überprüfen. Wir hatten in Thun 1963 6 leere Wohnungen, im Jahre 1965 146. Man könnte sagen, der Bestand sei relativ günstig geworden. Wenn wir aber nachprüfen, wie sich die 146 Wohnungen verteilen, stellen wir fest, das nur 7 Wohnungen 5 Zimmer haben, dass es sich um Neubauten des Jahres 1964/65 handelt, und dass sich die Mietzinse zwischen Fr. 4500.— und Fr. 5000.— bewegen.

Die Öffentlichkeit hat sich dieses Problems schon lange angenommen. Wir hatten eine Bundesaktion im Jahre 1958. Sie wurde bis und mit 1966 verlängert. Diese Aktion wurde im Grossen Rat verschiedentlich diskutiert, weil sie im Kanton eigentlich wenig Erfolg hatte. Einem Vortrag der Regierung kann man entnehmen, dass durch diese Aktion bis Mitte 1965 im Kanton nur 365 Wohnungen erstellt worden sind oder anders ausgedrückt, dass von den 8,8 Millionen, die im kantonalen Volksbeschluss zur Verfügung gestellt waren, nur 2,5 Millionen beansprucht wurden. Die Volkswirtschaftsdirektion erklärte, der Hauptgrund, warum die Aktion nicht zum Zuge gekommen sei, liege darin, dass die Konjunktur überhitzt sei und das Baugewerbe als solches wegen der Überlastung die vermehrten Bauaufträge nicht habe ausführen können. Es gibt aber noch einen anderen wesentlichen Grund dafür. Die Kapitalzinszuschüsse, die man auf 20 Jahre gewähren kann, bringen zwar eine Verbilligung der Lasten – das ist ganz eindeutig –, aber im Grunde genommen keine Erleichterung der Finanzierung. Ein weiterer Grund ist darin zu suchen, dass die Berechnung der Bruttoanlagekosten praktisch Eigenheime ausschliesst.

Der neue Bundesbeschluss, den wir diskutiert und dem Volk unterbreitet haben, bringt gegenüber 1958 ganz wesentliche Verbesserungen. Erstens können an die Planung Subventionen gewährt und zweitens I. Hypotheken verbürgt werden. Sodann kann der Bund bestimmten Banken Darlehen gewähren, um die Finanzierung zu erleichtern. Auch das bisherige System der Kapitalzinszuschüsse ist verbessert worden. Es ist möglich, für Alterswohnungen oder für Wohnungen für kinderreiche Familien eine erhöhte Bundeshilfe zu erhalten, das heisst den Prozentsatz zu steigern, so dass die Subvention an Zinsenlasten bis auf 3 Prozent gehen kann. Die ganze Massnahme richtet sich aber wiederum auf die Erleichterung der Lasten. Wenn also jemandem die Finanzierung möglich ist, hat er im Verlaufe der nächsten 20 Jahre eine Erleichterung der Zinslasten; aber die Voraussetzung für diese Vergünstigung ist nach wie vor, dass die Finanzierung zustande gebracht wird. Wenn wir uns in die Lage von Familien mit vielen Kindern in sozial bescheidenen Verhältnissen versetzen, stellen wir fest, dass die Lücke, die schon in der ersten Bundesaktion bestand, und die man durch eine kantonale Gesetzgebung korrigierte, nicht geschlossen wurde. Wenn die Lasten erleichtert werden sollen, wird immer die Finanzierung vorausgesetzt. Wenn der Bund eine zweite Hypothek verbürgt, kann sich das auf einen Zinssatz auswirken, aber nicht auf die eigentliche Finanzierung in dem Sinne, dass zum Beispiel das Restkapital damit auch verbürgt ist, denn die Hypotheken müssen im Rahmen der amtlichen Werte liegen. Die neue Bundesaktion wird zwar die Wohnbautätigkeit steigern, sie wird Anreiz dazu geben; aber sie wird ausgerechnet dort nicht helfend eingreifen können, wo eine Neuregelung in Angriff genommen werden sollte. Die Finanzierungshilfe, die die Leute nötig haben, wenn sie in ein Eigenheim sollten, da 5, 6 und mehr Kinder da sind, besteht praktisch nur in einer Subvention. Wir müssen den Leuten das Eigenkapital durch eine direkte Subventionierung, oder anders gesagt, durch einen à-fonds-perdu-Betrag ersetzen, der erst wieder in Frage steht, wenn Zweckentfremdung vorliegt. Die Leute brauchen die Subventionierung. Die kantonale Aktion, die bis Ende 1966 läuft, hat das verwirklicht; ihr haftet aber ein Nachteil an, den man immer wieder kritisiert. Die subventionsberechtigten Baukosten sind nämlich derart tief angesetzt, dass sogar die Genossenschaft für genormtes Bauen nicht mehr in der Lage ist, diese Baukosten einzuhalten.

Man könnte sagen, man sollte zuerst abwarten, wie sich die neue Bundesaktion auswirkt, um zu wissen, ob es überhaupt noch notwendig sei, eine zusätzliche kantonale Aktion durchzuführen.

Ich fasse abschliessend noch einmal zusammen: Die Zinszuschüsse sind das pièce de résistance der Bundesaktion. Diese Zinszuschüsse setzen nach wie vor eine vollständige Finanzierung voraus, also irgendein Eigenkapital oder ein von Verwandten zur Verfügung gestelltes Kapital. Ein solches Kapital fehlt den Leuten normalerweise. Es ist die Rede von «sozial bescheidenen Verhältnissen». Wenn eigenes Kapital ohne weiteres zur Verfügung steht, scheitert man an dieser Bestimmung, indem die Leute nicht mehr unter den Begriff «sozial bescheidene Verhältnisse» fallen.

Die Verbesserung der II. Hypothek kann sich praktisch nur in einer Vergünstigung des Zinsfusses auswirken; der Rest ist nach wie vor vom Bund nicht gewährleistet.

Ein dritter Punkt in der Bundesaktion sieht vor, dass der Bund in bestimmten Fällen den Banken Geld zur Verfügung stellen kann, um solche Finanzierungen vorzunehmen. Hier aber ist der grosse Haken. Es liegt im vollständigen Ermessen der Banken, ob sie sich mit solchen Geschäften, die mehr oder weniger unter dem Motto segeln: «Viel Gescher, wenig Wolle», abgeben wollen. Solche Geschäfte sind nicht im Interesse der Banken, die ohnehin beschäftigungs- und finanzmässig recht ausgelastet sind.

Die Lücke, wie sie in der Bundesaktion von 1958 bestand, besteht gegenwärtig immer noch. Auch wenn heute die Einfamilienhäuser von der Bundesaktion nicht mehr ausgeschlossen sind, können sie praktisch doch fast nicht eingebaut werden. Ich bitte Sie daher, der Motion zuzustimmen, die nichts anderes verlangt, als dass man nach Ablauf der jetzt geltenden Aktion, die bis Ende 1966 verlängert wurde, rechtzeitig die Vorarbeiten in Angriff nimmt, damit nicht nur Sprüche gemacht werden, sondern eine Anschlussaktion vorliegt, die es den Leuten ermöglicht, menschenwürdig zu vernünftigen Zinsbedingungen unterzukommen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor in Vertretung, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Eggenberg verlangt in seiner Motion, dass das kantonale Gesetz weitergeführt werden soll, damit minderbemittelten kinderreichen Familien die Beiträge auch weiter ausgerichtet werden können. Das Gesetz ist im Juli 1965 abgelaufen und durch einen Grossratsbeschluss bis Ende 1966 mit einem Kredit von Fr. 600 000.— verlängert worden. Zu dieser kantonalen Massnahme hat die Regierung schon in ihrem Vortrag zum neuen Volksbeschluss vom August 1965, wie er am 17. April 1966 zur Abstimmung kommt, aufgerufen. Ich brauche deshalb auf die Ausführungen, wie sie im Vortrag zu diesem Volksbeschluss enthalten sind, nicht zurückzukommen. Ich erinnere lediglich daran, dass der Kanton auf Grund des erwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1960 an die Errichtung einfacher Wohnungen Beiträge bis zu 35 Prozent gewährt hat. Die Subventionsberechtigung ist in einem gewissen Grade umschrieben worden. Diese kantonale Massnahme hat sich leider nicht so günstig ausgewirkt, wie ursprünglich vorgesehen war. Herr Grossrat Eggenberg hat bereits darauf hingewiesen, und der frühere Volkswirtschaftsdirektor, Herr Gnägi, hat es immer und immer wieder bedauert, dass die Aktion nie richtig angelaufen ist. Nach den Angaben, wie sie mir vorliegen, sind bloss 135 Wohnungen erstellt worden mit einem Betrag von etwas über 2 Millionen Franken. Die Kostengrenzen betragen für Wohnungen mit 4 Zimmern Fr. 14 700.— je Wohnraum, für Wohnungen mit 5 Zimmern Fr. 14 200.— je Wohnraum und für Wohnungen mit 6 und mehr Zimmern Fr. 13 700.— je Wohnraum. Die Einkommensgrenzen wurden dem steigenden Landesindex immer wieder angepasst. Das zulässige Brutto-Familieneinkommen ist auf Fr. 12 000.— begrenzt. Es vermehrt sich je Kind um Fr. 80.—; die Mindestlimite für eine Familie mit 3 Kindern beträgt somit Fr. 14 400.—. Die Aktion wurde von allem Anfang an als eine Ergänzung für die im Jahre 1958 ausgelöste Massnahme, wie sie Herr Grossrat Eggenberg auch erwähnt hat, betrachtet. Die neue kantonale Aktion wird durch das Bundesgesetz ausgelöst und kommt, wie gesagt, am 17. April, zur Volksabstimmung. In Anbetracht der bedeutend weitergehenden Neuregelung wurde sowohl in der vom Regierungsrat bestellten ausserparlamentarischen, als auch in der im September 1965 zur Beratung des Volksbeschlusses eingesetzten parlamentarischen Kommission die Auffassung vertreten, von der Fortführung der kantonalen Wohnbauaktion über Ende 1966 hinaus könne vorläufig Umgang genommen werden. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, dass die Verbilligung der Mietzinse oder Eigentümerlasten nach dem neuen Bundesgesetz beim sozialen Wohnungsbau ein wesentlich stärkeres Ausmass zu erreichen vermag. Erwähnt sei ferner, dass die reinen Baukosten nach den heute in der kantonalen Aktion geltenden Grenzen beispielsweise bei einem Einfamilienhaus mit 5 Zimmern Fr. 71 000.— nicht überschreiten dürfen. Aus diesem Grunde kommt die Regierung in Übereinstimmung mit der ausserparlamentarischen Kommission und der vorberatenden grossrätlichen Kommission dazu, vorerst einmal das Bundesgestz mit dem bernischen Volksbeschluss in Kraft treten zu lassen. Sollten sich wirklich Mängel zeigen, wie sie Herr Grossrat Eggenberg erwähnt hat, sollte es vor allem auf dem Lande vereinzelte Fälle geben, dass kinderreiche Familien mit reduziertem Einkommen nicht in der Lage wären, mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln zurecht zu kommen, ist die Regierung bereit, die Frage erneut zu prüfen. Ich kann mich aber nicht schon heute binden lassen, bevor die Auswirkungen der Mitte 1966 anlaufenden grossen Aktion genau erkennbar sind. Wir wollen nicht Vorarbeiten leisten, die eventuell gar nicht notwendig sind. Ich lehne die Motion ab, nehme sie aber als Postulat an. Ich bitte den Herrn Motionär, sich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden zu erklären.

Präsident. Ich frage Herrn Eggenberg an, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Eggenberg. Herr Regierungsrat Tschumi hat auf das hingewiesen, was in der Bundesaktion fehlt. Es geht nicht um die Ersetzung der II. Hypothek, sondern um den Eigenkapitalbedarf. Hier besteht eine Lücke. Sodann erwähnt die Regierung, die Entwicklung auf dem Geldmarkt sei unbekannt. Es muss einer ein grosser Optimist sein, wenn er glaubt, 1967 habe man einen Geldmarkt, wo es heisst: Baut nur, wir finanzieren alles! Ich wäre glücklich, wenn es so sein könnte.

Ich erkläre mich mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden, mache aber darauf aufmerksam, dass ich neugierig bin auf den Beweis, wie die Bundesaktion die fehlenden Eigenmittel ersetzen kann. Der Bund gibt ja nur Geld via Banken. Ob eine Bank so kleine Projekte realisieren will, müsste man beweisen. Da die Regierung zusichert, etwas vorzukehren, wenn die Sache nicht klappt, kann ich mich, wie gesagt, mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden erklären.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Gassmann — Neues Amt für Unterkunft und Landerschliessung

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 791)

Gassmann. Le problème que je vais aborder touche, partiellement du moins, de près à celui que vient d'exposer M. Eggenberg. Je m'efforcerai donc de parler uniquement des questions d'ordre plus général, sans entrer dans des détails trop techniques. La pénurie de logements à loyers abordables est devenue un problème social de premier rang qui doit être résolu sans plus tarder. C'est M. Gnägi, alors Conseiller d'Etat, actuellement Conseiller fédéral, qui signait cette déclaration dans un rapport au Grand Conseil du 16 août 1965. Cette affirmation montre bien les deux faces du problème. Premièrement, pénurie de logements à loyers abordables pour les familles de condition modeste. Deuxièmement, urgence incontestable dans la recherche d'une solution valable.

Actuellement, notre canton dispose de deux outils pour favoriser la construction de logements, comme vient également de le souligner M. Eggenberg: Premièrement, l'arrêté fédéral de 1958, remplacé dernièrement par la loi fédérale de 1965 et l'arrêté populaire qui en découle; deuxièmement, l'arrêté cantonal de 1960.

Des statistiques officielles démontrent à l'envi que ces mesures n'ont pas atteint leur but. En effet, de 1959 à 1965, seuls 470 logements ont bénéficié de ces dispositions, soit environ 70 logements par an. Comparé aux besoins, ce chiffre dénonciateur possède cependant une vertu: il permet de constater l'échec d'une politique. Le fait que plusieurs millions restent à disposition confirme que la politique suivie jusqu'ici en ce domaine est totalement inadaptée et parfaitement inefficace. A quoi cela tient-il? Quels sont les remèdes possibles? Le problème est d'ordre technique, ce qui n'est pas nécessairement insurmontable. Il est également d'ordre politique, ce qui réclame des choix précis et des décisions courageuses. Sur le plan technique, un certain nombre de moyens pourraient être envisagés très rapidement: modification de certaines normes, notamment d'ordre financier, beaucoup trop restrictives des dispositions légales en vigueur, suppression de mesures administratives tracassières et inutiles afin que la totalité des crédits actuellement à disposition puissent être rapidement demandés et accordés. Des dispositions nouvelles devraient également être envisagées pour favoriser l'obtention d'un logement subventionné par les jeunes ménages, gibier facile pour des spéculateurs sans scrupules; mise en place rapide de l'aide prévue par la nouvelle loi fédérale et information dans les communes et dans le public pour accélérer les demandes; examen et liquidation rapides des cas par une éventuelle décentralisation; en accordant, à certains organismes régionaux ou locaux à créer, des pouvoirs accrus; liaison à assurer d'une manière constante et efficace avec les autorités fédérales et notamment avec le délégué à la construction de logements, poste récemment créé par le Conseil fédéral et occupé par un Bernois. Ces diverses mesures d'urgence ne sauraient être efficaces que si l'application en est assurée et surveillée de près. Seul un office cantonal du logement créé spécialement à cet effet peut remplir la tâche qui lui serait assignée. Devenu le souci unique de quelques fonctionnaires et techniciens spécialisés, le problème du logement pourrait alors être examiné dans toute son ampleur et sous tous ses aspects. Il va sans dire que les problèmes de financements, subventions, cautionnements obtenus du canton, etc, en application de la nouvelle loi fédérale devraient être traités en priorité par cet office. Mais des questions d'ordre technique pourraient également lui être confiées: études de plans-types de maisons d'habitation simples, rationnelles à mettre à disposition des communes, des sociétés coopératives d'habitation, des privés qui désirent construire, encouragement à la rationalisation dans la construction et à l'utilisation des méthodes de pré-fabrication. En plus, cet office cantonal du logement devrait, cela va de soi, veiller à l'application du régime de contrôle ou de surveillance des loyers et établir un contrôle sévère sur la démolition dans certains immeubles. Le problème du logement est intimement lié à celui plus général encore mais non moins urgent de l'aménagement du territoire. Le Conseil d'Etat et le Grand Conseil neuchâtelois viennent de montrer l'exemple dans ce domaine, puisqu'ils vont soumettre au peuple un projet d'aménagement des $^2/_3$ du territoire cantonal. Nous en sommes à nos premiers balbutiements. Les communes et les régions ne disposent d'aucun plan directeur et d'aucune ligne de conduite. Tout est à faire. Les quelques spécialistes occupés actuellement à conseiller nos communes en ce domaine ne disposent d'aucun pouvoir et sont à la merci des décisions de quelques fonctionnaires consciencieux, mais incompétents. Or, un développement harmonieux de l'habitation postule un développement rationnel du territoire. Nous venons de mesurer les conséquences possibles d'une absence totale de dispositions à ce sujet lors de la récente discussion sur l'aménagement de la plaine de la Thièle. Le problème est vaste et pourtant urgent à résoudre. La Confédération en a saisi toute l'importance puisque la loi fédérale concernant l'encouragement de la construction de logements contient des dispositions qui lui permettront de subventionner les frais des plans d'aménagement régionaux et locaux. Cet office cantonal dont je réclame la création aurait ainsi dans ce domaine également une tâche immense à remplir, à commencer par celle visant à assurer une mise sur pied rapide des plans d'aménagement locaux, spécialement pour les localités qui subissent un développement démographique extrêmement rapide, mais souvent absolument anarchique. Il y aurait lieu de viser également dans un délai relativement bref certaines zones à soustraire aux financiers et à conserver pour les besoins de l'agriculture. La protection de la nature et la sauvegarde de la santé de l'homme abruti par son travail quotidien nécessitent la délimination de zones de verture. C'est là également un impératif qui ne souffre plus de retard. Voilà quelques-unes des tâches qu'un office cantonal du logement et de l'aménagement du territoire pourrait étudier et mener à chef, ce qui m'amène à faire deux constatations: L'immensité de la tâche

et le retard à rattrapper, d'une part, l'importance des choix politiques à faire, d'autre part – ces choix sont impérieux mais clairs –, nécessité d'une intervention énergique des pouvoirs publics dans la vie sociale pour transposer dans le réel un droit inaliénable, le droit au logement. L'économie privée a démontré qu'elle ne saurait seule en être garante. Volonté de lutter énergiquement contre la spéculation foncière qui prive le paysan de sa terre pour enrichir quelques financiers aux dépens de la communauté. Un plan d'aménagement du territoire serait un outil précieux et efficace dans cette chasse aux profiteurs et aux spéculateurs. Faire ces choix et avoir la volonté d'en appliquer les conséquences, c'est reconnaître la primauté des besoins essentiels de la collectivité sur quelques intérêts particuliers, mais c'est aussi avoir l'assurance de trouver une solution valable à des problèmes que nous n'avons plus le droit d'ignorer. Je n'aurai pas la prétention de vous présenter la panacée universelle. Je crois cependant qu'elle nous mettrait sur la voie de solutions satisfaisantes. La motion que je soumets à votre approbation est suffisamment vague pour vous permettre de l'accepter, puisqu'elle ne contient aucune disposition précise ou impérative.

Je vous demande donc de m'accorder votre appui.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor i. V., Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Gassmann wünscht in seiner Motion, dass ein kantonales Wohnungs- und Landerschliessungsamt errichtet werden soll, das namentlich die Anwendung der Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiet der Mietzinse, der Unterkunft, der Errichtung subventionierter Wohnungen, der Landerschliessung usw. zu überwachen hätte. Er hat in der Begründung seiner Motion darauf hingewiesen, dass auch die Gemeinden von einem solchen Amt profitieren sollten. Es hätte ferner die Regionalplanung durchzuführen. Wenn wir sehen, was der Motionär in diesem Wohnungs- und Landerschliessungsamt alles unterbringen will, ist zum vorneherein klar, dass ein derartiges Begehren nicht unbedingt in Form einer Motion angenommen werden kann, denn es wird ein so grosses Gebiet umschlossen, dass der ganze Fragenkomplex nur in Form eines Postulates geprüft werden kann. Wenn mit dieser Motion auf der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion ein solches Amt errichtet werden soll, so ist von uns aus gesehen, die Notwendigkeit in dieser imperativen Form nicht zu erkennen.

Nach § 6 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft vom 18. Februar 1959 ist das kantonale Arbeitsamt unter anderem auch mit dem Vollzug der Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues betraut. Das Arbeitsamt hat in dieser Richtung schon seit dem Jahre 1942, also praktisch seit der Aufnahme der Wohnbauförderung, gewirkt und grosse Arbeit geleistet.

Wie sehen die Einrichtungen in anderen Kantonen aus? Die Zuständigkeit ist recht verschieden geregelt. In 12 Kantonen befasst sich eine Abteilung der Baudirektion mit der Wohnbauförderung, in 7 Kantonen ist, wie bei uns, eine Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion damit betraut. In den übrigen Kantonen besteht ein gemischtes System, indem sich mit den technischen Belangen die Baudirektion und mit der administrativen Durchführung andere Direktionen befassen.

Unser kantonales Arbeitsamt hat in der Zeit seit 1942, grosse Aufgaben erfüllt. Ich erinnere an die Subventionsaktionen 1942 bis 1949. Während der Kriegs- und Nachkriegszeit wurden durch Bund, Kanton und die bernischen Gemeinden an die Erstellungskosten von rund 14 000 Wohnungen Subventionen von nahezu 110 Millionen Franken bewilligt. Diese Aktion ist bis heute praktisch noch nicht abgeschlossen, da die seinerzeit gesprochenen Subventionen an verschiedene Bedingungen geknüpft wurden. Diese Bedingungen sind heute zum Teil erfüllt, zum Teil aber nicht oder werden angeritzt durch den Verkauf der Häuser, durch Zweckentfremdung, durch Veräusserung mit Gewinn usw., so dass das Arbeitsamt in dieser Aktion noch weiter beschäftigt ist mit der Überwachung der Subventionsauflagen.

Eine zweite Massnahme, mit der unser kantonales Arbeitsamt betraut ist, ist die Wohnungssanierung in Berggebieten, eine Aktion, die vom Bund ausgelöst wurde, seit 1951 läuft und bis zum Jahre 1970 befristet ist.

Eine weitere Aufgabe des kantonalen Arbeitsamtes ist die Erfüllung des Gesetzes von 1960, das auf 5 Jahre befristet war, am 31. Juli 1965 ablief, aber durch einen Grossratsbeschluss noch bis Ende 1966 verlängert wurde.

Auch die neue Aktion auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues, wird vom kantonalen Arbeitsamt vorbereitet. Der Volksbeschluss wurde von ihm ausgearbeitet, und es wird auch in der Lage sein, die Massnahmen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erfüllt werden sollen, auszulösen. Aus diesem Grunde besteht gegenwärtig kein Anlass, an der heutigen Aufgabenverteilung etwas zu ändern und ein kantonales Wohnungs- und Landerschliessungsamt zu schaffen. Zwischen der Tätigkeit der Preiskontrollstelle, die sich mit der Mietzinskontrolle und -überwachung der nichtsubventionierten Altwohnungen befasst, und der Tätigkeit der Abteilung Wohnbauförderung des Arbeitsamtes besteht kein direkter Zusammenhang. Soweit sich Berührungspunkte ergeben, bereitet die Zusammenarbeit keine Schwierigkeiten, weil beide Amtsstellen im gleichen Verwaltungsgebäude untergebracht sind. Wir sind daher der Meinung, dass vorläufig Erfahrungen mit der neuen Wohnbauförderungsaktion gesammelt werden sollen. Sollte das Arbeitsamt durch die neuen Massnahmen überbeansprucht, das heisst überfordert werden, und sollte ein Amt, wie es Herr Gassmann wünscht, notwendig sein, wären wir bereit, dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Bis zu diesem Zeitpunkt kommen wir aber mit der jetzigen Einrichtung aus. Aus diesem Grunde ersuche ich den Herrn Motionär, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Als Postulat könnte ich die Motion annehmen.

Präsident. Ich frage Herrn Gassmann an, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Gassmann. Je suis d'accord.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Fafri — Schaffung der Stelle einer Berufsberaterin

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 792)

Fafri. Im Kanton Bern beschäftigen nur die Städte Bern, Biel und Thun Berufsberaterinnen im Hauptamt. Die übrigen Berufsberaterinnen arbeiten nebenamtlich, können sich aber dieser Aufgabe und auch ihrer eigenen Aus- und Weiterbildung teilweise nur in beschränktem Masse widmen und vermögen den Bedürfnissen oft nicht gerecht zu werden. Vollends unerfreulich ist in jenen 9 Amtsbezirken die Lage, wo keine Berufsberaterin angestellt ist, und wo der Berufsberater im Nebenamt ausser den Knaben auch noch die Mädchen beraten sollte.

Wenn sich nun so viele Töchter in ihren Amtsbezirken nicht oder nur unbefriedigend beraten lassen können, weil namentlich die meisten Herren Berufsberater die Belange der weiblichen Berufsberatung zu wenig kennen und auch nicht über die nötigen berufskundlichen Kenntnisse verfügen, ist die Anstellung einer erfahrenen und fähigen Berufsberaterin beim kantonalen Amt für Berufsberatung ein dringendes Erfordernis. Es gäbe damit wenigstens eine Stelle, an die sich Ratsuchende aus den benachteiligten Bezirken wenden könnten. Seit der Trennung des kantonalen Amtes für Berufsberatung von der städtischen Berufsberatungsstelle in Bern, kann letztere auswärtige Beratungsfälle begreiflicherweise nicht mehr übernehmen.

Die Stellung der Frau im heutigen Wirtschafts- und Sozialgefüge, die stets sich vermehrenden und ändernden Ausbildungsmöglichkeiten sowie die zunehmende Berufstätigkeit machen auch die Berufswahl des jungen Mädchens je länger desto problematischer und verlangen eine genauere Kenntnis der Besonderheiten der weiblichen Berufsbildung und in der Folge auch eine differenzierte Beratung.

Die Schaffung eines Berufsberaterinnenpostens beim kantonalen Amt ist nicht zuletzt auch angesichts der nur sehr langsam voranschreitenden Errichtung von hauptamtlichen Berufsberatungsstellen im Kanton Bern gerechtfertigt.

Die Regierung nimmt mein Postulat entgegen. Ich bitte den Rat, dem Postulat ebenfalls zuzustimmen. Ich danke.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor i. V., Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Herr Postulant erklärt hat, ist die Regierung bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ich muss aber gegenüber Herrn Grossrat Fafri bemerken: Es stimmt nicht ganz, dass bis jetzt nichts geschehen ist in Sachen Berufsberaterinnen für die Mädchen. Wir haben auf dem Amt für Berufsberatung in speziellen Berufsberaterinnenkonferenzen schon Verschiedenes zur Weiterbildung der Berufsberaterinnen unternommen. So haben wir bereits seit vielen Jahren Wochenendkurse durchgeführt. Es ist klar, dass eine nebenamtliche Berufsberaterin, die zum Beispiel noch Lehrerin ist, nicht so viel Zeit hat wie eine hauptamtliche. Darum ist die Regierung bereit, das Postulat in dem Sinne entgegenzunehmen, dass die hauptamtliche Berufsberaterin auf den 1. Januar 1967 antreten kann. Wir werden den erforderlichen Kredit im Budget 1967 verlangen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Brawand — Bestand ausländischer Arbeitskräfte

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 792)

Brawand. In meinem Postulat vom 15. November 1965 ersuche ich den Regierungsrat, bei den zuständigen Instanzen des Bundes zu prüfen, ob nicht Erleichterungen in der Begrenzung und Herabsetzung des Bestandes ausländischer Arbeitskräfte (Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1965) gegenüber dem Gastgewerbe (Saisonhotellerie) geschaffen werden können.

Dem genannten Beschluss haben von Anfang an grosse Teile des Tourismus mit grössten Bedenken entgegengesehen, da ohnehin die Rekrutierung von Hotelpersonal eine ganz besondere Sorge darstellt. Es hat sich nun erwiesen, dass in der Saisonhotellerie, vor allem in Mittel- und Kleinbetrieben, diese Massnahme zu Härtefällen führt, die kaum lösbar sind. Für jeden Betrieb ist die Erhebung über den Ausländerbestand vom Februar 1965 massgebend. Die nach diesem Tag durch Schweizerpersonal freiwerdenden Posten, vor allem in den untergeordneten Stufen, können kaum mehr mit einheimischen Kräften besetzt werden. Immer mehr ist hier eine Abwanderung in Kauf zu nehmen. Betriebe ausserhalb des Gastwirtschaftsgewerbes mit geordneter Fünftagewoche und freiem Wochenende werden bevorzugt. Obwohl auch in Gastwirtschaftsbetrieben die Freizeit geregelt ist, bleiben Samstag und Sonntag sowie Festtage meistens strenge Arbeitstage. Um der Saisonhotellerie das Angestelltenproblem zu erleichtern, sollten die ausländischen Ein- oder Zweisaisonangestellten und sogenannten Grenzgänger einer anderen Regelung unterstehen als jene Arbeitskräfte, die das ganze Jahr in unserem Lande arbeiten. Dieser Tatsache muss inskünftig Rechnung getragen werden.

In Saisonbetrieben drängt sich eine Nichtzählung oder nur teilweise Zählung des Fremdarbeiterbestandes und der Grenzgänger auf. Um in dieser Richtung eine Lösung zu finden, haben sowohl der Schweizerische Fremdenverkehrsverband wie der Schweizerische Wirteverein Stellung genom-

men. Ferner ist von grosser Wichtigkeit, dass das kantonale Arbeitsamt begründete, triftige Gesuche für das Gastgewerbe bewilligen kann. Hier muss anerkannt werden, dass diese kantonale Instanz schon bis anhin die Wichtigkeit des Problems erblickt hat. Es dürfte jedermann klar sein, dass ein Hotelbetrieb ohne das unbedingt nötige Personal nicht in der Lage ist, seine Türen zu öffnen. An eine Einschränkung des Personals ist nicht zu denken, da durch die Vorschriften über Arbeits- und Freizeit schon in bescheidenen Betrieben 1 bis 2 Angestellte mehr benötigt werden als früher, um den Betrieb so zu pflegen, wie es ein Hotelunternehmen mit gutem Ruf tun muss. Für den ausländischen Gast ist die Schweiz ein Ferienland mit gepflegter Hotellerie, mit dem nötigen Komfort und sorgfältig geführter Küche. Um aber diesem Ruf gerecht zu werden, braucht es nicht weniger, sondern immer mehr Arbeitskräfte. Es ist richtig gesagt worden, dass einer vermehrten Mechanisierung, wie es in anderen Branchen möglich ist, im Gastgewerbe enge Grenzen gesetzt sind.

Ich danke dem Regierungsrat, dass er mein Postulat annehmen will; ich bitte jedoch Herrn Regierungsrat Tschumi, dieser wichtigen volkswirtschaftlichen Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Herren Ratskollegen ersuche ich, meinem Postulat zuzustimmen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor i. V., Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sorge um den Fremdenverkehr, wie sie von Herrn Grossrat Brawand geschildert wurde, ist der Regierung bestens bekannt. Aus diesem Grunde hat sie sich immer und immer wieder für die Beschaffung von Personal und Gastarbeitern in unserer Saisonhotellerie eingesetzt. Der Wunsch, den Herr Grossrat Brawand in seinem Postulat ausdrückt, ist bereits dreimal erfüllt worden. Die Regierung hat das erste Mal in einer Eingabe vom 10. Februar 1965 zum Entwurf des Bundesratsbeschlusses, wie er am 26. Februar 1965 erlassen wurde, an den Bundesrat folgendes geschrieben: «Es liesse sich durchaus vertreten, mit den übrigen notorischen Mangelberufen auch das Gastwirtschaftsgewerbe von der Regelung auszunehmen.» Sie wissen, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe, private Haushaltungen, ferner öffentliche und private Spitäler sowie Heime usw. von der Regelung im Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1965 ausgenommen wurden. Aus diesem Grunde hat die Regierung darauf hingewiesen, dass es nicht nötig erscheint, das Gastwirtschaftsgewerbe bezüglich Rekrutierung des unerlässlichen Personals den Restriktionen zu unterstellen. Weiter heisst es wörtlich: «In diesem Erwerbszweig (also im Hotelbetrieb) sind die Personalfluktuationen überaus gross und der administrative Aufwand von Beschränkungsmassnahmen steht in keinem Verhältnis zum Ergebnis. Zudem haben die Gaststätten als reine Dienstleistungsbetriebe keine Ausweichmöglichkeiten, indem der Mechanisierung enge Grenzen gesetzt sind und die Leistung nicht aufgeschoben werden kann, im Gegensatz zu den Produktionsbetrieben, wo die Lieferfristen erstreckbar sind. Es scheint problematisch, jährlich grosse staatliche Mittel für die Fremdenverkehrswerbung aufzuwenden und dann anderseits der Hotellerie in der Anstellung des zur Bedienung der Gäste nötigen Personals Beschränkungen aufzuerlegen. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich grösstenteils um Saisonarbeitskräfte handelt, die nicht in gleicher Weise zur Überfremdung beitragen wie die Aufenthalter.»

Am 11. Januar 1966 hatte ich das erste Mal Gelegenheit, an einer Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz in Anwesenheit der Herren des Biga teilzunehmen. Dort habe ich nach den Erläuterungen des Bundesrates, was in Zukunft mit dem Fremdarbeiterbeschluss geschehen soll, erneut auf die Umstände hingewiesen, die eine Lockerung rechtfertigen. Gestern vor acht Tagen, das heisst am 7. Februar, fand wieder eine Konferenz statt, an der der Bundesrat Erläuterungen über die zukünftige Gestaltung des Fremdarbeiterbeschlusses gab. Man machte den Bundesrat noch einmal darauf aufmerksam, dass die Angestellten unserer Saisonhotellerie vom Beschluss auszunehmen seien. Der Bundesrat erklärte, er könne das aus Konsequenzgründen nicht; er sei aber bereit, wenigstens die weiteren Restriktionen, wie sie sonst durchgeführt werden sollen, nicht mehr auf die Saisonhotellerie auszudehnen. Wir hoffen fest, dass die Massnahmen bezüglich der Saisonhotellerie in absehbarer Zeit aufgehoben werden können. In diesem Sinne sind die Wünsche des Herrn Postulanten bereits angebracht worden. Damit ist das Postulat eigentlich erledigt. Ich nehme es an, um es dann abzuschreiben.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Friedli — Allgemeiner Preis- und Lohnstopp

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 794)

Friedli. Meine Interpellation stellt fest, dass der Lebenshaltungskostenindex unverändert weiter ansteigt, und dass sich die schleichende Inflation auf gewisse Volkskreise immer verheerender auswirkt. Ich frage: Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, es müsse alles getan werden, damit diesen erschütternden und beschämenden Erscheinungen endlich Einhalt geboten wird? Ist er ferner bereit, bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden und eventuell zu beantragen, einen allgemeinen Preis- und Lohnstopp in Erwägung zu ziehen?

Im Zusammenhang mit diesen Fragen stellt sich die weitere Frage, ob eventuell nicht an eine Frankenaufwertung geschritten werden sollte, wie sie übrigens gegenwärtig in Deutschland studiert wird. Bei Betrachtung des Landesindexes erkennt man, dass sich seit 1956 eine erschütternde Entwicklung abzeichnet, nämlich von 187 auf 215 Indexpunkte. Der Baukostenindex steht heute über 338 Punkten. Der Schweizer Franken ist gegenüber der Vorkriegszeit nur noch 45 Rappen wert. Dass sich

dies insbesondere auf die alten Leute, die Rentner und Sparer, katastrophal auswirkt, brauche ich nicht näher zu begründen. Ich weise darauf hin, dass vor allem die alten Leute unter den gegenwärtigen Umständen leiden. Stadtauf und stadtab sehen Sie viele Leute, die resigniert umhergehen, nicht wegen des Alters, sondern wegen der Finanznot, in die sie infolge der Geldabwertung geraten sind. Man sollte meinen, dass im Zeitpunkt der Rationalisierung und Technisierung eigentlich alles billiger werden sollte. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Trotz Rationalisierung und Technisierung steigen die Preise immer weiter. Geht man den Ursachen nach, so gelangt man zur Überzeugung, dass alle im aktiven Wirtschaftsleben beteiligten Volkskreise, die Lohnbezüger, die Konsumenten, die Urproduzenten, der Detailhandel und das Gastgewerbe daran schuld sind. Alle tragen an den heutigen Inflationserscheinungen eine grosse Mitverantwortung. Am wenigsten sind die alten Leute beteiligt; sie können sich ja nicht beteiligen, weil sie die negativen Auswirkungen der Inflation tragen müssen. Wer bekümmert sich eigentlich um die alten Leute? Das ist eine Frage, die man langsam ganz anders an die Hand zu nehmen hat. Man muss studieren, wie man diesen Leuten mehr entgegenkommen kann.

Das Problem der Frankenaushöhlung hat aber überdies, vom Standpunkt der allgemeinen Volks-, Finanz- und Währungswirtschaft aus betrachtet, eine generelle Seite. Es ist nicht meine Aufgabe, auf Detailfragen einzutreten. Dass aber das Vorwärtsschreiten der Inflation eines Tages für alle Volkskreise zu einem bösen Erwachen führen wird, daran ist sicher nicht zu zweifeln. Viele erinnern sich noch an die Zeit, als die Deutschen für ein Kleid oder sogar für ein Mittagessen eine Milliarde Mark hinwerfen mussten. Das war die Inflation im letzten Stadium. Man muss sich bewusst sein, dass das Problem viel ernster ist, als man allgemein annimmt. Dass an der heutigen Situation fast alle Volkskreise beteiligt sind, ist das Betrübliche, anderseits auch das Erschwerende, um eine Heilung zu bringen. Man hört überall Lippenbekenntnisse; aber wenn es sich um Taten handelt, liegen die Dinge anders. Wenn die Lohn-Preis-Spirale sich weiter dreht, wird das auf die Dauer ganz entschieden katastrophale Auswirkungen haben, und zwar auch generell. Es ist nicht dagegen aufzutreten, dass sich alle Volkskreise an der sogenannten Zuwachsrate des Volkseinkommens beteiligen. Daran ist sicher nichts auszusetzen; aber es geht gar nicht um diese Frage. Ich habe bereits angetönt, dass die Rationalisierung und Technisierung preis- und qualitätsmässig nicht zu den erhofften Resultaten führten, sonst wären die Preissteigerungen noch nicht da. Anderseits ist sicherlich zuzugeben, dass ohne diese Massnahmen vielerorts die Preissteigerungen noch grösser wären. Die Frage der Neuinvestierungen spielt in diesem Zusammenhang ganz entschieden auch eine grosse Rolle. Würde hier eine bestimmte Zurückhaltung geübt, wäre vielleicht die Situation anders.

Ich habe bereits in grundsätzlicher Hinsicht auf die Indexzahlen hingewiesen. Ich erwähne noch einmal, dass der Baukostenindex auf 338 Punkten steht. Es ist äusserst widerspruchsvoll, wenn man einerseits immer mit neuen Lohnforderungen kommt und anderseits über die horrenden Mietzinse klagt. Diese sind doch nur eine logische Folge. Man muss eben auf allen Seiten Vernunft walten lassen und eine bestimmte Rücksicht nehmen. Betrachten wir die heutigen Preise im Konsumentensektor, so ist es nicht viel anders, auch in den Restaurants nicht. Man wird überall geschröpft, wo es nur möglich ist. Es mutet wie ein Hohn an, wenn man bei sogenannten Ausverkäufen feststellt, was für Preisreduktionen plötzlich möglich sind. Diese Preisreduktionen würden auch in normalen Zeiten dem Schweizervolk nicht schlecht anstehen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf die überbordende, zum Teil nicht mehr seriöse Reklame hinweisen. Der Konsument wird auf eine Art und Weise zum Kaufen verleitet, die mit vernunftgemässer Befriedigung seiner Bedürfnisse oft wenig oder gar nichts mehr zu tun hat. Gegen nette Schaufensterausstellungen kann man sicher nichts haben; wenn es sich aber darum handelt, den Konsumenten durch überbordende, ungesunde Reklame fast zu prellen, so hört eben die Moral und die Rücksicht auf den Käufer auf. Es ist auch peinlich, feststellen zu müssen, wie heute jede Woche die Briefkästen einmal mit Reklamematerial gefüllt werden, was nicht bloss preisverteuernd wirkt, sondern auch ganz unnötig ist. In den Tageszeitungen finden sich oft Reklamen, die nicht immer geschmackvoll sind und ebenfalls nach Überbordung riechen. Wenn man überall mit der Reklame auf ein gesundes Mass zurückginge, könnte man nicht bloss billiger liefern, sondern zugleich auch Personal einsparen, um es für einen vernünftigeren Einsatz zu verwenden. Besonders stören mich die Preisgestaltungen in den Schaufenstern der Spezialgeschäfte. Es werden zum Beispiel Schuhe für Fr. 69.80 oder Kravatten für Fr. 29.80 angeboten. Man will offenbar den Konsumenten von der Überlegung abhalten, dass beispielsweise Fr. 69.80 praktisch Fr. 70.— und Fr. 29.80 praktisch Fr. 30.— sind. Mit diesen 20 Rappen ködert man den Käufer und prellt ihn. Die 20 Rappen sind wie ein Trinkgeld für ein Bier. Es handelt sich hier einfach um unseriöse Methoden. Ich weiss, dass die Waren- und Kaufhäuser zuerst so vorgegangen sind. Allein dort beruhen die Preise in der Tat auf einer äusserst knappen Gewinnmarge, sonst wären die Preise bei gleicher Qualität der Waren nicht in der Regel um äusserst hohe Prozentsätze niedriger als andernorts. Hier liegt der grosse Unterschied. Langsam wird die Preis-Lohn-Spirale zu einer Charakterfrage des Volkes. Wenn Solidarität da wäre und jede Gruppe ein höheres Verantwortungsbewusstsein für die Gesamtheit hätte, würden wir nicht in der heutigen Situation stekken.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass vor allem die abtretende Generation unter der gegenwärtigen Lage besonders leidet. Wenn man statt der aufgebauschten Ausgaben alles auf einen grösseren Nenner brächte und im ganzen Volk 5 Prozent sparen würde, hätte man schon etwas gegen die heutige Inflation erreicht. Aber wer will heute noch sparen? Früher hiess es: «Spare in der Zeit, so hast du in der Not.» Wenn aber der Franken ständig abgewertet wird, wird das alles problema-

tisch. Hier liegt die Tragik. So wie niemand vom Leben mehr verlangen darf, als er selber gibt, kann auch keine Gruppe von der Wirtschaft mehr verlangen, als sie selber gibt. Auch der Staat kann nicht mehr verlangen, als man ihm zu geben imstande ist. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie man der abtretenden Generation irgendwie helfen soll, wenn es in diesem Fahrwasser weitergeht. Ist es beispielsweise richtig, dass die alte Generation, die schliesslich Pionierarbeit geleistet hat und dadurch grösseren Volkswohlstand herbeiführte, zusehen muss, wie sie in eine immer heiklere soziale Lage gerät? Auch in dieser Richtung sind Ungerechtigkeiten und Ungereimtheiten zu verzeichnen. Alle Volkskreise, von der Jugend bis ins Alter, bilden eine Schicksalsgemeinschaft. Es ist aber dafür zu sorgen, dass die Alten auch noch vegetieren können und nicht bloss zuschauen müssen, wie die Jungen in Saus und Braus leben, aber dem Leben noch nicht das gegeben haben, was die alte, abtretende Generation, die sich während eines Menschenalters für eine bessere wirtschaftliche Lage eingesetzt hat. Man redet von AHV-Versicherung, von Altersheimen usw. Das sind wunderbare Einrichtungen; aber alle diese Einrichtungen werden fragwürdig in dem Augenblick, wo es mit der Geldentwertung ständig weitergeht. Die Altersheime sind ein Tropfen auf einen heissen Stein, aus dem einfachen Grunde, weil nicht alle in ein Atlersheim gehen können. Der grösste Teil vermöchte überhaupt nicht einmal die Kosten zu tragen. Wie will ein Mittelstandsbürger täglich 30 Franken zahlen, um in einem Altersheim untergebracht werden zu können, wenn die Renten immer mehr abgewertet werden? Wenn man sich nicht ernsthaft bemühen will, eine Frankenstabilisierung herbeizuführen, muss man doch dafür sorgen, dass den Alten besser entgegengekommen werden kann, indem man auch ihnen einen verdienten Teil der Zuwachsrate des Volkseinkommens zukommen lässt.

Kürzlich erschien in der Presse ein Artikel über die sogenannte AHV-Inflation. Es sind offenbar die selben Kreise, die bei der letzten Erhöhung der AHV-Renten mit den gleichen Argumenten gefochten haben. Sicherlich kann man mit diesen Argumenten kommen, vor allem von den Industriekreisen her, die an einer Überforcierung der Wirtschaft mitwirken. Wäre es nicht recht und billig, wenn man für die Kreise, die am meisten unter der Geldentwertung leiden, auf eine andere Basis käme, sofern man die Geldentwertung nicht bremsen will.

Ich bin mir durchaus bewusst, dass die von mir gestellten Fragen auf eidgenössischer Ebene gelöst werden müssen. Ich brauche also diese Belehrung nicht; ich möchte aber gleich betonen: Das Problem wird langsam derart wichtig und dringend, dass es der Unterstützung der Kantone bedarf, damit der Bund eher etwas Positives vorkehren kann. Es ist auch Sache der Kantone, bei der Lösung dieser Probleme mitzuwirken. Schliesslich bilden 25 Kantone zusammen die Eidgenossenschaft. Ich gehöre zu allerletzt zu jenen, die glauben, Staatseingriffe seien das Allheilmittel. Ich bin nicht Anhänger dieser Auffassung. Wenn jedoch das Schweizervolk in seiner Gesamtheit in seinen Lohn- und Preisforderungen keine Vernunft annimmt, so ist es immer noch das kleinere Übel, wenn der Staat eingreift und durch seine Kontrolle dafür sorgt, dass im Interesse der Erhaltung des Schweizer Frankens eine bestimmte Stabilisierung eintritt.

Ich habe einleitend betont, dass sich die Regierung auch zur Aufwertung des Schweizer Frankens äussern soll. Das ist unter Umständen ebenfalls eine Massnahme, die gesündere Zustände bewirken könnte. Ich habe die Frage über eine eventuelle Kontrolle des Staates zur Frankenstabilisierung gestellt. Ich habe nicht gesagt, sie müsse eingeführt werden. Ich hoffe, dass sie dank unserer Vernunft nicht eingeführt werden muss. Es ist aber unbedingt notwendig, im Interesse des ganzen Volkes, in erster Linie im Interesse jener, die unter der heutigen Situation leiden, zu einer Frankenstabilisierung zu kommen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor i. V., Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Friedli nimmt wohl kaum an, dass ich heute alle seine Fragen beantworten kann. Er hat sie so temperamentvoll aufgeworfen, dass ich mich fragte, ob er für die Alten oder für die Jungen rede. Wenn er für die Jungen gesprochen hat, freut mich das. Ich hoffe, seine Worte gehen aus dem Ratssaal wie eine Kapuzinerpredigt hinaus, um den überbordenden Wünschen unserer heutigen jüngeren Generation entgegenzutreten, die mit ihren Ansprüchen sicher wesentlich zur heutigen Teuerung beigetragen haben. Wenn die Ausführungen von Herrn Grossrat Friedli diese Wirkung hätten, wäre seine Interpellation schon zum grössten Teil beantwortet. Soviel zur Einleitung.

Nun weiss ich, dass man von den Konjunkturbeschlüssen, wie sie letztes Jahr aus dem Parlament hervorgegangen sind und vom Volk angenommen wurden, sagt, dass sie ihren Zweck, die Teuerung zu bekämpfen, nicht ganz erreicht haben. Nun hat der Bundesrat beantragt, den Baubeschluss auf den März 1966 aufzuheben, den Kreditbeschluss aber noch um ein Jahr zu verlängern. Ich möchte mich zu den Ausführungen, wie sie Herr Grossrat Friedli in extenso vorgetragen hat, nicht auslassen, sondern höchstens bemerken, dass seine Feststellungen vielerorts, wenn auch nicht überall, zutreffen. Anderseits ist festzuhalten, dass die Beschlüsse zur Bekämpfung der Teuerung auch etwas Positives erreicht haben. Es sind doch infolge der angespannten finanziellen Lage bei Bund, Kantonen und Gemeinden, ferner infolge der Knappheit am Geld- und Kapitalmarkt, gewisse Expansionsmöglichkeiten eingedämmt worden. Aus einer Meldung der «Neuen Zürcher Zeitung» über den Rückgang der Bodenpreise in der Agglomeration von Zürich geht hervor, dass sowohl der Baubeschluss wie der Kreditbeschluss gewisse positive Seiten an sich haben. Auch die Spekulation ist zurückgegangen. Es geht nicht mehr so lebhaft zu um unseren Grund und Boden. Die Beschäftigung ist ebenfalls zurückgegangen; die Konkurrenzfähigkeit beim Bau ist grösser geworden; bei Arbeitsvergebungen werden mehr Konkurrenzofferten eingereicht. Leider sind – das muss festgestellt werden – die Anzeichen für eine Beruhigung am Konsumgütermarkt nicht eingetreten, wie man glaubte. Bei den Konsumartikeln hat

der Preisauftrieb noch in keiner Art und Weise nachgelassen. Der Index stand Ende 1965 auf 220 Punkten, Ende 1964 auf 209, heute, Mitte Februar, ist er bereits wieder im Ansteigen. Es ist auch zu betonen, dass die Teuerung nicht eine schweizerische, sondern eine internationale Angelegenheit ist. Aus Pressemeldungen ersehen wir, wie die Zunahme der Konsumentenpreise im September 1965 gegenüber dem September 1964 in verschiedenen Ländern wesentlich stärker war als in der Schweiz. Die Schweiz steht gegenüber dem Vorjahr mit einer Zunahme von 4 Prozent da. Staaten wie Italien, Portugal, England, Schweden, Österreich, Dänemark, Japan und Spanien kommen alle vor uns in der Grössenordnung der Teuerungszunahme.

Was kann geschehen, um diese Teuerung zu bekämpfen? Im Bereich des Zwangsgüterbedarfes ist sicher ein beschleunigtes Tempo festzustellen. Während im Jahre 1964 die Teuerung auf diesem Sektor lediglich um 6 Prozent zugenommen hat, betrug sie im Jahre 1965 bereits mehr als 30 Prozent. In der Spitzengruppe der Teuerungsfaktoren bewegten sich die Mieten, und zwar im gleichen Umfang wie im Vorjahr, nämlich mit 29 Prozent.

Wir sind mit dem Interpellanten einig, dass die Teuerungsbekämpfung ein brennendes Gegenwartsproblem ist. Von der gegenwärtigen Entwicklung werden in erster Linie, wie der Herr Interpellant immer wieder erwähnt hat, die Pensionierten, die Rentner, die kinderreichen Familien mit bescheidenem Einkommen usw. betroffen. Für diese Leute wäre es ausserordentlich erwünscht, wenn dem inflationären Preisauftrieb Einhalt geboten werden könnte. Die Aufforderung, alle Mittel gegen diesen Preisauftrieb einzusetzen, ist vom Bundesrat in der letzten Zeit immer wieder erhoben worden. Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat sich im letzten Dezember anlässlich der Beratung der beiden Bundesbeschlüsse im Ständerat eingehend darüber ausgesprochen. Er gelangte dabei zum Schluss, dass angesichts unseres sehr differenzierten und empfindsamen Preisgefüges sowie auf Grund der nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland gemachten Erfahrungen das Teuerungsproblem nicht durch einen dirigistischen Preis-, Gewinn- und Lohnstopp gelöst werden könne. Er hat auf die Nachteile einer solchen dirigistischen Lösung hingewiesen. Angebot und Nachfrage würden gestört, denn diese beiden regulierenden Punkte sollten immer noch irgendwie massgebend sein. Bei einem dirigistischen Eingreifen würden künstliche Geldverknappung und Fehlinvestitionen unvermeidlich sein. Bundesrat Schaffner hat weiter gesagt, dass anstelle des Marktes vermehrt der Staat den aus den Produktivitätsfortschritten sich ergebenden Mehrertrag auf Konsumenten, Unternehmer und Arbeitnehmer aufteilen und wieder die Preise festsetzen müsste. Das ginge zu weit, so dass auch unser Grossrat Friedli nicht mehr zustimmen könnte.

Nun hat Herr Grossrat Friedli noch die Frage aufgeworfen, wie sich die Regierung zur Frankenaufwertung stelle. Ich weiss es nicht, denn ich habe die Regierung in dieser Frage nicht konsultieren können. Ich kann aber meine persönliche Meinung Herrn Grossrat Friedli nicht vorenthalten. Ich glaube, dass die Schweiz als ein Land ohne grosse Rohprodukte, ohne Rohmaterialien nicht ohne weiteres einer Frankenaufwertung zustimmen könnte. Das würde die Konkurrenzfähigkeit unseres Landes wesentlich beeinträchtigen. Besonders unser Fremdenverkehr würde gegenüber der Konkurrenz des Auslandes erschwert. Ich setze in die Frankenaufwertung nicht die Erwartungen wie der Herr Interpellant. Aus diesem Grunde glaube ich, dass man die Teuerung von anderen Seiten her bekämpfen muss. Hier komme ich auf das zurück, was ich dem Herrn Interpellanten von Anfang an gesagt habe: Der Ruf zur Bekämpfung der Teuerung ergeht an uns alle; jeder muss an seinem Platz durch gewisse Einschränkungen das Nötige beitragen. Damit könnte man in erster Linie das erreichen, was Herr Grossrat Friedli wünscht. Sein Hauptwunsch geht dahin, dass die Regierung, da die Teuerung vom Kanton aus nicht bekämpft werden könne, beim Bundesrat vorstellig werden soll. Ich nehme diesen Wunsch zur Kenntnis und werde den Bundesrat von diesen Verhandlungen unterrichten. Vielleicht werde ich morgen nachmittag in einer parlamentarischen Kommission, wo vor allem der Kreditbeschluss, der noch um ein Jahr verlängert werden soll, erneut zur Behandlung steht, Gelegenheit haben, diesen Gedanken, wie er heute aufgeworfen wurde, gegenüber dem Bundesrat auszusprechen. In diesem Sinne soll der Anregung von Herrn Grossrat Friedli Folge geleistet werden.

Präsident. Herr Marthaler beantragt Diskussion.

Zustimmung.

Marthaler. Ich bin als selbständiger Gewerbetreibender verpflichtet, auf eine Begründung von Herrn Kollege Friedli zu antworten. Er hat gesagt, die Warenhäuser und Grossverteilerorganisationen rechneten bedeutend schärfer als die Spezialgeschäfte. In einem selbständigen Betrieb muss jedoch so scharf gerechnet werden wie bei Warenhäusern und Grossverteilerorganisationen, um dem Konkurrenzkampf gewachsen zu sein, denn bei den Anforderungen, die heute an den Selbständigerwerbenden gestellt werden, muss entsprechend gerechnet werden, um den Konsumenten befriedigen zu können. Ich glaube, mit einer Aufrundung ist dem Konsumenten nicht gedient; die Berechnungen der Verkaufspreise müssen hieb- und stichfest sein. Auf der andern Seite können sich auch beim selbständigen Gewerbe die Sozialleistungen und alles, was damit zusammenhängt, sicher sehen lassen. Dementsprechend muss aber kalkuliert werden, so dass das selbständige Gewerbe zu seinen Preisen stehen kann.

Zingg (Bern). Herr Friedli hat sicher manchen Gedanken geäussert, der zutrifft; er hat aber auch einige Fehlschlüsse gemacht. Er ist allem Anschein nach nicht in jeder Beziehung richtig informiert gewesen. Wenn er etwas vom Sparen gesprochen hat, sollte er wissen, dass kürzlich von der Eidgenossenschaft ein Sparbericht herausgekommen ist, worin festgestellt wird, dass der Schweizer nach wie vor ein guter Sparer ist. Gerade in den letzten Jahren hat das Sparvolumen zugenommen.

In dieser Beziehung kann man also dem Schweizervolk nichts vorwerfen. Man vermag da auch nicht viel zu ändern.

Herr Friedli hat sodann auf die übertriebene Reklame hingewiesen. Ich hatte schon Gelegenheit, in der Volkswirtschaftskommission das gleiche zu sagen. Ich möchte auch auf das Buch über die Wirtschaft von Professor Behrendt – er war früher Professor an der Universität Bern – hinweisen, worin steht: «Heute dagegen werden gerade die breiten Massen ständig von ‚oben', von den Lenkungsposten der Privatwirtschaft her, durch Reklame zu immer grösserem Konsum und damit natürlich zu immer höheren Ansprüchen angestachelt.» Hier hat sicher Herr Friedli, der in diesem Punkt mit Professor Behrendt übereinstimmt, ein richtiges Wort gesprochen. Es wäre ohne Zweifel gut, wenn man die übertriebene Reklame etwas zurückbinden könnte. Wir wissen aber auch, dass Herr Friedli zu einer Fraktion gehört, die die Wirtschaft über alles stellt. Ich glaube nicht, dass man gerade von ihrer Seite verlangen wird, vom Staate aus irgend etwas zu unternehmen, um die Reklame einzudämmen. Wir haben von den Gewerkschaften und vom Gewerkschaftskartell aus eine grosse Demonstration, das heisst eine grosse Delegiertenversammlung, durchgeführt, an der wir Massnahmen gegen die Teuerung verlangten. Wir müssen jedoch immer wieder darauf hinweisen, dass es falsch am Platze ist, nur immer von Lohnansprüchen zu reden. Man muss auch an die grossen Gewinne denken. Da fehlt es in der öffentlichen Diskussion. Es ist immer nur die Rede von Lohnbegehren, nicht aber von Gewinnen. Diese sind natürlich nicht überall vorhanden; aber wir wissen, dass übertriebene Gewinne gemacht werden. Kürzlich konnte man in einer Pressemitteilung lesen, dass die Haushaltungsapparate in der Schweiz auf jeden Fall bis zu 20 Prozent teurer verkauft werden als zum Beispiel in Deutschland. Es werden also an vielen Orten Übergewinne gemacht und Preise verlangt, die nicht am Platze sind. Wir würden es sehr begrüssen, wenn man hier zu einer vernünftigen Regelung kommen könnte.

Hirt (Utzenstorf). Herr Friedli hat viel gesagt, mit dem wir einverstanden sind. Wes das Herz voll ist, des fliesst der Mund über. Es ist mir so vorgekommen, er habe von Herzen ausgesprochen, wo ihn der Schuh drückt. Ich verstehe das allgemeine Malaise, das infolge der fortschreitenden Teuerung besteht. Ich möchte wiederholen, was ich schon mehrmals geäussert habe. Die inflationäre Wirkung rührt von der Überkonjunktur her. Solange wir eine Überkonjunktur haben, ist eine gewisse Inflation nicht wegzudenken. Der Bundesrat war sich bei der Unterbreitung der Konjunkturbeschlüsse bewusst, dass es nur darum gehen könne, die Teuerung in einem gewissen Rahmen zurückzudämmen, sagen wir einmal in einer jährlichen Entwertung von 2 bis 3 Prozent. Was zur Zeit geschieht, geht wesentlich weiter. Darum stellen wir fest, dass wir mit den Konjunkturbeschlüssen nicht das erreicht haben, was wir erhofften. Es ist aber nicht alles schlecht an diesen Beschlüssen. Es finden sich auch positive Seiten, und diese muss man ebenfalls sehen wollen. Man kann höchstens darauf aufmerksam machen, dass der Bundesrat vielleicht aus einer gewissen Kompromissbereitschaft heraus, um allen Kreisen einigermassen gerecht zu werden, die Schraube zu wenig stark angezogen hat. Das zu sagen, muss man auch einmal den Mut haben, denn wir können keine Konjunkturbeschlüsse durchführen, ohne dass sie irgendjemandem weh tun. Es ist heute so, dass man sich manchmal fragt: Wollen wir allen Ernstes die Inflation eindämmen oder wollen wir das nicht? Persönlich zweifle ich manchmal daran, ob der Wille dazu überhaupt vorhanden ist. Man kommt nämlich in ein gewisses Laisser-aller hinein und sagt sich: Der Teuerungsausgleich wird ohnehin gemacht, dann gibt es noch Reallohnverbesserungen dazu. Ich will das nicht nur gegen eine Kategorie gesagt haben. Es liegt etwas im allgemeinen Denken, dass man sich an diesen Zustand langsam gewöhnt. Es mag sein, dass da und dort Übergewinne gemacht werden. Aber die Übergewinne werden auch zur Besteuerung herangezogen. Wenn man das Problem à fonds diskutieren wollte, wären wir Ende dieser Woche mit der Session noch nicht fertig. Ich habe daher nur die Gelegenheit wahrgenommen, um noch einmal zu betonen, dass die Überkonjunktur den grössten Antrieb zur Inflation bringt. Wenn einmal die Beschäftigung etwas stagnieren würde – ich rede nicht von einer Krise – könnten wir sofort eine gewisse Besserung verspüren.

Mäder (Bern). Wenn man von Teuerung spricht, muss man das Problem der Hypothekarzinse noch einmal anziehen. Gerade im Kanton Bern spielt das eine wesentliche Rolle. Mit einer gewissen Beunruhigung hat man in der Zeitung wieder gelesen, dass auch die Amtsersparniskasse 1/4 % hinaufgehe. Das trägt zu einer gewissen Verteuerung bei. Ich bin über die Hypothekarzinserhöhungen umso mehr erstaunt, als sämtliche Bankenberichte gegenüber dem letztjährigen Abschluss Gewinnvermehrungen aufweisen. Diese Zinsverteuerung scheint mir nicht richtig begründet zu sein. Diesen Punkt müsste man bei der Teuerungswelle ganz besonders berücksichtigen; ich möchte ihn hier wenigstens angemeldet haben.

Friedli. Ich weiss, dass Herr Hirt auf der gleichen Ebene steht wie ich. Ich habe die Parlamentsbeschlüsse, was ich ausdrücklich betonen möchte, nicht kritisiert. Ich habe nur gesagt: Trotzdem geht die Teuerung weiter. Wahrscheinlich wäre sie noch weitergegangen, wenn die Beschlüsse nicht dagewesen wären.

Ich weiss, Herr Zingg, dass eine gewisse Kapitalquote vorhanden ist; sie genügt aber nicht. Sie sollte grösser sein, wenn man die Inflation bekämpfen will.

Ich verstehe, dass sich Herr Marthaler äussern wollte. Ich bin froh, wenn in der freien Wirtschaft, in den Spezialgeschäften, eine scharfe Berechnung erfolgt; aber dann darf man nicht Fr. 69.80 usw. schreiben, um den Anschein zu vermeiden, dass es sich praktisch leider um Fr. 70.— handelt.

Ein Wort noch zu den Ausführungen des Regierungsrates. Er hat ausgeführt, dass die eidgenössischen Parlamentsbeschlüsse etwas durchaus Posi-

tives an sich gehabt haben. Das bestreite ich nicht; aber Herr Regierungsrat Tschumi hat irgendwie an meinen Ausführungen vorbeigesprochen. Dass die Teuerung einen internationalen Anstrich hat, ist mir klar. Das heisst aber nicht, dass man bei uns nicht alles vorkehren soll, um den Franken nicht weiter auszuhöhlen. Man kann nicht einfach sagen, es handle sich um eine internationale Erscheinung. Jedes Land ist ein selbständiges Land, auch in diesen Fragen. Es freut mich, dass man im Regierungsrat einsieht, dass das Problem brennend ist, und dass man suchen muss, dem Problem besser als bisher auf den Hals zu rücken.

Zur Frage des allgemeinen Preis- und Lohnstopps sage ich nur, dass dies das kleinere Übel ist, wenn zuletzt nichts anderes mehr hilft. Ich habe nicht gesagt, man müsse die Kontrolle einführen, sondern, man müsse sie in Erwägung ziehen, wenn man nicht zu einem Schluss kommen sollte. Von zwei Übeln ist es eben das kleinere. Während des Krieges haben wir auch zu diesem Mittel gegriffen, und zwar mit positivem Erfolg. Ich bin glücklich, wie wahrscheinlich viele andere auch, wenn man nicht zu diesem Mittel greifen muss.

Die Frankenaufwertung: Ich weiss, dass der Regierungsrat diese Frage nicht im Detail beantworten wollte. Die Frage stellt sich aber dringend. Vielleicht ist hier ein Ausweg vorhanden. Ich bin mir durchaus bewusst, dass eine Frankenaufwertung auch ihre bestimmten Schattenseiten hat; aber wenn dies zur Folge hätte, dass der Franken wieder einmal ein Franken bliebe, und dass man nicht eine weitere Überhitzung der Konjunktur infolge der überforcierten Verindustrialisierung hätte, wäre sicher auch etwas erreicht.

Zum Schluss danke ich dem Regierungsrat für die Antwort. Ich bin teilweise befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Schwander — Fall des Schriftstellers W. M. Diggelmann

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 667)

Schwander. Gestatten Sie mir, mit einem Zitat aus der «Weltwoche» zu beginnen. Hans Gmür äussert sich in der Rubrik «Unwahre Geschichten» zum Fall Diggelmann unter dem Titel «Hausierer Dürrenmatt». Er schreibt:

«Werner Maria Feuz hatte bestimmt nicht viel länger als 20 Minuten auf der Polizeiwache gewartet, als ein in Ehren kahl gewordener Korporal sich bereits seiner annahm.

‚Was gibts?' fragte der Korporal mit dem ganzen redseligen und zungenfertigen Charme, den die Berner an ihren Polizisten so schrankenlos bewundern.

Werner Maria Feuz gestand errötend, dass er gekommen war, um ein Hausiererpatent zu lösen ...

‚Sie sind also Hausierer?' vermutete er aufblikkend.

‚Nein', sagte Werner Maria Feuz kleinlaut. ‚Schriftsteller, Lyriker.'

Ganz langsam verfinsterte sich das Antlitz des Korporals. Mit wachsendem Misstrauen musterte er den Jüngling, um die Fülle seiner Beobachtungen schliesslich in die wortgewaltige Sentenz ‚aha' zusammenzufassen.

‚Ich habe gelesen', fuhr der junge Poet eingeschüchtert fort, dass wir auch so ein Patent brauchen. Dem Schriftsteller Diggelmann, der keines hatte, sei untersagt worden, im literarischen Podiumskeller zu Bern einen Vortrag zu halten. Gestützt auf das sogenannte Hausierergesetz aus dem Jahre 1926.»

‚Wo haben Sie das gelesen?' wollte der Korporal wissen.

Werner Maria Feuz wurde dunkelrot vor Verlegenheit.

‚Im Blick', gestand er schliesslich tonlos.»

Es war der «Blick», der diesen Fall unter dem Titel «Sabotierte Redefreiheit» gebracht hat. Der «Blick» schrieb: «Die Berner Polizei untersagte dem jungen Schweizer Schriftsteller Walter Matthias Diggelmann in Bern gegen Honorar einen Vortrag zu halten, es sei denn, er erlange beim Patentamt eine besondere Bewilligung.» Diese Meldung ging nachher durch die gesamte Presse und entwickelte sich zu einer fast europäischen Angelegenheit. Sie ist auch vom Hamburger Nachrichtenmagazin «Der Spiegel» übernommen worden. Wir wissen nicht, wie wichtig und ernst der Fall ist; aber jedenfalls hat er ein grosses Aufsehen erregt.

Wer ist Diggelmann? Ein Berner Historiker hat gesagt, er sei ein literarischer Gartenzwerg. In diesem Fall wäre der Historiker ein Frosch, der den Gartenzwerg anschaut. Diggelmann ist einer der jüngeren schweizerischen Schriftsteller, manchmal ein etwas unbequemer, angriffiger, harter Kritiker. Er hat zum Beispiel Kritik geübt am Waffenhandel, an der Waffenschieberei, an der Judenpolitik im letzten Weltkrieg, wo die Schweiz nicht immer ganz rühmlich davonkommt.

Es entstand über den Fall Diggelmann eine ziemlich ausführliche Diskussion in einer Zürcher Tageszeitung, im «Volksrecht». Dr. Hans Rudolf Hilty hat dort zum ganzen Fall Stellung genommen und Polizeidirektor Dr. Bauder antwortete darauf. Nachher hat einer der Veranstalter, ein Berner Lehrer, Zeno Zürcher, erneut Antwort gegeben. Besonders in Zürich ist also ziemlich viel Staub aufgewirbelt worden. Was sagt der Veranstalter? Er erklärt, der Vortrag sei auf Freitagabend, den 22. Oktober, angesetzt gewesen, und im Anzeiger der Stadt Bern publiziert worden. 36 Stunden also, bevor die Veranstaltung hätte durchgeführt werden sollen, wusste die Polizei von diesem Vortrag. 8 Stunden vor Beginn der Diskussion habe er (Zürcher) erfahren, dass er sich wegen Diggelmann mit dem städtischen Polizeiinspektorat in Verbindung zu setzen habe. 5 Stunden vor Diskussionsbeginn sei es ihm erstmals möglich gewesen, telefonische Verbindung mit der Polizei aufzunehmen. Ein Fräulein habe erklärt, Diggelmann bedürfe eines Patentes für die angekündigte Veranstaltung. Darauf habe er erwidert, er möchte gerne wissen, mit welchem Gesetz diese Patentpflicht begründet werde. Darauf sei er an das kantonale Patentbüro verwiesen worden, weil man dort besser Bescheid wisse.

Er habe noch gefragt, ob das bei Schriftstellern immer so gemacht werde, worauf das Fräulein antwortete, es werde gewöhnlich nur in Grenzfällen getan. Darüber, was unter «Grenzfällen» zu verstehen sei, habe sich die Sprecherin ausgeschwiegen.

Nach dieser Auskunft wandte sich Zürcher telefonisch an das Patentbüro und erfuhr, dass die Veranstaltung patentpflichtig sei, er müsse ein Formular abholen zwecks Gesuch um Erlangung einer Vortragsbewilligung. Auf diesem Formular hätte der Schriftsteller bestätigen müssen, dass er Schweizer Bürger ist, dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, dass er eigenen Rechts ist, und dass er einen guten Leumund geniesst. Dies etwa 5 Stunden vor dem Anlass! Eine solche Bewilligung fristgemäss zu erlangen, sei nicht möglich gewesen, weil Diggelmann bis kurz vor Veranstaltungsbeginn nicht zu erreichen war. Zuletzt sei es dem Veranstalter gelungen, Diggelmann reden zu lassen, weil dieser erklärt habe, er beziehe weder Honorar noch Reiseentschädigung noch sonst irgendwelche Vergütungen.

Dieser ganzen Schikane – ich weiss nicht recht, wie man es nennen soll – hat man das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 zugrunde gelegt. Es fallen darunter wandernde Händler, Schausteller, Schabziegerverkäufer usw., und, nach Ansicht der Polizei, auch Schriftsteller. Mit diesem Ukas hat man den Vortrag verhindern wollen.

Polizeidirektor Dr. Bauder hat dem «Volksrecht» die Sache etwas anders dargestellt. Er schrieb:

«Nachdem der Vortrag von Herrn Diggelmann im ‚Stadtanzeiger' von Bern publiziert war, prüfte die Gewerbepolizei der Stadt Bern, die der kantonalen Polizeidirektion nicht direkt unterstellt ist, die Frage, ob diese Veranstaltung patentpflichtig sei oder nicht. Das war ihre Pflicht. Die städtische Gewerbepolizei setzte sich auch mit dem kantonalen Patentbüro, einer Dienststelle der kantonalen Polizeidirektion, in Verbindung, und diese entschied sogleich und richtigerweise, der Vortrag des Herrn Diggelmann falle nicht unter die Patentpflicht. Herr Diggelmann konnte demzufolge zweimal, nämlich in der ‚Junkere 37' und vor der Freistundentenschaft Bern, frei und ungehindert reden, und er kann es auch in Zukunft tun.»

Dieser letzte Satz ist beruhigend. Es müsste eigentlich von Anfang an gesagt werden, dass in der Schweiz, das heisst in einem Lande, das die Rede-, Glaubens- und Gewissensfreiheit hat, jeder Schriftsteller aus seinen Werken ungehindert vorlesen kann, ohne Schikanen auf sich nehmen zu müssen. Ich glaube, dass bei diesem Fall ein Fehler passiert ist, der vielleicht von verschiedenen Seiten etwas allzu ernst genommen wurde; aber im Grunde genommen geht es um ein fundamentales Recht, um eine fundamentale Freiheit in unserem Lande. Es ist sicher eine der vornehmsten Pflichten unserer Behörden, über diese Freiheiten zu wachen. Es besteht eine Gefahr. Wir haben in Artikel 77 der Staatsverfassung eine Bestimmung, dass es im Kanton Bern keine Zensur gebe. Diese Bestimmung ist bei der Behandlung des Filmgesetzes zitiert worden. Wenn man Artikel 49 des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr in andern Fällen wieder auf Schriftsteller anwenden würde, ihnen also mit einem Hausiergesetz die Redefreiheit behindern wollte, hätten wir auf Umwegen die Zensur eingeführt. Das liegt gewiss nicht in unserem Interesse. Ich möchte vom Herrn Polizeidirektor noch einmal die Zusicherung, dass im Staate Bern jeder Schriftsteller ungehindert aus seinen Werken lesen kann, sei er Berner oder Zürcher oder sogar Thurgauer. Wir müssen diese Redefreiheit aufrechterhalten und dafür sorgen, dass keine Zensur stattfindet, wie dies in der Staatsverfassung festgelegt ist.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist höchst eigenartig, dass sich Herr Grossrat Schwander zur Begründung seiner Interpellation auf einen Artikel mit dem Titel «Unwahre Geschichten» beruft. Es sind tatsächlich sehr viele unwahre Geschichten über diesen «Fall Diggelmann» erzählt worden. Man kann sich sogar fragen, ob diese Angelegenheit nicht in so grosser Weise aufgezogen wurde, um für Diggelmann Reklame zu machen. Eine solche Reklame ist ja billig. Sie erspart Insertionskosten.

«Unwahre Geschichten»: Wir wollen doch untersuchen, wie der Sachverhalt effektiv liegt. Es besteht im Kanton Bern ein Gesetz vom 9. Mai 1926: nämlich das «Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr». Das Gesetz ist übrigens in Revision. In Artikel 49 bestimmt dieses Gesetz folgendes: «Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen einen persönlichen Erwerb bezwecken, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion.» Das ist das sogenannte Patent. Dieser Artikel 49 aus dem Jahre 1926 besteht heute noch zu vollem Recht, ob er uns passt oder nicht. Wir müssen ihn deshalb anwenden. Wenn man wegen dieses Artikels 49 des Warenhandelsgesetzes über den Kanton Bern herfällt, wollen wir uns doch billigerweise darüber Rechenschaft geben, dass auch der Kanton Zürich, da wo der Fall Diggelmann so viel Staub aufgewirbelt hat, genau die gleiche gesetzliche Bestimmung kennt. Praktisch haben übrigens alle Kantone derartige oder ähnliche Bestimmungen. Der Kanton Bern ist also in dieser Hinsicht zufälligerweise weder rückständig noch hinter dem Mond, sondern er befindet sich in guter Gesellschaft mit den sogenannten fortschrittlichsten Kantonen. Ich gebe zu, dass die Formulierung von Artikel 49 nicht glücklich ist. Es heisst darin, «einen Erwerb bezwecken». Wenn man bei der Revision des Gesetzes diese Norm beibehalten will, sollte man sie mit dem Begriff der Gewerbsmässigkeit umschreiben; dann wäre es einfacher, zu entscheiden, ob im Einzelfall eine Patentpflicht besteht oder nicht.

Wir wollen uns nicht mit Diggelmann als Schriftsteller befassen – ich glaube, das ist nicht der Wunsch des Interpellanten und auch nicht mein Wunsch –, sondern mit dem Fall an sich. Also: Im «Berner Stadtanzeiger» erschien ein Inserat, worin stand, dass Diggelmann im Kellertheater «Junkere 37» einen Vortrag halten werde.

Es ist Aufgabe der Sekretärin der städtischen Gewerbepolizei, alle Tage den Stadtanzeiger durchzublättern, um festzustellen, ob Veranstaltungen publiziert werden, die unter die Patentpflicht von Artikel 49 Warenhandelsgesetz fallen oder nicht. Das Fräulein war sich nun nicht im klaren, ob Diggelmann in konkreto unter die Patentpflicht falle und läutete deshalb dem kantonalen Patentbüro an. Das kantonale Patentbüro hat die Angelegenheit, wie es nach Artikel 49 des Warenhandelsgesetzes seine Pflicht ist, geprüft und sich auch erkundigt, ob Bücher verkauft werden usw. Da dies nicht der Fall war, entschied das kantonale Patentbüro, der Vortrag von Diggelmann falle nicht unter die Patentpflicht. Mich nimmt nur wunder, warum man immer wieder behaupten kann, das Patentbüro habe erklärt, Diggelmann falle unter die Patentpflicht. Diggelmann hat nämlich zweimal, das heisst in der «Junkere 37» und vor der Freistudentenschaft, ungehindert sprechen können, ohne ein Patent besitzen zu müssen. Er wurde in keiner Weise behelligt. In Zürich hätte er wahrscheinlich ein Patent haben müssen. Aber selbst wenn Diggelmann eines Patentes bedurft hätte, hätte er es ohne weiteres bekommen. Hier liegt der springende Punkt. Er hätte allerdings eine Schreibgebühr entrichten müssen, die bei solchen Gelegenheiten in der «prohibitiven» Höhe von Fr. 2.— (trotz Hochkonjunktur) erhoben wird! Es ist mir deshalb schlechterdings unerfindlich, warum man behauptet, man habe versucht, eines der heiligsten Rechte des Schweizerbürgers, nämlich dass er denken und sagen kann, was er will, auf diese Art schmählich hintenherum abzumurksen! Davon ist keine Rede. Das Patentbüro hat die Weisung – und diese ist älter als der «Fall Diggelmann» –, die klipp und klar dahin lautet – ich bitte den Herrn Interpellanten, gut zuzuhören –, dass unter gar keinen Umständen Artikel 49 des Warenhandelsgesetzes dazu missbraucht werden darf, um Artikel 77 der Staatsverfassung (es betrifft das Zensurverbot) illusorisch zu machen oder zu umgehen. Eine deutlichere und klarere Weisung kann man dem Patentbüro nicht geben. Es hat sich übrigens auch im «Fall Diggelmann» daran gehalten. Wenn deshalb das Patentbüro untersucht, ob eine Veranstaltung patentpflichtig ist oder nicht, fragt das Patentbüro nicht nach dem Inhalt dessen, was dargeboten werden soll. Weder Diggelmann, noch Hans Gmür in seinen «Unwahren Geschichten», noch der «Blick» haben die Behauptung aufgestellt, man habe sich vorweg nach dem Inhalt des Vortrages erkundigt. Auch das Formular, das man ausfüllen muss, sofern man patentpflichtig ist, enthält keine Frage über den Inhalt des Angebotenen. Damit ist klar dargetan, dass man Artikel 77 der Staatsverfassung nie über Artikel 49 des Warenhandelsgesetzes umgehen will noch darf. Die Grenzen des Zulässigen, das jemand darbieten oder sagen darf, sind klar gegeben durch die Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuches einerseits und durch das Warenhandelsgesetz anderseits, das verlangt, das Dargebotene dürfe nicht unsittlichen Inhalts sein. Hier liegen die einzigen Grenzen. Es ist jedoch nicht Sache des Patentbüros, sich irgendwie darüber zu erkundigen. Es tut es auch nicht.

Der Herr Interpellant hat drei Fragen gestellt:

1. Welche Instanz hat die Massnahme gegen Diggelmann angeordnet? Aus welchen Gründen?

Antwort: Es wurde keine Massnahme gegen Diggelmann angeordnet; es wurde vielmehr festgestellt, dass sein Vortrag nicht patentpflichtig sei. Wäre er patentpflichtig gewesen, wäre das Patent sofort erteilt worden, gegen Fr. 2.—!

2. Ist diese Massnahme zu Recht erfolgt? Die Beantwortung dieser zweiten Frage erübrigt sich aus dem einfachen Grunde, weil keine Massnahme erfolgte.

3. Sollte nicht der Gefahr vorgebeugt werden, dass die Anwendung von Bestimmungen des Hausierergesetzes auf Schriftsteller usw. dazu führt, die freie Entfaltung von Literatur, Kunst und Wissenschaft in Frage zu stellen und die politische Meinungsbildung der Staatsbürger zu behindern?

Durch die klare Weisung, die dem Patentbüro gegeben ist, und die ich hier auseinandergesetzt habe, ist jede Gewähr dafür geboten, dass Artikel 49 des Warenhandelsgesetzes nicht missbraucht werden kann und nie missbraucht wurde. Es besteht auch keinerlei Absicht, ihn zu missbrauchen, um das Zensurverbot von Artikel 77 der Staatsverfassung zu torpedieren und zu umgehen.

Schwander. Ich erkläre mich teilweise befriedigt. Entweder hat Herr Zürcher oder Herr Polizeidirektor Dr. Bauder etwas neben der Wahrheit vorbeigesprochen.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Fünfzehnte Sitzung

Mittwoch, den 16. Februar 1966,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bircher

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder wovon mit Entschuldigung die Herren Barben, Bracher, Brahier, Favre, Haegeli (Bern), Petignat, Roth, Scherz, Stouder, Wandfluh, von Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nahrath.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, bei 134 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 121 bis 133 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger – Ressortissants suisses

1. Bertschi Alfred, von Suhr, geboren am 6. August 1921 in Bern, Kaufmann, wohnhaft in Thun, Ehemann der Magdalena Mary geb. Wolf, geboren am 16. August 1920 in London, welchem die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Bolliger Ernst, von Küttigen, geboren am 26. August 1907 in Wald ZH, Einzüger EWB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frieda Luise geb. Rüfenacht, geboren am 13. März 1910 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Haudenschild Roland, von Walterswil SO, geboren am 3. März 1946 in Aarau, ledig, Gymnasiast, wohnhaft in Köniz, welchem die Burgergemeinde Niederbipp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Huber Ernst Arnold, von Frauenfeld und Diessenhofen, geboren am 22. November 1899 in Frauenfeld, Kunstmaler, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Josefa Elisabeth geb. Limacher, geboren am 1. Mai 1900 in Luzern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Junger Heinrich, von Uzwil SG, geboren am 19. September 1906 in Diessbach bei Büren, Pfarrer, wohnhaft in Lauterbrunnen, Ehemann der Erika geb. Alder, geboren am 17. April 1919 in St. Gallen, welchem die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Meier Marie, von Wallisellen, geboren am 6. September 1895 in Biel, ledig, Primarlehrerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Schnyder Lydia Frida, von Oftringen, geboren am 15. August 1907 in Zürich, geschieden, Direktorin, wohnhaft in Stettlen, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Wernli Otto, von Thalheim AG, geboren am 22. Juni 1896 in Seengen, pens. Vizedirektor, wohnhaft in Bern, Ehemann der Agnes Hulda geb. Kaufmann, geboren am 25. November 1892 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Wolf Arnold Oscar, von Schaffhausen, geboren am 9. Mai 1899 in Neuenburg, pens. Direktor, wohnhaft in Biel, Ehemann der Maria Elena Agnese geb. Riva, geboren am 1. Mai 1900 in Lugano, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer – Etrangers

10. Bacchi Doris Rosa, italienische Staatsangehörige, geboren am 8. Juli 1944 in Zürich, ledig, Kindergärtnerin, wohnhaft in Thun, welcher die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1957 ist sie in Thun gemeldet.

11. Biederer Alois, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 5. Mai 1938 in Walenstadt, Textilzeichner, wohnhaft in Bern, Ehemann der Heidi geb. Loosli, geboren am 22. Juli 1937 in Wyssachen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1958 ist er in Bern gemeldet.

12. Blum Elisabeth, deutsche Staatsangehörige, geboren am 13. Dezember 1949 in Klosters, Haushaltlehrtochter, wohnhaft in Heimberg, welcher die Einwohnergemeinde Heimberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1954 ist sie in Heimberg gemeldet.

13. Bodone Leonardo Severino Pio, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 30. Mai 1944 in

Bern, ledig, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bern.

14. Bodone Réma Perrina Rosalie geb. Donati, italienische Staatsangehörige, geboren am 14. September 1913 in Martigny, gerichtlich getrennt, Schneiderin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme eines Jahres seit Geburt in der Schweiz; seit Juni 1941 ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

15. Cartier Robert Max, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 23. Oktober 1959 in Zürich, wohnhaft in Maur, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1962 ist er in Maur gemeldet.

16. Facchinetti Mario Luciano, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 18. Mai 1948 in Massa (Italien), ledig, Kochlehrling, wohnhaft in Köniz, mit gesetzlichem Wohnsitz in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Oktober 1948 in der Schweiz; seither ist er mit Ausnahme von 9 Monaten in Köniz gemeldet.

17. Fischer Elsa Gertrud, luxemburgische Staatsangehörige, geboren am 17. Januar 1918 in Schöftland, ledig, Directrice, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1952 ist sie in Bern gemeldet.

18. Frangi Eligio Lino, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 30. Mai 1926 in Delsberg, Uhrmacher, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Geneviève Catherine geb. Guédat, geboren am 21. Februar 1923 in Courroux, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme von 5 Jahren war er immer in Delsberg gemeldet.

19. Hornisberger Paul Peter, staatenlos, geboren in Herrliberg am 22. August 1956, Schüler, wohnhaft in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1963 ist er in Biel gemeldet.

20. Perello Renato Franco, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 17. Mai 1944 in Bern, ledig, Bankangestellter, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1953 ist er in Bern gemeldet.

21. Roberts Lydie geb. Terraz, britische Staatsangehörige, geboren am 18. Mai 1913 in La Chaux-de-Fonds, verwitwet, Büroangestellte, wohnhaft in Neuenstadt, welcher die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin lebte von Geburt bis 1932 in der Schweiz; seit 1960 wohnt sie wiederum in unserem Lande und ist seither in Neuenstadt gemeldet.

22. Wolf Rosmarie, österreichische Staatsangehörige, geboren am 1. April 1958 in Bern, Schülerin, wohnhaft in Spiez, welcher die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seiher ist sie ununterbrochen in Spiez gemeldet.

23. Ahmed-Bioud Farida, libysche Staatsangehörige, geboren am 7. November 1941 in Lindlar (Deutschland), ledig, Studentin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1956 in der Schweiz; seither ist sie in Bern gemeldet.

24. Gianoglio Luisa, italienische Staatsangehöhörige, geboren am 9. September 1915 in Castel Vittorio (Italien), ledig, Angestellte, wohnhaft in Meikirch, welcher die Einwohnergemeinde Meikirch das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1919 in der Schweiz; seit 1960 ist sie in Meikirch gemeldet.

25. Gerber Gerhard Josef, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 22. Oktober 1946 in Lambach (Österreich), ledig, Malerlehrling, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

26. Kropp Georg Rainer, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 27. Dezember 1945 in Böhlitz (Deutschland), ledig, Spengler-Installateur-Lehrling, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

27. Vettoretti Leo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 3. März 1954 in Cimadolmo (Italien), Schüler, wohnhaft in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz, seit 1961 ist er in Biel gemeldet.

28. Schwab Alexander Christian, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 25. September 1953 in Lörrach (Deutschland), Schüler, wohnhaft in Brugg, welchem die Burgergemeinde Siselen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz und ist seither in Brugg gemeldet.

29. Kampusch Franz, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 4. Dezember 1930 in Dechantskirchen (Österreich), Betriebsinhaber, wohnhaft in Bern, Ehemann der Edith geb. Wenger, geboren am 26. Februar 1936 in Bern, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seit Mai 1953 ist er in Bern gemeldet.

30. Neuburg Kurt Rudolf Johann, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 20. Juli 1908 in Amstetten (Österreich), Dr. med., Röntgenarzt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Birgit geb. Weber, geboren am 26. Dezember 1924 in Loebork Pukum (Sumatra), Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Januar 1952 in der Schweiz; seither ist er mit Ausnahme von 8 Monaten immer in Bern gemeldet.

31. Pascanu Alberto, argentinischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Juli 1932 in Bukarest, Programmierer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Sylvia geb. Ludwig, geboren am 17. November 1928 in Burgdorf, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Bern gemeldet.

32. Patzig Friedrich Wilhelm Walter, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 7. April 1921 in Vetschau (Deutschland), Färber und chemisch Reiniger, wohnhaft in Zollikofen, Ehemann der Ingeborg Karola Anna geb. Rufi, geboren am 17. November 1922 in Bremen (Deutschland), welchem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; mit Ausnahme von 3 Jahren wohnte er immer in Zollikofen.

33. Robertson Albert, Bürger der Südafrikanischen Republik, geboren am 31. März 1906 in Hamburg, Fabrikant, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hedwig Elisabeth geb. Meinerzhagen, geboren am 9. Mai 1917 in Bern, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

34. Scholtes Horst Otto, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 6. Dezember 1931 in Bistritz (Ungarn), Vikar, wohnhaft in Bolligen, Ehemann der Elsbeth geb. Haller, geboren am 1. Mai 1935 in Biel, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 3 Monaten seit November 1953 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Bolligen gemeldet.

35. Scholz Gustav Oskar, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 2. November 1925 in Bern, Automechaniker, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Maria geb. Walther, geboren am 1. Dezember 1930 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seither ist er in Köniz gemeldet.

36. Sbrana Spartaco Teodoro, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 4. Februar 1921 in Vado Ligure (Italien), Elektriker, wohnhaft in St. Immer, Ehemann der Monique geb. Clémence, geboren am 2. August 1929 in La Chaux-de-Fonds, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1949 in der Schweiz; seit 1953 ist er in St. Immer gemeldet.

37. Albert Helene Franziska Anna, deutsche Staatsangehörige, geboren am 21. Mai 1922 in Znaim (Tschechoslowakei), ledig, Dr. phil., Direktionssekretärin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1934 in der Schweiz; seit 1956 ist sie in Bern gemeldet.

38. Bernard Michael, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 6. Juni 1947 in Freiburg im Breisgau, ledig, Monteurlehrling, wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1956 ist er in Köniz gemeldet.

39. Fahslabend Leopold, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 20. Februar 1924 in Klein-Neusiedl (Österreich), Techniker, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Gisela Kreszenz geb. Jerabek, geboren am 15. Juni 1925 in Reutte (Österreich), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1948 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Köniz gemeldet.

40. Heybach Heinz Ernst, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 5. Dezember 1932 in Korb (Deutschland), ledig, Coiffeur, wohnhaft in Courgenay, welchem die Einwohnergemeinde Courgenay das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Februar 1952 in der Schweiz; mit Ausnahme von 3 Monaten war er immer in Courgenay gemeldet.

41. von Kauffungen Roderick Glendale Kunz, deutscher und französischer Staatsangehöriger, geboren am 11. April 1943 in Montreux, ledig, stud. phil., wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von Geburt bis August 1946 und seit 1959 in der Schweiz; seither ist er in Köniz gemeldet.

42. Kirsch Zofja geb. Wasilewska, polnische Staatsangehörige, geboren am 12. Mai 1912 in Warschau (Polen), verwitwet, gew. Mannequin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Januar 1941 in der Schweiz; seit April 1941 ist sie in Bern gemeldet.

43. Lederer Susi Lisbeth, österreichische Staatsangehörige, geboren am 17. März 1932 in Wien, ledig, Sekretärin, wohnhaft in Bern, Mutter eines minderjährigen Kindes, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme der Jahre 1953 bis 1955 seit 1937 in der Schweiz; mit Ausnahme von 7 Jahren war sie immer in Bern gemeldet.

44. Mössnang Lilli Anna Meta geb. Wolf, deutsche Staatsangehörige, geboren am 22. Juli 1922 in Klotzen-Abbau (Deutschland), geschieden, Präparatorin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1951 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

45. Müller Edward Jan, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 1. November 1914 in Lednica (Polen), geschieden, kaufm. Mitarbeiter, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1941 in der Schweiz; seit 1948 ist er in Bern gemeldet.

46. Schager Josef Johann, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 3. Mai 1931 in Bruck an der Mur (Österreich), Maschinenschriftsetzer, wohnhaft in Spiez, Ehemann der Christina geb. Ronge, geboren am 16. März 1936 in Bielau (Deutschland), Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugegesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seit 1956 ist er in Spiez gemeldet.

47. Ursch Christa Maria Franziska, italienische Staatsangehörige, geboren am 14. Juni 1936 in München, ledig, Oberschwester, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Belp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme von 2 Jahren seit 1949 in der Schweiz; von Mai 1962 bis Oktober 1964 war sie in Belp und seit Dezember 1964 in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Grossrat Eichenberger beantragt in einem Fall Reduktion der Busse. Der Polizeidirektor und die Justizkommission schliessen sich dem Antrag an, worauf alle Strafnachlassgesuche stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt werden.

Polizeikommando; Kredit

(Beilage 1, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte abgeänderte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Errichtung der neuen Polizeiwerkstatt Schermenweg in Bern zur Anschaffung von Werkstätteeinrichtungen, Servicestation, Mobiliar und Utensilien ein Gesamtkredit von Fr. 80 641.65 zu Lasten des Budgets 1966 bewilligt.

Anstalt in Witzwil; Baukredit

(Beilage 1, Seite 44,
franz. Beilagen Seite 46)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Postulat des Herrn Grossrat Kautz — Strassensignalisation

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 458)

Kautz. Im September des letzten Jahres machte ich bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes

der Polizeidirektion auf eine mangelhafte Strassensignalisation aufmerksam. Es handelt sich um die Geschwindigkeitsbeschränkungstafel am Nordausgang Herzogenbuchsee, die nach Auffassung der örtlichen Behörden und der Anwohner viel zu nahe am Dorfkern aufgestellt ist. Bei meinen Ausführungen habe ich versehentlich von Innerortstafel gesprochen. Allein schon das veranlasste den Polizeidirektor, meinen Vorstoss abzulehnen. Er hat daran grundsätzliche Bemerkungen geknüpft. Ich möchte diese kurz zusammenfassen, weil sie die Grundlage für mein neu gestelltes Postulat sind. Der Polizeidirektor sagte, grosse Kreise würden sich über die Wirksamkeit der Signaltafeln Illusionen hingeben. Diese könnten die dringend nötigen baulichen Veränderungen nicht ersetzen. Das gelte auch im Fall der Tafel bei Herzogenbuchsee. – Die Polizeidirektion hat aber die Gemeindebehörde nie darauf aufmerksam gemacht, bauliche Veränderungen seien notwendig, das Versetzen der Tafel nütze nichts. – Sodann sagte der Polizeidirektor, wenn man allen Signalisationswünschen der Gemeinden nachgeben wollte, hätten wir im Kanton auf zwei Dritteln aller Strassenstrecken die Innerortsbeschränkung. Er fügte bei, das Setzen von Signaltafeln sei ein Verwaltungsakt, der Grosse Rat habe sich damit nicht zu beschäftigen. – Ich hätte mich mit dieser Antwort abfinden können, da in der Folge die umstrittene Signaltafel tatsächlich versetzt wurde, wofür ich der Polizeidirektion und dem Strassenverkehrsamt herzlich danke.

Bei meinem Postulat geht es aber um die Diskussion über Signaltafeln im Grossen Rat. Schon manches Ratsmitglied hat nach Abklärung einer Situation hier dargelegt, dass die und die Tafel nicht am rechten Ort oder die Beschriftung nicht in Ordnung sei, usw. Es hat immer die Antwort erhalten, die ich soeben skizziert habe. Das konnte den Rat nicht befriedigen. Das hat mich zu meinem Postulat veranlasst. Sein Wortlaut ist vielleicht nicht ganz glücklich, denn man könnte meinen, es sei um die Signalisation der Hauptstrassen im Kanton Bern nicht gut bestellt. Sie ist aber bei uns so gut wie in andern Kantonen. Ich bitte jedoch die Polizeidirektion, dafür zu sorgen, dass das Strassenverkehrsamt noch mehr als bisher auf die Wünsche der betroffenen Gemeinden Rücksicht nimmt. Dann können viele Postulate und Interpellationen über Strassensignalisation im Rat unterbleiben.

Ich bitte Sie, mein Postulat anzunehmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Überlegungen, die ich im September anstellte, haben noch jetzt Gültigkeit. Das Setzen von Signalisationstafeln ist ein Verwaltungsakt, in den sich der Grosse Rat nicht einmischen sollte, sonst bekommen wir innert kürzester Zeit die grösste Unordnung, den grössten Salat, weil jede Systematik in der Signalisierung dadurch verloren ginge. Der Versuch würde viel Geld kosten und nichts nützen. Die Signalisierung erfolgt nach bestimmten Grundregeln. Wir besitzen eine Signalisierungskommission, in der nicht nur die Behörden vertreten sind, sondern auch der Touringclub, der ACS usw. Jedes Setzen und Versetzen von Signalen wird an Ort und Stelle genauestens geprüft. Sodann schreibt der Bund präzis vor, wo die Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln aufgestellt werden sollen, nämlich in dicht bebautem Gebiet. Dicht bebautes Gebiet ist aber eine ununterbrochene Folge von Häusern auf beiden Seiten der Strasse.

Bei der Strassensignalisierung haben wir es vielfach mit einander widersprechenden Interessen zu tun. Der Verkehr muss sich flüssig, möglichst ohne Stockungen abwickeln. Dem stehen oft die Interessen der unmittelbar durch die Signalisierung betroffenen Anwohner gegenüber. Dass man aus der Synthese dieser Gegensätze nicht jeden zufriedenstellen kann, ist klar.

Manchmal wird auch versucht, dringend nötige Strassenkorrekturen dadurch ad calendas graecas zu verschieben, dass man die Aufstellung von Tafeln über die Geschwindigkeitsbeschränkung weit vom Dorfkern entfernt verlangt. Das kann höchstens eine Zwischenlösung sein. Auf die Dauer ist das nicht angängig, sogar gefährlich. Wir sind mit den Gemeinden in Fühlung und werden es bleiben.

Es besteht kein Grund, das Postulat Kautz abzulehnen, aber dessen Annahme kann niemals den Sinn haben, dass in Zukunft einfach alle Wünsche der Gemeinden und Anstösser vorab berücksichtigt würden. Wir werden jedoch vermehrt mit den Gemeinden Kontakt aufnehmen, bevor wir Signale aufstellen. Solche Kontakte fanden übrigens auch jetzt schon regelmäsig statt.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat mit Vorbehalten entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Rohrbach — Verkehrserziehung der Kinder und Jugendlichen

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 793)

Rohrbach. Ich danke dem Polizeidirektor, dass er bereit ist, sich mit meinem Postulat zu befassen. Über die Verkehrserziehung in den Schulen ist schon viel gesprochen worden. Ihr Erfolg lässt sich nicht ohne weiteres messen, weil es keine Statistik über verhinderte Strassenunfälle geben kann. Den Misserfolg der Bemühungen von Polizei und Lehrerschaft kann jeder auf der Strasse feststellen. Immerhin ist es eine relativ kleine Zahl von Schülern, die sich immer wieder unkorrekt verhalten. Der Grund dafür ist nicht die Unkenntnis von Vorschriften, sondern ein charakterlicher Mangel. Es gibt Kinder und Jugendliche, denen mit Ermahnungen allein nicht beizukommen ist.

An einem obligatorischen Kurs für die Lehrerschaft, organisiert von der Erziehungsdirektion und der Polizeidirektion, in der Gemeinde Köniz, kam dieses Problem zur Sprache. Kursteilnehmer richteten nachher eine Resolution an die Regie-

rung, worin steht: «Es wäre eine Illusion zu glauben, man könne die Burschen nur durch Verkehrsunterricht zu höflichen Strassenbenützern erziehen. Diese kennen die Verkehrsregeln sehr wohl, übertreten sie aber ganz bewusst. Hier fehlt der Lehrerschaft und der Polizei die Möglichkeit, sofort wirksam einzuschreiten.»

Ein Beispiel: In einem Quartier ist es jetzt bei den Schülern Mode, mit dem Velo auf dem Trottoir zu fahren. In der Schule wurde das erfolglos verboten. Die Polizei verwarnt den Fehlbaren oder macht schliesslich Anzeige. Der Jugendanwalt schreibt einen Brief. Er kann gemäss Strafgesetzbuch einen Verweis erteilen, kann Schularrest diktieren und bei Jugendlichen eine Busse verhängen, die ja die Eltern zu bezahlen haben, wobei sich dann deren Zorn nicht gegen ihr Kind, sondern gegen den richtet, der Anzeige gemacht hat. Die Wirkung der Massnahmen ist in keinem Fall gross, aber das Verfahren umständlich.

Ich kenne eine Jugendanwaltschaft, die die Verkehrssünder zur Entgegennahme von Instruktionen aufbietet. Eine andere Anwaltschaft schickt die Schüler in die Stadtgärtnerei zum Hacken. Einige Polizisten lassen Aufsätze schreiben, weil sie gesehen haben, dass beim ordentlichen Verfahren nicht viel herausschaut.

Man scheint sich in allen Kantonen mit diesem Problem zu befassen. Im Kanton Schaffhausen müssen die Fehlbaren von 11 bis 14 Jahren einen Aufsatz schreiben, betitelt «Meine Übertretungen und was hätte passieren können». Durch diese und andere Massnahmen hoffen die Schaffhauser Behörden, in Zusammenarbeit mit der Polizei, der Schule und den Eltern die Zahl der Unfälle zu reduzieren.

Ähnlich geht die argauische Behörde in Lenzburg vor. Sie diktiert gemäss Artikel 87 des Strafgesetzbuches Arrest. Daneben wird das Mittel der Radfahrerprüfung oder des Radfahrverbots verwendet. Dieses wird aber wenig praktiziert, weil das Verfahren umständlich und die Kontrolle des Radfahrverbotes schwierig ist.

Im Absatz 3 von Artikel 19 des Strassenverkehrsgesetzes steht: «Der Ausweis muss entzogen werden, wenn der Führer nicht bestrebt ist, ohne Gefährdung oder Belästigung anderer zu fahren.» Es fragt sich nun, ob man das auch auf Velofahrer im schulpflichtigen Alter anwenden wolle.

Ein Schulvorsteher hat zur Selbsthilfe gegriffen. Wenn er einen Knaben beim Velofahren auf dem Trottoir erwischt, nimmt er ihm das Velo für ein paar Tage weg. Er hat damit gute Erfahrungen gemacht. Das ist aber nur möglich, wenn der Vater nicht reklamiert.

Diese Beispiele zeigen, in welcher Richtung wirksame Massnahmen zu suchen sind. Bei den Erwachsenen erfolgt der Entzug des Führerausweises. In der gleichen Richtung wäre eine Massnahme bei Kindern und Jugendlichen zu suchen. Ich bin nicht der Meinung, den Lehrern und Schulbehörden seien polizeirichterliche Funktionen zu übertragen. Aber die bestehenden gesetzlichen Grundlagen entsprechen den Verhältnissen nicht mehr, können doch 14jährige Jünglinge Töff fahren. Es geht nicht nur um die Erziehung der Kinder und Jugendlichen, also der künftigen Fahrzeugführer, sondern um den Schutz der Strassenbenützer. Es ist an der Zeit, dass die bestehenden Möglichkeiten, wie Instruktionsnachmittag und Fahrverbot, wirklich angewendet werden.

Ich wäre dem Polizeidirektor dankbar, wenn er prüfen würde, wie der Polizei und dem Jugendanwalt einfachere und wirksamere Mittel gegeben werden können, um Kinder und Jugendliche zu korrektem Verhalten auf der Strasse zu veranlassen. In der Verkehrserziehung besteht noch eine Lücke. Da die Gesetzgebung über den Strassenverkehr dem Bund zusteht, könnte ich mir vorstellen, dass sich die Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren mit dem vorliegenden Problem befassen würde. Ich danke dem Polizeidirektor, dass er das Postulat annehmen will und bitte Sie, es zu überweisen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich sowohl um Massnahmen des Strafrechtes und um solche des administrativen Rechtes. Auf der einen Seite finden wir zum Beispiel eine Bestrafung durch Verweis, Schularrest usw., auf der andern Seite die Administrativmassnahmen, wie Velofahrverbot usw. – Das Strafrecht für Minderjährige ist in Artikel 82 ff. des schweizerischen Strafgesetzbuches niedergelegt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern vom 7. bis 14. Altersjahr und Jugendlichen vom 15. bis 18. Altesjahr. Als Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches gegenüber Kindern sind vorgesehen: Erziehung unter Aufsicht, Verweis, Schularrest; gegenüber Jugendlichen: Einweisung in eine Erziehungsanstalt, Busse, Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr. – Da es sich bei den jugendlichen Verkehrssündern nicht um sittlich verwahrloste Kinder handelt, kommt im Sinne des Strafgesetzbuches nur der Verweis, die Busse und die Einschliessung in Form von Schularrest in Frage. Nun ist aber die Kompetenz zum Aussprechen von Strafen im Sinne des Strafgesetzbuches durch das kantonale Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch, von 1940, einzig und allein den Jugendanwälten übertragen. Wenn man die gesetzlichen Bestimmungen so legen wollte, dass man auch den Lehrern in bezug auf die Verkehrserziehung gewisse Kompetenzen zubilligen wollte, müsste man entweder das kantonale Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch revidieren, oder man müsste das Primarschul- und das Sekundarschulgesetz revidieren. Der Regierungsrat will diese Fragen prüfen. Daher nimmt er das Postulat entgegen.

In bezug auf die administrativen Massnahmen ist im Artikel 19 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes niedergelegt, dass die Kantone deren Vollzug zu ordnen haben. Man hat in allen Kantonen die Anwendung von Administrativmassnahmen zentralisiert, damit überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Ich glaube, daran sollte man nicht rütteln. Aber es besteht für jeden Schulvorsteher die Möglichkeit, sich direkt mit dem Strassenverkehrsamt in Verbindung zu setzen und dort zu erwirken, dass gegenüber Jugendlichen, die sich in krasser Weise im Verkehr unbotmässig benehmen, entsprechende Administrativmassnahmen ausgesprochen werden.

Die Regierung ist bereit, das Postulat Rohrbach entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Eggenberg — Erleichterung der vormundschaftlichen Betreuung

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 793)

Eggenberg. Mit meinem Postulat will ich die Zusammenarbeit zwischen den Organen des Strafvollzuges und den vormundschaftlichen Behörden erreichen. Im neuen Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen hat man eine bessere Zusammenarbeit erreichen wollen. Der Erfolg ist unbestritten. Beim Massnahmenvollzug wird die Entlassung drei Monate zum voraus gemeldet, was den vormundschaftlichen Organen ermöglicht, rechtzeitig Unterkunft und Beschäftigung für diese Leute zu suchen.

Beim Strafvollzug besteht diese Vorsorge leider nicht. Wer mehr als ein Jahr lang eingewiesen wird, kommt unter Vormundschaft. Die rechtzeitige Mitteilung des Entlassungsdatums an den Vormund wäre wichtig, weil die Haftentlassenen meist Schwierigkeiten haben, sich wieder ins Erwerbsleben einzugliedern.

Der zweite Punkt betrifft die Scheidungsurteile. Wenn minderjährige Kinder da sind, wird das Scheidungsurteil der Vormundschaftsbehörde meistens auszugsweise zugestellt, jedenfalls dann, wenn der Richter vormundschaftliche Massnahmen angeordnet hat. Oft sind aber am Anfang keine solchen nötig, weil das richterliche Urteil alle Rechtsverhältnisse zwischen den Partnern geregelt hat. Wenn aber die Frau nachher in Schwierigkeiten gerät, zum Beispiel, weil die Alimente nicht bezahlt werden, wendet sie sich nachher an die Vormundschaftsbehörde, die dann zuerst das Gerichtsurteil beschaffen muss. Diese Urteile sollten der Vormundschaftsbehörde von Anfang an zugestellt werden, sodass sie sofort handeln kann.

Die Regierung nimmt das Postulat entgegen. Ich bitte Sie, es zu überweisen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Wortlaut des Postulates war nicht genau zu entnehmen, welche Massnahmen der Postulant im Auge hat. Aus der Begründung wird das nun klar. Wir kennen Massnahmen administrativer Natur, auf Grund des kantonalen Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen, und bundesrechtliche Massnahmen, gemäss Strafgesetzbuch, Artikel 42 (Verwahrung), Artikel 43 (Arbeitserziehungsanstalt), Artikel 44 (Trinkerheilanstalt), Artikel 45 (Rauschgiftsüchtige).

Im Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen ist festgelegt, dass die Vormundschaftsbehörden bei jeder Einweisung, Entlassung, bedingten Entlassung usw. orientiert werden müssen und ihnen in bestimmten Fällen ein Bericht zuzustellen ist oder sie zum Bericht aufzufordern sind. Es handelt sich hier nur darum, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen auch tatsächlich angewendet werden, wie es der Postulant wünscht.

Über Massnahmen nach Strafgesetzbuch muss die Vormundschaftsbehörde nicht orientiert werden. Ein Berührungspunkt ergibt sich nur aus dem Artikel 371 des ZGB, der besagt, dass jede mündige Person, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu ersitzen hat, bevormundet werden muss.

Ich kann den Vormundschaftsbehörden in diesem Zusammenhang einen Vorwurf nicht ersparen: Der Vormund wird jeweils im soeben erwähnten Fall ernannt, aber er sollte sich mit dem Mündel nicht erst dann befassen, wenn es aus der Strafanstalt austritt, sondern auch während der Strafverbüssung. In den meisten Fällen kümmert sich aber der Vormund, leider, während dieser Zeit keinen Deut um das Mündel, wie es gesetzliche Pflicht wäre. Wenn er es täte, wäre eine zusätzliche Orientierung der Vormundschaftsbehörde nicht nötig, denn der Vormund wüsste immer genau, wann sein Mündel entlassen wird, wohin es plaziert wird usw. Es ist nicht Aufgabe der Polizeidirektion, die Vormünder zur Pflichterfüllung anzuhalten, sondern das wäre Aufgabe der Vormundschaftsbehörde.

Die Bekanntgabe der Scheidungs- und Trennungsurteile ist eine heikle Angelegenheit. Das Obergericht ist der Auffassung, dass eine Mitteilung solcher Urteile in extenso nicht in Frage komme. In der Motivierung werden manchmal peinliche, sogar intime Sachen ausgebreitet. Es gehört zum Schutz der Integrität der Persönlichkeit, dass solches nicht Personen zur Kenntnis gelangt, die davon nicht unbedingt Kenntnis haben müssen. Das Obergericht ist der Auffassung, dass die Scheidungsurteile nicht in extenso andern Stellen zugestellt werden sollen. Wir schliessen uns dieser Auffassung an.

Dagegen ist es möglich, diese Urteile auszugsweise der Vormundschaftsbehörde zuzustellen, wiewohl auch dazu keine gesetzliche Pflicht besteht; aber es gibt auch keine Bestimmung, die dem entgegenstehen würde.

In diesem Sinne nehmen wir das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Eggler — Verkehrsunfälle

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 668)

Eggler. Am 13. Oktober 1965 ereignete sich auf der Strasse Thun–Bern, zwischen Wichtrach und Münsingen, eine Kollision. In wenigen Minuten waren weitere Autos beteiligt. Solche Ereignisse spielen sich im Lande fast täglich ab. Dieses Ereig-

nis unterscheidet sich aber von andern. Ungefähr zwei Stunden nach der ersten Kollision hat sich auf der Unfallstelle eine weitere ereignet. Kurz vor acht Uhr fuhr ich mit meinem Auto vorbei, setzte zum Überholen an, weil die Strasse frei war. Plötzlich gab ein Polizist ein Haltesignal. Ich musste bremsen, und der Wagen hinter mir hat fast den Polizisten überfahren. Erst etwa 100 Meter weiter vorne konnte ich sehen, dass am Strassenrand die Tatbestandaufnahme über eine Kollision gemacht wurde.

Die Unfallstelle war zu wenig markiert. Bekannte von mir sind der gleichen Auffassung. Wo es gefehlt hat, weiss ich nicht. Vielleicht hat die Polizei nicht genügend Signaltafeln oder Signallampen, oder diese waren nicht zweckmässig aufgestellt. Man hätte die Signale weiter von der Unfallstelle weg plazieren sollen. Wären sie am Ausgang von Wichtrach aufgestellt worden, hätte der Automobilist gewusst, dass auf der Strecke etwas passiert ist, und er hätte das Tempo mässigen können. Wenn aber die Signale nahe an der Kurve aufgestellt sind, wie es hier der Fall war, werden die Autos von den Signalen überrascht und dann können sich Unfälle ereignen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant spricht von mehreren Massenkarambolagen, die sich in letzter Zeit im Kanton zugetragen hätten. Wir haben aus der Unfallstatistik festgestellt, dass die Massenkarambolage von Münsingen die einzige ist. Dass nicht mehr passiert ist, rührt wohl davon her, dass unsere Polizei für die Signalisierung der Strassenverkehrsunfälle überdurchschnittlich gut ausgerüstet ist. Die Ausrüstung wird weiter vervollkommnet. Momentan läuft eine Aktion mit einer Spiegelblinklichtlampe, mit besser sichtbaren Signalen usw. Die Ausrüstung eines Polizeipostens mit diesem Material kostet Fr. 900.—. Im Gesamten ergeben sich somit grosse Auslagen.

Es gibt immer wieder Automobilisten, die Unfallsignalisierungen zu wenig oder überhaupt nicht beachten. Fast jede Woche werden solche Signale umgefahren. Dass die betreffenden Autofahrer dann nicht mit der ausgesuchtesten Höflichkeit begrüsst werden, darüber sollen sie sich nicht beklagen.

Man kann Unfallstellen nicht schematisch signalisieren, sondern es ist zu beachten, wie schnell üblicherweise an der betreffenden Stelle gefahren wird, ob eine Kurve vorhanden sei usw. Sie haben einen Signalwagen für die Autobahn bewilligt, damit wir rasch am Ort sind. Oft ereignen sich Massenkarambolagen, bevor die Polizei zur Stelle ist und Signale anbringen kann. Wichtig ist, dass die Polizei motorisiert und mit zweckmässiger Ausrüstung sofort zur Stelle ist. Bis dahin hat der Automobilist sein eigenes Pannendreieck aufzustellen.

Man kann für Sekundärunfälle die Schuld nicht einfach der Polizei zuschieben, denn erfahrungsgemäss gibt es leider eine Kategorie von Automobilisten, die auch die beste Signalisierung nicht beachtet.

Eggler. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Iseli — Unfallgefahr in Steffisburg Station

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 795)

Iseli. Meine Interpellation stützt sich auf die Tatsache, das sich an der Kreuzung Bernstrasse/ Bahnhofstrasse in den letzten Jahren sehr viele Unfälle ereigneten. Wenn auch in vielen Fällen menschliches Versagen die Ursache ist, so ist doch aufsehenerregend, dass sich die Unfälle bei dieser Kreuzung häufen. Eine Aufstellung des Polizeiinspektorates Steffisburg illustriert das: Im Bereich der Kreuzung gab es in den Jahren 1961 bis 1965 durch Unfälle 9 Verletzte; drei Unfälle ergaben Sachschaden von zusammen über Fr. 15 000.—. Direkt auf der Kreuzung ereigneten sich in den genannten Jahren zwei tödliche Unfälle, 16 Unfälle mit Verletzten, ein Unfall mit Sachschaden. Der Gesamtsachschaden beträgt Fr. 22 000.—.

Eine Gesamtübersicht über die Unfälle der letzten Jahre im Gemeindegebiet Steffisburg illustriert die starke Häufung von Unfällen an der genannten Kreuzung.

Die Strasse Bern–Thun weist die höchsten Spitzenbelastungen aller Strassen im Kanton auf. An der erwähnten Kreuzung wickelt sich ein grosser Werkverkehr zum Bahnhof Steffisburg ab. Der Kanton hat seinerzeit eine grosszügige Anlage erstellt. Die Hauptstrasse wird aber in leichten Kurven über diese Kreuzung geführt. Nach der Kreuzung, Richtung Bern, befindet sich die Zulgbrücke und unmittelbar nachher, bei leicht fallendem Trasse, kreuzt die Hauptstrasse die Zulgstrasse, die nicht allein als Quartierstrasse dient, sondern den teilweise starken Verkehr zur Grastrocknungsanlage der landwirtschaftlichen Genossenschaft Steffisburg bewältigen muss. Sie ist beidseitig mit Stopsignalen markiert. Die in Richtung Bern fahrenden Automobilisten können erst ungefähr auf der Mitte der Brücke, nachdem sie also die grosse Kreuzung passiert haben, sehen, ob auf der Stopstrasse jemand wartet oder kreuzen wolle. Auch der auf der Stopstrasse wartende Automobilist sieht das herannahende Auto erst, wenn es die Brücke schon fast passiert hat. Das lässt sich nur schwer ändern. Was baulich zu machen war, wurde vorgekehrt. Verbesserungen werden von der Gemeinde immer wieder geprüft (Fussgängerunterführung, bessere Beleuchtung usw.). – Schuld an der grossen Zahl von Unfällen ist meines Erachtens die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung kurz vor der Kreuzung, Richtung Bern. Einige 100 Meter oberhalb dieser Aufhebung, also südwärts, wird die Beschränkung auf 80 Kilometer heraufgesetzt und dann kurz vor der Kreuzung, wie erwähnt, ganz aufgehoben. Welches ist das Resultat dieser Signalisation? Nach Aufhebung der 80-Kilometer-Beschränkung beschleunigt der Fahrer. Bis zur Kreuzung kann er auf 100 oder mehr Kilometer Geschwindigkeit sein. So fährt er über die Brücke und kreuzt die Stopstrasse. Vor allem tut dies der Ortsunkundige, und solche fahren dort viele. Darin, und in einer gewissen Unübersichtlichkeit, liegt meines Erachtens der Grund für die vielen Unfälle.

Ich bin übrigens mit meiner Kritik nicht allein. Am 8. Dezember 1964 wurde auf eine schriftliche

Anfrage von Kollege Imboden geantwortet, die Signalisationskommission sei zur Auffassung gelangt, eine Geschwindigkeitsbeschränkung wäre nicht gerechtfertigt und stehe im Widerspruch zu den Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Seither sind zwei tödliche Unfälle passiert. Ich habe hier die Stellungnahme des Polizeiinspektorates Steffisburg:

«In unserer Zusammenstellung sind auch diejenigen Unfälle aufgeführt, die sich im Kreuzungsbereich zugetragen haben. Es handelt sich dabei vorwiegend um Zusammenstösse auf und nach der Brücke, Richtung Heimberg. Gerade bei diesen Kollisionen dürften in den meisten Fällen die Geschwindigkeiten eine massgebende Rolle gespielt haben.»

Die Signalisationskommission sagt, man könne dort die Geschwindigkeit nicht mehr beschränken. Es ist interessant, dass auf der ganz ähnlichen Strecke Thun–Gwatt (eine Strecke, die fast so lang ist, wie die Strecke Gemeindegrenze Thun–Steffisburg–Heimberg), die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 Kilometer festgesetzt ist. Auf beiden Strecken fährt ein Bus. Die Überbauung ist auf der Frutigstrasse (Thun–Gwatt) nicht viel intensiver als auf der Bernstrasse. Auf der Letzteren befindet sich zudem das Altersheim der Burgergemeinde Thun, und zwar ungefähr dort, wo die Geschwindigkeitsbeschränkung aufhört. – Ausserdem ist auf der Bernstrasse in Zeiten von Verkehrsspitzen, wo also ein flüssiges Fahren ermöglicht werden sollte, keine der erlaubten Geschwindigkeiten möglich. Das Tempo beträgt oft nicht einmal 20 Kilometer.

Der Gemeinderat von Steffisburg hat nach dem letzten tödlichen Unfall in der Angelegenheit bei den kantonalen Stellen einen Vorstoss unternehmen wollen und hat damit das Polizeiinspektorat beauftragt. Nach Aussprache mit dem Polizeiinspektor hat er nun erklärt, er wolle mit seinem Vorstoss zuwarten, bis das Resultat der Beantwortung meiner Interpellation vorliege. Wenn aber die Antwort nicht befriedigend sein sollte, müsste die Gemeinde beim Kanton vorstellig werden.

Wir erachten eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung ab Kreuzung Stucki (Bernstrasse/Stockhornstrasse) bis Heimberg, wo die Beschränkung heute schon besteht, auf 70 Kilometer als nötig. Das ermöglicht immer noch einen flüssigen Verkehr. Die ortsunkundigen Automobilisten würden dann auf die schwierigen Verhältnisse aufmerksam.

Uns allen ist klar, dass eine gute Lösung erst mit dem Bau der Autobahn Bern–Thun erfolgen kann. Bis dahin muss man sich den Verhältnissen anpassen, wie das andernorts auch geschieht.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Kreuzung ist tatsächlich gefährlich. Unsere Unfallstatistik verzeichnet allerdings eine kleinere Zahl von Unfällen als die, welche Herr Grossrat Iseli genannt hat. Das rührt wohl davon her, dass wir einen kleineren Umkreis der Kreuzungsstelle einbezogen haben.

Tragischerweise sind im Jahr 1965, in der gleichen Woche, dort zwei tödliche Unfälle passiert. In keinem der Fälle sind Geschwindigkeitsexzesse schuld. Im einen Fall hat ein Motorradfahrer trotz klarer Situation den Rechtsvortritt nicht gewährt, im andern Fall hat eine Fussgängerin die Strasse überquert, statt die bestehende Fussgängerunterführung zu benützen. – Von den weiteren Unfällen sind die meisten auf die Nichtgewährung des Rechtsvortrittes zurückzuführen; es ist also Selbstverschulden. In einigen Fällen war der Alkohol schuld, und in einem einzigen Fall, bei einem Sportwagenfahrer, war die Geschwindigkeit überhöht, und der Fahrer war ausserdem noch angetrunken. Es fragt sich, ob dieser eine Geschwindigkeitstafel respektiert hätte.

Wir wollen prüfen, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzubringen sei. Nach der heutigen Situation glaube ich nicht, dass sie etwas nützen würde. Jedenfalls können die Verhältnisse damit nicht befriedigend saniert werden, sondern der Platz muss neu gestaltet werden. Ob man den Platz aber im Blick auf die kommende Autobahn Richtung Thun neu gestalten will, hat die Baudirektion zu entscheiden. Das Anbringen von Geschwindigkeitstafeln ist keine Dauerlösung. Aber wir wollen die Frage prüfen.

Iseli. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Marthaler — Einbürgerungspolitik

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 795)

Marthaler. Im Bericht der eidgenössischen Studienkommission bin ich auf einen Satz gestossen, der Anlass zur Interpellation bildete: «Um der Überfremdung wirksam zu steuern, wäre ein Mehrfaches der heutigen Zahl von Einbürgerungen nötig. Eine aufgeschlossene Einbürgerungspolitik ist daher ein dringliches staatspolitisches Gebot.»

Ich befürchte, dass diese forcierte Einbürgerungspolitik falsch wäre. Man darf die Gemeinden in ihrer Praxis nicht einem Druck aussetzen. Auch wir haben eine grosse Zahl von Gastarbeitern, die ihre Familien hier haben. Auch wenn sie schon längere Zeit hier sind, haben sie sich doch nicht immer unseren Verhältnissen angepasst, haben sich nicht assimiliert. Es muss Gewähr bestehen, dass nur Leute eingebürgert werden, die mit unseren Verhältnissen, unseren Eigenarten verwachsen sind und sich unseren Einrichtungen unterziehen können. Darum habe ich meine beiden Fragen gestellt. Ich bitte den Regierungsrat um Aufschluss.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben vom Präsidenten der Justizkommission soeben gehört, dass die Einbürgerungspraxis im Kanton Bern eine sehr zurückhaltende ist. Voraussetzung für die Einbürgerung ist in der Regel, dass die Ausländer assimiliert sind und eine direkte Beziehung zu unserem Kanton oder zum mindesten zur Schweiz haben, sei es, dass sie hier geboren sind, sei es, dass sie mit einer Bernerin oder Schweizerin verheiratet sind usw.

Die Zahl der eingebürgerten Ausländer beträgt im Durchschnitt der letzten Jahre nicht ganz 1/2 Promille der Wohnbevölkerung. Das ist eine sehr kleine Quote. Sie entspricht ungefähr 1 Prozent der meldepflichtigen Ausländer, die sich im Kanton Bern aufhalten.

Nun hat eine eidgenössische Expertenkommission den Kantonen nahelegen wollen, man solle der Überfremdung dadurch steuern, dass man die Einbürgerungspraxis lockere. Diese Kommission sagt allerdings gleichzeitig, nach wie vor müsse der Grad der Assimilation ausschlaggebend sein. Sie hat auch die Frage aufgeworfen, ob Kinder von ausländischen Eltern, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, nicht in einem vereinfachten Verfahren eingebürgert werden könnten, wobei die Kompetenz zur Einbürgerung der Regierung gegeben würde. Dazu haben wir wie folgt Stellung genommen:

1. Wir erachten die Auflockerung der Einbürgerungspraxis zur Bekämpfung der Überfremdung nicht als eine geeignete Massnahme.

2. Wir erachten nach wie vor die Assimilation des Kandidaten als Hauptvoraussetzung. Das muss in jedem Fall überprüft werden. Überall, wo Zweifel an der Assimiliation bestehen, muss der Kandidat zum mindesten zurückgestellt werden.

3. Wir halten eine vereinfachte Einbürgerungspraxis für Kinder (von ausländischen Eltern), die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, nicht als tunlich, dies aus folgendem Grund: Unser Bürgerrecht ist ein dreistufiges. Es beginnt in der Gemeinde, geht über den Kanton und wird dadurch zum eidgenössischen Bürgerrecht. Die Gemeinde muss zuerst befinden, ob sie einem Ausländer das Gemeindebürgerrecht zusichern wolle. Erst wenn das geschehen ist, kann das Verfahren weiterlaufen. Wenn die Gemeinde die Einbürgerung ablehnt, ist das Verfahren hinfällig. Daran wollen wir nichts ändern. Die Gemeinden sollen in erster Linie sagen können, wen sie einbürgern wollen. Die vereinfachte Einbürgerung für Kinder von Ausländern in den Fällen, in denen die Kinder in der Schweiz geboren sind, würde zu einer konstruierten Verminderung der Überfremdung führen und ausserdem ist sie mit der Gemeindeautonomie nicht vereinbar.

Insofern decken sich unsere Auffassungen – auch die der Justizkommision, die sich mehrmals grundsätzlich mit diesen Fragen auseinandergesetzt hat – mit der Auffassung des Interpellanten.

Marthaler. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Dekret über ausserordentliche Fürsorgeleistungen für Erwerbstätige, die infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen in Not geraten sind

(Siehe Nr. 16 der Beilagen)

Eintretensfrage

Präsident. Das Dekret ist im Einverständnis mit der Präsidentenkonferenz von der Staatswirtschaftskommission vorberaten worden.

Wüthrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche haben umfassende Massnahmen angeordnet werden müssen. Insbesondere sind die Märkte und Versammlungen aller Art, sowie jeder Verkehr mit Klauentieren und die Winterjagd verboten worden. Dazu kommen die seuchenpolizeilichen Massnahmen für die betreffenden Gebiete, mit einfacher und verschärfter Sperre.

Die Massnahmen haben nicht nur die Landwirte, sondern auch zahlreiche Gewerbetreibende, insbesondere Gastwirte, Viehhändler, Marktfahrer, Hausierer, Klauenputzer und Kleinhandwerker auf dem Lande betroffen. Von einer allgemeinen Pflicht, den Verdienstausfall zu ersetzen, kann aber keine Rede sein. Das BIGA anerkennt die Auszahlungen der Arbeitslosenversicherungskassen, die für Arbeitsunterbruch aus seuchenpolizeilichen Anordnungen erfolgen. Wo diese Versicherung nicht besteht, ist eben ein gewisses Berufsrisiko zu tragen. Jedoch ist es angezeigt, den minderbemittelten Betroffenen, die wegen der Massnahme in Not geraten würden, zu helfen, damit sie nicht die Armenfürsorge beanspruchen müssen. Nach Artikel 137 des Fürsorgesetzes besteht die Möglichkeit, auf dem Dekretswege für das ganze Kantonsgebiet die erforderlichen Hilfsaktionen anzuordnen.

Die Fürsorgedirektion beantragt, es sei von diesem Artikel Gebrauch zu machen. Es sind verschiedene Hilfsaktionen gestartet worden, deren Wirksamkeit noch ungewiss ist. In rund 150 Gemeinden, für deren Gebiet gemäss Artikel 2 Absatz 3 des Gemeindegesetzes, die sogenannte Notstandsfürsorge eingeführt worden ist, ist die Anwendung des Dekretes nicht nötig. Viele kleine Gemeinden haben aber die Notstandsfürsorge nicht eingeführt. Dort kann durch die seuchenpolizeilichen Anordnungen in einzelnen Fällen eine Notlage entstehen. – Erschwerend wirkt, dass in gewissen Gemeinden die Notstandsfürsorge durch Reglemente allzusehr eingeengt ist. Dort muss eine allgemein verbindliche Hilfsaktion des Kantons noch wirksam werden.

Die Auswirkungen des Dekretes sind schwer abschätzbar. Man weiss nicht, wie lange die Beiträge bezahlt werden müssen, die man bewilligt. Diese unterliegen auch dem Lastenausgleich nach Fürsorgegesetz. Die Polizeidirektion empfiehlt Eintreten auf das Dekret.

Zingg (Bern). Unsere Fraktion stimmt dem Dekret zu. Mir ist aufgefallen, dass die Regierung ihren Beschluss am 24. Dezember des letzten Jahres gefasst hat. Bei einer solchen Lage sollte man möglichst rasch helfen können. Daher hätte man meines Erachtens das Geschäft zu Beginn dieser Session behandeln müssen. Ich hoffe, die Präsidenten werden sich das für künftige Fälle merken.

Was ist eine Notlage? Warum wird das Wort «Minderbemittelte» gebraucht? Ich kenne einen Familienvater mit drei Kindern, der in Notlage geriet, weil er nicht mehr arbeiten durfte. Er verdiente Fr. 1000.— im Monat. Ein anderer hat sieben Kinder und verdient im Monat Fr. 850.—. Er ist bei der Arbeitslosenversicherungskasse versichert. Diesem konnte schneller geholfen werden. Man sieht, dass sich die Arbeitslosenversicherung

günstig auswirkt. Wenn der Staat helfen muss, sollte man die Versicherungsfragen abklären. Die Arbeitslosenversicherung ist eine Selbsthilfe der Minderbemittelten. Man sollte die Nichtversicherten auf diese Versicherungskasse aufmerksam machen.

Bei uns wurde die Auffassung geäussert, diejenigen, welche gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, sollten nicht schlechter behandelt werden als die andern, das heisst, man sollte den Versicherten den restlichen Lohnausfall vergüten.

Schneider, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Vorwurf von Herrn Grossrat Zingg, dass die Hilfe nicht rasch genug organisiert worden sei, möchte ich von meinem Standpunkt aus zurückweisen. Ich habe aus allen Kreisen gehört, wir seien sehr rasch vorgegangen. Als die Seuche grossen Umfang annahm, sahen wir, dass vielleicht Minderbemittelte, die ihrem Verdienst wegen der Seuchenvorschriften nicht nachgehen können, in Schwierigkeit geraten könnten. So ist das Dekret entstanden. Wir wollten verhindern, dass diese Leute sich bei der Armenfürsorge melden müssen. Wir hatten jedoch den vorgeschriebenen Weg zu beschreiten. Der schnellste wäre der gewesen, nichts zu machen und die Leute an die Armenfürsorge zu weisen. Das wollten wir nicht, denn diese Leute gehören nicht in die Fürsorge.

Das Wort «Minderbemittelte» sichert uns, dass wir nicht verpflichtet sind, jeden Verdienstausfall, der infolge der Seuchenvorschriften entstanden ist, zu ersetzen. Dafür hätten wir auch gar keine Rechtsgrundlage. Wenn die Voraussetzungen gemäss Dekret erfüllt sind, werden selbstverständlich die Fälle berücksichtigt, die Herr Grossrat Zingg erwähnt hat.

Wer eine Arbeitslosenversicherung hat und wegen ihrer Hilfe nicht in Not geraten ist, kann auf Grund dieses Dekretes keine Forderung geltend machen. Wir haben im Kanton kein Obligatorium für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Allerdings erachten wir diese Versicherung als sehr wünschbar. Wenn also dank der Versicherung die Einkommenssätze, die wir festlegen, überschritten werden, handelt es sich nicht mehr um Minderbemittelte. – Es hängt nun weitgehend von den örtlichen Stellen ab, dass die Angelegenheit grosszügig beurteilt wird. Die Fürsorgedirektion wird nicht kleinlich sein, aber wir können nichts vorkehren, das sich nicht verantworten liesse.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

§§ 1 bis 7

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des
Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Verein Arbeitsheim Tannenhof; Bau- und Einrichtungsdarlehen

(Beilage 1, Seite 12,
französische Beilagen Seite 13)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Genossenschaft «Erziehungs- und Pflegeheim für geistesschwache Kinder»; Bau- und Einrichtungsdarlehen

(Beilage 1, Seite 13)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schwander

(Siehe Seite 87 hievor)

Der Regierungsrat erklärt vorerst, dass er seine Antwort auf die Interpellation Graf vollumfänglich aufrechterhält; diese Antwort beruht zum grossen Teil auf den eigenen Ausführungen der Depeschenagentur.

Punkt 1 der Schriftlichen Anfrage Schwander steht nicht im Zusammenhang mit der Interpellation Graf. Dieser hat nicht behauptet, die SDA habe sich geweigert, ein offizielles Communiqué zu veröffentlichen; er hat sich verwundert, dass der französischsprachige Nachrichtendienst der SDA das Communiqué des Regierungsrates vom 17. September 1965 in unrichtigem Wortlaut wiedergegeben hat. Dadurch wurde der Hörer von Radio Sottens – nach Auffassung von Herrn Graf – über die Beweggründe eines regierungsrätlichen Beschlusses weitgehend irregeführt. Wie bereits erwähnt, teilt der Regierungsrat die Verwunderung von Herrn Graf.

Die Punkte 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage Schwander beziehen sich auf die Tätigkeit der Nachrichtenagenturen und der ihnen zukommenden Unabhängigkeit. Der Regierungsrat ist diesbezüglich der gleichen Meinung wie die Schweizer

Bürger im allgemeinen, und wie Herr Schwander im besondern. Sollte sich aber jemand an einer unrichtigen Nachricht stossen, hat er das Recht, dies mitzuteilen und die Dinge richtigzustellen. Dieses Recht, das jedem Bürger zusteht, kann auch dem Staat nicht verweigert werden. Demnach kann man es einem Mitglied des Grossen Rates nicht verwehren, auf Unrichtigkeiten in der öffentlichen Information hinzuweisen; ebensowenig kann man den Regierungsrat daran hindern, seine Ansicht über dieselben Unrichtigkeiten bekanntzugeben.

Präsident. Herr Schwander hat mitteilen lassen, er sei von der Antwort nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Probst

(Siehe Jahrgang 1965, Seite 581)

1. Gestützt auf das neue Zolltarifgesetz vom Jahr 1959 sind alle ausländischen Zweiachstraktoren einheitlich mit Fr. 80.— je 100 kg zu verzollen. Für Traktoren aus EFTA-Ländern beträgt der Zollzuschlag Fr. 30.— je 100 kg. Seit dem 1. Januar 1960 wird für ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendete ausländische Traktoren keine Zollrückvergütung mehr gewährt.

2. Gemäss Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1961 über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen findet die Zollrückerstattung auf den zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Treibstoffen nach dem Normverfahren statt, wobei der Normverbrauch möglichst wenig vom tatsächlichen Verbrauch abweichen sollte. Artikel 9 des Bundesbeschlusses vom 5. Januar 1962 betreffend den Vollzug des erwähnten Bundesbeschlusses bestimmt, dass bei Betrieben mit motorischen Zugkräften und mit Pferden, die Pferde bei der Ermittlung der rückerstattungsberechtigten Treibstoffmenge zu berücksichtigen sind. Auf Grund dieser Bestimmung ist in der Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 5. September 1962 folgender Artikel 4 aufgenommen worden:

[1] Von dem gemäss Artikel 3 berechneten Normverbrauch wird je Zugpferd ein Abzug von 560 l Benzin beziehungsweise 400 l Dieselöl vorgenommen. Für das erste Pferd im Betrieb wird kein Abzug gemacht. Als Zugpferde gelten eigentliche Zugpferde und Zug/Reitpferde im Alter von über 3 Jahren, nicht jedoch Zuchtpferde in Betrieben des Berggebietes gemäss Viehwirtschaftskataster.

[2] Der gemäss Absatz 1 reduzierte Normverbrauch darf bei Pferde-/Traktorbetrieben eine Mindestmenge von 280 l Benzin beziehungsweise 200 l Dieselöl nicht unterschreiten.

Diese Regelung steht laut Mitteilung der Eidgenössischen Oberzolldirektion im Einklang mit dem Vorschlag der Arbeitsgruppe, die seinerzeit mit der Ausarbeitung des Rückerstattungsverfahrens beauftragt war. In dieser Arbeitsgruppe waren der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Traktorenverband, die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und die Oberzolldirektion vertreten.

Die infolge des Bundesbeschlusses vom 19. März 1965 neu geschaffenen Rechtsgrundlagen für die Rückerstattung des Zollzuschlages an die Land- und Forstwirtschaft, nämlich der Bundesratsbeschluss vom 10. September 1965 und die Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 20. September 1965, enthalten betreffend den Abzug für Pferde die gleichen Bestimmungen.

Im Sinne der schriftlichen Anfrage vom 13. September 1965 hat die Kantonale Landwirtschaftsdirektion die Eidgenössische Oberzolldirektion ersucht, im Interesse des bäuerlichen Pferdebestandes bei der Ermittlung der rückerstattungsberechtigten Treibstoffmenge pro Betrieb mindestens 2 Pferde vom Abzug gemäss Artikel 4 der Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 20. September 1965 zu befreien. Zu diesem Begehren nimmt die Oberzolldirektion mit Schreiben vom 7. Dezember 1965 unter anderem wie folgt Stellung:

– Wenn auf einem Landwirtschaftsbetrieb neben dem Traktor noch Zugpferde vorhanden sind, so ergibt sich erfahrungsgemäss ein kleinerer Treibstoffverbrauch als wenn der Traktor als alleinige Zugkraft zum Einsatz kommt. Dieser Minderverbrauch muss deshalb bei der Festsetzung der Normmenge objektiverweise berücksichtigt werden. Als Entgegenkommen an die Landwirtschaft bestimmte das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, das erste Pferd je Betrieb und Zuchtpferde in Betrieben des Berggebietes gemäss Viehwirtschaftskataster seien ausser acht zu lassen. Eine Nichtberücksichtigung von 2 oder mehr Zugpferden würde dem Sinn von Artikel 3 des Bundesbeschlusses widersprechen und käme praktisch einer Subvention an die pferdehaltenden Betriebe gleich. Bei allem Verständnis für die Nützlichkeit der Pferdehaltung muss darauf Bedacht genommen werden, dass der Normverbrauch als Grundlage für die Zollrückerstattung möglichst wirklichkeitsnahe festgesetzt wird.

– Eine dreijährige Erfahrung zeigt, dass die pferdehaltenden Traktorbetriebe trotz des Abzuges bei der Rückerstattung in der Regel nicht zu kurz kommen. Wir sind deshalb der Auffassung, der erwähnte Treibstoffabzug vermöge keinen bestimmenden Einfluss auf den Rückgang des Pferdebestandes auszuüben.

– Der Bundesbeschluss vom 19. März 1965 bietet weder nach Text noch Sinn eine Handhabe, um das Anliegen, es seien bei der Ermittlung der rückerstattungsberechtigten Treibstoffmenge mindestens 2 Zugpferde vom Abzug zu befreien, verwirklichen zu können.

Die Nichtberücksichtigung von 2 und mehr Zugpferden je Traktorbetrieb bei der Festsetzung des für die Zollrückerstattung massgebenden Normverbrauchs lässt sich demzufolge nur auf Grund einer Revision des Bundesbeschlusses vom 19. März 1965 über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen verwirklichen.

Präsident. Herr Schwander ist befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Jaggi

(Jahrgang 1965, Seite 796)

Das angeblich unterschiedliche Vorgehen bei der Veranlagung der AHV-Rentenbezüger und der Gebrechlichen bildete bereits Gegenstand einer von Grossrat Jaggi im November 1964 eingereichten und in der Februarsession 1965 behandelten Motion, die nach eingehender Diskussion als Postulat überwiesen wurde (Tagblatt 1965 des Grossen Rates, Seite 196 ff.).

Was anlässlich der Behandlung dieser Motion vom Berichterstatter des Regierungsrates ausgeführt wurde, gilt auch heute noch. Neues kann um so weniger beigefügt werden, als eine Rückfrage bei Grossrat Jaggi ergeben hat, dass der Schriftlichen Anfrage der nämliche Sachverhalt zugrundeliegt wie der seinerzeitigen Motion.

Folgendes sei immerhin mit allem Nachdruck wiederholt:

Der Vorwurf der rechtsungleichen steuerlichen Behandlung der AHV-Rentenbezüger und der Gebrechlichen, der aus den Feststellungen von Grossrat Jaggi in einem Einzelfall abgeleitet wird, ist unberechtigt. Wo es um das Ermessen geht, sind abweichende Auffassungen nicht zu vermeiden. Gerade die Frage, ob eine Person gebrechlich sei, wird trotz den Ausführungen, die hierüber bei der Beratung der Steuergesetznovelle gemacht wurden, in der Praxis auch in Zukunft in Grenzfällen Schwierigkeiten bereiten. Wird sie von der Veranlagungsbehörde zum Nachteil des Pflichtigen entschieden, so ist in erster Linie der Rechtsweg zu beschreiten.

Im übrigen sind die Veranlagungsbehörden vor Beginn der Taxationsarbeiten 1965/66 sehr eingehend mündlich und schriftlich über die Anwendung nicht nur der revidierten, sondern auch der unveränderten Vorschriften des Steuergesetzes instruiert worden. Damit sind die Kenntnisse des Taxationspersonals vertieft und die Voraussetzungen für eine möglichst gleichmässige Veranlagung geschaffen worden. Das schliesst selbstverständlich nicht aus, dass sich auch in Zukunft Differenzen ergeben werden. Das Gegenteil wäre ein Idealzustand, der sich im Steuerwesen nie und nirgends verwirklichen wird.

Jaggi. Ich halte an meiner Auffassung fest und bin nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Stauffer (Büren)

(Jahrgang 1965, Seite 797)

Das grosse Werk der II. Juragewässerkorrektion wickelt sich technisch und finanziell normal ab. Kritiken über die finanzielle Lage desselben sind nicht begründet. Die Korrektionsarbeiten des Broye-, Zihl- und Nidau-Büren-Kanals sowie die Arbeiten von Büren bis zur Emmemündung wurden mit zirka 5 Prozent Überschreitung des Voranschlages 1959 vergeben. Mit den erhöhten Preisen für den Landerwerb und den neuen Regelungen von Büren flussabwärts dürften die Voranschläge 1959 abschliessend um zirka 10 bis 15 Prozent überschritten werden. Die Teuerung wird separat gerechnet. Sie beträgt ab 1959 bis 1. Januar 1965 zirka 30 Prozent. Der Baufortschritt und die finanziellen Aufwendungen stimmen überein. Die Installationen sind nach den Vergebungsverträgen bis Ende 1965 zu zirka 90 Prozent bezahlt. Der Baufortschritt entspricht, gesamthaft betrachtet, dem Bauprogramm. Die Arbeiten an der Broye sind im Frühjahr 1966, das heisst zirka ein Jahr früher, beendet. Die Arbeiten an der Zihl konnten deshalb im Sommer 1965, das heisst zirka ein Jahr früher, begonnen werden. Auch am Nidau-Büren-Kanal ist der Baufortschritt normal. Wegen des verspäteten Baubeschlusses für das Kraftwerk Flumenthal hat die II. Juragewässerkorrektion kein Interesse an einer Beschleunigung dieser Arbeiten. Die Ufersicherungen zwischen Büren und Solothurn haben entsprechend der Vergebung im Frühjahr 1965 begonnen. Die vorgesehene Bauzeit für diese Arbeiten läuft bis Mitte 1971. Das Werk wird zu 50 Prozent vom Bund bestritten. Er und die fünf beteiligten Kantone sind über die Entwicklung dauernd orientiert.

Die Kostenteilung zwischen der II. Juragewässerkorrektion und dem Kraftwerk Flumenthal liegt nach dem Bundesratsbeschluss in der Kompetenz des Bundesrates. Die fünf Juragewässerkantone haben die Interessen des Werkes an der Lösung mit dem Kraftwerk technisch und finanziell eingehend geprüft. Sie haben dem Bundesrat eine einstimmig gefasste Stellungnahme eingereicht. Der Bundesrat hat die Kostenteilung noch nicht endgültig festgelegt. Die bisherigen Verhandlungen sowohl mit der Aare-Tessin AG als auch mit dem Bund verliefen durchaus normal.

Stauffer. Ich bin befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Marchand

(Jahrgang 1965, Seite 797)

Grossrat Marchand fragt den Regierungsrat an, ob er den Inhalt des Schreibens der Regierungsstatthaler des Jura und von Biel vom 21. Oktober 1963 veröffentlichen wolle, weil darüber angeblich von der Staatskanzlei sich widersprechende Communiqués herausgegeben wurden.

Der Regierungsrat hat am 1. November 1963 den Empfang dieses Schreibens bestätigt und den Regierungsstatthaltern mitgeteilt, dass es von den Ratsmitgliedern eingesehen werde. Nachdem es in den Zeitungen erwähnt war, hat der Regierungsrat den Regierungsstatthaltern unterm 14. November sein Befremden ausgedrückt, da die Berichterstattung an die Öffentlichkeit ihm allein oblag. In einem Communiqué gleichen Tages hat er die Presse über den Inhalt des Schreibens vom 21. Oktober in Kenntnis gesetzt.

Die von den Regierungsstatthaltern vorgeschlagene Konferenz fand am 17. Dezember 1963 statt,

und die Öffentlichkeit wurde am gleichen Tag in einem amtlichen Pressecommuniqué von den daherigen Verhandlungen benachrichtigt.

Über das Schreiben der Regierungsstatthalter wurden keine sich widersprechenden Communiqués erlassen. Es liegt nicht in der Absicht des Regierungsrates, dieses zu veröffentlichen, da Eingaben von Beamten an die Regierung internen Charakter haben.

Marchand. Pas satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Messerli

(Jahrgang 1965, Seite 797)

Die Prüfung der Lohnverhältnisse in diversen Anstalten mit ganzer oder teilweiser kantonaler Defizitdeckung (Inselspital, Heilstätte Heiligenschwendi, Anstalt «Bethesda» in Tschugg) hat folgendes ergeben:

a) Im Inselspital wird das gesamte Personal nach der staatlichen Besoldungsordnung entlöhnt. Im Taglohn und Stundenlohn werden ausser den Putzfrauen keine Männer und Frauen beschäftigt. Das nicht vollbeschäftigte Personal wird nach dem Beschäftigungsgrad entlöhnt; zum Beispiel pro Monat 50 Prozent beschäftigt mit Einreihung in Klasse 16 (zum Beispiel eine diplomierte Krankenschwester als Aushilfe). Das Hilfspersonal ist in den Klassen 18 bis 26 eingestuft.

b) In der Heilstätte Heiligenschwendi werden nur einige Frauen im Stundenlohn beschäftigt. Die Vergütung beträgt Fr. 2.80 (für Arbeiten in der Nähstube) und Fr. 3.40 für eine gelernte Gärtnerin. Aushilfsweise angestellte Nachtwachen erhalten pro Nacht Fr 38.30 (gelernte Schwestern) und Fr. 33.— bis 34.— (Hilfsschwestern), wobei noch die Reisekosten vergütet werden. Für das fest angestellte Personal gilt die staatliche Besoldungsordnung.

c) Anstalt «Bethesda», Tschugg: Taglohnfrauen ohne besondere Kenntnisse erhalten ohne Verpflegung Fr. 2.90 pro Stunde, Taglohnfrauen mit besondern Kenntnissen Fr. 3.20 pro Stunde. An gelernte Schwestern wird pro Stunde Fr. 4.— vergütet. Sogenannte ungelernte Nachtwachen erhalten pro Nacht Fr. 28.—, gelernte Nachtwachen Fr. 32.—, Reisekosten werden nicht vergütet. Die Ferienentschädigung beträgt 3 Prozent des Gesamtlohnes. Für das fest angestellte Personal gilt die staatliche Besoldungsordnung. Die Löhne für das Taglohn- und Stundenlohnpersonal sind also nicht übersetzt.

Die Grossrat Messerli zugetragenen Angaben stimmen für obige Anstalten nicht.

Die Löhne der diplomierten Krankenschwestern und Pflegerinnen in diesen Anstalten entsprechen genau der staatlichen Besoldungsordnung. Diplomierte Schwestern und Pflegerinnen sind in den Klassen 17, 16, 15 eingereiht.

Die Bruttobesoldungen pro Monate (mit 5 Prozent Teuerungszulagen, ohne Orts-, Familien- und Kinderzulagen) betragen:

Klasse 17 Minimum Fr. 827.05, Maximum Fr. 1 039.50; Klasse 16 Minimum Fr. 869.95, Maximum Fr. 1 105.35; Klasse 15 Minimum Fr. 907.85, Maximum Fr. 1 168.35.

Für das vom Staat beschäftigte Taglohnpersonal gilt heute der RRB vom 9. Oktober 1964 betreffend Entschädigung für in der Staatsverwaltung tätige Aushilfen. Geregelt sind in diesem RRB allerdings nur die Entschädigungen pro Arbeitstag für Büroaushilfen mit und ohne Berufslehre und für Aushilfsarbeiter mit und ohne Berufslehre. Ab 1. Januar 1966 werden diese Ansätze generell um Fr. 1.— erhöht, was ungefähr der für 1966 beschlossenen TZ von 3,5 Prozent entspricht.

Wenn die Heilstätte Heiligenschwendi heute gelernte Schwestern, die aushilfsweise für die Nachtwache benötigt werden, mit Fr. 38.— pro Tag besoldet, so darf dieser Ansatz nicht als übersetzt betrachtet werden, entspricht er doch mit 26 multipliziert (Arbeitstage pro Monat) einem Bruttolohn von Fr. 990.—, was der Besoldung (ohne Ortszulage) einer Krankenschwester gleichkommt, die in Klasse 16 mit 5 Alterszulagen eingereiht ist.

Herr Messerli ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schwander

(Jahrgang 1965, Seite 797)

Die Einweihungsfeier des Haushaltungslehrerinnenseminars vom 7. Oktober 1965 war ein öffentlicher Anlass, aber dem Publikum nicht zugänglich. Der Regierungsrat hatte nur eine sehr beschränkte Anzahl Zeitungen eingeladen, hauptsächlich solche aus der Gegend.

Die verfügbaren Plätze in der Schule waren beschränkt, und die Bedienung erfolgte durch die Schülerinnen. Nicht Eingeladene mussten deshalb zurückgewiesen werden. Die Polizeiorgane waren beauftragt, den Eintritt nur gegen Vorweisung einer Einladungskarte zu gestattten, und sie haben sich an diese Weisung gehalten.

Der Regierungsrat bedauert, dass Pressevertreter, die nicht eingeladen waren und dennoch glaubten, sich nach Pruntrut begeben zu müssen, ohne vorher mit der Leitung der Schule oder der Erziehungsdirektion Fühlung zu nehmen, nicht zugelassen werden konnten.

Der Regierungsrat wird jeweils alle Pressevertreter gern empfangen, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, immerhin unter Vorbehalt, die Einladungen zu beschränken für Anlässe, die dem Publikum nicht zugänglich sind.

Herr Schwander ist nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Wisard

(Jahrgang 1965, Seite 798)

Grossrat Wisard fragt den Regierungsrat an, ob die bisherige Stimmkarte nicht durch eine einmalige, für alle Abstimmungen und Wahlen gültige Bürgerkarte ersetzt werden könnte. Die kantonale Verwaltung würde den Gemeinden zu Handen der Stimmbürger eine Ausweiskarte zustellen, deren Gültigkeitsdauer auf 4 Jahre festgesetzt werden könnte.

Diese Neuerung würde indessen nicht nur Vorteile bieten. In der heutigen Zeit häufigen Wohnungswechsels sollten die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Lösung geprüft werden. Die Staatskanzlei wird beauftragt, über diese Frage Bericht zu erstatten.

Wisard. Satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Abbühl

(Jahrgang 1965, Seite 798)

Zunächst muss festgestellt werden, dass Truppentransporte anlässlich von Korpsmanövern in die Kompetenz der zuständigen Kommandanten fallen und dass das EMD allein in der Lage ist, hierüber detaillierte Auskünfte zu erteilen. Nach Kenntnisnahme eines Berichtes des EMD, gestützt auf bisherige Erfahrungen kann dem Fragesteller wie folgt geantwortet werden:

Der Regierungsrat und alle Instanzen teilen die Auffassung, dass Truppen, die mit Motorfahrzeugen transportiert werden, nach Möglichkeit gegen die Unbill der Witterung zu schützen sind. Nun sind jedoch nicht alle Lastwagen mit Blachenverdeck ausgerüstet, weil sie nur sekundär für Truppentransporte bestimmt sind. Überdies müssen gemäss den Vorschriften über den Motorwagendienst die Seitenblachen gedeckter Lastwagen zwecks Verhütung von Vergiftungen durch Auspuffgase geöffnet werden, so dass auch hier kein hinreichender Schutz gegen Seitenwind etc. mehr besteht.

Für den Rücktransport aus Manövern ist jeweils zu prüfen, mit was den Wehrmännern besser gedient ist, ob mit weitern Fussmärschen vom Manövergelände bis in die Etappe oder mit möglichst raschem Transport in gute Unterkunftsorte. Die meisten Wehrmänner zogen bisher das letztere vor, besonders wenn es nass und kalt war und selbst dann, wenn dafür improvisierte Transportmittel verwendet werden mussten. Im übrigen hat – wie uns das EMD mitteilte — der Regimentsarzt des Inf. Rgt. 15 erklärt, dass nach den Manövern kein wesentlich grösserer Anfall an Erkältungskrankheiten zu verzeichnen sei. Der Rücktransport auf zum Teil ungedeckten Fahrzeugen habe die Zahl der Erkrankungen jedenfalls nicht erhöht, was zahlenmässig belegt werden könne.

Abbühl: Nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Droz

(Jahrgang 1965, Seite 798)

Das erwähnte Uferstück ist vor 2 Jahren nicht in Ligerz, sondern in Twann in den See abgerutscht. Der Abrutsch ereignete sich, als die II. Juragewässerkorrektion versuchte, dort einen Werkhafen zu erstellen. Nicht die SBB sondern der Planungsverband Biel-Seeland hat eine Verlegung der Bahnanlage in Ligerz in den Berg erwogen. Die Organe der SBB haben diese Idee der Kosten wegen abgelehnt.

Wegen der schlechten Baugrundverhältnisse vor Ligerz (Seekreide) hat die Baudirektion schon vor Jahren Varianten studiert, nach welchen die N 5 (Nationalstrasse Biel–Neuenburg) die Ortschaft Ligerz bergwärts umfahren würde. Im Sommer 1965 hat sie dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau ein Tunnelprojekt für Ligerz zur Stellungnahme eingereicht. Obschon diese Stellungnahme noch aussteht, hat die Baudirektion dem Autobahnamt die Weisung erteilt, auf Grund des Tunnelprojektes weiter zu arbeiten.

Gründliche Untersuchungen haben ergeben, dass eine seeseitige Umfahrung und eine Tunnellösung in Ligerz ungefähr gleich viel kosten werden.

Herr Droz ist befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schwander

(Jahrgang 1965, Seite 798)

1. Grossrat Schwander weist in seiner Schriftlichen Anfrage auf die im Jahr 1956 eingereichte Interpellation des damaligen Grossrates Casagrande hin, welcher in der gleichen Angelegenheit einen Vorstoss unternommen hatte. Grossrat Schwander weist darauf hin, dass die Staubplage auch heute noch zu Klagen Anlass gebe; er erkundigt sich

a) ob die vorgenommenen Arbeiten zur Verminderung der Staubplage erfolgreich waren und die Staubschutzanlagen in Reuchenette den modernsten Möglichkeiten entsprechen und ob weitere Massnahmen notwendig seien.

b) Er hält ferner fest, dass die Staubschutzvorrichtungen der im Bau befindlichen Zementfabrik Cornaux eine maximale Wirkung erzielen sollen. Weiter stellt er die Frage: In welchem Verhältnis wird der künftige Staubanfall in Cornaux dem heutigen Staubanfall in Reuchenette entsprechen?

Schliesslich erkundigt sich Grossrat Schwander danach, ob keine Gefahr für die Rebgebiete am Bielersee und für die Gemüsekulturen bestehe.

2. Bezüglich der Interpellation Casagrande wird auf die Beantwortung im Grossen Rat vom 20. Februar 1957 verwiesen.

Die Zementfabrik Vigier SA wurde verhalten, die Staubfilteranlagen an den bestehenden Brennöfen zu verbessern. Die damaligen im Betrieb stehenden Zement-Schachtöfen stellten die Hauptur-

sache der Staubklagen dar, weil deren Staubschutzanlagen ungenügend waren. Es erfolgten langwierige Verbesserungsarbeiten, und die Erstellerfirma hatte enorme Schwierigkeiten zu überbrücken. Diese beiden Zement-Schachtöfen stehen seit 1. September 1964 ausser Betrieb; sie wurden abgebrochen.

An deren Stelle wurde ein neuer, leistungsfähiger Humbold-Wärmetauscherofen erstellt. Er ist mit 2 Elektrofiltern mit je 3 Spannungsfeldern ausgerüstet. Hinsichtlich der Staubfilteranlagen ist damit ersichtlich, dass eine zwei- bis dreifache Sicherheitseinrichtung besteht für den Fall des Versagens. Im Herbst 1964 waren verständlicherweise Anlaufschwierigkeiten dieser Neueinrichtung zu überwinden. Während dieser Zeit war denn auch ein vermehrter Staubanfall zu verzeichnen. Dieser Ofen steht für die Zeit vom 31. Dezember 1965 bis 15. März 1966 ausser Betrieb und wird revidiert.

Die beiden Lepol-Zementöfen (Drehöfen) mit Elektrofilter Lurgi sind seit 10. 1. 1966 wieder in Betrieb. Während dieser Zeitspanne wird der Elektrofilter des Lepol-Zementofens 2 gänzlich überholt und revidiert. Alle diese drei Zementöfen sind somit mit den mondernsten Elektrofilteranlagen ausgerüstet.

Einige der Kläger vom Jahr 1956 (Einwohner von Péry) hatten in der Folge einen Zivilprozess beim Obergericht angestrengt. Mit Urteil vom 10. März 1960 wurde festgehalten, dass die Kläger ihre Klage zurückgezogen haben.

Trotzdem gegenüber den früheren Jahren ein ganz erheblicher Produktionsanstieg zu verzeichnen ist, konnten weder unser Kantonales Industrie- und Gewerbeinspektorat noch das Eidgenössische Fabrikinspektorat einen Mehranfall an Staub feststellen.

Um diese sich über Jahrzehnte hinziehende unbefriedigende Angelegenheit endgültig abzuklären, werden wir sowohl im Betrieb selbst wie auch an verschiedenen Punkten in der Gemeinde Péry Luft- und Staubmessungen vornehmen lassen, um alsdann die entsprechenden endgültigen Massnahmen zu treffen. Diese Messungen werden voraussichtlich von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Zürich vorgenommen werden. Sie bedürfen jedoch einer längeren Zeitspanne, da sie unter Berücksichtigung der Produktionsvorgänge und der verschiedenen klimatischen und atmosphärischen Verhältnissen durchgeführt werden müssen.

Zu den aufgeworfenen Fragen bezüglich dem Betrieb in Cornaux kann heute noch nicht verbindlich Stellung genommen werden, da sich dieser Betrieb zurzeit immer noch im Versuchsstadium befindet. In Verbindung mit dem Eidgenössischen Fabrikinspektorat des I. Kreises wird unser Kantonales Industrie- und Gewerbe-Inspektorat diese Angelegenheit weiter verfolgen.

Nach Abschluss der Messarbeiten und der sich allenfalls daraus ergebenden Massnahmen werden wir Herrn Grossrat Schwander die gestellten Fragen beantworten können.

Herr Schwander ist befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Gobat

(Jahrgang 1965, Seite 798)

Mit schriftlicher Anfrage vom 24. November 1965 empfiehlt Grossrat Gobat dem Regierungsrat, sich dafür zu verwenden, dass bei Geleiseum- und Neubauten in vermehrtem Masse Schwellen aus einheimischem Buchenholz verwendet werden. Er denkt dabei vor allem an die bernischen Privatbahnen, an denen sich der Kanton Bern für technische Verbesserungen und bei der Deckung von Betriebsfehlbeträgen massgeblich zu beteiligen hat.

Seit einigen Jahren werden im Geleisebau von den Normal- und Schmalspurbahnen drei verschiedene Schwellenarten verwendet: Holz-, Beton- und Eisenschwellen. Alle drei Sorten haben ihre Vor- und Nachteile, die sich weniger auf die Lebensdauer beziehen, als vielmehr den wiederkehrenden Unterhalt des Geleises während einer Lebensdauer des Materials von rund dreissig Jahren, und den damit verbundenen Kosten. Beeinflusst wird der Geleisebau aber auch mit der Isolierung von Geleiseabschnitten in Abhängigkeit mit elektrischen Sicherungseinrichtungen in Form von Stellwerk- und Blockanlagen.

Das heute bevorzugte Vorgehen besteht darin, dass längere und wenig gekrümmte Geleiseabschnitte auf eine Länge von 150 bis 180 Meter fest verschweisst werden, und zwar mit einem thermischen Verfahren, das den Einbau von Beton- oder Stahlschwellen voraussetzt. Durch das feste Verschweissen der Schienen auf die erwähnten Längen müssen Temperaturunterschiede von sechzig bis achtzig Grad Celsius durch Erhöhung der Stabilität in der Querrichtung (den Schwellen) neutralisiert werden. Die Betonschwelle tut das mit ihrem Gewicht und ihrer Konstruktion in Form von je einem hochwertigen Betonklotz unter beiden Schienen, die Stahlschwelle mit ihrer konventionellen Form mit den aussenliegenden Krallen und dem mit Schotter mechanisch stark verdichteten Hohlkörper im Schienengebiet.

Diesen Anforderungen kann die Holzschwelle weder gewichtsmässig noch in der Art ihrer Konstruktion Genüge leisten. Neben diesen rein technischen Voraussetzungen sind aber noch Besonderheiten der Bodenbeschaffenheit und atmosphärische Einflüsse zu berücksichtigen. Bei lehmigem Unterbau sind Holzschwellen einem baldigen Fäulnisprozess ausgesetzt. Diesem Nachteil stehen in den letzten Jahren Fortschritte im Imprägnierungsverfahren gegenüber. Diese neuen technischen Erkenntnisse haben aber noch keinen Einfluss auf die sogenannten «Verwindungen» von Holzschwellen, die durch starke Besonnung oder Tiefpunkte von kalten Winternächten zu berücksichtigen sind.

Alle drei Schwellenarten haben für künftige Erneuerungsarbeiten an Geleisen ihre zweckmässige Verwendungsart. Für die Holzschwelle treten die Vorteile in den Bahnhöfen und Stationen zutage und hervorzuheben ist, dass in den grossen Bahnhöfen, wo alle Weichen und Strekkenabschnitte elektrisch isoliert werden, praktisch nur Holzschwellen verwendet werden. Es wird auf den Neubau des Bahnhofes Bern verwiesen.

Auf offenen Strecken mit wenig Krümmungen kann die Holzschwelle bei reichlicher Schotterlage und gutem Baugrund verwendet werden. In kurvenreichen Strecken mit Radien zwischen 500 bis zur Mindestgrenze von 100 Meter bietet aber die Beton- oder Stahlschwelle Vorteile an, die der Holzschwelle nicht eigen sind.

Praktisch könnte eine Zukunftsnorm für die Verwendung von Schwellen nach dem Schlüssel 1:1:1 gewählt werden. Der Regierungsrat ist bereit, den einzelnen Bahnen die Anwendung dieses Verteilungsschlüssels zu empfehlen. Aufsichtsbehörde über das Eisenbahnwesen bleibt aber der Bund und das Eidgenössische Amt für Verkehr wird dazu seine Vorbehalte anbringen.

Gobat. Je suis partiellement satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Jörg

(Jahrgang 1965, Seite 799)

Auf die Frage nach den Steuergeldern, die in den letzten 20 Jahren für die Eisenbahnen und für die Strassen aufgewendet wurden, geben die beiliegenden zwei Tabellen Auskunft, welche die Bau- und Eisenbahndirektion und die Finanzdirektion ausgearbeitet haben. Anhand dieser Tabellen erhält der Grosse Rat auch über andere Fragen Auskunft, die ihn im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage Jörg interessieren könnten. (Siehe Tabellen 1 und 2 bis 2 c.))

Jörg. Befriedigt.

Hadorn, Vizepräsident. Ich möchte vor dem Schlussvotum des Präsidenten im Namen von uns allen dem Ratspräsidenten herzlich für seine Amtsführung während seiner Präsidialzeit danken. Er hat das Amt in überlegener, menschlich ansprechender Weise ausgeübt und hat der Meinung der bernischen Volksvertretung, wenn es nötig war, kraftvoll Ausdruck gegeben. Ich erinnere an die Vorfälle im Jura. Unser Präsident hat nie stark den Formalisten hervorgekehrt und hat unsere Verhandlungen ohne Ausnahme zu einem guten Ende gebracht. Dafür wollen wir ihm herzlich danken. Der Blumenstrauss, den wir ihm überreichen, soll ihm den Dank bestätigen und Ausdruck unserer guten Wünsche für die Zukunft sein. (Beifall)

Präsident. Ich danke herzlich für die freundlichen Worte und muss Sie für einen kleinen Moment um Geduld bitten. Wir sind nicht nur am Ende der Session, sondern auch am Ende einer

Tabelle 1

Die Ausgaben im Strassenbau- und Unterhalt in den Jahren 1945 bis 1964

Jahr	Kantonale Aufwendungen im Strassenbau Kolonne 2+3	Einnahmen an Fahrrad- und Motorfahrzeugsteuern	Kantonseigene Mittel	Bundesbeiträge	Effektive Aufwendungen im Strassenbau Kolonne 2+3+4
	1	2	3	4	5
1945	7 522 000.—	1 595 000.—	5 927 000.—	1 262 000.—	8 784 000.—
1946	9 325 000.—	4 214 000.—	5 111 000.—	2 249 000.—	11 574 000.—
1947	12 694 000.—	5 038 000.—	7 656 000.—	2 353 000.—	15 047 000.—
1948	15 687 000.—	7 591 000.—	8 096 000.—	4 139 000.—	19 826 000.—
1949	19 000 000.—	8 664 000.—	10 336 000.—	2 696 000.—	21 696 000.—
1950	16 627 000.—	9 644 000.—	6 983 000.—	3 095 000.—	19 722 000.—
1951	18 602 000.—	10 632 000.—	7 970 000.—	3 592 000.—	22 194 000.—
1952	17 273 000.—	11 520 000.—	5 753 000.—	6 981 000.—	24 254 000.—
1953	20 301 000.—	12 554 000.—	7 747 000.—	3 603 000.—	23 904 000.—
1954	21 516 000.—	13 890 000.—	7 626 000.—	6 406 000.—	27 922 000.—
1955	24 822 000.—	15 297 000.—	9 525 000.—	5 111 000.—	29 933 000.—
1956	22 752 000.—	16 639 000.—	6 113 000.—	9 178 000.—	31 930 000.—
1957	32 104 000.—	18 306 000.—	13 798 000.—	6 639 000.—	38 743 000.—
1958	29 434 000.—	19 789 000.—	9 645 000.—	9 230 000.—	38 664 000.—
1959	32 955 000.—	21 170 000.—	11 785 000.—	11 427 000.—	44 382 000.—
1960	32 545 000.—	22 677 000.—	9 868 000.—	11 685 000.—	44 230 000.—
1961	26 686 000.—	25 350 000.—	1 336 000.—	23 679 000.—	50 365 000.—
1962	33 020 000.—	28 306 000.—	4 714 000.—	34 644 000.—	67 664 000.—
1963	49 628 000.—	31 423 000.—	18 205 000.—	31 819 000.—	81 447 000.—
1964	45 764 000.—	34 634 000.—	11 130 000.—	38 567 000.—	84 331 000.—
	488 257 000.—	318 933 000.—	169 324 000.—	218 355 000.—	706 612 000.—

Tabelle 2

Die Eisenbahnaufwendungen in den Jahren 1945 bis 1964

Jahr	Total	BN	GBS	SEZ	EBT	VHB
		1	2	3	4	5
1945-49	18 906.—					
1950	718 914.—					
1951	6 146 065.—	9 241.—				
1952	2 009 508.—	564 250.—				
1953	2 078 794.—					
1954	1 191 467.—		340 000.—			
1955	787 390.—		429 515.—			
1956	846 608.—					
1957	2 610 517.—	20 419.—	27 000.—			90 500.—
1958	3 562 677.—		130 000.—			180 000.—
1959	3 634 513.—	131 060.—	176 507.—	18 286.—	11 000.—	172 189.—
1960	4 062 534.—	191 380.—	502 683. —	97 616.—	531 000.—	168 429.—
1961	6 937 025.—	641 779.—	559 290.—	283 197.—	546 000.—	210 061.—
1962	8 233 010.—	232 062.—	629 781.—	366 054.—	1 428 645.—	808 878.—
1963	18 156 564.—	1 295 152.—	1 001 260.—	506 978.—	956 000.—	881 551.—
1964	17 435 004.—	636 727.—	2 047 613.—	910 868.—	905 000.—	1 029 301.—
	78 429 496.—	3 722 070.—	6 086 649.—	2 182 999.—	4 377 645.—	3 540 909.—
	Davon Oblig.-Rückkäufe					
	21 765 308.—				3 021 000.—	772 000.—

Tabelle 2 a

Jahr	SMB	STB	CJ	MOB	BOB	VBW
	6	7	8	9	10	11
1945-49						
1950			66 300.—	320 000.—		
1951			5 053 489.—		200 000.—	9 000.—
1952			1 189 794.—		200 000.—	
1953			2 014 000.—	4 943.—		
1954			810 000.—			
1955			300 000.—			
1956			400 000.—	7 863.—		
1957			414 052.—	13 747.—		3 500.—
1958			528 120.—	26 908.—		87 500.—
1959	18 680.—		376 573.—	80 913.—		
1960	27 449.—		260 000.—	122 242.—		
1961	51 886.—		645 814.—	10 000.—		1 797 902.—
1962	99 042.—		629 546.—			6 800.—
1963	109 225.—	111 875.—	1 055 727.—		6 116 500.—	305 991.—
1964	98 000.—	240 486.—	523 929.—	2 475 251.—	13 000.—	399 215.—
	404 282.—	352 361.—	14 267 344.—	3 061 767.—	6 529 500.—	2 609 908.—
	Davon Oblig.-Rückkäufe					
	54 000.—		4 150 000.—	2 457 893.—	5 916 500.—	1 689 800.—

Tabelle 2 b

Jahr	SZB	BTJ	OJB/SNB	GFM	LJB	LMB
	12	13	14	15	16	17
1945-49						
1950						
1951	300 000.—				12 608.—	10 718.—
1952			23 339.—		16 459.—	8 685.—
1953			36 347.—		13 833.—	9 671.—
1954			15 000.—		20 306.—	6 161.—
1955			15 000.—		30 000.—	10 875.—
1956			395 000.—		24 370.—	19 375.—
1957	36 299.—		250 000.—		165 000.—	12 000.—
1958	149 688.—	8 617.—	290 000.—		579 946.—	516 898.—
1959	51 956.—	30 011.—	245 138.—		120 000.—	210 000.—
1960	504 461.—	32 661.—	139 613.—		250 000.—	
1961	419 453.—	93 928.—	466 160.—			
1962	2 034 693.—	80 241.—	318 622.—			
1963	3 639 454.—	130 000.—	744 394.—	7 457.—		
1964	3 576 981.—	166 624.—	1 952 749.—	11 932.—		
	10 712 985.—	542 082.—	4 891 362.—	19 389.—	1 232 522.—	804 383.—
	Davon Oblig.-Rückkäufe					
	2 504 115.—		1 200 000.—			

Tabelle 2 c

Jahr	STJ	BRB	BhB	Diverse
	18	19	20	
1945-49			18 906.—	
1950	328 150.—		4 464.—	
1951	504 954.—	12 700.—	33 355.—	
1952		6 981.—		
1953				
1954				
1955		2 000.—		
1956				
1957			1 335 000.—	
1958	250 000.—		815 000.—	
1959	917 300.—		1 075 000.—	
1960	160 000.—		1 075 000.—	
1961	128 419.—		1 083 136.—	
1962	96 400.—		142 246.—	100 000.— Niveau-Übergänge
1963	120 000.—		1 075 000.—	100 000.— Auto AG Ob. Aargau
1964	172 328.—		1 075 000.—	1 200 000.— Mot. Schiffe
	2 677 551.—	21 681.—	8 992 107.—	1 400 000.—

1 BN Bern—Neuenburg
2 GBS Gürbetal—Schwarzenburg
3 SEZ Spiez—Erlenb.—Zweisimmen
4 EBT Emmental—Burgdorf—Thun
5 VHB Vereinigte Huttwil-Bahnen
6 SMB Solothurn—Münsterbahn
7 STB Sensetalbahn
8 CJ Chemin de fer du Jura
9 MOB Montreux-Oberlandbahn
10 BOB Berner-Oberland-Bahn
11 VBW Vereinigte Bern—Worb
12 SZB Solothurn—Zollikofen—Bern
13 BTI Biel—Täuffelen—Ins
14 SNB/OJB Solothurn—N'bipp/Oberaargau-Jurabahn
15 GFM Chemins de fer fribourgeois
16 LJB Langenthal—Jura
17 LMB Langenthal—Melchnau
18 STI Steffisburg—Thun—Interlaken
19 BRB Brienzer Rothornbahn
20 BhB SBB-Bahnhof Bern

Legislaturperiode. Wir haben in diesen Jahren eine immer grössere Zahl von Geschäften erledigt. In der abgelaufenen Session haben wir 3 Gesetze, das wichtige Baubewilligungsdekret und ein paar weitere Dekrete verabschiedet. Dazu hatten wir so viele Direktionsgeschäfte wie überhaupt noch nie in einer Session zu behandeln; es waren deren über 140, darunter das «Geschäft des Jahrhunderts», der Beschluss über den Verkauf der BLS-Gruppe an den Bund. Sodann haben wir den Landkauf für die Universität beschlossen. Wir haben die zurückgezogene BLS-Initiative und viele parlamentarische Vorstösse behandelt. Wichtig war auch die Neuorganisation der Direktionen des Regierungsrates.

Man hört etwa, wir hätten in letzter Zeit so viele parlamentarische Vorstösse zu behandeln, weil die Wahlen bevorstünden. Es sieht so aus, als sei der Rat in dieser Legislatur überhaupt besonders motions-, postulats- und interpellationsfreudig. Seit den dreissiger Jahren jedenfalls hat der Segen der Vorstösse kräftig zugenommen. Die Staatskanzlei hat die behandelten Geschäfte für drei Legislaturperioden zusammengestellt:

	1930-34	1950-54	1962-66
Abänderungen der Staatsverfassung	0	0	2
Initiativen	0	0	4
Volksbeschlüsse	0	0	13
Gesetze	15	13	27
Dekrete	29	88	92
Motionen	75	77	164
Postulate	46	99	192
Interpellationen	47	142	212
Schriftliche Anfragen	84	167	174
Direktionsgeschäfte	305	717	1262
Sitzungen	140	144	184

Die 184 Sitzungen sind mindestens ein Viertel mehr als in der Periode 1950/54. Dazu wurden 4 Initiativen und 13 Volksbeschlüsse behandelt, gegen 0 in der Periode 1950/54. Die Zahl der behandelten Gesetze, Motionen und Postulate hat um 100 Prozent zugenommen, die der Interpellationen um 50 Prozent, und lawinenmässig hat auch die Zahl der Direktionsgeschäfte zugenommen.

Wir dürfen mit gutem Gewissen sagen, dass unser Rat nicht weniger speditiv gearbeitet hat als früher. Er musste sogar eifriger hinter die Arbeit als je. Ich danke Ihnen dafür.

Dass die Ausgaben steigen, wenn die Flut der Aufgaben steigt, begreifen Sie. Wir erinnern uns an die Finanzdebatte vom vergangenen November. Ich danke bei dieser Gelegenheit der Finanzdirektion für das Zusammentragen der kleinen Broschüre, die ich anregte. Sie bedeutet einen Notvorrat von konkreten Zahlen über unsere kantonalen Verhältnisse, zuhanden der Grossräte, wenn irgendwo über das finanzielle Wollen und Können des Kantons diskutiert wird.

Die viel grösseren Anforderungen an den Regierungsrat bedeuten auch, dass die Arbeit der Regierungsräte grösser geworden ist. Auch wenn wir die Regierungsräte etwa daran mahnen mussten, dass die oberste Behörde des Kantons nach Verfassung der Grosse Rat ist – hin und wieder wird das offenbar vergessen –, und wenn wir Grossräte darum verpflichtet sind, die Suppe, die uns die Regierung vorsetzt, nicht unbesehen zu essen, so soll uns das nicht hindern, unserem Regierungsteam dafür zu danken, dass es mit der viel grösseren Arbeitslast fertig geworden ist. Der Dank gehört auch allen andern, die mitgeholfen haben, die Aufgabe zu meistern, auch dem Staatsschreiber und der Staatskanzlei, dem Beamtenstab aller Direktionen, allen Experten, auch den ständigen und nichtständigen Kommissionen usw. Natürlich haben auch die Helfer des direkten Ratsbetriebes, der Standesweibel und seine Equipe, die Übersetzer und Stenographen vermehrte Arbeit leisten müssen. Sie seien in den Dank eingeschlossen. Der Rat kann nur auf Grund einer riesigen Vorarbeit im Kleinen, die hinter den Kulissen erfolgt, richtig arbeiten. Wir sind auch um die froh, die in der Zeitung als meistens nachsichtige – Ausnahmen bestätigen die Regel – Kritiker über unsere Arbeiten berichten, so dass der Eindruck entsteht – wir haben das aus dem reizenden Gedicht unseres Ratskollegen von Wattenwyl gehört –, der Rat arbeite noch speditiver als es in Wirklichkeit geschieht.

Unzufriedene gibt es natürlich immer. Wer vor dem Rat eine lange, schöne Rede abliest und in der Zeitung dann nur die Notiz findet: «Auch Grossrat X sprach sich gegen den Vorschlag aus», ist vielleicht enttäuscht. Aber die Vertreter der Presse verdienen jedenfalls unseren Dank.

Gestatten Sie mir ein paar Worte zum Jura-Problem:

La question jurassienne nous a très souvent occupés pendant la législature qui prend fin. Nous avons vécu les phases les plus décevantes de la controverse et nous avons pu constater où mène une campagne d'excitation de longues années. Bien souvent, nous avons eu honte pour ceux qui prêchent un nouvel irrédentisme qui détruirait nos principes fondamentaux de l'égalité des groupes linguistiques et culturels. Si cet irrédentisme l'emportait, c'en serait fait de notre notion de l'Etat basé sur des idéaux communs. Mais nous avons pu aussi voir se dessiner une réaction réjouissante de la part de citoyens raisonnables et sensés. C'est d'une manière digne que nous avons célébré le 150ème anniversaire de la réunion du Jura au canton de Berne. Nos lointains après-venant pourront fêter le 250ème anniversaire de ce mémorable événement.

Nous continuerons à faire face aux obligations que nous impose le caractère bilingue de notre canton, non pas par crainte de ceux qui sèment la haine, mais malgré eux et par sympathie pour le Jura, pour le vrai Jura.

Das gilt nicht nur in bezug auf den Jura. Die Toleranz gehört zu den Grundlagen unserer Demokratie. Aber die, welche die demokratischen Grundlagen zerstören wollen, dürfen von uns keine Toleranz erwarten.

Vor kurzem wurde behauptet, wir stünden an der Bahre unserer dahinsiechenden Demokratie. Der berühmte Schriftsteller und Dramatiker Friedrich Dürrenmatt meinte, wir seien in der Schweiz politisch schachmatt, wer denke, gelte als Verräter, und unsere Parteien seien nur noch ihre eigenen Leichen. (In den Stücken von Dürrenmatt kommen immer viele Leichen vor.) – Um beim Kanton Bern zu bleiben: Unsere 492 Gemeinden

haben ihre schweren Probleme zu lösen und haben auch Leute, die denken, sich mit Schulproblemen, Wasserversorgung, Gewässerschutz, Strassenfragen, Bauproblemen, Fürsorge usw. befassen. Das gilt für jeden der vielen tausend Männer und, wenn auch noch nicht voll berechtigt, auch der Frauen, die in Gemeinderäten und den verschiedensten Kommissionen ihren bescheidenen, aber wichtigen Teil für das Funktionieren der Gemeindedemokratie leisten. Jeder, der sich so einsetzt, tut für das Land mehr als die, welche glauben, sie stünden an der Bahre unserer dahinsiechenden Demokratie, weil sie Tag und Nacht eine schwarze Brille tragen. Dabei haben diese noch nie den kleinen Finger gekrümmt, um zu helfen, ein Problem praktisch anzupacken. – Churchill sagte, die Demokratie sei von allen denkbaren Staatsformen die am wenigsten schlechte. Das ist richtig. Sie hat den Vorteil, dass man ihre Fehler kritisieren kann und dass sie verbesserungs- und ausbaufähig ist. Die Demokratie braucht Kritik, wie ein Karren Schmiere braucht. Und der Karren wird nie von denen aus dem Dreck gezogen, die mit den Händen im Hosensack am Strassenrand stehen und Sprüche über die verfahrene und aussichtslose Situation von sich geben. Nützlich sind die Leute, die in die Speichen greifen, und das sind die unzähligen Stillen im Lande, die bei uns die Demokratie in Gang halten werden, wenn von manchem schwarzbebrillten, politisch kindsköpfigen, rein negativen Supernonkonformisten, der jetzt gerade ein wenig Oberwasser hat, kein Mensch mehr redet. (Beifall.) Die Parteien, die angeblich ihre eigenen Leichen darstellen, sind im demokratischen Staat nicht nur nötig, sondern sie sind bei uns sehr lebendig, was wir in den nächsten Wochen erfahren werden. Natürlich haben auch die Parteien Fehler. Aber als man sie andernorts abschaffte, kam nichts Gutes heraus.

Wir wollen zusammen weiter in die Speichen greifen. Ein Teil von Ihnen wird sich nicht mehr zur Wahl stellen, einem andern Teil wird vielleicht das Wahlglück nicht wieder lächeln. Aber schätzungsweise zwei Drittel der jetzigen Mitglieder werden wieder in den Saal zurückehren. Ihnen allen, ob Sie wiederkommen oder nicht mehr kommen, danke ich von Herzen für die Geduld, die Sie mit mir hatten. Manche Freundschaft in den Fraktionen und zwischen den Fraktionen erwächst im Rat und wird weiterbestehen. Wir haben verschiedene Auffassungen über den Weg, der in dieser oder jener Frage eingeschlagen werden soll. Es wird in den nächsten Wochen manchen politischen Kampf geben. Wichtig ist, dass so gerungen wird, dass sich die Schwinger nachher wieder die Hand reichen können. Wir haben ja trotz der verschiedenen Meinung das gleiche Ziel: einen gesunden, fortschrittlichen und seiner grossen Tradition bewussten Kanton Bern. – Adlai Stevenson sagte einmal, die Glocke der Freiheit klinge überall dort, wo Meinungen aufeinander prallten. – Aber die Meinungen müssen so aufeinander stossen, dass die Glocke nicht zerspringt. Unsere Demokratie ist nicht krank, aber sie steht vor unerhört grossen Aufgaben. Sie wird diese meistern. Ich vertraue auf die Stillen im Lande, vertraue auf all die, denen der Einsatz für die res publica, für unsere öffentlichen Aufgaben etwas Selbstverständliches und ein Bedürfnis ist. Ich vertraue auf Sie, geschätzte Ratskollegen, ob Sie wiederkommen oder sonst weiterwirken. Die positiven Kräfte entscheiden über den weitern Weg, nicht die wilden Zertrümmerer und Scharlatane.

Ich danke nochmals allen Helfern des Rates – vom geringsten bis zum wichtigsten –, danke Ihnen allen und wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute. Mes meilleurs vœux vont aussi à vous jurassiens. Der Kanton Bern ist finanzmässig nicht so reich, wie wir es gerne hätten, aber er ist reich an Bürgern, die zu ihm stehen. Unser Kanton hat eine grosse Vergangenheit. Sorgen wir dafür, dass er auch eine gute Zukunft hat. Das liegt an uns allen. Mit diesen Worten schliesse ich Sitzung, Session und Legislatur. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und Session um 11.30 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard